Füger — Wessely,

Gerichtliches Verfahren

in

Streitsachen

nach der

österr. allgem. Gerichts- und Konkursordnung

vom 1. Mai 1781.

Sechste Auflage,

mit Rücksicht auf die neuesten Gesetze bearbeitet

von

Martin Damianitsch,

k. k. Major-Auditor und Professor der Auditoriats-Praktikanten.

Zweiter Band.

Wien, 1856.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Inhalt des zweiten Bandes.

Zweite Abtheilung.

Dritte Abtheilung.

Das Verfahren im summarischen, im Wechselprozesse, bei Besizstörungen und andern auf das Verfahren sich beziehende Bestimmungen.

Anhang.

Berichtigungen.

I. Band.

Seite	26	lit. a	Zeile	17	von	oben	statt	„Gerichtshofe"	zu	lesen	„G e r i c h t s o r t e."
„	30	„ e	„	7	„	„	„	„in welches der"	„	„	„w e l c h e s d e n."
„	85	„	„	1	„	„	„	„wider"	„	„	„w i e d e r."
„	185	„	„	10	„	„	„	„einer"	„	„	„e i n e."

II. Band.

Seite 24 Zeile 3 von unten statt „Magistrat" zu lesen „G e r i c h t."

Ein und dreißigstes Kapitel.

Von der Exekuzion.

§. 298.

Die Exekuzion soll nicht ertheilt werden, als über einen richterlichen Spruch oder gerichtlichen Vertrag. Sollte jedoch die Klage sich auf eine Urkunde gründen, welche in Folge gegenwärtigen Gesezes vollkommenen Glauben verdienet; soll auf eine ganz kurze Frist eine Tagsazung und zwar mit dem Anhange, daß Geklagter auf Ausbleiben der Schuld geständig gehalten werden würde, anberaumt, und der Geklagte über die Klage vernommen werden. Ist nun der Geklagte der Schuld geständig, so ist von dem Richter ohne weiters auf die Exekuzion zu erkennen; sollte aber Geklagter Einwendungen beibringen, worüber sogleich der Endspruch erfolgen könnte, so ist von beiden Theilen ohne weiters die Nothdurftshandlung aufzunehmen, und was Rechtens ist, zu erkennen, wo endlich in jenem Falle, daß Geklagter zwar die Urkunde anerkennte; aber solche Einwendungen beibrächte, worüber der Endspruch nicht sogleich geschöpfet werden könnte, die Sache in das rechtliche Verfahren einzuleiten; inmittelst aber dem Kläger, so weit er nicht etwa bereits hinlänglich bedeket wäre, die Exekuzion bis zur Sicherstellung zu ertheilen ist.

I. Nur derjenige kann die Exekuzion ansuchen, und in der Regel bewilliget erhalten, der ein rechtskräftiges Endurtheil oder einen gerichtlichen Vergleich beibringt, welches Urtheil (welcher Vergleich) von dem Gegner nicht zugehalten wurde. *Rechtskräftig* wird ein Urtheil dadurch:

a) Wenn 14 Tage von Zustellung desselben verflossen sind, und kein weiterer höherer Rechtszug dagegen ergriffen wurde, ungeachtet man ihn ergreifen konnte.

b) Ist ein höherer Zug ergriffen worden und dadurch das Urtheil des untern Richters bestätigt, so wird dasselbe sogleich (ohne weiters 14 Tage abwarten zu dürfen) rechtskräftig. (Hfd. v. 13. Okt. 1783 N. 199; 30. Sept. 1785 N. 471 u. 1. März 1799.)

So weit sich das Gericht über die eingetretene Rechtskraft des Urtheils aus den eigenen Akten überzeugen kann, ist es dazu verpflichtet. Dieser Grundsaz ergibt sich aus dem Hfd. v. 10. Nov. 1804 N. 702, welches für den Fall der Einverleibung eines wegen unterlassener Appellazion oder Revision rechtskräftig gewordenen Urtheils verordnet, daß wenn die Partei den Tag der Zustellung des Urtheiles angibt, das Landrecht sich von der Richtigkeit dieser Angabe aus dem Zustellungsbogen und von der Unterlassung der Appellazion oder Revision aus den Akten zu überzeugen habe.

c) Ferner muß die Frist, binnen welcher die Verbindlichkeit erfüllt werden soll, verstrichen sein; siehe die §§. 299 – 301 der G. O.

d) Wenn über ein Urtheil auf den Haupt- oder Erfüllungseid die Exekuzion angesucht werden wollte, so müßte auch der Bescheid, daß der Eid wirklich abgelegt wurde, beigebracht werden. (Hfd. v. 19. Okt. 1792 N. 63, 15. Dez. 1794 N. 207 und 26. April 1822 *).

e) Würde Jemand die Exekuzion auf ein bedingtes oder noch nicht rechtskräftiges Urtheil ansuchen, so müßte er den Bescheid erhalten: Das rechtskräftige Endurtheil ist beizulegen; oder: dieses Urtheil ist vorläufig in Rechtskräften erwachsen zu lassen.

Urtheile über Klagen gegen mehrere Geklagte, in welchen die Belangten nicht namentlich angeführt sind, sind nicht exekuzionsfähig, weil der Richter über die Beobachtung der gesezlichen Förmlichkeit von Amtswegen zu wachen hat, sohin nicht bloß berechtigt, sondern verpflichtet ist, ein wahrgenommenes wesentliches Gebrechen von Amtswegen zu verbessern, ehe er zur Schöpfung des Urtheiles schreitet. (A. h. E. v. 7. Hfd. v. 10. Sept. 1847 Z. 6977; hofkr. Vdg. v. 17. Novbr. F 1641 M. G. S. Nr. 51.)

II. Der §. 298 fordert zur Bewirkung der Exekuzion einen richterlichen Spruch. Dieser allgemeine Ausdruk umfaßt mehr als die zivilgerichtlichen Urtheile; demnach ist auch die Exekuzion zu ertheilen:

a) auf zivilgerichtliche Bescheide, Dekrete oder Verordnungen, wenn durch dieselben eine Zahlung oder sonst eine exekuzionsfähige Leistung aufgetragen wird;

b) auf die Urtheile oder sonstigen Erkenntnisse der Schiedsrichter, denn ihnen steht gleichfalls ein Richteramt zu, daher sind ihre Sprüche allerdings richterliche Sprüche; s. hierüber das 27. Kap. der G. O.;

c) über die militärstrafgerichtlichen Sprüche; (7. Zir. Resk. v. 23. März 1804 §. 4 **); endlich

d) über die Urtheile der Zivilstrafgerichte über Verbrechen oder Vergehen, denn sie sind ebenfalls richterliche Sprüche. (S. §. 364 Ziv. St. P. O.). Der erste Exekuzionsgrad über Strafurtheile von Militärpersonen ist bei ihrer Personalinstanz, über Zivilpersonen nach Analogie des §. 46 der J. N. vom 20. Novbr. 1852 bei jenem Gerichte anzusuchen, in dessen Bezirke sich das zu exequirende Vermögen des Schuldners befindet ***).

III. Unter dem gerichtlichen Vertrage, welcher wie der richterliche Spruch die Exekuzion begründet, ist nur jener Vertrag, der über einen gerichtlich verhandelten Streitgegenstand oder über eine Forderung, worüber eine Klage wirklich angebracht worden ist, geschlossen wird, folglich ein eigent-

---

*) Pratobevera's Materialien; 7. B. S. 368.

**) Wenn bei den Kompagniesessionen in der Grenze in Disziplinarstraffällen ein Erkenntniß geschöpft wird, so ist in demselben, wenn der Untersuchte der strafbaren That geständig oder durch Zeugen überwiesen wird, auch über die Ersazpflicht rechtskräftig zu entscheiden, und es ist diesem Kompagniespruche die Kraft eines strafgerichtlichen Urtheiles insoweit beizulegen, als die Strafe das Befugniß der Kompagnie- oder des Regimentskommandos im Disziplinarwege nicht überschreitet (hofkr. Vdg. vom 30. Mai 1826 C 580).

***) S. Zivilrechtsfall in der Ger. Zeit. 1855 Nr. 77. Vgl. Haimerls Darstellung der J. N. §. 48 Abs. 1.

licher gerichtlicher Vergleich zu verstehen. (Hfd. v. 22. Juni 1805 N. 715 und 15. Jänner 1821 *).

Eben so versteht das Hfd. v. 4. Febr. 1825 N. 2072 an s. A. G. unter einem gerichtlichen Vergleiche nur einen solchen Vergleich, welcher entweder über eine mündlich angebrachte Klage oder über ein schriftliches Gesuch zwischen dem Kläger und Geklagten bei Gerichte zu Stande gekommen ist.

Wenn daher die Parteien das Gericht bloß um die Entwerfung und Protokollirung eines außergerichtlich getroffenen Vergleiches oder eines andern Vertrages bitten (Hfd. v. 17. Dez. 1824 N. 2057); so ist die gerichtliche Abschrift des Protokolles kein solcher Vergleich, der sogleich die Exekuzion begründet, weil er nicht zwischen einem Kläger und Geklagten, d. h. zwischen streitenden Parteien bei Gerichte zu Stande gekommen ist. Daher ist auch eine über die Richtigkeit einer Schuld vor Gericht abgegebene Erklärung von einem gerichtlichen Vergleiche wesentlich unterschieden, und dieser Unterschied auch von dem Geseze anerkannt, indem eine solche Erklärung, wenn nicht entweder dem Gläubiger ausdrüklich ein Pfandrecht bestellt worden ist, oder der Fall der Exekuzion eintritt, nicht unbedingt einverleibt, sondern nur pränotirt werden kann. (Jhfd. vom 13. Juni 1828 N. 2346 u. hofkr. Vdg. v. 20. August F 1133 M. G. S. Nr. 86).

Durch diese Anordnung, daß nur auf gerichtliche Vergleiche über streitige Forderungen die sogleiche Exekuzion ertheilt wird, ist der wucherlichen List in der Umschiffung des Gesezes ein starker Damm gesezt; denn es würde ihr wohl oft gelingen, den Schuldner zur Errichtung eines gerichtlichen Vertrages über das Geschäft zu bewegen, und dadurch die sogleiche Exekuzion zu begründen, ohne daß der Schuldner die ihm zustehende Einwendung z. B. der nicht zugezählten Quantität der verschriebenen Summe zur Zeit geltend machen könnte.

IV. Außer den bei Gericht zu Stande gekommenen Vergleichen begründen auch die bei andern öffentlichen Behörden geschlossenen Vergleiche die Exekuzion; vorausgesezt, daß durch das Einschreiten der öffentlichen Behörde ein streitiges oder zweifelhaftes Recht der Parteien ausgeglichen worden ist.

Zu diesen Vergleichen gehören folgende:

1. welche vor der Polizeibehörde, in so weit sie vermöge ihrer Verfassung ein zur Erzielung der Vergleiche berechtigtes obrigkeitliches Amt ist, zu Stande kommen und von ihr beurkundet sind. (Hfd. v. 16. Jänner 1801 N. 516; 8. Juni 1816 N. 1255 und Vdg. d. J. M. v. 18. Juni 1853 R. G. B. N. 114.)

2. welche vor den Grundentlastungskommissionen errichtet werden. (Erlaß des Min. des Innern v. 9. August 1850 R. G. B. N. 320.)

3. die Vergleiche bei der permanenten Zivil- und Militärkommission

---

*) Pratobevera's Materialien; 6. Bd., S. 308. Die wechselrechtliche Exekuzion findet auf gerichtliche Vergleiche nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rüksicht einer Wechselforderung ausdrüklich unterworfen hat (§. 19 des W. P.).

in Wien und Graz. (Vdg. v. 17. April; 1835 Hfkld. v. 17. Febr. 1847 N. 1033 u. hofkr. Vdg. v. 28. April 1847 G. 2053.)

4. die Vergleiche bei Regimentsgerichten außer dem Rechtswege (s. Justiznorm §. 53, dann Hofkr. Vdg. v. 12. Juni 1821 C 568. M. G. S. N. 142); und

5. die von den Parteien in den Militärkommunitäten vor dem Polizeiamte in dem polizeiämtlichen Wirkungskreise (s. §. 269 Anm. V. g.) förmlich abgeschlossenen und ausgefertigten Vergleiche (hkr. Resk. v. 12. Nov. 1845 C. 1306. M. G. S. N. 64).

6. die bei den Kompagnien in der Militärgrenze abgeschlossenen Vergleiche (hfkr. Vdg. v. 13. August 1822. H 857 M. G. S. N. 105 s. §. 1 S. 9).

Die Manipulazion der Protokollirung, Ausfertigung und Zustellung des Vergleiches an die Parteien; s. I. B. b. §. 269, IV., g; u. VI. u. f.

V. Wenn auch jene gerichtlichen Vergleiche dieselbe Wirkung wie die Urtheile äußern, so sind sie doch im weiteren Prozeßverfahren von diesen darin unterschieden, daß gegen einen redlich eingegangenen Vergleich keine Einsezung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel statt finden kann. (§. 1387 des a. b. G. B.)

VI. Würde Jemand auf einen außergerichtlichen, wie immer gearteten, allenfalls auch landtäflich oder grundbücherlich versicherten Vergleich die Exekuzion ansuchen wollen; so müßte er den Bescheid erhalten: Da sich dieses Begehren weder auf ein rechtskräftiges Urtheil, noch einen gerichtlichen Vergleich gründet, so hat selbes nicht statt. (Hfd. v. 3. Okt. 1785 N. 476.)

VII. Ferner ist zu bemerken, daß, wenn eine Partei die Kontestirung einer Schuldurkunde und die Exekuzion hierüber bei Gericht ansucht, sie mit diesem Gesuche ganz hintan zu weisen und zu bescheiden sei: Dieses Begehren hat in Folge der bestehenden Geseze nicht statt. (Hfd. v. 11. Sept. 1801 N. 537 und 30. Dez. 1803 N. 644.)

VIII. Wenn eine Gerichtsbehörde des lomb. v. Königreichs von einem deutschen Gerichte um die Ausführung einer Exekuzion auf ein unbewegliches Gut angesucht wird, so ist die exekuzionsführende Partei gehalten, eine authentische Uebersezung einer Urkunde, welche das Exekuzionsrecht begründen, und in die Hipothekenbücher eingetragen werden soll, in ihrem Exekuzionsgesuche beizubringen. (Hfd. v. 3. Febr. 1847 N. 1025.)

IX. Uiber die Vollstrekung der in fremden Staaten gefällten Urtheile in Oesterreich ist zu unterscheiden, ob diese Urtheile Straferkenntnisse oder zivilgerichtliche Urtheile sind. Eine Exekuzion ausländischer Straferkenntnisse findet nicht statt; sondern es ist der ausländischen Behörde zu erklären, daß man sich bereit finde, wenn die verhandelten Akten mitgetheilt und die Aburtheilung des Vergehens nach den öster. Gesezen überlassen werden wolle, den Gegenstand von der dazu berufenen hierländigen Behörde in Verhandlung nehmen zu lassen. (Hkzd. v. 24. Mai 1841 N. 542.)

In Beziehung auf die zivilgerichtlichen Urtheile dagegen gelten folgende Bestimmungen:

A) Auf die in fremden Staaten gefällten Urtheile ist von den öster.

Gerichten *) die Exekuzion nach der formellen Reziprozität, d. h. eben so wie auf inländische Urtheile, zu ertheilen, wenn folgende Bedingungen außer Zweifel gesezt sind:

1. daß auch die Urtheile öster. Gerichte in dem fremden Staate die Exekuzion, und zwar nach den Grundsäzen der formellen Reziprozität bewirken, d. h. es muß die jenseitige gleiche Behandlung dießseitiger, wie der eigenen Unterthanen außer Zweifel gesezt sein; (Hfd. v. 15. Febr. 1805 N. 711);

2. daß der auswärtige Richter zur Fällung des Urtheiles kompetent war, und

3. daß das Urtheil rechtskräftig ist. (Hfd. v. 18. Mai 1792 N. 16; 18. Jänner 1799 N. 452 u. 15. Febr. 1805 N. 711.) Endlich müssen

4. die Urtheile aus der Türkei von den öster. Gesandtschaften oder Konsulaten theils ausgestellt, theils legalisirt sein. (S. I. B., S. 116 B.)

B) Von dem Beweise dieser Bedingungen, und zwar:

1. der formellen Reziprozität.

Der Beweis, daß in dem fremden Staate die Urtheile inländischer Gerichte eben so, wie die Urtheile der dortigen Gerichte exequirt werden, muß dem inländischen Richter, der die Exekuzion auf das auswärtige Urtheil bewilligen soll, in der Regel durch eine ämtliche Bestätigung des ausländischen Obergerichtes ertheilt werden. (Analogie aus den Hfd. v. 11. Juli 1817 N. 1344 und 1. Mai 1819 N. 1557.)

In den Niederlanden werden die Reversalien von dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ausgestellt. (Hfd. v. 20. Febr. 1818 N. 1422.)

Der Beweis über die Reziprozität kann auch durch die Vorlegung des ausländischen Gesezes, wodurch sie eingeführt worden ist, geliefert werden.

Eine Ausname von der Nothwendigkeit dieses Beweises trit dann ein, wenn der öster. Gesezgeber selbst seinen Gerichten die Nachricht ertheilt, daß in einem bestimmten fremden Staate die inländischen Urtheile wie die eigenen vollstrekt werden.

2. Was die Kompetenz des ausländischen Richters betrifft, so kann hier nur eine solche verstanden werden, welche nach völkerrechtlichen Grundsäzen allgemein anerkannt wird; das ist der Fall bei den Gerichtständen des Wohnortes, der gelegenen Sache (also der Realgerichtstand, so wie der Gerichtstand der Pränotazion und Intabulazion), des Arrestes (entweder der Person oder beweglicher Sachen, bei uns Verbot genannt), des Kontraktes und der geführten Verwaltung. Der Beweis über das Vorhandensein eines dieser Gerichtstände läßt sich auf verschiedene Arten liefern, z. B. durch das Urtheil selbst, wenn in demselben der Gerichtstand angegeben ist, denn ist es rechtskräftig geworden, so hat es volle Beweiskraft; oder durch Vorlegung der Urkunde, worauf sich das Urtheil stüzt; wenn in derselben ein bestimmter Ort für die Erfüllung ausbedungen erscheint; oder durch öffentliche Urkunden über den Wohnort der verurtheilten Partei zur Zeit der Anhängigwerdung des Prozesses u. s. w.

3. Der Beweis der Rechtskraft des Urtheils kann auch durch eine ämtliche Bestätigung des ausländischen Richters erster Instanz giltig geführt

*) Kompetent zu solchen Exekuzionen sind jene Gerichte, in deren Bezirke sie vollzogen werden soll (§. 70 der J. N. v. 20. Nov. 1852).

werden, weil zunächst dieser berufen ist, bei der Exekuzion eines Urtheils zu prüfen, ob es bereits rechtskräftig sei.

C) Wenn in einem fremden Staate auf die Urtheile österr. Gerichte entweder gar keine Exekuzion ertheilt, oder die Exekuzion derselben besonderen Beschränkungen, welche bei den eigenen Urtheilen nicht statt finden, unterworfen wird; so tritt die materielle Reziprocität ein. (Jhd. v. 1. März 1809 an s. A. G. *)

Daraus folgt, daß wenn kein Beweis über die formelle Reziprozität beigebracht werden kann, wenigstens jene Beschränkungen, welche in dem fremden Staate bei der Exekuzion österr. Urtheile statt finden, durch die ämtliche Bestätigung des Obergerichtes ausgewiesen werden müssen. Dann hat der österr. Richter die Urtheile jenes Staates unter denselben Beschränkungen zu exequiren.

Die Nothwendigkeit dieses Ausweises fällt weg, wenn dem öster. Richter die in einem bestimmten Staate bestehenden Beschränkungen durch ein Gesez kundgemacht worden sind.

Wird nicht einmal der Beweis geliefert, daß in einem fremden Staate die österr. Urtheile wenigstens eine beschränkte Exekuzion begründen; so darf auf die Urtheile dieses Staates auch von den österr. Gerichten keine Exekuzion ertheilt werden.

D) Von dem Verfahren bei der Exekuzion ausländischer Urtheile.

1. Wenn die siegende Partei selbst um die Exekuzion anlangt, so ist sich dabei ganz nach Vorschrift der G. O. zu benehmen.

2. Wird hingegen von einem auswärtigen Gerichte um die Vollstrekung des Urtheils ein ämtliches Ersuchschreiben, welchem aber immer das zu vollstrekende Urtheil beiliegen muß, an ein hierländiges Gericht erlassen, so ist darüber auf folgende Art zu verfahren:

a) Wenn in einem Ersuchschreiben der Gegenstand, worauf die Exekuzion geführt werden soll; nicht angedeutet ist; so hat der Richter dem obsiegenden Theile einen Rechtsvertreter von Amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand anzugeben und dergestalt im Namen der auswärtigen Partei das Exekuzionsgesuch einzureichen hat.

b) Hat aber der ausländische Richter den Gegenstand namhaft gemacht, so hat das Gericht die Pfändung oder sonst den ersten Grad der Exekuzion zu ertheilen; zugleich ist dem abwesenden Exequenten ein Rechtsfreund zu bestellen, welcher die Exekuzion fortzuführen und über die Rechte der Partei zu wachen hat.

c) Was immer ein hierländiges Gericht auf das Einschreiten des auswärtigen Richters verfügt, muß demselben zur Verständigung des obsiegenden Theiles bekannt gegeben und der Partei ausdrüklich freigestellt werden, ob sie sich mit dem, immer auf ihre Gefahr bestellten Rechtsfreunde in das Einvernehmen sezen oder einen andern Bevollmächtigten bestellen wolle.

d) Sollten gegen das Ansuchen des auswärtigen Gerichtes Anstände obwalten, so muß demselben unter Anführung des Gesezes, welches der Willfahrung des Ersuchschreibens im Wege steht, bekannt gegeben werden, was allenfalls noch nachzutragen und zu erörtern wäre. In jedem Falle muß mit demselben Rükspräche gepflogen werden, damit die Ge-

*) Goutta's G. S., I. B. S. 247.

bühren des ämtlich aufgestellten Rechtsfreundes versichert werden. (Hfd. v. 15. Febr. 1805 N. 711.)

X. Bisher sprachen wir von den allgemeinen Grundsäzen über die Exekuzion ausländischer Urtheile. Es bestehen aber auch besondere gesezliche Vorschriften rüksichtlich einzelner Staaten, die daher zuerst in Anwendung kommen, wenn es sich um Urtheile dieser Staaten handelt. Dieser Fall tritt ein:

a) Baden (Hfd. v. 14. Mai 1819 N. 1561, 28. Mai 1838 N. 272 und hofkr. Vdg. v. 18. August F 996 M. G. S. N. 64.)

b) Baiern (Hfd. vom 7. Novbr. 1812 N. 1010, Hfkld. v. 7. Juli 1842 Z. 19876, und Min. Erkl. des Min. des Aeußern v. 4. Jän. 1852 R. G. B. N. 55, A. V. B. N. 17.)

c) Frankreich (Hfd. vom 1. März 1809. Vdg. vom 20. März 1852 R. G. B. N. 74, A. V. B. N. 30.)

d) Kirchenstaat (Hfd. v. 14. April 1820 N. 1658 u. 5. Okt. 1822 Z. 6575.)

e) Preußen (Hfd. v. 24. August 1840 Z. 26636, hofkr. Zirk. v. 23. Okt. F 1332 M. G. S. N. 64, Hfd. v. 13. Sept. 1844 N. 828 u. hofkr. Zirk. v. 20. Novbr. F 1405 M. G. S. N. 58 dann Hfkld. v. 13. Jänner 1845 Z. 1043.)

f) Rußland (Hfd. v. 24. Mai 1833 N. 2616, 13. Novbr. 1838 N. 306, hofkr. Zirk. v. 26. Jän. 1839 F 106 M. G. S. N. 4, Hfd. vom 18. Mai 1842 N. 617 und hofkr. Zirk. vom 15. Juli F 806 M. G. S. N. 42.)

g) Sachsen (Hfd. v. 22. Febr. 1833 Z. 770.)

h) Sardinien (Vdg. v. 22. Jäner 1853 R. G. B. N. 13, A. V. B. N. 8.)

i) Schweden (wird auf ausländische Urtheile keine Exekuzion gestattet Hfd. v. 30. Okt. 1846 N. 996 und hofkr. Zirk. vom 27. Jänner. 1847 F 118 M. G. S. N. 3)

k) Tessin (Zirk. des App. Ger. zu Mailand v. 18. Febr. 1823 Z. 1632.)

XI. Außer den richterlichen Sprüchen und den oben angegebenen Vergleichen sind noch folgende Erkenntnisse exekuzionsfähig:

a) die nach den neuen Gefällsgesezen geschöpften Urtheile und Verordnungen; s. das St. G. über G. Uibr. §§. 116, 886—888, 894, 895, 902 und 933; ebenso die nach den früheren Gefällsvorschriften erlassenen und rechtskräftig gewordenen Nozionen; s. Pat. v. 15. Okt. 1802; Hfd. v. 10. Novbr. 1807 N. 285 und 19. Dez. 1817 N. 1396;

b) die Buchhaltereierledigungen; (Hfd. v. 12. Sept. 1832 N. 2575);

c) die Erkenntnisse der politischen Militärbehörden und Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung; (7. Zir. Resk. v. 23. März 1804 §. 13. u. f.);

d) die herrschaftlichen Restzettel; s. I. B. S. 89, 2.)

e) die Straferkenntnisse wegen Adelsanmassungen; (Hkzd. v. 2. Nov. 1827 N. 2316 und hkr. Zirk. v. 13. Juni 1829 F 735 M. G. S. N. 64); und

f) die politischen Erkenntnisse auf Depossessionirung wegen Mangel der Besizfähigkeit (Hfd. vom 5. Juli 1811 N. 950 und 23. Dez. 1835 Z. 33945.)

XII. Die ausführlichen Bestimmungen, über die, entweder bei politischen oder gerichtlichen Behörden vorzunehmende Einbringung oder Sicherstellung

der rückständigen Zölle und der allgemeinen Verzehrungssteuer s. in dem Jhfd. v. 10. Febr. 1832 N. 2548.

XIII. Die Gegenstände, welche nicht geeignet sind, in die Exekuzion gezogen zu werden, haben wir bereits oben (§. 291, VII. Anmerkung) behandelt, und berufen uns daher hier nur auf das, was wir dort sagten.

XIV. Von dem Exekutivprozesse.

1. Der Exekutivprozeß findet in Folge einer Klage statt, welche sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet. Hierüber wurde folgendes Gesez durch das Hkzd. vom 29. Mai 1839 Z. 16699 allgemein kundgemacht:

Seine k. k. Majestät haben Behufs der Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens in den Fällen, welche in dem §. 298 der a. G. O., §§. 397 und 398 der westgal., dann §§. 389 u. 387 der ital. G. O., besonders im Auge gehalten sind, mittelst a. h. Entschl. v. 29. Dez. 1838 (Hfd. v. 7. Mai 1839 N. 358 u. hofkr. Vdg. v. 19. Juli F 1038 M. G. S. Nr. 40) nachstehende Erläuterungsverordnung zu sankzioniren geruht:

Wenn sich die Klage auf eine — vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, ist der Kläger befugt, auch in den zum schriftlichen Verfahren geeigneten Fällen um die Anordnung einer Tagsazung zu bitten, und in der Klage sogleich das angemessene Begehren um die Bewilligung der Exekuzion zur Ausführung des eingeklagten Rechtes zu stellen. Uiber diese Klage hat der Richter unverzüglich eine Tagsazung auf eine möglichst kurze Frist mit dem Beisaze anzuordnen, daß der Geklagte im Ausbleibensfalle der in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten und über die vom Kläger angesuchte Exekuzion was Rechtens ist erkannt werden wird.

Wenn der Geklagte bei der Tagsazung nicht erscheint, oder bei derselben die Richtigkeit der Schuld gesteht, oder diese mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu verurtheilen. Wenn der Geklagte bei der Tagsazung der Klage Einwendungen entgegensezt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, ist die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen und hierüber schleunig, wo möglich noch an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden. Wenn jedoch der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beiurtheil auf die Führung eines Beweises, oder die Verlegung der Tagsazung zur weiteren Verhandlung nöthig machen, ist zwar das weitere Verfahren nach den Gesezen einzuleiten, das ist, das Verfahren der G. O. gemäß fortzusezen, bis darüber mit Urtheil erkannt werden kann, dem Kläger jedoch auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, die Exekuzion bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung durch einen besonderen Bescheid zu ertheilen. Diese Pfändung kann auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des b. G. B. zu Gericht hinterlegte Gut bewilligt werden.

2. Da dieses Gesez zur Erzielung eines durchaus gleichmäßigen Verfahrens erlassen worden ist, so ergibt sich hieraus, daß die früheren Ge-

seze *) über den Exekutivprozeß ein ungleichmäßiges Verfahren bei den Gerichten veranlaßt haben müssen, woraus sich die weitere Folgerung ergibt, daß diese früheren Geseze gegenwärtig nicht mehr anzuwenden sind.

3. Der Richter soll den Geklagten zur Zahlung der eingeklagten Forderung verurtheilen. Eine Verurtheilung zur Zahlung findet nach der G. O. nur bei Geldsummen statt, daher trit der Exekutivprozeß auch nur bei eingeklagten Geldsummen ein. Eine Verurtheilung zur Zahlung kann bei noch nicht fälligen Forderungen nicht Plaz greifen, daher findet die a. h. E. v. 29. Dez. 1838 auf noch nicht verfallene Forderungen keine Anwendung.

4. Das in der a. h. E. vom 29. Dez. 1838 bezeichnete dem Kläger günstige Verfahren trit zufolge der abgehaltenen Tagsazung nur dann ein, wenn die Klage auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde sich stüzt. Diese Urkunde braucht aber in Original nicht schon in der Klage beigebracht zu werden, es genügt eine Abschrift davon der Klage zuzulegen; jedoch muß sie auf Verlangen des Geklagten bei der Tagsazung zur richterlichen Einsicht vorgezeigt werden, weil sonst der Richter nicht berechtigt wäre, weiters nach dieser a. h. Entschließung zu verfahren **).

5. Als Beispiel diene folgende Exekuzionsklage:

Hochlöbliches k. k. Landesgericht!

Ich habe dem Herrn Johann N. am 1. Februar 1838 ein Darleihen von 2000 fl. K. M. gegen 5 Prozent und Rükzahlung binnen 2 Jahren zugezählt, worüber ich zum Beweise den eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Schuldschein des Herrn Johann N., ausgestellt zu Wien am 1. Febr. 1838 in Abschrift unter A beilege. Da nun die zwei Jahre bereits abgelaufen sind, ohne daß mir die Zinsen oder das Kapital bezahlt worden sind; so stelle ich bei dem Umstande, daß sich meine Klage auf eine vollen Glauben wirkende Urkunde gründet, die Bitte: das hochlöbl. k. k. Landesgericht geruhe zufolge a. h. E. v. 29. Dez. 1838 eine Tagsazung auf eine ganz kurze Frist anzuordnen und zu Recht zu erkennen: der Geklagte sei schuldig, mir 2000 fl. K. M. sammt den vom 1. Februar 1838

---

*) Diese sind die in dem neuen Geseze bezogenen §§. der G. O. und die hierüber erlassenen Deklaratorien, als die Hfd. v. 14. Juni 1784 N. 306 lit. Z: vom 15. Jän. 1787 N. 621 lit. mm; vom 14. Jän. 1788 N. 764; vom 16. Feb. 1789 N. 973; vom 12. Okt. 1790 N. 65 lit. a und b; vom 27. Sept. 1792 N. 53 lit. d; vom 13. Feb. 1795 N. 217 lit. l und vom 25. Okt. 1805 N. 752.

**) Im Wechselprozesse (§. 5) oder wenn der Kläger, welcher eine Notariatsurkunde für sich hat, die Vortheile der kais. Verordnung v. 21. Mai 1855 (s. selbe unten) für sich in Anspruch nehmen will, muß das Original beigebracht werden. Der Grund davon liegt darin, daß in diesen beiden Fällen, wenn keine besonderen Bedenken obwalten, ohne Anordnung einer Tagsazung, sogleich ein Zahlungsauftrag an den Schuldner erlassen wird, welchen der Richter nur ausfertigen kann, wenn das Original-Schulddokument ihm vorliegt, wogegen nach der a. h. Entschl. v. J. 1838 über die Klage erst eine Tagsazung angeordnet und der Zahlungsauftrag erst dann verfügt wird, wenn die daselbst festgesezte Bedingung eintritt.

laufenden 5 Prozent Zinsen nebst den Gerichtskosten binnen 14 Tagen zu bezahlen. Endlich stelle ich bei dem Umstande, daß ich für meine Forderung keine Sicherheit besize, die Bitte um Bewilligung der Exekuzion bis zur Sicherstellung durch Pfändung der dem Geklagten gehörigen, in dessen Wohnung vorhandenen Einrichtungsstüke, Silber u. dgl. und um Veranlassung der Vorname derselben durch das k. k. Bezirksgericht Mödling.

Kauzion für die Gerichtskosten leiste ich mit meinem schuldenfreien landtäflichen Gute Nr. —

Die Advokatenvollmacht im Originale liegt unter B bei.

Das Rubrum lautet:

K. K. — Landesgericht.

Exekutivklage.

Peter von N. Gutsbesitzer, durch Dr. N.

wider

Herrn Johann N., wohnhaft in Mödling Nr. 98,
wegen Zahlung von 2000 fl. K. M. c. s. c., Gerichtskostenersaz und Vorname der Pfändung.

6. Die Klage erhält folgenden Bescheid:

Diese Klage wird sammt Beilage A in Abschrift dem Geklagten eigenhändig, das Duplikat derselben sammt Beilage B im Originale dem Kläger zugestellt und wird hierüber die Tagsazung auf den 1. August d. J. früh um 10 Uhr bei diesem Gerichte angeordnet, wozu jeder Theil unter den Rechtsfolgen der §§. 29 und 30 der a. G. O. und der Geklagte auch insbesondere mit dem Beisaze vorgeladen wird, daß derselbe im Ausbleibensfalle der in der Klage angegebenen Thatsachen geständig gehalten und über die vom Kläger angesuchte Exekuzion was Rechtens ist, erkannt werden wird.

7. Wenn beide Theile von der Tagsazung ausbleiben, oder wenn der Kläger ausbleibt und der Geklagte erscheint; so ist so zu verfahren wie in diesen Fällen in jedem andern mündlichen Prozesse verfahren werden muß.

Das Verfahren in Folge der Exekutivklage hat aber auch seine Eigenthümlichkeiten. In dieser Beziehung unterscheidet das obige Gesez drei Hauptfälle.

Erster Fall. Dieser begreift wieder drei Fälle in sich, in welchen nemlich die Streitsache durch einen Zahlungsbescheid entschieden wird. Diese sind folgende:

A) Wenn der Geklagte von der Tagsazung ausbleibt und der erschienene Kläger demselben das Ausbleiben nicht nachsieht, so hat der Richter den Geklagten sogleich mittelst Bescheides zur Zahlung der eingeklagten Forderung binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekuzion zu verurtheilen.

Für diesen Fall wird das Tagsazungsprotokoll lauten:

Protokoll,

welches bei dem k. k. – Landesgericht über die laut Bescheides vom — über die Klage de praes. — N. E. — auf den heutigen Tag angeordneten Tagsazung aufgenommen wird.

Anwesende:

N. N. Rath u. s. w.

Dr. N. in Vertretung des Klägers Peter v. N.

Nachdem die gesezliche Stunde zum Erscheinen verflossen und der Geklagte nicht erschienen ist, obwohl demselben die obige Klage laut sub N. E. — eingelangten Empfangscheines bereits am 25. v. M. eigenhändig zugestellt wurde; erklärt Dr. N. bei der Schlußbitte der Klage zu beharren.

Indem derselbe sub •/. die Klage de praes. — N. E. — eingelegt, liquidirt er folgende Gerichtskosten:

	fl.	kr.
Für die Aufnahme der species facti	1 fl.	— kr.
Für die Verfassung der Klage	2 »	— »
Dazu zwei Stempel zu 15 kr.	— »	30 »
Schreibgebühr	— »	20 »
Für die Abschrift der Beilage A	— »	10 »
Stempel dazu	— »	6 »
Für die Verfassung der Advokatenvollmacht	1 »	— »
Stempel dazu	— »	15 »
Für das Erscheinen bei der Tagsazung	3 »	— »
Für den Stempel zu diesem Protokolle	— »	15 »
— 1. August 1855.	8 fl.	36 kr.

N. N. Bezirksrichter, k. k. Schriftführer.

Dr. N. in Vertretung des Geklagten.

Auf Grundlage dieses Tagsazungsprotokolles wird das Gericht folgenden Bescheid erlassen:

> Exekutivklage de praes. — N. E. — des Peter v. N., Gutsbesizers durch Dr. N., wider Johann N., wohnhaft zu Mödling Nr. 98, wegen Zahlung von 2000 fl. K. M. c. s. c., Gerichtskostenersaz und Vornahme der Pfändung.

Bescheid.

Nachdem der Geklagte bei der am heutigen Tage zur Verhandlung obiger Rechtsache angeordneten Tagsazung nicht erschienen ist; so wird in Folge der a. h. Entschl. v. 29. Dez. 1838 zu Recht erkannt: Der Geklagte ist schuldig, dem Kläger 2000 fl. K. M. sammt den vom 1. Febr. 1838 laufenden 5 pZt. Zinsen und nebst der Erkenntnißgebühr, 8 fl. 36 kr. K. M. an Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Exekuzion zu bezahlen. Zugleich wird die angesuchte Pfändung der in der Wohnung des Geklagten verhandenen Einrichtungsstüke, des Silbers u. s. w. bis zur Sicherstellung obiger Beträge be-

willigt und das Ersuchschreiben wegen Vorname derselben an das Bezirksgericht in Mödling erlassen.

Von dem k. k. Landesgerichte
Wien am 1. August 1855 *).

B. Eben so, wie in dem vorhergehenden Falle, ist zu verfahren, wenn der Kläger und der Geklagte bei der Tagsazung erscheinen und dieser die Richtigkeit der Schuld eingesteht, ohne irgend eine Einwendung zu machen. Dieser Fall wird sich wohl nur dann zutragen, wenn der Geklagte beabsichtigt, den Kläger bei der Tagsazung zu einem Vergleiche oder zu Zahlungsfristen zu bewegen. In den obigen Formularen ist lediglich die Abänderung zu machen: daß der Geklagte erschienen und die Richtigkeit der Schuld ohne Einwendung eingestanden hat.

C. Wenn der Geklagte die Richtigkeit der Schuld mittelst einer schriftlichen Eingabe anerkennt, so erhält diese den Bescheid: Wird auf die ad N. E. — am 1. August 1855 angeordnete Tagsazung gewiesen.

Bei der Tagsazung wird diese Eingabe dem Kläger vorgelegt und wenn er bei seinem Klagbegehren beharrt, darüber das Protokoll und der Zahlungsbescheid wie in dem obigen Falle verfaßt, nur mit der Abänderung des Grundes: weil nemlich der Geklagte mittelst Eingabe de praes. — N. E. — die Richtigkeit der Schuld eingestanden hat.

Zweiter Fall. Wenn der Geklagte bei der Tagsazung der Klage Einwendungen entgegensezt, über welche sogleich der Endspruch erfolgen könnte, so ist die mündliche Verhandlung mit beiden Theilen aufzunehmen und hierüber schleunig, wo möglich noch an demselben Tage durch Urtheil zu entscheiden.

Z. B. Der Geklagte macht die Einwendung der Verjährung, indem er behauptet, die eingeklagte Forderung sei nach §. 1480 des b. G. B. verjährt, während der Kläger behauptet, seine Forderung verjähre erst nach 30 Jahren nach §. 1478.

Hier handelt es sich bloß um die richtige Anwendung des Gesezes, welche der Richter sogleich vorzunehmen befähigt sein muß, er wird somit auch sogleich das Urtheil schöpfen.

Zugleich wird der Richter mittelst Bescheides die angesuchte Pfändung bewilligen; siehe unten 8.

Dritter Fall. Wenn der Geklagte Einwendungen vorbringt, welche ein Beiurtheil auf die Führung eines Beweises, oder die Verlegung der Tagsazung zur weiteren Verhandlung nöthig machen, so ist das Verfahren der G. O. gemäß fortzusezen. Aus dieser Anordnung folgt, daß der Prozeß, da er mündlich angefangen hat, auch mündlich fortgeführt werden muß, wenn nicht beide Parteien in das schriftliche Verfahren einwilligen.

Zugleich muß dem Kläger auf sein Begehren, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, die Exekuzion bis zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren, allenfalls auch mittelst Pfändung durch einen besondern Bescheid ertheilt werden.

*) Daß gegen derlei Bescheide das Rechtsmittel des Rekurses, und nicht der Appellazion zulässig sei, verstände sich von selbst (§. 267), und ist auch vom obersten Militärgerichtshofe ausdrüklich ausgesprochen worden (Vdg. v. 15. Nov. 1853 F 1364).

Da das Gesez nicht unterscheidet, wegen welcher Einwendungen des Geklagten eine Beweisführung oder die Verlegung der Tagsazung nothwendig wird, so muß dem Kläger die Exekuzion bis zur Sicherstellung auch dann ertheilt werden, wenn der Geklagte die Unechtheit der Urkunde einwendet und der Kläger dadurch genöthigt wird, den Echtheitsbeweis z. B. durch Zeugen zu führen. Wer das Gegentheil behauptet, der gibt dem Geklagten das leichteste Mittel in die Hand, gerade die wichtigste Bestimmung des Exekutivprozesses in allen Fällen zu elidiren, weil er in allen Fällen die Unechtheit der Urkunde einwenden kann.

8. Die a. h. E. vom 29. Dez. 1838 spricht von der Bewilligung der exekutiven Sicherstellung ausdrüklich nur bei dem Falle der von dem Geklagten gemachten Einwendungen, wodurch die Fortsezung der Verhandlung nothwendig wird. Allein es muß kraft des Schlusses a majori ad minus diese Sicherstellung um so mehr auch dann bewilligt werden, wenn der Geklagte keine Einwendung macht, sondern durch das Ausbleiben von der Tagsazung stillschweigend, oder sogar ausdrüklich mündlich oder schriftlich die Richtigkeit der Schuld eingesteht; denn eine richtig anerkannte Forderung muß nach den Prinzipien des Rechtes mehr gesichert werden, als eine noch zweifelhafte. Dasselbe findet statt, wenn der Geklagte Einwendungen macht, worüber der Richter sogleich das Urtheil fällt; denn wenn darin auf Zahlung gesprochen wird, so ist eben dadurch die Forderung wenigstens in erster Instanz als richtig anerkannt. Das so eben Gesagte wurde auch später durch die a. h. E. v. 5. Jän. 1841 zum Geseze erhoben. (Jhfd. v. 25. Jän. 1841 N. 496 und hkr. Zirk. v. 20. März F 337 M. G. S. Nr. 13.)

Was die Form anbelangt, in welcher die Sicherstellung zu bewilligen ist, so ist sie im II. und III. Hauptfalle durch einen besondern Bescheid zu ertheilen, weil im II. Hauptfalle die Streitsache durch Urtheil entschieden wird, welches wegen der verschiedenen Rechtsmittel nicht mit dem Exekuzionsbescheide vermengt werden darf; und weil im III. Hauptfalle die Streitsache selbst noch in erster Instanz im Zuge bleibt, womit der Exekuzionsbescheid in keinem Zusammenhange steht, folglich auch abgesondert ausgefertigt werden muß. Dagegen kann im I. Hauptfalle, wenn nemlich die Streitsache durch den Zahlungsbescheid in erster Instanz beendigt wird, damit zugleich der Sicherstellungsbescheid vereinigt werden, weil dieser sich auf jenen stüzt und weil gegen Beide nur dieselben Rechtsmittel statt finden.

9. Wenn die Exekutivklage gegen mehre Geklagte gerichtet ist, so kann der Exekutivprozeß nur dann eingeleitet werden, wenn die beigebrachte Urkunde das Klagefaktum gegen alle Streitgenossen vollständig darthut. Wäre dieses nicht der Fall, so könnte nur das gewöhnliche Verfahren eingeleitet werden, weil gegen Streitgenossen kein doppeltes Verfahren statt finden darf. Wird der Exekutivprozeß eingeleitet und es erscheint ein Streitgenosse bei der Tagsazung, während die übrigen ausbleiben; so kann nicht gegen die Ausgebliebenen der Zahlungsbescheid erlassen, und mit dem Erschienenen die Verhandlung aufgenommen werden; sondern die Ausgebliebenen werden dafür geachtet, daß sie sich mit demjenigen verstehen, der über die Klage Rede und Antwort gibt. Bei Streitgenossen gibt es keine theilweise Kontumazirung, sondern das Verfahren und das Urtheil muß alle einschließen. (Hfd. v. 23. Aug. 1799 N. 474, u. v. 4. Sept. 1801 N. 535.)

XV. Ein besonderes beschleunigtes Verfahren ist für die Einbringung derjenigen Forderungen vorgeschrieben worden, welche sich auf Notariatsakte gründen. Die kais. Vdg. v. 20. Mai 1855 (R. G. B. Nr. 95 u A. V. B. Nr. 29) enthält hierüber Folgendes:

§. 1. Wenn der Kläger alle Thatsachen, welche seiner, es sei auf eine Geldforderung oder auf Erfüllung einer anderen persönlichen Verbindlichkeit gerichteten Klage, sowohl in der Hauptsache als rücksichtlich der Nebengebühren zum Grunde liegen, durch einen mit allen gesezlichen Erfordernissen versehenen Notariatsakt zu beweisen vermag, und in der Klage die Ausfertigung desselben im Originale beibringt, so hat das Gericht auf sein Verlangen dem Geklagten, ohne dessen vorläufige Vernehmung, durch Bescheid zu eröffnen, daß er binnen vierzehn Tagen, oder wenn der Geklagte sich außer dem Kronlande im In- oder Auslande befindet, oder sein Aufenthalt unbekannt ist, oder wenn es sich um die Verrichtung einer Arbeit handelt, auch einer längeren Frist, welche jedoch fünfundvierzig Tage nicht überschreiten darf, bei Vermeidung der Exekuzion, die angesprochene Verbindlichkeit zu erfüllen, oder seine Einwendungen dagegen anzubringen habe.

Bei der Erledigung der Klage ist dem Geklagten ein Exemplar der Klage mit den von dem Kläger beizubringenden Abschriften der Beilagen zuzustellen, dem Kläger aber das andere Exemplar der Klage sammt den Originalurkunden zurükzustellen.

Ist die Klage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar derselben sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage genannt sind, soweit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrüken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 2. Ist die Person des Klägers oder Geklagten nicht diejenige, welche in der Notariatsurkunde als Gläubiger oder Schuldner erscheint, sondern nur durch Rechtsverhältnisse, welche aus der Urkunde nicht zu ersehen sind, an die Stelle des ursprünglich Berechtigten oder Verpflichteten getreten; haben die dem Notariatsakte beigefügten Vollmachten oder anderen zum Beweise der Forderung nothwendigen Beilagen nicht die Kraft eines Notariatsaktes (§. 57 der Notariatsordnung*), oder hängt die Verpflichtung des

*) Dieser lautet: Vollmachten und andere Beilagen können von den Parteien im Original, beglaubter oder einfacher Abschrift hinterlegt werden. Sie erlangen jedoch, wenn sie nicht vom Aussteller in dem Notariatsakte bestätigt werden, durch die Hinterlegung bei dem Notar keine größere Glaubwürdigkeit, als sie nach ihrer Eigenschaft auch ohne dieselben besizen. Diejenigen Beilagen, welche nicht öffentliche oder schon von den Parteien unterfertigte Urkunden sind, müssen von denselben, den Zeugen und dem Notar unterfertigt werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur insoweit erforderlich, als sie von den Parteien verlangt wird. Doch sind alle Beilagen in der Regel auf die im §. 56 bezeichnete Art (durch eine Schnur mit dem Siegel des Notars auf beiden Enden) mit der Urkunde zu verbinden, widrigenfalls sie nicht als solche angesehen werden. Sollte die Anheftung nicht leicht thunlich sein, so sind sie mit der Geschäftszahl des Aktes und den darin angeführten Allegirungszeichen zu versehen.

Geklagten in anderer Beziehung von dem Beweise außer dem Notariatsakte gelegener Thatsachen ab, so kann der Zahlungsbefehl unter Androhung der Exekuzion nur dann erlassen werden, wenn diese Thatsachen durch andere öffentliche, im Originale beigebrachte Urkunden bewiesen sind.

§. 3. Findet das Gericht die Klage zur Erlassung des Zahlungsbefehles nicht geeignet, so hat dasselbe doch bei Verwerfung dieses Antrages zugleich über die Klage das nach der Beschaffenheit der Sache zulässige anderweitige Verfahren einzuleiten.

§. 4. Gegen den erlassenen Zahlungsbefehl findet kein Rekurs statt, gegen den Bescheid aber, wodurch der Zahlungsbefehl abgeschlagen wird, findet der Rekurs, ohne Rüksicht auf den Gegenstand und Betrag der Forderung, nur in der durch die a. h. Entschließung vom 18. Oct. 1845 über das summarische Verfahren in Zivilrechtsachen festgesezten Frist von acht Tagen, und nach den übrigen für dieses Verfahren gegebenen Vorschriften statt.

§. 5. Dem Geklagten, welchem aufgetragen worden ist, die Verbindlichkeit binnen der nach den Vorschriften des §. 1 bestimmten Frist zu erfüllen, steht frei, binnen eben dieser Frist seine Einwendungen gegen das Begehren des Klägers bei Gericht entweder schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Der Lauf dieser Frist beginnt von dem Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehles; in dieselbe sind jedoch die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen etwa auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen.

§. 6. Uiber die angebrachten Einwendungen ist eine Tagsazung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen und bei derselben das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß in Zivilrechtsachen (§. 4) zu pflegen. Hierbei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede gegen die Klage, über welche der Zahlungsbefehl ergangen ist, anzusehen, und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob es bei dem lezteren zu bleiben, oder ob und in wieferne es von demselben abzukommen habe.

Gegen das Erkenntniß findet die, nach dem summarischen Verfahren in Zivilrechtsachen zulässigen Rechtsmittel statt.

Es kann jedoch auf Verlangen der einen oder andern Partei, aus wichtigen Gründen das ordentliche schriftliche Verfahren eingeleitet werden.

§. 7. Dem Kläger ist, der eingeleiteten summarischen oder schriftlichen Verhandlung ungeachtet auf sein Ansuchen nach Ablauf der in dem Zahlungsbefehle festgesezten Frist, wenn er nicht etwa bereits eine hinreichende Sicherstellung besizt, die Exekuzion zur Sicherstellung mittelst der Pfändung und Schäzung zu bewilligen.

Besizt der Kläger bereits ein Pfand, so ist er doch berechtiget, die Schäzung, und wenn sich dasselbe zur Sicherstellung unzureichend zeigen sollte, zur Ergänzung der Lezteren die Pfändung und Schäzung anderer Vermögensstüke des Geklagten zu verlangen.

§. 8. Hinsichtlich der Exekuzion der Zahlungsbefehle und der über angebrachte Einwendungen gegen dieselben ergangenen Urtheile; dann hinsichtlich der Widereinsezung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist zur Anbringung der Einwendungen wider einen Zahlungsbefehl haben die Vorschriften des summarischen Verfahrens in Zivilrechtsachen zu gelten.

In Ansehung der Einsezung in den vorigen Stand wegen neu aufgefundener Beweismittel, ist sich nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

§. 9. Die gegenwärtige Verordnung hat in allen Kronländern, in welchen das Notariatsinstitut besteht, mit Ausname des ehemaligen Gebietes der Stadt Krakau, vom Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit zu treten, und findet auch auf Forderungen aus Notariatsakten Anwendung, welche vor diesem Tage aufgenommen worden sind.

In dem ehemaligen Gebiete der Stadt Krakau hat dieselbe auf gleiche Art, jedoch erst von dem Zeitpunkte angefangen in Wirksamkeit zu treten, an welchem daselbst die neue Gerichtsorganisazion in das Leben trit.

XVI. Ein dem zulezt angeführten ähnliches Verfahren besteht im Wechselprozesse (§§. 5—8 der Vgd. des J. M. v. 25. Jänner 1850 R. G. B. Nr. 52 und des Zirk. des K. M. v. 1. Septbr. 1852 A. V. B. N. 52 R. G. B. Nr. 176).

§. 299.

Die Frist, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit eine Genüge leisten soll, ist jederzeit in dem Spruche oder Vertrage auszudrüken.

§. 300.

Bei einem Vertrage hängt die Bestimmung dieser Frist lediglich von der Willkür der Parteien ab. In einem Spruche aber soll sie auf 14 Tage bestimmt werden, nur die zwei Fälle ausgenommen, da Jemand eine Handlung zu unterlassen oder eine Arbeit zu verrichten schuldig ist; denn im ersten Falle ist dem Schuldigen gar keine Frist zu geben; im zweiten aber hat der Richter die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen.

I. Der Richter hat bei Verträgen (d. h. Vergleichen) der Parteien, die vor ihm geschlossen wurden, also gerichtliche Vergleiche werden sollen, es lediglich ihrer Willkür zu überlassen, welche Zeit sie bestimmen wollen, binnen welcher der Schuldige seiner Schuldigkeit nachkommen solle. Sobald diese verglichene Frist verflossen und die bestimmte Schuldigkeit nicht geleistet ist, kann die gerichtliche Exekuzion gegen den säumigen Schuldner angesucht und bewilligt werden; z. B. Peter und Johann hätten sich gerichtlich verglichen, daß lezterer die schuldigen 1000 fl. binnen 4 Wochen von Zustellung des Vergleiches an Peter bezahlen wolle. Diese 4 Wochen wären vorüber, und Johann hätte nicht gezahlt, so kann Peter die Exekuzion über diesen nicht zugehaltenen Vergleich ansuchen, und sie muß ihm ohne weiters bewilligt werden.

Wäre aber in dem Vergleiche keine bestimmte Zeit zur Erfüllung desselben festgesezt worden, so kann sie sogleich, nemlich ohne unnöthigen Aufschub gefordert werden, denn dieses ist die allgemeine Regel für Verträge. (§. 904 des a. G. B.)

II. Ist der Fall vorhanden, daß der Richter ein Urtheil schöpfen, und in demselben die Zeit bestimmen soll, wann der Sachfällige seine Schuldigkeit zu leisten hat; so kann der Richter hierbei in der Regel nur 14 Tage bestimmen, welche nicht von dem Tage der eingetretenen Rechtskraft des Urtheiles, sondern von der Zustellung desselben festzusezen sind. (Jhfd. v. 11.

Febr. 1828 an d. n. ö. A. G. *) Sind diese 14 Tage vorüber, und ist gegen das Urtheil selbst weder die Appellazion noch Revision oder Nullität angemeldet worden, so kann der Obsieger die Exekuzion, wann er immer will, ansuchen, und sie muß ihm ohne weiters bewilligt werden. (Hfd. vom 30. Sept. 1785 N. 471.)

Ist aber gegen das Urtheil erster Instanz der weitere Rechtszug ergriffen worden, so lauft die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit vom Tage der Zustellung des Urtheils der höheren Instanz; denn die Regel des §. 300 ist allgemein und daher auch bei dem bestätigenden Urtheile des Obergerichtes zu beobachten. Nebstdem entscheidet auch das Hfd. vom 20. Dez. 1822 N. 1915, an d. n. ö. A. G. eine Frage dahin, daß die im Urtheile zur Bezahlung einer Schuld oder Erfüllung einer andern Verbindlichkeit bestimmte Frist allerdings vom Tage der Zustellung des Urtheils der zweiten oder dritten Instanz zu berechnen sei.

III. Ausnamen von der Regel: daß der Richter immer 14 Tage als Exekuzionsfrist in seinem Urtheile bestimmen muß, sind folgende:

a) Im Wechselprozesse hat die Exekuzionsfrist im Urtheil immer auf 3 Tage zu lauten. (§. 5 W. P. O.)

b) Ist eine Arbeit zu verrichten, und auf dieselbe durch Urtheil zu erkennen, z. B. auf Herstellung eines Gemäldes, eines Baues, so hat der Richter die Zeit nach seinem vernünftigen Ermessen zu bestimmen; z. B. daß das Gemälde binnen zwei Monaten zu liefern sei.

c) Ist eine Handlung zu unterlassen, so ist dem Schuldigen gar keine Frist zu bestimmen, sondern ihm aufzutragen, daß er die Handlung, z. B. das Jagen in meinem Walde, sogleich unterlasse.

d) In einem bedingten Urtheile, z B. auf Zeugen, auf Kunstverständige, wo sohin ein zweites Urtheil zu erfolgen und zu erklären hat, ob das Bedingniß erfüllt sei oder nicht, ist keine Exekuzionsfrist auszudrüken, weil dieselbe erst in dem zweiten Urtheile zu erscheinen hat. (Hfd. vom 10. Febr. 1785 N. 387.)

IV. Sollte der Richter in einem unbedingten Endurtheile, wo also die Exekuzionsfrist zu erscheinen hat, dieselbe aus Versehen nicht ausdrüken; so wird gegen sein Urtheil entweder appellirt oder nicht. Im ersten Falle hat der Appellazionsrichter das Versehen des untern Richters gut zu machen, und die Exekuzionsfrist dem Urtheile einzuschalten Im zweiten Falle (wenn nemlich nicht appellirt wird) schadet dieses Versehen der Sache selbst nicht, indem vor Ausgang der Appellazionsfrist die Exekuzion nicht bewilligt werden kann, und also der Sachfällige eben dadurch schon eine Frist von 14 Tagen zur Zahlung hat. (Hfd. v. 10. Febr. 1785 N. 387.)

§. 301.

Nach Verfließung der bestimmten Frist stehet es in der Willkür des Klägers, die Exekuzion anzusuchen, und diese soll ihm ertheilet werden, wie folget:

I. Ist also, wie gesagt, die Exekuzionsfrist, welche im gerichtlichen Vergleiche durch das Einverständniß der Parteien, oder im Urtheile vom Rich-

*) Wagner's Zeitschrift vom J. 1828; 3. B. S. 85. LII.

ter bestimmt worden ist, verflossen, ohne daß der Schuldige seiner Schuldigkeit nachkam; so kann (nicht so muß) der obsiegende Theil die Exekuzion nach seiner Willkür ansuchen; und hat er (er mag mit einem Unterpfand bedekt sein oder nicht) das Recht, jene Güter seines Gegners, aus welchen er seine Bezahlung zu erhalten Willens ist, dem Richter namhaft zu machen. (Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, lit. aa.)

II. Die Exekuzionsgesuche müssen in der Regel, auch bei dem mündlichen Verfahren, schriftlich eingereicht werden, nur bei den Gerichten des flachen Landes können sie mündlich angebracht werden. (Hfd. v. 8. April 1791 N. 134; 9. Jänner 1816 N. 1200, und 1. August 1818 N. 1481.)

III. Weil der Exekuzionsführer die Art der Exekuzion zu wählen hat, so führt nun das Gesez die verschiedenen Fälle und rüksichtlich Arten der Exekuzion auf.

§. 302.

Wenn der Geklagte schuldig ist, dem Kläger ein liegendes Gut einzuräumen, soll der Richter auf dessen Anlangen verwilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, und zu dem Ende der Spruch oder der Vertrag der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, einverleibet, und daß dem Kläger der Besiz des Gutes eingeräumt werde.

§. 303.

Die Obrigkeit, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Bewilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zur nemlichen Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der geseztlichen Gebühr ohne weiters in Erfüllung bringen, folglich auch dem Kläger den Besiz des Gutes werkthätig mit den tauglichsten Zwangsmitteln einräumen.

I. Der erste Fall der Exekuzion und des 302. und 303. §. der a. G. O. ist folgender: Kläger hat durch ein Urtheil oder gerichtlichen Vergleich ein Landgut (ein Haus, eine sonstige Realität) als Eigenthum behauptet; Geklagter räumt es ihm nicht ein, so wird Kläger in diesem Falle sowohl, als auch überhaupt zur Versicherung seines erworbenen Eigenthumsrechtes bei dem Richter, wo der Vergleich geschlossen oder das Urtheil gesprochen wurde, anlangen, daß er in Folge des rechtskräftigen und nicht zugehaltenen Urtheiles (Vergleiches) auf diese Realität einverleibt (vergewähret, an die Gilte gebracht), und in den Besiz derselben gesezt werden möchte, falls Geklagter ihm diesen nicht gütlich zugestehen wollte.

II. Ein Formular eines Anbringens dieser Art wäre z. B folgendes:

Von Außen.

k. k. Landesgericht.

Peter N., durch Hrn. Dr. N.,
wider
Johann N., durch Hrn. Dr. N.

P. N. Um ingedachte Vergewährung im Wege der Exekuzion, dann Einräumung des Besizes des Hauses N. —; endlich Verständigung der Zinsparteien hiervon.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. Landesgericht!

In Folge des bereits rechtskräftigen Urtheiles A hätte mir Geklagter das mir zuerkannte Haus N. — als mein Eigenthum einzuräumen, und den Besiz hiervon zu überlassen. Da er nun keines von beiden thut, so bitte ich das hochlöbl. k. k. Landesgericht geruhe: 1. mich an das Eigenthum des Hauses N. — zu bringen, und daher das obige Urtheil dem Grundbuche einzuverleiben; 2. den Gegner durch den Gerichtsdiener aus obigem Hause N. — delogiren zu lassen; und 3. die in diesem Hause befindlichen Parteien von meinem erlangten Eigenthume desselben rathschlägig zu erinnern.

Peter N.

III. Der Bescheid hierauf wird folgender sein: Hierauf wird Bittsteller an das Eigenthum des Hauses N. — gebracht, und dem Grundbuche auferlegt, daß es in Folge des beiliegenden Urtheils ihm die Gewähr sogleich ertheile; zugleich wird dem Gerichtsdiener die Delogirung des Gegners aus dem Hause N. — aufgetragen, und sich die beiliegenden Rathschläge den dießfälligen Zinsparteien sogleich zur Kenntniß und Nachachtung zuzustellen.

IV. Ist der Geklagte in so einem Falle nicht im Besitze der dießfälligen Realität, so versteht es sich von selbst, daß es keiner Delogirung desselben bedarf, und selbe somit aus dem Gesuche der Partei und dem Bescheide des Richters wegzubleiben habe.

V. Sollte die Landtafel, das Grundbuch, wo das für den Exekuzionsführer sprechende Urtheil (der gerichtliche Vergleich) eingetragen werden soll, der Gerichtsbarkeit des Exekuzionsrichters nicht unterstehen; so hat derselbe bloß die Exekuzion zu bewilligen, in Ansehung der Vorname derselben aber die Realinstanz durch Schreiben zu ersuchen, daß es das dießfällige in Original beizuschließende Urtheil (Vergleich) bei der Landtafel (Grundbuche) eintragen möchte. Der Bescheid hierbei wäre folgender: Hiermit wird Bittsteller an das Eigenthum des im Markte N. liegenden Hauses N. — gebracht, und ist das hierortige Urtheil dd. — dem Grundbuche einzuverleiben; zugleich wird der Kanzlei die Ausfertigung des erforderlichen Ersuchschreibens hierwegen an das Bezirksgericht zu N. auferlegt.

VI. Das Formular eines Ersuchschreibens dieser Art wäre z. B. folgendes:

An das löbliche k. k. Bezirksgericht zu N.

Peter N. hat zufolge des beiliegenden hierortigen Urtheils dd. — die Intabulazion auf das unter dortigen Jurisdikzion liegende Haus N. — bewilligt erhalten. Man ersucht daher, dieses Urtheil dem dortigen Grundbuche einzuverleiben, und dasselbe mit der Einverleibungsklausel versehen zur Aushändigung an Peter N., gefälligst hierher zu übermachen.

VII. Für alle Fälle, in welchen ein gerichtlicher Vergleich in den öffentlichen Büchern eingetragen werden soll, ist hier zu bemerken, daß die

über die Vergleiche aufgenommenen Amtsprotokolle weder zur Erfolglassung an die Parteien, noch zur Eintragung in die Bücher geeignet sind; sondern daß zu diesem Zwecke bloß die von der Behörde über die geschlossenen Vergleiche ausgestellten Urkunden (als Erledigungsbescheide, Verständigungen und Abschriften) verwendet werden können. (Hfd. v. 18. Juni 1818 N. 1054.)

VIII. Das, was im §. 302 und allen sonstigen §§. der a. G. O. von Einverleibung eines Urtheiles, Vergleiches oder sonstigen Verordnung bei einer Landtafel oder einem Grundbuche gesagt ist, gilt auch bei Bergwerkssachen von den Bergwerksbüchern, welche in dieser Rüksicht den Grundbüchern gleichgestellt sind; jedoch kann die Exekuzion auf Bergwerke oder Werkgaden nur dann bewilligt werden, wenn diese entweder durch ordentliche Eintragung in die Berggerichtsbücher ausdrüklich verpfändet worden sind oder der Geklagte keine andern Zahlungsmittel hätte. Uibrigens kann auf das, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als Werkzeuge, Vorräthe und dergleichen Gegenstände keine Exekuzion vom Gericht bewilligt werden. (Pat. v. 1. Nov. 1781, §. 24; dann 22. Jän. 1789, §. 2.)

IX. Auf ein untheilbares Gut, auf welches mehre vergewähret sind, kann wegen der Schuld eines Einzelnen dieser Mitvergewährten die Exekuzion ohne weiters bewilliget werden, und müssen die übrigen Mitvergewährten entweder den Exekuzionsführer befriedigen, oder sich gefalleu lassen, daß nicht bloß der Antheil des Schuldners, sondern das ganze Gut der Ordnung nach feilgeboten werden, wobei ihnen bloß freisteht, als Kauflustige mit zu erscheinen. (Hfd. v. 21. Okt. 1796 N. 316.)

X. In der Militärgrenze können unbewegliche Güter nur jene erwerben, welche die Grenzobliegenheiten übernehmen, oder ohne die Uibernahme einer solchen Verpflichtung die Bewilligung zum Ankaufe einer Realität in der Grenze erlangen. (§. 11—14 der G. Grundgeſ. v. 7. Mai 1850, R. G. B. Nr. 243, M. V. B. Nr. 76.) Der §. 302 ist daher für die Grenze nur mit dieser Beschränkung anwendbar.

XI. Auch in den Fällen der Exekuzion müssen die abweislichen Bescheide über angesuchte Einverleibungen und Pränotirungen in den Landtafeln und Grundbüchern als abgeschlagen angemerkt werden. Wird das Exekuzionsgesuch nicht bei der Realinstanz, sondern bei dem Erkenntnißrichter angebracht und von diesem abgewiesen, so muß dieser seinen abschlägigen Bescheid der Realinstanz zur Anmerkung im öffentlichen Buche übersenden. In diesem Falle wird dem Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Realinstanz gelangt. (Hkzd. v. 10. März 1840, N. 415.)

XII. Rüksichtlich der von Eintragungen zu entrichtenden Gebühren s. T. P. 45 des G. G.

§. 304.

Ist der Geklagte dem Kläger auf sein liegendes Gut ein dingliches Recht einzuräumen schuldig; so hat der Richter auf dessen Anlangen zu verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag, wie es jeden Ortes üblich ist, der Landtafel oder dem Stadt- oder Grundbuche einverleibet werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, hat diese Verwilligung gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr ebenfalls ohne weiters in Erfüllung zu bringen.

I. Der in diesem 304. §. enthaltene zweite Fall der Exekuzionsart ist folgender: Kläger hat durch Urtheil oder Vergleich ein dingliches Recht, z. B. den Durchgang, das Schöpfen des Wassers im Hause des Geklagten erwirkt. Dieses Urtheil (dieser Vergleich) wird vom Geklagten nicht zugehalten, sondern des rechtskräftigen Urtheils (Vergleiches) ungeachtet, dem Kläger der Durchgang, das Wasserschöpfen verweigert, so wird Kläger in diesem Falle sowohl, als auch außer dem zur Versicherung seines erworbenen dinglichen Rechtes bei dem Richter, der das Urtheil (den Vergleich) veranlaßte, mittelst eines Anbringens ansuchen, daß dieses Urtheil (dieser Vergleich) bei dem Grundbuche (Landtafel) in das Saz- oder Schuldenbuch (denn in diese Bücher gehören alle auf Realitäten haftende Beschwerden) eingetragen und somit sein durch Urtheil (Vergleich) behauptetes Recht zum dinglichen werde. Untersteht nun das Grundbuch (die Landtafel) dem Richter, der das Urtheil (den Vergleich) veranlaßte, so hat derselbe die Eintragung dieses Urtheils (Vergleiches) in das Grundbuch (die Landtafel) zu verwilligen, und dem ihm unterstehenden Grundbuche (der Landtafel) aufzutragen. Untersteht ihm hingegen das Grundbuch (die Landtafel) nicht, auf welche das Urtheil (der Vergleich) und rüksichtlich das dadurch erworbene dingliche Recht vorgemerkt werden sollte; so hat zwar der Richter, der das Urtheil (den Vergleich) veranlaßte, die Eintragung desselben in das Grundbuch (die Landtafel) zu verwilligen, zugleich aber auch ein Ersuchschreiben an den Richter, dem das Grundbuch (die Landtafel) untersteht, wegen wirklicher Vorname der Eintragung dieses Urtheils (Vergleiches) zu veranlassen, und demselben dieses Urtheil (Vergleich) in Original beizulegen; der judex requisitus aber hat sohin diese Eintragung des Urtheils (Vergleiches) sammt Ersuchschreiben in das Grundbuch (die Landtafel) vorzunehmen. (Hfd. v. 16. Aug. 1791, N. 192, §§. 10 u. 69 der J. N. v. 20. Nov. 1852.)

II. Die Bescheide für einen sowohl als den andern der vorstehenden Fälle sind folgende: Die angesuchte Einverleibung des ingedachten hierortigen Urtheils dd. — auf das Haus N. — wird bewilligt, und die Vorname dem Grundbuche (Landtafel) auferlegt; oder: die angesuchte Einverleibung des ingedachten hierortigen Urtheils dd. — auf das im Markte N. liegende Haus N. — wird bewilligt, und ist wegen Vollziehung dieser Bewilligung das erforderliche Ersuchschreiben an das Gericht N. auszufertigen. S. Anm. XII. beim §. 303.

§. 305.

Wenn der Geklagte schuldig erkannt worden ist, dem Kläger ein bestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in specie) zu übergeben, soll der Richter auf dessen Anlangen dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er es dem Geklagten abnehme, und dem Kläger gegen dessen Empfangschein übergebe.

§. 306.

Wäre dieses Gut in die Hände eines Dritten gekommen, so steht dem Kläger frei, ihn nach Maßgabe der bürgerlichen Geseze darum zu belangen, oder wider den Geklagten den erweislichen Werth der

Sache und seinen Schaden einzuklagen; welches auch statt haben soll, wenn das Gut nicht mehr vorhanden wäre.

I. Der in diesem 305. und 306. §. der a. G. O. vorkommende dritte Fall der Exekuzionsart ist folgender: Kläger hat vom Geklagten in Folge des rechtskräftigen Urtheils (oder Vergleiches) seine goldene Dose zu fordern; allein er erhält sie dessen ungeachtet vom Geklagten nicht; so wird er ein Gesuch überreichen, und darin bitten, daß diese goldene Dose dem Geklagten durch den Gerichtsdiener *) abgenommen, und ihm übergeben werden möchte.

II. Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

k. k. Bezirksgericht.

Peter N. durch Herrn Dr. N.

wider

Johann N. durch Herrn Dr. N.

Dr. N. Um Exekuzion, mittelst Abname der zuerkannten goldenen Dose, die Geklagter in Händen hat.

Von Innen.

Löbl. Bezirksgericht!

In Folge des beiliegenden rechtskräftigen Urtheils (Vergleichs) A hätte Geklagter die mir zuerkannte, in seinen Händen befindliche goldene Dose bereits ausliefern sollen. Da er dieser seiner Pflicht nicht nachkam, so bitte ich, das löbl. Bezirksgericht geruhe, ihm dieselbe durch den Gerichtsdiener abnehmen und mir einhändigen zu lassen. Peter N.

III. Der Bescheid hierauf wird folgender sein: Bewilligt und dem Gerichtsdiener auferlegt, daß er ingedachte goldene Dose dem Geklagten abnehme, dem Kläger gegen Empfangschein übergebe, und hierüber binnen 8 Tagen relazionire.

IV. Uiber diesen Auftrag hat der Gerichtsdiener, so wie über alle Exekuzionsbefehle, welche an ihn gelangen, seine Relazion zu erstatten; d. h. schriftlich anzuzeigen, ob er den ihm zugekommenen Auftrag befolgt, oder warum er ihn nicht befolgt habe.

V. Ein Formular einer Gerichtsdiener-Relazion dieser Art wird z. B. folgendes sein:

Von Außen.

Bezirksgericht.

N. Gerichtsdiener.

Relazionirt über die in Sachen Peter N. wider Johann N. vorgenommene Exekuzion.

---

*) Bei den Regimentern besorgt die Geschäfte des Gerichtsdieners der Profos; Pfändungen gegen Offiziere werden durch zwei Offiziere, von denen einer im Range höher sein muß, als der Exekut, vollzogen. Ueber den Vollzug haben auch die lezteren zu relazioniren.

Löbliches k. k. Bezirksgericht.

In Folge Auftrages A hat Unterzeichneter die ingedachte goldene Dose dem Johann N. abgenommen, und dieselbe laut B dem Exekuzionsführer Peter N. eingehändigt, welches er hiermit gehorsamst relazionirt.

N. Gerichtsdiener.

VI. Der Bescheid über jede solche Gerichtsdiener-Relazion ist: Aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

VII. Zeigt sich aus dieser Gerichtsdiener-Relazion, daß die Exekuzion aus dem Grunde nicht habe vorgenommen werden können, weil die res mobilis in specie, also im gegebenen Falle die goldene Dose entweder vom Johann an einen Dritten, dessen Karakter und Wohnort er angibt, auf was immer für eine Art eigenthümlich überlassen, oder aber an einen Dritten, den er nicht kennt, übertragen, somit so viel als nicht mehr vorhanden ist; so hat der Exekuzionsführer die Wahl, den Besitzer der goldenen Dose, wenn dieser nicht nach §. 367 des b. G. B. gegen die Eigenthumsklage geschützt ist, mittelst einer ordentlichen Klage auf Herausgabe derselben zu belangen, oder sich bloß an seinen ersten Geklagten (den Johann) zu halten, und von ihm den Werth dieser Dose und den Schaden, der ihm dadurch allenfalls zugeht, daß er sie in natura nicht erhält oder nicht erhalten kann, zu fordern. Natürlich muß er deßwegen gegen Johann eine neue Klage überreichen, und in dieser den Werth der Dose und seinen angeblichen Schaden erweisen, und wird sohin über diese neue Klage der Ordnung nach verfahren werden. (S. Rechtsf. in der Ger. Z. 1855 Nr. 117.)

§. 307.

Ist der Geklagte schuldig erkannt worden, dem Kläger ein unbestimmtes fahrendes Gut (rem mobilem in genere) zu liefern, und er, Geklagter, besitzt ein solches Gut; so soll der Richter auf Anlangen des Klägers dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er dem Geklagten eben so viel abnehme, als dem Kläger gebührt, und es ihm gegen dessen Empfangschein zustelle.

§. 308.

Besäße der Geklagte kein solches Gut, so soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er es auf die für beide Theile unschädlichste Art kaufe, und seinen Schaden wider den Beklagten erhole oder aber den erweislichen Werth der Sache und seinen Schaden gegen den Geklagten einklage.

I. Der in den §§. 307 und 308 der a. G. O. vorkommende vierte Fall der Exekuzionsart ist folgender: Kläger hat rem mobilem in genere, z. B. 20 Mezen Getreide, 10 Zentner Zuker u. s. w. auf ein rechtskräftiges Urtheil oder gerichtlichen Vergleich zu fordern, und Geklagter will sich zur Ablieferung nicht herbei lassen. In diesem Falle kommt es darauf an, ob Geklagter Sachen dieser Art, z. B. Getreide und Zuker, besize oder nicht.

1. Besitzt er solche, so kann Kläger, so wie im vorhergehenden Falle, wo von einer re mobili in specie die Rede war, verlangen, daß der Richter dem Geklagten durch den Gerichtsdiener die 20 Mezen Getreide oder 10 Zentner Zuker abnehmen und ihm behändigen lasse. Das Formular eines Gesuches, der Bescheid hierüber und die ganze Verfahrungsart hierbei wird so sein, wie wir sie §. 306, Anmerk. II. bis VI. beschrieben haben.

2. Besitzt Geklagter keine Sache dieser Art (also kein Getreide, keinen Zuker), so hat Kläger zweierlei Arten, zu dem Seinigen zu gelangen; er kann nemlich

a) mittelst eines Gesuches bitten, daß ihm der Richter erlaube, jene Sachen, die er zu fordern hat (die 20 Mezen Getreide, 10 Zentner Zuker), auf die für beide Theile unschädlichste Art zu kaufen, und sich sohin in Ansehung seiner Auslagen an dem Geklagten zu erholen. Dieß wird ihm der Richter über sein Anbringen mit dem Bescheide erlauben: Hiermit wird dem Bittsteller bewilligt, die ingedachten 20 Mezen Getreide (10 Zentner Zuker) auf die für ihn und seinen Gegner unschädlichste Weise zu kaufen, und den dafür ausgelegten Betrag sohin an dem Gegner zu erholen. Hat nun der Exekuzionsführer diesem zufolge die 20 Mezen Getreide (10 Zentner Zuker) eingekauft, so kann er in Ansehung der dafür ausgelegten Summe nicht sogleich die Exekuzion gegen den Gegner, z. B. durch die Pfändung seiner Meubeln führen; sondern er muß diesen ausgelegten Betrag in einer besondern Klage gegen seinen Gegner verlangen, worüber wie über jede andere Klage der Ordnung nach verfahren werden wird. Oder

b) der Exekuzionsführer kann sogleich, ohne erst die Bewilligung zum Ankaufe der zu fordernden Sache zu erwirken, mit einer Klage gegen seinen Gegner auftreten, und in derselben den Werth dieser Sache und den allfälligen Schaden ansprechen, den er dadurch erleidet, daß er diese Sache selbst nicht erhält. Auch hierüber wird wie über jede andere Klage verfahren.

II. Da es also in dem Falle, als Geklagter die vom Kläger in Anspruch zu nehmende rem mobilem in genere nicht besitzt, im Grunde immer zur Uiberreichung einer Klage kommt, wodurch sich Kläger gegen den Geklagten seines Schadens erholt, so ist die leztere Verfahrungsart, wo nemlich Kläger, ohne erst die Bewilligung zum Kaufe dieser Sache anzusuchen, sogleich seine Entschädigungsklage anbringt, nicht nur die einfachere, sondern auch die gewöhnliche Art des Verfahrens hierbei.

§. 309.

Wenn der Geklagte dem Kläger eine Arbeit (Faktum) schuldig ist, und diese von einem Dritten zu Stande gebracht werden kann; soll der Richter dem Kläger verwilligen, daß er sie durch einen Dritten auf die für beide Theile unschädlichste Art zu Stande bringen lasse, und seinen Schaden wider den Geklagten erhole, oder aber den erweislichen Werth der Arbeit und seinen Schaden gegen den Geklagten einklage.

§. 310.

Kann aber die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden, so soll der Richter auf Anlangen des Klägers den Geklagten durch Geld- oder Leibesstrafen zwingen, daß er seiner Schuldigkeit ein Genüge leiste; doch steht dem Kläger frei, falls er auf die Arbeit nicht dringen wollte, wider den Geklagten den Werth der Arbeit und seinen Schaden einzuklagen.

Der in den §§. 309 und 310 der a. G. O. enthaltene fünfte Fall der Exekuzionsart ist folgender: Kläger hat durch rechtskräftiges Urtheil (Vergleich) behauptet, daß Geklagter ihm ein Faktum zu leisten, z. B. ein Gemälde zu malen hat; Geklagter erfüllt seine Verbindlichkeit nicht. In diesem Falle kann die Arbeit von einem Dritten zu Stande gebracht werden oder nicht.

1. Kann sie von einem Dritten zu Stande gebracht, also das Gemälde von einem Dritten gemalt werden; so steht es in der Willkür des Klägers, ob er es von diesem Dritten malen lassen, und sich in Ansehung seiner Auslagen und allfälligen Schadens an Geklagtem erholen wolle; oder ob er sogleich den erweislichen Werth der Arbeit und seinen Schaden gegen den Geklagten einklagen wolle. Das Formular der Gesuche und die ganze Verfahrungsart hierbei ist wie oben (§. 308, I. Anmerkung, lit. b.), worauf wir uns hier berufen.

2. Kann die Arbeit von einem Dritten nicht zu Stande gebracht, z. B. Historiengemälde nur allein von dem Künstler, mit dem ich hierwegen kontrahirte, und der auch hierzu verurtheilt wurde, verfertigt werden; so kann

a) Kläger entweder darauf bestehen, daß Geklagter, wenn er Vermögen hat, durch Geldstrafen, und wenn er kein Vermögen hätte, durch Freiheitsstrafen verhalten werde, seiner Schuldigkeit nachzukommen; also im gegebenen Falle das Gemälde zu malen. Der Bescheid für diesen Fall wird sein: Geklagter hat das ingedachte Gemälde binnen — Wochen von heute, bei — Gulden Strafe so gewiß zu malen, widrigens mit vergrößerter Geldstrafe gegen ihn vorgegangen, und er nach Umständen mit Arrest belegt werden würde. Würde Geklagter dessen ungeachtet seiner Schuldigkeit nicht nachkommen, so wird ihn der Richter über weiteres Ansuchen des Klägers durch verdoppelte oder noch höhere Geldstrafen dazu zwingen, und wo Armuth oder besonderer Eigensinn sich zeigt, ihn auch durch Arrest zu seiner Schuldigkeit verhalten. Allein, weil eine auf diese Art erzwungene Arbeit gewiß den Erwartungen nicht entsprechen wird, so wird Kläger in einem solchen Falle lieber gleich

b) die zweite Art seiner Befriedigung wählen; d. h. eben nicht auf die Leistung der Arbeit durch den Geklagten dringen, sondern statt dessen den Werth der Arbeit und allfälligen Schaden, daß er sie nicht erhält, einklagen, und wird über diese Klage sohin, wie über jede andere verfahren werden.

§. 311.

Wenn der Geklagte schuldig ist, dem Kläger eine Summe Geldes zu zahlen, hat dieser in seinem Exekuzionsgesuche jene Güter des

Geklagten namhaft zu machen, woraus er seine Befriedigung zu erholen Willens ist.

§. 312.

Wollte er auf die Besoldung des Geklagten greifen, so soll der Richter ihm diese, in soweit sich seine Forderung erstrecket, erfolgen zu lassen bewilligen; diese Erfolglassungsverwilligung, welche von dem Richter der betreffenden Kasse unmittelbar und zu gleicher Zeit zuzustellen ist, soll bei der gehörigen Kasse eingelegt, daselbst vorgemerkt, und dem Kläger die gedachte Besoldung zu jeder Verfallszeit erfolget werden.

Durch die exekutive Pfändung und Erfolglassung eines bestimmten Theiles der Gage oder Pension erlangt der Exekuzionsführer nicht bloß ein Recht auf die zur Zeit dieser Bewilligung fällig gewesenen Raten, sondern das Recht, auch die künftig fällig werdenden Raten so lange zu beziehen, als er mit seiner Forderung nicht befriedigt ist. — Wird daher später über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, so darf der von dem Gläubiger bereits vor der Konkurseröffnung mit der exekutiven Pfändung und Erfolglassung belegte Gage oder Pensionsbetrag des Schuldners nicht in die Kridainventur einbezogen werden, sondern dieser Gläubiger ist des ausgebrochenen Konkurses ungeachtet berechtigt, die erst nach der Konkurseröffnung verfallenden Raten der in Exekuzion gezogenen Gage oder Pension bis zur gänzlichen Tilgung seiner Forderung zu beheben. (Ger. Z. 1853 N. 155.) S. bei §. 292 VIII.

§. 313.

So weit Besoldungen oder Pensionen nicht durch ausdrückliche Geseze entweder gänzlich oder zum Theil von der Exekuzion befreiet sind, können dieselben auch ganz in die Exekuzion gezogen werden.

S. bei §. 291 VII.

§. 314.

So weit der Kläger eine Forderung, die der Geklagte wegen eines Darleihens, hinterlegten Geldes (depositi), oder aus einer andern Ursache an einen Privaten zu stellen hat, an Zahlungsstatt annehmen wollte; soll der Richter ihm diese nach Maß seiner eigenen Forderung einantworten, und dem Gerichtsbedienten auftragen, daß er von dem Geklagten den allenfälligen Schuldschein abnehme, und dem Kläger, falls gedachter Schuldschein nicht mehr als die Forderung des Klägers beträgt, übergebe; oder daß er, wenn er mehr beträgt, die geschehene Einantwortung darauf anmerke, und ihn dem Geklagten zurükstelle.

§. 315.

Wenn die eingeantwortete Forderung auf ein liegendes Gut versichert wäre, soll die Obrigkeit, unter welcher das Gut liegt, ge=

dachte Einantwortung, welche von dem Richter der Obrigkeit mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zu gleicher Zeit und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr, auf Begehren des Klägers bei der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Ortes gebräuchlich ist, vormerken lassen.

§. 316.

Der Kläger soll die Einantwortung dem Schuldner des Geklagten in glaubwürdiger Abschrift zustellen lassen; widrigens keine Erholung wider ihn zu suchen haben, wenn er vorher seine Schuld abgetragen hätte.

I. Der siebente Fall der Exekuzionsart ist in den §§. 314, 315 und 316 enthalten; er ist folgender: Wenn Kläger troz eines rechtskräftigen Urtheiles (Vergleiches) vom Geklagten nicht befriedigt wird, er aber weiß, daß dieser sein Geklagter aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung an einen Dritten habe; so kann er auf diese Exekuzion führen, d. h. verlangen, daß ihm diese Forderung, wenn sie der seinigen gleich kommt, ganz, oder wenn sie größer oder kleiner als die seinige ist, nach Maßgabe dieser seiner Forderung eingeantwortet, und diese Einantwortung, wenn die Forderung selbst grundbücherlich versichert ist, auch grundbücherlich einverleibt werde. Uibrigens muß er auf jeden Fall dem Dritten, an den sein Geklagter diese Forderung hat, durch Zustellung einer glaubwürdigen Abschrift oder eines Rathschlages hiervon verständigen lassen, damit dieser wisse, daß er nun die Zahlung an ihn (den dermaligen Exekuzionsführer) und nicht mehr an den Gegner desselben zu leisten habe.

II. Formularien der Gesuche dieser Art wären z. B. folgende:

Von Außen.

k. k. Bezirksgericht.

Peter N., — durch Herrn Dr. N.,

wider

Johann N., — durch Herrn Dr. N.

Dr. N. Um Einantwortung der 500 fl. welche der Gegner an Karl N. zu fordern (oder bei Karl N. deponirt) hat.

Von Innen.

Löbl. Bezirksgericht!

In Folge des rechtskräftigen Urtheils (Vergleiches) A sollte mir Gegner 500 fl. zahlen; da er nun dieser seiner Schuldigkeit bisher nicht nachkam, ich aber in Erfahrung brachte, daß er an Karl N. eine gleiche Forderung pr. 500 fl. habe, die zwar schon fällig, worüber aber kein Schuldschein vorhanden ist (oder bei Karl N. für ihn depositirt sind); so will ich die Exekuzion hierauf führen, und bitte, das löbl. Bezirksgericht geruhe mir diese 500 fl., die mein Gegner an Karl N. zu fordern (bei ihm de-

ponirt) hat, einzuantworten, und gedachten Karl N. hiervon durch Zustellung des Triplikats zu verständigen. Peter N.

III. Der Bescheid hierauf wird sein: Die angesuchte Einantwortung der 500 fl., welche der Geklagte von Karl N. zu fordern (oder bei Karl N. deponirt) hat, wird hiermit bewilligt, und dem Gerichtsdiener auferlegt, daß er diese 500 fl. bei Karl N. in Empfang nehme, dieselben sohin dem Kläger gegen Quittung behändige, und hierüber relazionire, unter Einem aber auch dem Karl N. das Triplikat hiervon zur Kenntniß zustelle.

IV. Sollte die Forderung des Geklagten Johann N. an Karl N. mehr oder weniger betragen, ein Schuldschein vorhanden, allenfalls derselbe auch grundbücherlich versichert sein; so wird es eben nicht viel Schwierigkeiten machen, das Gesuch hierbei in Gemäßheit des erst angeführten Formulars zu entwerfen. Die Bescheide hierbei werden sein: Die angesuchte Einantwortung der 500 fl., welche der Geklagte an Karl N. zu fordern hat, wird dem Kläger nach Maßgabe der Forderung desselben an Kapital, Interessen und Gerichtskosten von 450 fl. bewilligt, und dem Gerichtsdiener auferlegt, daß er diese Einantwortung auf dem dießfälligen Schuldscheine des Karl N. anmerke, denselben sohin dem Gegner wieder behändige (oder falls die Forderung an Karl N. gerade zur Befriedigung des Klägers zureichte oder kleiner als des Klägers Forderung wäre: diesen Schuldschein dem Kläger aushändige) und hierüber relazionire, zugleich aber dem Karl N. das Triplikat hiervon zur Kenntniß zustelle. — Sollte sich der Fall ereignen, daß die Forderung an Karl auch auf dessen Realität versichert wäre, Kläger also auch unter Einem die grundbücherliche Versicherung dieser eingeantworteten Forderung an Karl angesucht hätte; so wird sie der Richter, falls die Realität des Karl ihm untersteht, seinem Grundbuche durch Befehl auftragen; falls aber diese Realität des Karl unter einem andern Grundbuche gelegen wäre, das Ersuchschreiben wegen dieser grundbücherlichen Einverleibung der eingeantworteten Forderung des Johann an Karl veranlassen. Daher wird vorstehender Bescheid für diesen Fall noch am Ende den Beisaz erhalten: — zustelle, und wird dem Grundbuche unter Einem auferlegt, daß es die dießfällige Einantwortung der auf dem Schuldscheine des Karl N. an Johann N. dd. — grundbücherlich versicherten — fl. — kr. an den gegenwärtigen Exekuzionsführer Peter N. auf das Haus des Karl N. Nr. — der Ordnung nach einverleibe; oder: — zustelle, und ist wegen Einverleibung dieser Einantwortung selbst auf das in N. gelegene Haus des Karl N. das erforliche Ersuchschreiben an das Gericht zu N. zu erlassen.

V. Wenn bei einer Exekuzionsvorname der von der Finanzprokuratur exequirte Schuldner die Schuld bezahlen will, darf zwar der von der Finanzprokuratur abgeordnete Beamte die Bezahlung ganz oder nach Umständen theilweise annehmen, es hat jedoch der Gerichtsabgeordnete in seinem über den Exekuzionsakt abzustattenden Berichte unter Mitfertigung des Beamten der Finanzprokuratur von der erfolgten Zahlung die Anzeige zu machen. (Hfd. v. 24. Jänner 1843 N. 664.) *)

---

*) Wird eine solche Zahlung schon bei einer Tagsazung geleistet, so geschieht die Anmerkung im Kommissionsprotokolle.

§. 317.

Der Geklagte hat für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung zu haften; ausgenommen, wenn sie streitig gemacht worden wäre, und der Kläger hätte von ihm die Vertretung nicht angesucht.

§. 318.

Der Geklagte hat auch für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung zu haften; ausgenommen, wenn der Kläger säumig gewesen wäre, solche einzubringen.

§. 319.

Wenn die eingeantwortete Forderung streitig gemacht wird, oder wenn der Kläger nach erhaltener Pfändung bei seinem neuen Schuldner nicht hinlängliche Güter zu seiner Bedekung und Befriedigung findet, stehet ihm frei, auf andere Güter seines ersten Schuldners zu greifen.

I. Diese §§., welche von der Verbindlichkeit des Exekuten, für die Richtigkeit und Einbringlichkeit seiner dem Exequenten eingeantworteten Forderung zu haften, handeln, haben durch das a. b. G. B. ihre Wirksamkeit verloren. Denn die Verbindlichkeit für die Eindringlichkeit und Richtigkeit einer auf einen Dritten übergegangenen Forderung zu haften, ist ein Gegenstand des allg. bürgerl. Rechtes. (§. 931 und 1392 u. s. des b. G. B.) Nun sind aber alle früheren Geseze, die sich auf die Gegenstände des allg. bürgerl. Rechtes beziehen, durch das Kundmachungspatent zum a. b. G. B. ausdrüklich aufgehoben worden, folglich auch die obigen §§. 317, 318 und 319 der G. O.

II. Dieses wird um so deutlicher, wenn man das Rechtsverhältniß erwägt, welches durch die exekutive Einantwortung einer Forderung entsteht. Die exekutive Einantwortung einer Forderung ist die gerichtliche Uibertragung einer Forderung des Exekuten auf den Exequenten an Zahlungsstatt. (§. 314 der G. O.) Daher geht die eingeantwortete Forderung auf eine entgeldliche Art in das Eigenthum des Exequenten über. (§. 1414 des a. b. G. B.) Auch der Schuldner des Exekuten muß von der geschehenen Einantwortung in die Kenntniß gesezt werden. Ist dieses geschehen, so darf er nicht mehr seinem ersten Gläubiger, dem Exekuten, sondern er muß dem Exequenten die Zahlung leisten. (§. 316 der G. O. und §§. 1395 und 1396 d. b. G. B.) Auf diese Art wird also durch die exekutive Einantwortung eine Forderung von einer Person: dem Exekuten, an eine andere: dem Exequenten übertragen und von diesem angenommen, also entsteht eine Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Zession) und wird entgeldlich geschlossen. (§. 1392 des a. b. G. B.)

Da nun die exekutive Einantwortung einer Forderung des Exekuten an den Exequenten nach dem Wortlaute des 1392. §. des b. G. B. eine entgeldliche Zession ist; so folgt daraus unmittelbar, daß auch die Grundsäze des a. b. G. B. über die Verbindlichkeit, für die Richtigkeit und

Einbringlichkeit der übertragenen Forderung zu haften, auf den Exekuten und Exequenten rücksichtlich der eingeantworteten Forderung angewendet werden müssen.

III. Aus dem Gesagten folgt:

1. Der Exekut haftet dem Exequenten für die Richtigkeit der eingeantworteten Forderung bis auf den Betrag der Erekuzionssumme. (§. 1397 des b. G. B. und §. 317 der G. O.) Wird die eingeantwortete Forderung zwischen dem Exequenten und dem Schuldner (Zessus) streitig, und der Exequent hat von dem Exekuten die Vertretung nicht angesucht; so wird dadurch der Exekut von der Haftungsverbindlichkeit noch nicht befreit, wie es der 317. §. der G. O. angeordnet hat; sondern er kann nur dem Exequenten alle wider den Zessus unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensezen, und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten (den Zessus) veranlaßt haben würden. (§. 931 des b. G. B.)

2. Der Exekut haftet dem Exequenten auch für die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung bis auf den Betrag der Exekuzionssumme. (§. 1397 des b. G. B. und §. 318 der G. O.)

Ausgenommen:

a) wenn sich der Exequent über die Einbringlichkeit der eingeantworteten Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern belehren konnte; und

b) wenn die Forderung zur Zeit der Einantwortung einbringlich war, und durch einen bloßen Zufall uneinbringlich geworden ist. (§. 1398 des a. b. G. B.) Diese beiden Ausnamsfälle kennt die G. O. nicht. Endlich:

c) wenn die zur Zeit der Einantwortung einbringlich gewesene Forderung durch ein Versehen des Exequenten uneinbringlich geworden ist. (§. 1398 des b. G. B. und §. 318 der G. O.) Zu den Arten des Versehens gehört auch: wenn der Exequent die gerichtliche Exekuzion gegen den Zessus zu betreiben unterläßt. (§. 1399 des b. G. B.) Daraus folgt unmittelbar, daß der Exequent gegen den Zessus alle Exekuzionsgrade durchführen muß; folglich kann er nicht gleich nach der gegen den Zessus erwirkten Pfändung von der Exekuzion der eingeantworteten Forderung abstehen, und auf andere Güter des Exekuten greifen, wie es der 319. §. der G. O. angeordnet hat; sondern er muß sie vollführen, und kann erst für jene Summe, welche er ungeachtet der vollendeten Exequirung des Zessus von diesem nicht einbringen konnte, den Exekuten neuerdings exequiren *).

IV. Will der Exequent die Privatforderungen des Exekuten nicht an Zahlungsstatt übernehmen, folglich sich nicht einantworten lassen; so kann er sie, wie ein anderes bewegliches Vermögen des Exekuten, pfänden und feilbieten lassen. (S. §. 347 Anm. VI.)

§. 320.

Wenn der Kläger auf Früchte oder Gefälle die Exekuzion führen will, soll der Richter auf dessen Anlangen ihm hierauf das Pfand-

---

*) Vgl. die §§. 476 u. 477 der prov. G. O.

recht ertheilen, und verwilligen, daß zu dem Ende der Spruch oder Vertrag, falls die Früchte eines liegenden Gutes in die Exekuzion gezogen werden wollen, bei der Landtafel, oder bei dem Stadt- oder Grundbuche vorgemerkt; dann daß ein Sequester zur Einhebung dieser Früchte oder Gefälle aufgestellt werde. Die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, und welcher die Vormerkungsbewilligung von dem Richter durch Befehle und Ersuchschreiben zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, soll die verwilligte Vormerkung gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr ohne weiters vornehmen lassen.

§. 321.

Wenn jedoch diese Früchte oder Einkünfte in einem gewissen Betrage beständen; z. B. in Zinsen von einem Kapital u. dgl. wären sie dem Kläger, ohne einen Sequester aufzustellen, nach dem Maße seiner Forderung sogleich einzuantworten, und über die von dem Richter an die betreffende Kasse oder Auszahler dieses Geldes unmittelbar und zu gleicher Zeit zu geschehen habende Zustellung der ergangenen Einantwortungs-Verordnung gegen seine Quittung zu erfolgen.

I. Der achte Fall der Exekuzionsart ist in den §§. 320 und 321 der a. G. O. enthalten, und ist folgender: Wenn Kläger ein rechtskräftiges Urtheil (Vergleich) für sich hat, so steht es auch in seinem Belieben, die Exekuzion gegen seinen saumseligen Gegner auf dessen Natural- oder Zivilfrüchte zu führen.

II. Sind die in die Exekuzion gezogenen Früchte Naturalfrüchte, d. h. sind es Erträgnisse einer Realität, so wird der Exekuzionsführer bitten, daß das rechtskräftige Urtheil (oder Vergleich) auf die Realität selbst vorgemerkt, dann ein Sequester zur Einhebung der Früchte aufgestellt werde. Der Richter wird und muß beides bewilligen, und also, wenn die Realität ihm selbst untersteht, seinem Grundbuche die Vormerkung dieses Urtheils (Vergleiches) durch Befehl auftragen; wenn die Realität aber unter eine andere Realbehörde gehört, dieselbe durch Ersuchschreiben um Vormerkung dieses Vergleiches (Urtheiles) bei der Realität selbst ansuchen, und in dem einen so wie in dem andern Falle dem Vorschlage der Partei gemäß, einen Sequester aufstellen. Der ernannte Sequester (welchen der Exekuzionsführer jederzeit in seinem Gesuche namhaft zu machen hat und welcher mit Einverständniß des Gegners auch der Exekuzionsführer selbst sein kann) ist dem Gegner bekannt zu machen, damit er, wenn er Einwendungen gegen ihn zu machen hat, dieselben machen könne. Uiber ein solches Gesuch, wenn der Gegner gegen die Person des aufgestellten Sequesters protestirt, ist sohin mit dem Exekuzionswerber eine Tagsazung anzuordnen, und bei derselben die Nothdurften beider Theile zu vernehmen, sohin durch Bescheid hierüber zu entscheiden. Der aufgestellte Sequester hat die sequestrirte Sache als guter Hausvater zu verwalten, die Hipothekargläubiger nach ihrer Priorität aus den Früchten des sequestrirten Gutes zu befriedigen, und jährliche Rechnung zu legen. Kurz es gilt hier in der Rüksicht des Sequesters alles das, was

wir oben im 30. Kapitel von Sequestrazionen sagten. (Hfd. v. 27. Febr; 1784 N. 248; dann Resoluzion v. 31. Okt. 1785 N. 489 lit. ff u. zz. Hfd. v. 12. Okt. 1790 N. 63; 6. Mai 1814 N. 1085 und 20. Jänner 1834 N. 2638.) Offiziere können nur mit Bewilligung der Militär-Landesstelle eine Sequestrazion übernehmen (hofkr. Vdg. v. 21. März 1830 G. 866 M. G. S. Nr. 38).

III. Ein Formular eines Sequestrazionsgesuches dieser Art wäre z. B.

Von Außen.

Kreisgericht.

Peter N., durch Herrn Dr. N.

wider

Johann N. durch Hrn. Dr. N.

G. Z. Um grundbücherliche Einverleibung des ingedachten Urtheiles im Wege der Exekuzion und rüksichtlich Sequestrirung der heurigen Ernte.

Löbl. Kreisgericht!

In Folge des rechtskräftigen Urtheils (Vergleiches) hatte mir der Gegner 800 fl. sammt 4 pZt. Interessen dd. — und — fl. — kr. Gerichtskosten zahlen sollen. Da er dieses nicht that, so sehe ich mich gezwungen, die Exekuzion gegen ihn auf die heurige Ernte zu führen, und bitte daher, das löbl. Kreisgericht geruhe, obgedachtes Urtheil auf dessen Grundstüke einverleiben zu lassen, zugleich mir die Pfändung und rüksichtlich Sequestrazion der heurigen Ernte zu bewilligen, und deßwegen den Franz N. als Sequester aufzustellen. Peter N.

IV. Der Bescheid wird, wenn die Grundstüke dem Exekuzionsrichter unterstehen, folgender sein: Die angesuchte Einverleibung und resp. Sequestrazion der heurigen Ernte des Geklagten wird bewilligt, erstere dem Grundbuche aufgetragen und in Ansehung lezterer Franz N. zum Sequester aufgestellt, an welchen das Dekret von der Kanzlei aus zu erlassen, das Duplikat aber dem Gegner sogleich zuzustellen ist. Unterstehen die Grundstüke dem Exekuzionsrichter nicht, so wird der Bescheid sein: Die gebetene Einverleibung und resp. Sequestrazion der heurigen Ernte des Geklagten wird bewilligt, und Franz N. unter Einem zum Sequester ernannt; übrigens ist wegen Einverleibung des ingedachten Urtheils das Ersuchschreiben an das Gericht N. bei der Kanzlei auszufertigen, dem Gegner aber das Duplikat sogleich zuzustellen.

V. Wegen der von einem frühern Sequestrazionswerber bewirkten Sequestrazion einer Realität kann solche einem spätern nicht verweigert, jedoch durch die spätere Bewilligung der frühere Sequestrazionswerber in seinem dießfälligen Besizrechte nicht beirret, und ihm ohne Beistimmung kein anderer Sequester aufgedrungen werden. Die einem spätern Sequestrazionswerber zu bewilligende Sequestrazion beschränkt sich darauf, daß der bereits bestellte Sequester angewiesen werde, bei der Verwaltung des Gutes und Legung der Rechnung auf die weitere Sequestrazion Bedacht zu nehmen. (Hfd. v. 6. Mai 1814 N. 1085.)

VI. Bei Exekutirung eines mit einer geistlichen Pfründe versehenen Geistlichen können die Einkünfte (nicht die Substanz) so weit sie dem Geistlichen zu seinem Genusse gehörig sind, und in seiner Verwaltung stehen, nur dergestalt mit Exekuzion belegt werden, daß hievon vorläufig die Alimentazion (Kongrua 300 fl.) dem der Exekuzion unterzogenen Geistlichen verabfolgt werden muß. (Hfd. vom 27. Juni 1791 N. 170. S. auch Hfd. vom 20. März 1830 N. 132.)

VII. Sind die in die Exekuzion gezogenen Früchte Zivilfrüchte, d. h. Interessen eines Kapitales, so bedarf es der Aufstellung eines Sequesters nicht, sondern es ergeht bloß die Auflage an die Kasse oder den Auszahler dieser Interessen, daß er dieselben dem Exekuzionsführer nach Maßgabe seiner Forderung zu zahlen habe. Ist diese Kasse eine ämtliche Kasse, so muß auch ihrer vorgesezten Stelle hiervon die Anzeige gemacht werden, wie wir bereits oben gehört haben, wo von Pfändungen der Besoldungen und Pensionen die Rede war. (Hfd. vom 4. Juni 1792 N. 22.)

VIII. Was das Formular eines Gesuches, dann den Bescheid hierüber betrift, so sind sie im Grunde eben die, welche wir beim §. 291 Anmerk. VIII. anführten, und ändert sich hiebei bloß das Wort Besoldung, Pension in jenes der Interessen.

IX. Hierbei ist übrigens noch zu merken, daß das Postregale (das Befugniß eines Postmeisters), ungeachtet es Nuzungen abwirft, weder als Reale zu betrachten ist, noch eine Vormerkung, Pfändung oder sonstige Exekuzionsführung auf dasselbe und die aus demselben abfallenden Nuzungen statt habe. Nur kann in Konkursfällen sowohl, als auch wenn der verschuldete Postmeister unvermögend wird, die Post fortzusezen, dieselbe durch einen geprüften und von der politischen Landesstelle begnehmigten Administrator durch sechs Monate für den Verschuldeten oder seine Konkursmasse sequestrirt werden. Nach Verlauf dieser Zeit wird dieselbe ohne weiters verkauft. (Hfd. v. 23. Okt. 1783 N. 202; dann 21. Mai 1784, N. 293 u. 15. Sept. 1785 N. 466.)

X. In so fern der Taz, wofür nach seiner Aufhebung von der Staatsverwaltung die Entschädigung geleistet, und gegenwärtig in Gestalt einer Jahresrente als Vorschuß erfolgt wird, als ein eigenes unbewegliches Gut oder als Bestandtheil eines andern Gutes betrachtet wurde, muß er es auch nach seiner Umstaltung in eine Forderung an die Staatskassen so lange bleiben, als nicht die Trennung desselben von dem Gute, womit er vereinigt, oder die Löschung der Rubrik, womit er bezeichnet war, bei der Landtafel bewirkt worden ist. Die Vorschüsse auf die Entschädigung sind demnach noch immer als Gefälle eines unbeweglichen Gutes oder als Zahlungen an einer auf ein unbewegliches Gut versicherten Forderungen zu betrachten, und bei der gerichtlichen Exekuzion nach den §§. 315 und 320 der G. O. zu behandeln. Der Personalrichter hat den Sequester zu bestellen, und nur die Eintragung des Exekuzionsbescheides durch die Realinstanz zu veranlassen. Die Realinstanz hat dann von der bewilligten Eintragung des Exekuzionsbescheides in die Landtafel der Landesstelle, welcher die Befugniß zur Anweisung der Taz-entschädigungs-Vorschüsse zusteht, wegen der Zahlungsanweisung die Eröffnung zu machen, und von derselben die Bestimmung zu erwarten. (Hfd. v. 7. Sept. 1831 2527.)

XI. Endlich kommt auch noch zu erinnern, daß es zwar keinem Gläu-

biger benommen sei, die Exekuzion auch auf jene Früchte und Lebensmittel seines Gegners zu führen, welche derselbe zum Verkaufe dem Publikum darbietet oder auf die öffentlichen Märkte führt; z. B. das Mehl, Brot, das Gemüse, das zu Markte kommt oder hier in Läden feilgeboten wird; jedoch kann sich der Exekuzionsführer dieselben nicht sogleich zueignen und einantworten lassen, sondern dieselben müssen auf den für sie bestimmten Markt geführt, dort unter der Leitung eines Sequesters, den der Exekuzionsführer hierzu begehren wird, vorschriftmäßig verkauft, und aus dem gelößten Betrage sohin der Exekuzionsführer, so weit nemlich dieser Betrag reicht, bezahlt werden. (Hfd. v. 20. Mai 1796, N. 299.)

§. 322.

Wenn der Kläger auf ein liegendes Gut die Exekuzion führen wollte, soll der Richter ihm auf sein Anlangen hierauf das Pfandrecht ertheilen, und verwilligen, daß der Spruch oder Vertrag zu dem Ende der Landtafel, oder dem Stadt- oder Grundbuche, wie es jeden Orts gebräuchlich ist einverleibt werde; die Obrigkeit aber, unter welcher das Gut gelegen ist, soll gedachte Verwilligung, welche derselben von dem Richter mittelst Befehls oder Ersuchschreibens zugleich und unmittelbar zuzustellen ist, gegen Entrichtung der gesezmäßigen Gebühr sogleich in Erfüllung bringen.

I. Der neunte Fall der Exekuzionsart ist in diesem 322. §. der a. G. O. enthalten. Es ist nemlich der Fall, wo Kläger ein rechtskräftiges, aber nicht zugehaltenes Urtheil (Vergleich) auf die Realität seines Gegners grundbücherlich einverleiben, d. h. sich über seine Forderung einen Saz ausfertigen läßt, als wodurch sein persönliches Recht zum dinglichen wird.

II. Untersteht das unbewegliche Gut des Geklagten dem Exekuzionsrichter, so ist der Bescheid hierauf: Bewilligt und dem Grundbuche auferlegt wie gebeten, und ist das Duplikat dem Gegner zuzustellen. Untersteht die Realität dem Exekuzionsrichter nicht, so wird er zwar auch die grundbücherliche Einverleibung bewilligen, muß aber wegen Vorname derselben die Realinstanz durch Ersuchschreiben angehen; daher wird der Bescheid für diesen Fall sein: Die angesuchte grundbücherliche Einverleibung wird bewilligt, und ist wegen Vorname derselben das erforderliche Ersuchschreiben an das Gericht N. auszufertigen *). S. beim §. 303 Anmerk. XII.

III. Das Stammgut eines Grenzhauses darf nur in besonderen Fällen auf ein Drittheil seines Schäzungswerthes als Hipothek verpfändet werden (§. 16 der G. G. G. v. 7. Mai 1850), und auch dieses nur über Ansuchen der Grenzkommunion wegen einer Schuld der Kommunion, nicht eines einzelnen Mitgliedes derselben, mit Genehmigung des Regimentskommando. Eine gerichtliche Exekuzion auf das Stammgut ist daher unzuläßig, dagegen in Bezug auf das Uiberland nicht ausgeschlossen.

§. 323.

Nach geschehener Einverleibung und dadurch wirklich erhaltenem Pfandrecht ist der Kläger befugt, die Schäzung bei dem Richter, un-

*) S. den Zivilrechtsfall in der Ger. Zeit. 1852 Nr. 95.

ter welchem die Landtafel, oder das Stadt- oder Grundbuch steht, sogleich anzusuchen; dieser soll sie alssobald verwilligen, und nach Maßgabe des 17. Kapitels vornehmen lassen.

I. Der ordentliche Exekuzionszug besteht in drei Graden, nemlich in der Pfändung, Schäzung und Feilbietung.

II. Hat der Exekuzionswerber auf eine der in den vorhergehenden §§. angeführten neun Arten (wozu noch im §. 340 die zehnte Art der Exekuzion, nemlich die Exekuzion auf die beweglichen Güter des Geklagten kommen wird) die Pfändung (das Hipothekarrecht) als den ersten Grad der Exekuzion erhalten; so kann er, falls er hierdurch noch nicht befriedigt ist, und deßwegen in der Exekuzion weiter gehen will, zu was immer für einer beliebigen Zeit, auch sogleich, wenn er es will, den zweiten Grad der Exekuzion, die Schäzung, ansuchen*).

III. Diese Schäzung kann bei dem judex cognitionis oder bei der Realinstanz angesucht werden. (§. 323 a. G. O. u. §. 69 der J. N. v. 20. Novbr. 1852.) Dabei ist sich genau nach dem zu benehmen, was wir oben im 17. Kap. von dem Beweise durch Kunstverständige und resp. der Schäzung sagten, worauf wir uns hier blos berufen. Dieselben Vorschriften wurden mit der hofkr. Vdg. vom 13. Okt. 1808 C 1060 (s. selbe in meinem Werke über Militärehen) in Bezug auf die Militärgrenze, dann in den Vdgen. v. 19. August 1825 H 794 M. G. S. Nr. 88, 23. Jänner 1827 C 93 M. G. S. N. 4, 14. Mai 1831 F 828 M. G. S. N. 49 u. 17. Jänner 1840 F 62 M. G. S. Nr. 7 kundgemacht. Hinsichtlich der n e u e r l i c h e n Schäzung von Landgütern s. den Erlaß vom 17. Jänner 1849 R. G. B. Nr. 92 u. Zirk. des K. M. v. 19. Dezbr. 1850 A. V. B. N. 21.

IV. Das Formular eines Gesuches um Schäzung wäre z. B. folgendes:

V o n A u ß e n.

Bezirksgericht.

Peter N. durch Herrn Dr. N.

wider

Johann N. durch Herrn Dr. N.

G. s. B. Um Schäzungsbewilligung des gegnerischen Hauses Nr. —

V o n I n n e n.

Löbl. Bezirksgericht!

In Folge des bereits rechtskräftigen Urtheiles A hätte Gegner mir 2000 fl. sammt 4 pZt. Interessen dd. — und — fl.

*) Die erst nach erwirktem Pfandrechte eines Tabulargläubigers erfolgte Uebertragung des Eigenthums der verpfändeten Realität hindert den Tabulargläubiger nicht, die Exekuzion auf diese Realität zu führen, wenn auch das Urtheil und das Exekuzionsgesuch nur gegen den Personalschuldner gerichtet ist. Es genügt, wenn der neue Eigenthümer der verpfändeten Realität von den einzelnen Exekuzionsschritten gerichtlich verständigt wird. (Ger. Z. 1852 Nr. 96.)

— kr. Gerichtskosten zahlen sollen. Da er seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, so sehe ich mich gezwungen, die Schäzung seines Hauses Nr. —, auf welches meine Forderung laut B sazweise vorgemerkt ist, anzusuchen, und zu bitten, das löbl. Bezirksgericht geruhe, diese Schäzung zu bewilligen.

Peter N.

V. Der Bescheid hierauf wird, wenn diese Realität dem Richter unterliegt, folgender sein: Die Schäzung des ingedachten gegnerischen Hauses wird bewilligt, und die Vorname dem Sekretär N. mit Zuziehung der beeidigten Schäzleute gegen Relazion binnen... auferlegt, wovon der Exekuzionsführer und der Exekut, ersterer mittelst Triplikats und den Beilagen mit dem Beifügen verständigt werden, daß zur Vorname derselben der... bestimmt werde. Sollte die Realität dem judex cognitionis nicht unterstehen, so wäre der Bescheid: Die Schäzung des ingedachten, unter der Gerichtsbarkeit des Gerichtes N. liegenden gegnerischen Hauses wird bewilligt, und ist wegen Vorname derselben das erforderliche Ersuchschreiben an das Gericht N. von der Kanzlei aus zu erlassen.

VI. Die Relazion oder das Ersuchschreiben, womit das Schäzungsprotokoll zum Richter gelangt, erhält den Bescheid: Aufzubehalten und werden die Parteien hiervon mit dem Beifügen verständigt, daß von diesem Schäzungsprotokolle auf Anlagen Abschriften ertheilt werden.

VII. Wenn Jemand in Ansehung einer Forderung auf ein unbewegliches Gut seines Schuldners bereits ein Hipothekarrecht (durch Intabulirung oder Saz) erhalten hat, so muß er dennoch den ersten Exekuzionsgrad, die Pfändung, durch die Einverleibung des Urtheils bei dem judex cognitionis erwirken; jedoch nicht deßwegen, um dadurch das Pfandrecht erst zu erwerben, sondern bloß zu dem Zweke, um hierauf die Exekuzion, also die Schäzung und Feilbietung, fortführen zu können. (Hfd. v. 12. Okt. 1790 N. 65, b.)

§. 324.

Wenn kein Theil 30 Tage nach der zu erheben gewesenen Schäzung (welches von der Kanzlei darauf anzumerken ist) die Feilbietung angesucht hat, ist der Kläger schuldig, das Gut um die Schäzung zu übernehmen und der Beklagte es ihm dafür zu überlassen.

§. 325.

Hat der Kläger und Uibernehmer des Gutes sodann den Kaufschilling oder Schäzungsbetrag richtig gestellet, so soll ihm das Gut, wie oben im 302. und 303. §. verordnet worden ist, eingeantwortet werden.

§. 326.

Hätte binnen 30 Tagen der eine oder der andere die Feilbietung angesucht, so soll diese sogleich verwilliget, dazu 3 Termine jeder von 30 Tagen, mit ausdrüklicher Benennung des Tages, der Stunde und des Ortes angesezt, und der Beisaz beigerüket werden: daß, wenn

das Gut weder bei dem ersten, noch bei dem zweiten Termin um den Schäzungsbetrag oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten auch unter der Schäzung verkauft werden würde.

§. 327.

Bei dem Feilbieten größerer Landgüter wird dem Ermessen des Richters überlassen, ob er den ersten Termin auch bis auf 90 Tage anberaumen wolle; bei allen übrigen aber wird ihm freigestellt, die Fristen um etliche Tage früher oder später zu bestimmen; nur soll die für alle drei ausgemessene Zeit niemals merklich überschritten werden.

§. 328.

In den Feilbietungsedikten soll deutlich ausgedrükt werden:

a) die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkauft werden wird;

b) daß der Meistbietende die auf dem Gute haftenden Schulden, in so weit sich der zu bietende Preis erstreken wird, übernehmen müsse, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls geschehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

§. 329.

Die Feilbietungsedikte sind längstens 3 Tage, nachdem die Feilbietung verwilligt worden ist, nach der jeden Orts hergebrachten Gewohnheit kund zu machen.

§. 230.

Die Schäzung des Gutes, die darauf haftenden Beschwerden und die Bedingnisse, unter welchen es verkauft werden wird, soll der Richter in seiner Kanzlei bereit halten, und den Kauflustigen die Einsicht wie auch Abschriften davon zu nehmen gestatten.

§. 331.

Die Versteigernng selbst (licitatio) soll auf dem Lande in Gegenwart wenigstens einer Gerichtsperson und eines Schreibers; in Städten und Märkten aber wenigstens zweier Gerichtspersonen und eines Schreibers vorgenommen werden.

§. 332.

Meldeten sich bei einem oder dem andern Termine keine Kauflustige; so ist es lediglich auf dem Edikte anzumerken, und die Kundmachung zu wiederholen.

§. 333.

Meldeten sich aber ein oder mehrere Kauflustige, so ist ihnen vorläufig die Schäzung des Gutes, die allenfalls darauf haftenden

Beschwerden, die Bedingnisse, unter welchen es verkauft wird, deutlich anzuzeigen, sodann mit der Versteigerung der Anfang zu machen.

§. 334.

Wenn ein Anbot gemacht, und mit dem Mehrbieten inne gehalten wird, soll der höchste Anbot zum ersten Mal öfters ausgerufen, ob Niemand mehr geben wolle, gefragt; auf weiteres Stillschweigen zum zweiten Male gleichfalls öfter wiederholt; und so oft Jemand mehr geboten hat, und mit dem Mehrbieten inne gehalten wird, von neuem angefangen werden.

§. 335.

Wenn ein oder mehrere Kauflustige während der Versteigerung eine Frist zur Uiberlegung begehrten, soll ihnen solche auf ungefähr eine Viertelstunde gewährt werden; doch öfters nicht, als ein Mal.

§. 336.

Wenn der höchste Anbot zum zweiten Male ausgerufen worden ist, und Niemand mehr bieten will, soll dieser Anbot noch durch fünf Minuten ausgerufen und gefragt werden, ob Niemand mehr geben wolle; wenn auch dann kein höherer Anbot geschieht, soll die Versteigerung mit den Worten zum dritten Male, geschlossen, und das Gut dem Meistbietenden gelassen werden, wenn er auch der einzige Kauflustige gewesen wäre, und auch nichts über die Schäzung, ja bei dem dritten Termine auch einen Preis unter der Schäzung geboten hätte.

§. 337.

Bei der Versteigerung soll weder den Blutsverwandten noch den Gläubigern des Schuldners vor einem fremden Käufer einiger Vorzug gebühren; eben also weder denselben, noch dem Schuldner selbst nach geschlossener Versteigerung einiges Recht zustehen, kraft dessen der Meistbietende das erstandene Gut abzutreten schuldig wäre.

§. 338.

Die bedungenen Zahlungsfristen soll der Meistbietende genau beobachten; widrigens ist das Gut auf Anlangen des Gläubigers sowohl als des Schuldners, ohne neue Schäzung und mit Anberaumung einer einzigen Frist, auch unter der Schäzung auf seine Gefahr und Unkosten feil zu bieten und zu versteigern. Wenn er jedoch vor der Stunde, welche zur Versteigerung bestimmt ist, die rükständigen Währungen und aufgelaufenen Unkosten bar erlegte; so wären solche anzunehmen und mit der Versteigerung nicht vorzugehen.

§. 339.

Das erstandene Gut ist dem Meistbietenden in das Eigenthum nicht eher zu übergeben, als nachdem er den ganzen Kaufschilling erleget, oder für die bedungenen Zahlungsfristen hinlängliche Sicherheit gegeben, oder sich mit den Theilnehmern dieserwegen sonst verstanden hat.

I. In diesen §§. d. a. G. O. (324. §. angefangen bis §. 339 ist der dritte Exekuzionsgrad (die Feilbietung), so fern sich derselbe auf unbewegliche Güter erstrekt, enthalten.

II. Ist es nemlich in der Exekuzion bereits bis zur Schäzung einer Realität gekommen und der Exekuzionsführer dessen ungeachtet nicht befriedigt worden; so hatte er nach §. 324 der G. O. binnen 30 Tagen von der Zeit, als die Schäzung zu erheben war, um Feilbietung dieser Realität anzusuchen, und dieses Recht stand früher sowohl im (Exekuzionsführer) als seinem Gegner (dem Exekutirten) zu. Waren diese 30 Tage vom Tage der zu erheben gewesenen Schäzung verflossen, so konnte die Feilbietung nicht mehr bewilligt werden, sondern der Exekuzionsführer hatte das exekutirte Gut um den Schäzungswerth zu übernehmen, und der Exekutirte mußte es ihm um den Schäzungswerth überlassen. Mit der a. h. E. vom 14. Dezbr. 1851 (s. selbe beim §. 171) wurde jedoch im §. 6 in theilweiser Abänderung des §. 384 der G. O. diese Bestimmung außer Kraft gesezt und dem Kläger sowohl als dem Geklagten frei gestellt, um diese Feilbietung des Gutes anzusuchen, ohne hierin an eine bestimmte Frist gebunden zu sein.

III. Kommt es nun zur Feilbietung des exekutirten Gutes, so ist das hierwegen zu überreichende Gesuch folgender Maßen zu bescheiden: Die Feilbietung des ingedachten Hauses wird bewilligt, und der Kanzlei die Ausfertigung des erforderlichen Ediktes auferlegt. Unterstände die Realität einem andern Richter, so wäre der Bescheid: Die gebetene Feilbietung des ingedachten Hauses wird bewilligt, und der Kanzlei die Ausfertigung des erforderlichen Ersuchschreibens an das Gericht N. wegen Vorname dieser Feilbietung auferlegt. In dem Bescheide sind auch die Termine (§. 326) anzugeben.

IV. In den über die zu versteigernden Realitäten ausgefertigten Edikten ist

a) der Gegenstand der Feilbietung kurz zu beschreiben;
b) sind Fabriken feilzubieten, so soll in den Edikten der Ausdruk: Fabriksgebäude und Einrichtung gebraucht werden, um nicht durch die Benennung: Fabrik, die Erwartung zu erregen, als ob auch das Fabriksbefugniß, welches doch ein persönliches Recht ist, veräußert würde. (Vdg. v. 10. April 1807 N. 807);
c) ist der Schäzungswerth im Ganzen auszudrüken. (Hfd. vom 10. Mai 1816 N. 1241);
d) die Summen der auf dem Gute haftenden Schulden brauchen nicht ausgedrükt zu werden (Ref. v. 31. Okt. 1785 N. 489 lit. gg);
e) sind die drei Feilbietungstermine, jeder zu 30 Tagen anzusezen, und kann hierbei bei großen Landgütern der erste Termin auch auf 90 Tage bestimmt werden;

f) ist der Ort der Versteigerung, wo die Kauflustigen zu erscheinen haben, anzuführen;

g) sind nach Umständen die Bedingnisse, unter welchen das Gut verkauft werden wird, einzuschalten. Uibrigens ist dieses Edikt bei den Gerichtshöfen von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssekretär oder dem Vorsteher des Expedits, bei den Bezirks- und Regimentsgerichten vom Richter unter Beidrükung des Amtssiegels zu unterfertigen. (§§. 211 u. 248 der Ger. Inst. vom 3. Mai 1853).

V. Das Formular eines Ediktes dieser Art wäre z. B. folgendes: Von dem k. k. Gerichte zu N. wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen des Peter N. die öffentliche Feilbietung des hier in der Stadt N. — liegenden, auf 10,500 fl. geschäzten Hauses im Wege der Exekuzion bewilligt worden. Da nun hierzu 3 Termine, und zwar für den ersten der 9. Mai, für den zweiten der 9. Juni, und für den dritten der 9. Juli d. J. mit dem Beisaze bestimmt wurden, daß, wenn dieses Haus weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schäzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, es bei dem dritten auch unter der Schäzung verkauft werden würde; so haben die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen früh um 10 Uhr im Gerichtsgebäude zu erscheinen, auch die Kaufbedingnisse, das Schäzungsprotokoll und den Grundbuchstand während der Amtsstunden beim Gerichte oder bei dem Dr. N. inmittelst einzusehen.

N. den 9. April 1832.

VI. Ein Formular über Lizitazionsbedingnisse, wenn eine zu versteigernde Realität zu einer Konkursmasse gehört, wäre z. B. folgendes:

Lizitazionsbedingnisse

zum Verkaufe des in die N. N. Konkursmasse gehörigen Hauses Nr. 31 zu N.

1. Gegenstand der Feilbietung ist das in N. gelegene und in dem dortigen Grundbuche inneliegende Haus Nr. 31 sammt anstoßenden Garten mit allem, was damit erd-, niet- und nagelfest verbunden ist.

2. Dieses Haus sammt dem anstoßenden 75 □° großen Garten wird um den gerichtlich erhobenen Schäzungswerth von 10075 fl. K. M. ausgerufen und weder bei dem 1. noch 2. Termine unter dem Schäzungswerthe hintangegeben.

3. Der Ersteher hat sogleich nach geschlossener Lizitazion 10 % des Meistbothes zu Handen des Hrn. K. M. V. Dr. N. N. im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse des Tages berechnet, als Kauzion der Lizitazionsbedingnisse und auf Abschlag seines Meistbotes zu erlegen.

4. Die erlegte Kauzion dient als Sicherstellung der Erfüllung der Lizitazionsbedingnisse von Seite des Erstehers und zwar in der Art, daß, wenn derselbe diese Bedingnisse nicht vollkommen erfüllt, die erlegte Kauzion zu Gunsten der Konkursmasse verfallen und diese Realität bei einer neuerlichen Feilbietung und zwar bei nur einem Termine auf Gefahr und Kosten des frühern Erstehers ohne eine neuerliche Schäzung um den früher erzielten Meistbot und auch unter der Schäzung veräußert wird, und wobei derselbe für jeden Abgang an seinem Meistbote der Konkursmasse zu haften, auf einen allfälligen Mehrerlös aber keinen Anspruch zu machen hat.

5. Der über Abzug der Kauzion sich ergebende Rest des Kaufschillings

ist in 2 gleichen Ratenzahlungen und zwar die 1. nebst hievon seit dem Erstehungstage aufgelaufenen 5% Interessen in vier Wochen nach dem Erstehungstage, die 2. gleichfalls mit 5% Interessen vom Erstehungstage in weitern vier Wochen, somit in acht Wochen nach dem Erstehungstage zu entrichten.

6. Der Kaufschilling kann in Barem entrichtet oder durch Uibernahme der auf der Realität in offenbarer Priorität versicherten und nach Maßgabe des erzielten Meistbotes zur Zahlung gelangenden Kapitalien ausgewiesen werden, für welchen Fall jedoch die Zustimmung der Konkursmasse-Repräsentanten einzuholen ist.

7. Allenfällige Barerläge geschehen zu Handen des N. Landesgerichtes als Konkursinstanz, rüksichtlich zum N. Gerichtsdepositenamte.

8. Der Ersteher übernimmt vom Erstehungstage an alle Lasten an l. f. Steuern, Gemeindegaben, Reparaturen ꝛc. Dagegen bezieht er auch von demselben Tage an alle Nuzungen der Realität, von da an haftet er auch für jeden Zufall.

9. Erst nach gänzlich erfüllten Lizitazionsbedingnissen und nach genehmigtem Kaufschillingsausweise wird die Realität dem Ersteher von der Konkursinstanz in das Eigenthüm eingeantwortet, doch kann derselbe das Lizitazionsprotokoll zur Wirkung des bedingten Eigenthums nach an ihn erfolgtem Zuschlage auf der Realität einverleiben lassen.

10. Erst von dem Zeitpunkte seiner geschehenen Anschreibung erlangt der Meistbietende das Eigenthumsrecht um die erkaufte Realität und hat wegen Löschung der nicht übernommenen Sazposten, so wie seiner Gewähranschreibung selbst auf eigene Kosten das Erforderliche zu verfügen.

11. Für die Richtigkeit des oben angegebenen Ausmaßes wird von Seite der Konkursmasse keine Haftung übernommen, auch leistet dieselbe keine wie immer geartete Gewährleistung, insbesondere auch nicht jene wegen Verlezung über die Hälfte.

12. Die Gebühr zum Lizitazionsprotokolle hat der Ersteher zu tragen.

VII. Die Edikte sind längstens 3 Tage nach Bewilligung der Feilbietung nach der hergebrachten Gewohnheit jedes Ortes kund zu machen, und werden deßwegen in Städten und Märkten gewöhnlich drei Exemplare dieser Edikte an drei verschiedenen Orten vom Gerichtsdiener angeschlagen, auch diese Edikte selbst den Zeitungs- und Kundschaftsblättern eingeschaltet; auf dem Lande werden die Edikte ebenfalls dreifach ausgefertigt, ein Exemplar am Gerichtsgebäude, eines nächst der Pfarrkirche, und eines an die zu verkaufende Realität oder das Haus des Ortsvorstehers angeschlagen. Nach Umständen erfolgt auch die Kundmachung durch die Wiener- oder durch die zu ämtlichen Kundmachungen bestimmte Zeitung des Kronlandes. (Hfd. v. 7. Dzbr. 1835 N. 101, hofkr. Vdg. v. 17. Febr. 1836 F. 139 M. G. S. Nr. 17).

VIII. Der Gerichtsdiener hat auf diesen Edikten den Tag der Anschlagung und Abname derselben nach verflossener Frist genau anzumerken, hierüber ein eigenes Protokoll zu führen, auch das Edikt selbst an den darin bestimmten Tagen zur Anmeldung zu Gericht zu geben, übrigens von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob diese Edikte nicht etwa abgerissen wurden, für welchen Fall über seine Anzeige sogleich neue Edikte auszufertigen und anzuschlagen

wären. (Pat. v. 9. Sept. 1785, §. 87 u. 3. Mai 1853, §. 219 R. G. B. Nr. 81.)

IX. Vom Tage der bewilligten Feilbietung an hat der Richter die Schäzung der zu versteigernden Realität, die darauf haftenden Beschwerden und die Verkaufsbedingnisse in seiner Kanzlei bereit zu halten, damit sie die Kauflustigen dort einsehen, auch hiervon Abschriften nehmen können. Insbesondere aber sind die vorgemerkten Gläubiger entweder selbst, oder durch ihre bekannten Vertreter und Bevollmächtigten von diesen Feilbietungsterminen zu verständigen, und sollten sie unbekannt sein, für dieselben ein Kurator aufzustellen, dieses in einem besondern oder in dem Feilbietungsedikte selbst kund zu machen, und dieser Kurator sohin von der Feilbietung zu verständigen. Es ist jedoch hinreichend, wenn die Verständigung von dem ersten Feilbietungstermine erfolgt. Der Grund dieser Verständigung der vorgemerkten Gläubiger liegt darin, daß sie bei der Lizitazionstagsazung erscheinen, und allenfalls selbst mit lizitiren können. (Pat. v. 2. April 1782, Hfd. v. 13. Dezbr. 1793, v. 4. Juli 1794 N. 183, lit. a. b., 20. Juli 1810 N. 906, vom 6. Mai 1847 N. 1063 in Folge a. h. E. vom 1. Mai 1847.)

X. Das Formular eines Gesuches wegen Verständigung der Sazgläubiger wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Bezirksgericht!

D. B. Peter N. durch Herrn Dr. N.
Um Verständigung der ingedachten Gläubiger von dem dießfälligen Feilbietungstermine des Hauses N. — hier.

Von Innen.

Löbl. k. k. Bezirksgericht!

Ich habe in A die Bewilligung zur öffentlichen Feilbietung des sub. Nr. allhier gelegenen Hauses des Johann N. im Wege der Exekuzion erhalten, und sind laut Ediktes B die Feilbietungstermine auf den 9. Mai, 9. Juni und 9. Juli d. J. angeordnet; da nun auf diesem Hause laut Grundbuchsextrakt C Franz N., Kaspar N. und Philipp N. grundbücherlich einverleibt sind; so bitte ich, das löbl. Bezirksgericht geruhe, diese Gläubiger von obgedachten Feilbietungsterminen mittelst Zustellung der beiliegenden Rathschläge verständigen zu lassen.

Peter N.

XI. Der Bescheid hierauf ist: Den ingedachten Gläubiger zur Kenntniß sogleich zuzustellen.

XII. Kürzer, somit besser ist die Praxis, zufolge welcher der Exequent einer Realität seinem Feilbietungsgesuche sogleich den bücherlichen Extrakt und die Rubriken für die Tabulargläubiger nebst der Anzeige ihres Wohnortes beilegt, worüber dann unter Einem die Feilbietung bewilligt und die Zustellung der gleichförmig verbeschiedenen Rubriken an die Tabulargläubiger veranlaßt wird. Diese Praxis ist auch mit der durch das Hfd. v. 9. Jänner 1816 N. 1200 bestimmten Beschränkung, daß nemlich auf dem fla-

chen Lande die Exekuzionsgesuche mündlich vorgebracht werden können, bestätiget worden. (Jhfd. v. 22. Febr. 1836 Z. 446.)

Bei beweglichen Sachen, welche an die Exekuzion gezogen werden, gibt es keine besonderen Verständigungen der Feilbietung, mit Ausname der Akzien der triester cammera di assicurazione, deren bewilligte Versteigerung der cammera insbesondere bekannt gegeben werden muß, damit sie ihr Vorzugsrecht geltend machen könne. (Hfd. v. 17. Aug. 1797 N. 365 und 22. Dezbr. 1797 N. 395.)

XIII. In Absicht auf das Verfahren bei Feilbietungsfällen lehenbarer Körper sind einige besondere Anordnungen zu beobachten:

a) Die Intimazion einer bewilligten Feilbietung oder gerichtlichen Veräußerung einer Realität, auf welche der Lehennexus entweder ganz oder zum Theile intabulirt ist, ist an den Lehensherrn sowohl als an die Tabulargläubiger gelangen zu lassen. (Hfd. vom 27. Oktob. 1815 N. 1186.)

b) In gerichtlichen Feilbietungsfällen unmittelbar landesfürstlicher Lehen mit der Gnade hat die Gerichtsbehörde die Lehenstube von der bevorstehenden gerichtlichen Veräußerung zu benachrichtigen, und im Edikte den Zusaz einzuschalten, daß sich die Kauflustigen über die Lehenfähigkeit auszuweisen haben. Bei den Lehen ohne Gnade aber ist die gerichtliche Feilbietung durch lehenherrlichen Konsens bedingt, welchen der Exekuzionswerber vorläufig beibringen müßte. Bei den Privatlehen gelten als landesfürstlichen Afterlehen dieselben Bestimmungen. Bei Beutellehen ist bloß die Anzeige der vorgehenden Veränderungen von Seite der Grundbücher an die Lehenstube erforderlich. Sind landesfürstliche Lehen ohne Gnade oder Privatlehen mit Alloden vermengt, und sollen diese allein exequirt werden; so kann hierauf die Exekuzion auch ohne vorläufige Absonderung von den Lehen bewilligt werden; nur ist jede Intabulazion oder Pränotazion durch den Beisaz; mit Ausname der Lehen, auf das freie Eigenthum ausdrücklich zu beschränken. (Hfd. v. 26. April 1819 N. 1555, c. u. v. 8. März 1833 N. 2600.)

XIV. Erscheint nun der Lizitazionstermin selbst, so ist die Versteigerung der ausgebotenen Realität am Gerichtsorte (und zwar in Gegenwart wenigstens eines Richters und eines Schriftführers, und bei Feilbietungen größerer unbeweglicher Güter in Gegenwart zweier Räthe und eines Schriftführers (§§. 188 u. 247 der ger. Inst. v. 3. Mai 1853) vorzunehmen, d. h. das Feilbietungsedikt wird am Gerichtsorte in der anberaumten Stunde öffentlich abgelesen, und die Kauflustigen angerufen.

a) Melden sich nun hierüber bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine keine Kauflustigen, so ist dieses im Protokolle anzumerken, das Edikt aber jedesmal dahin zu bescheiden: Ist kein Kauflustiger erschienen, daher neuerdings zu affigiren. Meldet sich nun auch bei dem dritten Feilbietungstermine kein Kauflustiger, so ist dieses gleichfalls im Protokolle einzutragen, und das Edikt entweder mit dem zu bescheiden: Ist kein Kauflustiger erschienen, daher aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen; und die Parteien hievon zu verständigen (§§. 126 u. 195 des Pat. v. 3. Mai 1853.)

b) Melden sich hingegen bei einer dieser drei Feilbietungstermine über

die Ablesung des Ediktes und Anrufung des Gerichtsdieners ein oder mehrere Kauflustige, so ist zur Lizitazion selbst zu schreiten. Die Manipulazion hierbei ist folgende: Der Richter wird die Kauflustigen angehen, ihre Namen, dann ob sie im eigenen Namen oder als Mandatare erscheinen, wobei sie sich mit den erforderlichen Vollmachten auszuweisen haben, zu Protokoll zu geben; dann wird er ihnen entweder selbst oder durch den Exekuzionswerber die Bedingnisse des Verkaufes kund machen, ob z. B. die Bezahlung sogleich, in Barem, oder wann dieselbe zu leisten, wann die Realität von den Meistbietenden übernommen werden kann, welches Darangeld zu zahlen sei u. s. w. Ferner wird der Richter den Grundbuchsextrakt und die Verständigung der Hipothekargläubiger sich von dem Exekuzionswerber vorlegen lassen, um durch Gegeneinanderhaltung beider dieser Behelfe zu sehen, ob sie alle entweder selbst oder durch ihre Mandatare von diesem Feilbietungstermine verständiget seien; weiters wird der Richter dem Exekuzionswerber auch die Zeitungen und Kundschaftsblätter abfordern, um zu sehen, ob diese Feilbietung auch gehörig kund gemacht sei; endlich wird er den Kauflustigen bekannt machen, daß sie die allenfalls auf der Realität haftenden Lasten (denn es könnten ja inmittelst neuere Lasten vorgemerkt worden sein) beim Grundbuche selbst einzusehen gehabt hätten; dann wird er dem ausrufenden Gerichtsdiener auftragen mit dem Ausrufe selbst den Anfang zu machen, und wird dieser die Realität um den im Edikte vorkommenden Schäzungsbetrag ausrufen. Bietet hierüber bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine auch nur ein Kauflustiger den Schäzungsbetrag, so ist der Anbot mit dem Beisaze zum ersten Mal auszurufen, und zu fragen, ob Niemand mehr geben wolle. Bietet Niemand mehr, so ist nach einiger Zwischenzeit dieser Anbot mit dem Beisaz zum zweiten Mal wieder auszurufen, und zu fragen, ob Niemand mehr geben wolle. Bietet auch jetzt Niemand mehr, so ist der dritte Anbot durch fünf Minuten auszurufen, und nochmal zu fragen, ob Niemand mehr geben wolle. Wenn nun auch kein weiterer Anbot mehr erfolgt, so ist nach Verlauf von fünf Minuten dieser einzige Anbot nochmal mit dem Beisaze zum dritten und lezten Mal auszurufen, das Lizitazionsprotokoll sohin von dem Anbieter eigenhändig zu fertigen, und die Versteigerung geschlossen. Auch über diese Lizitazion wird das Edikt wie oben (a) beschieden und vorgegangen. Wird hingegen über den Anbot eines Kauflustigen von einem zweiten ein anderer Anbot gemacht, so ist immer der leztere wieder auszurufen, und wenn mit dem Mehrbieten inne gehalten wird, der höchste Anbot mit dem Beisaze zum ersten Mal auszurufen und zu fragen, ob Niemand mehr geben wolle. Erfolgt ein höherer Anbot, so ist in der Lizitation weiter fortzufahren, und wenn wieder mit dem Anerbieten inne gehalten wird, der höchste Anbot mit dem Beisaze zum ersten Mal, und einige Zeit darauf mit dem Beisaze zum zweiten Mal auszurufen, dann zu fragen, ob Niemand mehr bieten wolle, oder ob nicht Jemand Frist zur Ueberlegung begehre, welche auf ungefähr eine Viertelstunde, aber nur einmal zu gewähren ist. Wird nun mit dem Mehrbieten stille gehalten, keine Ueberlegungsfrist begehrt, oder ist auch diese schon verlaufen; so soll der

lezte höchste Anbot neuerdings ausgerufen und nochmal gefragt werden, ob Niemand mehr bieten wolle. Dann ist durch fünf Minuten auszuhalten, und wenn auch da kein weiterer Anbot erscheint, der höchste Anbot mit dem Beisaze zum dritten und lezten Mal auszurufen, das Lizitazionsprotokoll von dem Meistbietenden zu unterschreiben, und so die Lizitazion geschlossen. Uebrigens sind im Lizitazionsprotokolle die Kauflustigen, die Kaufsbedingungen, dann die verschiedenen Anbote, die von Zeit zu Zeit gemacht wurden, mit Ziffern anzumerken, endlich der höchste Anbot des Meistbietenden mit Buchstaben auszuschreiben.

XV. Bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine muß wenigstens die Schäzung geboten werden, wenn eine Lizitazion Plaz greifen soll; bei dem dritten Feilbietungstermine hingegen kann die Realität auch unter der Schäzung um was immer für einen gemachten Anbot hintangegeben werden. (Hfd. v. 24. Novemb. 1783 N. 213 und v. 15. März. 1806 N. 760.)

XVI. Bei diesen öffentlichen Versteigerungen hat kein wie immer geartetes Einstandsrecht statt, den Fall ausgenommen, daß es auf der Realität selbst als onus haftete, und also wie jede andere dingliche Beschwerde in Betrachtung kommen müßte. Selbst in diesem Falle hat das Verkaufsrecht bei einer gerichtlichen Feilbietung keine andere Wirkung, als daß der den öffentlichen Büchern einverleibte Berechtigte zur Feilbietung insbesondere vorgeladen werden muß. (Pat. v. 30. Juni 1781 N. 21, dann 22. Juli 1784 N. 318; Hfd. v. 23. Sept. 1785 N. 469, 15. Juli 1786 N. 565; 6. Mai 1788 N. 821 und 1076. §. des a. b. G. B.)

XVII. Bei Lizitazionen in Exekuzions- und Kridafällen findet die Abnahme des Armenprozentes nicht statt. (Hfkld. v. 24. März 1837 N. 187 und Vdg. des Min. des Innern v. 20. August 1855 R. G. B. N. 146.)

XVIII. Bei öffentlichen Feilbietungen kann wohl der Gläubiger und Exekuzionswerber als Kauflustiger und Käufer erscheinen, keineswegs aber der (Personal- und Hypothekar-) Schuldner selbst als solcher angenommen werden. (Hfd. v. 6 Okt. 1789 N. 1055; dann 27. März 1793 N. 95 und §. 463 des a. b G. B.) Es können jedoch

a) die Juden in jenen Provinzen, in denen sie zum Besize christlicher Realitäten ganz unfähig sind, zur Feilbietung von Realitäten nicht zugelassen werden. (Kais. Vdg. v. 2. Okt. 1853 R. G. B. N. 190.) *) Eben so sind sie von Versteigerungen der Kirchengefäße, Paramente, Kruzifixe, Bilder der Heiligen und überhaupt solcher Gegenstände, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beim katholischen Gottesdienste dienen, ausgeschlossen. (Hkzd. v. 20. März 1828, v. 14. Dez. 1839 P. G. S. 67 B. u. hfkr. Vdg. v. 25. Okt. 1842 E 3331 M. G. S. N. 65.)

b) Die türkischen Unterthanen und ihre Gattinnen sind, wenn diese auch vor der Verehelichung österreichische Unterthanen waren, von den Feilbietungen von Realitäten ausgeschlossen, weil sie zum Besize derselben unfähig sind. (Hfd. v. 24. Febr. 1816 N. 1214.) Dasselbe gilt von

---

*) Siehe die Zusammenstellung der auf die Besizfähigkeit der Juden in den einzelnen Kronländern sich beziehenden Verordnungen in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 132—135, dann 149 und 150.

den Montenegrinern. (A. h. E. v. 11. Okt. 1845, Hfd. v. 14. Jänner 1846 N. 922.)

c) In der Militärgrenze können unbewegliche Güter in der Regel nur jene erwerben, welche die Grenzobliegenheiten übernehmen. (G. G. G. v. 7. Mai 1850 §§. 11—13.)

XIX. Wenn bei einer öffentlichen Lizitazion zwei einen gleichen Betrag anbieten, und kein höherer Anbot erfolgt, gebührt dem der Vorzug, von welchem der Anbot am ersten geschehen ist. (Res. v. 11. Sept. 1784 N. 335 lit. o.)

XX. Bietet von zwei Kauflustigen in öffentlicher Lizitazion der eine eine geringere Summe, aber bereite Zahlung, der andere zwar eine höhere Summe, aber Zahlungsfristen an; so kommt es darauf an, ob im Feilbietungsedikte Zahlungsfristen bestimmt sind, oder dieselben vom Exekuzionsführer zugestanden werden oder nicht. Im ersten Falle ist der höhere Anbot mit den Zahlungsfristen anzunehmen; im zweiten Falle hingegen ist die bereite Zahlung dem höheren Anbote in Fristen vorzuziehen. (Hfd. v. 17. Jän. 1787 N. 621 lit. t.)

XXI. Erscheint bei keinem der drei Feilbietungstermine ein Kauflustiger, so steht es im Belieben des Exekuzionswerbers, ob er das Gut um den Schäzungswerth übernehmen, oder dasselbe sequestriren lassen, oder zu einer weiteren Feilbietung mit einem oder mehreren Terminen schreiten wolle. (Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 335 lit. o, dann 30. Sept. 1784 N. 344.)

XXII. Trit nun der Fall der Uibername der Realität ein, entweder

a) weil der Uibernehmer dieselbe als Meistbietender in der öffentlichen Feilbietung erstand; oder

b) der Gläubiger und resp. Exekuzionsführer sie um den Schäzungspreis übernehmen will, weil sich bei keiner der drei Feilbietungstermine ein Kauflustiger meldete; so ist in jedem Falle von dem Uibernehmer der Realität ein Gesuch zu überreichen, in welchem er zeigt, daß er als Meistbietender oder Exekuzionsführer das Gut zu übernehmen habe; ferner den Kaufschilling oder Schäzungsbetrag (welcher nach Abzug seiner Forderung er übrigt) entweder an die vorgemerkten Gläubiger, oder wenn keine solche vorhanden, oder wenn dieselben befriediget sind, an den Gegner abgeführt, gerichtlich erlegt, oder sich sonst mit den Theilnehmern einverstanden habe. (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621 lit. s.)

Trit der Fall a) ein, so bietet der Käufer in seinem Gesuche um die Ausstellung der ordentlichen Einantwortungsurkunde, welche ihm auch zufolge des §. 339 der G. O. und der §§. 424 und 425 des a. b. G. B. und nach Maßgabe der Schäzungsurkunde und der Feilbietungsbedingnisse auszufertigen ist. (Jhfd. vom 11. August 1827 N. 2300.) Der Käufer sucht sodann die Einverleibung dieser Urkunde an, und erwirbt durch die Eintragung derselben das Eigenthum der Realität; im Falle b) bittet der Exekuzionsführer um die Einantwortung der Realität um den Schäzungsbetrag und um Vergewährung auf dieselbe.

Der Bescheid hierüber wird sein: Hiermit wird dem Bittsteller über die ausgewiesene Berichtigung des Schäzungsbetrages das gegnerische Haus

N. — als Eigenthum eingeantwortet, und dem Grundbuche die Vergewährung desselben hierüber auferlegt. *)

XXIII. Träte der Fall ein, daß der Meistbietende die bedungenen Zahlungsfristen nicht genau zuhielte, so könnte sowohl der Exekuzionsführer, als auch der Exekutirte anlangen, daß diese von dem säumigen Meistbieter erstandene Realität, auf Gefahr und Kosten desselben, ohne eine neue Schäzung und mit Anberaumung einer einzigen Feilbietungstagsazung, auch allenfalls unter der Schäzung feilgeboten werde. Der Bescheid wird sein; die abermalige Feilbietung des ingedachten Hauses N. — auch unter der Schäzung und auf Gefahr und Kosten des Gegners, wird bewilligt; und der Kanzlei die Ausfertigung der Edikte und Einschaltung eines einzigen Termins auferlegt. In den sohin ausgefertigten Edikten wird nur ein Termin und die ausdrükliche Klausel erscheinen: daß diese Realität, wenn sie nicht um die Schäzung oder darüber an Mann gebracht werden könne, auch unter der Schäzung hintangegeben würde. Ereignet es sich dann, daß dieselbe bei der Feilbietungstagsazung selbst unter der Schäzung hintangegeben werden muß, so hat der säumige vorige Meistbieter für die Differenz, um welcher dieser neue Anbot geringer als sein voriger Anbot ist, dann für die neuerlichen Feilbietungskosten zu haften, und wäre, falls er sich nicht güt-lich zum Ersaze herbeiließe, hierauf zu klagen. Sollte er aber vor der Stunde, die zur Feilbietung bestimmt ist, den Kaufschillingsrest oder wenigstens die rükständigen Raten sammt Kosten berichten; so sind dieselben anzunehmen und hat die Feilbietung selbst zu unterbleiben.

Wenn der Ersteher einer im Exekuzionswege gerichtlich veräußerten Realität die bedungenen Zahlungsfristen nicht zuhält, und bei der auf diesem Grunde vorgenommenen neuerlichen Feilbietung ein größerer Meistbot, als bei der ersten Versteigerung erzielt wird, so hat jener erste Ersteher auf den durch die neue Feilbietung gewonnenen Mehrbetrag keinen Anspruch sondern derselbe muß zur Befriedigung der auf der veräußerten Realität haftenden Hipothekarschuld verwendet werden, und der nach Tilgung dieser Schuld übrig bleibende Rest gebührt dem Schuldner, dessen liegendes Gut in Exekuzion gezogen wurde, weil die neue Lizitazion nur als eine Fortsezung der früheren erscheint. (Entsch. der II. u. III. Inst. Ger. Zeit. 1853 Nr. 34 und 35.)

§. 340.

Wenn der Kläger auf das fahrende Gut des Schuldners die Exekuzion führen will, soll er jene Güter zugleich anzeigen, worauf er greifen will, und weder auf die unentbehrlichen Leibeskleider, noch auf die nöthigsten Werkzeuge, womit ein derlei Schuldner sich täglich

---

*) Mit der exekutiven Feilbietung eines Reale ist auch eine bereits früher auf dasselbe erwirkte exekutive Sequestrazion behoben (Entsch. in II. und III. Instr. G. Z. 1853 Nr. 78). Ein späterer Sazgläubiger einer exekutiven veräußerten Realität kann vor Abfertigung eines früheren die Berichtigung seiner Forderung aus dem Erlöse der Hipothek verlangen, wenn er nachzuweisen vermag, daß die ihm in der Priorität vorgehenden Sazposten der von ihm begehrten Erfolglassung ungeachtet vollständig befriedigt werden können (G. Z. 1854 Nr. 38).

die Nahrung für sich und seine Familie verschaffen kann, die Exekuzion zu führen befugt sein; auf das übrige nöthige Hausgeräthe aber, dann auf jenes, so der Schuldner zu seiner Berufsarbeit bedarf, oder dessen Abgang ihm zum besonderen Schaden oder dessen Veräußerung zum Schimpfe gereichen würde, soll die Exekuzion nicht gestattet werden, als wegen Abgang anderer Zahlungsmittel.

I. Die Pfändung der Fahrnisse findet auch gegen Militärpersonen statt; nur sind hiervon alle zur Militärequipage und zum Militärdienste gehörigen Fahrnisse als: Uniform, Säbel, Pferde, Sackuhren, Reglements u. dgl. ausgenommen, und bei der Vorname der Pfändung auszuscheiden. Auch jene Gegenstände, deren Pfändung und sohinnige Veräußerung dem Betreffenden zur Schande gereichen würde, z. B. der Uniformirungsstüke, wenn der Schuldner deren mehrere hat, können nur dann in Exekuzion gezogen werden, wenn der Exekuzionsführer sonst keine Hoffnung hätte, zur Zahlung zu gelangen. (Pat. vom 20. April 1782 §. 10; hofkr. Vdg. vom 15. Sept. 1805 F. 830 u. Hfzd. v. 5. Mai 1837 Z. 9817.) Befindet sich der Schuldner im Orte des Militärgerichtes, so wird die Pfändung durch den Gerichtsdiener des Landes-Militärgerichtes oder durch den Profosen des Regiments, und bei Offizieren eines Regiments durch Offiziere vorgenommen. Letzteres kann auch geschehen, wenn der Schuldner außer dem Orte des Militärgerichtes wohnt; Landes-Militärgerichte tragen in diesem Falle den Vollzug der Pfändung jenem Regimentsgerichte auf, in dessen Bezirke der Schuldner wohnt. S. Anm. beim §. 306.

II. Im Wechselprozesse hat, wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Exekuzion auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesezten Frist nicht erfüllt, der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Exekuzion zu führen. Es steht im frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Exekuzion auf das Vermögen den Exekuzionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Exekuzion vor und nach Vollziehung der Personalexekuzion geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexekuzion erwirkt hat, so lange sich der Geklagte im Schuldenarreste befindet, die Exekuzion auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusezen nicht berechtigt. (§. 18 W. P.)

§. 341.

Auf dieses Gesuch soll der Richter die gerichtliche Pfändung (captio pignorum) verwilligen, diese dem Gerichtsbedienten auftragen, und ihm die gehörige Anweisung geben, falls der Kläger wider den vorhergehenden §. die Auswahl der zu pfändenden Güter gemacht hätte.

I. In diesen §§. 340 und 341 der a. G. O. ist der zehnte Fall der Exekuzionsart, nemlich die Pfändung der fahrenden Güter (Mobilien) des Geklagten enthalten.

II. Will der Kläger, der ein rechtskräftiges aber nicht zugehaltenes Urtheil (einen nicht zugehaltenen Vergleich) für sich hat, die Exekuzion auf

das bewegliche Vermögen seines Gegners führen, so wird er z. B. folgendes Gesuch überreichen:

Von Außen.

Kreisgericht.

Peter N., durch Herrn Dr. N.,

wider

Johann N., durch Herrn Dr. N.

Um gerichtliche Pfändung und Transferirung.

Von Innen.

Löbl. Kreisgericht!

In Folge des rechtskräftigen Urtheils A hätte mir der Gegner 1000 fl. sammt 4 pZt. Interessen dd. — und — fl. — kr. Gerichtskosten zu zahlen. Da er nun dieser seiner Schuldigkeit nicht nachkommt, so bitte ich, das löbl. Kreisgericht geruhe mir die Pfändung und Transferirung seines vorfindigen Schmukes, Goldes Silbers, Präziosen, entbehrlichen Leibeskleidung, Wäsche und Einrichtung zu bewilligen.

Peter N.

III. Der Bescheid hierauf wird sein: Die angesuchte Pfändung und Transferirung, erstere nach Maßgabe der Forderung des Klägers, leztere auf seine Gefahr, wird bewilligt, und die Vorname dem Gerichtsdiener gegen binnen 14 Tagen zu erstattende Relazion aufgetragen.

IV. Würde der Richter bemerken, daß der Kläger die Exekuzion auf solche Güter des Geklagten führen wollte, welche in Folge §. 340 der a. G. O. und späterer Geseze von der Exekuzion ganz und immer, z. B. Montursstüke, verbotene Drukschriften, Kreuzpartikeln u. s. w., oder wenigstens für den Fall frei sind, als sich andere Zahlungsmittel vorfinden, z. B. daß er auf unentbehrliche Kleider, nothwendige Berufswerkzeuge, den unentbehrlichen fundus instructus eines Gutes greifen wollte; so wird er dem Gerichtsdiener im Bescheide hiernach die Weisung geben und veranlassen, daß dieselben nicht mit in die Pfändung kommen. Der Bescheid dieser Art wird daher lauten: Die angesuchte Pfändung und Transferirung der gegnerischen Fahrnisse, erstere nach Maßgabe der Forderung des Klägers, jedoch mit Ausname der unentbehrlichen Leibeskleidung und Werkzeuge, leztere auf des Klägers Gefahr, wird bewilligt, und die Vorname dem Gerichtsdiener gegen Relazion auferlegt. (Hfd. v. 27. Juli 1792.) S. Anm. VII b. §. 346.

V. Sollte der Geklagte indessen aus der Jurisdikzion des judicis cognitionis gezogen sein, so hat zwar immer noch der judex cognitionis die Pfändung zu bewilligen, jedoch wegen Vorname derselben denjenigen Richter anzugehen, unter welchem der Geklagte dermal steht. Der Bescheid für diesen Fall wird sein: Die angesuchte Pfändung und Transferirung, erstere nach Maßgabe der Forderung des Klägers, leztere auf seine Gefahr, wird bewilligt und ist wegen Vorname derselben das erforderliche Ersuchschreiben an das Gericht N. auszufertigen.

VI. Die Gläubiger eines Erben sind nicht berechtigt, auf das Erbrecht im Ganzen, sondern nur auf einzelne Erbschaftssachen ein Verbot, eine Pfändung oder Vormerkung zu erwirken. (A. h. E. v. 9. Mai 1846, Hfd. v. 3. Juni N. 968 und Hofkr. Vdg. v. 19. Aug. F 1133 M. G. S. Nr. 377.)

§. 342.

Der Gerichtsbediente, welcher die Pfändung vorzunehmen hat, soll bei eigener Dafürhaftung, alsobald als ihm die Auflage zugestellt wird, sich mit dem Kläger oder dessen Gewaltträger zu dem Geklagten begeben, ihm eine Abschrift der verwilligten Pfändung zustellen, und die zu pfändenden Güter genau beschreiben; wodurch der Kläger auf solche ein wirkliches Pfandrecht erlanget.

§. 343.

Der Gerichtsbediente soll die gepfändeten Güter auf Verlangen des Klägers und auf dessen Gefahr einem Dritten in die Verwahrung geben; oder wenn es kostbare und leicht zu übertragende Sachen wären, in die gerichtliche Verwahrung bringen; sonst ist es genug, wenn er sie bei dem Geklagten selbst versperret, und die Sperre durch Aufdrükung des Gerichtssiegels auf deren Behältniß versichert; ja wenn der Kläger nichts anders verlanget, können auch die gepfändeten Güter, z. B. Pferde, Kühe u. dgl., dem Geklagten zur Besorgung, und auch zum Gebrauche mittlerweile gelassen werden.

§. 344.

Träfe der Gerichtsbediente weder den Geklagten, noch jemand andern an, welcher ihm die zu pfändenden Güter vorweisen wollte, so hat er es sogleich dem Richter mündlich anzuzeigen, dieser aber ihm, falls er es nöthig fände, unverzüglich den Schlosser und die Wache zu verwilligen, und mit Zuziehung derselben ist sodann die Pfändung ungesäumt vorzunehmen.

§. 345.

Wenn der Geklagte oder Jemand anderer sich der Exekuzion mit Gewalt zu widersezen unterstände, soll der Gerichtsdiener zwar zu keinen Thätigkeiten Anlaß geben, einen solchen Frevler jedoch dem Gerichte unverzüglich anzeigen; dieses aber sogleich die nöthigen Zwangsmittel vorkehren, und einen solchen Verächter der richterlichen Gewalt zur erspiegelnden Strafe ziehen.

S. bei §. 352 II.

§. 346.

Nach vollendeter Pfändung soll der Gerichtsbediente über seine Verrichtungen dem Gerichte Bericht erstatten, und die Beschreibung

der gepfändeten Güter einreichen; diese hat der Richter in seiner Kanzlei aufzubewahren, und den Parteien davon auf Begehren Abschriften ertheilen zu lassen.

I. Die §§. 342 bis inclusive 346 der a. G. O. enthalten die eigentliche Instrukzion für den Gerichtsdiener, nach welcher er sich bei Vorname der Pfändung und Transferirung zu benehmen hat. Sie geht im Wesentlichen dahin, daß der Gerichtsdiener sich bei Vorname der Pfändung und Transferirung ganz im Einverständnisse mit dem Kläger oder dessen Bevollmächtigten zu benehmen, folglich wenn derselbe mit der Pfändung inne halten (suspersediren) will, sie nicht vornehmen, und bei der Vorname selbst nur das in die Pfändung nehmen, beschreiben, transferiren soll, was Kläger oder sein Mandatar gepfändet, beschrieben und allenfalls transferiret haben will, ja daß er sogar die gepfändeten Sachen in Verwahrung und Gebrauche des Exekutirten belassen könne, wenn Kläger oder sein Mandatar hiermit verstanden sind; daß er auf jeden Fall aber die Pfändungsbewilligung im Duplikat dem Geklagten zustellen, und über das, was geschehen ist, relazioniren soll, wobei er, falls die Pfändung wirklich vorgenommen wird, die sämmtlich gepfändeten Stüke beschreiben und auf eins derselben oder, falls sie in ein Behältniß zusammen getragen und verwahret werden können, auf dieses Behältniß das Gerichtssiegel aufdrüken soll.

II. Das Formular einer Gerichtsdienersrelazion über vorgenommene Pfändung und Transferirung wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Kreisgericht.

N. Gerichtsdiener.

Relazionirt über die in der Rechtsache des Peter N. wider Johann N. vorgenommene Pfändung und Transferirung.

Von Innen.

Löbl. Kreisgericht!

In Folge der Pfändungsauflage **A** hat sich Unterzeichneter mit Herrn Dr. N., als Mandatar des Exekuzionsführers Peter N., zum Geklagten Johann N. begeben, und die in **B** verzeichneten Güter desselben in die Pfändung genommen, zugleich ihm das Duplikat der Pfändungsbewilligung zugestellt. In Ansehung der bewilligten Transferirung erklärte sich der obgedachte klägerische Mandatar zu supersediren.

N. N.
Gerichtsdiener.

III. Wie vorzugehen ist, wenn bei Vorname der Pfändung Jemand auftreten sollte, der die gepfändeten Güter als sein Eigenthum ansprechen wolle, s. S. 62 II.

IV. Wenn gepfändete Fahrnisse, welche in der Verwahrung des Schuldners oder unter dem Gerichtsiegel in seiner Wohnung geblieben sind, neuerlich in die Pfändung gezogen werden, so ist der neuere Pfandgläubiger ohne

Vernehmung derjenigen, die vor ihm die Pfändung erwirkt haben, diese Fahrnisse einem Dritten in Verwahrung zu geben nicht berechtigt. Dem Ermessen des Richters bleibt jedoch überlassen, auch die dinglichen Rechte der nachfolgenden Gläubiger, so weit es ohne Nachtheil der vorhergehenden geschehen kann, zu versichern, und insbesondere die Pfänder, wenn es die Beschaffenheit derselben erlaubt, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder sie, wenn dem ältern Pfandgläubiger von dem andern Sicherheit geleistet wird, dem von dem Lezteren benannten Dritten anzuvertrauen. (Jhfd. v. 25. Jän. 1823 N. 1921.)

Das Verfahren bei der Pfändung solcher Fahrnisse, die bereits von einem Gläubiger gepfändet worden sind, besteht darin, daß sich der Gerichtsdiener mit dem bereits aufgenommenen Inventare und dem zweiten Exequenten zum Schuldner begibt, die etwa vorhandenen, jedoch noch nicht gepfändeten Güter in dem fortgesezten Inventare für den zweiten Exequenten beschreibt, zugleich auch das bewilligte Pfandrecht desselben bei den schon früher gepfändeten Effekten mit Berufung auf die Zahl des bewilligten Pfändungsgesuches vormerkt und hierüber relazionirt. Dieses Verfahren ist auch in Böhmen mit Appellazions Vdg. v. 29. Nov. 1829 Z. 14255 angeordnet worden.

V. Sollten Bergwerksgüter, welche den Gesezen gemäß zur Exekuzion geeignet, also zum Bergbaue selbst nicht gerade unentbehrlich sind, in die Exekuzion gezogen werden, so ist dem Gerichtsdiener jedesmal ein von dem Berggerichte abgeordneter Werkverständiger zuzugeben. (Pat. v. 1. Nov. 1781 §. 26, dann 22. Jänner 1789 zweitens.)

VI. Die Relazion des Gerichtsdieners erhält auf jeden Fall den Bescheid: Aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

VII. Was zum Fundus instructus gehört, kann, wie bereits beim §. 192 Anm. VII. 2 angeführt wurde, nicht in Exekuzion gezogen werden. In der Militärgrenze hat sich das Gericht in die Entscheidung, was zum Fundus instructus gehört, nicht einzulassen, sondern dieß ist bei der Kompagniesession mit Beistimmung des Administrazions-Offiziers zu bestimmen; doch ist zur Versteigerung erst dann zu schreiten, wenn über den, dem Regimente vorgelegten motivirten Bericht der Kompagnie dieses, mit Beistimmung des Administrazionsoffiziers, die Bewilligung dazu ertheilt (Hfkr. Vdg. v. 20. Juni 1818 C 611 M. G. S. Nr. 145.) — Der Exekuzionsbescheid wird jedoch immer vom Gerichte ausgefertigt. Ueberhaupt verordnet das Reskr. v. 21. Oktb. 1828 C 1162 daß, wenn in eine Pfändungsrelazion Gegenstände aufgenommen werden, die nicht dahin gehören, sie beim nächsten Exekuzionsgrade auszulassen seien.

§. 347.

Wegen der Schäzung, Einantwortung, Feilbietung und Versteigerung der gepfändeten fahrenden Güter ist eben jenes zu beobachten, was in Betref der liegenden Güter verordnet worden ist; nur sollen die Feilbietungsfristen lediglich von 14 zu 14 Tagen sein; deßgleichen ist der Richter nicht schuldig, weder den höchsten Anbot durch fünf Minuten ausrufen zu lassen, noch den Kauflustigen eine Bedenkzeit

auf eine Viertelstunde, wie oben in den §§. 335 und 336 verordnet worden ist, zu gestatten, sondern er ist befugt, diese beiden lezten Fristen nach seinem Ermessen zu verkürzen, wenn die Sache, welche versteigert wird, von keinem gar großen Werthe ist.

I. Wenn also die Pfändung vorgenommen wurde, so kann der Exekuzionsführer zu jeder beliebigen Zeit um die Schäzung der gepfändeten Fahrnisse des Geklagten anlangen, und hat seinem Gesuche bloß die Pfändungsrelazion beizulegen. Der Bescheid hierauf wird sein: Die angesuchte Schäzung wird bewilligt, und die Vorname dem Gerichtsdiener mit Zuziehung der beeidigten Schäzleute gegen Relazion auferlegt. Der Gerichtsdiener hat sohin die Schäzung von den geschwornen Schäzleuten in seinem Beisein vornehmen zu lassen, die hierbei den wahren Werth der gepfändeten Fahrnisse nach ihrem besten Wissen und Gewissen in Folge ihres abgelegten Eides anzugeben und schriftlich aufzusezen haben. Der Gerichtsdiener wird sohin diese ihm behändigte Schäzung seiner Relazion beilegen, und die Relazion beschieden werden: Aufzubehalten, und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen.

II. Bei verkäuflichen Gewerben ist es gestattet, sie mit Rüksicht auf den Umstand, daß ihr voriger Werth durch die Vermehrung von persönlichen Gewerbsbefugnissen gesunken ist, auch unter dem Normalpreise zu schäzen; es ist aber nicht gestattet, sie darüber in Anschlag zu bringen oder zu veräußern. (Jhfd. v. 5. Nov. 1831 N. 2534.)

III. Ist nun auch die Schäzung vorüber, und die Bezahlung dessen ungeachtet nicht geleistet; so wird der Kläger binnen der ihm beliebigen Frist (s. a. h. Entschließung vom 14. Dezember 1851 und §. 339 Anmerk. II.) um Feilbietung der geschäzten Fahrnisse ansuchen, der Richter dieselbe bewilligen, jedoch in dem Edikte die drei Termin nur von 14 zu 14 Tagen bestimmen.

IV. Der Bescheid wird sein; die Feilbietung der ingedachten gegnerischen Fahrnisse wird bewilligt, und der Kanzlei die Ausfertigung der erforderlichen Edikte auferlegt.

V. Das Formular eines Edikts dieser Art wegen Effektenfeilbietung wäre z. B. folgendes: Von dem k. k. Bezirksgericht zu N. wird hiermit bekannt gemacht: Es sei in die öffentliche Feilbietung der aus goldenen und silbernen Sackuhren, harten Schubladkästen, derlei Tischen und Sesseln, dann verschiedenem Bettgewand bestehenden und auf — fl. — kr. geschäzten Fahrnisse gewilligt, und der 9. Mai d. J. für den ersten, der 23. Mai d. J. für den zweiten, dann der 7. Juni d. J. für den dritten Termin mit dem Beisaze bestimmt worden, daß, wenn diese Effekten bei der 1. oder 2. Lizitazion nicht wenigstens um den Schäzungswerth verkauft werden könnten, sie beim dritten Termine auch unter der Schäzung hintangegeben werden. Die Kauflustigen haben daher an obbestimmten Tagen und zu den gewöhnlichen Stunden in dem Hause Nr. — zu erscheinen.

VI. Bei der Exekuzion auf das bewegliche Vermögen sind noch folgende besondere Bestimmungen zu bemerken:

A. Privatforderungen sind einer Schäzung nicht fähig, sondern wenn es nach erwirkter Pfändung auf derselben Feilbietung ankommt, sind sie nach dem Betrage, auf den die Schuldbriefe ausgestellt sind, auszurufen,

bei erster und zweiter Feilbietung nicht unter diesem Betrage hintan zu geben, bei der dritten aber dem Meistbietenden um den wie immer gearteten Anbot zu überlassen. (Hfd. v. 27. Okt. 1797 N. 385.)

B. Bei der Exekuzion auf Staatsobligazionen trit nach der a. h. E. v. 30. Sept. 1843 (Hfd. v. 24. Jänner 1844 N. 778, hofkr. Vdg. v. 20. März F 311 M. G. S. Nr. 15) folgendes Verfahren ein:

a) Zuerst kommt es auf das Einverständniß der Parteien, also des Exequenten und Exekuten an, um welchen Preis die Staatspapiere an Zahlungsstatt überlassen und übernommen, oder auf welche Art dieselben veräußert werden sollen. Wären sie z. B. einverstanden, daß die in dem Pfändungsinventar bezeichneten und zu Gericht deponirten Staatsobligazionen dem Bankier A zu dem Kurse oder Preise von — verkauft werden sollen; so wird der Richter in Folge des von beiden Theilen gefertigten Exekuzionsgesuches einer Gerichtsperson auftragen, die Obligazionen aus dem Depositum zu erheben, bei dem Bankier A um den bestimmten Preis zu verkaufen, das Geld ganz oder nach Maßgabe der exequirten Summe theilweise dem Exequenten gegen gestempelte Quittung und ungestempelte Rekognizion einzuhändigen, die gestempelte Quittung dagegen, so wie den allenfälligen Rest des Preises dem Exekuten gegen Rekognizion zu übergeben und hierüber unter Anschluß der zur Dekung des Gerichtes aufzubewahrenden Rekognizionen zu relazioniren.

b) Findet zwischen den Parteien kein Einverständniß statt, so hat der Exequent in Wien oder Mailand lediglich das Recht, um die Veräußerung der Obligazionen auf der Börse einzuschreiten. Auf welche Art diese Veräußerung einzuleiten ist, hängt von dem Ermessen des Gerichtes ab.

c) An den übrigen Orten findet die gerichtliche Feilbietung statt. Die Schäzung entfällt, weil der Börsekurs den Ausrufspreis bildet, was in dem Feilbietungsedikte angegeben werden muß. Bei der Feilbietung hat der Exequent oder Exekut dem Kommissär den lezten Börsezettel oder das lezte Zeitungsblatt, in welchem der Kurs der Staatspapiere vorkommt, zur Bestimmung des Ausrufspreises vorzulegen. Der Börsezettel oder das Zeitungsblatt ist dem Feilbietungsprotokolle beizuschließen.

d) Werden die Staatsobligazionen nicht an Mann gebracht, wird also nicht einmal der Ausrufspreis geboten, so findet keine weitere Lizitazion statt. Der Exequent hat bloß das Recht, wenn er mit den Exekuten wegen der Uebername um einen bestimmten Preis, oder über eine andere Veräußerungsart kein Einverständniß zu Stande bringen kann, um die Einleitung des börsemäßigen Verkaufs anzusuchen. Das Gericht hat hierauf die Staatspapiere an das n. öster. Landesgericht wegen Vorname des börsemäßigen Verkaufes einzusenden. Nach vollzogenem Verkaufe wird der Preis ohne Abzug eines Zählgeldes an den Exekuzionsrichter übersendet, wovon der Exequent rathschlägig verständigt wird, um dann um die Ausfolgung der ihm gebührenden Summe einschreiten zu können.

C. Die in dem vorhergehenden Absaze unter a) — c) enthaltenen Bestimmungen finden ihre Anwendung auch auf Bankakzien. Für den Fall, daß dieselben bei der ersten Feilbietungstagsazung nicht an den Mann gebracht werden, können auch neue Feilbietungstagsazungen ausgeschrieben wer-

den, bei welchen immer der lezte bekannte Börsekurs zum Ausrufspreis zu nehmen ist.

Da dieses Gesetz die Ausschreibung neuer Feilbietungstagsazungen lediglich gestattet, nicht aber verordnet, so geht daraus hervor, daß auch bei Bankakzien die Einleitung des börsemäßigen Verkaufes durch das n. öster. Landesgericht zulässig ist. Es wird daher von der Wahl des Exequenten abhängen, ob er um die Ausschreibung einer dreimaligen Lizitazion, oder nur einer Lizitazion und für den Fall, daß bei dieser nicht einmal der Ausrufspreis geboten werden sollte, um die Einleitung des börsemäßigen Verkaufes einschreiten will.

Da bei Bankakzien die Ausschreibung neuer Lizitazionen gestattet ist, so sind dieselben in der Exekuzion anderen beweglichen Gegenständen gleichgestellt, woraus von selbst folgt, daß sie bei der dritten Feilbietung um jeden Preis überlassen werden müssen.

D. Sparkassen sind berechtigt, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankakzien bei Nichtzahlung der Schuld ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern. (A. h. E. v. 12. Jänner Vdg. des Min. des Hand. v. 2. Febr. 1852 R. G. B. Nr. 42.)

E. Wenn unter den zu versteigernden Gegenständen außer Handel gesezte Waaren in neuem ungebrauchten Zustande vorkommen, und worüber der Exekut mit dem Bezugsausweise versehen ist, so ist in den Lizitazionsedikten und bei der Lizitazion selbst zur Bedingung zu machen, daß diese Waaren bloß zum eigenen Gebrauche von demjenigen erstanden werden können, welcher sich mit der Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu auszuweisen vermag. (Zollordnung §. 261.) S. auch I. Band S. 300. Abs. 13.

F. Bei der bewilligten Versteigerung der Akzien der triest. camera di assic. ist selbe zur Geltendmachung ihres Vorzugsrechtes zu verständigen. (Hfd. v. 22. Dezember 1797 N. 395.)

VII. Auf den Handlungsfond als solchen kann eine Pfändung nicht bewilligt werden, weil nach dem §. 311 der G. O. jene Güter des Geklagten namhaft zu machen sind, woraus der Kläger seine Befriedigung zu erhalten Willens ist. Da nun der Handlungsfond theils im Waarenlager, in der Einrichtung, in Aktiven, in unbeweglichen Gütern u. s. w., theils auch in Kauzionen ausgewiesen wird; so sind diese einzelnen Bestandtheile nach Vorschrift der G. O. in die Exekuzion zu ziehen. Wollte man insbesondere die Pfändung auf die bei dem Merkantilprotokolle inliegende, den Handlungsfond ergänzende Kauzion eines Dritten führen, so müßte sie nach dem §. 314 der G. O. auf dem Kauzionsinstrumente angemerkt werden. (Vdg. in N. Oest. v. 25. Juli 1794.)

VIII. Hat bei auf der Börse geschlossenen Börsegeschäften ein Kontrahent Effekten in Pfand genommen, und hat der Pfandgeber bei Ablauf der Zahlungsfrist seine Zahlungsverbindlichkeit nicht erfüllt, so ist der Pfandnehmer berechtigt, das Pfand, soweit es zu dessen Befriedigung nothwendig ist, und wenn eine Theilung nicht möglich wäre, ganz durch einen Sensalen veräußern zu lassen, und sich aus dem Erlöse völlig zahlhaft zu machen.

Der redliche Besitzer von Effekten, welche gekauft oder verpfändet wurden, kann von dem Eigenthümer auf Herausgabe derselben im ersteren Falle gar nicht, im lezteren aber nur gegen vollständige Befriedigung der Pfandsumme belangt werden.

Streitigkeiten, welche aus solchen Geschäften entspringen, so wie überhaupt Klagen, welche sich auf diese Geschäfte beziehen, werden, wenn die Parteien nicht etwas anders verabredet haben, nach vorläufigem Versuche einer gütlichen Ausgleichung von der Börsekammer als Schiedsgericht entschieden.

Sind daher die Parteien dahin übereingekommen, sich der Entscheidung der Börsekammer nicht zu unterwerfen, so wird ohne Rüksicht auf den persönlichen Gerichtsstand von dem Handelsgerichte entschieden, und hiebei nach dem Geseze über das summarische Verfahren vorgegangen. (§. 14 lit. e bis f des Börsegesezes vom Jahre 1854 R. G. B. N. 200 *).

IX. Ausgedinge sind kein Gegenstand der Feilbietung, sondern der Sequestrazion.

§. 348.

Fänden sich bei dem Geklagten, da die gerichtliche Pfändung vorgenommen werden will, keine, oder doch zur Bedekung des Klägers nicht hinlängliche Güter; so hat der Gerichtsbediente über die vorgefundenen und gepfändeten Güter dem Kläger ein Zeugniß sogleich auszustellen, und wenn der Kläger hierüber wegen eines Abgangs klagte, soll der Richter dem Geklagten die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen drei Tagen bei wirklichem Arreste auftragen. Nach fruchtlos verstrichenen 3 Tagen aber den Arrest, auf ferneres Anlangen des Klägers verwilligen, und solchen, wie es jeden Ortes gebräuchlich, vornehmen lassen.

§. 349.

Jene Einkünfte, welche der Beklagte lebenslänglich zu genießen hat, sind für ein hinlängliches Gut zur Bedekung des Klägers anzusehen, und befreien den Geklagten vom Arreste, wenn der Kläger davon seine Befriedigung binnen drei Jahren erhalten kann, oder wenn er sich darauf hat anweisen lassen.

§. 350.

Wenn immer die Besoldung eines landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Beamten in die Exekuzion gezogen wird, soll davon die Anzeige seinem Vorgesezten unverzüglich gemacht werden.

§. 351.

Niemand soll über ein Jahr Schulden halber im Arreste angehalten werden, ausgenommen der Schuldner hätte den Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Leihen verleitet, oder sonst arglistig gehandelt, in welchem Falle der Richter von Amtswegen zu verfahren, und eine der Arglist angemessene Strafe zu verhängen haben wird.

---

*) Militärpersonen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, und auf ihren Gerichtsstand nicht verzichten können, sind nicht börsefähig (§. 2 B. G.); auf diese findet daher das oben Gesagte keine Anwendung.

I. Finden sich bei Gelegenheit der Pfändungsvorname bei dem Geklagten entweder gar keine, oder keine hinlänglichen Güter zur Bedekung des Exekuzionsführers; so hat der Gerichtsdiener ein Zeugniß hierüber auszustellen, oder aber die Relazion hierüber zu erstatten, und der Exekuzionsführer wird sohin unter Anschluß dieses Zeugnisses oder der Abschrift der Relazion, um Güternamhaftmachung von Seite des Gegners, bei sonstigem Arreste desselben, anlangen; übrigens kann dieses Güternamhaftmachungsgesuch im Wege der Exekuzion nur nach erwirkter und vorgenommener Pfändung, und dadurch nicht erhaltener Befriedigung überreichet werden. (Hfd. v. 29. Jän. 1790 N. 1095, lit a.)

II. Das Formular eines Gesuches hierbei wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Kreisgericht.

Peter N., durch Hrn. Dr. N.,

wider

Johann N., durch Hrn. Dr. N.

A. B.

Um Güternamhaftmachungsauflage, bei sonstigem Arreste.

Von Innen.

Löbl. Kreisgericht.

In Folge Anlage **A** habe ich wegen schuldiger 1000 fl. c. s. c. gegen den Gegner die Pfändung erwirkt; allein bei Vorname derselben zeigte sich, daß der Gegner keine (oder keine hinlänglichen) Güter zu meiner Bedekung habe, wie das Zeugniß (die Relazion) **B** des Gerichtsdieners beweiset. Um daher zu meiner Befriedigung zu gelangen, bitte ich, das löbl. Kreisgericht geruhe dem Gegner die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen, bei sonstigem Personalarreste aufzulegen.

III. Der Bescheid hierüber wird sein: Dem Gegner wird die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen, bei sonstigem Arreste, auferlegt. Ist der Gegner ein Beamter, der nicht mit Arrest belegt werden kann, so heißt es bloß: Dem Gegner wird die Namhaftmachung aller seiner Güter binnen 3 Tagen auferlegt.

Dieser Auftrag zur Namhaftmachung der Güter berechtigt aber den Exekuzionsführer nicht, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestazionseid zu verlangen. (Hfd. v. 1. Juli 1835 N. 50 und hofkr. Vdg. v. 10 Feb. 1836 F 2 M. G. S. N. 15.)

IV. Wenn nun der Gegner die Güter namhaft machen will, so hat er ein Gesuch zu überreichen. Früher wurde in einem solchen Gesuche bloß die Bitte gestellt, den Gegner zu verständigen, der, wenn er mit den namhaft gemachten Gütern nicht zufrieden war, den Rükerlag der Güternamhaftmachung einzubringen hatte, worüber erst eine Tagsazung angeordnet und dann durch Urtheil entschieden wurde, ob der Exequent verpflichtet war, die namhaft gemachten Güter als zureichend anzunehmen oder nicht, in welchem lezteren Falle dann der Schuldenarrest verhängt werden konnte. Uibrigens

war dieses Verfahren nicht überall gleichförmig; es fanden häufig willkürliche Verzögerungen statt. Daher wurde mit a. h. E. vom 4. Jänner 1845 Folgendes angeordnet: Werden von dem Geklagten binnen der festgesezten Frist, oder wenigstens vor eingelangtem Arrestgesuche Zahlungsmittel angezeigt, so ist über dieses Gesuch sogleich auf kurze Frist eine Tagsazung anzuordnen, und wenn ein Streit entsteht, ob der Kläger das angegebene Vermögen als hinlängliche Bedekung anzunehmen schuldig sei, hierüber nach Vernehmung beider Theile unverzüglich durch Bescheid zu erkennen. Eine Erstrekung findet ohne Einwilligung des Gläubigers nicht statt. (Hfd. vom 15. Jänner 1845 N. 859 und hofkr. Vdg. vom 19. März 1845 F 359 M. G. S. N. 11.)

Auf Grundlage dieses Gesezes ist die Güternamhaftung auf folgende Art zu verfassen.

Von Außen.

Kreisgericht!

Johann N., durch Hrn. Dr. N.,

wider

Peter N., durch Hrn. Dr. N.

Güternamhaftmachung.

Dr. N.

Von Innen.

Löbl. Kreisgericht!

In Folge des Auftrages A mache ich dem Gegner zu seiner Bedekung jene 1000 fl. namhaft, die ich laut Schuldschein B an Christof N. zu fordern habe, und bitte, das löbl. Kreisgericht geruhe zu erkennen, daß der Kläger dieses Vermögen als hinlängliche Bedekung anzunehmen schuldig sei. Johann N.

V. Hierüber ist eine Tagsazung auf kurze Zeit anzuordnen, und nach Vernehmen beider Theile (wenn sie sich sonst nicht gütlich einverstehen), durch Bescheid zu erkennen, ob der Kläger das namhaft gemachte Vermögen als hinlängliche Bedekung seiner exequirten Forderung anzunehmen schuldig sei oder nicht; ob daher der Personalarrest statt habe oder nicht. Insbesondere wird der Arrest dann nicht statt haben, wenn der Geklagte dem Exekuzionswerber solche Güter namhaft machte, aus welchen derselbe seine Befriedigung binnen 3 Jahren erhalten kann; z. B. er schuldet 300 fl. und macht eine Pension von jährlichen 200 fl. zur Zahlung namhaft; oder wenn solche Güter namhaft gemacht wurden, aus denen zwar die Befriedigung des Exekuzionswerbers binnen 3 Jahren nicht erfolgen würde, auf welche er sich jedoch anweisen ließ.

VI. Ist nun der Bescheid auf den Personalarrest ausgefallen, oder hat der Gegner dem die Güternamhaftmachung aufgetragen wurde, keine Güter binnen den bestimmten 3 Tagen namhaft gemacht; so wird der Exekuzionswerber um den wirklichen Arrest des Gegners (oder wenn dieser ein Beamter ist, um Konkurseröffnung) anlangen, und der Arrest (die Konkurseröffnung) wird ohne weiters bewilliget werden. Wenn das Arrestgesuch nach der dreitägigen Frist jedoch erst nach der eingereichten Güternamhaftmachung angebracht wird, so ist es auf die Tagsazung zu verweisen.

VII. Der Bescheid im Falle der Arrestbewilligung wird sein: Der angesuchte Arrest des Gegners wird bewilligt, und die Vorname und Vollzugsanmerkung dem Gerichtsdiener gegen Relazion binnen — Tagen aufgetragen. Hievon ist zugleich jene Person (Behörde) rathschlägig zu verständigen, welcher die Aufsicht über den Arrest zusteht, in welchen der Schuldner gebracht wird. In Wien ist diese Behörde das Polizeihaus-Kommando.

VIII. Nun kommt also der Geklagte in den gewöhnlichen Polizeiarrest, in welchem er, wenn er sich selbst die nöthige Nahrung zu verschaffen nicht vermag, von dem Exekuzionsführer die Alimentirung durch besonderes Gesuch fordern kann. Uiber ein Gesuch dieser Art von Seite des Arretirten wird das Gericht die Alimente mit Rücksicht auf die bestehenden Preise der Lebensmittel und die persönlichen Verhältnisse des Schuldners (im Winter mit Zuschlag der Beheizungskosten) bemessen, und den Bescheid ertheilen: Dem Exekuzionswerber wird die Alimentirung des Bittstellers, die er mit täglichen — kr. immer auf — Tage vorhinein, und bei sonstiger Arrestentlassung zu entrichten hat, aufgetragen. (Ref. v. 11. Sept. 1784 N. 335, c); Hfd. v. 8. Nov. 1784 N. 361 und 18. Okt. 1817 N. 1379.)

IX. Entrichtet der Exekuzionswerber

a) diese bestimmten Alimente nicht (s. bei §. 282, X. d), oder

b) ist der Arretirte bereits von einem oder mehren Gläubigern jedoch ein ganzes ununterbrochenes Jahr Schulden halber im exekutorischen, öffentlichen Arreste angehalten worden, so kann er mittelst eines Gesuches um Arrestentlassung anlangen, und der Bescheid wird sein: Hiermit wird Bittsteller, so fern kein Superarrest haftet, des Arrestes entlassen. In obigen (sub b) aufgeführten Falle, bleibt der Beisaz: so fern kein Superarrest haftet, ganz weg. Auch hievon (s. oben VII) wird die Gefangenhausaufsicht rathschlägig verständigt. (Ref. v. 11. Sept. 1784 N. 335, b) und c); Hfd. v. 30. Nov. 1795 N. 267; dann 11 Jän. 1796 N. 276 lit. b.)

X. Obgleich das Gesez, um sagen zu können, man sei durch ein Jahr arretirt gewesen (und also zu entlassen), fordert, daß dieser Arrest (soll er von einem oder mehren Gläubigern erwirkt sein) ein volles ununterbrochenes Jahr gedauert habe; obgleich also mehrere von einem oder mehren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten erwirkte unterbrochene Arreste, woraus sich endlich der Zeitraum eines ganzen Jahres ergibt, und auch der Hausarrest (Hfd. v. 11. Jän. 1796 N. 276 lit. a) von den Gesezen als unzureichend angesehen werden, um sagen zu können, man sei ein ganzes Jahr im Arreste gesessen; so gestattet sie doch ebenfalls, daß

a) wenn Jemand Schulden halber im Arrest sizt, und einer Krankheit wegen in das allgemeine Krankenhaus überbracht worden ist, dieser im Krankenhause so zu sagen fortgesezte Arrest, die Dauer des gesezlichen Jahres nicht unterbreche. (Hfd. v. 8. April 1796 N. 289 *); und

b) daß, wenn der provisorisch erwirkte Arrest durch das Rechtfertigungs-

---

*) In Wien ist die Alimentazion beim Polizeihauskommando zu erlegen. Wird der Arretirte in das Krankenhaus gebracht, so übersendet das Polizeikommando den erlegten Betrag mit der Angabe des Tages und der Stunde des Erlages der Krankenhausdirekzion, welche hievon den Schuldner zu verständigen hat. (Erlaß des Just. Min. v. 19. Juni 1848 N. 1159).

urtheil justifizirt wird, also der Arretirte während des fortlaufenden Prozesses im Arreste zu bleiben hat, und dieser provisorische Arrest sohin in den exekutorischen übergehet, das gesezliche Jahr des lezteren vom Zustellungstage des Rechtfertigungsurtheiles zu laufen beginne. (Hfd. v. 22. Jänner 1808 N. 832.)

XI. Weiters kommt noch zu bemerken, daß der Exekuzionswerber dem Arretirten auf sein Anlangen auch den freien Ausgang aus dem Arreste gegen ein sogenanntes obachtsames Auge, d. h. eine heimliche Wache, bewilligen könne; die Arresteserleichterung aber den übrigen Gläubigern, die allenfalls einen Superarrest erwirkt haben, weder aufgedrungen, noch schädlich werden, auch die als obachtsames Auge aufgestellte Polizeiwache die Haftung dann nicht auf sich nehmen könne, wenn ein listiger Schuldner entweichet. (Hfd. v. 30. Nov. 1795 N. 267 und 12. Sept. 1796 N. 307.)

XII. Einem Schulden halber arretirten fremden Juden ist in Wien auch mit Einwilligung des Arrestwerbers der freie Ausgang nicht zu gestattes, wenn er sich über eine Aufenthaltsbollete nicht ausweisen kann, und soll in einem jeden solchen Falle, also auch dann, wenn sich bei Arretirung eines Juden in einem Prozesse Kränkung oder Gefahr seines Gläubigers zeigt, sogleich hiervon die umständliche Anzeige an die Landesregierung geschehen. (Hfd. v. 21. Dez. 1792 N. 75, dann 16. Aug. 1796.)

XIII. Endlich gibt es Fälle, wo der Arrest sogleich über ein beiliegendes rechtskräftiges Urtheil, ohne vorhergegangene Pfändung und Schäzung erwirkt werden kann. Sie sind folgende:

a) Uiber ein in Konkursfällen ergangenes rechtskräftiges Liquidirungsurtheil kann, ohne eines neuerlichen Urtheiles zu bedürfen, der Personalarrest gegen den Kridatar ohne weiters verwilligt werden. (Hfd. v. 23. Aug. 1793 N. 118.

b) Sollte, bevor der Exekuzionsführer die Pfändung erwirkt hat, schon eine gerichtliche Erklärung des Schuldners vorliegen, daß er gar kein Vermögen besize; so kann, ohne der Pfändung zu bedürfen, über das vorliegende rechtskräftige Urtheil oder Vergleich der Personalarrest sogleich angesucht, und bewilliget werden; ja die Arretirung und Konkurseröffnung ist vielmehr in so einem Falle von Amtswegen einzuleiten. (Hfd. v. 29. Jän. 1790 N. 1095, lit. b.)

XIV. Wer bereits Schulden halber arretirt ist, kann von einem zweiten Gläubiger ebenfalls mit Arrest (dem sogenannten Superarrest) belegt werden; allein so wie Jemand seiner Schulden halber ein ganzes ununterbrochenes Jahr*) von einem oder mehren seiner Gläubiger im Arreste gehalten war, so ist er nach Verlauf dieses Jahres auf sein Anlangen ohne weiters zu entlassen; kommt aber sohin gegen ihn eine Exekuzionsführung vor, so ist, statt dieselbe zu bewilligen, der Konkurs gegen ihn von Amtswegen zu eröffnen. (Ref. v. 11. Sept. 1784 N. 335 lit. b. **)

---

*) Ein einjähriger Schuldenarrest, während dessen dem Schuldner von einem Gläubiger ein freier Ausgang ohne Arrestunterbrechung bewilligt wurde, ist einem andern Gläubiger gegenüber nicht als ununterbrochen anzusehen, und schüzt daher nicht gegen eine neuerliche, auf Anlangen eines andern Gläubigers erfolgte Arrestbewilligung. (Ger. Z. 1852 Nr. 51.)

**) Wenn gleich Jemand Schulden halber bereits durch ein volles Jahr ununterbrochen

XV. Die Pflicht und das Recht des Zivilrichters, gegen den Schuldner, welcher den Gläubiger durch Vorspiegelungen verleitet oder sonst arglistig gehandelt hat, von Amtswegen zu verfahren, und eine angemessene Strafe zu verhängen, besteht gegenwärtig nicht mehr. Die im §. 351 der G. O. angegebene falsche Vorspiegelung oder Arglist begründet nun entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen. (§§. 199 und 486 des Ziv. und §§. 504 und 759 des Mil. St. G. B. und der Zivilrichter hat in diesem Falle bloß die Pflicht, die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen dieser Handlungen dem Strafgerichte von Amtswegen sogleich mitzutheilen. (Hfd. v. 6. März 1821 N. 1743 und hofkr. Vdg. vom 18. Jänner 1822 H 59 M. G. S. Nr. 7.)

§. 352.

Alle Verordnungen, wodurch die Exekuzion verwilligt und ertheilet wird, sollen mit dem Amtsiegel bekräftigt werden.

Am Schlusse dieses Kapitels haben wir noch von der Hemmung der Exekuzion zu sprechen, welche entweder durch Oppositionsklagen und Gesuche des Exekuten, oder auch durch die Geltendmachung der Ansprüche dritter Personen auf die in die Exekuzion gezogenen beweglichen Güter in gewissen Fällen bewerkstelligt werden kann.

I. Uiber die Hemmung der Exekuzion durch Oppositionsklagen oder Gesuche wurde folgende Anordnung erlassen:

Wider Exekuzionsbescheide haben die Parteien, gegen welche sie ergehen, wenn sie sich dadurch beschwert halten, den Rekurs an das A. G. zu ergreifen. Jene Klagen also, mittelst welchen die Erklärung der Nullität oder die Widerrufung der Bescheide begehrt wird, sind von dem Richter erster Instanz von Amtswegen zurükzuweisen.

Wenn die Partei behauptet, daß das Recht ihres Gegners durch dem Urtheile oder gerichtlichem Vergleiche nachgefolgte Fakta erloschen sei, so kann sie eine neue Klage einbringen, welche aber die Exekuzion nicht hemmt. Nur dann, wenn der Exekut durch vollkommen beweisende Urkunden das spätere Faktum, z. B. die Zahlung durch eine Quittung darzuthun im Stande ist, kann er ein Gesuch um Einstellung der Exekuzion einreichen; hierüber hat der Richter die Exekuzion zu suspendiren, davon den Gegentheil zu verständigen, und eine Tagsazung auf kurze Frist anzuordnen, sonach zu erkennen, ob es von der ferneren Exekuzion abzukommen habe oder nicht. Uiber die Klage, das zugestandene Exekuzionsrecht sei erloschen und alle weiteren Exekuzionsschritte seien einzustellen, ist in Folge des hierüber eingeleiteten Rechtsverfahren durch Urtheil, über das Gesuch um Sistirung der Exekuzion durch Bescheid zu erkennen. (Jhfd. vom 22. Juni 1836 N. 145 und hofkr. Resk. v. 14. Okt. 1836 F 120 M. G. S. N. 79. Ger. Zeit. 1853 Nr. 104.)

---

im exekutiven Personalarreste angehalten worden ist, so hindert dieß nicht, daß gegen ihn wegen anderer erst nach seiner Entlassung aus dem Arreste kontrahirter Schulden neuerlich der exekutvie Personalarrest verhängt werde. (Gerichts-Zeit. 1852 Nr. 107.) — Die Unterbrechung des Schuldenarrestes durch einen Untersuchungsarrest ist als keine Unterbrechung im Sinne des Gesezes anzusehen. (G. Z. 1854 Nr. 36.)

Um Entscheidung, daß das Exekuzionsrecht durch Thatsachen, welche dem Erkenntnisse (Vergleiche) nachgefolgt sind, erloschen sei, kann der Exekut nur bei dem Gerichte einschreiten, welches den ersten Grad der Exekuzion bewilligt hat. — Das Ansuchen um vorläufige Einstellung der Exekuzion kann in diesem Falle auch bei jenem Richter eingebracht werden, welcher zur Vorname der Vollstrekung berufen ist. (§§. 71 und 72 der J. N. v. 20. Novbr. 1852.) Wenn der Exekut glaubwürdig nachzuweisen vermag, daß ihm mit der Vorname eines weiteren Exekuzionsschrittes großer und unersezlicher Schade zugefügt würde, so kann von dem zur Vorname der Exekuzion berufenen Gerichte mit der Fortsezung derselben inne gehalten werden, jedoch hat dasselbe eine mit Rüksicht auf die Entfernung jenes Gerichtes, welches die Exekuzion bewilligt hat, angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher der Exekut eine die Exekuzion einstellende Verfügung dieses Gerichtes beizubringen hat; nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist die Exekuzion ohne weiters fortzusezen. (§. 10 des Pat. vom 28. Juni 1850 R. G. B. Nr. 254.)

II. Bei der Exekuzion beweglicher Sachen kann es leicht geschehen, daß Sachen, die nicht dem Exekuten, sondern dritten Personen gehören, in die Exekuzion gezogen und verkauft und dadurch die Eigenthums- und anderen Rechte verlezt werden, ohne daß nach der G. O. ein Mittel zu Gebote steht, eine solche drohende Verlezung bei Zeiten zu erfahren und sicher hintanzuhalten. Daher war zur Sicherung der Rechte dritter Personen ein neues Gesez ein dringendes Bedürfniß. Dabei darf aber auch nicht übersehen werden, daß dem Exequenten der kräftigste Schutz in Durchführung der Exekuzionsrechte verliehen werden muß, sonst wird sein bereits erwiesenes Recht ein leeres Wort und dem unbesonnenen oder betrüglichen Schuldenmacher ein willkommenes Feld geboten. Diese doppelte Rüksicht unter sich in Einklang zu bringen, ist eine schwierige Aufgabe, welche durch die a. h. E. v. 24. Mai, Hfd. v. 29. Mai 1845 N. 889 und hofkr. Vdg. v. 9. Juli 1845 F 895 M. G. S. Nr. 39 durch folgende gewiß sehr weise Bestimmungen gelöst wird.

1. Zum Schutze des Exequenten ist die bewilligte Exekuzion des beweglichen Vermögens, ungeachtet der Einwendungen dritter Personen an allen Sachen zu vollziehen, welche bei der Vorname in dem Besize des Schuldners angetroffen werden, weil der Besizer in der Regel auch Eigenthümer ist und weil das Eigenthumsrecht beweglicher Sachen äußerlich in der Regel nur durch den Besiz erkennbar ist. Es ist aber nicht immer, z. B. bei gemeinschaftlichen Haushaltungen so leicht zu entscheiden, welche Sachen sich in dem Besize jedes einzelnen Mitgliedes befinden; nicht selten gehören dazu juridische Vorkenntnisse, daher muß der Gerichtsdiener im Zweifel, ob er den Exekuten oder denjenigen, welcher sich der Exekuzion widersezt, als Besizer anzusehen habe, dem Gerichte die Anzeige machen, welches ihm unverzüglich die Belehrung zu ertheilen hat. Indessen hat der Gerichtsdiener die gehörige Vorsicht, daß die Amtshandlung nicht vereitelt werde, zu treffen. Worin diese Vorsicht zu bestehen habe, hat das Gesez nicht bestimmt; denn sie hängt von der großen Verschiedenheit der Fälle ab. Zuweilen dürfte es thunlich sein, die Sachen unter die enge Sperre zu legen, oder zu Gericht zu deponiren, oder einem Dritten in die Aufbewahrung zu geben. Zuweilen dürfte es nothwendig werden, im Pfändungs-

lokale zu verbleiben und die schriftliche Anzeige dem Gerichte wegen sogleicher Belehrung oder Abordnung eines Gerichtsbeamten, um an Ort und Stelle zu entscheiden, zu übersenden. Uiberhaupt hängt hier Alles von den Kenntnissen und dem Karakter, kurz von der Tüchtigkeit der Amtspersonen ab, ohne diese sind die weisesten Geseze gelähmt.

2. Zum Schuze der Rechte dritter Personen muß der Gerichtsdiener bei Vorname der Pfändung alle angemeldeten Ansprüche dritter Personen in dem Pfändungsprotokolle anmerken und dem Gerichte liegt ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Bewilligung der weiteren Exekuzionsschritte in Kenntniß zu sezen.

Da in der Regel die durch die Pfändung gefährdeten dritten Personen von derselben erst nach dem Vollzuge Kenntniß erhalten; so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß sie ihre Ansprüche auch bei dem Gerichte selbst anmelden können und daß dem Gerichte obliegt, dieselben von den weiteren Exekuzionsschritten in die Kenntniß zu sezen.

3. Diejenigen, welche sich in ihrem Besize, Eigenthume oder anderen Rechten für gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Exekuzion zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Exekuzion vorgenommen hat, oder wenn deren Vorname auf Ersuchen einer andern Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl bei dem einen oder dem andern diesen beiden Gerichte geltend zu machen *). Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden mit den weiteren Exekuzionsschritten in soferne innegehalten werde, als ihnen sonst ein unwiderbringlicher Nachtheil zugefügt würde **).

In dieser Bestimmung liegt ein neuer Fall des gesezlich prorogirten Gerichtstandes, und zwar wegen des gegenständlichen Zusammenhanges. Ist der Richter, welcher die Pfändung vorgenommen hat, zugleich Erkenntnißrichter, so müssen die Ansprüche dritter Personen bei demselben geltend gemacht werden, wenn dadurch die Exekuzion aufgehoben werden soll. Hätte daher Jemand bereits ein Urtheil eines anderen Richters, wodurch ihm das Eigenthum irgend einer mittlerweile bei dem Geklagten gepfändeten Sache zugesprochen wird, in Händen; so müßte er auf Grundlage dieses Urtheiles als einer vollen Glauben verdienenden Urkunde um Aufhebung der Exekuzion bei dem Exekuzionsrichter klagbar auftreten. Ist dagegen der Richter, welcher die Pfändung vorgenommen hat, nicht zugleich der Erkenntnißrichter, so liegt es in der Wahl der dritten Person, ihre Klage auf Zuerkennung ihrer Rechte auf die bestimmten gepfändeten Güter und um Aufhebung der Exekuzion bei dem einen oder anderen anhängig zu machen.

Bei dem Richter, bei welchem die Klage eingebracht worden ist, kann

---

*) Dasselbe bestimmt auch der §. 72 der J. N. v. 20. Nov. 1852.

**) S. Ger. Zeit. 1852 Nr. 63 wo behauptet wird, daß es im Wortlaute und Geiste dieses Gesezes liege, daß die Sistirung der Exekuzion, wodurch sich ein Dritter in seinen Rechten beschwert erachtet, gegen Sicherstellung nur unter der Voraussezung der bereits anhängig gemachten Exzindirungsklage gestattet werde.

nun weiters das Gesuch um einstweilige Innehaltung der weiteren Exekuzionsschritte eingereicht werden. Das wesentliche Erforderniß der Innehaltung ist ein unwiderbringlicher Nachtheil, welcher der dritten Person zugefügt würde. Hieraus folgt, daß die exekutive Schäzung der gepfändeten Güter allerdings statt finden kann, weil dadurch der dritten Person kein Nachtheil zugeht. Demnach ist es eigentlich nur die exekutive Versteigerung, mit welcher innegehalten werden soll. Ob nun dem Kläger dadurch ein unwiderbringlicher Nachtheil zugefügt würde oder nicht, läßt sich nur von Fall zu Fall entscheiden, weil dieser Umstand von der Mannigfaltigkeit der Rechte der dritten Person, von der Beschaffenheit der Güter und den Vermögensverhältnissen des Exekuten abhängt. Auch hier wird die Erreichung der weisen Absicht des Gesezes von der Tüchtigkeit des Richters abhängen. Liegt nun ein Fall eines unwiderbringlichen Schadens vor; so kommt es weiter darauf an, ob der Kläger im Stande ist, seine Ansprüche auf die gepfändeten Güter durch eine hinreichende Bescheinigung nachzuweisen oder nicht; im ersten Falle ist die Innehaltung der Exekuzion ohneweiters, im zweiten Falle nur gegen Sicherstellung des dem Exequenten durch die Innehaltung der Exekuzion etwa zugehenden Schadens zu bewilligen. Da das Gesez nur eine hinreichende Bescheinigung und keinen gerichtordnungsmäßigen Beweis erfordert, so geht daraus hervor, daß diese ganze Verhandlung in Folge eines bloßen Gesuches als eine Inzidenzsache mündlich vorzunehmen sei, wobei es hauptsächlich auf das Ermessen des Gerichtes ankommt. Demnach sind hier Urkunden zulässig, welche sonst im ordentlichen Prozesse gegen den Geklagten keine Beweiskraft haben. Eben so erscheint es auch zulässig, die hinreichende Bescheinigung dem Richter dadurch zu liefern, daß man um eidliche Abhörung der namhaft gemachten Zeugen ohne Weisartikel, oder um die Beschwörung ausgestellter Zeugnisse ohne Rüksicht auf die Einwilligung eines Gegners ansucht; die diesfälligen Protokolle liefern dann die Bescheinigung, wozu allerdings auch die Aussage eines oder mehrer, wenn auch bedenklicher Zeugen hinreicht, weil es von dem Ermessen des Richters abhängt, ob die Bescheinigung hinreichend sei.

4. Befinden sich die zu pfändenden Gegenstände in Verwahrung eines andern Gerichtes, einer öffentlichen Behörde oder in Händen eines Dritten, so ist denselben die Pfändungsbewilligung zuzustellen und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände eine zwekmäßige Verfügung zu treffen.

Weigert sich der dritte Besizer, die Exekuzion zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungsverordnung zugestellt werden. Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger, der ihn jedoch im Rechtswege belangen muß, für das erweisliche Eigenthum des Geklagten verantwortlich. —

Wenn also der dritte Besitzer der zu pfändenden Gegenstände die Vorname der Pfändung nicht zuläßt, darf sie auch nicht vorgenommen werden, wenn auch der Exequent in seinem Exekuzionsgesuche nachgewiesen haben sollte, daß die fraglichen Gegenstände ein Eigenthum des Exekuten sind und sich bei dem dritten nur in der Aufbewahrung, oder zur Reparatur oder Verarbeitung befinden. Hierin liegt der wichtige Schuz, welcher im Staate dem Besize verliehen werden muß. Dadurch wird das Exekuzionsrecht des Gläubigers nicht aufgehoben, denn er kann gegen den dritten Besizer klagbar

auftreten, in seiner Klage den Beweis, daß die fraglichen Güter im Eigenthum des Exekuten sind, liefern und auf Grundlage dieses Beweises die Bitte stellen, der Geklagte sei schuldig, die bestimmten Sachen pfänden und transferiren zu lassen. Der Beweis des Eigenthumes des Exekuten wird wohl in vielen Fällen für den Exequenten schwer herzustellen sein; allein da kommt ihm der unzurükschiebbare Haupteid zu statten, denn hier ist gewiß ein Fall vorhanden, in welchem der Richter auf denselben erkennen kann.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Von Stillständen und von Behandlung der Gläubiger.

§. 353.

Künftig hin ist einem Stillstande (moratorium) nicht mehr statt zu geben.

§. 354.

Es soll auch eine Behandlung der Gläubiger, wornach sie einen Theil ihrer Forderungen nachzulassen verurtheilt werden (pactum praejudiciale), nicht statt haben, ausgenommen, wenn ein Dritter den über Abzug des gebetenen Nachlasses verbleibenden Schuldenrest zu zahlen übernimmt, und die übernommene Zahlung den Gläubigern vortheilhafter ist, als jene, so sie aus dem Vermögen des Schuldners hoffen können.

§. 355.

Wer auf eine solche Art die Schulden eines andern übernommen hat, der ist schuldig, den Gläubigern nach Inhalt der getroffenen Behandlung die Zahlung zu leisten, oder wegen der versprochenen künftigen Zahlung annehmliche Sicherheit zu verschaffen.

§. 356.

Jene Gläubiger, denen ein Vorrecht gebühret, oder welche mit einem Pfandrecht bedekt sind, und sich lediglich an ihrem Pfande halten wollen, sind nicht schuldig, sich in die Behandlung einzulassen; die übrigen aber sollen den mehren Stimmen beizutreten schuldig sein.

§. 357.

Die Mehrheit der Stimmen ist nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen; wenn jedoch die Forderungen derjenigen, welche den Nachlaß eingestehen wollen, und jener, welche sich dessen weigern, gleich wären, soll in diesem Falle auf die Anzahl der Personen gesehen werden.

§. 358.

Bevor gesprochen wird, ob Jemand den mehren Stimmen beizutreten schuldig sei, müssen diese mehren Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen.

§. 359.

Die Behandlung der Gläubiger ist bei jenem Richter anzusuchen, welchem der Schuldner für seine Person untergeben ist.

§. 360.

Sobald die Behandlung der Gläubiger angesucht wird, soll der Richter die sämmtlichen Gläubiger mittelst öffentlicher Kundmachung von Amtswegen vorfordern; in Rüksicht des Vermögensstandes aber auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers alles jenes vorkehren, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren verordnet worden ist.

I. Der Fall der Behandlung der Gläubiger hat nach unsern Gesezen nur dann statt, wenn

a) ein Dritter sich erbietet, denjenigen Betrag, welcher nach Abzug des gegebenen Nachlasses an der Schuld erübriget, an die Gläubiger hinaus zu zahlen; z. B. Johann ist 3000 fl. schuldig, er kann sie nicht zahlen, wie sich aus der Zusammenhaltung seines Aktivstandes pr. 1000 fl. mit diesem Passivstande pr. 3000 fl. zeigte, nun will Franz N, sein Bruder, die Befriedigung der Gläubiger des Johann gegen dem übernehmen, daß sie sich mit 2000 fl. begnügen.

b) Muß diese angebotene Zahlung von Seite des Dritten für die Gläubiger vortheilhafter sein, als wenn sie sich an ihren Schuldner halten; das ist z. B. im gegebenen Falle offenbar, wo sie aus Franzens Anbieten 2000 fl. erhalten, hingegen aus dem Vermögen ihres Schuldners Johann nur 1000 fl. bekämen.

II. Wer die Behandlung der Gläubiger ansucht, muß bei seinem Personalrichter ein Gesuch überreichen, welchem er

a) seinen Aktiv- und Passivstand unter seiner eigenhändigen Fertigung beilegen;

b) die Erklärung des Dritten, der statt seiner seine Gläubiger zum Theil und gegen Nachlaß des Restes befriedigen will, anschließen muß.

III. Ein Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

k. k. Kreisgericht.

Johann N., Handelsmann durch Hrn. Dr. N.,

wider

seine sämmtlichen Gläubiger.

Dr. N.

Um ingedachte Behandlung und Zuerkennung derselben.

Von Innen.

Löbliches k. k. Kreisgericht!

Bekanntlich brannte mir im vorigen Jahre mein Haus ab, und der größte Theil meines Waarenlagers wurde hierbei ein Raub der Flammen. Um mir wieder aufzuhelfen, verkaufte ich zwar mein Haus und machte sohin mehre nicht unbeträchtliche Geschäfte; allein die allgemeine Stokung des Handels, und der Sturz mehrer meiner Freunde brachten mich neuerdings so weit herab, daß mein ganzes Vermögen, wie das Verzeichniß A desselben ausweiset, auf 1000 fl. herabschmolz, mein Passivstand aber sich laut Verzeichniß B auf 3000 fl. erhob. Da nun mein Bruder Franz, Wirth in —, erbietig ist, meine Gläubiger gegen dem zu befriedigen, daß sie einen Drittheil ihrer Forderung nachlassen, wie dieses seine Erklärung C darthut, und meine Gläubiger, die bei mir ihre Befriedigung nicht erlangen können, dadurch weit besser daran sind; so zweifle ich nicht, daß sie diesen Antrag annehmen werden, und bitte, das löbl. Kreisgericht geruhe, zu ihrer Vernehmung eine Tagsazung anzuordnen, und falls sie sich hierzu in Güte nicht herbei ließen, jedoch die mehren in diese Behandlung willigten, durch Urtheil zu erkennen: es seien auch die übrigen ihnen beizutreten schuldig.

Johann N.

IV. Ueber ein solches Gesuch hat der Richter eine Tagsazung auf wenigstens 90 Tage anzuordnen, und die Gläubiger hierzu durch Edikte vorzufordern, weil es immer möglich wäre, daß der Schuldner nicht aufrichtig genug gewesen, und einige seiner Gläubiger zum Vortheil der andern verschwiegen haben könnte, vielleicht darunter auch einer oder mehre sogar im Auslande befindlich sein könnten, als was sich durch die ausgefertigten Edikte entdeken, und wozu die Frist von 90 Tagen die erforderliche Zeit gönnen sollte. Diesem zufolge wird daher der Bescheid über ein solches Gesuch folgender sein: Bittsteller und seine sämmtlichen Gläubiger, welche durch Edikte vorzufordern sind, sollen dieserwegen den — früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte erscheinen, und sind die Duplikate sogleich zuzustellen.

V. Dieses Gesuch ist sohin einem der vom Bittsteller angegebenen Gläubiger im Ganzen (in extenso) zuzustellen, die andern bekannten von ihm angegebenen Gläubiger erhalten Rathschläge hiervon, mit der beigefügten Bemerkung, daß sie das extensum bei dem NN. einsehen können.

VI. Das Formular eines Ediktes hierbei wird z. B. folgendes sein: Von dem k. k. Kreisgerichte zu N. wird hiermit kund gemacht: Es habe Johann N., Kaufmann in N., um Behandlung seiner Gläubiger und derselben Vernehmung, ob sie ihm einen Drittheil ihrer Forderungen gegen dem nachsehen wollen, daß sie den Rest ihrer Forderung aus den Händen seines Bruders Franz N., Wirthes in —, sogleich erhalten sollen, dann um das richterliche Erkenntniß gebeten, daß im Falle der mehren Stimmen für diesen Nachlaß die renitirenden Gläubiger der Mehrheit der Stimmen beizutreten schuldig seien. Da nun zu diesem Ende eine Tagsazung auf den — früh um 10 Uhr angeordnet worden ist; so haben die sämmtlichen Gläubiger des Johann N. sich hierbei persönlich oder durch einen Bevollmäch-

tigten einzufinden, und ihre Aeußerungen hierüber abzugeben, widrigens sie von dieser Behandlung ausgeschlossen wären.

VII. Wenn es nun zur Tagsazung selbst kommt, so haben die Gläubiger entweder bei dieser ersten oder den allenfalls erstrekten Tagsazungen ihre Aeußerung abzugeben, ob sie affirmativ oder negativ (mit der angesuchten Behandlung einverstanden oder nicht einverstanden) seien. Die Stimmen der erscheinenden Gläubiger werden aufgenommen und nach der Mehrheit derselben entschieden, ob die Behandlung statt haben soll oder nicht, wobei zu bemerken ist:

a) daß die Mehrheit der Stimmen nicht nach der Anzahl der Personen, sondern nach dem Betrage der Forderungen zu rechnen ist, und daß, wenn die Forderungsbeträge der Affirmanten und Renitenten (derjenigen, welche einverstanden sind und welche sich widersezen) gleich wären. die Anzahl der Personen den Ausschlag gibt; endlich, daß dann, wenn die Affirmanten und Renitenten nicht nur dem Betrage sondern auch den Personen nach gleich wären, es auf das vernünftige Ermessen des Richters ankommt, welche Partei er für billiger halte, und nach welcher er daher entscheiden wolle (Resol. vom 11. September 1784 N. 335, lit. p);

b) daß, bevor gesprochen werden kann, ob Jemand den mehren Stimmen beizutreten schuldig sei, diese mehren Stimmen ihre Forderungen rechtsbeständig erweisen, und daher dieselben gegen einen von den dissentirenden Gläubigern zu ernennenden Vertreter liquidirt haben müssen;

c) daß im Falle der Behandlung die ausgebliebenen Gläubiger als ganz ausgeschlossen von dieser Behandlung zu achten seien, und daher den übrigen Stimmen gar nicht beigezählt, somit weder als Affirmanten noch Renitenten angesehen werden können (Hfd. v. 9. Jänner 1788 N. 763);

d) daß die Pfandgläubiger, welche sich bloß an ihr Pfand halten wollen nicht gezwungen werden können, sich in die Behandlung einzulassen, oder der Mehrheit der Stimmen beizutreten.

VIII. Bei Behandlung der Gläubiger muß auf Begehren auch eines einzigen Gläubigers

1. der Eid abgeschworen werden, sowohl

a) von dem Schuldner dahin, daß er von seinem Vermögen nichts beseitiget, keine erdichtete Schuld angesezet, weder mit dem Schuldübernehmer, noch mit einem Gläubiger wegen verstellten Nachlasses, oder heimlich zugesagter größerer Zahlung, oder sonst zum Schaden der übrigen Gläubiger sich einverstanden habe: als auch

b) von dem Uibernehmer des Schuldenstandes des Behandelten, daß er weder mit dem betreffenden Schuldner noch mit dessen Befreundeten, oder andern für denselben einschreitenden Personen, noch auch mit einem Gläubiger ein wie immer ersinnliches, zum Schaden auch nur eines einzigen Mitgläubigers abzielendes heimliches Einverständniß gepflogen habe.

2. Muß, wenn nicht alle Gläubiger einhellig das Gegentheil verlangen, alles jenes vorgekehrt werden, was nach einem eröffneten Konkurse vorzukehren ist, d. h. es ist die Sperre, die Inventur des Vermögens des

behandelten Schuldners vorzunehmen, dann ein Vermögensverwalter aufzustellen. (Hfd. v. 9. Jän. 1788 N. 763.)

IX. Wenn die Gläubiger sich entweder auf die Behandlung einhellig einverstanden, oder durch die Mehrheit der Stimmen für dieselbe entschieden ist; so trit der Uibernehmer des Schuldenstandes des Behandelten durch eine Gattung von Expromission an die Stelle des behandelten Schuldners, und hat daher den Gläubigern nach dem Inhalte der getroffenen Behandlung die Zahlung, oder wegen der versprochenen Zahlung eine annehmbare Sicherheit zu leisten.

X. Die noch nicht entschiedene, sondern bloß im Zuge befindliche Behandlung der Gläubiger kann die Exekuzion in ihrem Gange nicht hemmen, nicht unterbrechen. (Hfd. v. 4. Nov. 1791 N. 216.)

§. 361.

Wenn die Gläubiger auf eine solche Art oder sonst mit ihrem Schuldner sich verglichen hätten, und der Schuldner eines Betruges überwiesen, geständig oder verdächtig wäre; soll der Richter, ungeachtet eines solchen Vergleiches, von Amtswegen wider ihn verfahren und ihn zur verdienten Strafe ziehen. Nur in jenem Falle könnte er mit der Untersuchung und Bestrafung verschont bleiben, wenn der Vergleich dadurch vereitelt und die Gläubiger in einen gar zu großen Schaden gezogen würden.

Die Anordnung dieses §. ist durch die Strafgeseze aufgehoben worden; denn der Zivilrichter hat bloß die Pflicht, jede vorgekommene rechtliche Anzeige eines Verbrechens oder Vergehens dem zuständigen Strafgerichte s o g l e i c h v o n A m t s w e g e n anzuzeigen, ohne erst zu beurtheilen, ob durch die Untersuchung und Bestrafung des Schuldners der Vergleich vereitelt und die Gläubiger in zu großen Schaden gezogen werden könnten. (Hfd. v. 6. März 1821 N. 1743.) Daß aber auch der Strafrichter nicht die Umstände des §. 361 der G. O. berüksichtigen wird, ist klar: weil er bloß nach dem Strafgeseze verfahren darf.

Drei und dreißigstes Kapitel.

Von Abtretung der Güter. (Cessio bonorum).

§. 362.

Jener, welcher durch Unglüksfälle, folglich ohne Verschulden in die Zahlungsunvermögenheit verfällt, der ist befugt zu begehren, daß gegen Abtretung seines sämmtlichen Vermögens an die Gläubiger

a) er von der Personalexekuzion freigesprochen werde;

b) ihm an Leibeskleidern, Betten und Hausgeräthschaften so viel

gelassen werde, als ihm für sich, sein Weib und seine unversorgten Kinder unentbehrlich ist; endlich

c) ihm die Beilassung des höchst nöthigen Unterhaltes von zwei bis sechs Groschen täglich auf die Person, ebenfalls für sich, sein Weib und seine unversorgten Kinder verwilliget werde.

In diesem §. sind die sogenannten Rechtswohlthaten der Güterabtretung (Beneficia cessionis bonorum) enthalten. Sie sind

a) Befreiung von der Personalexekuzion. Diese ist doppelt: entweder der Schuldenarrest, der über den Schuldner im Abgange hinreichender Zahlungsmittel verhängt wird (§§. 348 - 351 der G. O.), oder der Arrest wegen einer schuldigen Arbeit (ad praestandum factum), wodurch der Verpflichtete zur Leistung einer Arbeit, wenn diese von einem Andern nicht zu Stande gebracht werden kann, verhalten wird. Auf diesen Arrest hat das Zahlungsvermögen desjenigen, der sich weigert, die schuldige Arbeit zu leisten, nicht den geringsten Einfluß (§. 310 der G. O.) Daraus folgt, daß der Güterabtreter nur auf die Befreiung von dem Schuldenarreste Anspruch hat; denn die Bedingung dieser Rechtswohlthat ist das unverschuldete (durch bestimmte erwiesene Unglücksfälle herbeigeführte) Zahlungsunvermögen, folglich kann der Arrest, von dem der Güterabtreter die Befreiung ansprechen kann, auch nur ein solcher sein, der gegen ihn dann verhängt werden könnte, wenn sein Zahlungsvermögen nicht unverschuldet wäre und dieser ist eben der Schuldenarrest. Daher kann allerdings gegen einen Güterabtreter der Arrest wegen einer schuldigen Arbeit eben so gut, wie gegen einen Zahlungsfähigen, zu einer Arbeit verpflichteten Schuldner verhängt werden. Eben so unterliegt er dem vorsichtsweisen Arreste, weil dieser keine Personal-Exekuzion, sondern nur ein Sicherstellungsmittel ist, damit der Schuldner nicht flüchtig werde oder in der bereits ergriffenen Flucht nicht wirklich entkomme. (§§. 275 und 278 der G. O.)

Wenn ein Schuldner, der sich bereits im Schuldenarreste befindet, ein Güterabtretungsgesuch überreicht; so wird eben dadurch die Fortsezung des Schuldenarrestes unterbrochen; denn das Hofdekret vom 21. Mai 1795 an das n. öst. A. G sagt: Se. Majestät haben zu entschließen geruht, daß der Kläger bis zur Entscheidung der Güterabtretungssache mit der Personal-Exekuzion wider den Geklagten inne zu halten schuldig sei.

b) Beilassung der unentbehrlichen Kleidung und Einrichtung, dann

c) des nothdürftigsten Unterhaltes für den Abtreter seines Vermögens, für sein Weib und seine unversorgten Kinder.

Das Ausmaß des höchst nöthigen Unterhaltes, welches der obige §. auf 2—6 Groschen bestimmt, hängt gegenwärtig von der richterlichen Entscheidung mit Rüksicht auf die bestehenden Preise der Lebensmittel und auf die persönlichen Verhältnisse des Güterabtreters ab; so daß, wenn 6 Groschen nicht ausreichen, demselben den höchst nöthigen Unterhalt zu verschaffen, auch eine größere Summe zuerkannt werden könnte. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus dem Geiste des obigen §., zufolge dessen erhellt,

daß ein ohne sein Verschulden in das Zahlungsunvermögen verfallener Schuldner nicht in seinem Unglüke dem Nothstande preisgegeben werde, noch auch dem Staate zur Last falle. Die in dem §. im Jahre 1781 ausgesprochene Summe von 2—6 Groschen konnte gewiß aus keinem andern Grunde so bestimmt worden sein, als weil sie damals zum höchst nöthigen Unterhalte ausreichte und so den Güterabtreter vor dem Nothstande und den Staat vor einer Last sicherte. Dieses ist die praktische Tendenz des §., welche durch eine, bei der Erlassung der G. O. nicht vorausgesehene Theuerung nicht aufgehoben werden darf, weil eben dadurch das Gesez selbst aufgehoben würde. Ferner verordnet das Hfd. vom 18. Okt. 1817 N. 1379, daß die Bemessung der Alimente für Schuldenarrestanten dem vernünftigen Ermessen des Richters mit Rüksicht auf die Preise der Lebensmittel und die persönlichen Verhältnisse des Schuldners überlassen sei, obwohl auch ein altes Gesez: der §. 464 der westgalizischen G. O. vom Jahre 1796 bestimmt hat, daß diese Alimente nie mehr als 12 Kreuzer und nie weniger als 6 Kreuzer betragen sollen. Wenn also der wirkliche Schuldenarrestant vor dem Nothstande gesichert werden muß; und einer eingetretenen Theuerung nicht Preis gegeben werden darf, so scheint es dem Geiste der Gesezgebung zu entsprechen, um so mehr den ohne Schuld verunglükten Güterabtreter zu schüzen.

Endlich muß man bedenken, daß die Rechtswohlthaten der Güterabtretung auch den Zwek haben, den Gläubigern durch eine redliche Uiberlassung des gesammten noch vorhandenen Vermögens wenigstens eine Theilzahlung ihrer Forderungen zu verschaffen, was nicht zu erwarten ist, wenn der Schuldner sieht, daß ihn der höchste Unterhalt von 6 Groschen vor dem Elende zu bewahren nicht im Stande ist; denn dann würde er sich veranlaßt sehen, lieber unredlich zu handeln, sein noch vorhandenes Vermögen ganz zu verheimlichen und es auf die Gefahr ankommen zu lassen auf ein Jahr in den Schuldenarrest zu gerathen, in welchem er gewiß noch nebenbei aus dem Vermögen des Exequenten mehr als 6 Groschen, nach Inhalt des obigen Hofdekretes, erhalten müßte, wenn diese nach der Theuerung nicht ausreichten, ihn zu verpflegen.

§ 363.

Den Unterhalt ist der Schuldner nur wider folgende Gläubiger zu begehren befugt, und zwar in der Ordnung, in welcher sie folgen; a) wider jene, die aus einer bloß milden Handlung des Schuldners fordern, z. B. ein Beschenkter b) wider die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie; c) wider eine Ehegattin, mit welcher der Schuldner in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihr geschieden lebt; d) wider ein- und zweibändige Brüder und Schwestern.

§. 364.

Wenn jedoch die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, die Ehegattin, die Brüder oder die Schwestern selbst Noth leiden müßten, wie auch, wenn der Schuldner sich selbst den Unterhalt verdienen könnte (welches der Richter nach Uiberlegung aller Umstände zu beur-

theilen hat); in diesen Fällen wäre der Schuldner nicht befugt, die Beilassung des Unterhaltes von ihnen zu fordern.

I. Derjenige, der seine Güter abtrit, kann die Rechtswohlthat der Befreiung vom Arreste und der Beilassung der unentbehrlichen Kleidung und Hausgeräthe gegen alle seine Gläubiger, sie seien wer sie wollen, fordern.

II. Hingegen die Rechtswohlthat des Unterhaltes kann er nur gegen gewisse Gläubiger ansprechen. Welche diese Gläubiger sind, in welcher Ordnung, und unter welchen Umständen er den Unterhalt gegen diese vom Geseze besonders ausgehobenen Gläubiger ansprechen kann, bestimmen die §§. 363 und 364 der a. G. O., und sezen fest, daß derjenige, welcher seine Güter abtrit, seinen Unterhalt

a) zuerst von jenen seiner Gläubiger fordern muß, die titulo lucrativo, z. B. aus einer Schenkung an ihn zu fordern haben; diese müssen ihm den gesezlichen Unterhalt immerhin und ohne Ausname leisten, soferne das, was sie titulo lucrativo erhalten, hierzu hinreicht.

b) Sind unter seinen Gläubigern zwar keine solche, die titulo lucrativo gegen ihn auftreten, wohl aber Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie da, welche als Gläubiger mit erscheinen; so haben ihm diese den gesezlichen Unterhalt zu geben. Wenn auch keine solchen Gläubiger vorhanden sind, wohl aber

c) seine Ehegattin als Gläubigerin mit erschiene, und sie mit dem Güterabtreter in einer friedlichen Ehe, oder aus ihrer Schuld von ihm geschieden lebt; so trift sie die Pflicht des gesezlichen Unterhaltes. Im Abgang aller Gläubiger der vorigen Gattung (folglich der Beschenkten, der Aszendenten und Deszendenten, dann der Ehegattin) haben

d) die ein- und zweibändigen Geschwister des Güterabtreters, wenn solche als Gläubiger mit auftreten, die Verbindlichkeit des gesezlichen Unterhaltes.

III. Es gibt aber auch Fälle, wo selbst die Aszendenten und Deszendenten, die Gattin und die Geschwister des Güterabtreters, von der Verpflichtung zum Unterhalte desselben ganz frei sind. Diese Fälle sind folgende:

a) wenn sie durch Entrichtung desjenigen Betrages, den sie dem Güterabtreter zum Unterhalte geben müßten, selbst Noth litten;

b) wenn der Güterabtreter sich den Unterhalt selbst erwerben kann. Ob aber der eine oder andere Fall eintrete, hat der Richter nach Uiberlegung aller Umstände nach seinem vernünftigen Ermessen zu bestimmen.

IV. Die Rechtswohlthaten der Güterabtretung kommen auf keinen Fall der Witwe und den Kindern des Güterabtreters zu statten. (Hfd. vom 15. Jänner 1787 N. 621 lit. u.)

V. Eben so wenig kann der Bürge von der Einwendung, wodurch ein Schuldner nach Vorschrift der Geseze die Beibehaltung eines Theiles seines Vermögens zu seinem Unterhalte zu fordern berechtigt ist, Gebrauch machen. (§. 1354 d. a. b. G. B.)

§. 365.

Jener, welcher seine Güter abzutreten Willens ist, soll sobald die Zahlungsunvermögenheit bekannt wird, alle seine Schulden und sein sämmtliches Vermögen verzeichnen, beide Verzeichnisse dem Rich-

ter, dessen Gerichtsbarkeit er untergeben ist, mit einem wider seine Gläubiger gestellten Anbringen überreichen, und in diesem jenes bitten, was er zu begehren befugt zu sein glaubt.

§. 366.

Hierüber ist eine Tagsazung anzuordnen, und dabei über das Begehren des Bittstellers zu erkennen, doch soll ihm nicht die mindeste Weitläufigkeit gestattet werden.

§. 367.

Jeder, welcher sein Vermögen abzutreten anträgt, ist schuldig, den eingelegten Vermögens- und Schuldenstand auf Verlangen auch eines einzigen Gläubigers eidlich zu bestätigen, wie auch eidlich zu versprechen, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit überkömmt, zu bessern Zahlungsmittel zu gelangen.

I. Wer also seine Güter abtreten will, hat bei seinem Personalrichter ein Gesuch deßwegen zu überreichen, in demselben a) die Ursachen, die ihm hierzu vermögen, anzuführen und zu beweisen; b) seinen Aktiv- und Passivstand zu verzeichnen, eigenhändig zu fertigen und beizulegen; c) sein Begehren am Schlusse des Anbringens genau zu bestimmen; daher anzuführen, daß er die Befreiung vom Arreste verlange; die Kleidungen und Geräthschaften, welche er zu seinem nothwendigen Bedarfe anspricht, namentlich anzusezen oder ein Verzeichniß derselben beizulegen; endlich nach Umständen anzuführen, welchen Unterhaltungsbetrag, und gegen wen er denselben verlange.

II. Ein Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Kreisgericht *).

Johann N. Wirth N. — durch Hrn. Dr. N. —

wider

seine sämmtlichen Gläubiger.

Dr. N. Trit seine Güter ab, und bittet um Zugestehung der inangeführten Rechtswohlthaten.

Von Innen.

Löbl. Kreisgericht.

Seit mehreren Jahren bestürmt mich ein Unglük über das andere; langwierige Krankheiten, und die vor zwei Jahren in mei-

*) Da die Konkurseröffnung über Handelsleute und Fabrikanten dem Handelsgerichte und dort, wo keine Handelsgerichte bestehen, dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zukommt, in dessen Bezirk der Handelsmann oder Fabrikant wohnt, (§. 75 J. N. v. J. 1852) so folgt, daß diese Personen ein Güterabtretungsgesuch entweder beim Handelsgerichte, oder wo solche nicht bestehen, beim erwähnten Gerichtshofe erster Instanz zu überreichen haben.

nem Hause entstandene Feuersbrunst, brachte mich von meinem blühenden Zustande, in dem ich sonst war, ohne mein Verschulden herunter, wie dieses alles durch die Weisartikel A., sammt meinem hiermit angebotenen Erfüllungseid erprobt wird. Ungeachtet ich alle meine Kräfte aufbot, mir wieder aufzuhelfen; so war alle meine Anstrengung vergebens, und die Verzeichnisse meines Aktiv- und Passivstandes sub B und C zeigen leider nur zu deutlich, daß lezterer den erstern weit übersteigt. In dieser traurigen Lage bleibt mir daher nichts weiter übrig, als mein gesammtes Vermögen meinen Gläubigern abzutreten, und zu bitten, das löbl. Kreisgericht geruhe, diese Güterabtretung anzunehmen, mich vom Personalarreste freizusprechen, und mir die in D verzeichneten unentbehrlichen Kleider, Betten und Hausgeräthe beizulassen.

Johann N.

III. Uiber jedes solches Güterabtretungsgesuch ist eine Tagsazung mit Zuziehung aller Gläubiger des Güterabtreters (für welche er ohnehin die Duplikate so wie ein Triplikat zur Aufbehaltung bei Gericht beizulegen hat) zu geben, dann wegen dieser eingestandenen Unvermögenheit zur Zahlung der Konkurs von Amtwegen unter einem zu eröffnen. (Siehe §. 370 der a. G. O., dann Resol. v. 11. Sept. 1784 N. 335, lit. r, und Hfd. v. 29. Jänner 1790 N. 1095, lit b.)

IV. Der Bescheid über das Güterabtretungsgesuch wird folgender sein: Bittsteller und seine sämmtlichen Gläubiger haben hierwegen den — früh um 10 Uhr in Folge der a. G. O. vor diesem Magistrate zu erscheinen; übrigens wird über das gesammte bewegliche und in den Kronländern, für welche die Jurisdikzionsnorm vom 20. November 1852 gilt, befindliche unbewegliche Vermögen des Bittstellers Johann N. der Konkurs hiermit unter Einem eröffnet, der Kanzlei die unverzügliche Ausfertigung und Kundmachung der erforderlichen Edikte, dem Sekretär N. N. aber, der hiervon rathschlägig zu erinnern ist, die sogleiche Vorname der Sperre, Beschreibung und Schäzung aufgetragen, dann Hr. Dr. N. als Massevertreter, Hr. N. aber als einstweiliger Vermögensverwalter ernannt, an welche leztere beide die Dekrete von der Kanzlei sogleich auszufertigen und zuzustellen sind. Uibrigens ist das Triplikat dieses Anbringens sammt Originalaktiv- und Passiv stand aufzubehalten.

V. Bei der über ein solches Güterabtretungsgesuch angeordneten Tagsazung nun gestehen entweder

a) die sämmtlichen Gläubiger, überzeugt von den Unglüksfällen des Güterabtreters, ihm die verlangten Rechtswohlthaten zu; dann wird das Gesuch selbst folgendermassen erledigt: Mit dem, daß die sämmtlichen Gläubiger dem Bittsteller die Befreiung vom Personalarreste, und die Beibelassung der in D verzeichneten Kleider, Betten und Geräthschaften, zugestehen, erledigt; oder

b) die Tagsazung kann, weil einige Gläubiger nicht erschienen, auf Begehren des Bittstellers über die aufgenommene Erklärung der Erscheinenden in Ansehung der abwesenden Gläubiger erstreket werden. Der Bescheid hierbei wäre: Uiber die Erklärung des N. und N., daß sie den Bittsteller vom Arreste frei lassen, auch die in D verzeichneten Kleider, Betten und Hausgeräthe zugestehen wollen, wird vorstehende Tag-

sazung auf Begehren des Bittstellers in Ansehung der ausgebliebenen Gläubiger N. und N. auf den — früh um 10 Uhr erstrekt, und sind die Duplikate zur Zustellung nachzutragen: oder

c) es kann in Ansehung der ausgebliebenen Gläubiger auf Begehren des Bittstellers durch Urtheil in contumaciam vorgegangen werden; oder

d) falls bei der ersten, oder den erstrekten Tagsazungen zwar alle Gläubiger erschienen, aber einige oder alle sich als negativ äußerten, somit dem Bittsteller die gebetenen Rechtswohlthaten nicht zugestehen wollten; so müßte von diesen Renitenten ein gemeinschaftlicher Vertreter ernannt, die Sache sohin mit demselben durch mündliche oder schriftliche Verhandlung ausgetragen, und durch Urtheil entschieden werden. Der Bescheid hierüber wäre folgender: Uiber die Erklärung der Gläubiger N. und N., daß sie dem Bittsteller die Befreiung vom Arreste, und die Beibelassung der in D verzeichneten Kleider, Betten und Hausgeräthe zugestehen, dann die negative Aeußerung der Gläubiger Franz N., Karl N. und Niklas N., und Ernennung des Hrn. Dr. N. zum gemeinschaftlichen Vertreter dem beiderseitigen Einverständnisse gemäß, zur (mündlichen Nothdurftshandlung auf den — früh um 10 Uhr erstrekt, und ist das Duplikat diesem gemeinschaftlichen Vertreter zuzustellen; oder: um die binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede zuzustellen.)

VI. Sollte sich unter den Gläubigern auch nur Einer befinden, welcher von dem Güterabtreter forderte, daß er den eingelegten Aktiv- und Passivstand beschwören, und eidlich versprechen soll, daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde, wenn er Gelegenheit bekömmt, zu bessern Zahlungsmitteln zu gelangen; so muß der Güterabtreter diesen Eid ohneweiters ablegen.

VII. So lange über das Güterabtretungsgesuch die Frage: ob der Güterabtreter vom Personalarreste frei sein soll? nicht entschieden ist, kann von keinem der renitirenden Gläubiger die Personalexekuzion gegen den Güterabtreter erwirkt werden, z. B. der Gläubiger Franz N. wäre bereits vor der Güterabtretung des Johann N. in der Exekuzion gegen denselben bis zum Arreste gekommen; nun erscheint die Güterabtretung des Johann N., der Gläubiger Franz N. erklärt sich bei derselben in Beziehung auf die Beneficia cessionis negativ; so kann er den Personalarrest gegen Johann N. so lange nicht bewirken, bis nicht rechtlich entschieden ist, daß dem Johann N. in Ansehung seiner (des Franz N.) die Befreiung vom Personalarreste nicht zu statten komme. (Hfd. v. 21. Mai 1795.) S. bei §. 12 der K. O. V *).

VIII. In dem Rechtsstreite wegen Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung sind die Gläubiger, gegen welche diese Rechtswohlthaten von dem Schuldner in Anspruch genommen werden, nicht als Streitgenossen anzusehen; es finden daher die Bestimmungen des Hfd. v. 23. Aug. 1799 N. 474 und der a. h. E. v. 20. Febr. 1847 (s. selbe beim §. 388) auf

*) Derjenige Gläubiger eines Kridatars, gegen welchen das Gesuch des leztern um Zugestehung der Rechtswohlthaten der Güterabtretung nicht gerichtet wurde, ist, ungeachtet des eröffneten Konkurses, berechtigt, die Personalexekuzion wider denselben zu führen. (Ger. Zeit. 1855 Nr. 102.) S. XVIII. beim §. 9, dann den Zivilrechtsfall in der Ger. Zeit. 1852 Nr. 52.

sie keine Anwendung, vielmehr ist in diesem Rechtsstreite eine abgesonderte Verhandlung und eben so eine abgesonderte Urtheilsfällung gegen einzelne Gläubiger zulässig *).

§. 368.

Von dem nach der Abtretung erworbenen Vermögen ist ein solcher ohne Verschulden in die Unvermögenheit gerathener Schuldner befugt, so viel zurükzuhalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, sein Weib und unversorgte Kinderu nentbehrlich ist; dieses jedoch nur in Ansehung der alten Gläubiger, denen er seine Güter abgetreten hatte.

I. Weil der Güterabtreter sein sämmtliches Vermögen den Gläubigern überläßt, weil er sogar dann, wenn nur Ein Gläubiger es fordert, den Eid ablegen muß; daß er seine Schulden nach Möglichkeit bezahlen werde; so ist es auch seine Pflicht, all sein nach der Güterabtretung erworbenes Vermögen zur Befriedigung seiner Gläubiger, denen er sein Vermögen abtrit, zu verwenden, und er darf sich von diesem nach der Güterabtretung erworbenen Vermögen nur so viel zurükbehalten, als ihm zum nöthigen Unterhalte für sich, sein Weib und seine unversorgten Kinder unentbehrlich ist.

II. In Ansehung der neuen, d. h. der zur Zeit der Güterabtretung noch nicht vorhandenen Gläubiger aber ist er in Rüksicht dieses neuen (nach der Güterabtretung erworbenen) Vermögens in eben jener Lage, als ob keine Abtretung geschehen wäre, und kann ihnen daher, falls sie auf dieses neue Vermögen greifen, nichts unter dem Vorwande seines und der Seinigen Unhaltes zurükbehalten. (Res. v. 11. Sept. 1784 R. 335, lit. q.)

§. 369.

Wenn ein Schuldner sich auf flüchtigen Fuß sezte; sich verborgen hielte; keinen wahren Unglücksfall darthun könnte; als ihm die Zahlungsunvermögenheit schon bekannt war, einige Gläubiger gezahlet, bedeket, neue Schulden gemacht, seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht aufrichtig geoffenbaret, oder sonst arglistig gehandelt hätte; in jedem dieser Fälle wäre wider ihn von Amtswegen, auch nach Gestalt der Dinge peinlich zu verfahren.

I. Daß bei jedem Güterabtretungsgesuche immer von Amtswegen der Konkurs eröffnet werden müsse, haben wir bereits oben (§. 367, 3. Anmerkung) gesagt.

II. Mit dieser Konkursverhängung aber ist diese Amtshandlung des Gerichtes noch nicht geschlossen, sondern es soll hier, wie bei jedem andern Konkurse von Amtswegen wider den Schuldner die Untersuchung eingeleitet; wenn er arglistig oder betrügerisch an seinen Gläubigern handelte, wovon der 369. §. der a. G. O. hervorstechende Beispiele anführt, von Amtswegen dem Strafgerichte die Anzeige gemacht; und wenn er der Flucht verdächtig, oder wirklich flüchtig ist, und daher jede Untersuchung vereiteln wollte, auch von Amtswegen mit Arrest belegt werden, und sind die Kosten zur Verfolgung und Habhaftwerdung des flüchtigen Schuldners aus der Kon-

*) S. Ger. Zeit. 1852 Nr. 8 und 1854 Nr. 129.

kursmasse zu bestreiten. (Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603, lit. b; dann 5 Nov. 1787 N. 740.)

§. 370.

Sobald Jemand seine Zahlungsunvermögenheit angegeben hat, ist, wie es oben im 9. Kapitel verordnet worden, der Konkurs zu eröffnen.

Vier und dreißigstes Kapitel.

Von der Einsezung in den vorigen Stand (Restitutio in integrum).

§. 371.

Wer wegen einer Verkürzung, die er von einer unternommenen verbindlichen Handlung erlitten hat, in den vorigen Stand eingesezt zu werden begehren könne; ist aus unsern bürgerlichen Gesezen selbst abzunehmen.

Die eigenthümlichen Ansichten der römischen Rechtsfilosofie über die Giltigkeit privatrechtlicher Handlungen und insbesondere die nur zu häufige Entwikelung des materiellen Rechtes durch das Prozeßwesen führten auf Unterscheidungen zwischen contractus bonae fidei und stricti juris und pacta mit verschiedenen rechtlichen Folgen. Sie begründeten das Rechtsinstitut der Restituzionen in integrum gegen an sich giltige doch nachtheilige Geschäfte. Diese Restituzionen wurden theils durch das jus civile, theils durch das jus honorarium (die Edikte der Aedilen und Prätoren) eingeführt. Unter den Gründen der prätorischen Restituzion kommen auch die Minderjährigkeit, der Irrthum und die Abwesenheit vor.

Die österreichische Gesezgebung bildete das Privatrecht nach richtigeren Prinzipen aus und entfernte nach und nach dieses Institut der Restituzionen, welche Inkonsequenzen im Sisteme des materiellen Rechtes beurkunden.

Schon der I. Theil des josef. Gesezbuches vom Jahre 1786 stellt im 1. Hptst. §. 3 den Grundsaz auf, daß die Handlungen nur von den gehörig kundgemachten Gesezen ihre Giltigkeit oder Ungiltigkeit erhalten, ohne daß Nichtkenntniß oder ein Rechtsirrthum Jemanden zu statten komme. Nur der Landesfürst behielt sich vor, bei besonderen Umständen wegen Nichtkenntniß oder Rechtsirrthumes eine außerordentliche Hilfe angedeihen zu lassen.

Das galiz. Gesezbuch vom Jahre 1797 hat aber auch diesen Beisaz nicht mehr aufgenommen. (I. Th. 1. Hptst. §. 11.) Es handelt jedoch im III. Th. 19. Hptst. §§. 632—638 noch von der Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen das materielle Recht in zwei Fällen: 1. wenn eine großjährige Person beweisen kann, daß während ihrer Minderjährigkeit eine Handlung zu ihrem Schaden vorgegangen ist; 2. wenn Jemand daraus, daß er ohne sein Verschulden abwesend war, verkürzt werden soll. (§. 633.)

Das a. b. G. B. vom Jahre 1811 verbannte endlich durch den §. 2 und 1450 diese Nothbehelfe gänzlich aus dem Privatrechte, nach wel-

chem widerrechtliche Handlungen und Geschäfte, wenn die Verjährung nicht im Wege steht, unmittelbar bestritten, giltige dagegen gar nicht umgestossen werden können, und ausdrüklich als ungiltig erklärten von dem Richter keine Rechtshilfe ertheilet werden darf.

Dagegen müssen im Prozesse Restituzionen statt finden, weil sie hier nur dazu dienen, den Zwek des Prozesses, Entscheidung und Durchsezung des materiellen Rechtes, zu erreichen.

§. 372.

Vermöge dieser Gerichtsordnung aber gebühret dieses Recht dem Verkürzten in folgenden zwei Fällen: a) wenn eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne dessen Verschulden verstrichen ist; b) wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen, oder nicht finden konnte.

§. 373.

Im ersten Falle hat er die Einsezung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen nach Verstreichung der Fallfrist anzusuchen; widrigens ist er damit nicht mehr zu hören. Im zweiten Falle aber ist er befugt, sie zu begehren, so lang sein Recht nicht verjähret ist.

I. Die a. G. O. führt zwei Fälle, in welchen die Wiedereinsezung statt hat, an: sie sind folgende:

Erster Fall. Kann derjenige, dem eine Fallfrist (terminus peremtorius) ohne sein Verschulden verstrichen ist (z. B. der durch Krankheit verhindert bei einer Tagsazung ausblieb, und kontumazirt wurde), die Wiedereinsezung dagegen und zwar binnen 14 Tagen von der Zeit ansuchen, als ihm oder seinem Rechtsfreunde die Versäumung der Fallfrist bekannt wurde, z. B. 14 Tage von der Zeit der Zustellung des Kontumazurtheiles. (Res. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. hh.) Hierbei ist insbesondere zu bemerken, daß

a) da, wo es sich um die Einreichung einer Sazschrift, und also um den Fall handelt, daß die Wiedereinsezung deßwegen angesucht wird, weil ich meine Sazschrift, z. B. meine Einrede zur gehörigen Zeit nicht überreichte, die obgedachten 14 Tage zur Wiedereinsezung von dem Tage laufen, als das gegnerische Inrotulirungsgesuch mir zugestellt wurde; denn so lang mein Gegner die Inrotulirung nicht ansuchte, kann ich, wie bekannt, meine Sazschrift immer noch giltig überreichen, wenn gleich die Frist zur Uiberreichung derselben schon verflossen ist. (Res. v. 11. Sept. 1784 N. 335, lit. s.)

b) Daß die Wiedereinsezung zur Uiberreichung der in gehöriger Zeit nicht eingegebenen Appellazionsbeschwerden gar nicht statt habe. (Hfd. v. 15. Jänner 1787 N. 623.)

Zweiter Fall. Kann derjenige, gegen den ein Spruch ergangen ist. nach welchem er erhebliche Beweismittel aufgefunden hat, die er vorher nicht wissen, oder nicht finden konnte, die Wiedereinsegnung ob noviter reperta, wie man sie zu nennen pflegt, und zwar binnen der gesezlichen Verjährungszeit, ansuchen. Ein praktischer Fall der Wiedereinsezung dieser Art

wäre z. B. folgender: Peter als Erbe seines Bruders Anton, hat den Johann um Abführung eines von dem verstorbenen Anton erhaltenen Darlehens pr. 500 fl. angegangen, und ist wegen Mangel eines rechtlichen Beweises sachfällig geworden. Einige Monate nach dem gegen ihn ergangenen Spruche findet nun Peter zufälliger Weise unter den alten Papieren seines Bruders Anton den Schuldschein, oder einen Brief des Johann, in welchem derselbe diese 500 fl. dem Anton schuldig zu sein bekennet; so kann nun Peter wegen dieses nach ergangenen Spruche aber innerhalb der gesezlichen Verjährungszeit aufgefundenen neuen und erheblichen Beweismittels um Wiedereinsezung gegen obiges Urtheil anlangen. Hierbei ist zu merken:

a) daß, wenn die gesezliche Verjährungszeit vorüber läuft, und erst nach dieser Zeit neue, wenn auch entscheidende Behelfe gegen ein Urtheil aufgefunden würden, die Wiedereinsezung nicht mehr angesucht werden könne, weil dem Gegner durch die Verjährung volles Recht erwachsen ist (Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. e et f);

b) daß unter die Wiedereinsezung ob noviter reperta (in Folge Pat. v. 13. Sept. 1787 N. 719, dann Hfd. v. 5. Juni 1795 N. 234) auch der Fall gehöre, von dem wir im I. Theile dieses Werkes handelten, wo nemlich statt des bereits zugelassenen, aber vor der Abhörung verstorbenen Zeugen, von der Partei ein anderer Zeuge aufgeführt werden will; auch hier kann dieser neue Zeuge dem verstorbenen nicht substituirt, und statt seiner verhört werden, sondern es ist binnen der gesezlichen Verjährungszeit um Wiedereinsezung wegen Aufführung dieses neuen Zeugen anzulangen, und dieselbe, wenn nichts anders als der eingetretene Todesfall des zugelassenen Zeugen im Wege steht, ohneweiters zu bewilligen.

II. Das Verfahren für den ersten Fall, wenn nemlich die Wiedereinsezung wegen verstrichener Fallfrist angesucht wird, ist folgendes: Der Wiedereinsezungswerber muß binnen den gesezlichen 14 Tagen von der Zeit, als ihm oder seinem Bevollmächtigten die Verstreichung der Fallfrist bekannt wurde (Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, hh), um die Einsezung in den vorigen Stand anlangen, und in diesem Gesuche darthun, daß ihm diese Fallfrist ohne sein Verschulden (z. B. wegen Krankheit, nothwendiger Abwesenheit u. s. w.) verfloß. Der Richter hat über jedes Gesuch dieser Art eine Tagsazung mit Zuziehung beider Theile, und zwar auf kurze Zeit zu bestimmen. Bei dieser Tagsazung nun gesteht entweder der Gegner die gebetene Wiedereinsezung freiwillig zu, oder er verweigert sie. Im ersten Falle wird der Bescheid sein: Mit dem, daß Gegner dem Bittsteller die angesuchte Wiedereinsezung gegen dem, daß ihm derselbe die hierin aufgelaufenen Gerichtskosten pr. — fl. — kr. binnen — Tagen ersеze, und binnen eben dieser Zeit seine neue Klage (Einrede) überreiche, (wozu sich derselbe bereit erklärte) ohneweiters bewillige, erledigt. Im zweiten Falle (wenn nemlich der Gegner die Wiedereinsezung versagt) sind mündliche Nothdurften von beiden Theilen hierüber aufzunehmen, sohin durch Bescheid zu erkennen: ob die angesuchte Wiedereinsezung statt habe oder nicht. Uibrigens ist

a) in diesem Bescheide, wenn er auf die Bewilligung der Einsezung aus-

fällt, zugleich eine neue Fallfrist zur Erfüllung dessen, wozu die Partei in den vorigen Stand eingesezt wird, anzuordnen.

b) Sind in diesem Bescheide (es mag die Wiedereinsezung bewilligt oder abgeschlagen werden) immer auch die Gerichtskosten zu bestimmen, welche auf jeden Fall (die Wiedereinsezung mag bewilligt oder abgeschlagen werden) der Wiedereinsezungswerber seinem Gegner zu ersezen hat; und kann

c) gegen diesen Bescheid nur dann rekurrirt werden, wenn die Wiedereinsezung abgeschlagen wurde. Ist sie bewilligt worden, so hat kein Rekurs statt. Der Bescheid über verhandelte mündliche Nothdurften wäre daher im Falle der gerichtlichen Bewilligung folgender: Uiber die verhandelten mündlichen Nothdurften wird dem Bittsteller die angesuchte Wiedereinsezung bewilliget, und hat daher derselbe seine Duplik binnen 14 Tagen von Zustellung dieses Bescheides zu erstatten, zugleich seinem Gegner binnen eben dieser Zeit die auf — fl. — kr. gemäßigten Gerichtskosten (deren Verzeichniß aufzubehalten ist) bei Exekuzion zu vergüten. Der Bescheid im Falle der gerichtlichen Versagung der Wiedereinsezung wäre z. B. folgender: Uiber die verhandelten mündlichen Nothdurften, und bei dem Umstande, daß Bittsteller nicht erwiesen hat, daß ihm die dießfällige Fallfrist ohne sein Verschulden verstrich, wird er mit seinem gegenwärtigen Wiedereinsezungsgesuche ohneweiters abgewiesen, und hat derselbe seinem Gegner die aufgelaufenen auf — fl. — kr. bestimmten Gerichtskosten (deren Verzeichniß aufzubehalten ist) binnen 14 Tagen von Zustellung dieses Bescheides bei Exekuzion zu ersezen. (Hfd. v. 1. Juli 1790 N. 31.)

III. Das Verfahren für den zweiten Fall (wenn nemlich die Wiedereinsezung ob noviter reperta angesucht wird) ist folgendes: Der Wiedereinsezungswerber muß binnen der gesezlichen Verjährungsfrist um die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen das erflossene Urtheil anlangen, und in dieser Wiedereinsezungsklage darthun:

a) daß er erhebliche Beweismittel, d. h. solche Beweismittel gegen den ergangenen Spruch habe, wodurch derselbe ganz oder zum Theil geändert wird;

b) erproben, und sich daher im schlimmsten Falle zum Eid anbieten, daß er diese Beweismittel vorhin (bei Abführung des Prozesses) nicht gewußt habe, oder wenn er sie auch wußte, dieselben nicht habe auffinden können; z. B. in dem oben gegebenen Falle müßte Peter sich zum Eid antragen, daß er nicht gewußt habe, daß sein Bruder Anton einen Schuldschein (Brief) von Johann über das ihm gegebene Darlehn pr. 500 fl. in Händen hatte; oder daß er dieses zwar gewußt habe, jedoch diesen Schuldschein (Brief) vorhin bei Abführung des Prozesses unter den Schriften seines Bruders Anton nicht habe auffinden können. Uiber jede Wiedereinsezungsklage dieser Art wird der Richter eine Tagsazung geben, bei welcher entweder der Gegner die Wiedereinsezung freiwillig zugesteht, oder dieselbe versagt. Im ersten Falle erhält die Wiedereinsezungsklage den Bescheid: Mit dem, daß der Gegner dem Bittsteller die angesuchte Wiedereinsezung wider das Urtheil dd. —, gegen dem, daß ihm derselbe die aufgelaufenen auf — fl. — kr. verglichenen Gerichtskosten binnen — Tagen erseze, und

binnen eben dieser Zeit seine neue Klage überreiche (wozu sich Bittsteller auch bereit erklärte), ohneweiters bewillige, erledigt. Im zweiten Falle (wenn nemlich der Gegner die angesuchte Wiedereinsezung ob noviter reperta versaget) kömmt es auf das Einverständniß der Parteien, und wenn sie auch hierin nicht einig würden, auf die Entscheidung des Richters an, ob sie hierüber mündlich oder schriftlich zu verfahren haben; und ist über die aufgenommenen Nothdurften, oder erstatteten Sazschriften sohin durch Urtheil zu erkennen, ob die Wiedereinsezung statt habe oder nicht. (Hfd. v. 1. Juli 1790 N. 31.)

IV. Wenn gefragt wird: ob die Widereinsezung effectum suspensivum habe, und also das rechtliche Verfahren hemme? so ist die Antwort: daß

a) dann, wenn es sich bloß um die Wiedereinsezung wegen verstrichener Fallfrist handelt, vor Erledigung des Einsezungsgesuches in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden könne; (Hfd. vom 1. Juli 1790 N. 31 u. a. h. E. v. 14. Febr. 1846, s. l. B. S. 43, D);

b) daß aber dann, wenn es die Wiedereinsezung ob noviter reperta betrift, die Wiedereinsezungsklage keinen effectum suspensivum habe, und also den Rechtszug nicht hemme (Hfd. v. 25. Aug. 1783 N. 179 u. 14. Nov. 1785 N. 495), ohne Unterschied ob das Urtheil über welches die Wiedereinsezung ergriffen wird, auf Bezahlung einer Schuld, oder Leistung eines andern wie immer gearteten Faktums hinausläuft (Hfd. v. 1. Dezbr. 1788 N. 925).

V. Bei der Entscheidung des Prozesses nach bewilligter Wiedereinsezung wegen vorgefundener Beweismittel hat der Richter die neuen Belege bloß so weit zu berücksichtigen, als sie für sich allein oder im Vereine mit früheren Beweismitteln (z. B. eine neue Zeugenaussage mit einer im vorigen Prozesse vereinzelt oder sonst ungenügend dastehenden) geeignet sind, eine Aenderung der früheren Hauptentscheidung herbeizuführen; keineswegs aber ist es gestattet, abgesehen von den neuen unentscheidend befundenen Behelfen, eine andere Entscheidung zu fällen, weil etwa derselbe Richter, oder der mittlerweile an seine Stelle Getretene eine andere Ansicht von dem Rechtsverhältnisse oder den im ersten Prozesse vorgelegten Behelfen hat, als es bei dessen früherer Entscheidung der Fall war, denn sonst könnten Sachfällige, vorzüglich wenn nach Verlauf einiger Zeit über eine Streitfrage sich eine andere, der früheren entgegengesezten Rechtsansicht gebildet hat, Anlaß nehmen, eine längst rechtskräftig entschiedene Rechtsache im Restituzionswege wegen neuer, obgleich nach eigener Uiberzeugung unzulänglicher Beweismittel einer wiederholten Verhandlung und Urtheilsschöpfung zuführen *).

§. 374.

Wer berechtigt ist, wider einen Dritten seine Schadloshaltung zu begehren, und bei ihm sich erholen kann, der ist dessen ungeachtet befugt, die Einsezuug in den vorigen Stand anzusuchen.

Nach dem römischen Rechte war die Einsezung in den vorigen Stand ein außerordentliches Rechtsmittel, welches daher in dem Falle nicht statt hatte, als Jemand durch ein ordentliches Rechtsmittel, folglich durch An-

*) S. Ger. Zeit. 1854 Nr. 34.

strengung einer Schadloshaltungsklage gegen einen Dritten, seiner Verkürzung abhelfen, und zu dem Seinigen gelangen konnte. Bei uns hingegen ist die Sache anders. Kann ich gleich gegen meinen Rechtsfreund, durch dessen Benehmen ich verkürzt wurde, die Schadloshaltungsklage anstrengen; so bleibt es mir dessen ungeachtet frei, auch die Wiedereinsezung gegen meinen Gegner anzusuchen, und hat der Richter hierbei freie Macht, den Grund oder Ungrund der begehrten Einsezung zu beurtheilen; nur soll er hierbei den schuldtragenden Rechtsfreund zu dem Ersaze der beiderseitigen Gerichtskosten verhalten und nach Beschaffenheit der Umstände ihn auch noch besonders bestrafen. (Hfd. v. 1. Juli 1790 N. 31.)

Diese dritte Art der Einsezung in den vorigen Stand wegen schlechter Vertretung des Advokaten, kann nur binnen 14 Tagen angesucht werden; und zwar von jenem Tage, an welchem der verkürzten Partei die Verordnung oder das Urtheil kund gemacht worden ist. (Hfd. v. 19. Dez. 1801 N. 545.)

§. 375.

Die Einsezung in den vorigen Stand ist bei jenem Richter anzusuchen, bei welchem der Prozeß abgeführt worden, oder allenfalls auch noch anhängig ist; dieser aber hat, nach Vernehmung der Parteien, wie in einer andern Privatsache zu erkennen.

I. Die Wiedereinsezung, mag sie wegen einer verstrichenen Fallfrist, oder ob noviter reperta angesucht werden, ist immer bei jenem Gerichte erster Instanz anzubringen, bei welchem der Prozeß früher verhandelt wurde, oder noch anhängig ist (§. 36 J. N. vom 20. Novbr. 1852). Wenn daher auch wirklich gegen ein Appellazions- oder Revisionsurtheil die Wiedereinsezung angesucht wird; so ist sie immer bei dem Richter erster Instanz anzusuchen, bei welchem der Prozeß abgeführt wurde, worüber das Appellazions- oder Revisionsurtheil erging, kann daher nie bei dem Appellazions- oder Revisionsrichter angebracht werden, und müßte vielmehr, wenn sie ja durch einen Absprung vor ihm käme, zur ersten Instanz zurükgewiesen werden. (Hfd. v. 1. Febr. 1782, Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, bb. u. 31. Okt. 1785 N. 336, lit. ii.)

II. Der Richter erster Instanz darf das Gesuch oder die Klage um Wiedereinsezung, wenn anders in den Förmlichkeiten kein Gebrechen vorliegt, von Amtswegen nicht zurükweisen. Dieß ist im Hfd. vom 30. Sept. 1785 N. 475 klar enthalten, und dadurch der 373. §. der a. G. O. in so fern abgeändert, als dort vorkömmt, daß eine Partei mit ihrem Wiedereinsezungsgesuche gegen eine verstrichene Fallfrist, dann nicht mehr zu hören sei, wenn sie dieselbe erst nach Verlauf der gesezlichen 14 Tage anbrächte. Sollte daher ein Wiedereinsezungsgesuch dieser Art erst nach Verlauf dieser 14 Tage vorkommen; so kann es der Richter zufolge Hfd. v. 30. Sept. 1785, von Amtswegen nicht verwerfen, sondern er muß es aufrecht bescheiden, d. h. eine Tagsazung anordnen. Will der Gegner in diesem Falle die Wiedereinsezung nicht mehr zugestehen; so kann er bei der Tagsazung sohin die Einwendung machen, daß sie zu spät angesucht sei. (Res. 1. Sept. 1784 N. 335, lit. t; dann 31. Oktbr. 1785 N. 489, lit. t.)

III. So wie übrigens in der Restituzionsklage oder Gesuche die Bitte genau bestimmt werden muß; so muß auch im Urtheile oder Bescheide hierüber genau ausgedrükt werden, was dem Restituzionswerber durch die bewilligte Wiedereinsezung zuerkannt sei. (Resol. v. 31. Oktbr. 1785 N. 489, lit. kk.)

IV. Nebst den behandelten drei Arten der Restituzionen, als: a) wegen verstrichener Fallfrist; b) wegen neu aufgefundener Beweismittel (§. 372) und c) wegen mangelhafter Vertretung des Rechtsfreundes (§. 374) müssen wir noch eine vierte Art wegen Verschiedenheit des rechtlichen Grundes, des Verfahrens und der Wirkungen unterscheiden. Es ist die Restituzion gegen Gefällsnozionen und Buchhaltereierledigungen. Sie ist doppelt.

1. Ist die Frist, binnen welcher die Partei gegen die Nozion die Aufforderungsklage bei dem Kreis- oder Landesgerichte (§. 14 lit. b J. N. v. 20. Novbr. 1852) der Provinz, in welcher die Nozion geschöpft wurde, wider den Fiskus anbringen kann, ohne ihr Verschulden verstrichen; so gestattet ihr das Gesez noch weitere 14 Tage, binnen welcher sie die Restituzion gegen die erste Fallfrist ansuchen kann, nach deren Verlauf die Finanzprokuratur gegen alle Aufforderung gesichert ist. Der Unterschied dieser Restituzion von dem ersten Falle des §. 372 besteht darin, daß

a) die Frist von 14 Tagen unmittelbar nach Verlauf der ersten Frist zur Einbringung der Aufforderungsklage beginnt und daher der Partei schon mit Zustellung der Nozion bekannt sein muß; während bei dem ersten Falle des §. 372 die Frist von 14 Tagen nach der Resol. v. 31. Oktbr. 1785 N. 489, hh) erst von dem Tage lauft, an dem der Partei oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist z. B. dadurch bekannt geworden ist, daß er zur Inrotulirungstagsazung, welche der Kläger nach verstrichener Frist zur Einbringung der Einrede angesucht hat, verbeschieden wird; daß

b) nicht die Abführung oder Anhängigkeit eines Prozesses das Gericht bezeichnet, bei dem die Restituzion angesucht werden muß, weil überhaupt noch kein Prozeß geführt wurde; sondern das Gericht ist stets das Kreis- oder Landesgericht der Provinz, in der die Nozion geschöpft wurde, weil die Gegenpartei der Fiskus ist, der eben nach erwirkter Restituzion gegen ihn, mit der Aufforderungsklage belangt werden soll (s. §§. 14 lit. b u. 23 J. N. v. 20. Novbr. 1852); und daß

c) darüber ein förmlicher Prozeß (wie unten im zweiten Falle, lit. c) mit Urtheil und dem Rechtsmittel der Appellazion statt findet. Uibrigens hat auch hier

d) der Restituzionswerber bloß zu beweisen, daß er ohne Verschulden die Frist zur Ergreifung des Rechtsweges versäumt habe.

e) Hat die Partei die Restituzion erwirkt, so liegt es in der Natur der Sache, daß ihr in dem Urtheile zugleich eine neue Frist ertheilet werde, binnen welcher sie ihre Aufforderungsklage einreichen kann.

2. Ist nun aber auch die weitere Frist von 14 Tagen verflossen, so ist die Finanzprokuratur gegen die Restituzion zur Einbringung der Aufforderungsklage geschüzt. Es kann gegen eine solche rechtskräftige Nozion nur wie gegen jedes Urtheil bis zur Verjährungszeit die Wiedereinsezung statt finden. Wir nennen sie die Wiedereinsezung zur Bestreitung der Nozion.

Nach der Natur der Geschäftsführung in Gefällssachen und nach den gesezlichen Normen sind nun folgende Modalitäten zu bemerken:

a) Die Partei kann hier keine neue Beweismittel in Beziehung auf einen geführten Prozeß anbringen, weil noch kein Prozeß geführt worden ist; das Gesez erlaubt ihr vielmehr, alle Beweise gegen die Nozion vorzubringen, ohne Unterscheidung, ob sie diese Beweise schon früher gekannt hat oder nicht.

b) Die Restituzionsklage wird (wie oben lit. b) beim Landesgerichte wider den Fiskus angebracht und

c) förmlich verhandelt und durch Urtheil entschieden.

d) Durch die erwirkte Restituzion wird nicht die Nozion (wie im §. 372, b das Urtheil) aufgehoben, sondern nur dem Restituzionswerber das Recht ertheilt, nun als Kläger wider den Fiskus aufzutreten und selbst Beweise wider die Nozion anzubringen.

e) Die Frist zu dieser Restituzion ist selbst durch das neueste Gesez vom 19. Juni 1813 eben so allgemein, wie im §. 372 und den Hofd. vom 16. Febr. 1792 und 5. Juni 1795 durch den Ausdruk: bis zur Verjährungszeit, bestimmt. Weil nun aber eigentlich doch nur eine widerrechtliche Beschädigung durch den verhängten Strafbetrag der Nozion durch die Restituzion aufgehoben werden soll; so läßt sich diese Restituzion unter den §. 1489 des b. G. B., worauf das erstere Gesez wohl schon Rüksicht genommen haben dürfte, subsumiren. Die nazionirte Partei müßte daher längstens 3 Jahre, nachdem ihr die neuen Thatsachen und Beweismitteln, und daher auch die widerrechtliche Beschädigung bekannt wurden, die Restituzion ansuchen; nach 30 Jahren dagegen wäre das Recht dazu unbedingt erloschen. (Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 251 und 19. Juni 1813 N. 1057.)

3. Das Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 251 wurde auch auf Buchhaltereierledigungen ausgedehnt, und somit verordnet, daß die Fristen, welche das Pat. vom 16. Jänner 1786 §. 2, für den Rechts- und Gnadenweg vorschreibt, Fallfristen seien, bei welchen also, wenn sie ohne Verschulden verfallen, die Wiedereinsezung in den vorigen Stand binnen 14 Tagen im gerichtlichen Wege begehrt werden muß, widrigens die Aufforderung des Fiskus nicht mehr statt findet und der Partei binnen der allgemein bestimmten Verjährungsfrist nur noch frei steht, wegen der Wiedereinsezung in den vorigen Stand, jedoch als Kläger aufzutreten und zur Behauptung ihres vermeintlichen Rechtes die Beweise wider die zu Rechtskräften erwachsene Buchhaltereierledigung zu führen. (Hkd. v. 12. Sept. 1832 N. 2575.)

4. Da weiter das Hfd. v. 19. Juni 1813 N. 1057, lediglich eine zur Beseitigung irriger Auslegungen des Hfd. v. 16. Febr. 1792 erlassene Erläuterung ist; so muß es auch auf Buchhaltereierledigungen angewendet werden, es trit also bei den Wiedereinsezungen gegen dieselben das nemliche Verfahren, wie bei den Nozionen, ein.

5. Was die Wirkung der angesuchten Restituzion anbelangt, so wurde angeordnet, daß sie die Vollziehung einer bereits rechtskräftig gewordenen Buchhaltereierledigung nicht hindern könne, ohne Unterscheidung, ob die Restituzion zur Einbringung der Aufforderungsklage oder zur Bestreitung der Buchhaltereierledigung angesucht wird. (Hkd. v. 12. Sept. 1832 N. 2575, Absaz 5.) Ein Gleiches muß auch bei Nozionen angenommen werden, denn

auch diese sind in beiden Fällen der Restituzion bereits rechtskräftige Erkenntnisse. Das Hkd. vom 27. April 1823 bestimmt nicht das Gegentheil, weil es bloß anordnet, daß das Fiskalamt den Austrag der Sache, d. h. der Wiedereinsezung und nicht der Exekuzion von der Entscheidung des Richters abzuwarten habe.

Fünf und dreißigstes Kapitel.

Von den Ferien.

§. 376.

An den Sonn- und gebotenen Feiertagen; von dem Weihnachtstage bis an den Tag der heil. drei Könige; von dem Palmsonntage bis an den Ostermontag; an den drei Bettagen in der Kreuzwoche; vom Frohnleichnamstage bis an den folgenden Donnerstag, sollen bei Gericht Ferien gehalten werden.

Bei Berggerichten sind nur an Sonn- und gebotenen Feiertagen, dann den öffentlichen Bettagen, Ferien. (Pat. v. 1. Nov. 1781, §. 27.)

§. 377.

In den Ferien soll keine Tagsazung vorgenommen werden; ausgenommen in jenen Fällen, da der Richter findet, daß ein oder der andere Theil durch den Verzug Schaden, oder Gefahr eines Schadens leiden würde.

I. In den im vorgehenden §. enthaltenen gesezlichen Ferien ist daher keine Tagsazung zu geben, außer wo Gefahr am Verzug (periculum in mora) ist; daher sollen die Parteien hierauf den Richter in ihrem Gesuche selbst von Innen oder von Außen durch Beisezung der Worte: Gefahr an Verzug, oder periculum in mora aufmerksam zu machen.

II. Sollte der Richter aus Versehen in einem Falle, wo keine Gefahr am Verzug ist, eine Tagsazung auf die Ferialtage gegeben haben; so erscheinen entweder beide Theile, oder nicht. Erscheinen beide Theile, und verhandeln sie ihre Nothdurften; so haben sie sich dadurch ihres Rechtes auf die Ferien begeben, das Urtheil kann giltig geschöpft werden, und von einer Nullität dieser Verhandlung keine Rede sein. Bleibt hingegen da, wo keine Gefahr am Verzug ist, von der auf einen Ferialtag angeordneten Tagsazung ein Theil aus, und der Erscheinende erwirkt ein Kontumazurtheil gegen den Ausgebliebenen; so steht lezterem allerdings bevor, eine Nullitätsbeschwerde zu erheben, weil das Ausbleiben der Partei in keinem Falle für eine Begebung ihres Rechtes gehalten, und eine Vorrufung, zu welcher der Richter in dem Geseze nicht berechtiget war, gegen die ausgebliebene Partei keine rechtliche Wirkung haben kann. Sollte es dagegen der Ausgebliebene bei dem Kontumazurtheile selbst belassen, so kann sich der

Richter in keinem Falle von Amtswegen in ein Nullitätserkenntniß einlassen. (Hfd. v. 16. Juni 1788 N. 844.)

III. In Rücksicht der Juden geruhte Se. Majestät zu entschließen, daß sie an ihren Festtagen nicht vor Gericht gefordert werden sollen. Die Gerichtsbehörden erhielten zugleich das Verzeichniß der jüdischen Festtage.

Die Israeliten haben im Jahre, ohne die wöchentlichen Sabbathtage, 13 Feiertage, und zwar:

2 Tage, den 15. und 16., dann

2 Tage, den 21. und 22. des Monates Nisan, gewöhnlich im April unter dem Namen Osterfest, eigentlich aber das Fest des ungesäuerten Brotes, welches ganze 8 Tage zu essen geboten ist. Die 4 Zwischentage, nemlich vom 16. bis 21. sind Halbfeste, wo man die zum Lebensunterhalt nöthige Arbeit verrichten darf.

2 Tage, als den 6. und 7. des Monates Sivan, gewöhnlich im Mai unter dem Namen Pfingstfeiertage, eigentlich aber das Fest der Erstlinge und der Offenbarung.

2 Tage als Neujahrsfest, das ist: den 1. und 2. Tischri, trift gewöhnlich im September.

Zehn Tage hernach ist:

1 Tag der Versöhnungstag und 5 Tage nach diesen sind

2 Tage Lauberhüttenfest, als den 15. und 16. Tischri.

Im Monate Oktober fällt endlich am 22. des nämlichen Monates.

1 Tag das Beschlußfest, und am 23.

1 Tag, das Freudenfest. (Hfd. v. 17. Jän. 1818 N. 1405 u. hofkr. Vdg. v. 23. Febr 1819, H 202 M. G. S. Nr. 42.)

Auf die Bußtage der Juden ist bei gerichtlichen Vorladungen keine Rücksicht zu nehmen. (Hfd. v. 11. Jän. 1833 N. 2586.)

IV. Ruthenen sind an ihren Feiertagen nicht vor Gericht vorzuladen. (Vdg. des Min. des Innern v. 20. Jän. 1849 R. G. B. Nr. 98.)

§. 378.

Jene Schriften, deren Fristen durch diese Gerichtsordnung bestimmt sind, sollen auch während der Ferien, doch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen, eingereicht werden; jene aber, deren Fristen der Richter zu bestimmen hat, in der bestimmten Zeit.

§. 379.

In jene Fristen, welche mehr als auf 14 Tage bestimmt werden, sollen die Ferien jederzeit mit eingerechnet werden, nicht aber auch jene, welche nur 14 Tage oder weniger betragen; doch kann der Richter in diesem Falle die Frist in Ansehung der dazwischen einfallenden Ferien auf kürzere Zeit bestimmen.

§. 380.

Den Tag der einzureichenden Schriften soll der Richter niemals auf einen Ferialtag ansezen, ausgenommen, wenn der Verzug einem oder dem andern Theile Schaden oder Gefahr zuziehen könnte; es

stehet aber jedem Theile frei, seine Schriften vor Verstreichung der erhaltenen Frist auch in Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen, einzugeben.

I. Hierbei entsteht die Frage: ob die gesezlichen im §. 376 der a. G. O. bestimmten Ferien, in Beziehung auf die zu überreichenden Prozeßschriften ein tempus continuum oder utile ausmachen? die Antwort hierüber ist in folgenden Grundsäzen enthalten:

a) Bei den gesezlichen Fristen, d. h. jenen Fristen, welche durch die Gerichtsordnung zur Uiberreichung gewisser Schriften feststehend bestimmt sind, ohne daß sie durch einen vorhergehenden richterlichen Bescheid abgefordert werden, z. B. bei den Appellazions- und Revisionsanmeldungen und Beschwerden, den Beweisschriften u. dgl., sind die Ferien ein tempus continuum, d. h. sie werden in diese Fristen mit eingerechnet, gleich als wenn sie keine Ferialtage wären.

b) Bei den richterlichen Fristen, d. h. jenen Fristen, welche durch richterlichen Bescheid zur Uiberreichung gewisser Schriften bestimmt werden; sollte sich gleich der Richter bei dieser Bestimmung nach der im Geseze bestimmten Frist richten müssen, z. B. bei Einreden, Repliken, Dupliken, sind die Ferien bald ein tempus continuum, bald ein tempus utile. Ein tempus continuum sind sie, wenn diese richterliche Frist mehr als 14 Tage beträgt, z. B. bei der Einrede, welche in 30 Tagen zu erstatten ist. Ein tempus utile sind sie, wenn die richterliche Frist 14 Tage oder weniger beträgt, z. B. bei der Replik. Im ersten Falle (bei der Einrede) werden daher die Ferien so eingerechnet, als wenn sie keine Ferien wären; im leztern Falle (bei der Replik) werden sie nicht eingerechnet, und kommen daher demjenigen, der die Replik zu erstatten hat, zu Guten. (Ref. v. 14. Juni 1784 N. 306 lit. cc; dann 11. Sept. 1784, N. 335 lit. ee; ferner Hfd. v. 15. April 1790 N. 14; 2. April 1792 und 16. April 1802 Nr. 559.)

II. Sollte sich der Fall ereignen, daß der lezte Tag der Uiberreichung einer Schrift auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fällt; so kann und soll diese Schrift auch an dem folgenden (Werk-) Tage giltig überreicht und angenommen werden; ja der Richter soll es sich sogar zum Geseze machen, den Tag der einzureichenden Schriften (den Fall der Gefahr am Verzuge ausgenommen) niemals auf einen Ferialtag anzusezen. (Ref. v. 14. Juni 1784 N. 306 lit. cc, dann 11. Sept. 1784 N. 335 lit. ee, u. Vdg. des Kriegsm. v. 20. Jän. 1852 J. S. 136.)

III. Uibrigens steht es jedem Theile frei, seine Schrift noch vor Verlauf der erhaltenen richterlichen oder bestimmten gesezlichen Frist auch sogar in den Ferien (mit Ausname der Sonn- und gebotenen Feiertage) zu überreichen.

IV. Bei Berechnung der Fristen kommen nebst den Ferientagen auch die Posttage zu berüksichtigen. Hierüber ist nun verordnet, daß

a) nur bei jenen Beschwerdeschriften, welche die Partei an den höhern Richter durch die Post übersendet, in den gemäß §. 267 der G. O. bestimmten Frist von 14 Tagen jene Tage nicht einzurechnen sind,

in welchen die Beschwerdeschrift auf der Post gelaufen oder aufgehalten worden ist *); dagegen sind

b) bei den Eingaben, welche die Parteien dem ersten Richter zu übergeben schuldig sind, die gesezmäßigen Fristen genau einzuhalten. Die Parteien haben nach Vorschrift der G. O. Sorge zu tragen, daß die Eingaben durch sie selbst oder durch Bevollmächtigte in der gesezlichen Frist an den Richter wirklich gelangen. (Hfd. v. 6. Dez. 1786 N. 600 und 9. Okt. 1813 N. 1071.)

§. 381.

Mit den übrigen gerichtlichen Handlungen ist es in den Ferien so zu halten, wie es oben von Einreichung der Schriften ist verordnet worden.

§. 382.

Da Jemand eine Summe Geldes zu zahlen schuldig erkannt worden ist, kann auch während der Ferien, jedoch außer den Sonn- und gebotenen Feiertagen, die Pfändung angesucht und vorgenommen werden; doch ist nach dieser, und dadurch dem Kläger verschafften Sicherheit, mit der weitern Exekuzion die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

§. 383.

In den übrigen Fällen, welche in dem Kapitel von der Exekuzion bekannt gemacht werden, kann auch in den Ferien die Exekuzion angesucht und geführet werden; nur hat der Richter, da er die Frist bestimmt, binnen welcher Jemand eine Arbeit verrichten soll, auf die Ferien, und nach Beschaffenheit der Personen auf die Schnitt- und Weinlesezeit die gehörige Rükſicht zu tragen.

I. Bisher haben wir gesehen, wieferne in den Ferien eine Tagsazung gegeben, oder eine Schrift überreicht werden kann; nun ist in den §§. 381, 382 und 383 der a. G. O. der Fall entschieden, wiefern eine Exekuzion, oder sonstige gerichtliche Handlung während der Ferien statt haben kann.

II. Die Geseze bestimmen, daß jeder erste Exekuzionsgrad auch während der Ferien (mit Ausname der Sonn- und gebotenen Feiertage) angesucht und bewilliget werden kann; nur ist hierbei

a) dann wenn dem Exekuzionswerber hierdurch Sicherheit für sein Begehren verschaffet ist, eine weitere Exekuzion, z. B. Schäzung, Feilbietung, während der Ferien nicht zu bewilligen, sondern die Verstreichung der Ferien abzuwarten.

b) Hat der Richter da, wo er im Exekuzionszuge während der Ferien

*) Eine Schrift ist als rechtzeitig überreicht anzusehen, wenn sie am lezten Tage der zu ihrer Einreichung bestimmten Frist an dem Orte der Ueberreichung eingelangt ist, wenn sie gleich bis zum folgenden Tage auf dem Postamte zurükblieb, weil eine durch die innere Geschäftsordnung der Behörden herbeigeführte Verzögerung die Rechte der Parteien nicht zu berühren vermag (S. Ger. 1855 Nr. 33).

eine Frist zur Leistung irgend einer Arbeit bestimmt, nicht nur auf die Ferien selbst, z. B. auf die Bettage, sondern auch, nach Beschaffenheit der Personen, z. B. wenn Landleute die Geklagten sind, auf die allfällige Schnitt- und Weinlesezeit gehörige Rüksicht zu tragen.

III. Ueber die Frage, ob der exekutive Personalarrest auch während den Ferien vorgenommen werden könnte, wurde entschieden, daß die Fortsezung der Exekuzion bis nach Verlauf der Gerichtsferien nur dann zu verschieben ist, wenn dem Kläger bereits eine Sicherheit verschafft worden ist. (Hfd. v. 6. Juli 1849 Z. 2884 in Frühwald's Sammlung beim §. 382.)

IV. Alle übrigen gerichtlichen Handlungen aber, wobei das Gesez nicht eine ausdrükliche Ausname, wie oben bei den Tagsazungen, Exekuzionen u. s. w. festgesezt hat, können auch an Ferialtagen unbedenklich erfolgen; daher kann eine Zustellung z. B. an Ferialtagen unbedenklich geschehen. (Ref. v. 14. Juni 1784 N. 306 lit. hh.)

Sechs und dreißigstes Kapitel.

Von Zustellung der gerichtlichen Verordnungen.

§. 384.

Wer immer in einer Streitsache die erste Beschwerdeschrift einreichet, der soll in derselben seine Wohnung, falls sie nicht schon allgemein bekannt wäre, namhaft machen; widrigens ist der Bittsteller, ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides, darauf zu weisen.

I. Wer immer klagt, muß, wenn anders nicht seine Wohnung allgemein bekannt ist, oder er in Vertretung eines bekannten am Gerichtsorte wohnhaften Bevollmächtigten oder Rechtsfreundes auftrit, seine Wohnung auf seiner Klage genau angeben; dieß erfordert die Sicherheit der Expedizion. (Hfd. v. 6. Dez. 1782 N. 105 lit. c; dann 2. März 1784 N. 266 lit. a; endlich 21. Okt. 1793 N. 131.)

II. Wird daher, den Gesezen zuwider, in einer Streitsache eine Klage, oder ein sonstiges Gesuch überreicht, ohne daß auf derselben der Wohnort des Bittstellers angemerkt wurde, so hätte hierauf der Bescheid zu erfolgen: Vorläufig den Wohnort des Bittstellers (Klägers) anzugeben.

§. 385.

Die erste Verordnung, die in einer Streitsache ergeht, ist jederzeit dem Geklagten zu eigenen Händen zuzustellen; in Betreff der übrigen aber ist es genug, wenn sie den Hausleuten zugestellt werden.

I. Jede erste Verordnung, d. h. jeder erste richterliche Bescheid über eine Klage, muß dem Geklagten von dem Gerichtsdiener (bei den Regimentern vom Profosen) zu eigenen Händen zugestellt, und daß dieses geschehen sei, von dem Gerichtsdiener (Profosen) auf dem Duplikate der Klage aufgeschrieben werden.

II. Jede spätere Verordnung sohin kann dem Geklagten oder auch seiner Frau, seinen erwachsenen Kindern oder Dienstboten statt seiner giltig zugestellt werden.

III. Der obligaten Militärmannschaft sind die richterlichen Erledigungen durch das vorgesezte Kommando zustellen zu lassen. (Vdg. des böhm. A. G. vom 28. März 1786.)

IV. Soll ein Individuum der Finanzwache zu Gericht vorgeladen werden; so ist die Zustellung der richterlichen Verordnung an den Oberkommissär zu veranlassen. (Inst. v. J. 1843 §. 244.)

§. 386.

Wenn von Seite des Geklagten mehre Streitgenossen sind, soll die erste Verordnung sammt der Schrift und deren Beilagen jenem, welcher der erste in derselben benannt ist, den übrigen ein Rathschlag davon (das ist, die Rubrik mit der ergangenen Verordnung) zugestellet werden; diesen steht es frei, die Schrift und Beilagen bei jenem einzusehen, welchem sie zugestellet worden sind.

I. Zur Beseitignng eingeschlichener Uebelstände und Verzögerungen in dem Verfahren in Rechtsstreiten, die gegen mehrere Streitgenossen gerichtet sind, mit Ausschluß der Wechselsachen, sind mit der kais. Vdg. v. 12. Mai 1852 (R. G. B. Nr. 112 und A. V. B. Nr. 44) nachfolgende Bestimmungen erlassen worden:

In Streitsachen, in welchen die erste Verordnung zwei oder mehreren Streitgenossen zuzustellen ist, hat der Bittsteller nicht nur seine Klage oder sein Gesuch in drei Exemplaren, von welchen zwei mit den Abschriften der Beilagen zu versehen sind, zu überreichen, sondern auch so viele Rubriken der Schrift *), als außer dem zuerst genannten Gegner, Streitgenossen vorhanden sind, beizulegen, und auf jeder den Wohnort der Partei, für welche sie bestimmt ist, anzumerken.

Ein Exemplar der Schrift, mit Beilagen, ist bei Gericht aufzubewahren **), das zweite, mit Beilagen ist dem in der Schrift zuerst genannten Gegner, das dritte Exemplar, ohne Beilagen, dem Bittsteller, und die mit dem Bescheide versehenen Rubriken sind den übrigen Streitgenossen mit der Eröffnung zuzustellen, daß jedem der lezteren frei stehe, die Schrift und ihre Beilagen, bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei dem Gerichte einzusehen.

Wurde die Klage oder das Gesuch mündlich angebracht, so ist das darüber aufgenommene Protokoll, sammt den beigebrachten Beilagen bei Gericht aufzubewahren, eine Abschrift des Protokolles und der Beilagen dem zuerst

---

*) Diese enthalten bloß die äußere Uiberschrift auf der Vorderseite, und dann auf der Rükseite, wo die gerichtliche Erledigung aufgeschrieben zu werden pflegt, unten den Namen und die Wohnung dessen, an den die Zustellung zu geschehen hat.

**) Wenn eine gegen zwei Geklagte gerichtete Klage in dreifacher Ausfertigung mit allen Beilagen überreicht und die Bitte gestellt wird, das vollkommen belegte Triplum dem zweitgenannten Geklagten zustellen zu lassen, so bedarf es keines in der Kanzlei aufzubewahrenden Exemplars der Klage. (Ger. 1853 Nr. 55 S. 235.)

genannten Gegner, und ein Auszug desselben dem Bittsteller und jedem Streitgenossen, lezterem mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie die Schrift und deren Beilagen bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei Gericht einsehen können.

Unter mehreren Streitgenossen ist in der Klage der Hauptverpflichtete, wenn ein solcher aus dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst zu benennen.

Eine gegen die Vorschrift dieses Gesezes überreichte Schrift ist nicht anzunehmen, sondern sogleich von Amtswegen zurükzuweisen.

II. Wenn eine Handlung geklagt wird, so hat die Zustellung an den Firmaführer zu geschehen. (Pat. v. 9. April 1782 §. 11.)

III. Wenn bei Berggerichten eine gerichtliche Verordnung ganze Gewerkschaften betrift, so hat die Zustellung derselben statt der Gewerkschaft, unter dem Namen des Bergwerks; der Zeche oder Werkgadens, dem gewerkschaftlichen Schichtmeister oder Verweser in seiner Wohnung, oder falls er am Gerichtsorte, bei dem Bergwerke und Werkgaden nicht anwesend sein sollte, auf den Zechen oder Huthäusern, oder wenn dergleichen auch nicht vorhanden sind, auf den Kauen, Göppeln oder anderen Werkgebäuden in Gegenwart der Steiger, Hutleute oder Werksaufseher zu geschehen, wornach dem Schichtmeister oder Verweser selbst obliegt, den Gewerken hievon Nachricht zu geben. (Pat. vom 1. Novbr. 1781 §. 28.)

IV. Die an eine Gemeinde zugehenden Verordnungen sind dem Vorsteher derselben zuzustellen, so wie auch der Vorsteher einer Gesellschaft die die Gesellschaft betreffenden Verordnungen in Empfang zu nehmen hat.

V. Nach §. 6 des Wechselprozesses muß, wenn eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet ist, jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, soweit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrüken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt ist. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 387.

Wenn ein Theil während des Prozesses seine Wohnung ändern wollte, soll er dem Gegner seine künftige Wohnung bei Zeiten gerichtlich erinnern lassen; widrigens soll die gerichtliche Verordnung bei dem Gerichtsorte angeschlagen werden, und diese Anschlagung eben von jener Wirkung sein, als wenn die Zustellung geschehen wäre; doch hat in solchem Falle der Gerichtsdiener die zu der gerichtlichen Verordnung gehörigen Beilagen zurük zu halten, und auf Anmelden jenem, welchem sie hätten zugestellt werden sollen, zu übergeben.

I. Wenn ein streitender Theil während des Prozesses seine Wohnung ändert so muß er dieses seinem Gegner außergerichtlich gehörig kund machen; weil aber dieses allenfalls zu neuen Streitigkeiten über die Frage: ob die Kundmachung geschehen sei oder nicht, Gelegenheit geben könnte; so

ist es vorsichtiger und besser, wenn er seinen Gegner hievon gerichtlich in die Kenntniß sezen läßt.

II. Ein Formular eines für diesen Fall zu überreichenden Anbringens wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Kreisgericht.

Peter N., Wirth, derzeit wohnhaft N. —,

wider

Johann N., Kaufmann N. —,

um gerichtliche Verständigung von ingedachter Wohnungsveränderung.

Von Innen.

Löbl. k. k. Kreisgericht!

Ich bin mit dem Gegner in einen Prozeß wegen 1000 fl. verflochten; da ich nun meinen dermaligen Wohnort ändere, und von Michaeli d. J. an in N. — in der Stadt hier wohnen werde; so bitte ich, das löbl. k. k. Kreisgericht geruhe meinen Gegner hiervon verständigen zu lassen.

Peter N.

III. Der Bescheid hierüber ist: Dem Gegner zur Wissenschaft zuzustellen.

IV. Würde während des Prozesses von einem Streittheile der Wohnort verändert, und sein Gegner hiervon nicht verständiget, so müssen die künftig erfolgenden gerichtlichen Verordnungen bei Gericht affigirt, d. h. an einem zu Jedermanns Zutrit offenen Orte bei Gericht angeschlagen werden, und dieses wird dann so viel sein, als wenn die Zustellung an den Gegner selbst geschehen wäre.

§. 388.

Wenn an Seite eines oder des andern Theiles mehre Streitgenossen sind, sollen sie dem Gegner jenen namhaft machen, welchem die weitern gerichtlichen Verordnungen zuzustellen sind; widrigens sind sie lediglich jenem zuzustellen, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist.

In dem Verfahren mit Streitgenossen ist Folgendes zu merken:

a) die erste Schrift sammt dem hierauf ergehenden Bescheide ist dem zuerst benannten Streitgenossen, den übrigen aber ein Rathschlag hievon zuzustellen (s. oben §. 386 Anm. I.). In diesem Bescheide hat das Gericht den Streitgenossen die Aufstellung und Anzeige eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten (Schriftenempfängers) welchem die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, aufzutragen widrigens die weiteren gerichtlichen Verordnungen an den in der Klage zuerst Genannten oder wenn nicht dieser, wohl aber Einer oder Mehrere der später Genannten Rede und Antwort geben würden, an den in der Klage Erstgenannten unter denselben erfolgen werde (S. die Formulare unten g.)

b) Die Streitgenossen bilden in dem Verfahren bei der ersten Instanz

eine moralische Person. Wenn daher auch nur ein Streitgenosse Rede und Antwort gibt, so kann gegen die Uibrigen kein Kontumazurtheil ergehen; es wird vielmehr von ihnen angenommen, daß sie mit demjenigen einverstanden sind, der Rede und Antwort gegeben hat. Dieser erscheint also als ihr gesezlicher Vertreter.

c) Obwohl die Streitgenossen einen gemeinschaftlichen Schriftenempfänger aufzustellen haben; so können sie sich doch durch verschiedene Advokaten vertreten lassen. Nur müssen auch in diesem Falle sowohl ihre gemeinschaftlichen, als auch die den einen oder den andern Streitgenossen betreffenden besonderen Rechte in einer und derselben Sazschrift ausgeführt werden.

d) Eine Trennung des Verfahrens und eine besondere Urtheilsschöpfung für einen oder einige Streitgenossen ist nicht gestattet; es muß vielmehr das Urtheil alle Streitgenossen umfassen und wird auch für sie nur einmal ausgefertigt und dem gemeinschaftlichen Schriftenempfänger, oder, wenn sie ungeachtet des richterlichen Auftrages keinen bestellt haben, dem erstgenannten Streitgenossen oder jenem der Rede und Antwort gegeben hat zugestellt. (Hfd. v. 23. Aug. 1790 N. 474, 4. Sept. 1801 N. 535, 4. Nov. 1822 N. 1905 und in Folge a. h. E. v. 20. Febr. 1847 das Hfd. v. 5. März 1847 N. 1042 u. hofkr. Vdg. v. 26. Mai F 684 M. G. S. Nr. 26.)

e) Obwohl nur ein Urtheil für alle Streitgenossen ergeht, so muß nicht nothwendiger Weise dieselbe Entscheidung für alle Streitgenossen darin enthalten sein. Es können allerdings einige Streitgenossen zu einer Leistung verurtheilt, einige davon losgesprochen werden, weil dieselben nicht bloß gemeinschaftliche, sondern auch besondere Rechte und Einwendungen gelten machen können (s. oben c). Eben so kann ein Umstand in Ansehung des einen Streitgenossen als wahr angenommen werden, weil er ihn eingestanden hat, während er rüksichtlich der Uibrigen welche ihn widersprechen, und auch Jener, welche, wenn wenigstens Einer widersprochen hat, keine Rede und Antwort geben, bewiesen werden muß. (§. 109 der G. O.) Wenn aber nur ein Streitgenosse Rede und Antwort gibt und einen Umstand eingesteht; so ist dieser auch rüksichtlich der übrigen Streitgenossen als bewiesen anzusehen (s. oben b).

f) Im Appellzions- und Revisionszuge sind auch jene Streitgenossen als Appellanten oder Revidenten anzusehen, welche sich in erster Instanz nicht vertheidigt haben, von welchen jedoch nach den gesezlichen Bestimmungen angenommen werden muß, daß sie demjenigen beigetreten seien, welcher Rede und Antwort gegeben hat, vorausgesezt, daß die Appellazion oder Revision einen Gegenstand von gemeinschaftlichen Interesse betrifft und nicht auf die Person des Appellanten oder Revidenten beschränkt ist (§. 2 der zit. a. h. E. v. 20. Febr. 1847).

g) Ein Beispiel soll die Einleitung des Verfahrens gegen geklagte Streitgenossen anschaulich machen. **A** klagt den **B**, **C** und **D** auf Zahlung einer Solidarschuld von 20 fl. Darüber ist mündlich zu verhandeln. Die Geklagten werden zur Tagsazung mit dem Auftrage vorgeladen, einen gemeinschaftlichen Schriftenempfänger aufzustellen und dem Kläger namhaft zu machen, widrigens die weiteren gerichtlichen Verord-

nungen dem erstgenannten B zugestellt werden würden. Man nehme an, die Geklagten stellen keinen Schriftenempfänger auf, und es erscheine bei der Tagsazung aus den Mitgeklagten nur C, welcher mit dem anwesenden Kläger die Nothdurften verhandelt. Man nehme weiter an, die Tagsazung müsse wegen Mangel an Zeit erstrekt werden, so ist die Erstrekungsverordnung nicht dem erstgenannten B, sondern dem C zuzustellen; denn dieser erscheint im vorliegenden Falle als der gesezliche Vertreter aller Mitgeklagten, folglich auch des B, daher muß ihm in dieser Eigenschaft auch die Zustellung aller gerichtlichen Verordnungen und Urtheile gemacht werden. Dasselbe findet im schriftlichen Verfahren statt.

Weil für den Fall, daß die Streitgenossen keinen Schriftenempfänger namhaft machen, nach Vorschrift der oben angeführten Geseze die Sankzion darin besteht, daß alle ferneren Zustellungen an den ersten oder denjenigen Streitgenossen geschehen werden, welcher sich in den Prozeß einlassen wird; so wäre eine ex officio Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten gesezwidrig.

Mit Rüksicht auf die bisher entwikelten Grundsäze und insbesondere der a. h. E. v. 20. Febr. 1847, dann k. Vdg. v. 12. Mai 1852 haben die Klagbescheide auf folgende Art zu lauten.

Im mündlichen Verfahren, wenn die Klage schriftlich eingereicht wurde.

Diese Klage ist beiden Theilen, und zwar das Original mit den Beilagen dem erstgenannten Geklagten B, jedem der Mitgeklagten C und D dagegen im Rathschlage mit der Weisung, daß sie den Inhalt der Klage und Beilagen bei B oder beim Gerichte einsehen können, zu eigenen Händen zuzustellen und haben beide Theile am 12. August d. J. um 9 Uhr früh bei diesem Gerichte zur Verhandlung der mündlichen Nothdurften so gewiß zu erscheinen, widrigens, wenn ein Theil ausbliebe, dem Erscheinenden in Betreff des Faktums, so weit es den Gegenstand der Klage nicht übersteigt, in Folge des §. 29 der G. O. auch ohne Beweis voller Glauben beigemessen und darüber erkannt werden wird, was Rechtens ist. Ferner wird den Geklagten aufgetragen, einen gemeinschaftlichen bevollmächtigten Schriftenempfänger aufzustellen und längstens bis zur Tagsazung namhaft zu machen, widrigens die in dieser Streitsache ergehenden weiteren gerichtlichen Verordnungen dem erstgenannten Geklagten B oder wenn nicht dieser wohl aber Einer, oder Mehre später Genannten Rede und Antwort gibt, und jenen, welcher Rede und Antwort gegeben hat, und unter mehren von diesen an jenen, der unter denselben in der Klage zuerst genannt ist, zugestellet werden. Endlich haben die Geklagten die brieflichen Urkunden, worauf sie einen Beweis oder Gegenbeweis gründen wollen, dem Kläger binnen der Hälfte der zu dieser Tagsazung bestimmten Frist mitzutheilen, widrigens ist, wenn der Kläger hierauf nicht freiwillig Rede und Antwort geben wollte die Tagsazung in Folge des §. 20 der G. O. zu erstreken und die Geklagten die Kosten zu vergüten schuldig.

Im mündlichen Verfahren, wenn die Klage mündlich angebracht wurde, wird derselbe Bescheid erlassen, und zwar für den in der Klage zuerst Genannten auf einer Abschrift des Protokolls unter An-

schluß der Beilagen, einen Auszug des Protokolls erhält der Kläger und jeder Streitgenosse (Absaz 3. der k. Vdg. v. 12. Mai 1852.)

Im schriftlichen Verfahren.

Den Geklagten um ihre binnen . . . Tagen zu erstattende Einrede *) zuzustellen, und haben dieselben längstens in ihrer Einrede einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen, welchem die weiteren gerichtlichen Verordnungen zugestellt werden sollen, widrigens die Zustellung an den in der Klage zuerst genannten Geklagten oder wenn nicht dieser wohl aber Einer oder Mehre der später Genannten Rede und Antwort gegeben haben sollten, an jenen, welcher Rede und Antwort gegeben hat und unter mehren von diesen, an jenen, der unter denselben in der Klage zuerst genannt ist, erfolgen würde. Ein Exemplar dieser Klage mit den Beilagen A—F ist in der Registratur aufzubewahren, das zweite mit Beilagen dem N. N. zu eigenen Händen, das Dritte mit der Originalvollmacht G dem Dr. N. nomine des Klägers, die Rubriken den Mitgeklagten zu eigenen Händen zuzustellen, welchen frei steht, die Klage sammt Beilagen beim Gerichte oder bei dem zuerst genannten Streitgenossen einzusehen.

§. 389.

Wenn ein oder der andere Theil im Orte des Gerichtes nicht wohnhaft ist, soll er, und zwar der Kläger gleich in der ersten Schrift, der Geklagte aber vor Verstreichung der darüber zur Einrede angesezten Frist, Jemanden, welchem die gerichtliche Verordnung zuzustellen ist, daselbst bestellen und ihn dem Gegner namhaft machen; widrigens hat er die Zustellungskosten zu tragen und in keinem Falle eine Vergütung zu hoffen; doch hat diese Kosten derjenige, der die zuzustellende Verordnung erwirkt hat, inmittelst vorzuschießen.

I. Diese Erinnerung kann, wie vorher, außergerichtlich oder mittelst eines Anbringens (das dem vorigen ganz ähnlich, daher leicht zu entwerfen ist) gerichtlich geschehen.

II. Ohne diese Verständigung von Seite der Partei würde die Zustellung der weiteren gerichtlichen Verordnungen immer an sie selbst geschehen, und ihr nur unnöthige große Kosten, deren Vergütung sie nie zu hoffen hat, veranlassen. *)

III. Die Verfügung des §. 389 ist auch auf Advokaten anwendbar, wenn sie vom Gerichtsorte entfernt sind, widrigens ihr Klient die Zustellungskosten tragen müßte.

§. 390.

Wenn der Kläger außer den Erblanden wohnhaft, oder doch dessen Wohnort in den Erblanden nicht bekannt wäre, soll er einen Sachwalter im Orte des Gerichtes namhaft machen; widrigens ist der Kläger ohne Ertheilung des sonst ordnungsmäßigen Bescheides darauf zu weisen.

---

*) Ueber die Zustellung durch die Post im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns s. die Vdg. v. 5. April 1853 R. G. B. Nr. 60.

Der Bescheid der Klage für einen solchen Fall wäre daher: Vorläufig einen hierortigen Sachwalter namhaft zu machen.

§. 391.

Wenn der Geklagte außer den Erblanden seinen Wohnort hat, oder dieser unbekannt ist, soll zu dessen Vertretung auf seine Gefahr und Unkosten ein Kurator bestellet, und dieses ihm durch ein öffentliches Edikt zu dem Ende kundgemacht werden, damit er allenfalls einen andern Sachwalter bestelle.

§. 392.

Wenn jedoch dessen Wohnort außer den Erblanden bekannt wäre; soll nebst der im vorhergehenden §. vorgeschriebenen öffentlichen Kundmachung, die wider ihn eingereichte Klage mit der gehörigen Aufschrift der Post aufgegeben, und über die Aufgabe ein Schein beigebracht werden.

I. Aus diesen 391. und 392. §§. der a. G. O. entscheiden sich folgende Fälle: a) Wie ist vorzugehen, wenn des Geklagten Wohnort (derselbe mag im In- oder Auslande wohnen) ganz unbekannt ist? b) Was hat zu geschehen, wenn des Geklagten Wohnort bekannt, jedoch im Auslande ist? c) Was, wenn des Geklagten Wohnort bekannt, jedoch im Inlande, aber nicht im Gerichtsorte gelegen ist? Wir werden jede dieser Fragen hier besonders vornehmen.

II. Erster Fall. Ist des Geklagten Wohnort (derselbe mag im In- oder Auslande wohnen) ganz unbekannt; so ist a) zu seiner Vertretung, jedoch auf seine Gefahr und Kosten, ein Curator absentis aufzustellen: b) dieses ihm durch öffentliche Edikte bekannt zu machen, damit er auch allenfalls einen andern Sachwalter bestellen könne; dann c) über die Klage selbst, die Tagsazung auf 90 Tage zu geben, oder falls das schriftliche Verfahren einträte, die Klage dem Curator absentis um die Einrede binnen 90 Tagen zuzustellen, damit der Geklagte nicht präjudizirt werde, und entweder selbst erscheinen, oder seine Behelfe an den bestellten Sachwalter einschiken könne *).

III. Der Bescheid über eine Klage dieser Art, wo der Geklagte unbekannten Aufenthaltes ist, wird daher folgender sein: Beide Theile sollen hierwegen den — früh um 10 Uhr in Folge der a. G. O. vor diesem Gerichte erscheinen (oder dem Gegner um seine binnen 90 Tagen zu erstattende Einrede), und soll diese Klage dem Herrn Dr. N., als hiermit gerichtlich bestellten Vertreter des Geklagten, zugestellt, an denselben das

---

*) Bei Offizieren und Militärbeamten kann der Fall nicht so leicht vorkommen, daß ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, selbst wenn sie im Auslande sich befinden. Das Gericht hat daher wenn der Kläger in der Klage angibt, daß ihm der Wohnort des geklagten Offiziers nicht bekannt ist, vorläufig von Amtswegen, nöthigenfalls durch das Armee-Oberkommando die Nachforschung einzuleiten, und erst nach deren Ergebniß das weitere Amt zu handeln.

gewöhnliche Dekret, so wie die erforderlichen Edikte von der Kanzlei ausgefertigt werden.

IV. Das Formular eines Dekretes dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

An Herrn Dr. N.

Von Innen.

Da Peter N. wider den abwesenden und unbekannten Johann N. wegen schuldiger 500 fl. hierorts unterm — eine Klage angebracht hat; so werden Sie, Herr Dr. N., als Vertreter des leztern, auf dessen Gefahr und Kosten hiermit aufgestellet, welches Ihnen zu dem Ende erinnert wird, daß Sie sich dieser Vertretung alsogleich unterziehen, und dieselbe, wenn Johann N. sich keinen andern Sachwalter bestellen würde, bis zur Beendigung dieser Streitsache pflichtmäßig fortführen sollen.

V. Das Formular eines Ediktes für diesen Fall wäre z. B. folgendes:

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu N. wird dem Johann N. durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es habe wider ihn Peter N. bei diesem Gerichte eine Klage wegen schuldiger 500 fl. angebracht, und um richterliche Hilfe gebeten, worüber eine Tagsazung auf den — früh um 10 Uhr angeordnet worden ist. Das Gericht, dem der Ort des Aufenthaltes desselben unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Ländern abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Hrn. Dr. N. zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Länder bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Derselbe wird daher dessen durch dieses öffentliche Edikt zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder aber auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung diensam finden würde; widrigenfalls er sich sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

VI. Diese Edikte sind nun dreimal den Zeitungen einzuschalten und an die gewöhnlichen Promulgirungspläze im Gerichtsorte zu affigiren.

VII. Ernennet nun der Abwesende keinen andern Bestellten, so wird mit dem gerichtlich bestimmten Curator absentis die Rechtsache der Ordnung nach abgeführt, und werden die erforderlichen drei Zeitungsexemplare über die geschehene ordentliche Kundmachung eingelegt und zur Vorsicht aufbehalten werden.

VIII. Zweiter Fall: wenn der Wohnort des Geklagten im Auslande, jedoch bekannt ist.

Die in der Gerichtsordnung für diesen Fall gegebene Vorschrift wurde zu Folge a. h. Entschl. v. 16. Febr. 1833 dahin abgeändert:

Der Richter soll die Zustellung der Klage an den Geklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Geklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben, oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen; zugleich aber einen Kurator für den Geklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertre-

ten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt und dem Gerichte namhaft macht.

Nur wenn der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Geklagten nach der für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschrift durch Edikt vorzuladen. Hierüber ist sich jedoch, falls sich die erste Instanz der Zustellung wegen an die höhere Behörde verwendet hätte, bei dieser lezteren vorläufig anzufragen. Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Geseze dem Kläger, falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Ediktal-Vorladung anzutragen gestatten. (Hfd. vom 11. Mai 1833 N. 2612, und hofkr. Vdg. v. 18. Juli 1833 F 825 M. G. S. Nr. 68).

IX. Dritter Fall. Wenn des Geklagten Wohnort bekannt, und im Inlande (jedoch nicht am Gerichtsorte) gelegen ist; so bedarf es weiter nichts, als daß die Klage mit dem nach Vorschrift des 2. und 3. Kapitels gegebenen Bescheide dem Gegner zugestellt werde.

Die Zustellung kann nun entweder durch die Gerichtsbehörde, in deren Bezirke die Partei sich aufhält, durch die Gemeindevorsteher, oder an die Partei unmittelbar durch die Post eingeleitet werden *). Für die leztere Art der Zustellung sind folgende Maßregeln vorgeschrieben:

1. Sollten alle, an Parteien ergehende gerichtliche Verordnungen, welche mittelst der Post zugestellt werden müssen, nicht den Bittstellern zur Besorgung überlassen, sondern mittelst des Postjournales durch einen Gerichtsdiener auf die Post aufgegeben werden.

2. Sind die Pakete, in welchen dergleichen gerichtliche Verordnungen vorkommen, von Außen mit der Aufschrift des Gerichtes, mit der Einreichungszahl und bei ersten Klagen, mit der gesezmäßigen Bemerkung, zu eigenen Händen zu bezeichnen und mit dem Amtsiegel zu versehen, allenfalls auch die Worte beizusezen, daß die Anname nicht verweigert werden dürfe.

3. Haben die Postämter keine Verweigerung der Anname zu dulden, sondern den Adressaten, welcher solche bezeichnete Briefschaften anzunehmen und das postämtliche Rezepisse zu unterfertigen sich weigern sollte, der Lokalgerichtsbehörde anzuzeigen, damit derselbe dazu verhalten werde.

4. Endlich ist das Rezepisse von dem Postamte des Abgabsortes an das Expedit des Gerichtes des Aufgabsortes zu befördern, damit der Bittsteller durch die Erhebung desselben in die Gewißheit der Zustellung sich zu sezen vermöge. (Hfd. v. 24. Dez. 1817 N. 1399 und 12. Juni 1818 N. 1465, und Briefpostordnung §. 41.)

5. Sollte eine Militärperson die Anname einer mit der Post eingelangten gerichtlichen Verordnung, oder über den Empfang derselben die Fer-

---

*) Es können jedoch Zustellungen an Parteien, welche außer dem Gerichtsorte, aber im Bezirke des Gerichtes wohnen, auf ausdrükliches Verlangen oder, wenn das Gericht es zur Sicherheit erforderlich findet, auch durch die Gerichtsdiener vorgenommen werden (§. 213 der G. Instr. v. 3. Mai 1853). Uiber die Zustellung durch die Post gegen Retourrezepisse s. die Vdg. v. 5. April 1853 R. G. B. Nr. 60.

tigung des postämtlichen Rezepisses verweigern; so hat sich das Postamt dießfalls an das Stazionskommando, oder an die nächste Militärbehörde oder nach Umständen an das im Lande befindliche Militär-Landesstelle zu wenden. (Hofkr. Vdg. vom 7. Jänner 1819 Abs. b, H 9 M. G. S. Nr. 1 und Hkd. vom 31. Jänner 1819, an alle Länderstellen.)

X. Uiberhaupt ist noch zu bemerken, daß Bescheide über Sazschriften sowohl, als über Fristgesuche den Parteien mit der möglichsten Beschleunigung zuzustellen sind. (Jhfd. vom 28. Febr. 1826 *).

XI. In Betreff der in Privatdiensten fremder Gesandten stehenden Personen wurde mit a. h. E. v. 19. Dezbr. 1837 (Hfd. v. 2. Sept. 1839 N. 375 und hofkr. Vdg. v. 15. Nov. F 1673 M. G. S. N. 72) Folgendes verordnet:

1. Die österreichischen (Zivil- oder Militär-) Gerichte können die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden österreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Exekuzion, oder andere in oder außer Streitchen vorfallende Handlung der Gerichtsbarkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtsverhandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstleute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchschreiben an das Obersthofmarschallamt zu bewirken.

Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Gesandten vorzunehmen, oder wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei um ihre Vermittlung anzugehen.

Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten sein; so ist der Kläger berechtiget, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Prozeß angehängt ist, zur Vertretung des Geklagten ein Kurator benannt, und die Klage, oder das Urtheil dem Kurator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeschlagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgiltig zu halten.

2. Uiber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht österreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen österreichischen Gerichte eine Zivilgerichtsbarkeit nur in Streitsachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer von den österreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei, in Rüksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse, nach der Vorschrift des vorstehenden §. zu benehmen.

3. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem a. h. Hofe akkreditirten fremden Gesandten und Gesandtschaftsbeamten mit Ausname der Dienstleute der diplomatischen Personen, welche selbst österr. Unterthanen sind.

XII. Hinsichtlich der Korrespondenz mit den ausländischen Behörden ist mit dem Hfd. v. 4. Sept. 1818 N. 1492 (hofkr. Vdg. v. 7. Jän. 1819 H 9 M. G. S. N. 1 Abs. 9) bestimmt, daß Kollegialgerichte mit ausländischen Behörden gleichen Ranges unmittelbar, Einzelngerichte nur durch das

*) Wagner's Zeitschrift; v. J. 1826; 3. B.; S. 124.

Obergericht korrespondiren dürfen, außer wenn Gefahr am Verzuge ist. — Nach dem Erlasse der Ministerien der Justiz des Aeußern und Innern v. 14. Okt. 1850 R. G. B. Nr. 393 u. A. V. B. Nr. 37, ist sämmtlichen Gerichten erster Instanz gestattet, wenn es sich um einfache Zustellungen im Auslande oder bloß um Ertheilung von Auskünften, dann um Verfügungen in Parteisachen sich handelt, unmittelbar an die daselbst befindlichen k. k. Gesandtschaften oder Konsulate sich zu wenden; Gegenstände von höherem Belange sind aber durch die Obergerichte zu leiten. S. auch den Erlaß vom 7. April 1852 R. G. B. Nr. 88.

XIII. Hinsichtlich des Schriftenwechsels mit ausländischen Behörden bestehen in Bezug auf einzelne Staaten besondere Bestimmungen.

a) England und Irland, (Hfkld. v. 3. Febr. 1837 Z. 2434. Hfd. 10. Dez. 1846 N. 1008 und hofkr. Vdg. v. 10. Feb. 1847 F 199 M. G S. Nr. 10.)
b) Frankreich (Hfd. v. 21. März 1805 N. 720, Vdg. des Just. M. v. 20. März 1850 R. G. B. Nr. 74 u. des Kr. M. v. 28. März 1850 A. V. B. Nr. 30.)
c) Hessen (Hfd. v. 19. Juni 1819 N. 1571, 18. Juli 1837 N. 214 und hofkr. Vdg. 30. Okt. F 1422 M. G. S. Nr. 71.)
d) Kirchenstaat (Hfd. v. 1. August 1826 N. 841.)
e) Preußen (Hfd. v. 11. April 1837 N. 190.)
f) Sachsen (Hfd. v. 9. Dez. 1822 N. 1912.)
g) Sardinien (Hfd. v. 20. Dez. 1841 N. 579, hofkr. Vdg. v. 6. März 1842 F 259 M. G. S. Nr. 11.)
h) Sizilien (Hfd. v. 25. Mai 1832 N. 3129, 25. Mai 1835 N. 23 und hofkr. Vdg. v. 16. Okt. 1832 F 1697 M. G. S. Nr. 105.)
i) Toskana (Hfd. v. 27. März 1839 N. 352 4. März 1846 N. 942, und hofkr. Vdg. v. 25. Mai 1839 F 743, 20. Mai 1846 F 680 M. G. S. Nr. 30 und 28.)
k) Türkei (Hfd. v. 16. Juni 1847 N. 1066, hofkr. Vdg. v. 4. Aug. F 1136 M. G. S. Nr. 36, dann Vdg. des Just. M. v. 14. Okt. 1850 R. G. B. Nr. 393 und des K. M. v. 8. Februar 1851 A. V. B. Nr. 37.)
l) Baiern (Erkl. des Min. des Aeuß. v. 4. Jän. 1852 A. V. B. Nr. 17.)
m) Frankfurt (Hfd. v. 9. Novbr. 1822 N. 1909 *).

Nach dem Hfd. v. 11. Juni 1842 Z. 16473 sollen voluminöse Pakete ohne dringende Ursache an die k. k. Missionen im Auslande nicht unmittelbar abgesendet, sondern an das Ministerium des Aeußern geleitet werden.

Durch denselben Weg gehen Zustellungen an k. k. Gesandte, welche bei fremden Mächten akkreditirt sind. (Vdg. des Just. M. vom 22. Okt. 1854 Z. 1854.)

§. 393.

Wenn ein oder der andere Theil einen Sachwalter bestellet hat, ist die Zustellung der gerichtlichen Verordnungen zu dessen Händen so lange giltig, bis ein anderer namhaft gemacht worden ist.

*) Der ausführliche Inhalt dieser Geseze und auch des Schriftenwechsels mit Polen ist in Wessely's Handbuch I. B. Nr. 1391—1418 und die neueren in Frühwalds Sammlung S. 146 u. f.

I. Es geschieht nicht selten, daß Jemand, der sich von seinem Wohnorte wegen einer Reise, oder sonst in Geschäften entfernet, für seine Abwesenheit einen Sachwalter am Gerichtsorte bestimmt, der für die Zwischenzeit in seinem Namen giltige Klage führen, und auch Klagen giltig annehmen kann, gleich als wären sie ihm (Geklagten) selbst zugestellt worden. Einen Sachwalter dieser Art muß er daher mit einer auf das Recht zu klagen und Klage anzunehmen ausgestellten Vollmacht versehen, zugleich auch dieses seinem Personalgerichte mittelst eines eigenen Anbringens, dem er diese Vollmacht beischließt, anzeigen.

II. Diesem gerichtlich angezeigten, so wie jedem andern gehörig aufgestellten Sachwalter, sind die gerichtlichen Verordnungen so lange giltig und mit rechtlichem Erfolge zuzustellen, als nicht an seiner Stelle ein anderer Sachwalter ernannt, und dadurch die Vollmacht des früher bestellten erloschen ist.

§. 394.

Jede Schrift, welche dem Gegentheile zugestellet werden muß, ist doppelt und zwar einmal mit allen Beilagen einzureichen, und jene mit den Beilagen zu verbescheiden.

§. 395.

Der Richter soll die erledigte Schrift dem Gerichtsdiener sobald als es möglich ist, übergeben lassen, dieser aber soll sie mit allen Beilagen sogleich zustellen; auf die Abschrift den Zustellungsschein jedesmal nach der von Seite des Richters zu geschehen habenden Einrükung der ergangenen Verordnung ausstellen, und gedachte Abschrift dem Bittsteller auf Anmelden zurükgeben, welcher dadurch die geschehene Zustellung bei weiterem Anlangen darzuthun haben wird.

§. 396.

Wenn die Verordnung mehren Streitgenossen zuzustellen ist, soll der Bittsteller die Rubrik der Schrift so oft beilegen, als Streitgenossen sind, und auf jede den Wohnort der Partei anmerken; der Richter hat die ergangene Verordnung beizusezen, und durch den Gerichtsdiener die Zustellung zu besorgen.

I. Jede Schrift in Streitsachen ist in der Regel in Duplo einzulegen; auf diejenige, welche mit allen Beilagen instruirt ist, kömmt der Originalbescheid, welcher sohin auf dem Duplikate von des Richters Kanzlei abgeschrieben wird; beide dieser Schriften sind hierauf dem Gerichtsdiener zu übergeben, und auf einem eigenen ihm hierzu zu behändigenden Bogen (dem Zustellungsbogen) einzutragen. Der Gerichtsdiener hat das Original mit allen Beilagen dem Geklagten zuzustellen, und von demselben sich die geschehene Zustellung durch Beisezung seines (des Geklagten) Namens auf dem Zustellungsbogen da, wo das zugestellte Stük eingetragen ist, bestätigen zu lassen; sohin hat der Gerichtsdiener den Zustellungstag unter seiner Fertigung auf das Duplikat zu sezen, und dieses dem Kläger zu behändigen.

Uiber die geschehene Zustellung hat der Gerichtsdiener am folgenden Tage sich auszuweisen, über die nicht erfolgten Zustellungen sich zu rechtfertigen und wenn denselben Hindernisse entgegen standen, wegen welcher sie in gehöriger Zeit nicht erfolgen konnten, dem Gerichte die schriftliche Anzeige zu machen. Hfd. v. 28. Mai 1783 N. 139 lit. c; Pat. v. 9. Sept. 1785, §. 97 Hfd. v. 14. Dez. 1787 N. 755 und Patent v. 3. Mai 1853 §§. 214 u. 216.)

II. Ausnamen von der Regel, daß die Schriften in Duplo zu überreichen sind, sind folgende:

a) In Fällen der Exekuzion sind die Schriften dreifach zu überreichen; eine erhält der Exekuzionsführer zurük; die zweite wird dem Gegner zugestellt, die dritte ist die Auflage für den Gerichtsdiener, welche er sohin seiner Relazion beischließt.

b) Erschienen mehre Streitgenossen, so ist die Schrift in Rathschlägen so oft zu überreichen, als nebst dem Erstgeklagten Streitgenossen sind (kais. Vdg. v. 17. Mai 1852 beim §. 386), und auf jedem Rathschlage auf der Rükseite ganz unten der Name und Wohnort desjenigen anzumerken, dem die Zustellung zu geschehen hat, z. B. mit den Worten: Dem Kaspar N., Krämer, wohnhaft Nr. — zuzustellen. Der Richter läßt nun den Originalbescheid von seiner Kanzlei auf jeden dieser Rathschläge schreiben, und sohin durch den Gerichtsdiener zustellen.

III. Um den Kunstgriff zu vereiteln, gemäß dessen manche Partei durch Verbergung der Zustellung auszuweichen sucht, hat der Gerichtsdiener, der eine Zustellung an eine Partei hat, sich im angegebenen Wohnorte wohl zu erkundigen, ob die betreffende Partei daselbst befindlich sei; wenn er nun die Versicherung darüber erhält, die Partei selbst aber in der Wohnung nicht antrift, soll ihm eine gedrukte Erinnerung des Inhalts mitgegeben werden; daß nachdem dem N. N. von Seite des Gerichts eine Zustellung zu geschehen habe, er sich am folgenden Tage Morgens um — Uhr so gewiß zu Hause einfinden soll; widrigens jenes, was zuzustellen ist, an seine Thüre angeschlagen, und es sodann also geachtet werden soll, als ob die Zustellung zu seinen Händen geschehen wäre. Diese gedrukte und ausgefüllte Erinnerung heftet er an die Thür des Geklagten an, und findet sich folgenden Tages zur bestimmten Stunde im Wohnungsorte des Geklagten ein, wo er, wenn er den Geklagten antrift, die Zustellung zu seinen Händen befolgt, und wenn er ihn nicht antrift, die angedrohte Anschlagung der zuzustellenden Schrift an die Wohnthür des Geklagten vornimmt; wobei er jedoch die Beilagen zurükbehält, um sie der Partei auf Anmelden hinauszugeben. (Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. ccc.) So wie die Gerichtsdiener haben sich die Gemeindevorsteher bei ihnen übertragenen Zustellungen zu benehmen. (Instr. v. 18. Juni 1850, §§. 18—25 R. G. B. Nr. 256.)

IV. Hat der Gerichtsdiener eine Zustellung an eine im Gerichtsorte befindliche Stelle zu besorgen, so hat er die Expedizion im Einreichungsprotokolle dieser Stelle abzugeben, und sich diese Abgabe nach Umständen auf seinem Zustellungsbogen bescheinigen zu lassen. (Pat. v. 9. Sept. 1785, §. 97, u. 3. Mai 1853, §. 215.)

§. 397.

Wenn Zeugen vorzufordern sind, ist denselben weder die Schrift noch ein Rathschlag zuzustellen, sondern ihnen nur im Namen des Gerichtes überhaupt aufzutragen, daß sie zur bestimmten Zeit zur Ablegung einer Zeugenschaft erscheinen sollen.

Kurz, die Zeugen sind, wie man zu sagen pflegt, durch gedrukte Vorforderungszettel vor Gericht vorzufordern. z. B.

Von Außen.

An Kaspar N., Wirth, wohnhaft Nr. —

Von Innen.

Vor dem k. k. Bezirksgericht zu N. haben Sie den — früh um 10 Uhr zur Ablegung einer Zeugenschaft zu erscheinen, und sich gegen Vorzeigung dieser Vorforderung gehörig anmelden zu lassen.

Sieben und dreißigstes Kapitel.

Von den Gerichtskosten.

§. 398.

Jener, der in dem abgeführten Rechtsstreite sachfällig geworden ist, hat dem Gegentheile jedesmal die aufgelaufenen Gerichtskosten zu vergüten, ausgenommen, wenn der Richter aus erheblichen Ursachen die Gerichtskosten zwischen beiden Theilen aufzuheben fände. Jedoch ist der Richter in folgenden Fällen hierzu nicht berechtigt: a) wenn der Sachfällige seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung der Sache beruhte, widersprochen hat, und deren überwiesen worden; b) wenn der Sachfällige wider den klaren Buchstaben des Gesezes gestritten hat; c) wenn er in der Hauptsache gar keine Rede und Antwort gegeben hat; d) wenn er wider einen Spruch der ersten Instanz die Appellazion ergriffen hat, und in zweiter Instanz ebenfalls sachfällig geworden ist; in welchem lezteren Falle der Sachfällige die Appellazionskosten jederzeit zu tragen hat.

§. 399.

Eben also ist in den Ersaz der Unkosten jener zu verurtheilen, der vor dem Erkenntnisse von dem Prozesse abgestanden ist.

§. 400.

Dagegen kann jener, der einmal einen Spruch für sich hat, von dem oberen Richter in die Gerichtskosten nie verurtheilt werden.

1. Die Gerichtskosten (worunter die Stempel und sonstige Gebühren

dann der Advokatendienst begriffen werden) muß in der Regel der Sachfällige tragen, d. h. seinem Gegner nach vorläufiger gerichtlicher Mäßigung vergüten.

II. Ausnamen von der Regel, daß der Sachfällige die Gerichtskosten tragen müsse, sind: a) alle jene Fälle, wo der Richter die Gerichtskosten aufhebt; oder b) im Hange (in suspenso) beläßt.

III. Die Fälle, wo der Richter die Gerichtskosten aufhebt, d. h. erkennt, daß jeder Theil seine Gerichtskosten selbst zu tragen habe, lassen sich auf keine bestimmte Regel zurückführen; das vernünftige Ermessen und die aus dem vorliegenden Falle hervorleuchtende Billigkeit müssen den Richter hierbei leiten. Diesem zufolge wird er die Gerichtskosten aufheben, wenn

a) der Prozeß ein bloß dunkler, juridischer Fall war, somit kein Theil als muthwillig Streitender erscheint, vielmehr diese dunkle Sache, die in der Güte nicht beigelegt werden konnte, zur richterlichen Entscheidung kommen mußte;
b) wenn der Sachfällige als Erbe, als Kurator den Prozeß über ein factum abführen mußte, das nur der Erblasser bestimmt wissen konnte, und er (Erbe und Kurator) offenbar in facto alieno war, jedoch den Prozeß nicht vermeiden konnte.
c) Wo immer sonst sich eine billige Ursache zur Aufhebung der Gerichtskosten darstellt, und man nicht sagen kann, daß der Sachfällige ein muthwillig Streitender (temere litigans) gewesen.
d) Sind die Gerichtskosten erster und zweiter Instanz im Appellazionsurtheile dann aufzuheben, wenn der Appellazionsrichter das Urtheil erster Instanz abändert. (Hfd. v. 9. Mai 1785 N. 426.)
e) Sind die Revisionskosten im Revisionsurtheile immer gegen einander aufzuheben, weil da jeder Theil bereits einen Spruch für sich hat. (§. 400 der a. G. O.)

IV. Uibrigens hat das Gesez doch gewisse Fälle ausgehoben, wo der Richter die Gerichtskosten nicht aufheben kann; sie sind folgende:

a) Wenn der Geklagte seine eigene Handlung, worauf die Entscheidung des Prozesses beruhte, widersprach und späterhin doch davon überwiesen wurde.
b) Wenn er wider den klaren Buchstaben des Gesezes stritt.
c) Wenn er in der Hauptsache nicht Rede und Antwort gab, sich also kontumaziren ließ. In diesen drei Fällen ist er offenbar muthwillig Streitender, und muß daher als solcher die Gerichtskosten tragen.
d) Wenn er in der ersten und zweiten Instanz sachfällig wurde, so treffen ihn jederzeit die Appellazionskosten, weil er, wo zwei Instanzen gleich sprechen, ebenfalls als temere litigans erscheint.

Eine Ausname machen die gegen eine Kridamasse anhängigen Liquidirungsprozesse; denn in diesen sind auch die durch die Appellazion des Massevertreters (damit er nicht zum Abbruche der Justiz von jeder Appellazion hintangehalten werde) verursachten Gerichtskosten, ungeachtet der erfolgten Bestätigung des Urtheiles der ersten Instanz, gegen einander aufzuheben; wenn nicht der Massevertreter wegen offenbaren Muthwillens zur Vergütung derselben aus seinem eigenen Vermögen verurtheilt wird. (Hfd. v. 7. Dez. 1798 N. 442 und v. 26. April 1819 N. 1556.)

e) Wer es auf die Entscheidung selbst nicht ankommen läßt, sondern vor derselben vom Prozesse absteht, muß seinem Gegner die Gerichtskosten ersezen, indem er dadurch sich gleichsam selbst als sachfällig erklärt.

f) Wer die Einsezung in den vorigen Stand wegen verstrichener Fallfrist ansucht, muß (sie mag ihm ertheilt oder abgeschlagen werden) in Folge Patentes vom 1. Juli 1790, seinem Gegner die Gerichtskosten ersezen, weil er in Ansehung der verstrichenen Fallfrist schon wirklich als Sachfälliger erscheint.

V. Im Hange (in suspenso) müssen die Gerichtskosten bei einem Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige gelassen werden. (S. bei §. 249, 12, 16, 17 und 18.)

VI. Da übrigens die a. G. O. in Streitsachen für alle Parteien ohne Unterschied gilt, auch in Ansehung des Fiskus nicht die geringste Ausname festsezt, so kann auch dasselbe, so wie jede andere Partei, nach Vorschrift der Geseze in den Ersaz der Gerichtskosten verfällt werden. (Hfd. v. 27. Dez. 1782 N. 110.) Diesen Ersaz hat entweder das Aerarium; oder der Religions- oder ein anderer Fond zu leisten, je nachdem die Finanzprokuratur in dem abgeführten Prozesse entweder das Aerarium, oder den Religions-, oder einen andern Fond vertreten hat. (Hfd. v. 14. Okt. 1785 N. 484, dann 1. Dez. 1785 N. 500 u. 2. Juli 1789 N. 1029). Gewinnt hingegen der Fiskus den Prozeß sammt Gerichtskosten, so müssen ihm diese von seinem Gegner nach vorhergegangener richterlicher Mäßigung, gleich jedem andern Rechtsfreunde vergütet werden, und fließt dieser Betrag ad aerarium. (Hfd. v. 3. März 1785 N. 393.)

VII. Wenn ein Rechtsfreund im Wege der Delegazion an die Stelle der Finanzprokuratur zur Führung eines Rechtsstreites ämtlich bestimmt wird; so sind die Expensen desselben von dem Kameralärarium zu tragen. (Hkd. v. 11. Mai 1821 Z. 17833.)

§. 401.

Wenn ein Theil in einem Nebenstreite nach obiger Ausmessung die Gerichtskosten zu tragen hat, muß er auch in dem Spruche, der darüber ergeht, dazu verurtheilet werden.

§. 402.

Der Richter soll jederzeit die Gerichtskosten ausdrüklich aufheben, oder demjenigen, welchem sie zu ersezen sind, zuerkennen.

§. 403.

Da die Gerichtskosten einem Theile zuerkannt werden, muß sie der Richter in dem Spruche selbst mäßigen; daher sollen die Parteien, bei Verlust derselben ein Verzeichniß darüber den Akten jederzeit beilegen.

I. In jedem Urtheile (sei es über die Hauptsache selbst, oder eine Inzidenzstreitigkeit erfolgt) müssen die Gerichtskosten entweder einem der streitenden Theile zuerkannt, oder gegen einander aufgehoben werden; und können daher niemals (den Fall eines Beiurtheiles auf Zeugen oder Kunst-

verständige ausgenommen) in suspenso gelassen werden. (Hfd. v. 27. Sept. 1792 N. 53 lit. b.)

II. Der Richter darf, um über die Gerichtskosten zu erkennen, eben nicht das Begehren der Partei hierwegen abwarten; genug, wenn sie das Kostenverzeichniß mit den Akten einlegt. Fehlt hingegen dieses, so ist eben dadurch ihr Recht auf den Ersatz der Gerichtskosten verloren, und dieselben müssen für diesen Fall ohne weiters aufgehoben werden. (Hfd. v. 30. Sept. 1785 N. 473 lit. b.)

III. Uibrigens muß der Richter jederzeit, wenn er die Gerichtskosten einem Theile zuerkennt, dieselben vorläufig nach seinem vernünftigen Ermessen und nach Billigkeit mäßigen (moderiren).

§. 404.

Für die Schriften, welche eine Partei selbst, oder ein Advokat in eigener Sache verfertiget hat, ist die nämliche Gebühr anzurechnen, als wenn sie von einem Dritten wären verfasset worden.

§. 405.

Nur für jene Reise soll die Erstattung der Unkosten statt haben, welche in Anbetracht der Streitsache nach Ermessen des Richters nöthig gewesen, oder auf Befehl des Richters vorgenommen worden ist.

I. Da der Advokat in eigener Rechtsache sich selbst vertreten kann; so ist es auch natürlich, daß er sich die Expensen, gleich als würde er von einem andern Rechtsfreunde vertreten, aufrechnen kann. (Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. ii.)

II. Reisekosten des Gegners werden dem Sachfälligen nur dann aufgerechnet, wenn die Reise a) nach dem Ermessen des Richters in der Streitsache selbst nothwendig war; oder b) auf Befehl des Richters vorgenommen wurde.

§. 406.

Wenn der Kläger in der Provinz, wo der Prozeß geführt werden will, nicht kundbar sattsam bemittelt ist, soll er mit der ersten Klage dem Geklagten annehmliche Sicherheit für die Gerichtsunkosten bestellen, oder zu schwören sich erbieten, daß er diese nicht schaffen könne; widrigens soll die Klage nicht angenommen, sondern hierauf gewiesen werden.

§. 407.

Erstgedachten Eid hat der Kläger, wenn er ihm von dem Geklagten nicht erlassen wird, allerdings abzulegen.

§. 408.

Wenn der Geklagte befugt zu sein glaubt, eine mehre Sicherheit zu begehren, soll ihm solches zwar frei stehen; doch soll die Hauptsache durch diesen Nebenstreit niemals gehemmt werden.

I. Wenn der Kläger in der Provinz nicht sattsam bemittelt ist; so kann der Geklagte (ehe er sich in eine rechtliche Verhandlung einläßt) fordern, daß ihm Kläger die Gerichtskosten sicher stelle. Dieses Begehren kann Geklagter entweder bei der ersten Tagsazung in der Hauptsache selbst mündlich, oder auch mittelst eines besonderen Anlangens, schriftlich stellen. Auf jeden Fall ist hierüber der Gegner (Kläger) zu vernehmen, und also (wenn dieses Begehren nicht bei der ohnehin in der Hauptsache angeordneten Tagsazung zugestellet wird) eine Tagsazung zur Vernehmung beider Theile anzuordnen, und bei dieser Tagsazung zu erheben, mit welchem Betrage sich Geklagter begnügen wolle, und ob Kläger diesen Betrag sicher stellen, oder aber schwören wolle, daß er diesen Betrag sicher zu stellen nicht im Stande sei.

II. Die Bescheide im ersten Falle, wo sich nemlich der Kläger zur verlangten Sicherstellung bereit erklärt, sind:

a) im mündlichen Verfahren: Uiber die Erklärung des Klägers, daß dem Geklagten zu Händen seines Rechtsfreundes (zu Gerichtshänden) die als Sicherstellung der Gerichtskosten verlangten 150 fl. binnen 8 Tagen deponiren wolle, wird vorstehende Tagsazung einverständlich zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den — früh um 10 Uhr erstrekt.

b) Im schriftlichen Verfahren: Uiber die Erklärung des Klägers, daß er dem Geklagten zu Händen seines Rechtsfreundes Hrn. Dr. N. (zu Gerichtshänden), die als Sicherstellung der Gerichtskosten verlangten 150 fl. binnen 8 Tagen deponiren wolle, einverständlich um die binnen 30 Tagen zu erstattende Einrede dem Geklagten zuzustellen.

c) Im Falle des angetragenen Eides, daß der Kläger die Gerichtskosten nicht sicher stellen könne: Uiber die Erklärung des Klägers, daß er die vom Geklagten verlangte Sicherstellung der Gerichtskosten mit 150 fl. nicht leisten könne, und hierüber den Eid abzulegen bereit sei, wird vorstehende Tagsazung zur Ablegung des Eides selbst auf den — früh um 10 Uhr erstrekt, und ist die erforderliche Eidesformel inmittelst zu kommunizieren, und zur Tagsazung mitzubringen. Wird nun der Eid sohin bei der Tagsazung selbst abgelegt, so steht es in der Willkür und dem Einverständnisse der Parteien, ob sie in der Hauptsache selbst mündlich oder schriftlich weiter verfahren werden.

III. Glaubte der Geklagte, daß die vom Kläger angebotene Sicherstellung der Gerichtskosten nicht zureichend sei, und er eine mehre Sicherheit verlangen könne, so müssen hierüber, falls sich die Parteien gütlich nicht einverstehen, Nothdurften gehandelt, und entschieden werden: ob Geklagter eine mehre, und welche Sicherstellung er fordern könne; doch kann dieser Nebenstreit die Hauptsache selbst nicht hindern.

§. 409.

Wenn der Richter in dem abgeführten Prozesse, oder in der ergriffenen Appellazion und Revision, bei einer oder andern Partei eine offenbare Widerrechtlichkeit und besondern Muthwillen bemerkte, hat derselbe die betreffende Partei und ihren bestellten Rechtsfreund mit einer angemessenen Strafe an Geld oder Leibe anzusehen.

I. Diese Strafen der muthwilligen Prozeßführung bestehen bei den un-

tern Instanzen gewöhnlich in strengen Verweisen, oder Geldstrafen des schuldtragenden Rechtsfreundes, oder der Partei selbst; und sollen solche mit Vorsicht und Grund diktirte Geldstrafen nicht leicht wieder nachgesehen werden. (Resol. v. 14. Juni 1784 N. 306, lit. ii.)

II. Bei höhern und höchsten Stellen sind diese Strafen nicht bloß Verweise, sondern meistens Geld- und nach Umständen auch Arreststrafen.

Acht und dreißigstes Kapitel.

Von den Advokaten.

§. 410.

Niemand soll zum Advokaten angenommen werden, als jene, welche auf einer erbländischen Universität das Doktorat erlanget haben; ausgenommen bei den Ortsgerichten auf dem Lande, wo jene, welche auf einer erbländischen Universität über ihre Wissenschaft in den Rechten geprüfet worden, und darüber die vorgeschriebenen Zeugnisse beibringen, zur Advokatur können gelassen werden, doch nur in Abgang graduirter Advokaten.

§. 411.

Jener, welcher zum Advokaten angenommen zu werden verlanget, hat sich bei der im Lande aufgestellten Appellazionsstelle dieserwegen zu melden, und nebst dem Zeugnisse der erbländischen Universität, die ihn geprüfet hat, auch ein weiteres Zeugniß eines bereits angenommenen Advokaten über dessen in Rechtsachen eingeholte Erfahrung, und hierbei bezeigten Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit beizubringen; wo sodann die Appellazionsstelle ihn sowohl über die Theorie als Anwendung der Gerichtsordnung und sämmtlicher Landesgeseze auf das schärfeste prüfen, dessen Sitten und Rechtschaffenheit genau untersuchen, und wenn sie ihn tauglich findet, zur Advokatur zulassen solle, ohne auf eine Anzahl oder auf einen Unterschied der Gerichte zu sehen.

I. In der Advokatenordnung vom 16. August 1849 Nr. 364 R. G. B. Nr. 364 sind als Erforderniße, um zur Advokatur zugelassen zu werden, bestimmt:

a) Die österr. Staatsbürgerschaft,
b) die erreichte fisische Großjährigkeit,
c) unbescholtener Lebenswandel, und
d) die Advokatenprüfung (§. 10).

Hinsichtlich der Prüfung enthielt die Advokatenordnung (§. 12), dann die a. h. Entschließung vom 5. August 1850 (§§. 5, 7, 15 und 16) mehrere Bestimmungen. Gegenwärtig gilt nach der a. h. E. v. 10. Okt. 1854

(Vdg. des Just. M. v. 11. Okt. R. G. B. N. 264 in den §§. 1 und 2) Folgendes:

Zur Advokatenpraxis kann nur jener zugelassen werden, welcher die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurükgelegt hat, und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen oder mit der etwa erhaltenen Dispens davon ausweiset.

Wer zur praktischen Advokatursprüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er an einer k. k. österr. Universität den juridischen Doktorgrad durch wirkliche Ablegung der hiezu vorgeschriebenen strengen Prüfungen erworben, und sich nach seiner Aufname in die Praxis wenigstens durch 3 Jahre und darunter wenigstens Ein Jahr nach erlangtem Doktorgrade der Advokaturspraxis gewidmet habe. Mindestens 2 Jahre von dieser 3jährigen Praxis muß der Kandidat bei einem inländischen Advokaten oder einer Finanzprokuratur zugebracht haben, das dritte Jahr dieser Praxis kann er auch in der Richteramtspraxis oder auch in der Notariatspraxis zurücklegen. Wie die Prüfung vorzunehmen sei, bestimmt der §. 3.

Die Ernennung der Advokaten steht dem Justizminister zu. Derselbe ist an eine bestimmte Anzahl nicht gebunden, und hat über die Vermehrung oder Verminderung der Advokaten über Einvernehmen der Advokatenkammer und der Oberlandesgerichte abzusprechen. (§. 1 der A. O.)

Binnen 3 Monaten nach der Ernennung ist der vorgeschriebene Eid bei dem Oberlandesgerichte abzulegen, und die Eidesleistung, so wie der Dienstantritt eines Advokaten öffentlich anzuzeigen (§. 18 A. O.)

II. Hinsichtlich der Advokaten, welche Militärparteien bei Militärgerichten vertreten wollen, gilt als Grundsaz, daß sie eine besondere Prüfung und besondere Bewilligung hiezu nicht bedürfen.

Bei dem Landes-Militärgerichte in Wien können jedoch nur jene, aber auch alle jene Advokaten des Kronlandes Niederösterreich, ohne Einschränkung derselben auf eine bestimmte Zahl, zur Vertretung der Militärparteien zugelassen werden, welche sich der durch den §. 30 der Inst. für das allg. Mil. Obergericht vorgeschriebenen Prüfung aus den Militärgesezen, insbesondere über Militär-Rechnungsprozesse und Verlassenschaftshandlungen mit gutem Erfolge unterzogen haben (Zirkulare des Kriegsministeriums v. 20. Mai 1851 J. S. 1052 A. V. B. Nr. 69).

In Bezug auf andere Militärgerichte besteht eine solche Beschränkung nicht, und auch in Ungarn, Siebenbürgen, Kroazien, Slavonien, dem Temeser Banat, der serbischen Woiwodschaft und der Militärgrenze können jene Advokaten zur Vertretung bei den Militärgerichten zugelassen werden, welche bei den Zivil-Oberlandesgerichten dieser Provinzen die Prüfung aus den neueren Gesezen mit gutem Erfolge gemacht haben (Vdg. des Armee-Oberkommando v. 28. Juni 1855 S. III. Abth. 12 Nr. 1706).

III. Die Vorschriften über die Aufname und die Geschäftsführung der Notare enthält die Notariatsordnung v. 21. Mai 1855 R. G. B. Nr. 94.

Die Erfordernisse über die Zulassung zur Notariatsprüfung sind in der Vdg. des Just. M. v. 11. Okt. 1854 R. G. B. Nr. 266 festgesezt worden.

§. 412.

Wenn ein Advokat um die Vertretung angegangen wird, soll derselbe zuvörderst erwägen, ob der Rechtshandel gerecht und billig und daher zur Vertretung geeignet sei; zu diesem Ende soll er vor Uibername der Vertretung untersuchen, und zwar, falls seine Partei als Kläger auftrit: a) was dieselbe in der Hauptsache und den Nebenverbindlichkeiten fordere; b) wie sie die Klage und jeden Umstand derselben zu erweisen vermögend sei; c) ob für diesen oder jenen Umstand schriftliche Beweise vorhanden; d) wo sich dieselben befinden; e) wer bei diesem oder jenem Umstande zugegen gewesen; f) welche Umstände die Partei zu beschwören erbietig sei; und g) über welche allenfalls dem Gegentheile ein Eid aufgetragen werden soll.

§. 413.

Eben also soll der Advokat, wenn die seine Vertretung suchende Partei als Geklagter aufzutreten hat, vorzüglich die Klage untersuchen, die dagegen streitenden Einwendungen, so weit sie aus einem Faktum entspringen, wohl erwägen, und auf die Behelfe, wodurch die Umstände der Einwendungen erwiesen werden wollen, nachforschen.

§. 414.

In beiden Fällen soll der Advokat eine umständliche Geschichte über den eigentlichen Rechtshandel und über die von seiner Partei entdekten Umstände (species facti) aufsezen, dieselben von der Partei, falls sie des Schreibens kundig, fertigen lassen, eine Abschrift hiervon unter seiner Fertigung der Partei auf ihr Verlangen hinausgeben, und dieselbe dem Richter auf jedesmaliges Begehren, doch solcher Gestalt vorzuweisen verbunden sein, daß, wenn dieselbe dem Gegentheile nicht mitgetheilt worden, hierauf bei Erledigung des Prozesses keine Rüksicht zu tragen sei.

I. Die §§. 412, 413 und 414 der a. G. O. enthalten die Vorschriften, wornach sich ein Advokat, der um Vertretung von einer Partei angesprochen wird, zu richten hat, die Partei mag Kläger oder Geklagter sein. Diese §§. geben zugleich die Weisung, wie sich ein Advokat die Geschichte des Prozesses (species facti) zu verschaffen habe.

II. Diese vorgeschriebenen Species facti hat der Advokat zu seiner eigenen Sicherheit, und auch deßwegen genau und in jedem Falle aufzunehmen, weil er auch (nach der Resol. v. 22. März 1784 N. 267) von Zeit zu Zeit vom Gerichte angegangen werden kann, sich über diese Species facti auszuweisen, und sie dem Gerichte vorzulegen.

III. Ein Advokat, der von einer Partei um Vertretung angegangen wird, soll sie ihr, wenn er nicht anders gegründete Ursachen hat, nicht verweigern. Sollte sich der Fall ergeben, daß der Advokat die Vertretung einer

gerechten Sache bloß wegen persönlicher Rücksicht gegen das Ansehen und den Karakter desjenigen, gegen den er die Vertretung übernehmen soll, verweigerte, oder in derselben nicht nach seiner Pflicht vorginge; so wäre ein solcher Advokat zur Verantwortung und Strafe zu ziehen. (Hfd. vom 15. Sept. 1783 N. 187.)

§. 415.

Der Advokat soll sodann nach Beschaffenheit der Umstände vorzüglich weiters untersuchen: a) ob nicht etwa Mehre an der Klage Theil zu nehmen haben; b) ob nicht Einige davon unter der Kuratel stehen; c) auf welche Art vorläufig die benöthigten Urkunden und Behelfe beizuschaffen seien; d) unter wessen Gerichtsbarkeit der Geklagte stehe; e) ob nicht die Klage wider Mehre zu stellen; f) ob nicht Einige davon unter der Kuratel stehen; g) ob nicht von Jemanden die Vertretung zu begehren sei; h) ob nicht bis zum Austrag der Sache anderweitige rechtliche Vorsichten zu treffen seien.

§. 416.

Wenn der Advokat sich entschlossen hat, die Vertretung anzunehmen; soll er sich sogleich mit einer schriftlichen Gewalt und Vollmacht versehen, welche von jeder einzelnen Partei eigenhändig zu unterfertigen ist; diese Gewalt und Vollmacht soll der Advokat nicht annehmen, es sei dann in derselben einerseits ein Substitut ernannt, oder die Befugniß einen andern zu substituiren ertheilt, andererseits diese Vollmacht auch auf die Erben des Gewaltgebers gerichtet; wenn jedoch hierinfalls etwas unterlassen würde, soll in dem ersten Falle keine Schrift, ausgenommen in wichtigeren Fällen, und wo der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist, angenommen, und auch dann von dem Advokaten wenigstens bis zur zweiten Schrift eine Vollmacht nach obiger Vorschrift beigebracht werden; im zweiten Falle dagegen soll nach dem allfälligen Absterben des Gewaltgebers der Prozeß gleichwohl unaufgehalten fortgesezt werden, welches auch bei jedem Gewaltgeber in Prozeßsachen zu beobachten ist.

I. Hat nun der Advokat eine Vertretung angenommen; so muß er erwägen: a) wen er als Kläger etwa mit aufzuführen habe; b) mit welchen Behelfen die Klage zu unterstüzen ist; c) wer, und wo er zu klagen ist; d) welche rechtliche Vorsichten sonst zu treffen seien, um seiner Partei nichts zu vergeben. e) Vor allem aber hat er sich die erforderliche schriftliche Vollmacht von seiner Partei ausstellen zu lassen.

II. Diese Vollmacht muß folgende Eigenschaften haben:

a) Sie muß entweder eine Generalvollmacht sein, also auf das Recht zur Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten des Gewaltgebers lauten; oder sie muß eine Spezialvollmacht, d. h. ausdrüklich auf den vorliegenden Rechtsfall ertheilet sein. (Resol. v. 14. Juni 1784, lit. a.)

b) Soll aber der Advokat in seiner Vertretung berechtiget sein, Prozesse anhängig zu machen; Eide aufzutragen, anzunehmen oder zurükzuschieben; oder Vergleiche zu schließen, so muß die Vollmacht insbesondere auf diese Gattungen der Geschäfte lauten. (§. 1008 d. b. G. B.)

c) Diese Vollmacht muß auch auf die Erben des Gewaltgebers lauten.

d) In derselben muß das Befugniß ertheilt sein, einen andern Rechtsfreund zu substituiren, und die Substituten müssen sohin entweder namentlich darin aufgeführt sein, oder der Advokat wählt sich einen Substituten selbst, welchen er jedoch der Partei namhaft zu machen und dergestalt zu instruiren hat, daß dieser im Verhinderungsfalle des Ersteren die Rechtsangelegenheit ohne Verzögerung und Nachtheil fortsezen könne. (Hfd. v. 27. Jänner 1794 N. 153.)

Ist der Substitut von der Partei in der Vollmacht benannt, so ist keine weitere Vollmacht für den Substituten nothwendig, sondern es ist hinreichend, daß derselbe auf der Vollmacht seine, keinem besondern Stempel unterliegende Erklärung beifüge, daß er die Substituzion annehme. Wird der Substitut dagegen von der Partei nicht benannt, sondern von dem bevollmächtigten Rechtsfreunde namhaft gemacht; so bedurfte er früher für sich eine dem klassenmäßigen Stempel unterliegende Substituzionsvollmacht; was gegenwärtig nicht mehr der Fall ist, weil die der Advokatenvollmacht beigefügte Erklärung über die Bestellung eines Stellvertreters und über die Anname der Substituzion ohne alle Unterscheidung als Bestandtheile der Advokatenvollmacht betrachtet, somit nicht für sich stempelpflichtig ist.

Uibrigens kann auf die Namhaftmachung des Substituten und die Unterfertigung desselben zum Zeichen der Anname der Substituzion nur in so fern gedrungen werden, als die im Orte des Gerichtes bestehende Anzahl von Advokaten die Erfüllung derselben nicht unmöglich macht. (Ref. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. ss; 23. Febr. 1822 N. 1846; 15. Febr. 1829 N. 2384 und 14. Aug. 1829 N. 2424.)

e) Muß die Vollmacht von dem Gewaltgeber eigenhändig gefertigt werden.

Ist der Machthaber des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig; so muß er zwei unbedenkliche Zeugen, deren einer den Namen desselben unterfertiget, zur Mitfertigung der Vollmacht beiziehen und sein gewöhnliches Handzeichen beisezen. (S. den I. Bd., §. 116; Hfd. v. 23. Juli 1789 N. 1038, a; und §. 886 des b. G. B.)

f) Wird die Vollmacht von einer Gewerkschaft oder Handlung ausgestellt, so ist es genug, wenn der Gewerksverweser oder der Firmaführer sie im Namen des Gewerkes oder der Handlung unterfertiget. (Pat. vom 1. Nov. 1781, §. 30, u. v. 9. April 1782, §. 13; dann 27. Jän. und 20. Dez. 1794 u. §. 1201 des b. G. B.)

III. Das gewöhnlich schon gedrukte Formular einer Advokatenvollmacht ist folgendes:

Vollmacht

auf den Herrn N., der sämmtlichen Rechte Doktor, Hof-, auch Militär- und Gerichtsadvokaten, kraft welcher derselbe begwaltet wird, und Erben in Rechtsangelegenheiten gerichtlich und

außergerichtlich zu vertreten, nach seinem Gutbefinden mündlich oder schriftlich zu verfahren, Termine anzusuchen und zu bewilligen, sich zum Erfüllungs- und Schäzungseide anzubieten, den Haupteid aufzutragen, anzunehmen und zurük zu schieben, Vergleiche zu schließen, Bescheide und Urtheile zu erwirken, wider dieselben zu rekuriren, zu appelliren und zu revidiren, von Klagen erster Instanz, vom Appellazions- und Revisionszuge abzustehen, erste Klagen anzunehmen, alle Vorsichtsmittel einzuleiten und alle Grade der gerichtlichen Exekuzion zu führen, erforderlichen Falls jede Urkunde in Namen mit aller Rechtsgiltigkeit auszustellen und zu unterzeichnen, Gelder zu empfangen, und dafür giltig im erforderlichen Falle mit der Löschungsklausel zu quittiren; kurz, alles vorzukehren, was er immer nach seiner Einsicht in Rechtsangelegenheiten nöthig und nüzlich erachten wird; in Abhandlungsfällen sich bedingt erbszuerklären, alle Verlassenschafts-Ausweise, wie sie immer Namen haben mögen, zu unterfertigen, und alles zur gehörigen Abhandlungseinleitung und vorschriftsmäßigen Abhandlungsbeendigung Erforderliche nach seinem Gutbefinden vorzukehren und zu verfügen. Wofür ihm nicht nur volle Genehm- und Schadloshaltung zu Wien in Oesterreich verspreche, sondern ihm auch im Verhinderungsfalle das Befugniß ertheile, einen andern Herrn Rechtsfreund, allenfalls in der Person der Herren Doktoren

mit gleicher oder beschränkterer Vollmacht als gegenwärtige zu substituiren.

Urkund dessen eigenhändige Fertigung.

Wien, den

IV. Für alle Fälle, in denen der Vertreter der Partei mit der Vollmacht derselben versehen sein muß, ist zu bemerken, daß die Vollmacht im Originale oder in beglaubter Abschrift, in welcher sich auf das Original und den klassenmäßigen Stempel bezogen werden muß, beizubringen sei. (Hfd. v. 23. Juli 1813 N. 1067.)

V. In Beziehung auf die Verbindlichkeit des Vertreters, sich mit der Vollmacht der Partei auszuweisen, sind folgende Fälle, mit Rüksicht auf das mündliche und schriftliche Verfahren, gesezlich bestimmt:

a) Bei einer Tagsazung kann von einem Advokaten, der von der Partei mit einer ordentlichen Vollmacht nicht versehen ist, die Nothdurftshandlung gar nicht aufgenommen, oder wenigstens das Urtheil, bevor dieselbe binnen einer zu bestimmenden Frist nachgetragen wird, nicht geschöpfet werden. (Hfd. v. 30. Nov. 1789 N. 1081.)

b) Erscheinen bei mündlichen Verhandlungen die Parteien und ihre Vertreter persönlich vor Gericht, so sind schriftliche Vollmachten überflüssig. (Hfd. v. 9. Nov. 1811 N. 961.)

c) Sind Schriften zu erstatten, so gilt die Regel, daß die Vollmacht von dem Advokaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beigelegt werden muß. (Hfd. v. 14. Juni 1784 N. 306, a.)

d) Sind aber alle Sazschriften von dem Vertreter und der Partei eigenhändig unterschrieben, so ist die Vollmacht bloß vor Zustellung des Urtheiles abzufordern; die Entscheidung der Hauptsache darf deßwegen nicht verzögert werden. (Hfd. v. 9. Nov. 1811 N. 961.)

e) Wird zwar die Vollmacht beigebracht, ist aber in derselben kein Substitut

ernannt und auch nicht die Befugniß, einen andern zu substituiren, ertheilt; so ist im mündlichen Verfahren bei einer Tagsazung der Fall a) vorhanden, weil die Vollmacht keine ordentliche ist. Ist aber eine Schrift zu überreichen, so soll diese nach dem §. 416 nur dann angenommen werden, wenn der Verzug mit einer Gefahr verknüpft ist; und auch in diesem Falle muß die Vollmacht, worin der Substitut ernennt oder die Befugniß, ihn zu ernennen, enthalten ist, wenigstens bis zur zweiten Schrift beigebracht werden.

VI. Sollte in einer Vollmacht der Beisaz: daß sie auch für die Erben gelte, ausgelassen sein, und der Gewaltgeber sterben; so ist dessen ungeachtet der Prozeß fortzusezen, gleich als wäre der Rechtsfreund ausdrüklich von den Erben dazu bevollmächtiget. Uibrigens versteht es sich von selbst, daß diese Vollmacht dann aufhört, wenn die Erben einen andern Rechtsfreund ausdrüklich bevollmächtigen, und also hierdurch dem vorigen die Vertretung ausdrüklich abnehmen.

VII. Bei Vollmachten an auswärtige Mandatarien soll, wenn die Partei keinen derlei Rechtsfreund zu ernennen weiß, so viel Raum gelassen werden, daß der Name eines Mandatars durch die geheime Hof- und Staatskanzlei dort eingetragen werden könne. Vollmachten dieser Art sind von der Ortsobrigkeit und Landesstelle in lateinischer Sprache zu authentisiren, und diese authentisirte Vollmacht sohin an die hohe Hofkanzlei einzuschiken. (Hfd. v. 18. März 1805.)

§. 417.

In dem rechtlichen Verfahren hat sich der Advokat genauest nach gegenwärtiger Gerichtsordnung zu benehmen, seine Schriften aber rein, leserlich und ohne übertriebene Ausdehnung zu überreichen.

§. 418.

Bei den Inrotulirungen der Akten sollen die Advokaten selbst erscheinen, und sich dießfalls nicht auf jemanden andern verlassen.

§. 419.

Ein Advokat soll eine zum Vertreten angenommene Streitsache vor dem Ende derselben ohne erhebliche Ursache nicht verlassen; und wenn er hierzu aus erheblichen Ursachen veranlasset würde, soll er der Partei gerichtlich aufkünden, und dennoch von dem Tage der zugestellten Aufkündigung die Partei noch so lange zu vertreten schuldig sein, als die Frist fortdauerte, die ihr zur Einreichung einer Einrede gestattet würde; es wäre denn, daß die Partei sich eher einen andern Rechtsfreund bestellt hätte.

I. Das Formular eines Anbringens, wodurch der Advokat seiner Partei die Vertretung (das Patrocinium) aufkündet, wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Bezirksgericht.

Dr. N.

wider

Peter N., Wirth, wohnhaft Nr. —
kündet die Vertretung auf.

Von Innen.

Löbl. Bezirksgericht.

Da ich guter Ursachen halber den Gegner nicht ferner mehr vertreten will; so kündige ich ihm hiermit die Vertretung auf, und bitte, das löbliche Bezirksgericht geruhe ihn hiervon zu verständigen. Dr. N.

Der Bescheid hierüber ist: Diese Aufkündigung ist dem Gegner zuzustellen.

II. Vom Tage dieser Zustellung an muß nun der Rechtsfreund, welcher die Vertretung aufkündet, seine Partei durch die ganze Zeit, die ihr zur Einrede gebührt, so vertreten, als wenn er nicht aufgekündigt hätte; z. B. im gegebenen Falle muß Dr. N. den Peter N. (der am Gerichtsorte wohnt, und also 30 Tage zur Erstattung seiner Einrede hat) vom Tage der Zustellung der Aufkündigung durch volle 30 Tage vertreten. Nur dann würde er dieser Vertretung eher los, wenn sich Peter N. vor Verlauf dieser 30 Tage bereits einen andern Rechtsfreund bestellet hätte.

§. 420.

Wenn die Partei selbst keinen Substituten ernannt hätte, soll der bestellte Advokat dem Gegentheile einen namhaft machen; dieser aber die Sache ununterbrochen fortsezen, wenn der erste Advokat stürbe, austräte, oder sonst verhindert würde, bis die Partei selbst einen andern Advokaten bestellet haben wird.

I. Jeder Advokat, der verhindert wird, im Namen seiner Partei selbst vor Gericht zu erscheinen, soll entweder den von der Partei in der Vollmacht an ihn ernannten, oder von ihm selbst (weil er das Recht zu substituiren hat) bestimmten Substituten zu Gericht schiken, und die Schriften von ihm fertigen lassen.

II. Dieser Substitut muß aber, wenn er bei Gericht erscheint, mit der Substituzionsvollmacht auf ihn versehen, und gehörig informiret sein; widrigens ist er sowohl als derjenige Advokat, der ihn substituirte, mit einem Pönfalle von einem Dukaten zu strafen. (Hofdek. vom 15. März 1790).

III. Mit dem Hofdekrete vom 30. Okt. 1803 N. 633 wurde jede Obrigkeit unter strenger Ahndung verpflichtet, den Tod eines Advokaten, der sich in ihrem Bezirke ergibt, dem vorgesezten Kreisamte in der Absicht augenblicklich anzuzeigen, damit derselbe in die Zeitungsblätter dreimal eingerüket, und so die Parteien bei Zeiten aufmerksam gemacht werden, ihre Ansprüche bei der Abhandlungsinstanz in Hinsicht der dem verstorbenen Ad-

vokaten anvertrauten Schriften und Urkunden, Gelder oder Effekten, geltend zu machen. Das Patent vom 9. August 1853 R. G. B. Nr. 208 verordnet, daß, wenn ein Advokat oder Notar stirbt, der Advokaten- und bezüglich Notariatskammer die Anzeige zu machen sei.

§. 421.

Ein Advokat soll nicht beiden Theilen zur nemlichen Zeit in einerlei Rechtsstreit dienen, auch der Partei nicht in einer Sache die Vertretung leisten, in welcher er vorhin dem Gegentheile gedienet hatte.

§. 422.

Die Advokaten sollen sich in bereits resolvirten und entschiedenen Sachen keiner Absprünge oder neuerlicher Behelligungen gebrauchen.

§. 423.

Kein Advokat soll sich auf den Fall, da er den Prozeß gewinnen würde, eine besondere bestimmte Belohnung voraus bedingen; ein solches Bedingniß wäre nicht nur unkräftig, sondern jener Advokat noch besonders zu bestrafen, welcher es eingegangen hätte.

I. Ein Advokat, der zum Schaden seiner Partei dem Gegentheile in Verfassung der Rechtsschriften oder sonst mit Rath und That behilflich ist, begeht das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt. (§. 102 lit. d des Zivil- und §. 381 des Mil. St. G. B.)

II. Die Strafe des Advokaten, der sich bei Uibernehmung einer Vertretung eine Geldsumme vorausbedingt, oder die weigernde Partei von sich weiset, ist der Verlust des stalli advocandi. (Hfd. vom 22. Mai 1789 N. 1013, b.)

§. 424.

Jeder Advokat soll bei Ueberreichung der lezten Schrift, wie auch bei der Appellazions- oder Revisionsschrift seine Gebühren verzeichnen, und dieses Verzeichniß den Akten beilegen; und eben also am Ende der Tagsazung, worüber ein Erkenntniß erfolget, die Anforderung seiner Gebühren beibringen, und entweder schriftlich oder mündlich zum Protokolle anzeigen.

I. Bei jedem Prozesse müssen die Auslagen und der Verdienst des Advokaten (die Expensen) so gewiß verzeichnet und schriftlich eingelegt, oder im Falle der mündlichen Nothdurftshandlung wenigstens am Ende der Verhandlung zu Protokoll diktirt werden; widrigens der Gegner

a) in den Ersaz der Prozeßkosten nicht verfällt werden könne;
b) der Advokat, der diese Expensnote beizulegen, oder seine Expensen anzugeben unterließ, des Rechtes, von seiner Partei die Bezahlung der bestrittenen Kosten und seines Verdienstes zu fordern verlustig:
c) die Partei selbst sogar berechtigt sein wolle, die bereits geleistete Zahlung zurük zu begehren; und ist alles dieses im Urtheile des diesfälli-

gen Prozesses selbst auszudrüken. (Res. v. 14. Juni 1784 N. 306, lit. e.) Uibrigens versteht es sich von selbst, daß alles dieses nur von dem Falle gilt, als der Gegner in die Gerichtskosten zu verfallen wäre. Ist der offenbare Fall der Aufhebung der Gerichtskosten vorhanden, und keine Expensnote eingelegt; so sind die Gerichtskosten blos aufzuheben, und entsteht keine weitere widrige Folge für den Advokaten daraus, der die Expensnote einzulegen unterließ, indem er es vielleicht mit Bedacht und gerade deßwegen that, weil er voraus sah, daß die Gerichtskosten werden aufgehoben werden.

II. Liegt die schriftliche Expensnote vor, oder sind die Expensen zu Protokoll diktirt; so muß der Richter in Ansehung des Ersazes der Gerichtskosten erkennen, die Partei mag diesen Ersaz ausdrüklich begehret haben oder nicht, indem die eingelegte oder diktirte Expensnote ihren Willen auf Bezahlung der Expensen deutlich genug ausspricht. (Hfd. v. 30. Sept. 1785 N. 473, lit. b)

§. 425.

So oft der Richter den Sachfälligen in den Ersaz der Kosten zu verfällen hat, soll er die angesezten Gebühren des gegentheiligen Advokaten wider den Sachfälligen in dem Spruche selbst mäßigen; jene Gebühren aber, welche eine Partei ihrem Advokaten zu entrichten hat, soll der Richter nur damals mäßigen, wenn die Partei solche Mäßigung verlanget.

I. Werden die Gerichtskosten im Spruche aufgehoben; so hat der Richter in Ansehung ihrer nichts weiter zu thun, es wäre denn, daß eine oder die andere Partei die Moderirung gegen ihren Advokaten ansucht; dann hat der Richter eine Tagsazung mit diesem Advokaten zu geben, und wenn er die Sache zwischen ihm und seiner Partei nicht vergleichen kann, die Gerichtskosten nach den eingelegten Akten, und nach den in den künftigen §§. 426 und 427 dieser Gerichtsordnung aufgestellten Grundsäzen, zu mäßigen, und hierüber, wenn nicht zugleich die Abführung derselben begehrt wird, durch Bescheid zu erkennen. Würde hingegen nebst der Moderirung auch die Abführung der Gerichtskosten begehrt, so ist ein Urtheil zu schöpfen.

II. Sind die Gerichtskosten einem Theile zuerkannt, und also der Gegner in den Ersaz derselben verurtheilt; so muß der Richter

a) jederzeit diejenigen Expensen, welche zu ersezen sind, mäßigen, und diese gemäßigten, von dem Verurtheilten seinem Gegner zu ersezenden Gerichtskosten im Urtheile selbst aufführen. Damit aber der Richter diese Expensen mäßigen kann; so ist vorgeschrieben, daß die Expensnote immer zwei Kolumnen haben sollen, worin in der ersten der Advokat seine Auslagen und Verdienst ansezt, die zweite aber leer läßt, damit der Richter seine Mäßigung hineinsezen kann. (Res. vom 14. Juni 1784 N. 306 lit. f.)

b) Die Expensen, welche die unterliegende Partei ihrem eigenen Rechtsfreunde zu entrichten hat; soll der Richter nur dann mäßigen, wenn ihn die Partei hierum angeht und ist hierüber eine Tagsazung mit Zuziehung des Rechtsfreundes zu geben, und sich hierbei wie oben (bei der 1. Anmerkung) gesagt wurde, zu benehmen.

III. Uibrigens gilt im Allgemeinen der Grundsaz, daß die Gebühren der Advokaten von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus sie entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Prozesse statt zu geben, zu liquidiren sind. Uiber das Begehren des Advokaten, den Klienten zur Bezahlung der auf diese Art liquidirten, oder von den als richtig anerkannten Gebühren zu verhalten, hat der kompetente Richter dieses lezteren nach vorläufigem kontradiktorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden. (Hfd. v. 4. Okt. 1833 N. 2633, hfkr. Vdg. v. 28. Novbr. 1833 F 1454 M. G. S. Nr. 117)

§. 426.

Die Arbeit der Advokaten ist niemals nach der Anzahl der Bogen ihrer Schriften, noch auch nach der Anzahl der Tagsazungen, sondern nach dem wesentlichen Verdienste zu schäzen, was immer diesfalls zwischen dem Advokaten und der Partei bedungen worden wäre.

§. 427.

In dieser Bestimmung sollen von dem Richter folgende Rüksichten beobachtet werden: a) ob der Advokat zur Herbeischaffung der Behelfe und sonstiger Vorbereitung, auch gründlicher Belegung seiner Sazschriften besondere Mühe angewendet habe; b) ob aus dem Inhalte der verfaßten Schrift ein ausnehmender Fleiß und ganz vorzügliche Geschicklichkeit hervorleuchte; c) ob er den Prozeß mit möglichster Genauigkeit und Beförderung abgeführt habe; d) ob er sich hierbei durchaus in Folge dieser Gerichtsordnung benommen habe; e) ob nicht der Vermögensstand der Partei eine genauere Mäßigung fordere.

§. 428.

Wenn von einem Advokaten Prozesse angenommen werden, in welchen ein offenbares Unrecht vertheidigt werden will, es sei solches aus Unwissenheit oder aus Gewinnsucht geschehen, hat diejenige Stelle, bei welcher derlei Prozesse entschieden werden, einen solchen Advokaten der Appellazionsstelle anzuzeigen, diese aber hat alsdann nach Maß des Verbrechens entweder mit einer angemessenen Geldstrafe vorzugehen, oder einen solchen Advokaten von der Advokatur auf eine Zeit oder auf immer auszuschließen.

§. 429.

Wenn der politischen Stelle von einem Advokaten ein Gebrechen bekannt würde, das auf dessen sittliches Betragen und redliche Behandlung Beziehung nehme, oder wenn sie erführe, daß der Advokat viele Schulden mache, soll von derselben sogleich an die Appellazionsstelle die Anzeige geschehen, welche den Schuldigen auf eine Zeitlang, oder falls an demselben bei wiederholten Bestrafungen keine Besserung bemerkt würde, auf immer von der Advokatur auszuschließen hat.

I. Den Gebrechen der Advokaten kann der Richter durch scharfe Verweise, strenge Mäßigung ihres Verdienstes, Geldstrafen, dann Anzeige an das Appellazionsgericht abhelfen, und soll deswegen bei jeder Justizbehörde ein Korrekzionsbuch über das Benehmen der Advokaten geführt, und in dasselbe die den Advokaten zugekommenen Korrekzionen und derselben Ursachen mit Beziehung auf die Arten, eingetragen, dann dem Einbegleitungsberichte des status elaboratorum jährlich ein Auszug dieses Korrekzionsbuches angeschlossen, oder kurz die Anmerkung gemacht werden, daß dieses Jahr hindurch kein Korrekzionsfall dieser Art vorkam. — Eben so hat das Obergericht in Hinsicht der bei demselben vorkommenden Gebrechen der Advokaten vorzugehen und mit Einsendung des jährlichen status elaboratorum, auch die Auszüge aus seinem eigenen Korrekzionsbuche, so wie jene, die von den Untergerichten einlangen, mit seinem Gutachten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. — Diese Auszüge sind unter ämtlicher Fertigung desjenigen, der das Korrekzionsbuch führt, zu verfassen. — Jede neue Ahndung ist immer mit Rücksicht auf die schon ertheilten Zurechtweisungen und Strafen zu bemessen. — Auch dem obersten Gerichtshofe ist es zur strengsten Pflicht gemacht, über die Handlungen des Advokaten zu wachen. (Hfd. v. 25. Okt. 1784, lit. b; Res. v. 31. Okt. 1785, lit. mm; dann Hfd. v. 12. Jän. 1810 N. 897; 15. Feb. 1812 N. 973; 30. Jän. 1821 N. 1733 und 13. April 1822 N. 1864.)

II. Geldstrafen kann der Richter erster Instanz dann verhängen, wenn von einzelnen Fällen die Rede ist; sollte sich aber hieraus ein schlechter Karakter des Advokaten offenbaren; so ist die Anzeige an das Appellazionsgericht zu machen, weil es sich hier um die Frage handelt: ob ein Mann dieser Art ferner bei der Advokatur zugelassen werden sollte? und jederzeit dann, wenn von Ausschließung des Advokaten von dem stallo agendi die Rede ist, die Anzeige an das Appellazionsgericht gemacht werden muß. (Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489; lit. mm; dann Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 510.)

III. Ein Advokat ist überhaupt zu entlassen, wenn er sein Amt mißbraucht, offenbar ungerechte Sachen vertheidigt, sich zu Ränken, Justizverzögerung oder auf andern unerlaubten Wegen zur Verkürzung der Parteien und der reinen Gerechtigkeitspflege gebrauchen läßt. Uiber die Entlassung oder Suspendirung ist immer von dem Appellazionsgerichte nach ordnungsmäßig erhobener und bewiesener Thathandlung in voller Rathsversammlung zu berathschlagen und über Einvernehmen der Advokatenkammer an den obersten Gerichtshof das Gutachten zu erstatten. (Hfd. v. 29. Dez. 1785 N. 510, 6. Sept. 1800 N. 508, 5; h. Entschl. v. 23. Aug. 1819 N. 1597, Ger. Inst. v. 3. Mai 1853 N. 151, dann A. Ord. §. 20.)

IV. Dagegen ist auch auf Advokaten, die sich rechtschaffen betragen, bei Verleihung eines öffentlichen Amtes im Justizfache, wenn sie darum ansuchen, besonders Rücksicht zu nehmen. (Hfd. v. 6. Sept. 1800 N. 508, 6; und 17. Mai 1815 N. 1151.) *)

---

*) In Betreff der Anstellung öffentlicher Agenten s. das Hfd. v. 5. Juli N. 2608 (hofkr. Res. v. 24. Juni 1834 N. 1908 M. G. S. Nr. 50); hinsichtlich der Kauzion das Hfkld. v. 24. Febr. 1836 N. 127 und 10. Febr. 1838 N. 255 (hofkr. Vdg. v. 2. Juni 1838 F 658 M. G. S. Nr. 41).

Neun und dreißigstes Kapitel.

Von dem Richter.

§ 430.

Jene, welche als Richter bei einer Gerichtsstelle angestellt zu werden suchen, sollen mit den gewöhnlichen Zeugnissen darthun, daß sie über die hinlängliche Fähigkeit in der Rechtswissenschaft auf einer erbländischen Universität geprüft worden.

§. 431.

Beinebens sollen sowohl diese, als auch alle jene, welche als Stadt- oder Marktschreiber eine Richterstelle ansuchen, sich einer scharfen Prüfung aus den Landesgesezen und der gegenwärtigen Gerichtsordnung in jener Art unterziehen, welche nach Beschaffenheit der Umstände für jede Gerichtsstelle bestimmt ist; ausgenommen, sie hätten schon öffentliche und wiederholte Proben ihrer Fähigkeit und Erfahrenheit in eben diesen Landesgesezen an den Tag gelegt.

I. Wer als Auskultant im Justizdienste angestellt oder bei einer Gerichtsbehörde als ein Rechtspraktikant aufgenommen zu werden wünscht, muß die vorgeschriebenen rechts- und staatswissenschaftlichen Studien vollständig zurückgelegt haben und sich über die mit entsprechendem Erfolge geschehene Ablegung der vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen oder mit einer etwa erhaltenen Dispens davon ausweisen.

Außerdem haben sich jene, welche als Auskultanten angestellt zu werden wünschen, sich einer vorläufigen Probepraxis von wenigstens 6 Wochen und längstens 3 Monaten zu unterziehen, nach welcher sie erst beeidet werden.

Um zur praktischen Richteramtsprüfung zugelassen werden zu können, hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich nach seiner Aufname als Auskultant oder Rechtspraktikant wenigstens durch Ein Jahr der Gerichtspraxis gewidmet hat. Diese ist bei einem Gerichte erster Instanz zu nehmen, kann jedoch nur bis höchstens 6 Monate auch bei einer Staatsanwaltschaft genommen werden. (§§. 1 u. 16. der kais. Vdg. v. 10. Okt. 1854 R. G. B. Nr. 263.)

Die Prüfung ist mündlich und schriftlich. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält das genannte Gesez §. 19.

Hat sich ein Kandidat zweimal ohne Erfolg der Prüfung unterzogen, so kann er zu einer weiteren Prüfung nicht mehr zugelassen werden. (§. 3 ebenda.)

Zur Ausübung des Richteramts ist das zurükgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

Kein Justizbeamter darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Eid abgelegt zu haben. (§§. 5 u. 32 der Ger. Instr. v. 3. Mai 1853.)

Das Hfd. v. 5. Dez. 1812 N. 1018 bestimmt folgende Eidesformel:

Derselbe wird einen feierlichen Eid bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden schwören, und dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, — — — — Kaiser von Oesterreich; zu Ungarn, Böhmen, Galizien und Lodomerien Könige; Erzherzog zu Oesterreich, unserm allergnädigsten Kaiser, König, Landesfürsten und Herrn, bei Ehre und Treue geloben, Sr. Majestät, Ihren Erben und Nachfolgern, wie des österreichischen Kaiserthumes Ehre, Nuzen und Dienst nach Kräften zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm liegt, zu hindern und abzuwenden.

Insbesondere wird derselbe eidlich versprechen, bei jeder Gelegenheit, da ihm die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Zivil- und Kriminalangelegenheiten anvertraut werden würde, sein Amt nach seiner besten Uiberzeugung mit Gründlich- und Redlichkeit zu handeln; den Armen wie den Reichen gleiches unparteiisches Recht zu ertheilen; überhaupt die Gerechtigkeit nach den Gesezen handzuhaben, und sich davon weder durch Furcht oder Vorliebe, noch durch Eigennuz oder sonst durch Leidenschaft oder Nebenabsicht abwendig machen zu lassen, sondern unter allen Umständen nur der Wahrheit und dem Rechte zu huldigen, die ihm anvertrauten Amtsgeheimnisse, so wie jedes ihm anvertraute Gut, getreulich zu bewahren, und seinen Vorgesezten mit Achtung und Folgsamkeit zu begegnen.

Nach Vorlesung dieser Eidesformel spricht der Schwörende:

Was mir jezt vorgehalten worden und ich ganz wohl verstanden habe, demselben soll und will ich in Allem getreu und fleißig nachkommen. So wahr mir Gott helfe.

Die näheren Bestimmungen über die Anstellung der Justizbeamten enthält die Ger. Instr. v. 3. Mai 1853.

II. Wer bei einem Berggerichte angestellt werden will, hat außerdem noch seine Kenntnisse in Bergwerksgeschäften und Bergwerksgesezen darzuthun; und wird daher zu seiner Prüfung von dem Appellazionsgerichte ein Bergrath beigezogen. (Pat. v. 1. Nov. 1781; §. 31; dann Hfd. v. 18. Juli 1797.)

III. Zur Aufname in die Auditoriats-Praxis werden ebenfalls die Staatsprüfungen erfordert (Zirk. vom 14. April 1851 Nr. $\frac{2085}{\text{MK}}$ j. s. A. V. B. Nr. 55). Um als Auditor angestellt zu werden, muß der Kandidat die ein Jahr dauernden Vorlesungen des Militärrechts bei dem hierzu bestellten Professor gehört haben, in einer von diesem vorzunehmenden Prüfung über sämmtliche Gegenstände des Militär-Richteramts, mithin auch des a. b. G. B., der a. G. O. u. s. w. gut bestanden sein, und nebst der Praxis bei den Militärgerichten in den verschiedenen Zweigen des Richteramts, bei dem Militärobergerichte die Auditoriatsprüfung aus sämmtlichen für das Militär verbindlichen Justizgesezen, und dann auch noch eine Prüfung über jene das Kriegskommissariat betreffenden Vorschriften, welche der Auditor in seiner Stellung zu kennen nöthig hat, und die in einem eigens vorgeschriebenen Lehrkurse vorgetragen werden, mit gutem Erfolge abgelegt haben.

§. 432.

Diejenigen, a) über deren Vermögen ein Konkurs eröffnet worden ist, wenn sie ihre Unschuld nicht vollständig erwiesen haben; und b) jene, welche als Verschwender gerichtlich erklärt worden sind, sind

unfähig, ein richterliches Amt zu erlangen; und wenn sie eines bekleiden, sollen sie entlassen werden.

§. 433.

Jenen, welche in eine peinliche Untersuchung verfallen, wird die Ausübung ihres Amtes während der Untersuchung verboten; und wenn sie eines landgerichtlichen Verbrechens schuldig erkannt worden, sind sie auch eben dadurch des Richteramtes entsezet.

I. Die Bestimmungen der §§. 432 u. 433 der a. G. O. sind durch die Ger. Instr. vom 3. Mai 1853 zu ergänzen, welche in den §§. 2—4, 46—51, 58, dann 75—79 folgendes vorordnet.

§. 2. Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesezt ist.

§. 3. Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens; oder einer Uibertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesezübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder bereits früher wegen gesezwidriger Handlungen oder Pflichtverlezungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrükliche Bewilligung Seiner Majestät weder zur Ausübung des Richteramtes, oder sonst zu einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden.

Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen, so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdekt wird.

§. 4. In Konkurs verfallene Schuldner, deren Konkursverhandlung noch nicht beendiget ist, oder welche nicht vollständig nachgewiesen haben, daß ihre Zahlungsunvermögenheit bloß einem Unglüksfalle zuzuschreiben sei, und gerichtlich erklärte Verschwender sind zu dem Amte eines Richters und zu jeder andern Anstellung bei Gericht unfähig.

§. 46. Die Bestimmung und Pflicht des Richters ist, mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesezen die Gerechtigkeit zu verwalten, und die Erledigung der bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen. Er darf von der Vorschrift der Geseze nicht willkührlich abweichen.

§. 47. Jeder bei Gericht Angestellte hat insbesondere die ihm durch das Gesez oder durch Aufträge der Vorgesezten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennüzigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und sowohl in als außer dem Amte Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

§. 48. Die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen dürfen bei strenger Ahndung nie nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privatagenzien und Korrespondenzen über ämtliche Gegenstände bei was immer für einer

Gerichtsstelle oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft sein, widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disziplinarbehandlung und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hat.

§. 49. Gerichtspersonen dürfen keine, ihnen in Rüksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden. Die dagegen Handelnden sind ohne Nachsicht aus dem Dienste zu entlassen. Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesezes ihre Anwendung.

§. 50. Gerichtspersonen haben über die, bei Gericht vorgekommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Uibertretung dieser Vorschrift ist mit strengen Verweisen zu ahnden. Verlezt der Beamte diese Pflicht zu wiederholten Malen, oder sind die Umstände, unter welchen ein Amtsgeheimniß entdekt wird, so beschaffen, daß daraus ein bedeutender Nachtheil entstehen kann, oder hat der Beamte die bei einer Berathschlagung abgegebenen Stimmen verrathen, so ist derselbe nach Beschaffenheit der wirklich eingetretenen oder möglichen Folgen seiner Pflichtverlezung mit einer strengeren Disziplinarstrafe, ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste zu bestrafen. Unter welchen Bedingungen die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen sei, bestimmt das Strafgesez.

§. 51. Beamte, welchen die Ausübung des Richteramtes übertragen ist, haben auch zu vermeiden, außergerichtlich ihre Ansicht über anhängige Rechtssachen, oder über den wahrscheinlichen Ausgang derselben zu äußern.

§. 58. Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkührlich entziehen, die Amtsstunden, soweit dieselben vorgeschrieben sind, verabsäumen, oder durch unanständiges oder unsittliches Betragen sich herabwürdigen, oder eine leichtsinnige Zerüttung ihrer Vermögensverhältnisse sich zu Schulden kommen oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen lassen, sind durch Ermahnungen und Verweise, und wenn diese fruchtlos bleiben, auch Gehaltsabzüge, oder eine mit Nachtheil verbundene Versezung an einen andern Dienstplaz zu ihrer Pflicht zurükzuführen.

Bleiben diese geringeren Disziplinarverfügungen ohne Wirkung, oder liegt überhaupt eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverlezung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung im Disziplinarwege auf Degradirung oder auf die Entsezung vom Dienste zu erkennen.

Die Ertheilung von Ermahnnngen und Verweisen, sowie die Verhängung von Gehaltsabzügen, wenn selbe den Betrag von einem vierteljährigen Gehalte nicht übersteigt, steht zunächst dem unmittelbaren Vorsteher des betreffenden Beamten oder Dieners zu, kann aber auch von dem Präsidium des vorgesezten Obergerichtes oder von dem Justizminister verfügt werden. Schriftlich ertheilte Verweise und verhängte Gehaltsabzüge sind dem Justizminister, und wenn es sich um einen Beamten oder Diener bei einem Gerichte erster Instanz handelt, auch dem Präsidium des vorgesezten Obergerichtes anzuzeigen. Gehaltsabzüge gegen Beamte, welche einen längeren Zeitraum umfassen, oder die mit Nachtheil verbundene Dienstesversezung ist dem Justizminister vorbehalten, so weit es sich nicht im lezteren Falle um einen

von Seiner Majestät ernannten Beamten handelt, in welchem Falle die Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

Im Falle der Degradirung oder Dienstesentlassung ist nach den Bestimmungen des siebenten Hauptstükes vorzugehen (§§. 75—89).

§. 75. Gerichtliche Beamte oder Diener, welche einer solchen durch die Strafgeseze verbotenen Handlung schuldig erkannt, oder von der Schuld an derselben nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel frei gesprochen werden, welche sie nach der Bestimmung des §. 3 von der Aufnahme in den Justizdienst ausgeschlossen hätte; die in Konkurs verfallen und in der Kridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Kuratel gesezt werden (§. 4), müssen, ohne daß es weiterer Erhebungen im Disziplinarwege bedarf; durch die in den §§. 85 bis 89 bezeichneten Organe des Dienstes sogleich entlassen werden.

§. 76. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen was immer für einer anderen Uibertretung der Strafgeseze in Untersuchung gezogen, so müssen nach Beendigung derselben, der Erfolg möge welcher immer gewesen sein, die Verhandlungsakten dem Präsidium der vorgesezten Gerichtsbehörde desselben mitgetheilt werden, um nach den Bestimmungen der §§. 84 bis 89 in Beurtheilung ziehen zu können, ob nicht gegen denselben, wenn auch die Strafgeseze keine Anwendung finden, doch im Disziplinarwege vorzugehen und die Dienstentlassung zu verfügen, oder zum Zweke dieser Beurtheilung weitere Erhebungen erforderlich seien.

§. 77. Ergibt sich gegen einen gerichtlichen Beamten oder Diener aus ämtlichen Wahrnehmungen, oder aus vorgekommenen Sindikats- oder anderen Beschwerden oder Anzeigen der gegründete Verdacht einer Vernachlässigung oder Uibertretung seiner Amtspflichten, welche sich mit Rüksicht auf eine besondere Anordnung, oder auf die Größe des Verschuldens und die Sicherheit des Dienstes, oder weil geringere Disziplinar-Verfügungen fruchtlos geblieben sind (§. 58), zu einer strengeren Behandlung eignet, so sind darüber von dem Vorsteher des Beschuldigten unverzüglich die erforderlichen Erhebungen im Disziplinarwege einzuleiten.

Von der Einleitung und dem Erfolge einer jeden Disziplinaruntersuchung muß dem Justizminister die Anzeige erstattet werden.

§. 78. Zeigt sich die Nothwendigkeit einer Disziplinaruntersuchung aus Verhandlungen, welche bei einer höheren Gerichtsbehörde oder dem Justizministerium vorkommen, so hat das Präsidium der betreffenden Gerichtsbehörde und beziehungsweise der Justizminister sogleich zur Vorname der Untersuchung die Anordnung zu treffen. Uiberhaupt ist es die besondere Pflicht jedes Gerichtsvorstehers und des Justizministers die strengste Aufsicht über das unterstehende Gerichtspersonale zu handhaben, und es steht denselben zu, falls sie von Seite des betreffenden unmittelbaren Vorstandes eine Lauigkeit oder Nachlässigkeit in der Handhabung der ihm obliegenden Disziplinargewalt wahrnehmen, sogleich im eigenen Wirkungskreise die nöthige Abhilfe zu schaffen, und die erforderlichen Disziplinar-Verfügungen unmittelbar und selbstständig zu treffen. Gegen die Vorsteher, Beamten und Diener der Bezirksgerichte, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, können Disziplinar-Untersuchungen nöthigen Falles auch von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angeordnet werden, in dessen Sprengel das Bezirksgericht sich befindet.

§. 79. Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen einer der im §. 3 bezeichneten durch die Strafgeseze verbotenen Handlungen in Untersuchung gezogen oder verhaftet; oder verfällt er in Konkurs, so muß derselbe stets von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt und für die Dauer der Untersuchung, oder bis zur Beendigung des Konkurses auf den Bezug einer Alimentazion beschränkt werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen ist. — Diese Vorkehrung ist auch in Fällen der Disziplinaruntersuchung zu treffen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverlezung oder Gesezesübertretung mit der Degradirung oder Dienstesentlassung bestraft werden kann, oder wenn nach dem Ermessen des Vorstehers des Gerichtes, von welchem die Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde, oder des Präsidiums der höheren Behörde oder des Justizministers die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Gerichtes die Entfernung desselben fordert. Dieselbe kann von dem unmittelbaren Vorstande, so wie von dem Präsidium der höheren Gerichtsbehörde und von dem Justizminister verfügt werden.

II. Uiber die Wiederanstellung entlassener Beamten sind hier folgende Vorschriften zu bemerken:

a) Beamte, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung des Dienstes entsezt wurden, können ohne ausdrükliche Bewilligung Sr. Maj. nie wieder in Staatsdienste, auch nicht einmal zu einer zeitweiligen Verwendung, wie z. B. als Diurnisten aufgenommen werden.

b) Auch jene Individuen, welche noch nie angestellt, jedoch in einer Kriminaluntersuchung waren, in der sie nicht für schuldlos erklärt worden sind, können in Staatsdienste ohne Genehmigung Sr. Majestät nicht gelangen.

c) Es ist eine unerläßliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplazes zusteht, über den frühern Lebenslauf des auszuwählenden Individuums die genauesten Erhebungen einzuleiten.

d) Sollte sich doch Jemand, der schon eines Dienstes entsezt oder eines Verbrechens schuldig geworden ist, in Staatsdienste einschleichen; so ist er bei Entdekung dieser Umstände sogleich wieder zu entlassen. (Hfd. v. 12. März 1792 N. 6; 7. Aug. 1812 N. 1000; 2. Juni 1814 N. 1088; 15. Juli 1815 N. 1160, v. 11. Juli 1826 N. 2199 u. v. 16. Juni 1843 N. 715. S. auch §. 3. der Ger. Inst. vom 3. Mai 1853 (oben) u. Mil. St. G. B. §§. 32, 33 u. 593—596.)

§. 434.

Kein Richter soll von seinem Dienste etwas anders genießen, als die ihm ausgeworfene bestimmte Besoldung, und bei vorfallender Reise die Fuhr, Verköstung und wo es üblich ist, die ausgemessenen Taggelder; folglich sollen jene, welche derzeit in Ansehung ihres richterlichen Amtes noch einige Taxen oder andere Nebeneinkünfte zu zu genießen haben, es ihrer unmittelbar vorgesezten Obrigkeit, bei sonstiger Entlassung von ihrem Dienste, binnen Jahresfrist anmelden; diese aber hat ihnen dafür eine verhältnißmäßige Besoldung zu bestimmen, oder falls dieses in ihrer Macht nicht stände, es der vorgesezten Obrigkeit anzuzeigen.

I. In früherer Zeit war es den landesfürstlichen Beamten und Dienern untersagt, bestimmte Nebenbeschäftigungen zu betreiben. Von diesem allgemeinen Verbote, so wie auch von dem Verbote der Ertheilung des Privatunterrichtes ist es abgekommen; nur dürfen sie sich keinem Nebengeschäfte widmen oder in demselben interessiren, welches eine Befangenheit in der Ausübung des Amtes begründen kann, oder dem Anstande und dem Range widerstreitet oder die Zeit auf Kosten des Berufes in Anspruch nimmt. In den ersten beiden Fällen ist der Beamte von seinem Vorgesezten schriftlich aufzufordern, der Nebenbeschäftigung oder dem Dienste in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese Aufforderung steht dem Betroffenen der Rekurs an die höhere Behörde offen. Nach definitiver Abweisung des Rekurses hat dann die dem Beamten eingeräumte Wahl in Wirksamkeit zu treten. Im dritten Falle treten die Vorschriften gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen. (A. h. E. v. 19. Juni u. Hfd. v. 17. August 1835 N. 76, hofkr. Zirk. v. 20. März 1836, L 857.) Diese Normen sind auch auf die städtischen und Fondsbeamten anzuwenden. (Hkzd. v. 13. Febr. 1836, Z. 3685.) Später wurde durch Hkz. Präs. Erlaß v. 19. Febr. 1842 Z. 212 angeordnet, daß sich der Beamte, der eine Nebenbeschäftigung vornehmen will, hierüber seinem Amtschef die Anzeige zu erstatten und von ihm die Entscheidung abzuwarten habe. S. auch §. 48 der Ger. Inst. v. 9. Mai 1853 beim §. 433 der G. O.

II. Hinsichtlich der Gebühren bei Reisen der Zivilrichter siehe die Vdg. vom 3. Juli 1854 R. G. B. N. 169 und der Militärrichter das hofkr. Reskript vom 7. Juni 1825 H. 566 M. G. S. N. 51.

§. 435.

Jeder Richter soll von Annehmung alles Geschenkes sich enthalten; widrigens die in unsern Zivilrechten vorgesehene Strafe unnachsichtlich zu erwarten haben.

I. Um allen Verdacht der Parteilichkeit zu entfernen, sollen die Richter und ihre Gattinnen, auch von jenen Leuten, die entweder selbst oder deren Vertreter bei der Stelle, wo sie als Richter sizen, in ein Geschäft verflochten sind, keine Bestellungen machen, noch viel weniger Geschenke annehmen. (Hfd. v. 25. Juni 1784 N. 310.)

Auch ist die Erfolgung einer Remunerazion an was immer für einen öffentlichen Beamten für eine besonders thätige Verwendung in seinem Amte von Seite eines Privaten oder Privatinstitutes unzulässig. (Vdg. v. 21. u. 23. Sept. 1829, S. auch §. 49 der Ger. Instr. v. 3. Mai 1853 beim §. 433 a. G. O.)

II. Nach der für die Militärgerichte noch giltigen Gerichtsinstrukzion vom 9. Sept. 1785 und anderen Vorschriften soll der Richter seines Amtes oder bei Kollegialgerichten seiner Stimme sich enthalten, wenn

a) das Geschäft seine Gemahlin;
b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie;
c) ein Geschwisterkind, oder einen ihm in der Seitenlinie mit Blutsverwandtschaft noch näher Verbundenen;

d) einen im nemlichen Grade Verschwägerten *);
e) sein Mündel oder Pflegevertrauten (curandum);
f) oder eine Partei angeht, mit der er in großer Feindschaft lebt;
g) nicht minder in Angelegenheiten, in denen er einer Partei als Rechtsfreund gedient hat;
h) wenn er aus dem Geschäfte einen unmittelbaren oder mittelbaren Nuzen oder Schaden zu gewarten hat. (Pat. v. 9. Sept. 1785, I. Abtheil., §. 62);
i) wenn das Geschäft eine Partei betrift, mit welcher er in einer Aktiv- oder Passivforderung verflochten ist; die Summe der Schuld mag groß oder klein sein. (Hfd. v. 8. Februar 1787 N. 627);
k) wenn er mit einer Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Vertreter in einem Mieth- oder Pachtverhältnisse steht, für die Dauer des Bestandvertrages (Hfd. v. 2. Okt. 1830 N. 2484 u. hofkr. Vdg. v. 13 März 1831 N. 462 M. G. S. N. 15); was aber auf Mieth- und Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden oder der unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden ist. (Jhfd. v. 24. Mai 1836 N. 142 u. hofkr. Zir. v. 23. Sept. F 1094; M. G. S. Nr. 74.)
l) wenn er mit dem Vertreter der Rechtsache in jenem Grade verwandt oder verschwägert ist, in welchem die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit der Partei selbst ihn von der Intervenirung in der Rechtsache ausschließen würde. (Hfd. v. 4. Mai 1787 N. 674 u. Hkzd. v. 16. Febr. 1836 N. 124 und hofkr. Resk. v. 10. Dez. 1835, W. 1931 M. G. S. N. 131.)
m) wenn der Streit ein Geschäft oder eine Urkunde betrift, worauf er einen außergerichtlichen Einfluß genommen hat. (Hfd. vom 21. März 1793 N. 92 u. 27. Juni 1793 N. 112) und
n) auch in dem Falle, wenn die Partei in dem Streite ihr Recht auf die Behauptung gründet, das er bei dem gerichtlichen (aus Verbindlichkeit des Amtes genommenen) Einflusse auf sein Geschäft oder bei der gerichtlichen Mitwirkung zur Errichtung einer Urkunde gesezwidrig vorgegangen sei. (Hfd. v. 25. Nov. 1796 N. 325.)
o) Endlich bei sehr wichtigen und gegründet gefundenen Ursachen. (Allg. G. J. v. 9. Sept. 1785, §. 62.)
p) Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben sich ihrer Amtsverrichtungen in jenen Fällen zu enthalten, in welchen sie nicht unbefan-

*) Die im nemlichen Grade der Verschwägerten bedeuten solche Personen, die unter sich durch solche Verwandte, von denen die lit. c. spricht, verschwägert sind. Nach der lit. c. ist der Großonkel und Großneffe von der Beurtheilung ihrer Streitsache als der Präsident oder Votant nicht ausgeschlossen, weil sie unter sich weder Geschwisterkinder noch nähere Verwandte sind; daher sind auch die durch diese Personen Verschwägerten: als der Großonkel in der Rechtsache der Frau seines Großneffen und dieser in der Rechtsache der Frau seines Großonkels nicht ausgeschlossen; denn die Schwägerschaft kann als Perhorreszenzgrund nicht weiter reichen als die Verwandtschaft. S. auch unten IV. Anmerk.

gen erscheinen. (A. h. E. v. 24. Febr., Hfd. v. 27. März 1846 N. 950 u. hofkr. Vdg. v. 20. Mai, F 680, M. G. S. N. 25.)

In Betreff der Zivilgerichte ist in den §§. 52 bis 55 der Ger. Instr. v. 3. Mai 1853 in der erwähnten Beziehung folgendes verordnet:

§. 52. Kein Richter darf in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil nehmen, und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Berathschlagung beiwohnen:

1. In seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. In Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder;

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. In Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem als in dem 2., 3. und 4. Absaze bezeichneten Personen im eigenen Namen, oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache Theil nehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem höheren Gerichte Niemand in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung Theil nehmen;

8. Ein Mitglied der Gerichtsbehörde höherer Instanz ist von der Führung des Referates und des Vorsizes bei der Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei dem untergeordneten Gerichte oder der Bezirksrichter, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm, in einem der unter 2 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte und Gerichtsvollzieher haben die von 1. bis 6. angeführten Verhältnisse, falls sie bei denselben eintreten, ihren Vorgesezten anzuzeigen, und um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages zu bitten.

§. 53. Bestehende Mieth- oder Pachtverträge sind zwar als kein Schuldverhältniß (§. 52, Nr. 5) anzusehen, welches an sich die Ausschließung begründete, es ist jedoch der Partei, welche aus diesem oder anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu sezen, vorbehalten, wegen Ablehnung derselben und nach Umständen, wegen Delegirung eines andern Gerichtes einzuschreiten.

§. 54. Außer den, in dem §. 52 angeführten Fällen sind frühere Amtsverrichtungen eines Gerichtsbeamten, in soferne es nicht dabei auf seine eigene Verantwortlichkeit ankömmt, kein Grund, ihn bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen über denselben Gegenstand von der Verwaltung der Justiz auszuschließen.

Das obervormundschaftliche Gericht ist in Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen, wenn gegen die Unbefangenheit des Richters keine besonderen Bedenken eintreten, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben berechtiget.

Eine Ausname hat jedenfalls dann statt, wenn bei dem obervormundschaftlichen Gerichte eine Klage auf die Richtigerklärung einer Urkunde angebracht wird, welche unter Dazwischenkunft dieses Gerichtes errichtet wurde, in welchem Falle jene richterlichen Personen, welche bei Errichtung der Urkunde mitwirkten, von der Ausübung der Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache ausgeschlossen sind.

§. 55. Kein Gerichtsbeamter oder Diener, dem nicht eines der im §. 52 aufgezählten Hindernisse entgegensteht, darf sich aber auch der ihm obliegenden Amtspflichten entschlagen.

III. Das Verfahren richtet sich dabei nach der Verschiedenheit des Gerichtes.

a) Ist es ein Kollegialgericht und trift die Bedenklichkeit bloß den einen oder andern Rath; so zwar, daß es noch immer mit der gesezlichen Zahl der Richter zur giltigen Urtheilsfällung besezt bleibt; so macht die Partei bloß die Anzeige an das Präsidium wegen Ausschließung des Rathes.

b) Trift die Ausschließung den Präsidenten, so hat bei Zivilgerichten der ihm nächststehende Beamte den Vorsiz zu führen, bei den Militärgerichten aber, wo der Präsident ein General ist, wird ein anderer unbefangener General den Vorsiz führen.

c) Wenn aber bei einem Kollegialgerichte alle oder so viele Räthe auszuschließen sind, daß es nicht mehr ordentlich besezt werden kann, wenn ein Bezirksrichter (Regimentsauditor) einzuschreiten gehindert ist, so ist dem höheren Gerichte die Anzeige zu erstatten, welches entweder die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder ein anderes Gericht zur Verhandlung der Angelegenheit zu delegiren hat. (§. 57 Ger. Inst. v. 3. Mai 1853.)

d) Will eine Partei die Ausschließung eines Richters in einem gegebenen Falle geltend machen, so wendet sie sich mit ihrem Gesuche um Ausschließung des Gerichtes und Delegirung eines andern an das Obergericht der Provinz, in welcher das auszuschließende Gericht sich befindet, oder wenn eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person zu klagen ist, an das Militärobergericht.

Das Obergericht läßt die streitenden Parteien bei dem Untergerichte vernehmen, ob sie in Bestimmung des zu delegirenden Richters einig sind. Sind sie es, so hat dasselbe den bestimmten Richter zu delegiren; sind sie es aber nicht, so entscheidet es nach eigener Beurtheilung, und hat nur dann die Anfrage an den obersten Gerichtshof zu machen, wenn sich ein besonders wichtiger Umstand ergibt. (Hfd. vom 3. Mai 1791 N. 146 und 4. Okt. 1791 N. 206.)

Auch untergeordnete Gerichtsbeamte haben sich ihrer Amtsverrichtungen in jenen Fällen zu enthalten, in welchen sie nach den für Justizräthe ertheilten Vorschriften, namentlich nach den Bestimmungen der Instrukzionen für die Justizbehörden nicht als unbefangen erscheinen. (A. h. E. v. 24. Febr. und Jhfd. v. 27. März 1846 Z. 1432.)

IV. Schon nach dem Hfd. v. 2. Aug. 1791 N. 190 sollten bei keinem Justizkollegium sehr nahe verwandte oder verschwägerte Personen als Räthe angestellt werden.

Gegenwärtig hat sich das Verbot der Verwandtschaft und Schwäger-

schaft der Beamten einer und derselben Behörde nur auf Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, und bei Seitenverwandten bis auf den Oheim und Neffen, dann auf Verschwägerte in demselben Grade einschlüssig zu erstreken. Ein solches Verhältniß ist zwischen den Vorstehern, Räthen und Stimmführern, und untergeordneten Konzeptsbeamten der Gerichtshöfe, dann zwischen dem Bezirksrichter und den demselben untergeordneten Konzeptsbeamten unzulässig. Nur können da, wo die Geschäfte in mehre eigene Senate abgesondert sind, bei den verschiedenen Senaten auch abgesonderte Anstellungen von Verwandten und Verschwägerten statt finden.

Die untergeordneten Kanzleibeamten, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener dürfen weder mit dem Vorsteher der Behörde, noch mit irgend einem andern Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder Kontrolle stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Eben so unzulässig ist die Anstellung der Söhne der Advokaten bei Gerichten, bei welchen die Väter die Advokatur ausüben. (Ger. Instr. vom 3. Mai 1853 §. 16.)

In der Militärjustiz ist das obige Verhältniß zwischen den Vorstehern, Referenten oder Stimmführenden, und Kontrollführenden oder Mithaftern; ferner zwischen dem Gerichtsherrn und dem Auditor, zwischen dem lezteren und Profosen, dann bei den Grenzregimentern, selbstständigen Grenzbataillons und Invalidenhäuser zwischen den Auditoren, den Pupillar- und Judizialdepositenkasse - Sperrhabern und Gerichtskanzellisten, endlich zwischen dem Präses, den Beisizern und dem Auditore bei gerichtlichen Kommissionen unzulässig. (Hofkr. Resk. v. 8. Juni 1839 L 1592 M. G. S. Nr. 32.)

§. 436.

Jeder Richter soll zu Ende des Jahres ein Verzeichniß aller Prozesse, welche bei ihm über ein Jahr lang anhängig, und doch nicht zu Ende gebracht worden sind, an die ihm vorgesezte Stelle überreichen, wie auch die Anzahl der während des Jahres erledigt und anhängig gemachten Streitsachen anzeigen.

I. Die Zivilgerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte in bürgl. Rechtsangelegenheiten einen Hauptgeschäftsausweis nach dem Formular 3 und 4 der Ger. Instr. v. 3. Mai 1853 R. G. B. Nr. 81 zu verfassen und auch einen Ausweis über die rükständigen geschlossenen Prozesse nach dem Formular 8 (§§. 98—100), und dem Obergerichte einzusenden (s. auch die Vdg. v. 24. April 1855 R. G. B. Nr. 77). Welchen Ausweg Militärgerichte dem Obergerichte vorzulegen haben, ist in dem nebenstehenden Formulare A ersichtlich *).

---

*) Militärgerichte haben über die vorkommenden Zivilprozesse ein eigenes Protokoll zu führen. S. Formular B.

Formular A.

Summarische Uebersicht

der vom 1. Jänner bis Ende Dezember — vorgekommenen bürgerlichen Rechtsstreite.

Ende Dezember — sind verblieben	Seither zugewachsen	Zusammen	Davon verhandelt		Entscheidung durch		Im Appellazionszuge erledigt.			In Revisorio erledigt.			Mit Ende Dezemb. verbleiben in			Anmerkung.
			schriftlich	mündlich	Urtheil	Vergleich	bestätigt	abgeändert	kassirt	bestätigt	abgeändert	kassirt	I. Instanz	II. Instanz	III. Instanz	

Formular B eines Protokolles über Rechtsstreite zum §. 436.

Nr. Exhib. und Präsentatum der Klage	Namen der streitenden Parteien	Gegenstand der Klage	Verfahren		Tag der		Entschieden durch		Nr. und Tag der Erledigung	Im Appellazionszuge erlediget worden			In Revisorio erledigt in Rücksicht des Appellazions-Urtheiles			Anmerkung
			Schriftlich	Mündlich	Inrotulirung	geschlossenen Nothdurftshandlung	Vergleich	Urtheil		Confirmatorie	Reformatorie	Cassirt	Confirmatorie	Reformatorie	Cassirt	

II. Zur Uiberwachung der Amtshandlungen der Gerichte sind Gerichtsvisitazionen vorgeschrieben (Ger. Inst. v. 3. Mai 1853 §§. 93—97 und Hofkr. Vdg. v. 12. Juli 1803 H 495).

§. 437.

Die Richter sollen verfahren und sprechen nach dem wahren und allgemeinen Verstande der Worte dieses Gesezes, und unter keinem erdenklichen Vorwande eines Unterschiedes zwischen den Worten und dem Sinne des Gesezes, einer von der Schärfe der Rechte unterschiedenen Billigkeit, oder eines widrigen Gebrauches u. dgl. von der klaren Vorschrift dieser Gerichtsordnung abweichen; nur dann, wenn ein Fall ihm vorkäme, der zwar in dieser Gerichtsordnung nicht entschieden wäre, aber mit einem andern in derselben entschiedenen Falle eine vollkommene Aehnlichkeit hätte, ist dem Richter gestattet, den nicht ausgedrükten Fall nach jener Vorschrift zu entscheiden, die für den ausgedrükten Fall bestimmt ist; sollte aber über den Verstand des Gesezes ein gegründeter Zweifel vorfallen, so wird solcher nach Hof anzuzeigen und die Entschließung darüber einzuholen sein; würde aber ein Richter die Streitsachen wider diese Ordnung verzögern, oder die Parteien sonst beschweren, so hätte er für allen Schaden zu haften.

I. Der Richter muß in jedem Falle (auch wenn Waisen einschreiten) nach den vorliegenden Akten, nicht nach Privatnotizen sprechen. Er hat die Entscheidung des Rechtsstreites nur auf die von den streitenden Theilen beigebrachten Beweismittel und wechselseitigen Einverständnisse, dann auf die Grundsäze des positiven Rechtes zu gründen, niemals aber sich auf seine Privatkenntniß und auf Billigkeitsrüksichten zu berufen. (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, lit. ii., und Jhfd. v. 31. Jän. 1827 *) und §. 46 der Ger. Inst. v. 3. Mai 1853.)

II. Der Richter (soll in Folge Pat. v. 22. Febr. 1791, §. 2) nicht so viel nach den trokenen Worten und Buchstaben des Gesezes, sondern in Zusammenhaltung derselben mit dem Sinne des Gesezes und den analogen Fällen, ferner mit steter Rüksicht auf die aus der Verbindung der Geseze sich darstellenden Grundsäze und Absichten des Gesezgebers sein Urtheil fällen, und ist durch diese nachträgliche Bestimmung des Gesezes (s. Pat. v. 22. Febr. 1791) der §. 437 der a. G. O., der bloß nach dem trokenen Buchstaben des Gesezes zu sprechen erlaubte, in dieser Rüksicht abgeändert.

III. Sollte sich zwischen dem deutschen Texte und der lateinischen Uibersezung der a. G. O. ein vermeintlicher Unterschied (denn ein gegründeter wahrer kann nicht vorhanden sein) ergeben; so ist sich bloß nach dem deutschen Urtexte zu halten. (Hfd. v. 1. Febr. 1782 N. 33, lit. a.)

IV. Uibrigens hat der Richter in der Regel nach den Gesezen des Staates, wo er das Richteramt verwaltet, Recht zu ertheilen, ausgenommen in den Fällen der Reziprozität.

---

*) Wagners Zeitschrift v. J. 1827, 3. B., S. 27.

V. Wenn der Richter aus bösem Vorsaze oder sträflicher Nachlässigkeit die Justiz schlecht verwaltet, und hierdurch einer Partei Schaden zugefügt wird; so kann sie zwar nicht mehr eine Sindikatsklage, wohl aber einen Sindikatsrekurs, d. h. eine Beschwerde gegen diesen Richter bei dem obern Gerichte anbringen. Der obere Richter hat die Sache nach Vernehmung des untern zu untersuchen, und wenn er nach Beschaffenheit der Umstände den untern Richter sträflich findet, ihn in den Ersaz des erweislich verursachten Schadens und der den gekränkten Parteien verursachten Kosten zu verfällen. (Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 335, lit. a, und §. 1341 d. b. G. B. dann §. 59 der Ger. Inst. v. 3. Mai 1853.)

Zu diesem Ende hat das Obergericht der Partei zur Einreichung ihres mit den Beweisen versehenen Verzeichnisses der Schäden und Kosten eine angemessene Frist bei sonstigem Verluste des zuerkannten Ersazes zu bestimmen, über das Verzeichniß den untern Richter zu vernehmen, um darnach die Mäßigung bestimmen zu können. (Hfd. v. 14. Nov. 1785 N. 494.)

Die nach geschöpftem Erkenntnisse über die Sindikatsbeschwerde für die Partei bestimmte Erledigung ist derselbe niemals durch die Behörde zuzustellen, gegen welche die Beschwerde geführt wurde. (Hfd. vom 26. Febr. 1817 N. 1321.)

Wird der untere Richter in den Ersaz verurtheilt, so steht ihm dagegen der Rekurs offen. (Hfd. v. 22. April 1796 N. 293.)

Kommt eine Obrigkeit wegen übler obrigkeitlicher Verwaltung im Sindikatswege in die Untersuchung, so ist die Finanzprokuratur in allen jenen Fällen zu vernehmen, in denen die Obrigkeit sonst der Vertretung dieses Amtes zugewiesen ist; was insbesondere bei den landesfürstlichen Landgerichten der Fall ist. (Hfd. vom 13. Febr. 1789 N. 969 und Ihfd. vom 29. Jän. 1838 Z. 7531.)

VI. Uiber die Verbindlichkeit, den Ersaz zu leisten, ist verordnet, daß für jeden richterlichen Schritt, aus welchem einer Partei ein Nachtheil zugegangen, und daher derselbe von dem Obergerichte die Entscheidung zuerkannt wird, alle Räthe mit dem Präsidium, welche durch ihre Stimmen diesen richterlichen Schritt veranlaßt haben, haften, und es haftet bei dem l. f. Gerichten der Staat mit Vorbehalt des Regresses an den schuldtragenden Beamten für die Befriedigung des Beschädigten gemäß des oben angeführten Hfd. v. 4. Jän. 1787 N. 609. (Hfd. v. 29. Jän. 1838 Z. 7531 u. hofkr. Vdg. v. 14. April 1838 F 464 M. G. S. Nr. 29).

Zweite Abtheilung.

Von der allgemeinen Konkurs-Ordnung.

§. 1.

Der Konkurs ist bei jenem Richter zu eröffnen, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben ist, jedoch nur in Rüksicht des in der nemlichen Provinz gelegenen Vermögens, also daß, wenn der Verschuldete in mehren Provinzen ein Vermögen besizet, in jeder Provinz in Anbetracht des daselbst befindlichen Vermögens der Konkurs bei jenem Richter zu eröffnen käme, welchem der Verschuldete gemäß seiner persönlichen Eigenschaft untergeben wäre, wenn er sich in der Provinz aufhielte.

I. Hinsichtlich der Kompetenz zum Konkursverfahren bestimmt die für alle Kronländer der Monarchie mit Ausnahme Ungarns und dessen ehemaligen Nebenländern dann Italien giltige Zivil J. N. v. 20. Nov. 1852 R. G. B. Nr. 251 in den §§. 73—76 folgendes:

a) Der Konkurs ist in der Regel bei der Personalinstanz des Verschuldeten, u. z. wider die Besizer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener unbeweglichen Güter und wider Einwohner derjenigen Ortschaften, in welchen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Siz hat, bei diesem lezteren, außerdem aber bei dem Bezirksgerichte zu eröffnen und erstreckt sich stets auf das gesammte, wo immer befindliche bewegliche, dann auf das in den Kronländern, für welche diese J. N. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen desselben. Für wichtige Kridafälle kann auf Ansuchen des Schuldners oder der Gläubiger, oder über Antrag der Unterbehörden von dem Obergerichte der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel der Verschuldete seinen Wohnsiz hat, zur Verhandlung des Konkurses delegirt werden.

b) Besizt der Kridatar, über dessen Vermögen außer den genannten Kronländern der Konkurs eröffnet wurde, in denselben unbewegliche Güter, so muß daselbst über diese Güter ein besonderer Konkurs eröffnet werden.

Liegen die unbeweglichen Güter, über welche der Konkurs eröffnet ist, in verschiedenen Kronländern, oder unter verschiedenen Gerichten, so gibt die Zuvorkommung den Ausschlag.

c) Die Konkursverhandlung über Handelsleute, Fabrikanten und ihnen gleichgestellte Erwerbsgesellschaften und Akzienvereine steht, wenn sie ihren Siz in dem Sprengel des Handelsgerichtes haben, diesem Gerichte, sonst aber dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirke sie ansäßig sind.

d) Die Konkursverhandlung über eine Gewerkschaft als solche ist bei jenem Gerichtshofe erster Instanz zu pflegen, welcher zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit über dieselbe bestimmt ist.

II. Auch über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen steht das Konkursverfahren den Zivilgerichten zu, wenn der Verschuldete im Inlande ein unbewegliches Gut besizt. — Kompetent hiezu ist jenes Gericht, welches einzuschreiten hätte, wenn der Schuldner auf dem unbeweglichen Gute seinen Wohnsiz hätte, oder dem er sonst, abgesehen von seiner Militäreigenschaft unterstehen würde. (§. 10 der Mil. J. N. v. J. 1851, dann §§. 73, 74 u. 76 der Ziv. J. N.)

Diese Verfügung bezieht sich aber nicht auf die Militärgrenze. Würde daher über Jemanden der Konkurs eröffnet, welcher auch in der Grenze eine Realität besizt, was z. B. bei Fabrikanten der Fall sein kann, so ist bei dem kompetenten Militärgerichte in der Grenze über das daselbst befindliche unbewegliche Vermögen die Konkursverhandlung zu pflegen, wenn nicht das Zivilgericht auch hierüber die Delegazion erwirkt.

III. Mit Ausname des eben unter II. erwähnten Falles gehört die Eröffnung des Konkurses über die der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Personen sowol in als außer der Grenze zu der Personalinstanz des Schuldners.

IV. Mit Preußen ist zur Beförderung der Rechtspflege in Konkursfällen eine besondere Uibereinkunft getroffen worden, welche durch das Hkzd. v. 14. April 1845 N. 883 u. hofkr. Vdg. v. 24. Sept. 1845 u. 1277 M. G. S. Nr. 54 allgemein kundgemacht worden ist.

Ein ähnliches Uibereinkommen besteht auch mit Sachsen (Erlaß des Min. des Aeußern v. 2. März 1854 R. G. B. Nr. 54. (S. selbe in Haimerl's Darstellung der J. N. beim §. 54 und in Frühwald's Sammlung S. 185.)

V. Es entsteht die Frage: ob die Konkursinstanz auch das unter fremder Gerichtsbarkeit gelegene Vermögen selbst inventiren und beschreiben könne? Die Geseze unterscheiden:

a) Ist es ein unbewegliches Vermögen, so kann die Konkursinstanz dasselbe nicht selbst inventiren, schäzen oder feilbieten, sondern muß die Realinstanz hierwegen durch Ersuchschreiben angehen, und handelt die Realinstanz hierbei im eigenen Namen. (Ziv. J. N. v. J. 1852, §. 51 u. M. J. N. v. J. 1851, §. 7.)

b) Ist es hingegen ein bewegliches Vermögen; so kann die Konkursinstanz, obwohl dieses bewegliche Vermögen außer ihrem Gerichtsbezirke gelegen ist, dessen ungeachtet die Beschreibung, Schäzung und Feilbietung desselben durch Abgeordnete vornehmen; jedoch soll dieses, um der Masse unnüze Kosten zu ersparen, so leicht nicht geschehen; sondern das Gericht, unter dem diese beweglichen Güter gelegen sind, auch in diesem Falle durch Ersuchschreiben um die Inventur, Schäzung und Feilbietung dieser Güter angegangen werden, welche aber hierbei

nicht im eigenen Namen (propria auctoritate), sondern als delegirtes Gericht (ex delegatione) handelt. (Ziv. J. N. v. J. 1852, §§. 9—11.)

VI. Hat ein Zivilgericht über eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person den Konkurs eröffnet (II), so steht ihm auch die Vollstrekung seiner Verfügungen hinsichtlich jener beweglichen nicht zum Dienstgebrauche gehörigen Sachen desselben zu, welche sich nicht in dessen Aufenthaltsorte oder in Militärgebäuden befinden. (§. 11 Mil. J. N. v. J. 1851.)

§. 2.

Der Konkurs ist in folgenden Fällen sogleich zu eröffnen: a) wenn Jemand sich unvermögend erklärt, seine Schulden zu zahlen; b) wenn Jemand stirbt, und der gegen Errichtung der Inventur erklärte Erbe in Beziehung auf das Verlassenschaftsvermögen, oder aber in Abgang eines Erben, der Verlassenschaftskurator die Anordnung eines Konkurses ansucht.

§. 3.

Wenn ein oder mehre Gläubiger die Eröffnung des Konkurses begehrten, und es wäre nicht offenbar, daß ihr Begehren ohne Grund und zur Kränkung des Schuldners sei; soll zur Untersuchung der Sache, auf eine so kurze Zeit als möglich, eine Tagsazung angeordnet, und dem Schuldner aufgetragen werden, daß er entweder die klagenden Gläubiger bedeke, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand verfassen, und zur Tagsazung mitbringen solle.

§. 4.

Wenn der Schuldner seinen klagenden Gläubiger nicht bedeket hätte, oder bei der Tagsazung nicht erschiene, oder seinen Vermögens- und Schuldenstand nicht mitbrächte, oder nicht darthäte, daß er im Stande sei, alle seine Gläubiger zu befriedigen, wäre ohne weiters der Konkurs zu eröffnen.

I. Der Konkurs kann also

a) über eine Anzeige des Verschuldeten; oder

b) über die Anzeige der Gläubiger desselben; oder

c) über die Anzeige eines Dritten; oder

d) von Amtswegen eröffnet werden. Bei einem Kollegialgerichte ist über die Konkurseröffnung in einer Versammlung von einem Vorsitzenden und vier Räthen die Berathung zu pflegen. (§. 149 der G. J. v. 3. Mai 1853.)

Erster Fall der Konkurseröffnung. Wenn der Verschuldete selbst eine Anzeige macht, daß sein Passivstand den Aktivstand übersteigt, und er daher um Konkurseröffnung bittet, weil er seine Gläubiger gänzlich zu befriedigen nicht im Stande ist; so muß er dieser Anzeige immer das von ihm selbst unterfertigte Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes beilegen, damit der Richter ersehen kann, ob der Fall eines Konkurses vorhanden sei. Zeigt sich dieser, so ist nach dieser Anzeige ohneweiters

der Konkurs über das Vermögen des verschuldeten Anzeigers zu eröffnen. (Resol. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. o. *)

Zweiter Fall der Konkurseröffnung. Begehrt ein oder begehren mehre Gläubiger eines Verschuldeten die Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen; so ist zu unterscheiden, ob ihr Begehren offenbar ohne Grund und zur Kränkung des Schuldners ist, oder nicht. Das Begehren ist offenbar ohne Grund, wenn gar kein Beweis beigebracht wird, daß die Forderung, wegen welcher die Eröffnung des Konkurses verlangt wird, auch wirklich besteht. Es muß daher jeder Gläubiger die Richtigkeit seiner Forderung ausweisen, wozu nicht bloß rechtskräftige Urtheile oder Zahlungsbescheide, gerichtliche Vergleiche und andere exekuzionsfähige Erkenntnisse dienen, sondern auch andere Urkunden, die entweder vollen Glauben verdienen oder eine Pränotazion bewirken, wie z. B. Urtheile, die noch nicht rechtskräftig sind; weil man auch keine Pronotazion ohne Grund bewilligen kann. Das Begehren ist auch dann offenbar ohne Grund und zur Kränkung des Schuldners, wenn dem Gerichte aus den eigenen Grundbüchern oder Depositenämtern, oder aus anderen ungefähr gleichzeitigen Verhandlungen, z. B. aus gerichtlichen Schäzungen, Einantwortungen u. dgl. bekannt ist, daß der Vermögenstand des Schuldners die Forderung des Gläubigers, der die Konkurseröffnung verlangt, weit übersteigt.

Ist nun das Begehren des Gläubigers ohne Grund und zur Kränkung des Schuldners, so muß derselbe abgewiesen werden; ist dieses nicht der Fall, so ist über ein solches Gesuch eine Tagsazung auf kurze Zeit, und mit dem Beisaze anzuordnen, daß der Verschuldete inmittelst seine klagenden Gläubiger bedeke, oder aber seinen Vermögens- und Schuldenstand verzeichne, und zur Tagsazung mitbringe, und daraus zeige, daß er alle seine Gläubiger befriedigen könne.

a) Dieser Bedekungsbescheid wird daher in Formali folgender sein: Beide Theile haben hierwegen den — früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen, und hat Geklagter den Bittsteller (die Bittsteller), in Ansehung seiner (ihrer) Forderung inmittelst so gewiß zu bedeken, oder aber bei der Tagsazung selbst so gewiß zu erscheinen, und das Verzeichniß seines Vermögens- und Schuldenstandes, wodurch sich zeigt, daß er alle seine Gläubiger befriedigen könne, mitzubringen; widrigens der Konkurs gegen ihn ohneweiters verhängt werden würde.

b) Hat nun der Verschuldete seinem klagenden Gläubiger bis zur Tagsazung in Ansehung seiner Forderung nicht gehörige Sicherheit und Bedekung geleistet; erscheint er (der Verschuldete) bei dieser Tagsazung gar nicht, oder erscheint er zwar, bringt aber seinen verzeichneten Aktiv- und Passivstand nicht mit; oder endlich zeigt sich aus diesem ver-

---

*) Ueberhaupt ist jeder in Konkurs verfallene Schuldner, welcher vor Eröffnung des Konkurses noch kein genaues Verzeichniß über sein Vermögen und seine Schulden überreicht hat, von dem Richter dazu anzuhalten. Dieses Verzeichniß muß vom Gemeinschuldner nicht nur eigenhändig unterfertigt sein, sondern auch sein ausdrükliches Anerbieten zur eidlichen Bestätigung enthalten, daß er in dem angegebenen Aktivstande nichts verschwiegen und im Passivstande nichts erdichtet habe, und der Eid ist, wenn es auch nur ein einziger Gläubiger begehrt, wirklich abzulegen. (Hfd. vom 18. März 1847 N. 1049).

zeichneten Aktiv- und Passivstande nicht, daß er alle seine Gläubiger befriedigen könne; so ist in jedem dieser Fälle der Konkurs ohneweiters über ihn zu verhängen, die Verzeichnisse des Aktiv- und Passivstandes, sammt den allfälligen zur Begründung derselben eingelegten Urkunden bei Gericht aufzubehalten, und hievon sowohl, als von den von dem Verschuldeten zu Protokoll gegebenen Auskünften dem verordneten Massevertreter Abschriften zur Amtshandlung zu ertheilen.

c) Obwohl die Frage, ob der Konkurs zu eröffnen sei, zwischen den Parteien verhandelt wird; so ist sie doch niemals der Gegenstand eines Urtheiles. (Justizhofbescheid v. 2. Jän. 1829 an d. n. öst. A. G. *), und Hofkr. Resk. v. 1. April 1829 F 437, M. G. S. Nr. 33.)

Daraus folgt auch, daß die Verhandlung über die Konkurseröffnung nicht in der strengen Form eines Prozesses vorzunehmen ist. Wenn der Schuldner die Richtigkeit der Forderungen der Gläubiger, welche die Eröffnung des Konkurses begehren, anerkennt, so ist in dieser Beziehung nichts mehr zu verhandeln; widerspricht er aber die Richtigkeit irgend einer Forderung und die Echtheit der beigebrachten Urkunde, so ist der Widerspruch gleichgiltig, wenn die Urkunde eine solche ist, welche auch gegen den Willen des Schuldners die Exekuzion, wenn auch nur bis zur Sicherstellung bewirkt; denn die Eröffnung des Konkurses ist an und für sich auch nichts anderes als der zur Sicherstellung dienende Akt der Universalexekuzion der Gläubiger auf das Vermögen ihres gemeinschaftlichen Schuldners. (S. S. 12 den dritten Fall bem Exekutivprozesse.)

Wird dagegen die Echtheit einer andern Urkunde widersprochen, oder werden sichtbare Bedenken an der Urkunde gerügt, werden Einwendungen der Zahlung oder Kompensazion unter Vorlegung von Beweisurkunden, der Verjährung unter Beziehung auf diesen oder jenen §. des a. b. G. B. und dgl. gemacht; so wird hierüber in jedem einzelnen Falle dasjenige Verfahren zu wählen sein, welches zur Untersuchung der Sache, wozu eben die Tagsazung nach dem §. 3 der K. O. angeordnet wird, am besten taugt.

d) Wird gegen den Bedekungsbescheid der Rekurs ergriffen; so wird dadurch die Eröffnung des Konkurses nicht gehindert; denn der Rekurs hemmt nur die Schöpfung des Urtheiles *) und die Eröffnung des Konkurses geschieht nicht durch Urtheil, sondern durch Edikt; doch die Schöpfung der Liquidirungsurtheile müßte bis zur Erledigung des Rekurses suspendirt werden.

Für diese Ansicht spricht auch die Analogie aus dem Hkzd. vom 2. März 1799 N 459, welches vorschreibt, daß der politische Rekurs keine einhaltende Wirkung haben soll, wenn durch den Verzug der Partei, gegen welche rekurrirt wird, ein keinen Ersaz zugebender Nachtheil zuwachsen würde. Würde der Rekurs gegen den Bedekungsbescheid die Eröffnung des Konkurses hemmen; so könnte indessen der Schuldner über sein Vermögen verfügen und dem Gläubiger bliebe das leer Nachsehen. Wird dem Rekurse von dem Appellazionsgerichte statt

*) Wagner's Zeitschrift v. J. 1829; 8. B. S. 37 XXIV.

**) Hfd. v. 7. April 1785 N. 405 u. Pat. v. 1. Juli 1790 N. 88.

gegeben, so kann von demselben nur die Einstellung der Konkursverhandlung, und erst nach Rechtskräftigwerdung des appellatorischen Bescheides die Aufhebung des Konkurses verfügt werden, weil es sich, wenn es sogleich die Aufhebung anordnete, der Gefahr des Schadenersazes preisgeben würde, wenn dann von der obersten Justizstelle dennoch die erstrichterliche Eröffnung des Konkurses bestätigt würde und das Vermögen mittlerweile verschleppt oder durch kontrahirte Schulden den früheren Gläubigern entzogen worden wäre.

Dritter Fall der Konkurseröffnung. Auch über die Anzeige eines Dritten, der weder der Schuldner selbst noch einer seiner Gläubiger ist, kann der Konkurs eröffnet werden. Hieher gehören folgende Fälle:

a) Wenn der bedingt erklärte Erbe des Verschuldeten, oder der Kurator seiner Verlassenschaft (der sich ohne hin immer bedingt erklären muß), unter Beilegung des Aktivstandes (der Inventur) und des ihm bekannt gewordenen Passivstandes (allenfalls der Relazion über die Konvokazionstagsazung, oder sonstiger Liquidirungen), und bei der offenbaren Bemerkung, daß der Passivstand den Aktivstand übersteigt, um Eröffnung des Konkurses bittet, welcher dann auch ohne weiters zu eröffnen ist.

Durch die a. h. E. v. 13. Febr. 1846 wurde erklärt, daß nach den bestehenden Gesezen ein Benefiziarerbe (worunter wohl nur der bedingt erklärte Erbe verstanden werden kann), nach erfolgter Einantwortung der Verlassenschaft nicht berechtigt sei, die Eröffnung des Konkurses über dieselbe zu verlangen. (Hfd. vom 27. März 1846 N. 948 u. hofkr. Vdg. 20. Mai F 680 M. G. S. Nr. 25.)

b) Wenn der Hausherr des flüchtigen Schuldners oder irgend ein Dritter allenfalls seine politische Obrigkeit dem Personalrichter des Schuldners den Umstand anzeigt, daß er entwichen sei, sich sonst verborgen halte, und keine andere Ursache, als seine vielen Schulden hierzu vorhanden sei. In diesem Falle hat sohin der Personalrichter des flüchtigen Schuldners entweder selbst, oder durch einen abgeordneten Kommissär sich über den Aktiv- und Passivstand des Schuldners und sein Verborgenhalten näher zu erkundigen, und falls sich wirklich ergibt, daß Zahlungsunvermögenheit ihn zur Flucht, oder zum Verborgenhalten veranlaßte, den Konkurs ohneweiters zu eröffnen. (Hfd. vom 5. Novbr. 1790 N. 75.)

Vierter Fall der Konkurseröffnung. Der Konkurs kann auch ohne alle Anzeige von Amtswegen eröffnet werden in folgenden Fällen:

a) Wenn, bevor der Exekuzionsführer die Pfändung erwirkt hat, von dem Schuldner bereits eine gerichtliche Erkärung vorliegen sollte, daß er gar kein Vermögen besize, muß, ohne der Pfändung zu bedürfen, der Konkurs von Amtswegen eröffnet werden. (Hfd. v. 29. Jän. 1790 N. 1095 lit. b.)

b) Wenn wider einen Schulden halber Arrestirten neuerliche Exekuzionsführungen (nicht Klagen) vorkommen; soll der Konkurs von Amtswegen gegen ihn eröffnet werden. (Ref. v. 11. Sept. 1784 N. 335, lit. b.)

c) Bei der Cessio bonorum ist, wie wir oben (im 33. Kapitel) sagten, der Konkurs immer von Amtswegen zu verhängen.

II. Ist der Konkurs eröffnet; so soll

a) bei jedem Konkurse ohne Ausname von der Konkursbehörde die Untersuchung wider den Kridatar von Amtswegen eingeleitet werden; selbst auch dann, wenn die Gemeingläubiger zur Beseitigung der Konkursverhandlung erklären, daß sie sich mit einem Theile ihrer Forderungen begnügen und sich einen größeren Verlust als 12 von Hundert gefallen lassen. (Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603, lit. b; 9. Jän. 1788 N. 963; 24. Aug. 1795 N. 251, 31. Jän. 1818 N. 1411 u. hofkr. Vdg. v. 16. Okt. 1818 H 896 M. G. S. Nr. 236).

Zum Behufe der Untersuchung wird vom K. M. V. das Verzeichniß der Schulden, mit dem Namen und dem Wohnorte der Gläubiger mit dem Beifügen abgefordert, daß er sich auch zu äußern habe, ob dem Kridatare nicht ein leichtsinniges oder betrügerisches Schuldenmachen zur Last falle.

b) Die Konkursbehörden sollen von drei zu drei Monaten das Verzeichniß der anhängigen Kriden (Hfd. v. 1. April 1817) und zugleich

c) so lange die Untersuchung gegen den Kridatar fortgesezt wird, vierteljährige Berichte über den Fortgang derselben dem A. G. vorlegen (Hfd. v. 24. Aug. 1795 N. 251; 1. April 1817 u. Jhfd. v. 6. April 1827, an das n. öst. A. Präs.) *).

d) Diese Untersuchung wird nun von der Konkursbehörde so lange fortgesezt, bis entweder die Unschuld des Kridatars anerkannt ist; oder bis rechtliche Inzichten sträflicher Handlungen wider ihn vorkommen, wo sogleich die Anzeige an die Strafbehörde zu machen ist. Im ersten Falle wird daher die Konkursbehörde die Ursache der erkannten Unschuld, im zweiten Falle die Uibergabe der Untersuchung an die Strafbehörde in dem vierteljährigen Berichte anzeigen. (S. die unter c zit. Hfd.; dann §. 351 XV.; und die §§. 361 u. 369 der G. O.; Hfd. v. 18. März 1847 N. 1049, Erlaß des Just. M. v. 15. Juni 1852 R. G. B. Nr. 135 §§. 199 f u. 486 des Ziv. u. 504 f 759 des Mil. St. G. B. dann §§. 61 u. 71 der Zivil St. P. O. vom 29. Juli 1853).

III. Eine Alimentirung kann der Kridatar aus der Konkursmasse nur dann fordern, wenn ihm dieselbe von den Konkursgläubigern ausdrüklich und friwillig zugestanden wurde. (Hfd. v. 16. August 1782 N. 70.) Als Ausname hievon ist der Fall der Güterabtretung, und des hierüber von Amtswegen eröffneten Konkurses zu merken; weil in diesem Falle die Alimentirung nicht bloß von dem Willen der Gläubiger, sondern der Bestimmung des Gesezes abhängt, und daher, wenn auch die Gläubiger diese Alimentirung nicht zugestehen, es auf die richterliche Entscheidung ankommen kann und wird, ob der Güterabtreter und rüksichtlich Kridatar, Anspruch auf

*) Die Mittheilung über einen nach den Strafgesezen zu behandelnden Kridatar an das Strafgericht, kann von den Militärgerichten nur dann geschehen, wenn der Konkurs bei einem Landes-Militärgerichte eröffnet wird, weil bei allen andern Gerichten die Zivil- mit der Strafrechtspflege vereinigt ist (s. hofkr. Vdg. v. 7. Febr. 1808 X 14 u. 15). Zivilgerichte haben in Betreff der Militärpersonen, über welche bei ihnen der Konkurs eröffnet wird (§. 1 Anm. II) die Mittheilung an die kompetente Militärbehörde, hinsichtlich der Zivilpersonen aber der betreffenden k. k. Staatsanwaltschaft zu machen. (Erlaß des Just. M. v. 15. Juni 1852 R. G. B. Nr. 135.)

Alimentirung machen, und in welchem Betrage er sie ansprechen könne. (Siehe oben das 33. Kapitel der a. G. O.)

IV. Hier könnte noch die Frage entstehen: ob ein Kridatar nach ausgebrochener Krida arretirt werden könne? Die Antwort hierauf ist, daß er

a) von Seite des Richters bei Gelegenheit der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung, dann, wenn er flüchtig oder der Flucht verdächtig ist, jederzeit und ohne allen Anstand von Amtswegen arretirt werden kann, und es sind die Kosten zur Verfolgung und Habhaftwerdung eines flüchtigen Kridatars aus der Konkursmasse zu bestreiten (Hfd. vom 5. Nov. 1787 N. 740); dann

b) daß er auch auf Anlangen seiner Gläubiger mit Arrest belegt werden könne, den Fall ausgenommen, wenn die Krida bei Gelegenheit der Güterabtretung eröffnet, und dem Kridatar hierbei von seinen Gläubigern gütlich oder durch richterliche Entscheidung die Befreiung vom Arreste zugestanden wurde; in diesem Falle kann keiner der Konkursgläubiger (wohl aber jeder andere, der sich in diese Krida nicht einließ) den Arrest gegen den Kridatar erwirken (Hfd. v. 18. Dez. 1786 N. 603 *).

§. 5.

Die Eröffnung des Konkurses geschieht durch das Edikt, welches zur Einberufung der Gläubiger ausgefertigt wird; daher ist der Konkurs in Rüksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung des gedachten Ediktes für eröffnet zu halten. Dieserwegen sollen die Konkursinstanzen diese Kundmachung mit möglichster Beförderung einleiten, und den eigentlichen Tag der geschehenen Kundmachung genau anmerken.

§. 6.

Nachdem der Konkurs eröffnet, das ist, gehörig kund gemacht worden ist; soll wider den Verschuldeten bei keiner Gerichtsstelle mehr giltig verfahren, sondern alle da oder dort anhängigen Streitsachen zu dem Gerichte verwiesen werden, bei welchem der Konkurs anhängig ist. Nur der Fiskus kann bei seinem Gerichtstande, ungeachtet des bei einer andern Gerichtstelle eröffneten Konkurses, seine Forderungen doch wider den Vertreter der Masse erweisen.

§. 7.

Da ein Konkurs eröffnet wird, soll der Richter zugleich a) einen Vertreter der Masse (Curatorem ad lites) aufstellen. Nur auf dem Lande, da die Gläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichtshalter einverstehen, kann dieser mit den Gläubigern selbst die Liquidirung vornehmen, doch so, daß derselbe zuvörderst das ganze Geschäft durch Vergleich abzuthun sich alles Fleißes bestreben, sonst

*) S. Anm. zu VII beim §. 367 a. G. O.

aber der Ordnung nach verfahren soll. b) Eben mit der Eröffnung des Konkurses soll der Richter das Vermögen des Verschuldeten zugleich in die Sperre nehmen, beschreiben und schäzen lassen, wie auch c) nach Vernehmung und Einwilligung der bekannten, und im Orte des Gerichts anwesenden Gläubiger, oder auch, wenn es die Noth erheitschte, von Amtswegen einen Verwalter des Vermögens (Curator.m bonorum) bestellen, und endlich d) alle, welche eine Forderung an den Verschuldeten haben, durch ein öffentliches Edikt vorladen, und denselben auftragen, daß sie ihre Forderungen bis an einem zu bestimmenden Tag anmelden sollen, widrigens sie von dem vorhandenen Vermögen, in so weit es die Gläubiger, die sich melden werden, erschöpfen, abgewiesen sein würden.

§. 8.

Den Tag, bis an welchem die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden haben, soll der Richter nach Beschaffenheit der Umstände bestimmen, doch niemals weiter hinaus, als auf sechs Monate, und auf keine kürzere Zeit als auf 30 Tage, und zwar jederzeit mit Einfluß der Ferien.

§. 9.

Das Edikt soll, wie es jeden Ortes Herkommens ist, angeschlagen und kundgemacht, die vorgemerkten Gläubiger aber besonders vorgeladen, und jedem derselben die Vorforderung so zugestellt werden, wie einem Geklagten nach Maßgabe seiner Anwesenheit oder Abwesenheit die erste Klage in Folge der Gerichtsordnung zugestellt werden muß.

I. Wie nun in einem oder anderen der oben angeführten Fälle der Konkurs ausbricht, so ist der gewöhnliche Bescheid der Konkurseröffnung folgender: Hiermit wird über das bewegliche und im Kronlande N. (oder in den Kronländern, in welchen die Jur. N. v. 20. Novbr. 1852 (R. G. B. Nr. 251) Giltigkeit hat) befindliche unbewegliche Vermögen des N. der Konkurs eröffnet, der Kanzlei die Ausfertigung der Edikte aufgetragen, der Doktor N. zum Vertreter und N. zum einstweiligen Verwalter dieser Masse aufgestellt, dem Gerichtsabgeordneten N. aber, die sogleiche Vorname der Sperre und Inventur auferlegt, weswegen die erforderlichen Dekrete an erstere zwei, so wie der Rathschlag an Lezteren auszufertigen ist.

II. Diesem Bescheide und den Gesezen zufolge hat der Konkursrichter

a) Das Vermögen des Kridatars zu inventiren, d. h. zu beschreiben und zu schäzen, dann die Sperre anlegen zu lassen;
b) der Masse einen Massevertreter, und
c) nach Umständen einen Vermögensverwalter aufzustellen;
d) den eröffneten Konkurs durch Edikte bekannt zu machen; ferner hat der Richter
e) wenn er sieht oder vermuthet, daß ein landesfürstliches Gefäll, dessen

Vertretung dem Fiskus obliegt, an den Kridatar Anspruch zu machen hätte, die sogleiche Verfügung zu treffen, damit die Finanzprokuratur hievon verständigt und zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen verhalten werde; gleichwie auch sodann die Aeußerung derselben in allen jenen Fällen abzufordern ist, wo in dem Zuge des Konkurses die Meinungen der Gläubiger vernommen werden müssen. (Hfd. vom 15. Jänner 1787 N. 617.)

f) Wenn ein Handelshaus in Krida verfällt, so ist sogleich die Finanzbehörde in Kenntniß zu sezen, damit von derselben rüksichtlich der von dem Aerarium zu machenden Forderungen sogleich das Nöthige eingeleitet werden könne (Hfd. v. 13. März 1816 N. 1220); eben so muß

g) der Konkursrichter sechs Wochen nach ausgebrochener Handlungskrida die Anzeige hiervon unter Anschluß der Billanz an die Regierung (und allenfalls das Wechselgericht) machen. Könnte die Billanz binnen dieser Zeit nicht überreicht werden, so ist ein weiterer Termin zur Uiberreichung derselben bei der Landesstelle anzusuchen. (Hfd. v. 8. Okt. 1802; n. öst. A. Vdg. v. 26. April 1802 und Kommerzhofkommissonsd. vom 27. April 1817 N. 1333.) Dieselbe Anzeige ist dann zu machen, wenn sich

h) ein Landesfabriksbefugniß im Konkurse befindet (n. öst. A. Vdg. vom 27. April 1802 und Kommerzhofkommissionsd. v. 21. Juni 1818 u. 21. März 1821 an die n. öst. Reg.)

III. Die vorzüglichste und erste Pflicht des Konkursrichters ist also, das Kridavermögen zu inventiren, zu schäzen, und in die Sperre zu nehmen *). Diese Sperranlegung und Inventirung besorgt bei Kollegialgerichten ein abgeordneter Sekretär, und eine andere ihm zugegebene Amtsperson; bei Einzelngerichten hingegen nimmt diese Sperre und Inventur der Richter selbst vor. In jedem Falle aber sind beeidigte Schäzleute und Zeugen aus der Nachbarschaft diesem gerichtlichen Akte beizuziehen, und ist sohin von dem Abgeordneten die Relazion hierüber zu erstatten, und derselben die allenfalls abgesondert aufgenommenen Schäzungen (z. B. Haus-, Wein-, Werkzeugschäzungen) beizulegen. Diese Relazion erhält hierauf den Bescheid: Aufzubehalten und auf Verlangen Abschriften zu ertheilen. Uibrigens wird die vom Schäzmeister N. angesprochene Schäzungsgebühr pr fl. genehmigt, und deren Berichtigung dem rathschlägig zu verständigenden K. M. V. (und Vermögensverwalter) Dr. N. aufgetragen.

IV. Eine weitere Pflicht des Konkursrichters ist es, der Kridamasse einen Vertreter in der Person eines rechtskundigen Mannes aufzustellen, an den ein Dekret ungefähr folgenden Inhalts ausgefertiget wird: Von dem k. k. Gerichte zu N., wird Herr N., der Rechte Doktor (auch Hof-) und Gerichtsadvokat, als Vertreter des beweglichen und des im Kronlande N. befindlichen unbeweglichen Vermögens des zur Krida gediehenen Peter Schwarz, bürgerlichen Schustermeisters von hier, aufgestellt. Welches demselben mit dem

*) Zu den Kridavermögen gehören auch die vor Ausbruch des Konkurses zedirten, zur Zeit der Konkurseröffnung noch nicht fälligen Bestandzinsraten. (Ger. Zeit. 1852 Nr. 88 und 1854 Nr. 83.) Aber die Frage, ob der Kaufschilling einer vor der Konkurseröffnung im Exekuzionswege versteigerten Realität in die Konkursmasse gehöre, siehe Ger. Z. 1852 Nr. 100 und 101. In einem Rechtsfalle wurde diese Frage verneinend, in einem andern bejahend beantwortet.

Beisaze erinnert wird, daß er sich dieser Kuratel alsogleich zu unterziehen, und sein Amt pflichtmäßig zu handeln hat. *)

V. Sollte sich jedoch auf dem Lande der Fall ereignen, daß die sämmtlichen Konkursgläubiger sich einhellig zur Liquidirung vor dem Gerichte einverstehen, so bedürfte es der Aufstellung eines Massevertreters nicht, sondern das Gericht hätte die Liquidirung und Ausgleichung des ganzen Kridageschäftes bloß allein auf sich zu nehmen. Dieser Fall jedoch besteht bloß für (Verlassenschaftsfälle ausgenommen) das Land (nicht also auch für die Hauptstadt), und wird sich gewiß äußerst selten ereignen, da es nicht leicht möglich sein wird, das einhellige Einverständniß der Gläubiger auf die Liquidirung vor dem Gerichte schon vor eröffneten Konkurse zu erhalten; indem zu dieser Zeit die wenigsten der Gläubiger bekannt, manche vielleicht auch zu entfernt sind, um sie einzuvernehmen. Sollte es aber auch zu dem Falle der Liquidirung vor dem Gerichte kommen, jedoch dasselbe nicht im Stande sein, die Ausgleichung der Konkursgläubiger zu bewirken, so kann es in Sachen nicht weiter vorgehen, sondern es kömmt von seiner ganzen Verhandlung ab, und ist der Masse sohin, der Ordnung gemäß, ein Advokat als Vertreter aufzustellen, die Konkursverhandlung einzuleiten und fortzuführen. (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 620, lit. s.)

VI. Einen Verwalter der Konkursmasse hat der Konkursrichter in der Regel nicht aufzustellen, sondern es dem Ermessen des Massevertreters zu überlassen, der, wenn er glaubt, daß ein solcher Masseverwalter erforderlich sei, ohnehin sogleich um eine Tagsazung zur Einvernehmung sämmtlicher bekannten Gläubiger, wegen Aufstellung eines mittlerweiligen Vermögensverwalters anlangen wird. Sollte sich jedoch der Fall ereignen, daß der Richter seinem Ermessen gemäß, sogleich bei Eröffnung des Konkurses die Aufstellung eines Vermögensverwalters nothwendig findet, weil z. B. ein Haus, ein Feld vorhanden, Zinsen einzuheben, oder die Felder zu bestellen sind; so kann er sogleich, wie er den Konkurs eröffnet, entweder zur Wahl des Vermögensverwalters (und der Gläubigerausschüsse) eine Tagsazung bestimmen, und dieß auch in dem Edikte bekannt geben, oder auch selbst einen Verwalter dieses Konkursvermögens ernennen (siehe Zusäze nach §. 39); doch soll er hierzu den in der Person eines Advokaten aufgestellten Massevertreter nur dann wählen, wenn er entweder selbst Forderungen an die Masse hat, oder das zu verwaltende Vermögen ganz unbeträchtlich ist. Dieser von dem Konkursrichter bestellte Vermögensverwalter bekömmt dadurch zugleich die Verwaltung über alle in der nemlichen Provinz gelegenen Güter des Schuldners, ohne darauf zu sehen, unter welcher Realgerichtsbarkeit dieselben stehen. (Hfd. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. p.) Uibrigens hängt es sohin immer von der Willkür der Konkursgläubiger ab, ob sie

*) Der Massevertreter genießt rüksichtlich aller die Konkursmasse angehenden Verhandlungen und Schriften mit Ausschluß des Klassifikazionserkenntnisses und der Auszüge aus demselben, wofür er die Gebühr vorhinein zu entrichten oder deren Vormerkung zu bewirken hat, ferner der Masseverwalter und Kreditorenausschuß in den, auf die Konkursvermögensverwaltung Bezug nehmenden Geschäften, jedoch nur in soferne, als sie nicht Rechtsstreite führen oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Konkursvermögens mit anderen Personen abschließen, die Gebührenfreiheit. (G. G. v. J. 1850 L. P. 75 lit. l.)

a) den vom Richter ernannten interimistischen Vermögensverwalter in dieser Eigenschaft belassen, oder einen andern statt seiner aufstellen wollen.
b) Können sie auch jenen, der bereits über das Vermögen des Kridatars in einem andern Kronlande als Verwalter bestellt ist, zum Verwalter der Kridamasse bestimmen. (Hfd. v. 11. Mai 1786 N. 547.) Nur kann
c) ein auswärtiger fremder Unterthan von einer erbländischen Justizbehörde von Amtswegen zum Verwalter eines hierländigen Vermögens nicht aufgestellet werden (Hfd. v. 27. Juli 1787 N. 702.)

VII. Das Formular eines Dekretes, wodurch ein Masseverwalter ernannt wird, wäre z. B. folgendes: Von dem k. k. Gerichte zu N. werden Sie zum Verwalter des beweglichen und des im Kronlande N. (oder in den Kronländern, in welchen die J. N. v. 20. Nov. 1852 in Wirksamkeit steht) befindlichen unbeweglichen, zur Krida gediehenen Vermögens des Peter Schwarz, bürgerl. Schustermeisters in N., aufgestellt. Welches Ihnen mit dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß Sie sich dieser Verwaltung alsogleich zu unterziehen, die Ihnen anvertrauten Güter als guter Hausvater zu verwalten, und Sie sich in Allem nach den bestehenden Gesezen zu benehmen haben. Zugleich wird für den Fall, als während der Führung ihres Amtes ein gesezlicher Hinderungsgrund eintreten sollte, Hr. Advokat Dr. N. als Ihr Substitut bestimmt *).

VIII. Eine weitere unerläßliche Pflicht des Konkursrichters ist die sogleiche Ausfertigung der Konkursedikte, in welchen a) der Name und Karakter des Kridatars; b) der Name des Massevertreters; c) der Anmeldungstermin, und d) die Klausel enthalten sein muß, daß jeder, der seine Forderung bis zu diesem bestimmten Termine bei der Konkursmasse nicht angemeldet haben wird, von derselben auch sogar dann ausgeschlossen sein soll, wenn er wirklich ein Eigenthum oder aus einem Pfand- oder Kompensazionsrechte etwas an die Kridamasse forderte. (Hfd. v. 10. Dez. 1784 u. Pat. v. 9. Sept. 1785 §. 85.)

IX. Das Formular eines Konkursediktes dieser Art wäre z. B. folgendes: Von dem k. k. Landesgerichte zu N. wird durch gegenwärtiges Edikt bekannt gemacht: Es sei von diesem Gerichte in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte bewegliche und im Kronlande N. (oder in den Kronländern, wo die dermalen bestehende Ziviljurisdikzionsnorm vom 20. Nov. 1852 giltig ist) befindliche unbewegliche Vermögen des Peter Schwarz, hiesigen bürgerl. Schustermeisters, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, hiermit erinnert, bis 14. August dieses Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider Herrn Dr. N., als Vertreter der Peter Schwarzischen Konkursmasse, bei diesem Gerichte so gewiß einzureichen, und in derselben nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rüksicht dieses

*) In der Praxis sucht der K. M. V. gleich nach zugestelltem Dekrete, wenn zur Konkursmasse Realitäten gehören, um die Vormerkung der Konkurseröffnung auf dieselben an, welche auch bewilligt wird.

Konkursvermögens ohne Ausname auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten sicher gestellt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig sein sollten, die Schuld ungehindert des Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

X. Den Anmeldungstermin, d. h. den Tag, bis auf welchen die Gläubiger ihre Forderung bei der Konkursmasse anzumelden haben, bestimmt der Richter nach vernünftigen Ermessen und Beschaffenheit der Umstände; doch soll er ihn nie über 6 Monate hinaus, und nie unter 30 Tage bestimmen; übrigens ist diese Frist ein tempus continuum, und werden daher auch in dieselbe die Ferien eingerechnet *).

XI. Sollte daher eine Anmeldungsklage nach verstrichenem Anmeldungstermin zum Vorschein kommen; so hätte sie den Bescheid zu erhalten: Kläger wird auf den bereits verstrichenen Anmeldungstermin gewiesen. Einem Gläubiger dieser Art bleibt daher nichts weiter übrig, als die Wiedereinsezung gegen diese Fallfrist (den verstrichenen Anmeldungstermin) anzusuchen. Hierüber ist eine Tagsazung mit dem Massevertreter, und den allfälligen Kreditorenausschüssen zu geben. Bewilligen diese sohin die gebetene Wiedereinsezung, so ist zugleich das Einverständniß zu treffen, wann die Liquidirungsklage selbst überreicht werden soll, und erhält das Gesuch den Bescheid: Uiber Einvernehmen und Einwilligung des dießfälligen Massevertreters und der Kreditorenausschüsse wird die Wiedereinsezung gegen den verstrichenen Anmeldungstermin gegen dem ertheilt, daß Bittsteller seine Liquidirungsklage binnen 8 (14) Tagen von Zustellung dieses Bescheides überreiche. Wird die Wiedereinsezung von dem gegnerischen Massevertreter und den Kreditorenausschüssen verweigert; so sind Nothdurften hierüber zu verhandeln, und sohin durch Bescheid zu erkennen; in welchem Bescheide der Ersaz der Wiedereinsezungskosten und die neue Frist zur Uiberreichung der Liquidirungsklage anzusezen ist, und gegen welchen kein Rekurs statt hat. (S. oben §. 373, II.; dann Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, lit. p.)

XII. Der Konkurs ist in Rüksicht der hieraus entstehenden Rechtswirkung von dem Anfange des Tages der Kundmachung des Ediktes für eröffnet zu halten, ohne daß es auf die Stunde der Kundmachung des Ediktes ankommt. (A. h. E. v. 9. Mai 1846, Hfd. 14. Mai N. 962 u. hofkr. Vdg. v. 19. August F. 1139 M. G. S. Nr. 40 **), daher haben sich

---

*) Uiber die Verlassenschaften verschuldeter Offiziere oder Militärbeamten ist der Konkurs nicht früher, als sechs Wochen nach dem Ableben des Verschuldeten zu eröffnen, und in dem Edikte der längste Termin von sechs Monaten zur Anmeldung festzusetzen, damit die Kriegsbuchhaltung Zeit gewinne, jenes, was zur Anmeldung und Liquidirung einer allenfallsigen Aerarialschuld nothwendig wird, mittelst des Armee-Oberkommando der betreffenden Finanzprokuratur zukommen zu machen und hiedurch jenen Nachtheil abzuwenden, welcher bei einer zu spät, oder gar nicht angemeldeten Forderung dem Aerar unausweichlich zugehen würde. Auch ist über jede derlei Konkurseröffnung dem A. O. K. die Anzeige zu machen (Hfkr. Vdg. v. 7. Novbr. 1795 F 1368).

**) Dieses Gesez ist dahin zu verstehen, daß die am Tage der Konkurseröffnung einge-

die Konkursrichter angelegen sein zu lassen, daß a) diese Edikte sogleich ausgefertigt; b) auf dieselben von Seite des Gerichtsdieners das Jahr, der Tag, und die Stunde der Affigirung dieser Edikte angemerkt; c) sie dem Herkommen gemäß sowohl am Gerichtsorte angeschlagen, als auch den Zeitungen eingeschaltet werden, welches leztere gewöhnlich durch den Massevertreter besorgt wird.

XIII. Wenn gleich durch die Kundmachung des Konkursediktes alle Gläubiger des Kridatars in die Kenntniß des ausgebrochenen Konkurses kommen, so hat doch das Gesez, in Ansehung der auf die Realitäten des Kridatars intabulirten und pränotirten, so wie der superintabulirten und superpränotirten Gläubiger noch insbesondere verordnet, daß diese vorgeladen, und von dem ausgebrochenen Konkurse und dem Anmeldungstermine besonders verständiget werden sollen. (Hfd. v. 16. März 1811 N. 935.) Sobald daher der Konkurs eröffnet ist, hat das Konkursgericht die Tabular- oder Grundbuchsextrakte der Realitäten des Kridatars zu beheben, wodurch es in die Kenntniß der Hipothekargläubiger des Kridatars kömmt. Diese hat es und zwar jeden insbesondere, jedoch unter der allgemeinen Anmeldungsfrist vorzuladen. (Hfd. v. 7. April 1785 N. 403 und 18. April 1788 N. 812.) Nach der wiener Praxis veranlaßt der Massevertreter die Vorladung der Hipothekargläubiger. Keineswegs aber soll der Massevertreter (wie es noch manchmal zu geschehen pflegt) gegen die Hipothekargläubiger des Kridatars besondere Aufforderungsklagen überreichen; denn dieß widerspricht

a) dem 77. §. der allgemeinen Gerichts- und dem 9. §. der Konkursordnung;
b) dieses widerspricht ferner dem Begriffe einer Aufforderung; denn die Hipothekargläubiger haben sich keines Rechtes gerühmet, und also keine Gelegenheit zur Aufforderung gegeben;
c) widerspricht dieses dem Hofdekrete v. 18. April 1788, N. 812, als welches verordnet: daß diese Gläubiger keineswegs unter Ansezung einer neuen Frist zur Anmeldung, sondern unter der im Konkurse angesezten

---

langten, noch unerledigten Eingaben, welche gerichtliche Schrift gegen den Kridatar bezweken, lediglich auf den Konkurs gewiesen werden sollen, — nicht aber dahin, daß bereits vollzogene gerichtliche Akte, z. B. Pfändungen, welche am Tage der Konkurseröffnung, aber vor derselben z. B. vormittags statt fanden, während der Konkurs erst nachmittag eröffnet wurde, durch dieselbe annullirt werden. (S. Ger. Zeit. 1855 Nr. 59; Entsch. der I. u. III. Instanz); dagegen wurde in einem gegebenen Falle (G. Z. 1852 Nr. 52) in allen drei Instanzen entschieden, daß eine exekutive Feilbietung einer Realität, welche an demselben Tage, an dem die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners und die Ediktsaffigirung erfolgte, wenn gleich bei dieser Affigirung und ohne Kenntniß davon durch ein anderes Gericht als die Konkursinstanz vorgenommen wurde, nach §. 6 der K. O. u. a. h. E. v. 9. Mai 1846 ungiltig und als nicht geschehen anzusehen sei, und demjenigen, welcher bei dieser Feilbietung die fragliche Realität entstanden hat, weder die Einverleibung noch selbst die bloße Pränotazion des Feilbietungsprotokolls zur Sicherstellung seines Kaufrechtes bezüglich dieser Realität bewilligt werden könne, indem die Feilbietung offenbar als ein gegen den Schuldner gerichtetes gerichtliches Verfahren, als eine Streitsache angesehen werden muß.

Anmeldungsfrist vorgeladen werden sollen; da doch, wenn hier der Fall der Aufforderung einträte, die Frist für jeden der aufgeforderten Gläubiger der a. G. O. gemäß bestimmt, folglich bald ein kürzerer, bald ein längerer Termin als jener des Konkursediktes eintreten müßte;

d) widerspricht dieses dem Hofdekrete v. 9. April 1790 N. 12, welches ausdrüklich erklärt: daß es ein unordentliches Benehmen des Konkursmassevertreters sei, wenn er aus dem Umstande, daß ihm ein oder der andere Gläubiger bekannt sei (und welche kennt er besser, als die intabulirten, die vorgemerkten Gläubiger?) Gelegenheit nehmen wollte, eine besondere Aufforderungsklage gegen sie zu überreichen.

XIV. Das Formular eines Anbringens, wodurch der Massevertreter die intabulirten (vorgemerkten) Gläubiger von dem eröffneten Konkurse ihres Schuldners verständigen läßt, wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

K. k. N. Gericht.

Dr. N., als Peter Schwarzischer Konkursmassavertreter,

wider

Johann Sturz; Wirth N. —

Um gerichtliche Verständigung über den ausgebrochenen Peter Schwarzischen Konkurs.

1 B.

Von Innen.

Löbl. Gericht!

In Folge des Ediktes A ist über Peter Schwarz der Konkurs ausgesprochen, und der Anmeldungstermin auf den 11. August d. J. festgesezt worden. Da nun laut Grundbuchsextrakt B der Herr Gegner auf das in die Masse gehörige Haus N. — mit 5000 fl. einverleibt erscheinet; so bitte ich, das löbl. Gericht geruhe, ihn von dem über Peter Schwarz ausgebrochenen Konkurs, und dem auf den 14. August d. J. angeordneten Anmeldungstermin zu verständigen.

Dr. N.,
als Peter Schwarzischer K. M. V.

XV. Der Bescheid über ein solches Anbringen ist: Dem Gegner zur Wissenschaft zuzustellen.

XVI. Sollte es sich ereignen, daß einer oder mehre der intabulirten Gläubiger abwesend, oder unbekannten Aufenthaltes wären; so müßte der Massevertreter im obigen Anbringen zugleich um Aufstellung eines Kurators für sie, und um Verständigung desselben bitten; auch sind für diesen Fall Edikte zur Verständigung des abwesenden unbekannten Sazgläubigers auszufertigen. Der Bescheid über ein Anbringen dieser Art (das nach dem obigen zu verfertigen ist, und wo bloß in petito das Ansuchen wegen Aufstellung eines Kurators für den unbekannten Gegner zu erscheinen hat) wäre z. B. folgender: Dem für den abwesenden Gegner hiermit aufgestellten Kurator, Hrn. Dr. N., zur Wissenschaft zuzustellen, und sind von der Kanzlei

die erforderlichen Edikte, so wie das Dekret an den ausgestellten Kurator auszufertigen.

XVII. Das Formular eines Ediktes für diesen Fall wäre z. B. folgendes: Von dem k. k. Gerichte zu N. wird dem Johann Sturz mittelst des gegenwärtigen Ediktes hiermit erinnert: Es habe Hr. Dr. N., als Masseverteter des zur Krida gediehenen hiesigen bürgerl. Schustermeisters Peter Schwarz, wider ihn Johann Sturz, als einen auf dem Hause des Peter Schwarz N. — mit 5000 fl. einverleibten Gläubiger, um Verständigung vom Ausbruche dieses Konkurses, und der auf den 14. August d. J. angesezten Anmeldungsfrist gebeten. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seinem Vertreter auf seine Gefahr und Kosten den hierortigen Hrn. Gerichtsadvokaten N. als Kurator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der hier geltenden Gerichts- und Konkursordnung ausgeführt werden wird. Johann Sturz wird daher dessen durch dieses öffentliche Edikt zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, und seine Forderung gehörig anzumelden, oder inzwischen den ihm bestellten Hrn. Kurator N. seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter sich zu wählen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen Wege ordnungsmäßig einzuschreiten wissen möge; widrigens er sich die hieraus für ihn entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

XVIII. Vom Tage des eröffneten Konkurses kann gegen den Kridatar bei keiner Gerichtsstelle mehr giltig verfahren, sondern alle da oder dort anhängigen Streitsachen müssen zum Konkursrichter verwiesen werden; der Richter hat sich dieses von Amtswegen gegenwärtig zu halten, und in der Regel jede gegen die Person des Kridatars überreichte Klage an die Konkursinstanz zu weisen. Als Ausnamen von dieser Regel sind zu merken.

a) Kann eine Klage gegen einen Kridatar dann giltig angebracht und angenommen werden, wenn der Kläger sich unter Einem erklärt, daß er sich nicht an die Konkursmasse, sondern an die Person des Kridatars oder sein in einer andern Provinz befindliches, zur Konkursmasse nicht gehöriges Gut halten will. (Hfd. v. 12. Novbr. 1787 N. 745.)

b) Der Art. 43 der Wechselordnung vom J. 1763, welcher durch den §. 5 der Einführungsverordnung der W. O. vom 1. Mai 1850 nicht aufgehoben ist, weil er sich nicht auf wechselrechtliche Handlungen deren Wirkungen und Folgen bezieht, ertheilt dem Kaufmann, falls er von einem Dritten Effekten in Händen hat, dieser aber keine Zahlung leistet, das Recht, seinen Konto extra concursum zu saldiren. Der Gläubiger kann daher seine Forderung auch bei jenem Gerichte einklagen, welches, abgesehen von dem eröffneten Konkurse in der Rechtssache kompetent wäre.

Das durch den bezogenen 43. Artikel den Kaufleuten eingeräumte Recht findet auch dann statt, wenn der Schuldner kein behördlich konzessionirter Handelsmann ist und gilt auch für Forderungen, die nicht eigentlich kaufmännische, d. i. solche Forderungen sind, bei denen Gläubiger und Schuldner dem Handelsstande angehören, da das Gesez nur des Ausdruks: „Dritten" sich bedient ohne zu unterscheiden, ob dieser Dritte ein Handelsmann ist oder nicht.

c) Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wech-

selforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurükgehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Konkurs verfällt, bei dem Gerichte Exekuzion zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Konkurses geschehen könnte. Die Exekuzionsgesuche sind jedoch gegen den Masseverteter zu richten (§. 22 des W. P.). Ob das Pfand vom Wechselschuldner gegeben oder das Pfandrecht vom Gerichte eingeräumt worden sei macht keinen Unterschied (S. Ger. Zeit. 1854 Nr. 150 u. 1855 Nr. 58, die entgegengesezte Ansicht in 1854 Nr. 21). S. den §. 14 des Börsegesezes v. J. 1854 beim §. 347 Anm. VIII.

d) Wenn der Fiskus in Vertretung des Militärärars *) in einen Konkurs verflochten wird, so hat nicht die Konkursinstanz, sondern das betreffende Landes-Militärgericht über die Richtigkeit der Forderung des Fiskus und die Klasse dieser Forderung zu erkennen, sohin dieses Erkenntniß der Konkursinstanz mittelst Schreiben zu eröffnen, damit dieselbe diese liquidirte und klassifizirte Forderung dem Klassifikazionsurtheile einschalten könne (VII Zirk. S. v. 23. März 1804 §. 15).

e) Wenn in einem Konkurse eine Forderung über einen zum Berggerichte gehörigen Gegenstand vorkömmt, soll dieselbe zwar beim Konkursrichter angemeldet, die Richtigkeit der Forderung selbst aber, so wie die ihr gebührende Klasse, vor dem Berggerichte wider einen eigens aufzustellenden Vertreter der Masse ausgetragen, und die Konkursinstanz sohin hiervon von dem Berggerichte in die Kenntniß gesezt werden. (Pat. v. 1. Nov. 1781 §. 16 **).

f) Aerarialrükstände, welche durch eingelegte Kauzionen gedekt sind, wie z. B. die Rükstände der Tabakverleger, Lottokollekteure u. s. w. sind nur so ferne bei der Kridamasse des Rükständners vom Fiskus anzumelden und bei der Behörde zu liquidiren, als dieser Rükstand den Betrag der Kauzion übersteigt, und also bei der Kridamasse des Rükständners angebracht werden muß; in Ansehung jenes Betrages aber, welcher der Kauzion gleich kömmt, erholt sich das Aerarium an dieser Kauzion selbst, ohne die Forderung bei der Konkursmasse anzumelden, oder die Kauzion zu derselben zu geben. Sollte jedoch die Kauzion größer sein als der Rükstandsbetrag; so wird der Uiberrest derselben zur Kridamasse gegeben. (Hfd. v. 8. Dez. 1808 N. 872.)

g) Macht die Eröffnung eines Konkurses dem in der Landesverfassung gegründeten Rechte der ständischen Sequestrazion wegen Kontribuzionsrükständen keinen Abbruch, sondern diese Sequestrazion kann ungeachtet des eröffneten Konkurses nicht nur fortgesezt, sondern auch neu verhängt werden. (Hfd. v. 23. Sept. 1796 N. 312.)

h) Doch müssen die vor Eröffnung des Konkurses verfallenen Steuerbe-

---

*) §. 6 der Mil. J. N. v. J. 1851. Ob der Fiskus als Kläger oder als Geklagter auftritt, macht keinen Unterschied. Ist jedoch ein Kridatar vom Fiskus aus einem Vertrage zu klagen, so gehört eine solche Klage nicht mehr wie im §. 6 der a. K. O. normirt war, vor die Instanz des Fiskus (§. 14, b, der Ger. J. N. v. 20. Nov. 1852), sondern vor das Gericht, dem der Geklagte in dieser Rechtssache untersteht.

**) Wenn ein Bergbauunternehmer in Konkurs geräth, so hat das zuständige Gericht die Bergbehörde hievon in Kenntniß zu sezen und ihr den bestellten Verwalter des Werkes namhaft zu machen (§. 189 des Berggesezes v. J. 1854).

träge zwar binnen der Ediktalfrist bei der Konkursinstanz angezeigt oder angemeldet werden; über die Verbindlichkeit der Masse oder des Gemeinschuldners aber zur Bezahlung der Steuern, oder über den Betrag der Steuerrükstände kann auch im Konkurse keine gerichtliche Verhandlung oder Entscheidung statt finden. Die Konkursinstanz hat die durch Amtsurkunden oder Verfügungen politischer oder Kameralbehörden ausgewiesenen Steuerrükstände bloß dem Massevertreter und Vermögensverwalter bekannt zu machen, in das Klassifikazionsurtheil aufzunehmen und die Berichtigung derselben, so weit sie nach den Gesezen und dem Zustande der Masse möglich ist, zu veranstalten. Dem Massevertreter bleibt unbenommen, gegründete Einwendungen gegen die Forderungen der Steuerämter bei höheren politischen und Kameralbehörden anzubringen. In Rüksicht der erst nach eröffneten Konkurse verfallenen Steuern bedarf es keiner Anmeldung, sie sind von dem Vermögensverwalter zu berichtigen und in der Rechnung über die Verwaltung der Masse in Ausgabe zu bringen. (Hfd. v. 23. Sept. 1796 N. 312 und Jhfd. v. 3. Febr. 1821 N. 1737.)

XIX. Bisher war die Rede von dem Fall, daß nach eröffneten Konkurse eine Klage gegen den Kridatar zum Vorschein kömmt; wie aber, wenn bereits vor eröffneten Krida, Prozesse gegen ihn im Laufe oder gar entschieden sind; müssen auch diese an die Konkursinstanz gewiesen werden? Man unterscheide:

a) Ist das Verfahren bei dem Richter erster Instanz noch im Laufe, d. h. das Urtheil des untern Richters nicht geschöpft, und betrift es einen Streitgegenstand, der im Klassifikazionsurtheile nicht zu erscheinen hat; z. B. ob der Kridatar eine Rechnung zu legen, ein Bild zu malen hat, so kann der Prozeß ohneweiters bei dem Richter, wo er läuft, fortgesezt werden.

b) Ist der bei dem unteren Richter im Laufe befindliche Streitgegenstand von der Art, daß die Konkursmasse in Anspruch genommen wird (z. B. eine Klage wegen Abführung 1000 fl.); so ist dieses Verfahren an den Konkursrichter zu verweisen, und dort eine neue Liquidirungsklage gegen den Kridamassevertreter über diesen Gegenstand (über diese 1000 fl.) einzureichen, gleich als wäre die Sache noch gar nicht vorgekommen.

c) Ist jedoch das Verfahren vor ausgebrochenen Konkurse bereits inrotulirt und besprochen gewesen, ist z. B. schon ein Beiurtheil auf Zeugen geschöpft worden; so ist das Verfahren nicht aufzuheben, sondern die Streitsache zur weiteren Verhandlung an den Konkursrichter zu verweisen und unter Einschreitung des Massevertreters fortzusezen. (Hfd. v. 20. April 1809 N 889.)

d) Ist hingegen das Verfahren bei dem untern Richter noch vor eröffnetem Konkurse ganz geschlossen und das Urtheil geschöpft; so kann über dieses Urtheil (es mag bereits vor eröffneten Konkurse rechtskräftig sein, oder nach Eröffnung desselben rechtskräftig werden) gegen des Kridatarsmasse keine Exekuzion erwirkt werden, sondern es ist eine neue Liquidirungsklage, bei welcher dieses Urtheil zum Grunde liegen kann, gegen die Konkursmasse zu überreichen. *)

---

*) Wenn ein Wechselgläubiger, der bewegliche verpfändete oder rechtmäßig zurükbehaltene Sachen seines Schuldners in Händen hat, vor der Eröffnung des Konkurses

XX. Ferner ist der Fall zu besprechen, in welchem ein Gläubiger bereits die Exekuzion auf ein Vermögen seines Schuldners zu führen angefangen, z. B. die Pfändung erwirkt hat, worüber aber noch vor gänzlicher Vollendung der Exekuzion der Konkurs eröffnet wird.

In diesem Falle wird durch die Konkurseröffnung die Exekuzion unterbrochen; denn das Vermögen, worauf die Separatexekuzion eines Gläubigers im Zuge ist, bleibt bis zur gänzlichen Vollendung derselben noch immer ein Eigenthum des Schuldners, folglich muß es auch in der Konkursmasse eingezogen werden. Daraus folgt unmittelbar, daß die Separatexekuzion nicht fortgeführt werden kann, weil jeder Gläubiger, folglich auch der frühere Exequent aus der Konkursmasse nur dann eine Bezahlung erhalten kann, wenn er seine Forderung gegen dieselbe liquidirt hat.

Ferner ist zu bemerken, daß durch die Konkurseröffnung die sämmtlichen Gläubiger zwar nicht das Eigenthum der Güter des Schuldners, aber doch das ausschließende Recht erwerben, alles dem Schuldner gehörige Vermögen in Besitz zu nehmen, zu verwalten und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden. (Hfd. v. 4. Juni 1824 N. 2012.) Auf diese Art bildet der Konkursprozeß eine Gesammtexekuzion auf alles dem Kridatar eigenthümliche, folglich auch bereits in eine Separatexekuzion verfallene Vermögen, womit die Fortsezung einer Separatexekuzion unverträglich ist.

Ist dagegen die exekutive Feilbietung vor Eröffnung des Konkurses bereits vorgenommen worden, so ist dadurch zwischen dem Exequenten, dem Gerichte, dem lizitatorischen Ersteiger und den Hipothekargläubigern bei unbeweglichen Gütern ein neues Rechtsverhältniß begründet worden, zufolge dessen der Exequent, so wie die Hipothekargläubiger ihre Befriedigung theils von dem Gerichte aus dem bei demselben deponirten Vadium und erlegten Lizitazionserlöse, theils von dem Ersteiger des unbeweglichen Gutes zu fordern haben; demnach muß auch die Kaufschillingsberechnung zwischen den genannten Personen bei dem Gerichte, welches die Lizitazion vorgenommen hat, statt finden. In so weit dabei der Exekut einzuschreiten hat, muß dessen Interesse nach Eröffnung des Konkurses von dem Masseverwalter vertreten werden, weil es noch möglich ist, daß nach Befriedigung des Exequenten und der Hipothekargläubiger noch ein Rest des Erlöses für den Exekuten, also für dessen Konkursmasse übrig bleiben könnte. Die durch den Erlös nicht gedekten Hipothekargläubiger können allerdings ihre persönlichen Sachenrechte gegen den Exekuten, wenn sie solche besizen, bei der Konkursmasse geltend machen. S. auch Anm. ** S. 147.

XXI. Endlich sind über die Pränotazionen und Einverleibungen in Folge a. h. Entschl. v. 23. April 1839 durch das Hfd. v. 24. Juni 1839

über das Vermögen des Schuldners noch kein rechtskräftiges Urtheil erwirkt, noch einen gerichtlichen Vergleich bezüglich seiner Forderung abgeschlossen hat, so kann er nach Eröffnung des Konkurses über seinen Schuldner die Klage nicht auf Grundlage des §. 22 des Wechselverfahrens bei einem andern Gerichte als der Konkursinstanz, sondern nur bei dieser bringen. Das in diesem §. dem Wechselgläubiger eingeräumte Vorrecht ist ausschließend auf das Exekuzionsverfahren beschränkt (Entschl. II. u. III. Instr. G. Z. 1853 Nr. 146.

N. 366 u. Hofkr. Vdg. v. 16. August F. 1186 M. G. S. N. 49, folgende Bestimmungen erflossen.

1. Die Pränotazionen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses bei der Realinstanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches, auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Konkurses vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach der Eröffnung des Konkurses bewilligt worden sein.

2. In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Realinstanz angebracht wird, bewirkt die nach Eröffnung des Konkurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei oder das Ersuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Konkurses an die Realinstanz gelangt ist.

3. Diese Anordnung ist auch auf frühere noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

§. 10.

Gleich nach Empfang des Dekretes soll der aufgestellte Vertreter mit den benannten Gläubigern liquidiren, und mit den übrigen nach dem Maße, als sie sich anmelden. Wenn er vor Verstreichung der zur Anmeldung festgesezten Frist mit allen vollständig liquidirt hätte, wäre bei Bestimmung seiner Belohnung besondere Rüksicht auf seinen Fleiß zu tragen.

§. 11.

Die Gläubiger sollen ihre Anmeldung in der Gestalt einer förmlichen Klage einreichen; darüber aber soll sowohl bei dem Gerichtsprotokolle, als von dem Vertreter selbst eine genaue Vormerkung gehalten, daraus seiner Zeit ein verläßliches Verzeichniß verfasset, und dieses mit den Akten zur Abfassung der Klassifikazion eingelegt werden.

§. 12.

Uiber jede solche Anmeldung ist, wie über jede andere Klage zu verfahren; es hat aber in dieser jeder Gläubiger nicht allein die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesezt zu werden begehret, zu erweisen und auszuführen.

Wir wollen I. das allgemeine Verfahren bei der Anmeldung und Liquidirung einer jeden Forderung, dann II. die Abweichungen bei jener des Eigenthumsrechtes behandeln.

I. Wenn also ein Konkurs eröffnet worden ist; so haben die Gläubiger des Kridatars, welche sich in die dießfällige Kridaverhandlung einlassen wollen, ihre Forderungen, und zwar vor Verstreichung der Anmeldungsfrist, bei der Konkursmasse anzumelden, d. h. ordentliche Klagen gegen den aufgestellten Konkursmassevertreter zu überreichen, in welchen sie ihre Forderungen, und die Klasse, welche sie ansprechen, erproben müssen. Doch

können sie bei diesen ihren Liquidirungsklagen nie zu einer Kauzion verhalten werden. (Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, lit. q.)

a) Ein Formular einer solchen Liquidirungsklage (wie man sie gewöhnlich zu nennen pflegt) wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

k. k. Landesgericht.

Kaspar N. — durch Hrn. Dr. N.

wider

Herrn Dr. N. — als gerichtlich aufgestellten Peter Schwarzischen Konkursmassevertreter.

Liquidhaltung 5000 fl. sammt 5 pZt. Interessen hat dd. —, und Versezung in die zweite Klasse, und deßwegen Tagsazung.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. Landesgericht!

Ich habe dem Peter Schwarz, laut Schuldscheines A 5000 fl. dargeliehen, welche er mit 5pZt. von — zu verinteressiren versprach, auch wurden diese 5000 fl. laut B auf dem Hause des Peter Schwarz grundbücherlich einverleibt. Da nun über diesen meinen Schuldner der Konkurs eröffnet worden ist; so sehe ich mich gezwungen, diese 5000 fl. bei seiner Konkursmasse anzumelden, und zu bitten, das hohe k. k. Landesgericht geruhe, diese 5000 fl. sammt 5pZt. Interessen vom — für liquid zu halten, und mich mit dieser meiner grundbücherlich versicherten Forderung in die zweite Klasse zu sezen und eine Tagsazung anzuordnen.

Kaspar N.

b) Der Richter hat über jede solche Liquidirungsklage gerade so, wie über jede andere Klage vorzugehen; folglich dieselbe, wenn sie zum schriftlichen Verfahren geeignet, und um keine Tagsazung gebeten ist, um die Einrede zu bescheiden; in allen andern Fällen aber eine Tagsazung anzuordnen. Bei dieser Tagsazung (oder im Falle des schriftlichen Verfahrens in den dießfälligen Schriften) liquidirt nun der Massevertreter diese Forderung, oder er liquidirt sie nicht. Liquidirt er sie; so wird ein Liquidirungsurtheil hiernach geschöpft (wovon das Formular sogleich nachfolgen wird.) Liquidirt er sie nicht; so sind mündliche Nothdurften (oder, dem Einverständnisse gemäß, Sazschriften) zu verhandeln, und hiernach durch Urtheil zu erkennen.

c) Auch die superintabulirten oder superpränotirten Gläubiger einer Kridarealität können die ihnen zur Hipothek dienende Forderung des Hauptgläubigers zum Konkurse in Gestalt einer Klage anmelden. Diese Anmeldung wird bis zum Ausgange des Liquidazionstermines bei den Akten aufbewahrt und nur dann dem Vertreter der Masse zur Einrede zugestellt, wenn die intabulirte oder pränotirte Hauptpost nicht angemeldet worden ist; wurde sie aber angemeldet, dann ist jene provisorische Anmeldung darauf zu weisen und zurückzustellen. (Hfd. vom 16. März 1811 N. 925.)

d) Das Formular eines Liquidirungsurtheiles (dasselbe mag auf Geständniß des Massevertreters, oder über verhandelte Nothdurften geschöpft worden sein) ist ungefähr folgendes:

Das k. k. Landesgericht zu N. hat kraft der ihm von seiner apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt, als Konkursinstanz, in der Rechtsache des Kaspar N., durch Hrn. Dr. N. Klägers, wider Hrn. Dr. N. als gerichtlich aufgestellten Peter Schwarzischen Massevertreter, Geklagten, wegen vom ersteren gebetener Liquidhaltung von 5000 fl. sammt 5pZt. Interessen vom — und Versezung in die zweite Klasse, über das Geständniß des gegnerischen Herrn Massevertreters (über die verhandelten mündlichen Nothdurften) unterm — geschlossene Verfahren zu Recht erkannt.

Die vom Kläger Kaspar N. bei der Peter Schwarzischen Konkursmasse auf den Schuldschein dd. — unterm — angemeldeten 5000 fl. sammt 5pZt. Interessen, vom — seien ohne weiters für liquid zu halten, und die Liquidirungskosten gegen einander aufgehoben. Die Entscheidung in Ansehung der Klasse wird das Klassifikazionsurtheil enthalten. *)

e) Bei jeder solchen Liquidirnng wird bloß über die Richtigkeit der Forderung, nicht auch über die Klasse erkannt; obgleich die Nothdurften wegen der Klasse auch zugleich unter einem mit den Nothdurften über die Richtigkeit der Forderung verhandelt werden müssen, und obgleich der Richter über diese verhandelten Nothdurften auch in Ansehung der Klasse als Vorarbeitung für das künftige Klassifikazionsurtheil entscheidet. Diese leztere Entscheidung in Ansehung der Klasse wird jedoch den Parteien nicht intimirt, sondern einstweilen bei dem Konzepte des Liquidirungsurtheiles aufbehalten.

f) Von der Regel, daß im Liquidirungsurtheile bloß über die Richtigkeit der Forderung, nicht auch über die Klasse zu erkennen ist, gibt es jedoch eine Ausname in dem Falle, als wegen der gebetenen Klasse ein Eid abzulegen ist, als in welchem Falle auch die Indikatur in Ansehung der Klasse in das Liquidirungsurtheil kommt.

II. Auch über das angemeldete Eigenthumsrecht muß früher, wie über jede andere Forderung verhandelt werden. Um nun durch Vergleichung eine genauere Uibersicht der eingetretenen Veränderungen zu erhalten, wollen wir auch das frühere Gesez v. 11. Sept. 1788 N. 892 anführen, es lautet:

Wer an eine Konkursmasse unter dem Titel eines Eigenthumsrechtes eine Forderung stellt; muß dieselbe in der Gestalt einer ordentlichen Anmeldungsklage anbringen, und seine Forderung an die Masse gegen den Vertreter derselben erweisen; in das Liquidirungsurtheil gehört nur, ob er an die Masse eine Forderung zu stellen habe. Die Frage, ob seiner Forderung das angesprochene Eigenthumsrecht zustehe und er also allen Gläubigern vorzusezen sei? gehört in das Klassifikazionsurtheil, worüber sodann den übrigen Gläubigern ihre Vorzugsrechte der Ordnung nach anzubringen gebührt.

Dieses Hfd. ist durch die a. h. E. vom 21. Juli 1825 (Hfd. vom

---

*) Urtheile über Liquidazionen im Konkurse unterliegen dem Stempel von 1 fl. für jeden Bogen für die dem Gläubiger zugestellte Ausfertigung (T. P. §. 103 D. e u. Anm.) Denselben Stempel haben Urtheile über Vorrechtsklagen (ebenda c).

19. Aug. N. 2126 u. Hofkr. Vdg. v. 20. Okt. 1825 H 1066 M. G. S. Nr. 121) ausdrüklich aufgehoben worden; dieses enthält folgende Anordnung:

Das Eigenthumsrecht ist der Konkursordnung gemäß binnen der Ediktalfrist mittelst einer Anmeldungsklage auszuführen und darin zugleich für den Fall, daß dem Kläger das Eigenthum nicht zuerkannt würde, die ihm unter dieser Voraussezung etwa aus anderen Rechtsgründen zustehende Forderung anzugeben.

Der Massevertreter soll ohne Vernehmung des Ausschusses der Gläubiger weder über die Klage verhandeln, noch über die Ansprüche des Klägers eine Erklärung abgeben. *)

In dem Liquidazionsurtheile muß dem Kläger das Eigenthum ab- oder zuerkannt, und im ersten Falle zugleich über die allenfalls angemeldeten anderen Rechte entschieden werden.

In beiden Punkten dienet das Erkenntniß bei weitern gerichtlichen Verhandlungen und bei der Klassifikazion zur Richtschnur und kann in der Folge auch, so viel das dem Kläger zugestandene oder abgesprochene Eigenthumsrecht betrift, durch Vorrechtsklagen nicht bestritten werden.

Jedoch ist dem Kläger das ihm von dem Gerichte zuerkannte Eigenthum vor Verlauf der Ediktalanmeldungsfrist nicht zu verfolgen **), wenn er nicht bis zu dieser Zeit der Konkursmasse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden. —

a) Wer daher eine Sache als Eigenthum aus der Kankursmasse fordert, der soll in seiner Anmeldungsklage des Eigenthumsrechtes zugleich für den Fall, daß ihm dieses nicht zuerkannt würde, die ihm etwa aus andern Rechtsgründen zustehende Forderung angeben. Diese Anordnung erreicht den doppelten Zwek, Prozesse und mit ihnen die Kosten zu vermindern und den Gläubiger vor dem möglichen Schaden zu bewahren, den er dadurch leiden würde, daß er, fällt der Prozeß über das Eigenthumsrecht für ihn ungünstig aus, vielleicht auch die aus einem andern Rechtsgrunde entspringende Forderung wegen des schon verstrichenen Anmeldungstermines verlöre.

Dieser andere Rechtsgrund, der für den Fall des nicht zuerkannten Eigenthumes vorhanden sein kann, ist gewöhnlich ein solcher, der das Recht auf Schadenersaz begründet. Z. B. A lieh dem B sein Reitpferd auf 8 Tage. Während dieser Zeit wird über B der Konkurs eröffnet. A muß sich auch den möglichen Fall denken, daß sein Reit-

*) Ueber diesen Punkt erfloß durch das Jhfd. v. 6. Juni 1826 N. 2188 und Hofkr. Vdg. v. 2. August H 840 M. G. S. Nr. 102, die Erläuterung, daß, wenn zu der Zeit der Massevertreter über eine Eigenthumsklage gegen die Konkursmasse verhandeln oder eine Erklärung abgeben soll, noch kein Ausschuß der Gläubiger gewählt ist, die bekannten und im Gerichtsorte anwesenden Gläubiger selbst zu vernehmen seien.

**) Die Frage, ob ein in einer Konkursmasse befindliches Gut dem Gläubiger, welcher ein Eigenthumsrecht darauf geltend gemacht hat, wirklich auszufolgen sei, ist auch in dem Falle vom Konkursrichter zu beurtheilen, wenn über das Eigenthumsrecht sebst ausnamsweise eine andere Behörde zu entscheiden kompetent war. (A. h. E. v. 20. Nov. 1847 N. 1096 u. Hofkr. Vdg. v. 19. Jän. 1848 F 84 M. G. S. Nr. 8.)

pferd in der Masse nicht vorhanden sei, weil es vielleicht vom **B** einem Dritten verkauft wurde; und daß er es auch nicht von dem Dritten vindiziren könne, weil dieser nach dem §. 367 des b. G. B. gegen die Eigenthumsklage geschüzt ist. Es bleibt dem **A** bloß gegen **B** das Recht auf Schadenersaz übrig, welchen er vorsichtsweise schon in der Anmeldungsklage des Eigenthumes liquidiren soll.

b) Als Formular einer Anmeldungsklage des Eigenthumes könnte folgendes Beispiel dienen

Von Außen.

K. k. Landesgericht.

Josef **A** durch Hrn. Dr. N. —

wider

Hrn. Dr. N., Vertreter der Konkursmasse des Anton **B** bittet um Ausfolglassung einer braunen Stutte, seines Eigenthumes; oder um Liquidhaltung des Schadenersazes von 500 fl. K. M. und Versezung desselben in die 4. Klasse.

Dr. N.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. Landesgericht!

Ich habe dem Anton **B** am — d. M. mein Reitpferd, eine dunkelbraune Stutte von englischer Raçe 16 Faust hoch, 5 Jahre alt, u. s. w. auf 8 Tage zu seinem Vergnügen geliehen. Ich biete darüber den Beweis durch die Zeugen N., Großhändler, wohnhaft Nr. — und N., Gastwirth zum Stern, Nr. — in der Stadt an und lege die Weisartikel **A** bei. Da nun über Anton **B** am — d. M. der Konkurs eröffnet wurde, und ich mein Reitpferd noch nicht zurük erhielt, so fordere ich es von der Konkursmasse, weil ich vermuthen muß, daß es auch in dieselbe mit einbezogen wurde. Sollte es sich aber in derselben nicht vorfinden und daher von Anton **B** betrüglicherweise veräußert worden sein, so melde ich meine Forderung auf Schadenersaz mit 500 fl. K. M. an und erbiete mich, diesen Betrag durch meinen Schäzungseid zu bekräftigen.

Da ich mich zugleich verpflichte, mit meinem Hause Nr. in der Stadt die Sicherstellung bis zum Verlaufe des Anmeldungstermines für den Fall zu leisten, daß ein anderer Gläubiger auf dieses Pferd an die Masse Ansprüche stellen und erweisen würde; so bitte ich, das hohe k. k. Landesgericht erkenne, daß mir die oben beschriebene Stutte, als Eigenthum, gegen Leistung der angebotenen Sicherstellung aus der Konkursmasse sogleich ausgefolgt werde. Sollte sie aber in der Konkursmasse nicht vorhanden sein, so geruhe das hohe k. k. Landesgericht meine Forderung von 500 fl. K. M. als Schadenersaz liquid zu halten, und in die 4. Klasse zu sezen; übrigens wegen Einleitung des mündlichen Verfahrens eine Tagsazung anzuordnen.

c) In Ansehung des angesprochenen Eigenthums eines Massegutes ist es nicht mehr nöthig, die Versezung in die Vorzugsposten zu fordern, weil gegenwärtig die Sache selbst zugesprochen, vor Verlauf des Anmel-

dungstermines gegen Sicherstellung und später auch ohne dieselbe herausgegeben werden muß. Im Klassifikazionsurtheile wird zwar auch die vindizirte Sache unter den Vorzugsposten, jedoch bloß wegen der Vollständigkeit des Passivstandes zum Behufe der Kridarepartizion erscheinen; denn eine Vorrechtklage findet in diesem Falle nicht mehr statt.

III. Wenn landtäfliche Fideikommisse in den Konkurs gezogen werden, so bezieht sich dieses nur auf die Früchte und der Fideikommißkurator hat gegen die Konkursgläubiger dieselbe Obsorge zu führen, die er gegen den Fideikommißbesizer selbst hat. Sind aber Güter, auf welchen das Band des Fideikommisses nicht landtäflich vorgemerkt ist, als allodial in die Masse gezogen worden; dann muß der Kurator seinen Anspruch auf dieselben, so wie auf einen allenfälligen Schadenersaz wegen Deteriorirung oder Alienirung anmelden und liquidiren. (Hfd. vom 1. März 1799 N. 456.)

IV. Zehentrechte und Grunddienstbarkeiten sind zwar bei der Krida anzumelden, jedoch nicht zu klassifiziren, sondern wenn ihr Bestand rechtlich berichtigt worden, sind solche bloß in den Grundinventarien und respektiven Abschäzungen anzumerken, mithin die Berechtigten dabei unbeirrt zu erhalten. (Hfd. v. 19. Juli 1792 N. 33, lit. a.)

V. Sollten ein oder der andere Gläubiger nicht im Stande sein, seine Forderung während der Ediktalfrist einzuklagen, so hat er dieselbe bloß vorläufig in dieser Frist anzumelden, und zur Uiberreichung der Liquidirungsklage um ferneren Termin anzusuchen.

Dieses Gesuch muß der Richter stets dem Massevertreter um seine binnen 3 Tagen zu erstattende Aeußerung bei sonst bewilligter Frist zustellen, weil er zur Einreichung von Klagen keine Fristen von Amtswegen geben kann; über die Aeußerung des Massevertreters wird er dann die Frist bewilligen oder abschlagen.

VI. Die Gläubiger können ihre Anmeldungen im Falle eines in mehreren Provinzen eröffneten Konkurses entweder in einer Provinz allein, oder in jeder, wo der Konkurs ausbrach, bei der betreffenden Konkursinstanz anmelden und liquidiren; übrigens ist nicht zu fürchten, daß sie eine und dieselbe Forderung zweimal bezahlt erhalten werden, indem es den in jeder Provinz aufgestellten Massevertretern und Vermögensverwaltern zur Pflicht gemacht ist, sich ins Einvernehmen zu sezen, und somit diese doppelte Zahlung zu verhindern. (Hfd. v. 25. August 1783, dann 1. April 1784, lit. c; und Ref. v. 11. Sept. 1784, lit. l.)

VII. Uiber die Beweismittel im Konkursprozesse gibt es folgende gesezliche Bestimmungen:

a) Das Eingeständniß der Schuld, welches der Güterabtreter oder Kridatar in dem zu überreichenden Verzeichnisse seiner sämmtlichen Schulden ablegt, beweist wohl gegen ihn, aber nicht gegen die Mitgläubiger oder Konkursmasse. (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, nn; u. 18. Mai 1790 N. 23, h.)

b) Ist dem Kridatar der Haupteid aufgetragen worden, so hat der Massevertreter nach Vernehmung des Kreditorenausschusses und dem Beschlusse desselben gemäß zu erklären, ob der Eid angenommen oder zurückgeschoben werde. Wird der vom Massevertreter angenommene Eid vom Gemeinschuldner nicht abgelegt, so treten die rechtlichen Folgen

ein, die überhaupt mit der unterbliebenen Ablegung des Haupteides verbunden sind. (Hfkd. v. 27. März 1841 N. 518 u. hofkr. Vdg. v. 28. Juni F 718 M. G. S. Nr. 35.)

c) Die Anerkennung oder das Eingeständniß der Schuld, welches ein Erblasser durch das Vermächtniß derselben an den Tag legt, hat wohl der Wirkung, daß der Erbe die von dem Erblasser ausgedrükte Schuld als richtig anerkennen muß, es kann aber den gefährdeten Gläubigern des Erblassers nicht zum Nachtheile gereichen. Diese können also, wenn ein Konkurs über die Verlassenschaft ausbricht, verlangen, das der Legatar die Richtigkeit der ihm vermachten Schuld beweise. (§. 665 des a. b. G. B.) Dasselbe gilt auch bei dem Vermächtnisse des Heirathsgutes, wodurch der Erbe verpflichtet wird, der Gattin das Heirathsgut ohne Beweis abzuführen. (§. 669 des a. b. G. B.)

d) Wenn über das Vermögen des Ehemannes ein Konkurs verhängt wird, so macht seine vor Ausbruch des Konkurses geschehene schriftliche oder mündliche Bestätigung, daß er das Heirathsgut empfangen habe, gegen Jedermann ein Beweis. Erfolgt aber die Bestätigung erst nach ausgebrochenem Konkurse; so hat sie gegen die Gläubiger keine Beweiseskraft. (§. 1226 des a. b. G. B.)

Die Bedingung der Beweiseskraft der mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Mannes gegen die Konkursgläubiger liegt in dem Umstande, daß sie vor dem Ausbruche des Konkurses geschehen oder erfolgt ist. Dieser Umstand muß also, wie jedes andere Faktum im Widerspruchsfalle früher bewiesen werden, bevor entschieden werden kann, ob die Bestätigung des Mannes gegen die Konkursgläubiger einen Beweis herstelle. Bei einer vor Ausbruch des Konkurses geschehenen mündlichen Bestätigung hat den Beweis die liquidirende Gattin zu führen, wogegen in dem Falle, als sie eine schriftliche Bestätigung produzirt, welche nach dem Datum vor der Konkurseröffnung ausgestellt erscheint, der den Ausstellungstag bestreitende Massevertreter seinen Widerspruch beweisen muß. Nur der Widerspruch der Echtheit der Unterschrift muß von ihr entkräftet werden. *)

e) Bei Verfassung des Klassifikazionsurtheiles ist der Richter an die ausdrükliche oder stillschweigende Eingestehung des Vertreters der Masse über die von einem Gläubiger begehrte Klasse nicht gebunden; sondern er soll seine Klasse bestimmen, die aus dem von dem Gläubiger ange-

*) S. Winiwarter, Fischer und Haimerl (in der Zeitschrift f. R. und St. 1827 I. B S. 50. 1832, II. B. S. 47 und 1835, II. B. S. 161, wogegen Wagner, Szadbei nnd Rippel (ebenda 1825 I. B. S. 254, 1829 I. B. S. 107 und 126) behaupten, daß der einfache Widerspruch des Massevertreters genüge, um der liquidirenden Gattin den Beweis aufzubürden, daß die Urkunde wirklich vor dem Ausbruche des Konkurses von ihrem Manne ausgestellt worden sei, wenn sie damit die Zubringung des Heirathsgutes beweisen will. Allein, wenn eine Urkunde mit den in den Gesezen vorgeschriebenen Zierlichkeiten versehen ist, so ist sie ein Beweismittel über den ganzen Inhalt (§. 114 a. G. O.), folglich auch über den Tag der Ausstellung, der ein Theil der Urkunde ist.

gebenen, von dem Vertreter der Masse eingestandenen Faktum nach Vorschrift der Rechte fließt. (Ref. v. 31. Okt. 1785 N. 489 fff.)

VIII. Hat der Massevertreter sich die Beendigung der Liquidirungen besonders angelegen sein lassen, vielleicht dieselben sogar vor Verstreichung der Anmeldungsfrist zu Ende gebracht; so ist bei Bestimmung seiner Belohnung auf diesen seinen Fleiß besondere Rükficht zu nehmen. Ist er im Gegentheile in Erstattung seiner Sazschriften oder Ansuchung der Inrotulirungen saumselig; so kann ihn der Richter hierzu von Amtswegen betreiben. (Ref. v. 31. Okt. 1785 lit. r; Hfd. v. 18. Mai 1790 lit. q.)

IX. Um in der Kontrolle der sämmtlichen Anmeldungen zu bleiben, und keine der angemeldeten Posten bei der Klassifikazion zu übersehen, hat sowohl das Gericht *) beim Einreichungsprotokolle, als auch der Massevertreter für seine Person, ein Verzeichniß der angemeldeten Forderungen (das sogenannte Anmeldungsprotokoll) zu führen. In diesem Verzeichnisse hat zu erscheinen:

a) wer eine Forderung angemeldet hat;
b) was er an Kapital und Interessen angewendet hat;
c) worauf er diese Anmeldung gründet;
d) welche Klasse er begehrt; und mit diesen Rubriken ist das bei Gericht zu führende Anmeldungsprotokoll geschlossen. Das Verzeichniß des Massevertreters aber hat nebst diesen vier Rubriken noch
e) zu enthalten, was der Anmelder liquidirt hat, und
f) welche Klasse ihm seinen Behelfen gemäß gebührt.

X. Ein Formular eines vom Massevertreter (wo ohnehin die ihm gerichtlichen Anmeldungsprotokolle erscheinenden vier Rubriken vorkommen) zu führenden Anmeldungsprotokolles wäre daher z. B. nebenstehendes lit. A.

XI. Dieses Anmeldungsprotokoll wird (wie wir sogleich §. 13, 2te Anmerk., dann §. 25, 2te Anmerk. hören werden) ein unerläßliches Bestandstük desjenigen Anbringens, welches der Massevertreter dann, wenn der Anmeldungstermin vorüber ist, und alle Liquidirungen geschlossen sind, zu dem Ende zu überreichen hat, daß der Konkursrichter den bestehenden Gesezen gemäß hierüber das Klassifikazionsurtheil verfassen möge.

§. 13.

Nachdem über alle Anmeldungen, welche bis zur Verstreichung der in dem Edikte bestimmten Frist eingekommen sind, das Verfahren geschlossen, und die Akten inrotulirt sind, soll über jede Anmeldung in Betref der Richtigkeit der Forderung der Spruch insbesondere ge-

*) In der für die Zivilgerichte erflossenen Ger. Instr. v. 3. Mai 1853 ist von dem beim Gerichte zu haltenden Anmeldungsprotokolle keine Rede, und auch nicht in der prov. Konk. O. für Ungarn 2c. Nach §. 82 wird das vom Massevertreter überreichte und vom Gerichte geprüfte Verzeichniß aufbehalten, und Jedermann gestattet, Einsicht oder Abschrift zu nehmen. Die besonderen Konkursinstanzen haben ämtliche Abschriften von den Anmeldungsverzeichnissen der allg. Konkursinstanz mitzutheilen, und leztern den erstern Abschriften von den Verzeichnissen über jene Anmeldungen, welche in Betref der in einem andern Kronlande gelegenen Güter (Siehe beim §. 1 K. O. Anm. I. b) bei ihr angebracht werden. (§§. 80 und 83 ebenda).

Formular A.

Anmeldungs-Protokoll

über sämmtliche Gläubiger der Konkursmasse des Peter Schwarz, bürgerlichen Schustermeisters allhier.

	Hierbei hat angemeldet	An Kapital und Interessen	Auf folgende Behelfe	Begehrte folgende Klasse	Hat liquidirt	Gebührt ihm folgende Klasse
1.	Kaspar N. durch Hrn. Dr. N. N. E. 1203 laut A.	5000 fl. sammt 5 pZt. Inter. dd. —	Auf einen Schuldschein und Saz dd. —	2. Klasse.	Durch Urtheil B. dd. —	2. Klasse als Säzler.
2.	Johann N. durch Hrn. Dr. N. N. E. 1209 laut C.	2000 fl. sammt 5 pZt. Inter. dd. —	Auf einen Schuldschein dd. —	4. Klasse.	Durch Urtheil D. dd. —	4. Klasse als Gemeingläubiger.
3.	Franz N. durch Hrn. Dr. N. N. E. 1260 laut E.	4000 fl. sammt 5 pZt. Inter. dd. —	Auf einen gerichtlichen Vergleich dd. —	2. Klasse.	Durch Urtheil F. dd. —	4. Klasse, weil er die Pfändung erst am Tage des Ausbruches der Krida vorgenommen hat.
4.	Filip N. durch Hrn. Dr. N. N. E. 1277 laut G.	5000 fl. sammt 5 pZt. Inter. dd. —	Ohne Obligo.	4. Klasse.	Durch Appellazions-Urtheil H. dd. — welches in Revisorio laut I. bestätigt wurde.	4. Klasse. als Gemeingläubiger.
5.	Karl N. durch Hrn. Dr. N. N. E. 2299 laut R.	300 fl. ohne Interessen.	Ohne Obligo.	4. Klasse.	Abgestanden in I.	—

Dr. N.
als Peter Schwarzischer Massevertreter.

schöpft, zugleich aber die Klassifikazion der sämmtlichen angemeldeten Gläubiger abgefaßt, und gehörig kund gemacht werden.

I. Diesem §. zufolge mußten vorher alle Liquidirungsurtheile zugleich geschöpft, an einem und demselben Tage zugestellt, zugleich aber auch das Klassifikazionsurtheil erlassen werden. Hiervon ist es durch das Hfd. v. 15. Mai 1786 N. 549 abgekommen, welches verordnet, daß die Liquidirungsurtheile von Fall zu Fall, wie nemlich die Akten zum Spruche eingelegt sind, geschöpft werden können, und es also nicht mehr nothwendig ist, sie alle unter Einem und zugleich mit dem Klassifikazionsurtheile zu schöpfen.

II. Ist die Anmeldungsfrist vorüber, und sind sämmtliche angemeldete Posten liquidirt, oder als illiquid von der Masse ausgeschlossen; so ist das Klassifikazionsurtheil, d. h. jenes Urtheil, nach welchem die liquiden Forderungen an die Konkursmasse in gewisse Klassen gebracht werden, zu schöpfen. Damit aber der Konkursrichter im Stande ist, dieses Klassifikazionsurtheil zu schöpfen, so müssen ihm die Materialien dazu von dem Massevertreter zu Händen geliefert werden. Diese Materialien sind:

a) das von ihm (Massevertreter) geführte Anmeldungsprotokoll, welchem er die ergangenen Liquidirungsurtheile und Abstehungserklärungen beigelegt; dann

b) die von ihm im Anmeldungsprotokolle erscheinende Anmeldung über die Klasse einer jeden Forderung. Der Konkursrichter wird nun das Anmeldungsprotokoll des Massevertreters mit seinen Akten und insbesondere mit dem Prozeßbuche vergleichen (§. 130 des Pat. v. 3. Mai 1853), um zu sehen, ob keine derselben übergegangen ist; dann jeder Forderung diejenige Klasse bestimmen, welche aus dem von dem Gläubiger angegebenen und von dem Massevertreter eingestandenen Faktum, nach Vorschrift der Geseze fließet; und ist derselbe hierbei keineswegs an das Geständniß des Massevertreters allein gebunden, d. h. er hat keineswegs jene Klasse zu ertheilen, welche der Massevertreter der Forderung in seinem Anmeldungsprotokolle zuwies. Die Entscheidungen des Richters über die Klasse, welche er (zufolge §. 12, I. e) mit dem Liquidirungsurtheile über die damals verhandelten Nothdurften schöpfte, und mit dem Urtheilskonzepte für sich zurük behielt, werden ihm bei Schöpfung des Klassifikazionsurtheiles zur Richtschnur dienen.

Dem Einschreiten des Massevertreters sind auch der von dem Kreditorenausschusse agnoszirte Summarausweis über das Vermögen des Kridatars, welcher Gegenstand des Klassifikazionsurtheiles ist, zum Behufe der Bemessung der Urtheilsgebühr und die Zeitungsblätter über das dreimal eingeschaltete Edikt beizulegen.

§. 14.

Vor allen Gläubigern sind jene zu sezen: a) welche ihr eigenthümliches bewegliches oder unbewegliches Gut, so zur Zeit des eröffneten Konkurses in der Masse annoch unverwendet gefunden worden ist, zurükfordern; b) jene, welche nach eröffnetem Konkurse für die Masse selbst etwas verwendet, oder für dieselbe gearbeitet haben: als der Vertreter der Masse und der Verwalter des Vermögens.

I. Wenn es zur Klassifikazion kömmt; so werden gewisse Klassen gemacht, in welche die Gläubiger mit ihren Forderungen gesezt werden.

II. Aber selbst diesen Klassen gehen gewisse privilegirte Posten vor, welche unter den Namen der Vorzugsposten bekannt sind, und in diesem 14. §. erscheinen. Sie sind folgende:

a) das im Liquidazionsurtheile zuerkannte Eigenthum (s. §. 12; I. d); ferner

b) die Ansprüche jener, welche nach eröffnetem Konkurse zum Vortheile der Masse etwas hergegeben oder gearbeitet haben, z. B. es wäre ein Haus in der Masse, und Jemand hätte nach eröffnetem Konkurse dasselbe repariren lassen; diese Reparaturkosten gehören unter die Vorzugsposten; daher gehört auch der Verdienst des Massevertreters und des Vermögensverwalters hieher.

III. Diesem zufolge hat jeder Massevertreter dem Gerichte eine Expensnote über sein Deservit, gehörig instruirt, vorzulegen; der Richter wird hierüber eine Tagsazung mit den Kreditorenausschüssen geben, und diese sohin den Betrag dieses Deservites des Massevertreters bestimmen. Sollten sie sich hierin nicht vereinigen können, so hat der Richter diese vom Massevertreter ihm vorgelegte Expensnote zu moderiren. (Res. vom 14. Juni 1784, dann Hfd. vom 27. Juli 1792 N. 36.)

IV. Der Vermögensverwalter bringt seinen Verdienst in die von ihm zu legende Rechnung; sollte er keine zu legen haben, so nimmt er seinen Verdienst mit einem verhältnißmäßigen Betrage in die Repartizion auf.

V. Die Kreditorenausschüsse haben keinen Anspruch auf eine Remunerazion aus der Kridamasse, sondern sie haben sich deswegen an jene Gläubiger, die in eine Remunerazion eingewilligt haben, zu wenden, ohne daß diese Angelegenheit in die Kridaverhandlung gezogen werde. (Hfd. vom 15. April 1803 N. 602.)

§. 15.

In die erste Klasse sind zu sezen, jene, welchen hiermit ein vorzügliches Recht ertheilt wird: a) die zur Begräbniß des Verschuldeten nothwendigen Unkosten; b) die erforderlichen Trauerunkosten; doch nur in dem Falle, wenn der Verschuldete vor Eröffnung des Konkurses gestorben ist; c) die Hausgenossen, welche um Kost, oder um Lohn oder um beides zugleich einem Herrn dienen, mit ihrem von drei Jahren her rükständigen Liedlohn, von der Eröffnung des Konkurses zurük zu rechnen; d) die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, mit dem, was sie von einem Jahr her an den Verschuldeten für ihre Bemühungen und abgegebene Arzneien zu fordern haben; e) die Rauchfangkehrer ebenfalls mit ihrem Verdienste von einem Jahre her, vom Tage des eröffneten Konkurses zurük zu rechnen.

I. Der §. 15 der Konkursordnung zählt alle jene Forderungen her, welche in die erste Klasse gesezt, d. h. unmittelbar nach den Vorzugsposten befriedigt werden müssen, und ist hierbei zu merken:

a) daß die Begräbniß- und Trauerkosten nur so fern in die erste Klasse zu sezen sind, als sie nothwendig waren, und vor Ausbruch der Krida

bestritten wurden. Hat daher Jemand einen Kridatar nach eröffnetem Konkurse begraben lassen, oder Trauerkosten für ihn bestritten; so ist zu vermuthen, daß er sie ihm geschenkt habe. Hat hingegen Jemand den Kridatar vor eröffnetem Konkurse begraben lassen und dessen Trauerkosten bestritten, so sind doch nur die nothwendigen Begräbniß- und Trauerkosten in die erste Klasse zu sezen; was man hierin mehr, als nothwendig war, verausgabte, ist als Geschenk zu betrachten.

b) Als Hausgenossen sind alle anzusehen, welche einem einzigen Herrn um Kost oder Lohn, oder um beides zugleich dienen; daher gehören auch Handlungsdiener unter diesen Umständen hieher. (Hfd. 27. Sept. 1792 N. 54, lit. e), und ohne Zweifel auch Hofmeister u. dgl.

c) Auch Kinder des Kridatar, so fern sie bei ihm im Dienste stehen, kommen mit ihrem vor ausgebrochener Krida rükständigen dreijährigen Lohn in die erste Klasse. (Hfd. v. 15. Jänner 1781 N. 621, lit. y.)

d) Wenn Dienstboten auch wirklich zur Zeit der eröffneten Krida nicht mehr im Dienste des Kridatars stehen; so kommen sie doch mit ihrem dreijährigen Besoldungsrükstand (von Eröffnung des Konkurses zurük gerechnet) in die erste Klasse. (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N 611, lit x.)

e) Sind in Oesterreich ob und unter der Enns die Löhnungen der Schiffleute, und derjenigen, welche Pferde und Leute, so bei den Schiffmeistern für Kost und Lohn während einer Wasserreise dienen, zu Schiffzügen hergeben, oder die sogenannten Stukerlöhner, in so weit dieselben bei dergleichen Reisen verdungen wurden, und nicht über drei Jahre vor Eröffnung des Konkurses rükständig sind, bei jedem Konkurse eines Schiffmeisters den Hausgenossen gleich zu halten, und in die erste Klasse zu sezen. (Hfd. v. 26 Nov. 1802 N. 584 u. 24. Aug. 1803 N. 622.)

f) Die Feuerlöschkosten sind nach dem allg. Geseze als eine auf dem Hause selbst haftende Last anzusehen, daher dieselben allen auf das Haus einverleibten Schuldposten vorzuziehen sind. (Ihfd. vom 28. Febr. und hofkr. Zir. v. 27. April 1824 H 432 M. G. S. Nr. 40. Feuerlöschordnung für Wien v. 31. Dez. 1817 §. 28 u. für Graz v. 20. Nov. 1822, §. 144.)

II. Reicht die Masse nicht zu, um alle in die erste Klasse gesezten Forderungen zu befriedigen, so erhalten die Gläubiger dieser ersten Klasse ihre Abschlagszahlungen (ohne einen Vorzug unter sich zu genießen) nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen. (Hkzd. vom 23. Sept. 1785 N. 469 (lit. b; dann 26. Dez. 1785 N. 568 lit. a.)

§. 16.

Die landesfürstlichen Gaben und die obrigkeitlichen Forderungen sind zu klassifiziren, wie es bisher kraft der bestehenden Geseze üblich war.

I. Zu den Steuern, von denen dieser §. spricht gehören insbesondere die Erwerbsteuer (Pat. v. 31. Dezbr. 1812), die Verzehrungssteuer (Hfkmd. v. 14. März 1831 N. 2507), die Konkurrenzbeiträge (Hfd. v. 4. Jänner 1836 N. 113), die Grundsteuer (a. h. E. v. 30. Novbr. 1839 Hfkzd. v. 14. Febr. 1840 N. 409), die Einkommensteuer (Pat. v. 29. Okt. 1849 R. G. B. Nr. 439). Auch die Taxen

(Pat. v. 27. Jänner 1840 N. 404), dann die Aerarial- und Regimentsgelder (Pat. v. 31. Jänner 1756 und Adap. Pat. v. 20. April 1782 §. 12 N. 46) genießen ein Vorrecht *).

II. In dieser Beziehung ist folgendes zu merken:

1. Die bei dem Kridatar oder wenn der Konkurs über eine Verlassenschaft eröffnet worden ist, die in derselben noch unverwendet und in Natur vorhandenen Regiments- und andere Aerarialgelder sind als ein Eigenthum des Aerars zu betrachten, und solche Posten so wie die von noch in Natur vorhandenen Waaren rükständigen Zollgebühren unter die Vorrechtsposten einzureihen. (Pat. v. 31. Jänner 1756 Absaz 1, dann §§. 200—206 und 244 der Zoll. u St. Mon. Ordg.)

2. Die Forderung der haftenden Aerarial- und Regimentsgelder (z. B. in Vorhinein bezahlte Gage) sind in der Klassifikazion allen andern Gläubigern, jedoch nur in Rüksicht desjenigen Vermögens vorzusezen, welches mit keinem Faust- oder Grundpfande behaftet ist. §. 12 Adap. Pat **).

3. Die l. f. Grundsteuer und überhaupt Steuern, die von einem unbeweglichen Gute zu entrichten sind, und seit drei Jahren, vom Tage der Konkurseröffnung zurükgerechnet, aushaften, kommen in die zweite Klasse zu sezen, d. i. in die Klasse der Pfand- und Hipothekargläubiger, in welcher sie den ersten Plaz einnehmen und allen Hipothekargläubigern vorgehen (Hfd. v. 16. Septbr. 1825 N. 2122 und hofkr. Vdg. v. 28. April 1842 B 1719). Die mehr als drei Jahre ausstehenden Steuern gehören zwar auch in die zweite Klasse, jedoch hinter den Hipothekargläubigern (Hfd. v. 14. Febr. 1840 N. 409 ***).

4. Hinsichtlich jener Steuern, welche nicht von einem unbeweglichen Gute zu zahlen sind, die jedoch ebenfalls bei einem drei Jahre nicht übersteigenden Rükstande das Vorzugsrecht genießen, dann der bereits verwendeten Regimentsgelder, der von nicht mehr vorhandenen Waaren rükständigen Zollgebühren und den übrigen dem Aerar gebührenden Geldern ist zu unterscheiden: Ob a) die Bezahlung dieser Abgaben aus der allenfalls gelegten Kauzion, oder b) sonst aus beweglichen, oder c) aus den unbeweglichen Gütern des Schuldners erholt werden soll.

Im ersten Falle ist eine Einlassung in den Konkurs nicht nothwendig, sondern es wird die Kauzion zur Dekung und Zahlung verwendet. Uibersteigt jedoch der Aerarialrükstand den Betrag der Kauzion, so muß der nicht bedekte Rükstand beim Konkurse angemeldet, liquidirt und der Klassifikazion unterzogen werden (Pat. v. 8. Dezbr. 1808 N. 812).

---

*) Die nach dem Gebührengeseze v. J. 1850 zu entrichtende Gebühr haftet auf dem Vermögen (§. 72).

**) Dieser §. bezieht das Vorrecht nur auf den Fall, wenn eine der Gerichtsbarkeit angehörige Person in Konkurs verfällt. Obschon in jenen Fällen, wo in der Konkursmasse einer Militärperson ein unbewegliches Gut vorhanden ist die Zivilbehörde zuständig ist (s. §. 1 K. O. Anmerk. II.), so muß dieses Vorrecht doch auch in diesen Fällen als bestehend angenommen werden, weil es noch immer wahr bleibt, daß eine (wenigstens sonst und im Allgemeinen) der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person in Konkurs verfallen ist, und der Konkurs über eine solche Person eröffnet wurde, welche der §. 12 des g. P. vor Augen hatte.

***) Hinsichtlich der Sequestrazion der Steuern s. das Hfd. v. 1. Sept. 1826 N. 2219.

Im zweiten Falle ist diesen Forderungen das Vorzugsrecht in der Art eingeräumt, daß sie gleich nach den an der gesammten Verlassenschaft vorzüglichst privilegirten Begräbnißkosten, sonst vor allen anderen Gläubigern zuerst bezahlt werden sollen (Pat. v. 31. Jän. 1756 Absaz 3).

Im dritten Falle werden sie hinter allen Hipothekargläubigern in der Klassifikazion gesezt, und sind sie selbst auf der Realität vorgemerkt, hinter jenen Gläubigern klassifizirt, denen die Priorität im Grundbuche zukommt (Pat. v. 31. Jän. 1756 Absaz 4).

III. Die Forderungen der bei den Regimentern bestehenden Equipirungskommissionen ist in den Kridafällen der in die Equipirungskassa schuldenden Offiziere nirgends ein Vorzugsrecht eingeräumt, sie kommen daher mit den Gemeingläubigern in die vierte Klasse *).

IV. Hinsichtlich der Grundentlastung bestimmt das Patent v. 4. März 1849 R. G. B. Nr. 152 in den §§. 21 und 22 Folgendes:

Die Einbringung der Zahlung von den Verpflichteten wird auf demselben Wege und durch dieselben Maßregeln bewirkt, welche für die Einbringung der Grundsteuer vorgeschrieben ist. Auch genießen die Forderungen auf diese Zahlungen das Vorrecht der l. f. Steuern in Konkurs- und Exekuzionsfällen.

Uiberhaupt ist als Grundsaz festzuhalten, daß die zur Last der Verpflichteten vermittelte jährliche Entschädigungsrente im zwanzigfachen Anschlage zum Kapitale erhoben, als ein auf dem entlasteten Gute mit der gesezlichen Priorität vor allen Hipothekarlasten bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuern genießende Last anzusehen und zu behandeln ist.

§. 17.

In die zweite Klasse sind zu sezen jene, welche auf das Vermögen des Verschuldeten ein Pfandrecht (pignus vel hypothecam) haben, nach Maßgabe der Zeit, da sie das Pfandrecht erhalten haben, oder nach Vorschrift der bestehenden Landtafel- und Vormerkungspatente; jedoch nur in Ansehung desjenigen Gutes, welches ihnen verpfändet ist.

§. 18.

Die Zinsen von einem Pfandkapital haben das nemliche Vorrecht, als das Kapital selbst von drei Jahren her, vom Tage des eröffneten Konkurses zurük zu rechnen; wären sie aber schon vorher doch unausgesezt eingeklagt worden, so hätten sowohl jene, welche von drei Jahren vom Tage der eingereichten Klage zurük zu rechnen, herrühren, als jene, welche nach der Klage bis zum ausgebrochenen Konkurse verfallen sind, das nemliche Vorrecht zu genießen.

---

*) S. über das Vorzugsrecht der Steuern Wessely's Handbuch 1. B. S. 615 u. f. Themis 1837 3. B., Haimer's Vorträge über den Konkurs S. 163 u. f. Gspan's Befriedigung konkurrirender Gläubiger III. B. 2. Abth. S. 22 Jurist II. B. S. 486 und V. B. 156. Vgl. prov. K. O. §§. 11, 15, 20 u. 21 und Schuster's Kommentar zu lezterem Nr. 2. S. 49.

I. In die zweite Klasse werden alle Pfandgläubiger, d. h. jene gesezt, welche für ihre Forderung auf einem unbeweglichen Gute des Kridatars eine Hipothek oder ein bewegliches Gut zum Faustpfande erhalten haben.

II. Hierbei kommt nicht nur das ausdrüklich zugestandene und erworbene Pfandrecht, sondern auch das stillschweigende gesezliche Pfandrecht; z. B. bei einem Hausherrn ad illata et invecta seines Einwohners in Betrachtung (Hfd. v. 7. Feb. 1783 N. 120, lit. c *).

III. Hingegen wird weder durch Hinterlegung einer streitigen Summe, noch durch einen geführten Verbot ein Pfandrecht erworben. (Hkzd. v. 16. Juli 1787 N. 696; dann 4. Juni 1789 N. 1015, lit. h.)

IV. Die Interessen des Pfandkapitals, welche durch drei Jahre vom Tage des Konkurses zurükgerechnet, rükständig sind, kommen als accessorium des Kapitals mit demselben in die zweite Klasse. Die weiters (d. h. über drei Jahre) rükständigen Interessen hingegen werden in eine eigene für sie bestehende Klasse (nemlich die fünfte, von der wir unten reden werden) gesezt. Sollten hingegen die über drei Jahre (vom Tage des Konkurses zurük gerechnet) ausständigen Interessen schon vor eröffnetem Konkurse unausgesezt eingeklagt worden sein; so ist dadurch ihr Vorrecht salvirt, und sie kommen vom Tage der Klage an gerechnet sammt den durch drei Jahre früher verfallenen Interessen in die zweite Klasse. Dasselbe gilt auch von Renten.

V. Was nun die Befriedigung der Pfandgläubiger betrifft; so ist die Regel zu merken, daß sie

a) bloß aus ihrem Pfandrechte, so ferne nemlich dasselbe zureicht, und
b) bloß secundum prioritatem temporis ihre Befriedigung fordern können, d. h. daß der frühere Pfandgläubiger immer den spätern vorgeht. Ein Fall wird dieses deutlicher machen. Sezen wir z. B. der Kridatar hatte ein Haus, das um 10,000 fl. verkauft wurde; auf diesem Hause war Johann mit 5000 fl. primo loco, Franz mit 3000 fl. secundo loco, und Karl mit 7000 fl. tertio loco einverleibt. Alle diese drei Hipothekargläubiger müssen nun aus dem Kaufschillinge des Hauses secundum prioritatem temporis befriedigt werden. Da nun das Haus um 10,000 fl. verkauft wurde; so erhält der erste Säzler Johann seine Forderung pr. 5000 fl.; dann der zweite Säzler Franz seine 3000 fl. ganz; nun erübrigen von dem Hauskaufschillinge noch 2000 fl. diese wird der dritte Säzler Karl auf Abschlag seiner 7000 fl. erhalten, mit dem Reste pr 5000 fl. wird er in die vierte Klasse gesezt. (Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 336, lit. n. **)

---

*) Wenn im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen eines Bestandnehmers die zur Zeit dieser Eröffnung in der Wohnung desselben befindlichen Einrichtungsstüke und Fahrnisse im Laufe der Konkursverhandlung veräußert und hinweggebracht werden, so trit der Feilbietungserlös an die Stelle derselben, und der Bestandgeber kann darauf das ihm nach §. 1101 a. b. G. O. zustehende Pfandrecht bezüglich aller, bis zur Räumung der vermietheten Wohnung verfallenen Zinsraten geltend machen (G. Z. 1854 Nr. 69).

**) Ueber die Behandlung der Heirathskauzionen im Konkurse s. meine Vorschriften über Militärheirathen. Wien 1854 und Fierlinger's Anzeige in Haimerl's Magazin X. B. 1. H.

§. 19.

In die **dritte** Klasse gehören jene, welchen vor den Gemeingläubiger hiermit ein Vorrecht ertheilt wird, nemlich: a) die Pupillen und jene, die den Pupillen in den Gesezen gleich gehalten werden, falls sie mit keinem Pfandrechte bedekt sind, wenn der Verschuldete ihr Gerhab, Kurator, Güterverwalter oder ihre Obrigkeit als Obergerhab war; b) der Fiskus mit dem, was er an landesfürstlichen Dienern wegen ihres Dienstes zu fordern hat; c) die förmlichen Wechselbriefe; d) jene, obschon nur trokene Wechselbriefe, welche von Handelsleuten an die Landesfabriken, oder auch an solche erbländische Manufaktursarbeiter, welche leinene, oder auch Waaren von Wolle, Kattun, Seide, Leder, Glas, Gold und andern Metallen verfertigen, ausgestellt worden sind, in so weit jede Fabrik oder Fabrikant ihre erzeugten Waaren ein Jahr vor dem ausgebrochenen Fallimente geborget haben. Wie denn auch diejenigen, welche obernannten erbländischen Fabriken und Manufaktursarbeitern einiges Geld oder Materialien auf trokene Wechselbriefe in dem lezten Jahr vor dem Verfalle geborget haben; e) das Eheweib des Verschuldeten in Rüksicht des wirklich zugebrachten und einstweilen nicht etwa zurükgestellten Heirathsgutes, wie auch in Rüksicht der verschriebenen Widerlage, so weit diese den Betrag des wirklich abgeführten Heirathsgutes nicht überschreitet, falls diese Forderungen des Eheweibes mit keinem Pfandrechte bedekt sind. Und haben alle in diese Klasse gesezten Gläubiger, wenn das Vermögen nicht erkleklich wäre, sie insgesammt zu befriedigen, ohne einiges Vorrecht unter sich zu genießen, ihre Abschlagzahlungen lediglich nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen zu empfangen.

§. 20.

In Betreff der Zinsen, so von den in diese dritte Klasse gesezten Posten ausständig sind, soll eben jenes beobachtet werden, was oben im §. 18 von den Zinsen der Pfandkapitalien verordnet worden ist.

I. Welche Posten in die dritte Klasse zu versezen sind, bestimmen die §§. 19 und 20 der a. K. O.

II. Uibrigens kommen nur jene Forderungen der Pupillen und der ihnen gleich gehaltenen Personen in die dritte Klasse, welche sie an ihre Vormünder, Kuratoren oder Obergerhabschaft aus der Vormundschaft oder Kuratel zu stellen haben, und zwar so fern sie nicht etwa für diese Forderungen ein Pfand oder eine Hipothek haben.

III. Das Vorrecht, welches im §. 19 unter c) und d) den Wechselforderungen eingeräumt worden ist, wurde durch die a. h. E. v. 18. Juli 1843 aufgehoben und verordnet, daß derartige Wechselforderungen jenen der Gemeingläubiger in allen Konkursen, welche nach dem Tage der Kundma-

chung dieser a. h. Entschl. eröffnet werden, gleichzustellen sind. (Hfd. vom 22. Aug. 1843, N. 735 und hofkr. Vdg. vom 15. Nov. 1843 F 1357 M. G. S. Nr. 71.) S. §. 22 des W. Proz.

VI. Von den Forderungen ex pactis dotalibus gehört in die dritte Klasse: a) das Heirathsgut, so fern die Zuzählung desselben gesezlich erwiesen ist; b) die Widerlage, so fern dieselbe das Heirathsgut nicht übersteigt. Der Betrag hingegen, mit welchem die Widerlage das Heirathsgut übersteigt, kommt als bloßes Geschenk in die sechste Klasse *).

V. Von den Interessen der in die dritte Klasse versezten Forderungen kommen a) die seit drei Jahren (von Ausbruch des Konkurses zurük gerechnet) rükständigen Interessen hierher; b) die vor eröffneter Krida auch länger als drei Jahre ausständigen Interessen kommen, so fern sie vor eröffneter Krida unausgesezt eingeklagt wurden, von drei Jahren vor dem Tage dieser Klage hierher.

VI. Die Gläubiger der dritten Klasse werden, sofern die Masse nicht hinreicht, um sie alle vollständig zu befriedigen, nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen bezahlt.

§. 21.

In die vierte Klasse sind zu sezen: Der Fiskus mit dem, was er aus einem Kontrakte fordert, und alle übrigen Gemeingläubiger. Alle diese haben an dem überbleibenden Vermögen nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ohne Unterschied Theil zu nehmen, und in Betref der Zinsen ist eben jenes zu beobachten, was in dem §. 18 von den Zinsen der Pfandgläubiger verordnet worden ist.

I. In die vierte Klasse gehören alle Gemeingläubiger, daher auch a) die Forderungen der Advokaten an den Kridatar als ihre Partei (Hfd. v. 20. Juni 1782 N. 54, lit. e); b) die mit keinem Unterpfande versehenen Parafernalforderungen (Hfd. v. 13. Sept. 1787 N. 718); c) der Fiskus mit den Forderungen aus einem mit keinem Pfandrechte versehenen Kontrakte; d) alle Gläubiger der früheren zweiten Klasse, so fern sie dort an ihrem Pfande nicht befriedigt wurden. (Hfd. v. 11. Sept. 1784 N. 336 lit. n.)

II. Von den Interessen der Kapitalien dieser vierten Klasse gilt eben das, was wir vorher (§ 20, 5. Anmerk.) sagten.

III. Die Gläubiger dieser vierten Klasse werden, so fern die Masse zu ihrer gänzlichen Befriedigung nicht hinreicht, nach dem Verhältnisse der Beträge ihrer Forderungen befriedigt.

§. 22.

In die fünfte Klasse gehören die Zinsen, welchen hier nicht gleiches Vorrecht mit dem Kapitale beigelegt worden ist; und zwar ohne Unterschied nur nach dem Verhältnisse ihres Betrages.

I. Wir haben bereits vorher bemerkt, daß in die fünfte Klasse alle jene Interessen gehören, welche in die früheren Klassen (die zweite, dritte

---

*) Ueber das Vorrecht der Forderungen aus Ehepakten bei den Konkursen der Handelsleute s. Ger. Zeit. 1852 Nr. 78 und 79 dann Nr. 85.

und vierte) mit dem Kapitale deßwegen nicht aufgenommen wurden, weil sie über drei Jahre, vom Ausbruche des Konkurses zurük gerechnet, ausständig sind und früher nicht unausgesezt eingeklagt wurden.

Da nun aber Forderungen von rükständigen jährlichen Zinsen in drei Jahren erlöschen (§. 1480 des b. G. B.); so können dieselben in dem Falle, daß sie nicht während dieser Zeit eingeklagt wurden, nur dann in die fünfte Klasse gesezt werden, wenn die Verjährung durch die ausdrükliche oder stillschweigende Anerkennung derselben von Seite desjenigen, der sich auf die Verjährung berufen will, unterbrochen wurde. (§. 1497 des b. G. B.)

II. Diese Interessenausstände haben in dieser fünften Klasse unter sich keine Vorrechte, sondern die Bezahlung derselben geschieht im Verhältniß ihres Betrages.

§. 23.

In die sechste Klasse sind zu sezen: a) jene, welche aus einer blos wohlthätigen Handlung des Verschuldeten, z. B. ein Beschenkter, zu fordern haben, ebenfalls ohne Unterschied nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen; und nach diesen b) der Fiskus mit den ihm zuerkannten Strafgeldern, und zwar die ein so anderen Forderungen, wenn sie mit keinem Pfandrecht bedekt sind.

I. Nebst diesen in diesem §. verzeichneten hierher gehörigen Forderungen sind auch a) die Morgengabe; b) die sonstigen Geschenke zwischen Eheleuten; und c) der witibliche Unterhalt (so fern diese Forderungen nicht etwa auf irgend eine Realität versichert sind) in die sechste Klasse zu klassifiziren. (Hfd. v. 1. Juli 1782 N. 61, lit. d, dann 7. Dez. 1789 N. 1082.)

II. Uibrigens ist wohl zu bemerken: daß der Fiskus in dieser Klasse nach dem klaren Buchstaben des Gesezes der lezte klassifizirt wird; somit an den zu fordern habenden Strafgeldern nur so fern etwas erhält, als die andern Gläubiger dieser sechsten Klasse bereits durch den auf diese Klasse gekommenen Betrag ganz befriedigt sind. Sollte die Masse hierzu nicht zureichen, und die Gläubiger also ihre Befriedigung nur im Verhältnisse der Beträge ihrer Forderungen erhalten; so bekömmt der Fiskus in dieser Klasse gar nichts.

§. 24.

Wenn in einem Konkurse ein Berg-, Poch-, Hütten- oder Hammerwerk, oder sonstiges dahin gehöriges Gut begriffen ist; sind in Beziehung auf dieses Vermögen, nicht aber in Rüksicht der übrigen Konkursmasse, den in dem §. 15 vorkommenden Gläubigern in der ersten Klasse folgende Gläubiger, und zwar nach jener Ordnung, welche hier ausgedrükt ist, vorzusezen:

a) der landesfürstliche Fiskus, oder diejenigen Grundherren, welche des Bergzehntes, oder des Bezuges der Erb-, Kur- oder Quatembergelder insbesondere befugt sind, in Ansehung der ihnen von den erzeugten Metallen und Mineralien bereits gestürzten oder von derlei Erzeugungen schon für sie von dem Verschuldeten

in Geld eingehobenen und nicht abgeführten Zehnten, Frohnen, oder Urbar-, dann Erb-, Holz-, Kur- wie auch Quatembergeldern, jedoch leztere nur von drei Quartalen vom Tage des ausgebrochenen Konkurses zurük zu rechnen;

b) die Gewerken, in Ansehung der schon geschlossenen, und bei dem Vermögen des Verschuldeten befindlichen Ausbeute;

c) wie auch wegen der zum Betrieb des Bergbaues bar erlegten, und in des Verschuldeten Händen verbliebenen Zubuße und Verlags, dann sonstiger gemeinschaftlicher Werksvorräthe und Materialien;

d) die Berg-, Poch-, Hütten-, Hammer- und Bergfabriken-Werksarbeiter, in Ansehung ihrer Arbeitslohn-Forderungen, jedoch nur von zwei Quartalen, von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen;

e) die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen in Ansehung des von dem Verschuldeten den Arbeitern zwar von ihrem Lohne abgezogenen, jedoch nicht in die Knappschafts- oder Bruderladskasse abgegebenen Brudergeldes, oder sogenannten Büchsenpfennigs;

f) die Erbstöllner in Ansehung des Erbstollenneuntels, oder sonstiger Erbstollgebühr;

g) jene, welche an dem Schacht-, Gestäng-, Wasser- und andern sogenannten Bergwerkssteuern oder Zinsen etwas zu fordern haben; jedoch nur in Rüksicht zweier Quartale von der vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen; wie auch jene, welche an Hütten- und Pochwerkzinsen etwas zu fordern haben; jedoch nur auf ein Jahr lang, von Zeit der vor eröffnetem Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen.

Uiber die Pfand- und Vorrechte auf B e r g w e r k e und deren Zugehör in Fällen der E x e k u z i o n und des K o n k u r s e s enthalten die §§. 268 und 269 des Berggesezes v. J. 1854 folgendes:

a) In Fällen der E x e k u z i o n auf Bergwerke sind aus dem erzielten Meistbote nach Abzug der Kosten für die Schäzung, allfällige Sequestrirung und Veräußerung des Gutes und denjenigen, welche durch das Verfahren zur Bestimmung der Rangordnung unter den Pfandgläubigern und zur Vertheilung des Meistbotes unter dieselben entstehen, zuerst folgende Gläubiger und zwar in der hier angeführten Ordnung mit gesezlichem Pfandrechte zu befriedigen:

1. Der Staatsschaz mit seinen Forderungen an Massengebühren und an der Bergfrohne bis auf drei Jahre vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung;

2. Die Arbeiter der Berg- und Hüttenwerke rüksichtlich ihrer For-

derungen an Arbeitslohn, soferne dieselben nicht über Ein Jahr von dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes rükständig sind;

3. Die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der von den Arbeitstagen zwar entrichteten, oder denselben an dem Lohne abgezogenen, aber nicht in die Kasse erlegten, oder in derselben abhängigen Beträge;

4. Die nicht über Ein Jahr vor dem Erkenntnisse über die Veräußerung des Gutes ausständigen Forderungen an Erb- und Revierstollengebühren und anderen Beiträgen zu Revieranstalten, an Wasser-, Schacht- und Gestängsteuern und anderen jährlichen Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten.

Erst nach der Befriedigung dieser Forderungen folgen die übrigen Pfandgläubiger in der Ordnung, in welcher sie ihr Pfandrecht erworben haben.

b) Auf gleiche Weise sind im Falle eines Konkurses, in welchen sich ein Berg- oder Hüttenwerk befindet aus dem Kaufschillinge für daßselbe und aus dem Ertrage, welchen es seit der Eröffnung des Konkurses abgeworfen hat, vor den bücherlich eingetragenen Hipothekargläubigern die oben angeführten gesezlichen Pfandforderungen in der dort angeführten Ordnung und zwar die unter 1. angeführten, insoferne sie nicht über drei Jahre, die unter 2. und 4. angeführten aber insoferne sie nicht über Ein Jahr vor Ausbruch des Konkurses rükständig sind, zu befriedigen.

§. 25.

Auf gleiche Art sind in solchem Falle den im §. 19 einkommenden Gläubigern in der dritten Klasse vorzusezen: die Verleger, welche zum Betriebe der Werker, dann Unterhaltung der Arbeiter den Verlag an Geld, Bergerfordernissen und Lebensmitteln vorgeschossen haben, wenn sie sich bevor als wirkliche Verleger in den Bergamts- oder Berggerichtsbüchern gehörig haben vormerken lassen; jedoch nur in Rüksicht zweier Quartale von der vor dem eröffneten Konkurse geschehenen lezten Bergrechnung zurük zu rechnen.

I. Alles, was hier in den §§. 24 und 25 der a. K. O. vorkömmt, sind Vorschriften für die Berggerichte in Beziehung auf die Klassifizirung.

II. Nachdem wir nun Alles, was sich über die Verfassung des Klassifikazionsurtheiles sagen läßt, durchgegangen haben; so ist es auch erforderlich, das Formular des Gesuches wegen Verfassung der Klassifikazion, dann das Formular des Klassifikazionsurtheiles selbst hier aufzuführen.

a) Das Formular des Gesuches, welches der Massevertreter um Verfassung des Klassifizirungsurtheiles überreicht, ist folgendes:

Von Außen.

Dr. N., als Peter Schwarzischer Konkursmassevertreter.

Dr. N.

Um Klassifiizirung.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. Landesgericht.

Der mittelst Zeitungsblätter A, B, C kundgemachte, im Edikte D festgesezte Einberufungstermin der Peter Schwarz'schen Konkursgläubiger ist am 14. August d. J. zu Ende gegangen, und erscheinen die bis dahin sich gemeldeten Gläubiger in dem von mir geführten Anmeldungsprotokolle E, welches ich (nachdem nun alle Liquidirungen geschlossen sind) gegenwärtig mit den dießfälligen Liquidirungsakten instruirt, und mit meinen Anmerkungen versehen sammt dem Summarausweise über das Kridavermögen mit der Bitte vorlege, das hohe Landesgericht geruhe, hiernach das Klassifikazionsurtheil zu schöpfen *).

Dr. N.,
als Peter Schwarzischer Konkursmasse-
vertreter.

b) Dieses Gesuch erhält den Bescheid: Mit dem eben heute geschöpften diesfälligen Klassifikazionsurtheile erledigt;

c) Das Formular des besonders verfaßten Klassifikazionsurtheiles ist folgendes:

Das k. k. Landesgericht zu N. hat Kraft der ihm von S. k. k. apost. Majestät verliehenen Amtsgewalt in der Rechtsache der Peter Schwarzischen, durch öffentliche Edikte einberufenen Gläubiger, eines; wider den gerichtlich verordneten Peter Schwarzischen Konkursmassevertreter Hrn. Dr. N. andern Theiles; wegen Klassifizirung der von erstern angemeldeten und liquidirten Forderungen über das bereits von allen Interessenten geschlossene theils mündliche, theils schriftliche Verfahren zu Recht erkannt:

Es sei bei der künftigen Vertheilung der Peter Schwarzischen Konkursmasse vor allen andern Gläubigern zu befriedigen:

Dr. N., als dießfälliger Massevertreter, und der Vermögensverwalter N., mit ihrem zu bestimmen kommenden Verdienst und baaren Auslagen.

Die übrigen Gläubiger aber werden in folgende Klassen gesezt:

In die erste Klasse.

Niemand.

In die zweite Klasse.

Kaspar N. mit den Urtheil dd. — liquidirt sazweis versicherten 5000 fl. sammt 4 pZt. Interessen dd. 30. Mai 1852.

Franz N., mit den durch Urtheil dd. — liquidirten 4000 fl. sammt 5 pZt. Interessen dd. 1. Aug. 1850.

Uibrigens haben die in diese zweite Klasse versezten Gläubiger aus ihrem Pfande, und in so fern dasselbe hinreicht, ihre Befriedigung zu erhalten.

Die Interessen der in die zweite Klasse versezten Kapitalien gehören nur so ferne hieher, als sie die gesezmäßigen drei Jahre, von Ausbruch des Konkurses zurük gerechnet, nicht übersteigen.

---

*) Meistens enthält dieses Einschreiten auch die Klassifikazion der Konkursgläubiger.

In die dritte Klasse.

Niemand.

In die vierte Klasse.

Johann N., mit den durch Urtheil dd. — liquidirten 2000 fl. sammt 5 pZt. Interessen dd. 14. Mai 1849.

Filipp N., mit den durch das höchsten Orts bestätigte Appellazionsurtheil dd. liquidirten 5000 fl. sammt 6 pZt. Interessen dd. 1. Mai 1853.

Die Gläubiger der vorhergehenden zweiten Klassen, sofern sie dort in Rüksicht ihrer Kapitale nicht befriedigt wurden.

Die Interessen aller in dieser vierten Klasse stehenden Forderungen gehören nur so fern in die vierte Klasse, als sie die gesezlichen drei Jahre, von Ausbruch des Konkurses zurük gerechnet, nicht übersteigen.

In die fünfte Klasse.

Die Interessen der in den vorhergehenden Klassen aufgeführten Kapitalien, so fern sie das Vorrecht des Kapitales nicht genießen.

In die sechste Klasse.

Niemand.

Dahingegen ist Karl N., in Folge seiner gerichtlichen Abstehungserklärung dd. — mit seiner angemeldeten Forderung pr. 300 fl., so wie alle übrigen Gläubiger, die bis an dem in den öffentlich kund gemachten Edikten bestimmten Tage ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Peter Schwarzischen Konkursmasse ausgeschlossen; den Klassifizirten aber, welche vermeinen, daß ihnen eine bessere Klasse gebühret hätte, oder welche einem Andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, steht bevor, ihre Vorrechtsklage binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des sie betreffenden Auszuges des Klassifikazionsurtheiles so gewiß zu überreichen; widrigens sie damit nicht mehr gehört werden würden.

III. Dieses Klassifikazionsurtheil wird dem Massevertreter in Extenso, d. h. seinem vollen Inhalte nach zugestellet; von den Gläubigern aber bekömmt jeder derselben einen Auszug bloß in Ansehung seiner Forderung, mit dem Beisaze: daß der ganze Inhalt des Klassifikazionsurtheiles bei dem dießfälligen Massevertreter einzusehen sei. Auch der Fiskus bekömmt diesen Extrakt des Klassifikazionsurtheiles in Ansehung der von ihm angemeldeten Forderungen, und zwar unmittelbar von dem Konkursrichter. (Hfd. v. 14. Juni 1784 N. 306, lit. g., dann 13. Juli 1789 N. 1031, lit. b.) Das vom Massevertreter überreichte ämtlich beglaubigte Anmeldungsprotokoll sammt den Zeitungsblättern wird bei Gericht aufbehalten, und der summarische Ausweis über das Kridavermögen sammt dessen Beilagen (Inventur, Schäzung u. s. w.) dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte übermittelt.

§. 26.

Den Gläubigern sollen zwar auch nach eröffnetem Konkurse die Interessen fortlaufen, es sind ihnen aber jene Unkosten nicht zuzuerkennen, welche sie zur Liquidirung ihrer Forderungen verwendet haben.

I. In Ansehung der Zinsen der bei einem Konkurse angemeldeten Kapitalien ist zu bemerken:

a) daß sie auch während des Konkurses fortlaufen, und den mit einem Pfandrechte versehenen Gläubigern auch während des Korkurses von dem Erträgnisse ihrer Hipothek nach Zulänglichkeit desselben, und nach der Ordnung ihrer Priorität hintanzuzahlen sind. (Hfd. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. a; dann 13. Jän. 1786 N. 513.)

b) daß, wenn auch von dem Gläubiger keine Zinsen, jedoch ein Verfalltag bedungen wurde, und dieser nach verhängtem Konkurse eintrit, dem Gläubiger dessen ungeachtet die Verzugszinsen von diesem Tage gebühren. (Hfd. v. 1. März 1809 N. 886.)

c) Jene Interessen, welche in Foro contractus nach den dortigen Gesezen giltig bedungen wurden, können auch als giltig zuerkannt und klassifizirt werden, wenn sie gleich höher als die landesüblichen sind, (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621 lit. qq.)

II. Die Liquidirungskosten haben die Gläubiger selbst zu tragen, und dieses sogar auch dann, wenn wirklich der Schuldner sich bei Ausstellung des Schuldbriefes ausdrüklich und kontraktmäßig zum Ersaze der Gerichtskosten verbunden hätte. (Hfd. v. 19. Sept. 1793 N. 125.)

Auch die durch die Appellazion des Massevertreters gegen das Liquidazionsurtheil verursachten Gerichtskosten sind selbst in dem Falle der Bestätigung des Urtheiles gegen einander aufzuheben, wenn nicht der Massevertreter wegen offenbaren Muthwillens zur Vergütung derselben aus eigenen Vermögen verurtheilt wird. (Hfd. v. 7. Dez. 1798 N. 442 und 26. April 1819 N. 1556.)

§. 27.

Den Unterthanen auswärtiger Staaten soll in Rüksicht ihrer Forderungen gleiches Recht, wie den Inländern ertheilet werden, es wäre denn, daß die Forderung einen Unterthan eines solchen Staates beträfe, allwo den Unterthanen der österreichischen Monarchie nicht gleiches Recht mit den eigenen Unterthanen ertheilet wird, in welchen Fällen das gegenseitige Recht (jus reciprocum) genau zu beobachten ist.

I. Die österreichischen Geseze nehmen überall, und also auch im Konkurse, auf die Reziprozität Rüksicht, d. h. ein auswärtiger Unterthan wird mit seinen Forderungen an einen Inländer und bei dem Konkurse desselben den österreichischen Unterthanen gleich behandelt, wenn anders den österreichischen Unterthanen von dem Staate dieses Ausländers gleiches Recht widerfährt, er sie also im Konkurse gleich seinen eigenen Unterthanen behandelt. (S. auch §. 33 des a. b. G. B.)

II. Ist die Reziprozität zweifelhaft; so kann dem Ausländer die zuerkannte und klassifizirte Forderung nur gegen dem erfolget werden, daß er eine glaubwürdige Urkunde seiner Obrigkeit beibringe, daß diesen in ähnlichen Fällen den österreichischen Unterthanen gleiches Recht, wie dem Eingebornen, widerfahren lasse oder lassen wolle. (Hfd. v. 14. Aug. 1786 N. 572.) Aehnliches ist in mehreren Hofdekreten v. J. 1787—1791 hinsichtlich einzelner Kantone der Schweiz ausgesprochen. Die Unterthanen der ottomanischen Pforte sind in der Klassifikazion wie die Staatsbürger

zu behandeln, ohne von denselben Zeugnissen über die Reziprozität abzufordern. (Hfd. v. 4. Juni 1789 N. 1015, lit. i.) In Beziehung auf Preußen und Sachsen siehe die beim §. 1. Anm. IV. zitirten Verträge.

III. Die Bestimmung des §. 29 ist auf jene Fälle nicht anwendbar, in welchen eine Schuld gegen die Konkursmasse schon vor der Konkurseröffnung durch die gesezliche Kompensazion getilgt war, weil das gegenseitige Zusammentreffen gleichartiger Forderungen, in so weit sich dieselben gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten begründet, welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirkt (§. 1438 b. G. B.). Daher braucht jener, welcher gegen einen Kridatar eine bereits vor der Konkurseröffnung liquid und exekuzionsfähig gewordene Forderung zu stellen hat, dieselbe, wenn er damit nur die seinige dem Betrage nach gleiche oder geringere Schuld an eine Konkursmasse kompensiren will, nicht bei der Konkursmasse anzumelden, sondern kann, ungeachtet er diese Anmeldung unterlassen hat, dem gegen ihn erhobenen Anspruche der Konkursmasse jene Forderung mittelst der Kompensazion entgegensezen. (Entsch. der II. u. III. Inst. Ger. J. 1853 Nr. 1.) *)

§. 28.

Wider den in Betref der Richtigkeit der Forderung geschöpften Spruch stehet dem Gläubiger sowohl, als dem Vertreter, falls ein oder anderer beschwert zu sein glaubt, der Weg der Appellazion offen; wider die Klassifikazion soll nicht appellirt werden, sondern jenen klassifizirten Gläubigern, welche vermeinen, daß sie in eine bessere Klasse hätten gesezt werden sollen, oder welche einem andern sein Vorrecht zu bestreiten gedenken, ist in der Klassifikazion vorzubehalten, ihre Klage binnen 30 Tagen einzureichen.

§. 29.

Jene, welche bis an den in den Edikten bestimmten Tag ihre Forderungen nicht angemeldet haben, sind nicht mehr anzuhören, wenn ihnen auch ein Kompensazionsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auch auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre; folglich, wenn sie in die Masse schuldig wären, müßten sie ungeachtet des Kompensazions=, Eigenthums= oder Pfandrechtes, so ihnen sonst zu statten gekommen wäre, ihre Schuld abtragen; daher

---

*) Dasselbe behauptete schon Pratobevera (Mat. VII. B. S. 373). Die prov. K. O. sagt im §. 111: Forderungen, die vermöge einer vor der Eröffnung des Konkurses eingetretenen Kompensazion gesezlich als erloschen anzusehen sind (§. 1438), unterliegen keiner Liquidirung. — Die weitere Bestimmung: die Kompensazion kann gegen die Masse geltend gemacht werden, wenn auch die Zahlungsfrist von einer oder von der andern Seite vor Eröffnung des Konkurses noch nicht eingetreten wäre, liegt aber nicht in der a. K. O. und ist neu. (Vergl. Jurist. X. B. S. 435.)

ist in der Klassifikazion zu erklären, daß alle, ohne Ausnahme, welche sich nicht angemeldet haben, abgewiesen sein.

I. Diese Klausel, derer in diesem 29. §. der a. K. O. gedacht wird: daß nemlich alle Gläubiger, welche sich in der Ediktalfrist nicht angemeldet haben, von dem Konkurse ausgeschlossen sein sollen, haben wir bereits oben am Ende des Klassifikazionsurtheiles (§. 25, 2. Anmerkung, lit. c) erscheinen gesehen.

II. Auch haben wir bereits oben (§. 9, die 8. und 9. Anmerkung, erinnert, daß alle, welche sich in der Ediktalfrist nicht gemeldet haben, von der Konkursmasse ausgeschlossen sein sollen, wenn ihnen auch ein Kompensazions-, Eigenthums- oder Pfandrecht gebührte. Ausnamen von dieser Regel sind folgende:

a) Handelsleute, welche unter sich in Verkehr und Korrespondenz stehen, auch ordentliche Bücher gegen einander führen, sind dann, wenn ihre Forderung an den Kridatar (ihren Handlungsfreund) geringer ist, als jene, die er an sie zu stellen hat, nicht eben gehalten, ihre Forderung bei der Krida anzumelden, wenigstens verlieren sie ihr Kompensazionsrecht nicht, wenn sie es nicht thun; sie warten daher bloß zu, bis der Massevertreter mit seiner Forderung an sie kömmt, sezen ihm compensando ihre Gegenforderung entgegen, kompensiren quoad summam concurrentem, und zahlen den Rest zur Masse. Hat hingegen der Handelsmann an seinen zur Krida gediehenen Handelsfreund mehr, als dieser an ihn zu fordern; so muß er seine Forderung wegen des Schuldrestes bei Verlust desselben in der Ediktalzeit anmelden. (Pat. v. 5. April 1782 N. 40.)

b) Derjenige, der sich legitimirt, einen akzeptirten Wechsel pfandweise inne zu haben, hat seine Forderung bei der Krida weder anzumelden, noch sich in die Kridaverhandlung einzulassen, sondern er erhebt bei der Verfallzeit des Wechsels die Wechselsumme bei dem Akzeptanten, saldirt sich seine Forderung, und erlegt den allenfälligen Rest in die Konkursmasse. (Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1033, lit. b.) *)

c) Das k. k. Versazamt, so wie die wiener Kommerzialleihbank, können weder zur Herausgabe der zu ihrer Bedekung erhaltenen Waaren, noch zur Anmeldung ihrer Forderungen bei dem Konkurse ihres Schuldners verhalten werden; kurz, sie erhalten ihre Bezahlung aus ihrem Pfande und haben mit der Konkursmasse nichts zu thun. (Hfd. v. 3. August 1795 N. 245.)

d) Befinden sich Gelder oder Effekten des Kridatars, z. B. als Depositen oder Pfänder, bei der österreichischen Nazionalbank, so hat diese die Pflicht, nach gerichtlicher Intimazion jene Gegenstände für die Konkursmasse in getreuer Verwaltung zu halten und auf die Anordnung des niederösterreichischen Landgerichtes dem Verwalter der Masse zu übergeben. Rüksichtlich ihrer eigenen Ansprüche hat sie an den in ihrem Besize befindlichen Geldern und Effekten ein unbedingtes Vorzugsrecht

---

*) Dieselbe Anordnung enthält der §. 114 der prov. K. O. für Ungarn 2c., wodurch der Zweifel behoben zu sein scheint, ob das obige Hofd. durch die Wechselordnung v. J. 1850 nicht etwa aufgehoben worden sei.

und macht sich aus denselben, selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft, folglich auch ohne Anmeldung und Liquidirung bei der Konkursbehörde, bezahlt. (Pat. v. 1. Juli 1841 §. 52 und Reglement §§. 68 u. 131.)

e) Die auf Grundlage des Gesezes v. J. 1844 eingerichteten Sparkassen haben das Recht, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankakzien falls zur Verfallszeit das dafür gewährte Darleihen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern. (Vdg. des Hand. M. v. 2. Febr. 1852 R. G. B. Nr. 42) S. §. 27 Anmerk. III.

§. 30.

Jener, welcher zu einer Vorrechtsklage berechtigt zu sein glaubt, hat bei Verlust dieses Rechtes binnen 30 Tagen, vom Tage der kundgemachten Klassifikazion wider alle diejenigen, welche er dießfalls ansprechen will, seine Vorrechtsklage einzureichen, und zugleich, jedoch besonders zur Aufstellung eines gemeinschaftlichen Rechtsfreundes um eine Tagsazung anzulangen.

§. 31.

Wenn er seine Vorrechtsklage binnen der bestimmten Frist nicht einreichen könnte, soll er längstens 3 Tage vor Ausgang derselben eine weitere Frist ansuchen, und soll sich dann sowohl in Rüksicht des Ansuchens, als der sohinigen Ertheilung auf eben jene Art benommen werden, wie es in der allgemeinen Gerichtsordnung in Rüksicht der Fristen zur Erstattung der Einrede vorgesehen worden ist.

§. 32.

Bei der Tagsazung sollen die Geklagten einen gemeinschaftlichen Rechtsfreund benennen; wenn sie aber hierinfalls uneinig wären, soll jener, auf welchen die mehren Stimmen der Anwesenden ausfallen, dazu bestellt werden, und wenn sie keinen namhaft machten, hat der Richter auf ihre Gefahr einen zu bestellen.

§. 33.

Die Vorrechtsklage ist dem gemeinschaftlichen Rechtsfreunde zuzustellen, und darüber, wie über jede andere Klage zu verfahren, ausgenommen, daß die erste Frist zur Erstattung der Einrede nur auf 14 Tage zu bestimmen ist.

I. Wer durch ein Liquidirungsurtheil beschwert zu sein glaubt, der kann (sei es der liquidirende Gläubiger, oder sein Gegner, der Konkursmassevertreter) gegen dieses Urtheil, so wie gegen jedes andere, appeliren und revidiren.

II. Wer sich durch das Klassifikazionsurtheil beschwert hält, d. h. wer glaubt, daß ihm eine frühere Klasse gebühre, oder daß ein Gläubiger der früheren Klasse in eine spätere zu sezen sei, hat binnen 30 Tagen von der Zeit, als der ihn betreffende Auszug des Klassifikazionsurtheiles zugestellet wurde, seine Vorrechts-, seine Prioritätsklage gegen alle jene

Gläubiger, welchen er vorgesezt werden, oder gegen den, welchen er zurük gesezt wissen will, zu überreichen, und zugleich in dieser Klage, oder in einem besondern mit dieser Klage unter Einem zu überreichenden Anbringen zu bitten, daß den Gläubigern, gegen welche er agiren will, (allenfalls auch denen, die mit ihm zugleich gegen einen Dritten agiren sollten) ein gemeinschaftlicher Vertreter ernannt werde. Fälle werden die Sache klarer machen.

a) Nehmen wir unser obiges Klassifizirungsurtheil vor, so sehen wir, daß Franz N. mit seinen liquidirten 4000 fl. in die zweite Klasse versezt worden sei, ungeachtet im Anmeldungsprotokolle des Massevertreters ihm nur die vierte Klasse zugestanden wurde. Natürlich kann das den spätern Gläubigern (nemlich denen der vierten Klasse, weil in der dritten Klasse Niemand klassifiziret wurde) nicht gleichgiltig sein, weil ihnen Franz N. in der zweiten Klasse 4000 fl. und mehr wegnimmt, die sonst, wenn er in die vierte Klasse kömmt, zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheilung bleiben. Sezen wir nun, dieß falle dem Gläubiger der vierten Klasse Johann N. auf (wie es ihm denn auch auffallen muß); er will daher eine Vorrechtsklage gegen Franz N. überreichen; so kann er dieses ohneweiters thun, nur muß er darin die Gründe anführen, warum dieser Franz N. in die vierte Klasse gehöre, und um Klassifikazion desselben in die vierte Klasse bitten. Er hat in diesem Falle nicht nothwendig, die andern Mitgläubiger der vierten Klasse, um deren gemeinschaftliches Interesse es sich handelt, hierzu mit aufzufordern, weil sie (nach dem Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621, lit. z) ihm für den Fall des behaupteten Prozesses jederzeit die Gerichtskosten im Verhältnisse ihrer Forderungen vergüten müssen. Wenn er indessen künftigen Streitigkeiten hierüber vorbeugen, und schon vor Einlassung in den Prozeß sicher sein will; so wird er sehr vorsichtig thun, gegen die sämmtlichen Gläubiger, die Vortheile hieraus ziehen (nemlich im gegebenen Falle gegen die Gläubiger der vierten Klasse), ein Anbringen zu überreichen, worin er ihnen den Fall der anzustrengenden Vorrechtsklagen vorlegen, und ihre Aeußerung verlangen wird, ob sie an derselben Theil nehmen, und wen sie als ihren gemeinschaftlichen Vertreter ernennen wollen. Sollte sich hier der Fall ereignen, daß ein oder der andere Gläubiger, z. B. Filipp N. sich ausdrüklich erklärte, daß er dem Vorrechtsprozesse nicht beitreten, somit sich mit seiner Klassifizirung und dem Klassifikazionsurtheile begnügen wolle; so hat dieses für die Zukunft die wichtige Folge, daß dieser Gläubiger für den Fall des gewonnenen Vorrechtsprozesses zwar zu den Gerichtskosten nichts beitragen, dafür aber auch aus dem gewonnenen Prozesse keinen Vortheil ziehen wird. In diesem Falle wäre sohin die Repartizion in dieser Rüksicht zweifach zu verfassen: einmal so, daß die 4000 fl., welche Franz N. in der früheren Klasse bezogen hätte, auch ihm in dieser früheren Klasse aufgerechnet, und der Rest sohin unter Johann und Filipp vertheilt, und der eigentliche Dividend dem Filipp N. bestimmt wird; und das zweitemal so, wo dem gewonnenen Vorrechtsprozesse gemäß die Forderung des Franz N. mit in die vierte Klasse gezogen und vertheilt, somit der eigentliche Dividend dem Johann N. bestimmt wird. Der Unterschied ist auffallend; denn wären z. B. auf die zweite Klasse nach Befriedigung der früheren Posten

9000 fl. gekommen, so hätte Kaspar N. mit seiner Forderung pr. 5000 fl., und Franz N. mit seiner pr. 4000 fl. (ohne Interessen zu rechnen) diese 9000 fl. erschöpft, und die vierte Klasse ginge leer aus. Kommt hingegen Franz N. aus der zweiten Klasse, so werden von diesen 9000 fl., nach Berichtigung des Kaspar N. mit 5000 fl., noch 4000 fl. erübrigen, welche sohin pro rata der Forderungen, und ohne allen Vorzug, unter die Gläubiger der vierten Klasse (Franz N. mit einbegriffen) vertheilt werden.

b) Nehmen wir nun den umgekehrten Fall. Sezen wir: Franz N. wäre mit seinen 4000 fl., dem Antrage des Massevertreters gemäß, in die vierte Klasse gesezt worden; er will nun dagegen eine Vorrechtsklage überreichen, um in die zweite Klasse gesezt zu werden; so muß er sie natürlich gegen alle jene stilisiren, welche, falls er gewinnt, verlieren. Dieses sind also die Gläubiger der vierten Klasse, denen er vorgesezt werden soll; dann die Gläubiger der zweiten Klasse, mit denen er dadurch in die Theilung kommen will. Stände in der dritten Klasse Jemand, so müßte er auch gegen diesen klagen, weil er auch diesem vorginge. Mit seiner Klage hat er zugleich, jedoch in einem besondern Gesuche, um eine Tagsazung mit Zuziehung dieser sämmtlichen Gläubiger zu dem Ende zu bitten, daß sie sich einen gemeinschaftlichen Vertreter ernennen: dieser wird bei der Tagsazung nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gewählt; können sie sich aber nicht vereinigen, oder ernennen sie gar keinen, so bestimmt ihn der Richter auf ihre Gefahr.

III. Das durch das Liquidazionsurtheil zuerkannte Eigenthum eines Massegutes kommt zwar im Klassifikazionsurtheile unter den Vorzugsposten vor; doch findet dagegen keine Vorrechtsklage mehr statt. S. §. 12. II.

IV. Die Vorrechtsklage selbst ist eine ganz neue Klage, daher können in derselben auch ganz neue Behelfe angebracht, ja sogar eine andere Klasse als in der Anmeldungsklage begehret werden, indem der Kläger nicht bloß auf jenes, was er in der Anmeldungsklage anbrachte, beschränkt ist. (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 620 lit. i. S. §. 12. VII. d.)

V. Uiber eine solche Vorrechtsklage ist, so wie über jede andere erste Klage zu verfahren, und ist dieselbe, wenn sie gegen einen Gläubiger geht, diesem, wenn sie gegen mehre gerichtet ist, allen, gegen welche sie geht, zuzustellen.

VI. Ereignet sich der Fall, daß die Vorrechtsklage gegen mehre Gläubiger geht, somit für dieselben ein gemeinschaftlicher Vertreter ernannt werden muß, so hängt es von seinem und des Vorrechtswerbers getroffenen Einverständnisse ab, ob sie mündlich oder schriftlich verfahren wollen; nur ist im lezten Falle die Frist zur Einrede auf 14 Tage zu bestimmen.

VII. Glaubt ein Gläubiger eine Vorrechtsklage überreichen zu müssen, fehlt es ihm aber noch an den erforderlichen Behelfen; so kann er auch um eine Frist zur Uiberreichung dieser Vorrechtsklage ansuchen, und ist sich hierbei so, wie bei jeder andern zur Erstattung einer Sazschrift angesuchten Frist, zu benehmen.

VIII. Die Austragung des Vorzugsrechtes zwischen Hipothekargläubigern (und der Vertheilung der bei der exekutiven Feilbietung erzielten Kaufpreises unter dieselben) kommt der Realinstanz zu (§. 51 J. N. v. 20. Nov. 1852).

§. 34.

Der Verwalter des Vermögens soll die seiner Verwaltung anvertrauten Güter, wie ein guter Hausvater besorgen, alle Barschaften und Kostbarkeiten, wenn die Gläubiger sich nicht ausdrüklich erklären, dieselben in seinen Händen lassen zu wollen, in die gerichtliche Verwahrung geben, die Forderungen der Masse gütlich oder gerichtlich einbringen; jene Güter aber, welche dem Verderben unterliegen, und jene, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nuzen schaffet, bei Zeiten, jedoch gerichtlich feilbieten lassen; dergestalt, daß, wenn ein derlei Gut ohne Gefahr eines Schadens bis zur zweiten oder dritten Feilbietung nicht zurükgehalten werden könnte, dasselbe auch bei der ersten Feilbietung unter der Schäzung zu verkaufen wäre.

§. 35.

Gleich nach Verstreichung der zur Anmeldung bestimmten Frist soll der Vertreter der Masse wider sämmtliche Gläubiger um eine Tagsazung bitten; diese aber sollen bei der Tagsazung den inmittelst aufgestellten Verwalter des Vermögens bestätigen, oder einen andern durch die Mehrheit der Stimmen wählen.

§. 36.

Bei eben dieser Tagsazung sollen die Gläubiger einen Ausschuß aus ihnen ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen erwählen, bei welchem der Vertreter des Vermögens sich in schweren Fällen Raths zu erholen, und ihm jährlich Rechnung zu legen haben wird.

§. 37.

Wollten die Gläubiger keinen Verwalter, oder auch keinen Ausschuß wählen, oder es erschiene bei der Tagsazung derselben keiner, so hat der Richter einen auf ihre Gefahr zu bestellen; wären aber die Stimmen der Anwesenden gleich, so soll der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen bestätigen.

§. 38.

Der bestätigte oder neu erwählte Verwalter soll ohne Zeitverlust die gerichtliche Feilbietung des noch vorhandenen Vermögens besorgen.

§. 39.

Was weder bei der ersten noch bei einer zweiten Feilbietnng wenigstens um die Schäzung an den Mann gebracht werden kann, dieses soll bis nach verfaßter Klassifikazion und ausgetragenem Vorrechte aufbewahret werden. Nach diesem aber soll alles Vermögen, was noch vorhanden ist, folglich auch die allfälligen Schuldscheine

und Forderungen der Masse (wenn die Gläubiger, welche vorläufig zu vernehmen sind, solche nicht übernehmen wollen) dem Meistbietenden, ohne auf eine Schäzung zu sehen, verkauft werden.

I. Wird ein Konkurs eröffnet und ist Vermögen in der Masse, das gehörig besorgt (verwaltet) werden muß, ist also ein Vermögensverwalter aufzustellen, so kommt es (wie wir bereits oben 9. §. VI. Anmerkung sagten) darauf an, ob Gefahr am Verzuge ist oder nicht

a) Ist Gefahr am Verzuge, z. B. die Ernte da, und die Feldfrüchte sollen eingehoben werden; so wird der Richter, so wie er den Konkurs eröffnet, auch zugleich von Amtswegen einen Vermögensverwalter ernennen.

b) Ist hingegen keine Gefahr am Verzuge vorhanden, kann also die Aufstellung eines Vermögensverwalters auch verschoben werden; z. B. das Feld wäre bestellt, die Erntezeit noch ferne, so wird der Richter von Amtswegen nichts vorkehren, sondern die Einleitung der erforderlichen Vorkehrungen dem ernannten Massevertreter überlassen. Dieser wird, so wie ihm das Dekret als solcher zugekommen, und er den Fall eines Vermögensverwalters vor sich findet, um eine Tagsazung mit den bekannten am Gerichtsorte anwesenden Konkursgläubigern anlangen, daß sie einen einstweiligen Vermögensverwalter erwählen möchten. S. Anmerk. VI. beim §. 9.

II. Das Formular eines Anbringens dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

k. k. Landesgericht.

Dr. N., als Peter Schwarzischer Massevertreter.

Dr. N. Um Tagsazung mit dem bekannten Gläubigern zur Erwählung eines Vermögensverwalters.

Von Innen.

Hochlöbl. Landesgericht!

Ich bin laut Dekretes A zum Peter Schwarzischen Konkursmassevertreter aufgestellt worden; da es nun zugleich erforderlich ist, daß Jemand zum Verwalter dieser Masse ernannt werde; so bitte ich, das hochlöbl. Landesgericht geruhe, eine Tagsazung mit den derzeit bekannten hier befindlichen Gläubigern zur Erwählung desselben anzuordnen, und deßwegen beiliegende Rathschläge zustellen zu lassen.

Dr. N.,
als Peter Schwarzischer Massevertreter.

III. Der Bescheid hierüber ist: Bittsteller und die dießfälligen Gläubiger haben hierwegen den — früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen.

IV. Bei der Tagsazung nun wird der Vermögensverwalter von den Gläubigern nach Mehrheit der Stimmen (die zufolge Hfd. vom 16. Juli 1787 N. 695, nach dem Betrage der Forderungen der Stimmenden zu zählen ist) gewählt werden. Sollten die Gläubiger hierin nicht einig werden, oder fielen auf die in Vorschlag Gebrachten gleiche Stimmen aus; so wird der Richter nach seinem Ermessen einen Vermögensverwalter aufstellen oder aus den Vorgeschlagenen auswählen.

V. Der endliche Bescheid in jedem Falle wird sein: Uiber Einvernehmen der diesfälligen Gläubiger, wird N. zum einstweiligen Vermögensverwalter ernannt, und ist das erforderliche Dekret an ihn von der Kanzlei auszufertigen. (Das Formular dieses Dekretes und die weitere Verhandlung siehe oben §. 9 VII. Anmerkung.)

VI. Dieser einstweilige Vermögensverwalter übernimmt mit der Pflicht, das Vermögen als guter Hausvater zu verwalten, auch insbesondere die, daß er

a) alle Barschaft und Kostbarkeiten des Kridatars (wenn anders die Gläubiger sich nicht ausdrüklich erklären, daß er sie in Händen behalten könne) zu Gericht hinterlege;

b) diejenigen Massegüter, deren Unterhalt viel kostet, und keinen Nuzen schaffet; z. B. Reitpferde, sogleich gerichtlich (weßwegen er das Anbringen zu überreichen hat) feilbieten lasse, und kann ein solches Gut, wenn es ohne Gefahr eines Schadens (z. B. das Reitpferd, wegen der beträchtlichen Fütterungskosten) bis zur zweiten oder dritten Feilbietung nicht zurük behalten werden könnte, auch bei der ersten unter der Schäzung weggegeben werden.

VII. Dieser interimistische Vermögensverwalter bleibt so lange, bis die Ediktalfrist vorüber ist. Nach Verlauf derselben hat der Massevertreter um eine neuerliche Tagsazung mit allen Gläubigern (denn weil die Ediktalfrist vorüber ist, so sind auch alle Gläubiger bekannt) anzusuchen, zur Einvernehmung derselben, ob sie den bereits bestehenden Vermögensverwalter als solchen bestätigen, oder einen neuen erwählen, dann wen sie als Kreditorenausschuß ernennen wollen.

VIII. Das Formular eines Anbringens dieser Art ist folgendes:

Von Außen.

k. k. Landesgericht.

Dr. N., als Peter Schwarzischer Massevertreter.

G. B. Um Bestätigung oder Ernennung eines neuen Vermögensverwalters, dann Erwählung der Kreditorenausschüsse.

Von Innen.

Hochlöbl. Landesgericht.

Da die im Edikte A bestimmte Anmeldungsfrist vorüber ist, so erfordert es die Ordnung, daß nun entweder der bestehende Vermögensverwalter als solcher bestätigt, oder ein neuer an seine Stelle ernannt, dann Kreditorenausschüsse erwählt werden; ich bitte daher, das hochlöbl. Landesgericht geruhe, hierwegen eine Tagsazung mit sämmtlichen Gläubigern anzuordnen.

Dr. N.,
als Peter Schwarzischer Massevertreter.

IX. Der Bescheid hierüber ist: Herr Bittsteller, und die dießfälligen Gläubiger haben hierwegen den — früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen.

X. Bei dieser Tagsazung werden nun die Gläubiger, nach der Stimmenmehrheit, die zufolge Hfd. vom 16. Juli 1787 N. 695 nach dem Be-

trage der Forderung der Stimmenden, nicht nach der Zahl der Personen gezählt wird, entweder den alten Vermögeusverwalter bestätigen, oder einen neuen ernennen, zugleich auch Kreditorenausschüsse erwählen. Auch bei der Wahl des Kreditorenausschusses ist die Mehrheit der Stimmen nach dem Betrage der angemeldeten Forderungen zu berechnen. Uibrigens kann jedem Konkursgläubiger, der die Stelle eines Ausschusses anzunehmen bereit ist, außer den Forderungen derjenigen, welche ihn dazu wählen, seine eigene Forderung zugerechnet werden. (Hkzd. v. 14. Feb. 1818 N. 1419, und hofkr. Vdg. v. 16. Okt. 1818 H 896 M. G. S. Nr. 236.)

Ferner ist zu bemerken, daß zu Ausschüssen a) nur jene Gläubiger gewählt werden können, welche sich verpflichten, während des Konkurses sich im Orte der Konkursverhandlung aufzuhalten (Hfd. vom 7. April 1790 N. 8, lit c); b) Advokaten niemals ernannt werden sollen, außer sie hätten für ihre Person eine Forderung an die Masse (Hfd. vom 8. Febr. 1790 N. 1098); c) der als Mitgläubiger erscheinende Fiskus nicht gewählt werden soll; (Hfd. vom 27. Okt. 1798 N. 438); deren d) immer drei sein sollten, damit die Mehrheit der Stimmen bei ihnen entscheiden kann; (Hfd. v. 18. Mai 1790 N. 23, lit. r, und v. 13. Feb. 1795 N. 217 lit. n) und die e) cum libera (administratione), wie man zu sagen pflegt, aufgestellt zu werden pflegen, damit nicht immer alle Gläubiger zusammen berufen werden dürfen. Es hängt jedoch bloß von dem Einverständnisse der Gläubiger ab, welche Befugnisse dem Verwalter und dem Ausschusse ertheilt und welche Maßregeln in der Güterverwaltung überhaupt getroffen werden sollen. (Hfd. vom 18. Mai 1790 N. 23, m u. 13. März 1812 N. 978 *).

Sollten hingegen bei dieser Tagsazung entweder gar keine Gläubiger erscheinen, oder sich auf einen Vermögensverwalter und die Kreditorenausschüsse nicht vereinigen können, so hat der Richter einen Vermögensverwalter und Kreditorenausschüsse auf ihre Gefahr nach seinem Ermessen zu bestimmen. Sollten die Stimmen der Anwesenden für einen oder den andern als Vermögensverwalter oder Kreditorenausschuß gleich sein, so hat der Richter einen der in Vorschlag gebrachten nach seinem Ermessen zu bestätigen.

XI. Die endlichen Bescheide hierbei sind folgende:

a) wenn der Vermögensverwalter bestätiget wird, heißt es: über Einvernehmen der dießfälligen Gläubiger wird N. in seiner bereits aufhabenden Eigenschaft als Vermögensverwalter bestätigt: dann werden Franz, Filipp und Johann als Kreditorenausschüsse cum libera ernannt, dessen der erste rathschlägig zu erinnern ist; an leztere aber sind die erforderlichen Dekrete auszufertigen.

b) Sollte hingegen statt des vorigen Vermögensverwalters ein neuer ernannt sein, so heißt der Bescheid: Uiber Einvernehmen der dießfälligen Gläubiger wird der bisher bestehende Vermögensverwalter N. hiermit

---

*) Zur Beseitigung der unrichtigen Folgerungen, welche aus dem Grunde, daß durch die Konkurseröffnung das Eigenthum an den Gütern des Gemeinschuldners auf die Gläubiger übergehe, abgeleitet werden können, wurde mit Hfd. v. 4. Juni 1824 N. 2012 erklärt, daß durch die Kunkurseröffnung sämmtliche Gläubiger nicht das Eigenthum der Güter des Gemeinschuldners, sondern nur das ausschließende Recht erwerben, alles dem Gemeinschuldner gehörige Vermögen in Besiz zu nehmen, zu verwalten und zu ihrer verhältnißmäßigen Befriedigung zu verwenden.

entlassen, und statt seiner N. in eben dieser Eigenschaft aufgestellt; dann N. weiers N. und N. zu Kreditorenausschüssen bestimmt; weßwegen an alle fünf die erforderlichen Dekrete auszufertigen sind, hievon wird der K. M. V. Dr. N. rathschlägig verständigt.

XII. Formularien der Dekrete hierbei:

a) das Dekret, wodurch der Vermögensverwalter aufgestellt wird, erscheint in Formali bereits oben (§. 9, VII. Anmerk.)

b) Das Formular eines Dekretes, wodurch der vorige Vermögensverwalter entlassen, und ein neuer aufgestellt wird, wäre z. B. folgendes:

Von dem k. k. Landesgerichte zu N. werden Sie über Einvernehmen der dießfälligen Gläubiger der mittlerweilig aufgehabten Pflicht als Peter Schwarzischer Vermögensverwalter entlassen. Welches Ihnen mit dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß Sie das in Ihren Händen befindliche Peter Schwarzische Konkursvermögen an den an Ihre Stelle ernannten Vermögensverwalter N. ausfolgen, und sich über die bisher geführte Verwaltung gegen die ernannten Kreditorenausschüsse N. N. und N. verrechnen.

c) Das Formular eines Dekretes, wodurch Jemand zum Kreditorenausschusse ernannt wird, wäre z. B. folgendes:

Von dem k. k. Landesgerichte zu N. werden sie über Einvernehmen der Peter Schwarzischen Konkursgläubiger zum Ausschusse derselben zugleich mit N. N. ernannt, welches Ihnen hiermit zu dem Ende bekannt gemacht wird, daß sie sich diesem Amte sogleich unterziehen, und in allem nach den Gesezen pflichtmäßig benehmen sollen.

XIII. Dem Gläubigerausschusse liegt ob, darauf zu dringen; damit von dem Vermögensverwalter Rechnung gelegt werde, worüber im Falle einer Beschwerde nach den Vorschriften über den Rechnungsprozeß zu verhandeln ist. Die Gläubiger haben für die nuzbringende Anlegung der Konkursmassegelder zu sorgen; das Gericht aber ist verpflichtet darüber zu wachen, damit der Vermögensverwalter und der Gläubigerausschuß die ihnen bei der Wahl von den Gläubigern eingeräumten Befugnisse nicht überschreiten und ihren Obliegenheiten Genüge leisten. Der für jede Konkursverhandlung bestimmte Referent hat die im Zuge derselben zu treffenden Verfügungen dem Gerichte vorzutragen, dieses aber das Erforderliche anzuordnen. (Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, o, und 13. März 1812 N. 978.)

XIV. Uiber die Pflicht des Gerichtes und Vermögensverwalters in Rücksicht der Bezahlung der Steuern, s. §. 9: XVIII.; g.

XV. Der bestätigte oder neu erwählte Vermögensverwalter hat nun unverzüglich ein Anbringen zu überreichen, in welchen er um gerichtliche Feilbietung des allenfalls noch vorhandenen Kridavermögeus bittet. Diese Feilbietung ist sogleich zu veranlassen, und wohl zu bemerken: daß das, was bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsazung nicht wenigstens um den Schäzungspreis weggeht, aufzubewahren, und die Verfassung des Klassifikazionsurtheiles abzuwarten ist; weßwegen auch in dem dießfälligen Feilbietungsedikte nur zwei Termine und die Klausel zu erscheinen hat, daß das, was bei dem ersten und zweiten Feilbietungstermine nicht wenigstens um die Schäzung an den Mann gebracht werden könnte, bis nach verfaßtem Klassifikazionsurtheile aufbewahrt werden würde. Ist aber das Klassifikazionsurtheil geschöpft, dann hat der Vermögensverwalter entweder außergericht-

lich mittelst eines deßwegen zu überreichenden Anbringens, die Kreditoren zu vernehmen, ob sie nicht diese zurükgebliebenen und bei den bereits abgehaltenen zwei Feibietungstagsazungen nicht an Mann gebrachten Massegüter selbst zu übernehmen, und sich auf Abschlag ihrer Forderungen einantworten lassen wollen. Hierbei entscheidet die Mehrheit der Stimmen, die nach den Köpfen zu zählen ist, weil diese Zählungsart in allen Fällen der Konkursverhandlung gilt, wo das Gesez nicht ausdrüklich verordnet, daß die Mehrheit der Stimmen nach dem Betrage der Forderungen berechnet werden solle. (Hfd. v. 13. Febr. 1795 N. 217, lit. n.) Sind die Gläubiger zu dieser Uibernahme des Gutes nicht geneigt; so hat der Vermögensverwalter um Feilbietung dieser Güter mit einem einzigen Termine anzulangen, und sind dieselben hierbei, ohne auf die Schäzung zu sehen, somit auch unter derselben den Meistbietenden hintanzugeben *).

XVI. Befinden sich Handlungs- oder Landesfabriksbefugnisse in dem Konkurse, so ist bei den ersten zu unterscheiden, ob sie persönlich oder dinglich sind.

a) Die persönlichen Handlungs- und alle Landesfabriksbefugnisse, da sie nur persönlich sind, dürfen nicht wieder eröffnet werden, sondern müssen so lange stille stehen, bis die Landesstelle entschieden hat, ob sie fortzusezen oder zu kassiren sind.

b) Diese Entscheidung wird die Landesstelle entweder gleich nach vorgelegter Bilanz oder erst nach beendigtem Konkurse erlassen, jenachdem das Mißverhältniß der Aktiven zu den Passiven groß und offenbar oder noch zweifelhaft ist; und zwar unabhängig von der richterlichen Konkursverhandlung, welche ungehindert fortgeführt wird. (Kommerzhofkommissions-Dekrete v. 27. April 1817 N. 1333 u. 17. März 1821.)

c) Der Absicht dieser Geseze gemäß sollen die Konkursbehörden auch die Beendigung eines solchen Konkurses mit Vorlegung der Bilanz der Landesstelle anzeigen, weil es oft erst da ersichtlich ist, ob der Verlust der Gläubiger 12 Prozent (in Triest 20 Prozent) übersteigt und daher jene Befugnisse einzuziehen sind.

d) Die dinglichen (radizirten und verkäuflichen) Handlungsbefugnisse aber

*) Nach §. 117 der prov. K. O. ist die Stimmenmehrheit der Gläubiger nicht zu Verfügungen berechtigt, welche einzelnen Gläubigern, denen auf ein bewegliches oder unbewegli- Gut des Gemeindeschuldners ein vorzugsweiser Anspruch zukommt, nachtheilig werden könnten. — In der Ger. Zeit. 1853 Nr. 14 u. 15 wurde dieser Grundsaz auch aus den Gesezen der a. K. O. deduzirt und behauptet, daß der Mehrheit der Gläubiger nicht das Recht zukomme, mehrere abgesondert inliegende in keiner Verbindung stehende Gantentitäten vereint vor der Klassifikazion unter dem Schäzungswerthe veräußern zu lassen, wenn die hierauf intabulirten Gläubiger dagegen sich aussprechen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet auch, ob eine für uneinbringlich gehaltene Forderung öffentlich zu veräußern sei. Will ein Kridagläubiger die Veräußerung gegen die dagegen sich aussprechende Mehrheit der Stimmen, so kann sie nur auf seine Kosten geschehen (G. Z. 1855 Nr. 54). Die gerichtliche Feilbietung eines in eine Konkursmasse einbezogenen unbeweglichen Gutes wird dadurch nicht gehindert, daß noch vor Ausbruch des Konkurses die Pränotirung eines Eigenthumsanspruches auf einen Theil dieser Realität erwirkt worden, und die Eigenthums-Liquidirungsklage gegen die Konkursmasse noch im Zuge ist (G. Z. 1852 Nr. 66). —

können noch immer in die Masse gezogen und veräußert werden. (Kommerzhofkom. Dek. v. 18. Febr. 1818 N. 1421.)

§. 40.

Wer aus der Masse ein liegendes Gut auf was immer für eine rechtliche Art an sich gebracht hat, dem soll der Richter die Urkunde darüber, welche, um an das Eigenthum gebracht zu werden, erforderlich ist, ertheilen.

I. Wenn Jemand eine Konkursrealität bei der öffentlichen Feilbietung derselben als Meistbietender erstanden hat, bedarf er, um an die Gewähr gebracht zu werden, zwar keiner weitern Einwilligung der Konkursgläubiger, wohl aber hat er die Lizitazionsbedingnisse zu erfüllen, dann dem Konkursrichter durch ein Anbringen zu zeigen, daß er sie erfüllt habe, und sein Begehren sohin wegen Vergewährung an dieses Gut zu stellen. *)

Gegen diese Vergewährung können die auf dem Gute intabulirten und leer ausgegangenen Gläubiger keinen rechtlichen Anstand selbst dann nicht erheben, wenn sie ihre Forderung bei der Konkursinstanz nicht angemeldet haben.

II. Ein Anbringen dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Landesgericht.

Stefan N., Wirth zu N.

Dr. Q. Um Vergewährung an das Haus Nr. —

Von Innen.

Hochlöbl. Landesgericht!

In Folge des Lizitazionsprotokolles A bin ich Meistbietender des N. — hier gelegenen, zur Peter Schwarzischen Konkursmasse gehörigen Kridahauses geblieben; ich habe den dießfälligen Kaufschilling pr — laut B zu Gericht erlegt, und bitte daher, das löbliche Landesgericht geruhe, mich an die Gewähr dieses Hauses schreiben zu lassen. Stefan N.

III. Der Bescheid hierauf wird sein: Dem Grundbuche auferlegt wie gebeten.

IV. Sollte eine Kridarealität auch bei der dritten Feilbietungstagsazung, und selbst unter der Schäzung nicht an Mann gebracht werden können, kurz, sollte sich für dieselbe gar kein Kauflustiger finden, so soll dieselbe den auf ihr bis zum Schäzungsbetrage vorgemerkten Gläubigern, über

---

*) Wenn der Eigenthümer einer Realität, welche er durch einen Miethvertrag auf mehrere Jahre vermietet hat, in Konkurs verfällt, so kann der Massevertreter dem Begehren des Miethers um Liquidhaltung des ihm aus dem Miethvertrage zustehenden Rechtes auf Benüzung der fraglichen Realität und Zuhaltung des Miethvertrages die Einwendung des §. 1121 des b. G. B. — wornach der Bestandnehmer verpflichtet ist, das Bestandstük dem neuen Eigenthümer abzutreten — nicht entgegensezen, da die Konkursgläubiger nicht Eigenthümer sind; dieselbe steht nur dem Käufer der im Konkurswege veräußerten Realität zu.

besonders Anlangen derselben nach dem Verhältnisse dieser ihrer vorgemerkten Forderungen stükweise eingeantwortet; wo aber eine Zerstükelung und Vertheilung des Gutes nicht möglich sein sollte, denselben zum gemeinschaftlichen Eigenthume übergeben, sie also an diesem Gute vergewähret werden. Sollten sich dagegen jene Gläubiger, die über den Schäzungsbetrag auf diese Güter vorgemerkt sind, oder aber jene, die gar nicht auf dieselben vorgemerkt sind, sezen; so sind sie mit ihrem deßwegen zu überreichenden Gesuche nur dann zu hören, wenn sie die früher bis zum Schäzungsbetrage vorgemerkten Gläubiger hinauszahlen, wornach ihnen dieses Gut um den Schäzungsbetrag ohneweiters überlassen werden kann. (Hfd. v. 31. Okt. 1785 N. 489, lit. b.)

§. 41.

Sobald das Vermögen dermassen berichtiget ist, daß mit demselben die Zahlung ganz, oder zum Theile geleistet werden kann, soll im ersten Falle ohneweiters, im zweiten aber auf Begehren der Gläubiger, von dem Verwalter des Vermögens die Vertheilung desselben nach Maßgabe des Vorrechtes eines jeden Gläubigers verfasset, mit allen Beilagen dem Ausschusse übergeben, und dessen jeder Gläubiger gerichtlich erinnert werden. Jedoch sollen jene Gläubiger, welchen unstreitig ein Vorrecht gebührt, auch ohne gedachte Vertheilung abzuwarten, sobald als möglich abgefertiget werden.

I. Ist das Konkursvermögen berichtigt, d. h. sind gegen die Klassifikazion entweder keine Prioritätsprozesse erhoben, oder dieselben bereits beendigt, und ist ferner das ganze Konkursvermögen bereits eingebracht; so hat der Vermögensverwalter die Vertheilung desselben (die Kridarepartizion) zu verfassen.

II. In dieser Kridarepartizion wird er a) den Aktivstand mit der Kridainventur, den Lizitazionsausweisen, und mit seiner oder seines allfälligen Vorfahrers Rechnung belegen; b) den Passivstand aber durch das rechtskräftige Klassifikazionsurtheil, durch die Urtheile über die Prioritätsprozesse und in Ansehung des zugesprochenen und bereits ausgefolgten Eigenthumes durch die Liquidazionsurtheile ausweisen.

III. Ein Formular einer Repartizion dieser Art sammt dem Einbegleitungsanbringen wäre z. B. folgendes.

a) Formular des Einbegleitungsanbringens:

Von Außen.

Landesgericht.

Kaspar N., als Peter Schwarzischer Konkursmasseverwalter.

Uiberreicht die dießfällige Kridarepartizion, und bittet, die Gläubiger hiervon zu verständigen.

Von Innen.

Hochlöbl. Landesgericht.

Laut Dekretes A bin ich zum Peter Schwarzischen Vermögensverwalter ernannt worden. Da nun das dießfällige Klassifikazionsurtheil bereits ergangen, auch der von Seite der Gläubi-

ger der vierten Klasse mit Franz N. abgeführte Vorrechtsprozeß zum Vortheil der Leztern in B und C entschieden ist; so überreiche ich hiermit die dießfällige Repartizion in D, und bitte, das hohe Landesgericht geruhe, dieselbe dem Kreditorenausschusse zu Händen des N. zustellen zu lassen, und die sämmtlichen Gläubiger hiervon zu verständigen *).

Kaspar N.

b) Formular der Repartizion, welche als Beilage des vorstehenden Einbegleitungsgesuches erscheint.

Von Außen.

Repartizion

des unterm 30. Mai 1811 zur Krida gediehenen Vermögens des Peter Schwarz, bürgerl. Schustermeisters.

Von Innen.

Repartizion

des Peter Schwarzischen Konkursvermögens.

	fl.	kr.
Aktivstand.		
Nach der Kridainventur A an barem Gelde . . .	100	—
An Kleider 350 fl., welche aber vermög Lizitazionsausweis B verkauft wurden um	500	30
An Effekten 750 fl., verkauft laut B um	929	20
An Gewerksvorrath und Werkzeug 125 fl., verkauft laut B um	215	10
An Haus; verkauft laut C um	11,483	—
An Hauszinsen laut meiner adjustirten Verrechnung D	500	—
Zusammen .	13,728	—
Passivstand.		
Hiervon erhalten in Folge des rechtkräftigen Klassifikazionsurtheiles E:		
Der Massevertreter Dr. N. seine gerichtlich bestimmten Expensen pr. 350 fl.; und der Unterzeichnete seinen Verdienst und bare Auslagen pr. 300 fl. Nach Abzug dieser vereinten	650	—
bleiben zur Vertheilung für die übrigen Klassen .	13,078	—
Hiervon erhalten (da in der 1. Kl. Niemand erscheint) in der 2. Kl.:		

*) Uiber die Vertheilungsmethode bei einer allgemeinen Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten, welche nach Auflösung derselben im Falle einer Konkurseröffnung über das Vermögen eines Ehetheiles gepflogen werden muß, s. Ger. Zeit. 1853 Nr. 54.

	fl.	kr.
Translatus .	13,078	—
Kaspar N. an den durch Urtheil F liquidirten 5000 fl. sammt vom 30. Mai 1848 bis 30. Mai 1851 laufenden 5perzentigen, 3 Jahre vor Ausbruch der Krida berechneten Interessen pr. 750 fl. Zusammen also .	5750	—
Bleiben .	7328	—
Dieses Kapital des Kaspar N. pr. 5000 fl. mußte ganz in diese Klasse versezt werden, weil es auf dem um 11,483 fl. verkauften Kridahause vorgemerkt war. Die weiteren während des Konkurses hiervon laufenden Interessen werden deßwegen hier nicht angesezt, weil sie schon in meiner obigen Hauszinsrechnung erscheinen.		
Von der laut Urtheil G liquidirten, und laut Klassifikazionsurtheil E in die zweite Klasse versezten Forderung des Franz N. pr. 4000 fl. sammt 5 pZt. vom 1. August 1840 bis 30. Mai 1851, als dem Tage der Kridaeröffnung laufenden Interessen pr. 186 fl. 40 kr. Zusammen pr. 4186 fl. 40 kr. kann ungeachtet Franz N. über den erhobenen Prioritätsprozeß diese zweite Klasse laut Urtheile H. I. behauptet, nur ein Betrag pr. . . . . hierher gesezt werden, weil sich das Recht der zweiten Klasse bei ihm auf die auf das bare Geld, die Effekten und Kleider des Kridatars geführte Pfändung gründet, diese aber laut obigen Aktivstandes nur 1745 fl. betragen.	1745	—
Bleiben .	5583	—
Da nun in der 3. Kl. Niemand erscheint, so kömmt dieser Betrag unter die Gläubiger der 4. Kl. im Verhältniß ihrer Forderungen zu vertheilen.		
Johann N., mit den durch Urtheil K liquidiren 2000 fl. sammt 5 pZt. v. 14. Mai 1849 bis heute berechneten Interessen pr. 404 fl. 10 kr. zusammen 2404 fl 10 kr.		
Filipp N., mit den durch Urtheil L und M liquidirten 5000 fl. sammt 5 pZt. vom 1. Mai 1848 bis 30. Mai 1851, d. h. drei Jahr vor Ausbruch der Krida berechneten und weiters bis heute laufenden Interessen pr. 912 fl. 20 kr., zusammen 5912 fl. 20 kr.		
Der in die 2. Kl. versezte Franz N., der dort an seine Forderung pr. 4186 fl, 40 kr. nur 1745 fl. erhielt, folglich noch 2441 fl. 40 kr. nebst den bis heute		

	fl.	kr.
Translatus .	5583	—
laufenden 5 pZt. Interessen pr. 407 fl. 40 kr., zusammen 2848 fl. 20 kr.		
Somit Passivstand . . . . . . 11,166 fl. 20 kr.		
Da nun dieselben gegen obige Masse pr. 5583 fl. — kr.		
gehalten, einen Abgang von . . 5583 fl. — kr.		
zeigen; so ergibt sich, daß jeder dieser Gläubiger der 4. Kl. 30 kr. für 1 fl. erhält, und also bekömmt		
Johann N., nur . . . . 1202 fl. 5 kr.		
Filipp N., nur . . . . 2956 fl. 16 kr.		
dann Franz N., nur . . . . . . 1424 fl. 40 kr.		
Alle also zusammen . . . . . . 5583 fl. — kr.	5583	—

wodurch die ganze Masse vertheilt ist, und also auf die spätere 5. Kl. nichts weiter mehr ausfällt.

Kaspar N.
Vermögensverwalter.

IV. Diese Repartizion erhält den Bescheid: Dem Kreditorenausschusse zu Händen des N. zuzustellen, und sind hievon sämmtliche Gläubiger mit dem Beisaze rathschlägig zu verständigen, daß sie die Kridarepartizion beim N. einzusehen, zu untersuchen, und ihre allfälligen Einwendungen binnen 14 Tagen so gewiß anzubringen haben, widrigens sie damit nicht mehr gehört werden würden.

V. Vor Verfassung dieser Repartizion soll in der Regel kein Gläubiger ausgezahlet werden, weil es bis dahin nicht gewiß ist, was ihm gebühret. Hiervon sind bloß ausgenommen die Forderungen jener Gläubiger, denen ein unläugbares Vorrecht gebührt; so kann z. B. jener, der zum Besten der Masse etwas verwendet, ohneweiters, und ohne die Repartizion abzuwarten, befriedigt werden, weil er in unläugbarer Priorität stehet *).

VI. Wird aber dem klagenden Eigenthümer eines Massegutes das Eigenthum desselben im Liquidazionsurtheile zuerkannt; so kann er es sogleich nach Verfließung des Ediktalanmeldungstermines, während desselben aber nur dann erhalten, wenn er bis zu dieser Zeit der Masse für den Fall Sicherheit leistet, daß etwa von einem Dritten Ansprüche auf denselben Gegenstand angemeldet würden. (S. §. 12; II.)

§. 42.

Jedem Gläubiger steht frei, die Vertheilung bei dem Ausschusse einzusehen, zu untersuchen, und dawider seine allfälligen Einwendungen gerichtlich anzubringen; doch soll er es binnen 14 Tagen nach ge-

*) Siehe die Abhandlung in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 24: Bemerkungen über die Abfertigung von Konkursgläubigern vor Rechtskraft der Kridavertheilung.

dachter Erinnerung thun, widrigens damit nicht mehr gehört werden; die wider die Vertheilung angebrachten Einwendungen aber sind über vorläufige Einvernehmung jener Gläubiger, die sie betreffen, zu entscheiden.

I. Da, sobald die Repartizion verfaßt ist, jedem Konkursgläubiger durch Rathschlag die Erinnerung hiervon mit der Bemerkung zukömmt, bei welchem Kreditorenausschusse diese verfaßte Repartizion einzusehen ist; so hat jeder von ihnen binnen 14 Tagen von Zustellung des gedachten Rathschlages an ihn, diese Repartizion bei dem Kreditorenausschusse einzusehen, und falls er es nöthig findet, binnen eben dieser Zeit seine Einwendungen dagegen bei dem Konkursrichter gegen alle jene Gläubiger, die er in Anspruch zu nehmen glaubt, so gewiß anzubringen, widrigens er nach Verlauf dieser 14 Tage nicht mehr gehört, sondern mit dem Bescheide zurükgewiesen würde: Auf die bereits verflossene gesezliche Frist zur Uiberreichung dieser Einwendungen gewiesen.

II. Auch der Fiskus, wenn er als Mitgläubiger erscheint, erhält den Rathschlag über die verfaßte und bei den Kreditorenausschüssen einzusehende Repartizion unmittelbar von der Konkursinstanz; auch er muß diese Repartizion unmittelbar bei den Kreditorenausschüssen binnen den gesezlichen 14 Tagen einsehen, und seine allfälligen Einwendungen binnen eben dieser Zeit überreichen. Sezen wir z. B. der Vermögensverwalter hätte in der Repartizion den Fiskus mit den Strafgeldern zwar in die sechste Klasse versezt, jedoch ihm eine verhältnißmäßige Dividende mit den übrigen Gläubigern dieser Klasse zuerkannt; so werden dieselben nach dem §. 42 der a. K. O. ihre Einwendung gegen diese Vertheilung und rüksichtlich den Fiskus erheben, damit erkannt werde, sie hätten mit ihm nicht zu konkurriren, sondern ihre Befriedigung in der sechsten Klasse vor dem Fiskus zu erhalten. (Hfd. v. 13. Juli 1789 N. 1031, lit. e und f.)

III. Der Richter hat diese Beschwerden (welche nicht in der Form einer Klage angebracht werden müssen) gegen die Repartizion nach Einvernehmung der Interessenten ohne Weitläufigkeit durch Bescheid salvo recursu zu erledigen; denn das Recht ist bereits sowohl in Rüksicht der Forderung als der Klasse entschieden; und es kann sich daher bloß um eine irrige Ausführung des Klassifikazionsurtheiles durch den Verwalter der Masse handeln. (Hfd. vom 24. Okt. 1807 N. 822.)

§. 43.

Wenn binnen 14 Tagen wider die Vertheilung keine Einwendungen gemacht, oder nachdem diese entschieden worden sind, hat der Ausschuß die Vertheilung unter seiner Fertigung zu Gerichtshanden zu erlegen, woselbst sie zurükzuhalten, dem Verwalter der Masse aber hiervon eine Abschrift mit der Auflage zuzustellen ist, daß er hiernach den sich meldenden Gläubigern die Bezahlung unverzüglich leisten soll.

I. Ist die Repartizion dem Kreditorenausschusse zugekommen, und bei ihm durch 14 Tagen gelegen, ohne daß Einwendungen von Seite der Gläubiger gegen dieselbe gemacht wurden, oder sind die allenfalls gemachten Einwen-

dungen bereits entschieden; so überreicht der Kreditorenausschuß die bei ihm gelegene Repartizion zu Gericht mit der Bitte, daß der Vermögensverwalter die Auflage wegen Ausbezahlung der Gläubiger erhalten möchte.

II. Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Landesgericht.

Franz N., als Peter Schwarzischer Kreditorenausschuß.

Uiberreicht die Repartizion und bittet den Vermögensverwalter wegen Bezahlung der Gläubiger anzuweisen.

Von Innen.

Hochlöbl. k. k. Landesgericht:

Die Peter Schwarzische Krida-Repartizion A wurde mir am 6. d. M. zugestellt, zugleich die Gläubiger wegen Einsicht derselben bei mir an diesem Tage verständigt. Da nun seitdem mehr als 14 Tage verflossen sind, ohne daß Jemand eine Einwendung gegen dieselbe erhoben hätte; so überreiche ich sie hiermit und bitte, das hohe Landesgericht geruhe den Vermögensverwalter wegen Bezahlung der Gläubiger anzuweisen.

Franz N., Kreditorenausschuß.

III. Der Bescheid hierüber ist: Dieses Anbringen sammt beiliegender Kridavertheilung aufzubehalten, dem dießfälligen Vermögensverwalter N. aber eine Abschrift hiervon mit der Auflage zuzustellen, daß er die dießfälligen Gläubiger dieser Vertheilung gemäß bezahle, und sich hierüber binnen 3 Monaten ausweise, dessen Bittsteller unter Anschluß der übrigen Beilagen rathschlägig zu erinnern ist.

§. 44.

Der Verwalter des Vermögens hat jedem Gläubiger den auf ihn berechneten Betrag gegen Quittung abzuführen; von jenen Gläubigern, welche ihre Forderungen ganz erhalten, die Zurückstellung der Schuldscheine und Aushändigung aller Liquidirungsakten vorläufig abzufordern; bei jenen Gläubigern aber, welche ihre Forderungen nur zum Theile erhalten, den Betrag der geleisteten Zahlung auf dem Original-Schuldscheine genau anzumerken, und nach eingelegtem Gegenscheine abzuschreiben; für jene Gläubiger endlich, welche sich ihrer Zahlung halber binnen 3 Monaten nicht anmelden, den auf sie ausgemessenen Betrag, jedoch für jeden insbesondere, in die gerichtliche Verwahrung zu geben.

§. 45.

Uiber die Abfertigung der Gläubiger hat der Verwalter gemeinschaftlich mit dem Ausschusse 3 Monate, nachdem ihm die Abschrift der Vertheilung in Folge des §. 43 zugefertiget worden ist, seinen

ausführlichen Bericht an den Richter zu erstatten, und diesem Berichte die von jedem Gläubiger ausgestellte Quittung, zurükgestellten Schuldscheine, und ausgehändigten Akten, dann die Erlagscheine über die allenfalls in die gerichtliche Verwahrung gegebenen Beträge anzuschließen, der Richter aber soll diesen Bericht genau durchgehen, und wenn die Abfertigung der Gläubiger der zurükbehaltenen Originalvertheilung gemäß, und sonst in allem richtig befunden wird, den Konkurs als beendigt erklären.

I. Hat der Vermögensverwalter von Seite des Gerichtes die Abschrift der Kridarepartizion mit der Auflage, die Zahlung zu leisten, erhalten; so hat er

a) jedem bekannten Gläubiger die Zahlung seiner Forderung in der auf ihn nach der Repartizion kommenden Dividende gegen seine Quittung zu leisten, zugleich von ihm, wenn er ganz befriedigt wird, die Schuldscheine und sonstige Liquidirungsakten abzufordern, wenn er aber nur zum Theil befriediget wird, sich über diese Theilzahlung eine Quittung geben zu lassen, zugleich aber auch im Originalschuldscheine diese Theilzahlung mit den Worten anzumerken: dem N. N. wurde an obiger Forderung pr. 5000 fl. der auf ihn bei der — N. Konkursmasse ausgefallene Betrag pr. 1050 fl. heute gezahlt; zugleich hat der Vermögensverwalter diese Anmerkung eigenhändig zu fertigen.

b) Für jene Gläubiger, welche dem Vermögensverwalter unbekannt sind, und die sich bei ihm nicht melden, hat er ihre Dividenden durch drei Monate in Händen zu behalten, sohin aber dieselben für diese Gläubiger, und zwar für jeden abgesondert, zu Gericht zu erlegen.

II. Ist nun dieses alles geschehen, so hat der Masseverwalter nach Verlauf der drei Monate von Zustellung der Repartizionsabschrift an ihn, unter seiner und der Kreditorenausschüsse Fertigung, einen Ausweis über das, was er gethan, und wie fern er die Repartizion befolget hat, zur Konkursinstanz zu erstatten, und unter Einem die Konkursaufhebung anzusuchen.

III. Das Formular eines Ausweises dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Landesgericht.

Kaspar N., als Peter Schwarzischer Konkursmasseverwalter.

Uiberreicht den Ausweis über die befolgte Kridarepartizion, und bittet um Aufhebung dieses Konkurses.

	fl.	kr.
Von Innen.		
Hochlöbl. Landesgericht!		
In Folge der mir unterm — zugekommenen Abschrift der Peter Schwarzischen Kridarepartizion A, habe ich von dem dort erscheinenden Konkursvermögen pr. .	13,728	—

	fl.	kr.
dem dießfälligen Hrn. Massevertreter laut Quittung B mit . . . . 350 fl. — kr. hindanbezahlt;		
mir selbst mein Verdienst und Auslagen mit 300 fl. bezahlt;		
also an Vorzugsposten . . . . 650 fl.	650	—
bezahlt, wornach	13,078	—
erübrigten. Hiervon habe ich ferner mir selbst meine vorgemerkte Forderung pr. 5000 fl. sammt Interessen pr. 750 fl. zusammen also	5750	—
berichtigt, weßwegen auch der saldirte Schuldschein C, sammt Saz D, hier eingelegt wird, bleiben somit	7328	—
Hiervon habe ich weiter dem Franz N. an seiner Forderung pr. 4186 fl. 40 kr. die in die zweite Klasse versezten	1745	—
laut Quittung E bezahlt,		
bleiben	5583	—
Hiervon habe ich ferner die in der vierten Klasse erscheinenden Gläubiger mit ihren ausgewiesenen Dividenden befriediget, nemlich:		
dem Johann N. statt seiner Foderung pr. 2404 fl. 10 kr. die ausgefallenen 1202 fl. 5 kr. gegen seine Quittung F und Anmerkung dieser Theilzahlung auf seinem Schuldscheine bezahlt, ferner		
dem Filipp N. statt 5912 fl. 30 kr. seine Dividende pr. . . . . . . 2956 fl. 15 kr. laut Quittung G bezahlt, auf diese Theilzahlung, weil er keine Obligazion hat, auf dem Liquidirungsurtheile angemerkt; endlich		
dem Franz N. statt seiner Forderung pr. 2849 fl. 20 kr. die ihn betreffende Dividende pr. . . . . 1424 fl. 40 kr. laut Quittung H bezahlt, und diese Theilzahlung, so wie obige pr. 1745 fl. auf seinen gerichtlichen Vergleich und		
Urtheil angemerkt, wodurch . . . . . 5583 fl. — kr.	5583	—

verausgabt, somit die ganze Masse gehörig vertheilet wurde. Diesem zufolge bitte ich, das hochlöbliche k. k. Landesgericht geruhe diesen Ausweis zu genehmigen, und den Peter Schwarzischen Konkurs unter Einem als beendigt zu erklären.

Kaspar N.,
Vermögensverwalter.

N. N., Kreditorenausschüsse.

IV. Der Bescheid hierüber wird sein: Sammt allen Originalbeilagen aufzubehalten; und wird der am . . . . eröffnete Peter Schwarzische Konkurs hiermit als beendigt erklärt, der dießfällige Herr Massevertreter, Vermögensverwalter, so wie die dießfälligen Kreditorenausschüsse ihrer Pflicht entlassen, dessen dieselben rathschlägig zu erinnern sind *).

V. Dadurch ist nun der Konkurs beendigt. Sollte jedoch nach Beendigung desselben ein vorher verschwiegenes oder neu erworbenes Vermögen des Kridatars zum Vorschein kommen, so soll dasselbe, so lange nicht alle Konkursgläubiger ganz befriedigt sind, auf ihr Verlangen in eine Konkursmasse gezogen, eine neue Vertheilung desselben in Gemäßheit der vorigen verfaßt, kurz, so vorgegangen werden, als wenn dieses neu vorgekommene Vermögen gleich ursprünglich in der Konkursmasse vorhanden gewesen wäre (Res. v. 11. Sept. 1784 N. 336 lit. b), doch werden jene Gläubiger, welche auf dieses Vermögen unterdessen bona fide ein Pfandrecht erwirkt haben, den früheren Konkursgläubigern, soweit das Pfand reicht, vorgehen.

Die Anordnung der Res. v. 11. Septbr. 1784 ist auch auf ein dem Kridatar noch vor Beendigung der Konkursverhandlung, und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriedigt worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen, daher dem Masseverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen. (A. h. E. v. 17. April Hfd. v. 8. Mai 1835 N. 19. und hfkr. Resk. v. 5. August F 892, M. G. S. Nr. 64.)

Der Ausdruk: und so lange kann nur so verstanden werden, daß er eine Ausdehnung des unmittelbar vorher angegebenen Zeitraumes: vor Beendigung der Konkursverhandlung bezeichnet, folglich jene Erbschaften und Vermächtnisse in sich schließt, die nach Beendigung der Konkursverhandlung dem Kridatar angefallen sind; es paßt auch nur auf diese Erbschaften und Vermächtnisse die Beschränkung: wenn die während der Konkursverhandlung angemeldeten Gläubiger nicht völlig befriedigt worden sind; denn wenn während der Konkursverhandlung Erbschaften und Vermächtnisse dem Kridatar anfallen, so kann doch mit der Anname derselben nicht bis auf die gänzliche Abfertigung der Gläubiger gewartet werden, um zu sehen, ob sie völlig befriedigt worden sind oder nicht.

VI. Sollte nach geendigtem Konkurse der Kridatar, der nun wieder in seinen vorigen bürgerlichen Zustand trit, oder aber der Massevertreter oder Vermögensverwalter verlangen, daß die Beendigung dieser Krida durch ein Edikt kund gemacht werde; so ist dasselbe nicht zu versagen, da jede Sache so aufzuheben ist, wie sie gebunden wurde, nun aber auch die Konkurseröffnung durch Edikte bekannt gemacht wurde. Das Formular, eines

---

*) Die Beendigung von Konkursen, welche über das Vermögen von Personen eröffnet wurde, die eine Handlungs- oder Gewerbsunternehmung besizen, selbstständig oder gewerbsmäßig betreiben, oder selbstständig leiten, ist, wenn der Schuldner seine Gläubiger befriedigt hat, den Handels- und Gewerbskammern, in deren Bezirke das betreffende Individuum wohnhaft ist, mitzutheilen. (Vdg. des Just. M. v. 10. Sept. 1852 R. G. B. Nr. 179.)

Ediktes dieser Art wäre z. B. folgendes: Von dem k. k. Landesgerichte zu N. wird hiermit bekannt gemacht: Es sei der unterm 30. Mai 1851 eröffnete Konkurs über das Vermögen des Peter Schwarz, hiesigen bürgerlichen Schustermeisters, unterm — dieß wieder aufgehoben, und als beendigt erklärt worden.

VII. Am Schlusse eines jeden Jahres ist nebst dem Hauptgeschäftsausweise noch ein besonderer Ausweis über die bei den Gerichten erster Instanz rückständig gebliebenen Konkurse dem Obergerichte vorzulegen. (S. §§. 98—100 der Ger. Instr. v. 3. Mai 1853 u. Form. 6, dann Vdg. v. 24. April 1855 R. G. B. Nr. 77.)

Dritte Abtheilung.

Das Verfahren im summarischen, im Wechselprozesse, bei Besizstörungen und andere auf das Verfahren sich beziehende Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Die Vorschrift über das summarische Verfahren in Zivilrechts-streitigkeiten bei den Zivilgerichten

(a. h. E. vom 18., Hfd. vom 24. Okt. 1845 N. 906 adaptirt für das Militär mit a. h. E. vom 30. Jänner, hofkr. Vdg. vom 10. Februar 1847 F 188 M. G. S. Nr. 7*).

Literatur. Weichselbaum. Das summarische Verfahren in geringfügigen Rechtssachen. Wien 1846. Schopf. Praktische Anleitung zur Kenntniß des gesezlichen Verfahrens über geringfügige Klags- und Streitsachen aus der neuen Vorschrift über das summarische Verfahren. Wien 1846. Nippel. Erläuterung der a. h. Vorschrift vom 18. Okt. 1845 über das summarische Verfahren in Zivilrechtsstreitigkeiten. Wien 1848. — Während das erstere Werk für den Richter nur wenig brauchbar ist, muß dem lezteren vor dem zweiten ein entschiedener Vorzug eingeräumt werden.

§. 1.

Rechtsstreitigkeiten über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren den Betrag von Zweihundert Gulden in K. M. nicht übersteigen, sind bei jedem Zivil- (Militär-) Gerichte summarisch zu verhandeln.

Die Rechtsstreitigkeiten über die bei einer Konkursmasse anzuwendenden Forderungen sind vom summarischen Verfahren nicht ausgeschlossen. (Hfd. v. 15. Sept. 1847 N. 1085 u. hofkr. Zirk. v. 17. Nov. F 1641 M. G. S. Nr. 50); s. auch das Hfd. v. J. 1847 beim §. 46.

§. 2.

Dieselbe Vorschrift gilt für Rechtsstreitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme, welche

*) Die Abweichungen für die Militärgerichte werden bei den betreffenden Paragrafen durch die Einklammerung angezeigt.

nach obiger Berechnung Zweihundert Gulden in K. M. nicht übersteigt, anzunehmen sich ausdrüklich erbietet.

§. 3.

Der Betrag der Schuld wird nach der Summe, auf deren Bezahlung in der Klage das Begehren gestellt ist, berechnet, wenn auch der Kläger oder der Geklagte mehrere sind, oder die verfallenen Beträge fortlaufender Zinsen oder Renten gefordert werden.

§. 4.

Wenn der Kläger einen Theil einer Zweihundert Gulden in K. M. übersteigender Kapitalsschuld oder den Uiberschuß fordert, welcher sich aus der Vergleichung mehrerer, beiden Theile zustehenden Forderungen ergeben soll, so finden die §§. 1 und 2 gegenwärtiger Verordnungen keine Anwendung.

§. 5.

Eben so wenig sind dieselben auf Wechselschulden und auf Streitigkeiten über Räumung oder Zurükstellung gemieteter oder gepachteter Gebäude oder Grundstüke anzuwenden. (Wechselklagen des bezeichneten minderen Betrages, insofern solche bei Militär-Gerichten vorkommen, sind dem summarischen Verfahren zu unterziehen, auf Streitigkeiten oder Zurükstellung gemieteter oder gepachteter Gebäude oder Grundstüke aber die §§. 1 und 2 nicht anzuwenden §. 5. A. V.)

S. §. 12 des Wechselprozesses, wo bestimmt ist, welche §§. des Gesezes über das Summarverfahren auch im Wechselprozesse Anwendung finden.

§. 6.

Durch Uibereinkommen beider Theile kann jedoch das summarische Verfahren für alle Rechtsstreitigkeiten ohne Unterschied des Gegenstandes und Betrages der Forderung gewählt werden.

§. 7.

Insofern die gegenwärtige Verordnung keine nähere Bestimmung enthält, sind die über das gerichtliche Verfahren ertheilten allgemeinen Vorschriften auch im summarischen Prozesse zu befolgen.

§. 8.

Im summarischen Verfahren steht in der Regel den streitenden Theilen frei, sich eines Advokaten (oder sonst befugten Vertreters *) zu bedienen oder nicht. Jeder Theil ist jedoch, wenn es das Gericht

---

*) S. Erläuterung beim §. 411 a. G. O.

ausdrüklich anordnet, in Person vor demselben zu erscheinen schuldig. Auch wird dem Ermessen des Gerichtes überlassen, nach Erforderniß der Umstände die streitenden Theile über Thatsachen in Abwesenheit ihres Advokaten (oder Vertreters) zu vernehmen, oder Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfener Klagen und Gesuche behelligen, oder sich unanständig betragen, oder einer verständlichen Aeußerung über ihre Rechtsangelegenheiten nicht fähig sind, zu entfernen und zur Verhandlung durch einen Advokaten anzuweisen (Personen, welche mit muthwilliger Erneuerung bereits verworfenen Klagen und Gesuche zu behelligen, sind gehörig zu belehren; wenn sie aber nicht abstehen, ist das Verfahren dennoch einzuleiten, und sich nach §. 25 dieser Vorschrift zu benehmen).

Sollen streitende Parteien, die nicht im Orte des Gerichtes oder in der Nähe desselben wohnen, in Person eine Aeußerung abgeben, so ist ihre Vernehmung durch Ersuchschreiben an ein ihrem Wohnorte näheres Gericht zu bewirken.

Als Bevollmächtigte in summarischen (nicht in Wechsel-) Verfahren können auch Notare zugelassen werden. (Erlaß des J. M. v. 21. Aug. 1851 u. 17. Febr. 1852 Z. 10351 u. 1743 in Frühwald's Sammlung S. 202 u. 203.)

§. 9.

Personen, die durch wichtige Gründe vor Gericht zu erscheinen gehindert sind, können auch durch Bevollmächtigte, die nicht Advokaten sind, verhandeln. Diese müssen jedoch 24 Jahre alt, männlichen Geschlechtes, von dem Gegenstande des Streites vollständig unterrichtet, und mit schriftlicher Vollmacht versehen sein. Bekannte Winkelschreiber sind nie als Bevollmächtigte zuzulassen.

§. 10.

Mit Ausname der Klagen müssen alle im Laufe des Prozesses oder der Exekuzion vorkommenden schriftlichen Eingaben, wenn sie nicht von dem Bittsteller selbst abgefaßt sind, mit der Unterschrift eines Advokaten versehen sein. (Die im Laufe des Prozesses oder der Exekuzionsführung vorkommenden schriftlichen Eingaben der Parteien, wenn sie von dem Bittsteller selbst verfaßt sind, bedürfen der Unterschrift eines Advokaten oder Vertreters nicht, und haben sich die Militärgerichte unbeschadet der Bestimmungen des vorhergehenden §. die wegen Hintanhaltung unbefugter Advokaten, Vertreter und Winkelschreiber bereits bestehenden Vorschriften gegenwärtig zu halten §. 10 A. V.)

Als Winkelschreiber ist anzusehen:

1. Wer ohne ein berechtigter Rechtsfreund zu sein, in Fällen, in welchen sich die Parteien nach den Vorschriften der Z. P. O. eines Rechtsfreundes bedienen müssen, unbefugter Weise im Namen einer Partei einschreitet, oder für sie eine Eingabe verfaßt;

2. wer, ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, selbst nur in einzelnen Fällen gegen Entgelt Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, was immer für einer Art, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreundes bei demselben gesezlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien verfaßt oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einschreitet, oder wenn gleich eine entgeltliche Besorgung nicht erhellt, sich doch öfter mit der Verfassung von Rechtsurkunden oder gerichtlichen Eingaben, oder mit der Einschreitung als Bevollmächtigter der Parteien beschäftigt, und dadurch zu erkennen gibt, daß er die Besorgung solcher Angelegenheiten sich zum Geschäftsbetriebe macht.

Das Gericht, bei welchem der Winkelschreiber als solcher unmittelbar oder mittelbar eingeschritten ist, oder bei welchem eine von demselben verfaßte Rechtsurkunde oder Eingabe überreicht worden ist, hat, wenn sich in der Winkelschreiberei nicht eine nach den allgemeinen Strafgesezen strafbare Handlung darstellt, gegen denselben mit angemessenen Geld- oder Arreststrafen vorzugehen. (Vdg. des Justizminist. v. 18. Juli 1855 Z. 23240 in der G. Z. Nr. 112.) Die lezterwähnte Bestrafung hat schon das Hfd. v. 16. Febr. 1792 N. 253 angeordnet.

§. 11.

Die in gegenwärtiger Verordnung festgesezten, oder zufolge derselben von dem Gerichte bestimmten Fristen laufen auch an Feier- und Ferialtagen ununterbrochen fort. Nur wenn der lezte Tag der Frist auf einen Sonn- oder gebotenen Feiertag fallen würde, endigt sie sich mit dem nächstfolgenden Werktage.

§. 12.

Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden. (Die Vorschrift vom 13. August 1822 wegen Beibringung der Kompagnie-Zertificate über fruchtlos versuchten Vergleich in der Militärgrenze vor Anname der Klage bei Gericht hat fortan zu bestehen.)

§. 13.

Will der Kläger die Klage mündlich anbringen, so hat das Gericht vor Allem in Uiberlegung zu ziehen, ob der Gerichtsstand gegründet, der Kläger sich selbst zu vertreten fähig, und wenn er im Namen eines Dritten auftritt, zur Klage berechtiget sei. Ist in diesen Rüksichten die Klage unzuläßig, so muß hierüber dem Kläger mündlich, oder auf sein Verlangen durch Dekret Belehrung ertheilt, und der Beschluß des Gerichtes im Amtsprotokolle angemerkt werden.

§. 14.

Steht der Einleitung des Prozesses kein Hinderniß entgegen, so hat das Gericht die Klage zu Protokoll zu bringen, dabei dem Kläger zu einer zusammenhängenden und klaren Darstellung der Thatsachen, worauf sich die Forderung gründet, zur Unterstüzung seiner Ansprüche mit den nöthigen Beweismitteln, und zu einem der Sache angemessenen genau bestimmten Begehren die erforderliche Anleitung zu geben.

§. 15.

Findet das Gericht die Klage auffallend ungegründet, so ist darüber dem Kläger angemessene Belehrung zu ertheilen; insofern er sich aber zu freiwilliger Ablassung vom Prozesse nicht bewegen läßt, die Einleitung des Verfahrens nie zu verweigern.

§. 16.

Ueber die Klage ist eine Tagsazung anzuordnen und dem Bescheide ausdrüklich beizufügen, daß bei derselben summarisch zu verhandeln sein werde. Der Kläger ist dazu durch Einhändigung eines Vorladungszettels, der Geklagte durch Zustellung einer Abschrift des Protokolles über die Klage vorzuladen. Wenn es die Beschaffenheit der Klage fordert, ist der Kläger anzuweisen, Abschriften der darin angeführten Urkunden zur Zustellung an den Geklagten zu überreichen.

§. 17.

Ist die Klage schriftlich überreicht worden, so hat das Gericht entweder sogleich eine Tagsazung zur summarischen Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, oder wenn dagegen nach den §§. 13, 14 und 15 Bedenken eintreten sollten, vorher noch den Kläger allein zu Protokoll zu vernehmen.

§. 18.

Erscheint bei der Tagsazung der Geklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, soweit dieselben durch die von dem Kläger vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, für wahr zu halten, und über die unter dieser Voraussezung dem Kläger nach den Gesezen zustehende Forderung durch Urtheil zu entscheiden. Erscheint der Kläger nicht, so wird der Geklagte über den Gegenstand der Klage vernommen, seinen Angaben über Thatsachen sofern die vorliegenden Beweismittel dieselben nicht widerlegen, Glauben beigemessen, und nach dieser Grundlage über das Recht des Klägers erkannt.

§. 19.

In beiden Fällen kann derjenige, welcher ohne alles eigene Verschulden die Tagsazung versäumt hat, sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheiles und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle der Bewilligung dieses Begehrens seinem Gegner alle durch Verabsäumung der Tagsazung verursachten Kosten zu ersezen. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen einer Frist von acht Tagen angebracht werden, welche von dem Tage zu berechnen ist, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsazung zu erscheinen, aufgehört hat, und ist nach Vernehmung des anderen Theiles durch Bescheid zu erledigen. Bei der über das Gesuch angeordneten Tagsazung ist im Falle der Bewilligung desselben sogleich die Hauptsache zu verhandeln. Eine offenbar zu spät angebrachte Rechtfertigung des Ausbleibens ist von Amtswegen zu verwerfen.

§. 20.

Wird um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens vor dem Tage der Zustellung des Urtheiles über die Hauptsache angesucht, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuches die Ausfertigung und Zustellung des Erkenntnisses zu verschieben. Durch ein am Tage der Zustellung des Urtheiles oder später angebrachtes Gesuch wird die Exekuzion des Erkenntnisses nicht aufgehalten.

S. die a. h. E. vom 14. Februar 1846 beim §. 33 a. G. O. D Seite 33 und das dort Gesagte.

§. 21.

Erscheint als Geklagter eine Person, die sich selbst zu vertreten unfähig, oder über den Gegenstand der Klage zu verhandeln nicht berechtiget ist; so ist die Tagsazung zu erstreken, und die Vorladung des Geklagten mit den zur Einleitung eines gesezmäßigen Verfahrens gehörigen Aufträgen zu erneuern.

§. 22.

Außer diesem Falle darf eine Erstrekung der Tagsazung nur dann bewilligt werden, wenn der unverzüglichen zwekmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärung darum ansuchen, oder auf gleiche Art im Falle des Ausbleibens des einen Theiles dessen Gegner auf die Erstrekung selbst anträgt. Findet das Gericht eine mündlich oder schriftlich angesuchte Erstrekung unzulässig, so hat dasselbe sogleich

die Verhandlung der Hauptsache vorzunehmen, oder wenn der um die Erstrekung ansuchende Theil nicht erschienen ist, nach Vorschrift des §. 18 über die Klage durch Urtheil zu entscheiden. Wer zu einer Tagsazung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf andere Art die Tagsazung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersezen.

§. 23.

Bei der zur Verhandlung der Hauptsache angeordneten Tagsazung soll das Gericht vor Allem über den Gegenstand und die Veranlassung des Streites durch Vernehmung des Geklagten nähere Aufklärung zu erhalten suchen; sodann, wenn die Forderung des Klägers in ihrem vollen Betrage von dem Geklagten für richtig anerkannt wird, durch Urtheil auf Bezahlung erkennen, im entgegengesezten Falle aber einen Vergleich versuchen. Sollte nur der Streit über eine einzelne Thatsache die Ausgleichung hindern, so kann von dem Gerichte ein bedingter Vergleich vorgeschlagen werden, wodurch der Ausgang der Sache von dem Erfolge einer durch beiderseitiges Einverständniß festgesezten Beweisführung abhängig wird.

§. 24.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so ist dieses in dem Protokolle zu bemerken, und sogleich über den Gegenstand mündlich zu verhandeln. Wollen die Parteien von dem summarischen Verfahren keinen Gebrauch machen, so steht es ihnen frei, sich auf das schriftliche Verfahren zu vereinigen. Die Erklärung hierüber muß jedoch von denselben in der Regel vor Gericht persönlich abgegeben werden; nur wenn sie wegen Abwesenheit von dem Orte, wo dieses seinen Siz hat, oder aus einem anderen Grunde zu erscheinen verhindert wären, kann sich das Gericht mit einem eigenhändig gefertigten schriftlichen Gesuche derselben begnügen. (Das schriftliche Verfahren aber ist nur dann zu bewilligen, wenn im Gerichtsorte oder dessen Nähe befugte Vertreter bestehen, und die Parteien ausdrüklich erklären, von diesen sich die Sazschriften verfassen lassen zu wollen, worauf die Behörden zu achten haben.)

§. 25.

Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advokaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benüzung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung

über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen. Der Rechte unkündige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsäze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protokoll gebracht, und damit wo möglich der Prozeß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, soweit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Geklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 26.

Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rükerlag der Klage findet nicht statt. Zeigt sich im Laufe des Prozesses die Inkompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rükerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§. 27.

Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsazung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Prozeßakten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden.

§. 28.

Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Rekognizion nicht angesucht worden ist.

§. 29.

Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrüklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei; so ist das Original für echt, und die Abschrift für richtig zu halten.

§. 30.

Befinden sich Originale der angeführten Urkunden, oder zur Vergleichung der Handschriften nöthigen Aktenstüke in Verwahrung des Gerichts oder einer anderen öffentlichen Behörde; so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Rekognizion oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Prozesses zu verwenden. In Ansehung der Rekognizion der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 31.

Beruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protokolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Akten beizulegen.

§. 32.

Werden Eide angeboten oder aufgetragen, sind die Personen, welche sie ablegen sollen, insofern darüber ein Zweifel stattfinden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurükschieben wolle.

§. 33.

Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protokollen über Prozeßverhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benüzt werden.

§. 34.

Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen.

Zur Behebung der vorgekommenen Zweifel:

1. ob im summarischen Verfahren die Frist zur Antretung eines Eides in den Urtheilen erster Instanz bis einschließig des 11. oder 17. Tages nach jenem der Zustellung des Urtheiles zu bestimmen, und

2. welche Frist zur Antretung eines Beweises in dem Urtheile lezter Instanz festzusezen sei? wird in Beziehung auf den ersten Punkt auf den §. 44, wornach ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil, gegen welches keine Berufung ergriffen wurde, binnen 8 Tagen in Rechtskraft erwächst, daher die Beweisantretung binnen längstens 3 Tagen nach Ablauf dieses Zeitraums zu geschehen hat; hinsichtlich des zweiten Punktes aber auf den §. 7 des sum. V. hingewiesen, zu folge dessen, da in diesem Punkte für den summarischen Prozeß keine besondere Frist vorgeschrieben ist, die allgemeine durch die G. O. vorgeschriebene Frist von 14 Tagen beobachtet werden muß. (Vdg. des J. M. v. 15. Febr. 1853 R. G. B. Nr. 29, u. K. M. Erlaß v. 22. Febr. 1853 J. S. 442, A. V. B. Nr. 14.)

§. 35.

Auf den Schäzungs- oder Erfüllungs-Eid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten.

§. 36.

Ob ein Eid zurükgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurükschiebung unzuläßig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. In keinem Falle findet eine Zurükschiebung statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Prozesse keine ausdrükliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrüklich zurükgeschoben worden, so darf nur auf den zurükgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurükschiebung unzuläßig fände, demjenigen Theile, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

§. 37.

Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisaz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurükgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Kurator oder

gesezlicher Vertreter im Namen eines Andern Prozeß führt, der Eid abgefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurükschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 36 ertheilten Vorschriften.

§. 38.

Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr statt.

§. 39.

Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rüksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

§. 40.

Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zwekmäßige Weisartikel und Fragstüke benüzen; überflüssige, dunkle oder unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen oder durch andere ersezen; wenn keine Artikel und Fragstüke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig ins Licht gesezt werde. Sind die Zeugen einem anderen Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§. 41.

Beweisschriften oder Beweiseinreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugen-Aussagen zugestellt.

§. 42.

Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeich-

nung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zwekmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige.

§. 43.

Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benüzen.

Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen, und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 44.

Gegen ein im summarischen Verfahren ergangenes Urtheil kann die Appellazion mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen 8 Tagen nach Zustellung desselben angemeldet werden. Beschwerden sind mit der Appellazionsanmeldung zugleich zu überreichen, oder zu Protokoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte Beschwerden werden nicht angenommen, und Appellazionseinreden nicht zugelassen.

§. 45.

Rekurse müssen im summarischen Verfahren binnen acht Tagen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Gerichte erster Instanz überreicht oder zu Protokoll gegeben werden. Im Falle einer Verzögerung des Verfahrens kann jeder Theil bei dem Appellazionsgerichte unmittelbar Abhilfe suchen.

§. 46.

Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstrekung einer Tagsazung abgeschlagen, oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Rekurs statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheile mit der Appellazion gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsazung für gerechtfertigt erklärt

oder die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilligt wird, ist der Rekurs ganz unzuläßig.

Uiber die Anfragen:

1. ob Rekurse im summarischen Verfahren auch dann dem ersten Richter überreicht werden müssen, wenn sie gegen Bescheide gerichtet sind, welche die Exekuzion zum Gegenstande haben, und

2. ob die Vorschrift, daß gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet wird, kein abgesondeter Rekurs statt finde, auch dann zu beobachten sei, wenn dafür gehalten werden sollte, daß der erste Richter das summarische Verfahren offenbar gegen die Vorschrift des Gesezes eingeleitet habe, wird auf die ausnamslosen Bestimmungen der §§. 1, 45 u. 46 des Gesezes über das sum. Verf. hingewiesen. (Hfd. v. 23. Juni 1847 N. 1069 und hofkr. Zirk. v. 11. August F 1136 M. G. S. Nr. 37.)

§. 47.

Die Fristen zur Appellazion und zum Rekurse können nicht verlängert werden.

§. 48.

Das Gericht erster Instanz hat Appellazion und Rekurs, wenn die Frist dazu verstrichen ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellazion und Rekurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Akten sogleich mit einem eigenen Bericht an das Obergericht (direkt) zu überreichen.

§. 49.

Nach erfolgter Appellazion gegen ein Urtheil kann das Obergericht, wenn es in der Prozeßverhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben, und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rüksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen und Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren, oder Erneuerung des Zeugenverhörs oder Augenscheines anordnen.

Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile jedoch immer nur dann stattfinden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsezung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist (und haben ebenfalls direct an das Gericht erster Instanz zu ergehen).

Gegen die Entscheidung des Obergerichts, wodurch in Gemäßheit des §. 49 die erstrichterliche Verhandlung sammt dem Urtheile als nichtig aufgehoben und eine Ergänzung der Verhandlung angeordnet wurde, ist ein Revisionsrekurs nicht zuläßig. (Entscheid. des oberst. Ger. u. Kassazionshofes vom 29. Juli 1854 Z. 6459 in der Ger. Zeit. 1854 Nr. 16
Wenn das Obergericht über die gegen das erstrichterliche Urtheil ergriffene Apellazion eine weitere Vernehmung von Zeugen oder Sachverstän-

digen anzuordnen findet so hat es jederzeit das erstrichterliche Urtheil aufzuheben und der ersten Instanz aufzutragen, nach durchgeführter Weisung ein neues Erkenntniß zu schöpfen. (Entsch. des ob. Gerichtshofes v. 17. Nov. 1849 Z. 4939 Ger. Zeit. 1853 Nr. 61.)

§. 50.

Die für die Appellazion und für die Rekurse an das Appellazionsgericht ertheilten Vorschriften gelten, insofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellazionsgerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für die Revision und für Rekurse an den obersten Gerichtshof.

§. 51.

Revisionen und Hofrekurse gegen gleichförmige Urtheile oder Bescheide hat das Gericht erster Instanz als unzulässig, selbst von Amtswegen zu verwerfen.

§. 52.

Die Exekuzion kann mündlich oder schriftlich angesucht werden.

§. 53.

Dem Gläubiger steht frei, mit der Pfändung beweglicher Sachen zugleich die Schäzung derselben anzusuchen.

§. 54.

Zur Feilbietung beweglicher Sachen sind nur zwei Termine festzusezen, bei deren leztem sie, wenn der Schäzungswerth nicht zu erhalten ist, auch unter demselben veräußert werden müssen.

§. 55.

Wenn sich die Klage auf eine, vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, jedoch Zeugenbeweis oder Augenschein angeordnet wird, so hat das Gericht dem Kläger, wenn er nicht bereits hinlänglich sichergestellt ist, auf mündliches oder schriftliches Ansuchen die Exekuzion zur Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Nebengebühren allenfalls auch mittelst Pfändung zu ertheilen.

Diese Pfändung kann auch auf das von dem Geklagten nach §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches zu Gericht erlegte Gut bewilliget werden.

§. 56.

Auf gleiche Art ist der Geklagte zur Sicherstellung anzuhalten, wenn er gegen ein ihn unbedingt zur Zahlung verurtheilendes Erkenntniß erster oder zweiter Instanz Appellazion oder Revision ergreift.

Bemerkungen
über Abweichungen des summarischen von dem ordentlichen Verfahren.

Der §. 7 stellt als Grundsaz auf, daß die Vorschriften der allg. G. O. auch im Summarverfahren zu gelten haben, insoferne das Gesez hierüber keine Ausnamen enthält. Diese Ausnamen sind folgende:

§§. 8—10.

Im ordentlichen Verfahren sind dort, wo Rechtsfreunde bestehen, alle Schriften von einem solchen zu fertigen (§. 14 u. Erläut. zu diesem und zum §. 411 a. G. O.), während im summarischen Prozesse Jedermann, welcher sonst vom Geseze nicht ausgeschlossen ist, als Bevollmächtigter des Klägers oder Geklagten bei der Verhandlung einschreiten kann; die Exekuzionsgesuche aber müssen auch im s. P. dann von Advokaten gefertigt sein, wenn sie nicht von der Partei selbst verfaßt sind, und bei Zivilgerichten einzureichen sind.

Im o. V. muß der Substitut, welcher in der Vollmacht für einen Advokaten bestimmt ist, ebenfalls wieder ein Advokat sein (§. 416 a. G. O.), im s. P. gilt auch hinsichtlich des Substituten die Anordnung des §. 9.

Im s. P. kann der Richter die Partei selbst dann persönlich vorfordern, wenn sie einen Vertreter hat, was sonst in der Regel nur im Eheprozesse der Fall ist. (§. 2 der Vorschrift vom J. 1819 über das Verfahren in streitigen Eheangelegenheiten J. G. S. N. 1595 u. M. G. S. Nr. 265), S. Anm. S. 35 I. B.

§. 11.

Nach den Bestimmungen der a. G. O. werden die Ferien in die richterlichen Fristen, welche bloß 14 Tage oder weniger betragen, nicht eingerechnet (s. §§. 378—380 und deren Erläuterung); im s. P. findet diese Ausname nicht statt, und die Ferien werden daher in jede Frist mit der im zweiten Saze des §. 11 ausgesprochenen, auch im o. V. geltenden Beschränkung, eingerechnet.

§§. 12 u. 13.

Die Klage kann, wie im o. V., auch im s. P. mündlich oder schriftlich angebracht werden, allein das Verfahren selbst kann im s. P. nur mündlich sein, wollen die Parteien das ordentliche Verfahren, so kann dasselbe nur schriftlich, nicht aber mündlich, und eben so auch nicht theils mündlich, theils schriftlich geführt werden (§. 24 des s. P.).

Eine singuläre Bestimmung des s. P. ist, daß, wenn die Klage unzulässig ist, z. B. Jemand würde eine Klage über einen Gegenstand, der offenbar zur politischen Behörde gehört, anbringen, oder die Klage auf eine in den Gesezen verbotene Leistung stellen, der Kläger hierüber zu belehren sei.

Will der Kläger mit der mündlichen Belehrung sich nicht zufrieden stellen, so kann er einen schriftlichen Bescheid verlangen.

Daß gegen denselben der Rekurs zulässig sei, kann nicht bezweifelt werden. (§. 46 s. P.)

Verschieden von der unzulässigen, ist die blos unbegründete Klage z. B. Jemand verlangt von den Intestaterben auf Grundlage eines vom Testator nicht geschriebenen und bloß von einem Zeugen gefertigten letzten Willen das darin ihm zugedachte Legat. In einem solchen Falle ist, wenn die Belehrung nichts fruchtet, die Klage zu Protokoll zu nehmen, der ertheilten Belehrung aber darin zu erwähnen.

§ 16.

Im s. P. hat der Kläger gleich bei Aufname der Klage die Abschriften der erforderlichen Urkunden beizubringen, wogegen im o. V. selbe binnen der Hälfte der zur Tagsazung bestimmten Frist dem Gegner mitzutheilen sind. (§. 25 a. G. O.)

§. 17.

Die Anordnung, daß über eine schriftliche Klage der Kläger allein vorzuladen und zu vernehmen sei, ist dem Verfahren nach der G. O. fremd.

§§. 19 u. 20.

Die Frist zur Einbringung der Rechtfertigungsfrist ist im o. V. vierzehn (s. S. 43, B. I. B.), im s. P. acht Tage und zwar von der Zeit, als das Hinderniß persönlich (wo die persönliche Vorladung erfolgte — §. 8), oder durch einen Bevollmächtigten (§. 9) zu erscheinen, gehoben war. So lange also die Partei im ersten Falle nicht in der Lage ist, persönlich zu erscheinen, oder im zweiten Falle einen geeigneten Bevollmächtigten als Stellvertreter zur Tagsazung zu senden, dauert das Hinderniß fort.

Findet bei der über das Rechtfertigungsgesuch abzuhaltenden Tagsazung der Richter das Gesuch zu bewilligen, so hat er dieß im Protokolle sammt den Motiven anzuführen, die Parteien davon mündlich zu verständigen, und bei derselben Tagsazung weiter in der Hauptsache zu verhandeln, nicht aber, wie im o. V. erst eine Tagsazung zur Verhandlung anzuordnen (s. S. 44 I. B.) Findet er das Gesuch abzuschlagen, so werden die Parteien hievon rathschlägig verständigt, wogegen ihnen der Rekurs offen steht. — Erkennt das Obergericht, daß das Ausbleiben gerechtfertigt sei, so ist bei der Intimazion der obergerichtlichen Erledigung zugleich eine Tagsazung zur weiteren Verhandlung anzuordnen.

Wird das Rechtfertigungsgesuch offenbar zu spät überreicht, z. B. bei einer Krankheit erst nach 10 Tagen, als der Arzt in dem beigebrachten Zeugnisse das Erscheinen bei Gericht für zuläßig erklärte, so wird dasselbe von Amtswegen zurückgewiesen, und nicht erst, wie im o. V. der Gegner hierüber zur Aeußerung gezogen.

§. 22.

Dieser §. unterscheidet sich vom o. V. weniger, wenn dasselbe mündlich (§§. 31 u. 32), als wenn es schriftlich ist (§§. 36—38.) Wenn das Erstreckungsgesuch von beiden Theilen gefertigt ist, so hat der Richter in die Gründe nicht einzugehen.

§§. 23 u. 24.

Im o. V. ist wohl der Militär- nicht aber der Zivilrichter verpflichtet, für das Zustandekommen eines Vergleiches zwischen den Par-

teien sich zu verwenden (§§. 268 u. 269 u. Zusäze), im s. V. ist aber die Obliegenheit des Richters, zu versuchen, daß ein Vergleich geschlossen werde, ausgesprochen. Außerdem gelten hinsichtlich des Vergleiches die Vorschriften der a. G. O. und hinsichtlich der Frage, welche Gebühr bei Vergleichen zu entrichten sei, der Erlaß des Just. v. 20. April 1854 R. G. B. Nr. 106.

Die Bewilligung des schriftlichen Verfahrens statt des summarischen ist bei den Militärgerichten noch von einer weiteren im Schlußsaze des §. 24 aufgenommenen Bedingung abhängig gemacht.

§. 25.

Dieser §. gibt dem Richter einen ausgedehnteren Wirkungskreis in der Leitung der Partei, als der §. 20 der a. G. O.

Das summarische Verfahren beruht auf dem Untersuchungsprinzipe, der Richter soll selbst das Faktum, die Beweise und das Begehren der Partei richtig stellen, woraus die Verfügung dieses §. mit Konsequenz sich ergibt, daß, wenn er nach geschlossener Verhandlung in einer oder der anderen Beziehung eine weitere Aufklärung znm Behufe seines Erkenntnisses für nöthig erachtet, er beide Parteien nochmals vorzufordern habe.

§. 26.

Im o. V. muß über die Einwendung der Inkompetenz, so wie der entschiedenen Rechtsache abgesondert verhandelt und entschieden werden (s. §. 40 a. G. O. u. Erläut.); im s. P. findet dieß nicht statt.

Wird die Einwendung der Inkompetenz gemacht, so wird der Richter sie entweder für gegründet halten oder nicht. Findet er sie gegründet und erprobt, so wird er derselben, ohne in eine Verhandlung über die Hauptsache sich einzulassen, die Klage eben so zurückweisen, als wenn er gleich bei Einreichung der Klage seine Inkompetenz erkannt hätte. Gegen einen solchen Bescheid steht der Partei der Rekurs offen. — Findet aber der Richter, daß die eingewendete Inkompetenz nicht vorhanden sei, so wird er ungeachtet derselben in der Verhandlung eben so fortfahren, als wenn sie nicht gemacht worden wäre, und in dem Urtheile in der Hauptsache auch zugleich hierüber sich aussprechen. Ein solches Urtheil würde z. B. lauten: Das k. k. Gericht hat . . . . . . über gepflogene summarische Verhandlung mit Verwerfung der vom Geklagten angebrachten Einwendung der Inkompetenz zu Recht erkannt u. s. w.

Wird dem Rückerlage statt gegeben, so hat, weil über die Hauptsache, nicht über den Rückerlag zu erkennen ist, das Urtheil dahin zu lauten, daß das in der Klage gestellte Begehren nicht statt finde:

§. 27.

Im ordentlichen mündlichen Verfahren ist die Urkunde, worauf ein Beweis gestüzt werden will, binnen der Hälfte der zur Tagsazung bestimmten Frist dem Gegentheile in Abschrift mitzutheilen (§. 25 a. G. O.); und braucht zur Tagsazung das Original nur dann mitgebracht zu werden, wenn es der Gegner verlangt.

Im s. P. ist zwar das Original ebenfalls nur auf Verlangen bei der Tagsazung vorzuzeigen, allein es ist zu derselben mitzubringen. Hätte der

Produzent das Leztere unterlassen, so könnte zwar die Tagsazung jedoch nur auf Kosten des Produzenten erstrekt werden, weil er der im §. 27 des s. P. ausgedrükten Verpflichtung nicht nachkommt, während im o. V. in diesem Falle die Tagsazung auf Kosten des Gegners erstrekt wird (s. zum §. 28 Anm. X.)

§. 32.

Im o. V. wird der Haupteid im Urtheile aufgetragen und es steht dem Delaten bei einem referiblen Eide zu, denselben abzulegen oder zurükzuschieben (§§. 209—211), im s. P. muß die Erklärung, ob der Eid angenommen oder zurückgeschoben werden wolle, schon während der Verhandlung selbst geschehen, und es ist sonach jener Partei, welcher der Eid im Urtheile aufgetragen wird, nicht gestattet, denselben dem Gegner zurükzuschieben.

Den Delaten um seine Erklärung zu vernehmen, erscheint auch bei der Auftragung eines irreferiblen Haupteides nicht überflüssig, weil einerseits, wenn der aufgetragene Eid angenommen wird, der Richter nicht weiter zu untersuchen hat, ob die Bedingungen zur Auftragung eines solchen Eides vorhanden seien (s. zum §. 211 Anm. XIII.), und anderseits, wenn der Delat bei einer zuläßigen irreferiblen Auftragung erklärt, den Eid nicht ablegen zu können, die Beilegung des Streites hiedurch erzielt werden kann. Würde ein Vergleich nicht zu Stande kommen, so müßte der Richter auf die Ablegung des aufgetragenen irreferiblen Eides erkennen, da die Erklärung, den aufgetragenen Eid nicht ablegen zu wollen oder zu können, keine solche Rechtsgiligkeit hat, um von der Ablegung sich zu befreien. (§. 36.)

§. 34.

Im o. V. werden die Entscheidungsgründe nur auf Verlangen, im s. P. von Amtswegen jenem hinausgegeben, welcher sachfällig geworden, z. B. zur Zahlung des eingeklagten Kapitals (oder wohl auch nur der Gerichtskosten) verurtheilt worden ist; der obsiegende Theil erhält die Motive nur auf sein Verlangen.

Das Urtheil ist von jenem im o. V. nicht verschieden, außer daß darin zu erwähnen ist, daß „nach gepflogenem summarischen Verfahren" zu Recht erkannt werde.

§. 35.

Im o. V. kann auf einen Beweis überhaupt, und sohin auch auf den Schäzungs- und Erfüllungseid nicht erkannt werden, wenn er nicht angeboten worden ist.

In Beziehung dieser beiden Eide macht das Gesez im s. P. in Konsequenz mit der Bestimmung des §. 25 eine Ausname.

§. 36.

Im s. P. kann nur erkannt werden, daß der Delat den ihm aufgetragenen, der Referent den ihm zurükgeschobenen Eid ablege, der §. 205 a. G. O. findet im s. P. keine Anwendung.

Wird in s. P. ein Haupteid irreferibel aufgetragen, und sind die Bedingungen eines solchen vorhanden, so ist zu erkennen, daß der Delat den

aufgetragenen Eid „seines Wissens und Erinnerns ablege (§. 206 a. G. O.); würden die Bedingungen eines solches Eides nicht eintreten, so fiele der Beweis des Haupteides weg, wenn der Delat nicht ausdrüklich erklärt, denselben ablegen zu wollen.

§. 37.

Dieser §. enthält besondere Bestimmungen.

1. Wenn der Name einer Person unter einer Urkunde dort, wo der Aussteller zu erscheinen pflegt, ohne einen weiteren Beisaz geschrieben ist, so wird er auch für den Aussteller gehalten, und die Urkunde macht gegen ihn einen vollen Beweis (§. 114). Nun kann es aber geschehen, das Jemand seinen Namen auf eine carta bianca geschrieben habe, und ein Anderer schreibt ober der Unterschrift eine Schuld- oder eine andere verbindliche Erklärung.

In diesem Falle kann die als Aussteller erscheinende Person die Echtheit ihrer Namensunterschrift nicht bestreiten, und auch nicht beeiden, daß selbe nicht von ihr herrühre, wol aber ist sie zu beschwören im Stande, daß sie die Urkunde nicht (mit ihrem Namen oder Handzeichen) unterschrieben habe, weil zur Zeit der Unterschrift auf dem Papiere keine Urkunde aufgeschrieben war.

Das Gesez gestattet daher dem Produkten den Eid in der angedeuteten Art abzulegen, und nimmt dadurch ihn, und auf der anderen Seite den Produzenten der Urkunde dadurch in Schuz, daß dieser Eid ohne den Beisaz „seines Wissens und Erinnerns“ (§. 206 a. G. O.) abgelegt werden muß und nicht zurükgeschoben werden kann.

2. Wenn **A** von **B** ein zurükgezahltes Darleihen in Empfang genommen hat, und sodann den **C** ersucht, eine Quittung zu schreiben und seinen (des **A**) Namen zu unterschreiben, so würde, wenn **A** das bezahlte Darleihen später einklagen würde, die Auftragung des Eides, daß **A** die Quittung eigenhändig nicht geschrieben und auch nicht unterschrieben habe, dem **B** nichts nüzen, weil diesen negativen Eid **A** ohne weiters ablegen könnte, keineswegs könnte er aber die vom Geseze zulässige Eidesformel, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Zustimmung von einem Dritten geschrieben und unterschrieben worden ist, beschwören*).

---

*) Dieser Eid ist ebenfalls irreferibel. Wenn **A** den **C** ersucht, ein Formular eines Schuldscheins über ein bei **B** aufzunehmendes bereits mit diesem verabredetes Darleihen zu entwerfen, und an dem Orte, wo der Aussteller hinzuschreiben ist, auch des **A** Namen zu sezen, und wenn da **C** den nach der Verabredung ausgefertigten Schuldschein bringt, **A** erklärt, er wolle das Darleihen nicht aufnehmen, **C** nun zu **B** geht, und vorgibt, daß er von **A** geschikt sei, um auf den überbrachten Schuldschein das bereits besprochene Darleihen zu empfangen, welches **B** dem **C** gibt, da er die Schrift des **A** nicht kennt; so könnte **A** bei einer Klage auf Bezahlung des Darleihens nicht schwören, es sei die Urkunde weder von ihm, noch von einem Dritten mit seiner Beistimmung geschrieben worden. In diesem Falle müßte er, um sich gegen die Zahlung zu schüzen, zum Eide dahin zugelassen werden, daß die produzirte Urkunde weder von ihm noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten in der Absicht, daß selbe seine eigene (des **A**) Handschrift vertreten und sohin als Beweismittel für einen Dritten dienen soll, geschrieben und unterschreiben worden sei.

3. Wenn gegen einen Kurator in Vertretung seines Kuranden eine von dem lezteren ausgestellte Urkunde produzirt wird, so kann beim Widerspruche über die Echtheit der Urkunde dem Kuranden, wenn er anwesend und eidesfähig ist, der Eid aufgetragen werden; an den Kurator selbst ist nach §. 207 a. G. O. die Eidesdelazion nicht zulässig, weil er den Prozeß nicht im eigenen Namen führt.

Im s. V. ist aber die Eidesauftragung an den Vertreter in der Art gestattet, zu schwören, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen und Gewissen für unecht halte.

§. 38.

Dieser §. enthält für den Fall, als eine Partei einen ihr aufgetragenen Eid nicht ablegen und ihr Gewissen mit einem Gegenbeweise vertreten will, eine mit den §§. 204 u. 205 gleichlautende Bestimmung, weicht in Uibereinstimmung mit dem §. 36, wornach über die Eidesleistung schon bei der Verhandlung in der Hauptsache entschieden sein muß, vom §. 231 a. G. O. ab.

§§. 39—42.

Hinsichtlich des Beweises durch Zeugen und Kunstverständige ist ein wesentlich abgekürztes Verfahren, der Richter erkennt auf diesen Beweis nicht, wie im o. V. durch Urtheil, sondern durch Bescheid, auch sind die Beweisschriften im s. P. ausgeschlossen.

Gegen den richterlichen Ausspruch über die Zulässigkeit des Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige findet im s. P. keine weitere abgesonderte Berufung statt, welche über die diesfälligen Urtheile nach der Vorschrift der a. G. O. zulässig ist. (§. 46.)

§. 44.

Dieser §. enthält mehrfache Abweichungen vom o. V.

1. Die Appellazion kann ohne Unterschied der Gerichte mündlich (s. I. Band S. 248, II. lit. b) oder auch schriftlich (§. 10 s. P.) angemeldet werden.

2. Die Appellazionsanmeldung muß binnen acht Tagen (von dem auf den Zustellungstag folgenden Tage gerechnet) überreicht, und mit dieser die Appellazionsbeschwerde entweder verbunden oder selbe ebenfalls längstens binnen acht Tagen eingebracht werden.

Später eingelangte Anmeldungen, so wie Beschwerden sind als verspätet abweislich zu verbescheiden *).

Hieraus folgt zugleich, daß zur Uiberreichung dieser Schriften eine weitere Frist nicht ertheilt werden könne. Vgl. I. B. beim §. 257 Anmerk. III und XIII.

3. Appellazionseinreden sind nicht zulässig: sollten solche vorkommen, so wären sie mit Berufung auf den §. 44 zurückweisend zu verbescheiden.

---

*) Wenn die Appellazionsanmeldung einlangt, hat der Richter die Akten sogleich dem Obergerichte vorzulegen. Ist in der Anmeldnng von den binnen der gesezlichen Frist nachfolgenden Beschwerden keine Erwähnung und hat der Richter auf die Anmeldung die Akten bereits an das Obergericht eingesendet, so wäre die nachgefolgte Beschwerde bloß hierauf zu weisen.

§. 45.

Dieser §. enthält drei Ausnamen.

1. Rekurse sind binnen acht Tagen zu überreichen, im o. V binnen vierzehn Tagen (§. 267 a. G. O.) Diese Frist lauft von dem der Zustellung nachfolgendem Tage und es werden auch jene Tage eingerechnet, welche der Rekurs auf der Post lauft.

2. Diese Rekurse sind nicht wie im o. V. bei dem Obergerichte (§. 267 a. G. O.), sondern bei der ersten Instanz anzubringen. Nur Beschwerden über Verzögerungen sind unmittelbar an das Obergericht zu senden. Wenn daher Rekurse unmittelbar bei den höhern Gerichten einlangen sollten, so müßten sie als ordnungswidrig abgewiesen werden.

3. Diese Rekurse können ohne Ausname auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

§. 46.

In Bezug auf den lezten Punkt stimmt der §. 46 mit den Vorschriften des o. V. überein, hinsichtlich des ersteren weicht er aber hievon ab (s. beim §. 373 Anm. II. lit. c).

Wird die gebetene Anordnung des summarischen Verfahrens abgeschlagen oder die Erstrekung der Tagsazung bewilligt, so ist die abgesonderte Berufung über den gerichtlichen Spruch nicht ausgeschlossen.

§. 47.

Im o. V. ist eine Fristerstrekung zur Einbringung der Appellazionsbeschwerden zulässig (§. 254 a. G. O. I. B. S. 251 Anm. XII); Fristgesuche zur Einbringung von Rekursen werden in der Praxis auch im ordentlichen Verfahren zurükgewiesen, da kein Gesez besteht, welche die Bewilligung einer Frist gestattet (S. §. 267 a. G. O. und Erläut.)

§. 48.

Uiber die Abweichungen dieses §. mit den Vorschriften der a. G. O. vergl. den §. 254 a. G. O. und die Anmerkung III und XIII im I. B. S. 248 und 252.

§. 51.

Im o. V. werden Berufungen auch gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse zugelassen (s. S. 258 Anm. III im I. B.).

§§. 52—54.

Diese abweichenden Verfügungen sind eine Konsequenz der Grundsäze im s. P. (Vgl. §. 301 Anm. II und 323 a. G. O. und dessen Erläuterung.) Ob über das Gesuch um Pfändung und Schäzung beide zugleich, oder zuerst die Pfändung und dann über die Relazion des Gerichtsdieners die Schäzung zu bewilligen sei, hat der Richter mit Rüksicht auf die Umstände zu beurtheilen (Vgl. Turnes Ger. Zeit. 1852 Nr. 114.)

§. 56.

Nach den Bestimmungen der a. G. O. kann sich die Sicherstellung, von welcher der §. 259 der a. G. O. handelt, nicht auf die gerichtliche

Pfändung des beweglichen Vermögens ausdehnen, welche der §. 56 eben so, wie der §. 55, welcher sonst von den Vorschriften der a. G. O. nichts Abweichendes bestimmt, zuläßt.

Der Obsieger in zweiter Instanz wird jenem in erster Instanz ausdrüklich gleichgestellt.

Zweites Hauptstük.

Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten.

Literatur. Blaschke. Die Einführung der a. deutschen W. O. in Oesterreich. (Archiv für deutsches Wechselrecht. II. B. S. 212). Kitka. Erläuterung über die österr. W. O. und Wechselprozeß. Wien 1854. Schuster. Gerichtliche Entscheidungen über Fragen der Auslegung und Anwendung der Wechselordnung und das Verfahren in Wechselsachen u. s. w. Wien 1855.

Um das Verfahren in Wechselsachen bei den Militärgerichten in und außerhalb der Militärgrenze, mit der von dem Ministerium der Justiz am 25. Jänner 1850 (Reichsgesezblatt Nr. 52 *), hinsichtlich dieses Verfahrens bei Zivilgerichten kundgemachten Verordnung, so weit dieß nach der bestehenden Militärverfassung zulässig ist, in Einklang zu bringen, haben Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät über erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mittelst Allerhöchster Entschließung, ddo. Ischl am 29. August 1852 (A. V. B. Nr. 72 und R. G. B. Nr. 176) nachstehende Vorschrift zu genehmigen geruhe:

§. 1.

Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen, oder eigenen (trokenen) Wechseln entstehen, sind entweder bei dem, in anderen Rechtsstreitigkeiten nach der persönlichen Eigenschaft und dem Wohnsize des Geklagten **) zuständigen Militär- oder Magistraturalgerichte, oder bei jenem Militärgerichte anzubringen, welchem der Geklagte nach seiner persönlichen Eigenschaft, unterstehen würde, wenn er am Zahlungsorte seinen ordentlichen Wohnsiz hätte.

I. Der Wechselprozeß ist die Form, unter welcher die richterliche Gewalt die ungesäumte Erzwingung der Zahlung, ohne welche die Wechsel ihren Zwek nicht erfüllen können, in Ausführung bringt. Er ist eine Art

---

*) Die abweichenden Vorschriften dieses Gesezes kommen in den Anmerkungen vor.

**) Daß die zum streitenden Stande gehörigen, noch dienenden, so wie die pensionirten Offiziere, und die Mannschaft des streitbaren Standes nicht wechselfähig sei, wurde mit der kais. Verordnung v. 3. Juli 1852 A. V. B. Nr. 55, R. G. B. Nr. 138 ausgesprochen.

Exekutivprozeß, unterscheidet sich aber von dem gewöhnlichen Exekutivprozesse durch die Schnelligkeit des Verfahrens (s. beim §. 298 a. G. O. Anm. XIII).

II. Der Grund des Wechselprozesses ist der Wechsel und das hieraus resultirende Wechselrecht. Auf Urkunden, welche als Wechsel nie galten, z. B. von wechselunfähigen Personen ausgestellte Wechsel, oder welche nicht mehr als Wechsel angesehen wenden können, wie z. B. verjährte Wechsel*), kann der Wechselprozeß nicht eingeleitet werden.

III. Zu den wechselrechtlichen Ansprüchen, welche mit der Wechselklage verfolgt werden können, gehören die Forderungen

1. des Remittenten gegen den Aussteller des eigenen und gegen den Akzeptanten des gezogenen Wechsels (Art. 2, 8, 23, 81 und 98 Z. 10 der W. O.);

2. des Trassanten gegen den Akzeptanten (Art. 23);

3. des Indossatars gegen alle vorhergehenden Indossanten, den Akzeptanten, den Aussteller des eigenen und des gezogenen Wechsels (Art. 8, 10 und 14);

4. des Wechselschuldners, welcher den Wechsel eingelöset hat, gegen die Wechselverpflichteten (Art. 48 und 49);

5. der Nachmänner des Honoraten gegen den Ehrenakzeptanten (Art. 60);

6. des Ehrenzahlers gegen den Honoraten, dessen Vormänner, gegen den Aussteller und den Akzeptanten (Art. 63);

6. des Wechselbürgen, welcher in Folge seiner Wechselbürgschaft Zahlung geleistet hat, gegen denjenigen, für welchen er die Bürgschaft geleistet hat, so wie auch gegen Alle, gegen welche dem verbürgten Schuldner ein Wechselrecht zustand (§§. 896, 1358, 1359 b. G. B. vergl. Blaschke a. a. O. S. 224 und 225, dann Kitka Seite 44, 45, 129, 132, 144 und 145).

§. 2.

Bei dem Militärgerichte des Zahlungsortes können alle, der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner aus dem nemlichen Wechsel mit Einer Klage belangt werden.

Bei anderen Militär- oder Magistraturalgerichten können nur diejenigen Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche denselben ihrer persönlichen Eigenschaft und ihrem Wohnsitze nach, unterstehen.

---

*) In der Ger. Zeit. 1851 Beilage zu Nr. 90 hat Aussez mit Rükſicht auf den §. 1501 b. G. B. die Behauptung aufgestellt, daß Wechselklagen über einen verjährten Wechsel nicht von Amtswegen zurükzuweisen, jedoch, weil dem Klageanspruche immerhin ein Bedenken entgegensteht, kein Zahlungsauftrag zu erlassen, sondern eine Tagsazung anzuordnen sei (s. §. 5 W. P.). Dieser Ansicht ist schon Blaschke (a. a. O. Anm. S. 226) mit Hinblick auf den Art. 80 u. 83 entgegen getreten, und hienach ist auch ein in der Ger. Zeit. 1852 Nr. 114 erzählter Rechtsfall in I. und II. Instanz entschieden worden. Kitka (a. a. O. S. 98 und 99) vereinigt sich mit Aussez, sein Rezensent (Magazin X. B. S. 270) bekennt sich aber zur entgegengesezten Ansicht.

Wechselbürgen folgen dem Gerichtsstande des Hauptschuldners, und können mit demselben in Einer Klage belangt werden.

§. 3.

Außer dem im §. 2 angeführten Bürgschaftsverhältnisse, sind Militärpersonen vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

In der Gerichtszeitung 1852 Nr. 119 wird ein Fall erzählt, wo ein Zivilist A als Akzeptant und ein Oberlieutenant B als Aussteller und Girant auf solidarische Zahlung eines in Wien zahlbaren Wechsels beim Wr. Handelsgerichte belangt wurden. Das Gericht I. Instanz verweigerte die Anname der Klage gegen den Oberlieutenant wegen dessen Militär-Eigenschaft und da derselbe als Aussteller und Girant haftet, folglich aus einem ganz verschiedenen Rechtsverhältnisse geklagt wird und in dem über den ergriffenen Rekurs erstatteten Amtsberichte wurde noch angeführt, daß der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im Sinne der a. G. O. im Wechselprozesse nicht Plaz greife. Die II. Instanz erkannte dem Klagebegehren gemäß, weil nach §. 4 des W. P. alle Wechselschuldner mit einer Klage belangt werden können, hiedurch eine Streitgenossenschaft entstehe und im Falle des Gerichtsstandes der Streitgenossenschaft auch die geklagte Militärperson der Zivilgerichtsbarkeit unterworfen ist, sobald der in der Klage zuerst genannte Streitgenosse einem bestimmten Zivilgerichte untersteht.

Ich bin in Nr. 151 dieser und einer ähnlichen im Magazine (IV. B. S. 328) erzählten Entscheidung entgegengetreten, und habe die Behauptung aufgestellt, daß der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft im Wechselprozesse keine Anwendung finde, und daß insbesondere Militärpersonen nur dann bei dem Zivilgerichte wechselrechtlich geklagt werden können, wenn sie sich für einen der Zivilgerichtsbarkeit unterstehenden Wechselschuldner verbürgt haben. Ich fand bis nun keinen Grund von dieser meiner Meinung abzugehen.

Daß der Umstand, ob ein geklagter Wechselschuldner der Aussteller, der andere der Akzeptant, u. s. w. sei, nicht entgegensteht, alle bei demselben Gerichte z. B. des Zahlungsortes zu belangen, kann wohl nicht bezweifelt werden, auch stelle ich nicht in Abrede, daß, wenn mehrere Wechselschuldner mit einer Wechselklage belangt werden, sie hiedurch an sich als Streitgenossen erscheinen, rechtlich aber nur dann, wenn sie auch als Streitgenossen Rede und Antwort geben müssen, d. i. wenn der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft eintrit.

Wechselklagen können nur angebracht werden beim Gerichtsstande des Zahlungsortes oder bei jenem Gerichtsstande, dem mehrere Wechselschuldner vermöge ihres Wohnsizes unterstehen.

Um den Gerichtsstand des Zahlungsortes zu begründen, braucht man zu jenem der Streitgenossenschaft keine Zuflucht zu nehmen, und bei einem andern Gerichte können nur jene belangt werden, welche in dessen Bezirke wohnen, demselben vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft unterstehen, und es geht offenbar nicht an, den A aus Wien, B aus Krems und C aus Linz beim Wechselgerichte in Wien, wenn Wien nicht zugleich der Zahlungsort ist, zugleich dadurch zu belangen, daß A zuerst in der Klage genannt wird; denn B und C wohnen nicht im Sprengel des Wiener Wechselgerichtes;

noch weniger wird es zulässig sein, eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person vor dieses Gericht zu ziehen.

Geht dies aber nicht an, so folgt eben hieraus, daß der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft, dessen Wesen eben darin besteht, daß dem Gerichtsstande des in der Klage zuerst genannten Streitgenossen die übrigen Mitgeklagten, ohne Unterschied ihres sonstigen persönlichen Gerichtsstandes folgen, im Wechselprozesse ausgeschlossen sei. Es handelt sich hier aber auch noch um die Frage, ob nicht bei dem Gerichte des Zahlungsortes Militärpersonen geklagt werden können?

Nachdem der §. 3 des Ziv. W. P. Militärpersonen nicht erwähnt, im §. 4 ausdrücklich normirt ist, daß sie in Wechselprozessen den Militärgerichten unterworfen seien, so muß angenommen werden, daß die Disposizion des §. 3 auf sie nicht anzuwenden sei. Sollte dieses Raisonnement nicht überzeugen, so glaube ich, daß sie der §. 3 des Mil. W. P. über allen Zweifel als richtig darstellt, welcher ausdrücklich sagt, daß außer dem im §. 2 angeführten Bürgschaftsverhältnisse Militärpersonen bei dem zuständigen Militärgerichte zu belangen seien.

Es liegt übrigens diese Verfügung auch im Geiste der militärischen Jurisdikzionsgeseze, welche verbietet, einem Zivilgerichte sich zu unterwerfen, außer in den gesezlichen Prorogazionsfällen. Hienach kann wohl der Gerichtsstand der Widerklage im Wechselprozesse eintreten, wie auch schon Blaschke im Archiv des Wechselrechtes (a. a. O. S. 228 Anm. 22) gelehrt hat, nicht aber jener der Streitgenossenschaft Anwendung finden, da er, wie gezeigt mit den gesezlichen Bestimmungen des §. 3 und 4 des Ziv. und §. 3 des Mil. W. P. im Widerspruche steht.

§. 4.

Die Verhandlungen und Entscheidungen über Wechselklagen sind bei den Magistraten der Militärgrenzkommunitäten in den für Justizgeschäfte bestimmten Rathssizungen mit Zuziehung von zwei Beisizern aus dem Handelsstande, und bei Grenzregimentern, dann bei dem Titler Grenz-Infanteriebataillone, von einer unter dem Vorsize des Oberstlieutenants oder sonst im Stabsorte anwesenden Stabsoffiziers, aus zwei Auditoren und zwei im Stabsorte wohnhaften Beisizern aus dem Handels- oder Gewerbsstande, zusammengesezten gerichtlichen Kommission zu bewirken.

Wären in einem Regimente aber zwei Auditore nicht vorhanden, so ist die Stelle des abgängigen, durch einen bei der Verwaltung zugetheilten, oder sonst geeigneten Offizier zu ersetzen.

In der freien Militär-Communität Zengg bleibt es bei der mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. Jänner 1819, B. 347, festgesetzten Einrichtung, des mit dem dortigen Magistrate vereinigten Wechselgerichtes; es ist jedoch von demselben, so wie von allen Militärgerichten, die mit dem Allerhöchsten Patente vom 25. Jänner 1850, für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums kund-

gemachte allgemeine Wechsel-Ordnung mit Rüksicht auf die kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1852 zum §. 1. genauestens zu beobachten *).

§. 5.

Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen, fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Originalwechsel der Originalprotest und die Original-Retourrechnung sammt Kourszettel (insoferne diese Behelfe zur Begründung des Klagerechtes erforderlich sind) beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner, ohne dessen vorläufige Einvernehmung, die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren, binnen drei Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Exekuzion aufzutragen.

I. Uiber eine eingebrachte Wechselklage ist entweder

a) eine Zahlungsauflage zu erlassen, oder

b) eine Tagsazung anzuordnen, oder

c) die Klage abzuweisen.

a) Eine Zahlungsauflage ist zu erlassen, wenn

1. der Wechsel mit allen zur Giltigkeit desselben wesentlich erforderlichen äußeren Eigenschaften versehen ist (Art. 4). Hierauf hat der Richter von Amtswegen zu sehen, und er kann daher, wenn nach seiner Wahrnehmung ein wesentliches Merkmal des Wechsels fehlt, die Zahlung nach Wechselrecht nicht auftragen **).

---

*) Die §§. 1—4 des für die Zivilgerichte geltenden Wechselprozesses lauten:

§. 1. Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trokenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsizes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten, und wenn an dem Size des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei lezterem anzubringen.

§. 2. In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsizes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdikzionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Prozeß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3. Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4. Bei dem kompetenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsiz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mit derselben Klage belangt werden.

**) In der Ger. Zeit. 1852 Nr. 153 wurde in I. und III. Instanz in entgegengesezter Art entschieden, dagegen hat Kitka, wie ich glaube mit entscheidenden Grün-

2. Es muß der Original-Wechsel, und in jenen Fällen, wo vor Einreichung der Klage der Protest zu leviren ist, auch der Original-Protest (Art. 41 *) und nach Umständen auch die Original-Retourrechnung und der Kurszettel der Klage zugelegt werden.

3. Es dürfen gegen den Wechsel oder die Beilagen der Klage (§. 9 W. Pr.) keine Bedenken, d. i. in die äußeren Sinne fallenden Gebrechen sich erheben, wie z. B. Radirungen, durchstrichene Stellen im Wechsel, Mangel der Unterschrift des Notars auf dem Proteste u. s. w.

4. Muß der Kläger die Erlassung der Zahlungsauflage verlangen.

Uibrigens kann die Zahlungsauflage sowol hinsichtlich der Wechselschuld als hinsichtlich der Nebengebühren, oder auch nur in Betreff der ersteren begehrt, in Rüksicht anderer in der Wechselklage gestellten Petite auch um Anordnung einer Tagsazung gebeten werden.

b) Die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, d. i. die Anordnung einer Tagsazung findet statt.

1. Wenn der Wechsel oder die sonst nach §. 5 beizubringenden Urkunden nicht in Original der Klage zuliegen.

2. Wenn sich gegen den Wechsel oder die übrigen im §. 5 erwähnten Beilagen Bedenken äußern, und

3. wenn der Kläger nicht das Begehren um Erlassung der Zahlungsauflage stellt.

c) Ein wechselrechtliches Verfahren hat nicht statt, und ist der Kläger abzuweisen,

---

den in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 142 nachgewiesen, daß nachdem der Richter von Amtswegen auf Recht und Geseze zugesehen hat (Hfd. v. 15. Jän. 1787 N. 621 lit. ii), der Richter eine Wechselklage abweisen müsse, wenn dem Wechsel die gesezlichen Förmlichkeiten fehlen, und er selbst dann ein wechselgerichtliches Zahlungserkenntniß nicht fällen könne, wenn über das eingeleitete wechselrechtliche Verfahren die Partei die Mängel des Wechsels einzuwenden unterlassen hätte, weil über einen solchen mangelhaften Wechsel beim Ausbleiben des Geklagten auch in Contumaciam eine Verurtheilung zur Zahlung eben so wenig, wie wenn eine Spielschuld eingeklagt wird (§. 1272 a. b. G. B.), erfolgen könnte.

*) Nach einem in der Ger. Zeit. 1854 N. 43 erzähltem Rechtsfalle hat die I. und II. Instanz erkannt, daß auch bei Klagen gegen den Aussteller des eigenen Wechsels der Protest über rechtzeitig geschehene Präsentazion und Nichterlangung der Zahlung beizubringen sei; die III. Instanz hat dem außerordentlichen Rekurse keine Folge gegeben. In einem andern Rechtsfalle (ebenda Nr. 110) entschied ebenso die I. Instanz, welche Entscheidung jedoch das Obergericht aus dem Grunde aufhob, weil der Aussteller des eigenen Wechsels unbedingt, wie der Akzeptant des gezogenen Wechsels haftet, wovon nur jene eigenen Wechsel eine Ausname machen, welche auf eine Zeit nach Sicht lauten. (Art. 19, 20, 44 und 98 Z. 3 der W. O.) Die leztere Ansicht, welche die richtige sein dürfte, tritt mit Berufung auf Brauer auch der Einsender des Rechtsfalles Nr. 43 bei; sie wird auch verfochten in der Ger. Zeit. 1851 Beilage zu Nr. 259, 1851 Nr. 71 und von Kitka in Haimerls Magazin 7. B. S. 352 und a. a. O. S. 308 mit dem Beisaze S. 397, daß der Prozeß auch bei eigenen Wechseln zu leviren sei, wenn darin ein Domizïliat benannt ist. (Art. 43 und 99 W. O.)

1. wenn dem Wechsel die zur Giltigkeit desselben erforderlichen Merkmale fehlen *);

2. wenn der Wechselklage dann, wo zur Geltendmachung des wechselrechtlichen Anspruches der Protest beizubringen ist, dieser nicht zuliegt;

3. wenn dem Kläger ein wechselrechtlicher Anspruch nicht gebührt, z. B. wenn der Indossant gegen den Indossatar die rükständige Valute einklagt (s. Art. 14); oder bei der Entschädigungsklage im Falle des Art. 83;

4. wenn bei einem Domizilwechsel die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt wird (Art. 43 W. O. S. Ger. Zeit. 1852 Nr. 117, 1855 Nr. 6 und 62);

5. wenn der Geklagte wechselunfähig ist, z. B. es würde ein zum streitbaren Stande gehöriger Offizier, oder ein Minderjähriger geklagt, und

6. wenn ein wechselrechtlicher Anspruch nicht gestellt wird.

II. Da nach §. 5 dem belangten Schuldner die Exekuzion nur mit Ertheilung eines dreitägigen Termines zur Leistung der Zahlung anzudrohen ist, so kann wider denselben vor Ablauf dieser dreitägigen Frist eine Exekuzion überhaupt, mithin auch die Exekuzion zur Sicherstellung nicht bewilligt werden.

Dagegen ist nach Ablauf dieser Frist, wenn der Wechselschuldner während derselben seine Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag bei Gericht angebracht hat, dem Kläger — ungeachtet der über diese Einwendungen anhängigen Verhandlung — auf sein Ansuchen, in Gemäßheit des §. 8 die Exekuzion zu ertheilen. (Vdg. des Just. Min. vom 19. April 1855 R. G. B. Nr. 75 und des A. O. K. vom 29. April 1855 A. V. B. Nr. 20.)

§. 6.

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Geklagten ein vollständiges Exemplar der Klage, sammt Beilagen, zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen, nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Geklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrüken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

I. Die kais. Verordnung vom 12. Mai 1852 (s. selbe beim §. 386

---

*) Wenn der Aussteller eines Wechsels denselben nur mittelst Kreuzzeichen unter Mitfertigung zweier Zeugen, jedoch ohne notarielle oder gerichtliche Beglaubigung unterfertigt hat, so hat diese Ausstellung keine Wechselkraft (Art. 94 W. O.), und seine auf Grund dieser Ausstellung gegen den Akzeptanten erhobene Wechselklage muß zurükgewiesen werden (Entsch. in I. und II. Instanz Ger. Zeit. 1853 Nr. 55.) Hiemit vereinigt sich auch Kitka (a. a. O. S. 266). Die mit hebräischen Lettern geschriebene Unterschrift eines Israeliten auf einem Wechsel gilt als Handzeichen. (Hfd. v. 19. Febr. 1846 N. 938), und muß um Wechselrecht zu begründen, nach Art. 94 gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. (Entsch. in I. und II. Instanz Ger. Zeit. 1852 Nr. 38.)

a. G. O. I.) bestimmt, in welcher Anzahl die Klage im ordentlichen Verfahren gegen mehre Geklagte einzubringen sei, und wenn die in dieser Verordnung festgesezte Anzahl von Exemplaren der Klage und Klagsrubriken nicht überreicht wird, so ist nach derselben die Klage zurükzuweisen.

II. Von dieser Verordnung weicht der §. 6 der W. P. wesentlich ab, denn nach demselben sind

1. so viele vollständige Klagen *) mit allen (das Klagrecht begründenden) Beilagen zu überreichen, als Geklagte sind, und

2. wenn die hienach erforderliche Anzahl nicht eingebracht wird, so wird die Klage nicht zurükgewiesen, sondern sie ist nur gegen jene, denen nach Zustellung derselben an die in der Klage früher Genannten, kein Exemplar mehr eingehändigt werden kann, und welche in der Klage-Erledigung namentlich anzuführen sind, ohne Wirkung. Diese Anordnung kann auf eine doppelte Art in Vollzug gesezt werden. Entweder wird das richterliche Erkenntniß nur gegen jene Geklagten geschöpft, denen ein vollständiges Exemplar zugestellt werden konnte, und es wird, wenn der Kläger später vollständige Exemplare vorlegt, gegen die anderen Mitgeklagten ein neuerliches Erkenntniß erlassen, oder (was einfacher ist) es ergeht gegen alle Mitgeklagte ein gemeinschaftliches Erkenntniß, aber es wird die Zustellung desselben an jene Geklagte unterlassen, denen ein vollständiges Exemplar der Klage nicht zugestellt werden konnte, worauf sodann, wenn der Kläger dem Gerichte später gehörig belegte Duplikate vorlegt, die Zustellung auch an diese Geklagte erfolgt **).

III. Nur in dem Falle, als der Kläger bloß Eine vollständig instruirte Klage überreichen möchte (was kaum vorkommen wird) müßte sie zurükgewiesen werden (Kitka a. a. O. S. 400).

§. 7.

Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen drei Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsazung auf möglichst kurze Zeit, zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Rekurs statt.

I. Die in diesem §. anberaumte Frist von 3 Tagen zur Ueberreichung der Einwendungen gegen einen wechselrechtlichen Zahlungsauftrag ist peremtorisch und keine Erweiterung derselben durch den Richter gestattet; der Richter hat daher jedes (einseitige — Ger. Zeit. 1852 Nr. 130) Gesuch um Erweiterung dieser Frist (und daher auch die nach dieser Frist und sohin bereits eingetretener Rechtskraft des Zahlungsauftrages überreichten Ein-

*) Mündliche Klagen sind im W. P. nicht zuläßig.

**) Ger. Zeit. 1851 Nr. 11, und Blaschke a. a. O. S. 234.

wendungen — Ger. Zeit. 1851 Nr. 33) *) als unzulässig von Amtswegen zurükzuweisen.

Auch findet die Anordnung einer Rekognoszirungsfazung zur Einsicht der Originalien der Klagebeilagen nicht statt (Ger. Zeit. 1852 Nr. 130 und 1853 Nr. 143).

II. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einwendungen bedienen, welche entweder a) aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder b) ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen (Art. 82 der W. O.). Unter lezterer Voraussezung ist daher die Einwendung der Kompensazion mit einer gemeinen Forderung (Ger. Zeit. 1853 Nr. 60 u. Kitka a. a. O. S. 86) zulässig. Auch die gemeinrechtliche Einwendung des beneficium ordinis (§. 1355 a. b. G. B.) steht dem Wechselschuldner zu, wenn er mit dem Wechselkläger im unmittelbaren Verhältnisse des Bürgschaftsvertrages steht (Ger. Zeit. 1854 Nr. 135).

Einwendungen aus dem Wechselrechte ergeben sich aus den Artikeln 4, 9, 12, 14, 16, 17, 19, 36, 41, 56, 75, 76 der W. O. u. s. w.

III. Die Einwendung, daß zur Zeit, als die Akzeptazion oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossement, Aval) auf den Wechsel gesezt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen im Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen einen dritten redlichen Inhaber des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst Theil genommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist. (Vdg. des Just. Min. vom 6. Okt. 1853 R. G. B. Nr. 200 A. V. B. Nr. 62.)

IV. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Rekurs statt (§. 7). Auch gegen die vom Richter angeordnete Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens kann von Seite des Geklagten ein Rekurs nicht ergriffen werden (§. 12 des W. P. und §. 46 des summ. Verf.), wohl aber von Seite des Klägers, welcher um Erlassung des Zahlungsauftrages gebeten hat.

Eben so ist ohne Zweifel der Rekurs zulässig, wenn die Wechselklage abgewiesen wird.

V. Uiber die vom Geklagten eingebrachten Einwendungen und über das auf Grundlage derselben gestellte Begehren um Aufhebung der Zahlungsauflage ist eine Tagsazung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und nach Vernehmung beider Theile über die Frage: ob der Zahlungsauftrag aufzuheben oder aufrecht zu erhalten sei, durch Urtheil zu entscheiden, gegen welches die gewöhnlichen Rechtsmittel statt haben. (§. 12 lit. c.)

§. 8.

Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Exekuzion zur Sicherstellung zu ertheilen.

S. Anm. II. beim §. 5.

---

*) S. §. 12 lit. b des W. P.

§. 9.

Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsazung auf möglichst kurze Zeit, zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere, zum Theile in anderen Gerichtsbezirken, in anderen Kronländern oder im Auslande wohnende Geklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Geklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

S. beim §. 1 Anm. S. 224 u. 225, u. beim §. 5 Erl. unter c.

§. 10.

In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11.

Im Wechselprozesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile, durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche, oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Prozeßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12.

Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließig 20, 22, dann 25 bis einschließig 50, 53 und 54 des Gesezes über das summarische Verfahren in Zivil-Rechtsstreitigkeiten enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen zu beobachten:

a) die im §. 12 der vorbenannten Verordnung vorkommende Weisung, bezüglich der Beibringung der Kompagnie-Zertificate, über den vergeblich versuchten Vergleich zwischen dem Kläger und Geklagten, hat bei Klagen, die aus dem Wechselrechte entspringen, keine Anwendung;

b) das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsazung, ist binnen drei Tagen, von dem Tage, an welchem das Hinderniß bei der Tagsazung zu erscheinen aufgehört hat, und das Wiedereinsezungs-Gesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist, anzubringen;

c) in dem Urtheile, wodurch der Geklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

d) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden;

e) Apellazions- und Revisionsanmeldungen, sowie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Rekurse gegen Bescheide erster oder zweiter Instanz, sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen *).

I. Im Wechselverfahren sind im Allgemeinen die Vorschriften der Gerichtsordnung zu beobachten (§. 26), und ein besonderes Verfahren ist nur in soferne zuläſſig, als dieses Gesez ein solches normirt, und namentlich haben nur jene Bestimmungen des summarischen Verfahrens im Wechselprozesse Anwendung, welche im §. 12 ausdrüklich bezogen sind. Hienach sind Revisionen und Rekurse gegen gleichförmige Urtheile und Bescheide im Wechselprozesse nicht ausgeschlossen, weil der §. 51 des sum. Verfahrens in Wechselsachen keine Geltung hat. (Ger. Zeit. 1852 Nr. 21 u. Kitka a. a. O. S. 415.)

II. Die Verfügung lit. a weicht vom sum. Verf. nur in soferne ab, als eine kürzere Frist festgesezt ist, und da das persönliche Erscheinen bei der Tagsazung im Wechselprozesse nicht so, wie im summar. Verfahren (§. 8) vom Geseze gefordert wird, so kann eine Kränklichkeit nur in soferne als Hinderniß bei der Tagsazung zu erscheinen angesehen werden, als die Partei zur Zeit der Zustellung des Klagebescheides nicht mehr in der Lage war, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Der §. 12 lit. a sezt zwar den Termin zur Anbringung des Wiedereinsezungsgesuches gegen eine verstrichene Fallfrist auf 3 Tage vor deren Ablauf fest, allein nach der unter b angegebenen Berechnung einer Frist und im Sinne der §§. 373 u. 375 a. G. O., der Ref. v. 31. Okt. 1785 N. 489 hh u. des Pat. v. 1. Juli 1790 N. 31 ist dieser Termin von jenem Tage an zu berechnen, an welchem der Partei oder ihrem Rechtsfreunde die Verabsäumung der Fallfrist bekannt geworden ist.

Wenn die verspätete Uiberreichung des Restituzionsgesuches schon aus der Eingabe selbst erhellt, also offenbar ist, so ist es ohne Vernehmung des Gegners von Amtswegen zurükzuweisen. (Ger. Zeit. 1854 Nr. 32 u. 33.)

III. In dem Urtheile, wodurch der Geklagte sachfällig erklärt wird und dem die Klausel: bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion beizufügen ist, ist die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit auf

*) Mit Ausname des Absazes a) stimmt mit b, c, d u. e der §. 12 der Vdg. des J. M. v. 25. Jänner 1850 a, b, c u. d überein.

3 Tage festzusezen. Diese Frist beginnt, wenn dagegen nicht appellirt wird, mit dem der Zustellung nachfolgenden Tage; wurde aber appellirt, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft, also, wenn durch das Appellazionsurtheil das Urtheil der 1. Instanz bestätigt wurde, nach der Zustellung des Appellazionsurtheils. Wurde aber das erstrichterliche Erkenntniß abgeändert, so ist zu unterscheiden, ob gegen das Appellazionsurtheil revidirt wurde oder nicht; im ersten Falle beginnt die Frist nach der Zustellung des Revisionsurtheils, im zweiten nach Ablauf der Revisionsfrist.

IV. Appellazions- und Revisionsanmeldungen (dann die Rekurse), wenn auch außerordentliche, falls sie zu spät eingebracht werden, sind von Amtswegen zu verwerfen, da im §. 12 auch die §§. 48 u. 50 der Vorschrift des sum. Verfahrens aufgenommen sind, worin zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Berufung kein Unterschied gemacht wird. (Ger. Zeit. 1853 Nr. 76), und hat der Richter die kürzeren Fristen des §. 12 lit. d (e) von Amtswegen zu überwachen. (Ger. Zeit. 1852 Nr. 35.)

§. 13.

Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsazung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsazung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides, um den gerichtlichen Auftrag an den Geklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion für die Forderung Sicherheit zu leisten.

Dieses Gesuch findet jedoch nicht statt, wenn die Erstreckung der Tagsazung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsazung von dem Kläger im Originale nicht vorgewiesen worden sind.

Uiber die Frage: ob die Sicherstellung gleich über das diesfällige Begehren bewilligt werden könne, oder ob über dasselbe vorläufig eine Tagsazung unter Vorladung beider Theile anzuordnen und erst nach deren Vernehmung darüber zu entscheiden sei, ob das Begehren um Sicherstellung statt zu finden habe oder nicht, liegen entgegengesezte Entscheidungen vor (S. Ger. Zeit. 1851 Nr. 6 u. 1853 Nr. 21)*). Kitka (a. a. O. S. 188) meint, daß die Anordnung einer vorläufigen Tagsazung über das Gesuch um Sicherheitsleistung in der Regel sich nicht rechtfertigen lasse. Liegt der Protest Mangels Annahme mit einer Abschrift des Wechsels auf demselben gesezlich ausgestellt vor, ohne daß irgend ein Bedenken gegen diese Urkunden vorhanden ist, so kann das Gericht gleich und ohne Vernehmung des Wechselschuldners über die Klage die Sicherstellung bewilligen. Eine

---

*) Nach der in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 28 mitgetheilten Notiz wird beim Triester Handelsgerichte eben so wie beim Wiener eine Tagsazung auf ganz kurze Zeit, auf den nächst- oder zweitfolgenden Tag zur Verhandlung nach Wechselrecht angeordnet und hierüber schleunigst entschieden.

vorläufige Tagsatzungsordnung läßt sich nur in jenen Fällen rechtfertigen, wo gegen das Begehren Bedenken obwalten, z. B. wenn sich in dem Proteste Rasuren befinden.

In Fällen, wo die Sicherstellung offenbar nicht bewilligt werden kann, z. B. wenn der angebliche Wechselschuldner nach Inhalt der Beilagen unter den Wechselverpflichteten gar nicht erscheint, oder der Protest Mangels Annahme nicht beigebracht wird, ist das Begehren um Sicherstellung abzuweisen.

§. 14.

Hat der Geklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellazion oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Geklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Exekuzion für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15.

Ist der Geklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellazionsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellazionsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellazionsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16.

Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesezten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 die Exekuzion gegen die Person des Schuldners, wenn sie überhaupt wider ihn zuläßig ist, oder auf das Vermögen desselben zu führen.

§. 17.

Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechsel-Ordnung festgesezte Art geleistet werden.

Die Frage, über die Pränotazionsfähigkeit der Wechsel nach der W. O. ist in der Ger. Zeit. 1852 Nr. 134 u. 135 dahin beantwortet, daß ein noch nicht fälliger Wechsel nur nach den Art. 25 u. 29 der W. O. mittelst Erkenntnisses nach §. 13 des W. P., oder mittelst Urtheils auf Sicherstellung, ein fälliger aber nur in Folge Zahlungsauftrages, Urtheils oder mittlerweiliger Sicherstellung nach dem Hofd. v. 24. Dez. 1798 oder den §§. 13, 14 u. 18 des W. P. ein Pfandrecht auf unbewegliche Güter erlangen könne, was aus der auf dem Personalkredite beruhenden Natur des Wechselgeschäftes und aus den Art. 25—29 der W. O., welche die taxative Aufzählung der Sicherstellungsfälle enthalten, hervorgeht. Dieser Ansicht trit auch Kitka bei (a. a. O. S. 215 u. Ger. Zeit. 1853 Nr. 33).

Dagegen finden wir entgegengesezte Entscheidungen des obersten Gerichtshofes, daß die Pränotazion eines noch nicht fälligen Wechsels gegen den Akzeptanten nicht bloß in den im Art. 29 der W. O. bezeichneten Fällen, sondern auch nach dem (durch den Art. 29 der W. O. in Ansehung der Wechselforderungen nicht aufgehobenen) §. 453 des a. b. G. B., sobald die Erfordernisse dieses Paragrafes vorhanden sind, angesucht und bewilligt werden könne und daß es zur Bewilligung dieser Pränotazion keiner Nachweisung, daß der Wechselinhaber beim Akzeptanten wegen seiner Forderung in einer Gefahr stehe, bedürfe. (Ger. Zeit. 1852 Nr. 111 u. 1853 Nr. 57.)

Ein in bianco girirter Wechsel ist jedoch nicht pränotazionsfähig, da in demselben der Name des Gläubigers (Pränotirungswerbers) fehlt. (Ger. Zeit. 1854 Nr. 122.)

§. 18.

Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselgerichtlicher Exekuzion auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesezten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners, wenn dieser nicht geseзlich vom Personalarreste befreit ist, die Exekuzion zu führen.

Die Befreiung vom Personalarreste genießen alle der Militärgerichtsbarkeit angehörigen Personen, mit Ausname der Handels- und Gewerbsleute in der Militärgrenze und Einwohner der Militärkommunitäten. Unterliegt der Schuldner dem Personalarreste, so steht es dem Gläubiger frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Exekuzion auf das Vermögen den Exekuzionsarrest zu erwirken; auch kann die Exekuzion auf das Vermögen vor oder nach Vollziehung der Personalexekuzion geführt werden, jedoch ist der Gläubiger, so lange sein Schuldner sich im Schuldenarreste befindet, die erstere zu begehren oder fortzusezen nicht berechtiget *).

Bei der Exekuzion auf das Vermögen sind in der Militärgrenze

---

*) Der §. 18 der für das Zivile verbindlichen Vorschrift des W. P. vom 25. Jänner 1850 lautet: Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Exekuzion auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesezten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Exekuzion zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Exekuzion auf das Vermögen den Exekutionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Exekuzion vor und nach Vollziehung der Personalexekuzion geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexekuzion erwirkt hat, so lange sich der Geklagte im Schuldenarreste befindet, die Exekuzion auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusezen, nicht berechtigt.

die Bestimmungen des Grenz-Grundgesezes vom 7. Mai 1850, insbesondere jene der §. 16 und 36 zu beobachten *).

I. Dieser §. normirt eine Abweichung von dem gewöhnlichen Exekuzionsverfahren, welches im Wechselprozesse stets schriftlich zu führen ist, da der §. 52 des sum. Verf. im §. 12 des W. P. nicht bezogen ist.

Im Wechselprozesse kann nemlich nicht bloß subsidiarisch, wie im ordentlichen Verfahren, sondern vor der Exekuzion auf das Vermögen des Schuldners die Personal-Exekuzion erwirkt werden; jedoch ist in der Regel (§. 20) nicht gestattet, beide Exekuzionsarten gleichzeitig zu führen.

Hätte der Kläger die gerichtliche Pfändung und Schäzung erwirkt, so kann er nach dieser um die Personal-Exekuzion ansuchen, während der Haft des Schuldners darf er aber die Exekuzion nicht fortsezen, wohl aber ist dieß zulässig, wenn der Schuldner aus dem Arreste wieder entlassen worden ist.

II. Nach der Gerichtszeitung (1853 Nr. 88 S. 371) wurde in wiederholten Entscheidungen des Wiener Handelsgerichtes und n. ö. Oberlandesgerichts folgender Grundsaz anerkannt, die Anordnung des Hofd. v. 21. Mai 1795, daß, wenn der Geklagte seine Güter abgetreten und die gesezlichen Rechtswohlthaten der Güterabtretung in Anspruch genommen hat, der Kläger bis zur Entscheidung der Güterabtretung innezuhalten schuldig sei, findet auch auf die Personal-Exekuzion im Wechselverfahren und auf einen bereits vor der Güterabtretung in Vollzug gesezten Personalarrest Anwendung. Wenn daher der wegen einer Wechselschuld im Personalarreste befindliche Schuldner seinen Gläubigern seine sämmtlichen Güter abtrit und um Zugestehung der Rechtswohlthaten bittet, so muß auch seine einstweilige Entlassung aus dem exekutiven Wechselarreste bewilligt werden.

Dagegen erzählt uns Kitka in der Gerichtszeitung 1854 Nr. 3 nachfolgenden Fall: Ein Wechselschuldner überreichte nach gegen ihn erwirkten Personalarreste ein Gesuch, worin er sein sämmtliches Vermögen seinen Gläubigern, insbesondere auch jenem Wechselgläubiger abtrat, welcher die Personal-Exekuzion erwirkt hat, und bat auf Grund des §. 362 a. G. O. und des Hofd. v. 21. Mai 1795 um Entlassung aus dem Arreste.

Die erste Instanz bewilligte dieses Gesuch, wogegen die zweite über den eingebrachten Rekurs dasselbe aus dem Grunde abwies, weil der Gläubiger schon vor Uiberreichung des Güterabtretungsgesuches den Arrest erwirkt hat, ihm daher das nach Wechselrecht wohl erworbene Recht, den Schuldner im Personalarreste zu halten, nicht entzogen werden kann. Die dritte Instanz bestätigte die leztere Entscheidung.

Mit Rüksicht auf den Inhalt des erwähnten im Wechselprozesse anwendbaren Hofdekrets (§. 26 W. P.) stellt Kitka folgende Ansicht auf: Hat der Gläubiger vor Uiberreichung des Güterabtretungsgesuches die Personal-Exekuzion angesucht, der Schuldner aber erst hierauf, und bevor noch die Personal-Exekuzion bewilligt wurde, das Güterabtretungsgesuch

---

*) Nach §. 16 kann auf Stammgüter keine Exekuzion geführt werden; nach §. 36 ist zu jedem Darleihens- und bezüglich Verpfändungsvertrage die Einvernehmung aller 18 Jahre alten Familienglieder und die Zustimmung der Mehrheit derselben erforderlich.

überreicht, so ist bis zur Entscheidung über das Güterabtretungsgesuch mit der Personal-Exekuzion inne zu halten, und dieselbe kann erst dann bewilligt und vollzogen werden, wenn der Schuldner mit seinem Güterabtretungsgesuche, beziehungsweise mit dem darin gestellten Begehren um Befreiung von dem Personalarreste abgewiesen worden wäre. Hätte hingegen der Schuldner das Güterabtretungsgesuch überreicht, nachdem der Gläubiger die Personal-Exekuzion bereits bewilligt erhalten hat, so könnte durch dieses Gesuch der Vollzug dieser bewilligten Personal-Exekuzion und die ämtlichen Maßregeln zur gefänglichen Anhaltung des Schuldners nicht gehindert werden, weil die bereits bewilligte Personal-Exekuzion vor der erst angesuchten Befreiung von dieser Exekuzion den Vorzug hat *).

§. 19.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Exekuzion nur in dem Falle statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rüksicht einer Wechselforderung ausdrüklich unterworfen hat.

I. Die Personal- oder die Real-Exekuzion gegen den Wechselschuldner kann daher nicht bloß dann eintreten, wenn er dem durch Bescheid oder Urtheil ergangenen Zahlungsauftrage nicht nachkommt (§§. 5, 7 u. 9), oder die auferlegte Sicherstellung innerhalb der gesezlichen Frist nicht leistet (§§. 13 u. 14), sondern auch dann, wenn er sich in einem gerichtlichen Vergleiche der wechselrechtlichen Exekuzion hinsichtlich der Wechselforderung unterwirft.

II. In den Fällen der Artikel 25, 29 u. 98 Z. 4 kann der Wechselschuldner die Sicherstellung nur aus dem Vermögen des Schuldners begehren.

§. 20.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des vom Arreste nicht befreiten Schuldners die Exekuzion führen ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, insoferne er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriediget werden kann.

Dieser §. ist insoferne eine Ausname vom §. 18, als die Personal- und Real-Exekuzion zugleich statt findet, wenn der Wechselschuldner durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich, d. i. ohne weitere Prozeß- oder Exekuzionsführung, und ganz befriedigt werden kann. Dieß ist z. B. der Fall, wenn die ganze Wechselschuld gerichtlich deponirt wird.

---

*) Kitka beruft sich auch auf den §. 185 der prov. K. O., welcher sagt: „Der Vollzug einer vor Ueberreichung des Gesuches, durch welches die Zugestehung der Rechtswohlthaten begehrt wird, bereits bewilligten Personal-Exekuzion und die ämtlichen Maßregeln zur gefänglichen Anhaltung des Gemeinschuldners werden dadurch nicht gehindert" — weil anzunehmen ist, daß für den oben besprochenen Fall dieselbe gesezliche Vorschrift ergehen würde, wenn die Erlassung einer gesezlichen Erläuterung für nothwendig erkannt werden sollte.

§. 21.

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in Allem nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22.

Der Wechselgläubiger ist berechtiget, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurükbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Konkurs verfällt, bei dem Gerichte Exekuzion zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Konkurses geschehen könnte. Die Exekuzionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

I. Unter verpfändeten Sachen ist in diesem §. nicht bloß das vertragsmäßige, sondern auch das gerichtliche Pfand zu verstehen. (S. Ger. Zeit. 1854 Nr. 150 u. Entsch. der II. u. III. Inst. in der Ger. Zeit. 1855 Nr. 58.) Diese Ansicht hat auch Blaschke (a. a. O. S. 245), die entgegengesezte Kitka (Ger. Zeit. 1854 Nr. 21.)

II. In einem in der Ger. Zeit. 1853 Nr. 146 erzählten Rechtsfalle wurde von der II. Instanz folgender Grundsaz ausgesprochen: Wenn ein Wechselgläubiger, der bewegliche verpfändete oder rechtmäßig zurükgehaltene Sachen seines Schuldners in Händen hat, vor der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Schuldners noch kein rechtskräftiges Urtheil erwirkt, noch einen gerichtlichen Vergleich bezüglich seiner Forderung abgeschlossen hat, so kann er nach Eröffnung des Konkurses über seinen Schuldner die Klage nicht auf Grund des §. 22 bei einem andern Gerichte, als der Konkursinstanz, sondern nur bei dieser anbringen. Das in diesem §. dem Wechselgläubiger eingeräumte Vorrecht ist (nach dem Wortlaute) ausschließend auf das Exekuzionsverfahren beschränkt; derselbe macht keine Ausname hinsichtlich des Erkenntnißverfahrens, dessen Tendenz dahin geht, die angesprochene Forderung richtig zu stellen und den Geklagten zur Zahlung zu verurtheilen.

In Folge dessen wurde die bei dem Wechselgerichte eingebrachte Klage mit Aufhebung des erstrichterlichen Urtheils an die Konkursinstanz gewiesen; die III. Instanz hat den gegen das obergerichtliche Erkenntniß eingebrachten Rekurs als unbegründet zurükgewiesen *).

§. 23.

Die Wiedereinsezung in den vorigen Stand kann zum Nachtheile einer Person, die in dem Hauptprozesse nicht unredlich gehandelt hat,

---

*) In der Ger. Zeit. 1854 Nr. 6 finden wir eine entgegengesezte Entscheidung in I. u. II. Instanz, weil es eine ganz eigene, selbst im §. 22 nicht vorgeschriebene Prozedur wäre, die Klage wider den Kridatar, und die Exekuzionsgesuche sohin wider dessen Konkursmassevertreter zu richten. Diese Ansicht hat auch Blaschke (a. a. O. S. 247) weil die durch die neue W. O. nicht aufgehobenen Art. 43, 44 und 45 der W. O. v. 1. Okt. 1763 die ganz allgemeine Bestimmung enthalten, daß im Falle eines priv. Pfand- und Retenzionsrechtes der Wechselgläubiger nach Eröffnung des Konkurses aus dem Pfande seine Befriedigung so zu suchen berechtigt sei, als ob kein Konkurs ausgebrochen wäre.

nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

I. Im §. 23 wird als Grundsaz angenommen, daß die Widereinsezung in den vorigen Stand wegen neu vorgefundener Beweismittel dann nicht ertheilt werden könne, wenn die Partei, gegen welche sie erwirkt werden will, hiedurch in einen unverschuldeten Nachtheil käme. Hienach kann

a) die Wiedereinsezung nicht bewilligt werden, wenn die Partei, gegen welche sie angesucht wird, in dem Hauptprozesse redlich gehandelt hat, und ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theile verloren hat; im entgegengesezten Falle ist dem Begehren statt zu geben. Wenn daher der Kläger, da er bloß auf Grund des Protestes Mangels Zahlung klagte, über die Einwendung des Geklagten (welcher wohl weiß, er sei die Zahlung zu leisten schuldig), daß er das Indossament, welches sich nach Behauptung des Klägers auf dem von diesem nicht beigelegten Originalwechsel befinden soll, nicht unterschrieben habe, abgewiesen worden ist, so könnte er die Wiedereinsezung gegen den unredlich handelnden Geklagten erwirken. Auch dann findet

b) die Wiedereinsezung gegen den Geklagten nicht statt, wenn er seine wechselmäßigen Ansprüche gegen den Vormann nicht mehr rechtzeitig geltend machen könnte, z. B. wenn des Geklagten Wechselrecht gegen seinen Vormann wegen der noch nicht ganz vollendeten Verjährung nur noch einige Tage aufrecht bestehen sollte.

II. Die Wiedereinsezung in den vorigen Stand wegen neu vorgefundener Beweismittel kann in Gemäßheit des §. 373 der a. G. O. und im Geiste des Wechselrechtes bei dem Wechselgerichte nur innerhalb der wechselmäßigen Verjährungsfrist eingebracht werden. Da aber die Verjährung durch die Behändigung der ersten Klage an den Geklagten wider diesen unterbrochen worden ist (Art. 80 der W. O.), so kann die Verjährungszeit nicht vom Verfallstage der Wechselforderung (Art. 77—79), sondern erst vom Tage der Zustellung des ersten, über den Hauptprozeß ergangenen Urtheils zu Handen desjenigen, der die Wiedereinsezung begehren könnte, berechnet werden; denn jezt erst erhält er von seiner Sachfälligkeit Kenntniß, und früher konnte er, da er noch immer ein günstiges Urtheil erwartete, die Wiedereinsezung auch nicht begehren (Kitka a. a. O. S. 449).

III. Kann die Wiedereinsezung zum Behufe der Geltendmachung des wechselrechtlichen Anspruches in Gemäßheit des §. 23. nicht mehr begehrt werden, so ist dadurch noch nicht das Recht verloren, im gemeinen Prozesse selbe zu erwirken, um nach erlangter Restituzion die nach Erlöschung der wechselrechtlichen Forderung noch vorhandene gemeinrechtliche Forderung (Art. 83 der W. O.) geltend zu machen.

§. 24.

Die Verhandlung über eine Wiedereinsezung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung

der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsezungsklage muß daher das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

Das Begehren in der Wiedereinsezungsklage ist ein doppeltes, nemlich 1. daß die Beibringung der neuen (in der Klage angegebenen) Beweismittel gestattet werde, und 2. das Begehren in der Hauptsache (wie es früher in der Klage gestellt war). Hienach ist auch das Urtheil zu erlassen.

Wird die Wiedereinsezung bewilligt, so ist dieß im Urtheile ausdrüklich anzusprechen („über die bewilligte Wiedereinsezung in den vorigen Stand wird zu Recht erkannt") und hierauf folgt die Entscheidung in der Hauptsache, ob nemlich dem weiteren Begehren statt gegeben werde oder nicht.

Wird die Wiedereinsezung abgeschlagen, so ist auch dieß in das Urtheil aufzunehmen („über die nicht stattgegebene Wiedereinsezung in den vorigen Stand") und hierauf folgt der Ausspruch in der Hauptsache, welche bei abgeschlagener Wiedereinsezung dem früheren Urtheile, gegen welches die Wiedereinsezung angesucht wurde, konform sein muß.

§. 25.

Im Wechselprozesse sind nur die Sonntage und die gesezlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rüksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der lezte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26.

Insoferne durch diese Verordnung für den Wechselprozeß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Geseze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

Drittes Hauptstük.

Verfahren bei den Militärgerichten in der Grenze in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Seine kaiserlich-königliche Apostolische Majestät haben, um in der Behandlung der bei den Regimentsgerichten in der Militärgrenze vorkommenden bürgerlichen Rechtssachen die gesezliche Ordnung und Verläßlichkeit zu befestigen, mittelst allerhöchster Entschließung vom 28. Mai 1854 (Vdg. des A. O. K. vom 1. Juni 1854 A. V. B. Nr. 32, R. G. B. Nr. 541) nachstehende Anordnungen zu genehmigen befunden:

Erstens. Uiber jede, von dem Regimentskommandanten an das Gericht delegirte Klage hat der betreffende Auditor das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung abzuführen, und

alle dießfälligen Geschäftsstücke, welche bloß die Leitung des Verfahrens betreffen, und keinen Einfluß auf die Rechte der Parteien nehmen, zu erledigen.

Dasselbe ist der Fall bezüglich jener Geschäftsstüke, welche bloß anderen Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen, oder andere untergeordnete Akte zum Gegenstande haben.

Zweitens. Wenn aber ein Bescheid, worin über Parteirechte erkannt wird, zu erlassen, oder ein Urtheil zu schöpfen ist, so muß der Gegenstand an das zivilrechtliche Gremium des Regimentsgerichtes geleitet werden, wo darüber nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden ist.

In diesem Gremium sind auch alle an das allgemeine Militär-Appellazionsgericht zu erstattenden Amtsberichte, sowie alle von höheren Behörden über einzelne Rechtsangelegenheiten herablangenden Belehrungen und allgemeinen Verordnungen vorzutragen. Auch bleibt dem Regimentskommandanten freigestellt, die in dem Absaze 1 erwähnten Geschäftsgegenstände, sobald er es der Wichtigkeit der Sache angemessen erachtet, der Berathung des Gremiums zu unterziehen.

Drittens. Das zivilrechtliche Gremium hat unter dem Vorsize des Oberstlieutenants, in dessen Verhinderung aber eines anderen Stabsoffiziers, oder in Ermanglung beider, eines als Stabsoffizier fungirenden Hauptmannes, aus allen anwesenden Auditoren des Regiments, von denen der jüngste das Protokoll zu führen hat, zu bestehen.

Viertens. Die Sizungen finden alle Wochen Einmal statt, und ist sich hierbei in Ansehung des Vortrages und der Abstimmung nach der allgemeinen Gerichtsinstrukzion zu richten.

Fünftens. Uiber alle zur sessionellen Berathung geeigneten Geschäftsstüke ist ein Elench zu verfassen und dem Vorsizenden vorzulegen.

In diesem Elenche ist jedes Stück mit der allgemeinen Exhibizionsnummer und einer Subnummer, unter welcher dasselbe den zur Gremialberathung bestimmten Gegenständen eingereiht ist, zu bezeichnen.

Der Vorsizende hat darüber zu wachen, daß alle Stüke in chronologischer Ordnung vorgetragen werden, und die vorgetragenen im Elenche zu unterstreichen.

Sechstens. Uiber sämmtliche in den Sizungen vorkommenden Stüke sind schriftliche Referate zu verfassen, von Sizung zu Sizung unter einem Umschlage aufzubewahren, und haben bei den Gerichtsvisitazionen als Anhaltspunkte zur Prüfung der Amtsführung zu dienen.

Siebentens. Die in der Sizung beschlossenen Bescheide sind von dem referirenden Auditor, jedes Urtheil aber von diesem und dem Gerichtspräses zu unterzeichnen.

Achtens. Bescheide in Verlassenschaftsabhandlungen, welche die Anerkennung oder Zurükweisung der Ansprüche der Erben, Legatare oder Gläubiger die Erbtheilung und Einantwortung betreffen, sind gleichfalls ein Gegenstand der Gremialberathung.

Neuntens. Die zur Verhandlung der Puppillarangelegenheiten bisher unter dem Vorsize des Oberstlieutenants bei jedem Gränzregimente und dem Titler Gränzbataillon bestandene Pupillarkommission wird mit dem zivilrechtlichen Gremium vereiniget, und sind von demselben die Geschäfte einer Obervormundschaftsbehörde, insbesondere die Aufname der mündlichen Rechnun-

gen der als Vormünder bestellten Grenzer und die jährlichen Abrechnungen mit ihnen, wie bisher bei der Pupillarkommission zu besorgen.

Zehntens. Wenn Gegenstände vorkommen, die ihrer Natur nach zur Gremialberathung gehören, deren Erledigung aber wegen Gefahr am Verzuge nicht bis zur Sizung verschoben werden kann, so ist das dießfällige Referat bei den Gliedern des Gremiums in Zirkulazion zu sezen, und nachdem dieselben ihre Stimmen beigesezt haben, der Gegenstand nach der Stimmenmehrheit zu erledigen.

Eilftens. Durch die vorstehenden Anordnungen werden die über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen bestehenden allgemeinen, so wie für die Militärgrenze erlassenen besonderen Vorschriften, soweit solche mit den ersteren nicht im Widerspruche stehen, nicht aufgehoben.

Mit Bezug auf dieses Zirkulare hat das A. O. R. unterm 20. September 1854 S. III. Abth. 12 Nr. 2659 noch folgende Erläuterungsvorschrift erlassen.

1. Die bei einem Regimente einlangenden zum Gerichte gehörigen Stücke sind vom allgemeinen Einreichungsprotokolle dem ersten Auditor zuzusenden, welcher zu bestimmen hat, welche von denselben nach §. 3 der a. h. Entschl. v. 28. Mai zur Greminalberathung zu ziehen seien.

Hierüber ist vom Einreichungsprotokolle des Gerichtes der vorgeschriebene und nach §. 5 dem Vorsizenden vorzuliegen habende Elench zu verfassen, von ihm zu fertigen und vom ersten Auditor mitzuunterzeichnen.

2. Falls ein Auditor durch Dienstreisen, Krankheiten oder sonst verhindert wird, bei der Gremialsizung zu erscheinen, so hat jene Gegenstände, welche keinen Aufschub leiden, ein anderer Auditor vorzutragen, dagegen jene, wobei keine Gefahr am Verzuge haftet, bis zur nächsten Sizung, wo der Abwesende gegenwärtig sein kann, zum Vortrage zu bringen sind.

Ist nur ein einziger Auditor beim Regimente anwesend, so hat statt des Abwesenden ein Offizier von der Administrazion bei der Gremialberathung gegenwärtig zu sein.

3. Der nach §. 6 aufzubewahrende Umschlag hat alle in der Sizung vorgetragene Geschäftsstüke und zwar nur die Geschäftszahlen zu enthalten, ist von allen Sizungsgliedern zu unterschreiben, und von dem jüngsten Auditor beizufügen, welche von den Entscheidung Einhelligkeit oder Mehrheit der Stimmen gefaßt worden seien.

Von dem jüngsten Auditor ist auch die Abstimmung auf jenen Referaten zu bezeichnen, wenn über den vorgetragenen Gegenstand verschiedene Meinungen sich ergeben haben.

4. Wenn Pupillargegenstände vorzutragen sind, so hat den Sizungen hierüber auch der Administrazionshauptmann mit einer entscheidenden (nicht bloß konsultativen) Stimme beizuwohnen. Derlei Geschäftsstüke sind vor allen anderen vorzunehmen, damit dieser Beamte sofort abtreten könne.

Ferner wurde vom A. O. K. unterm 16. Juni 1855 S. III. Abth. 12 Nr. 1503 verordnet:

Wenn das zivilrechtliche Gremium in Pupillar- oder anderen Angelegenheiten nicht eine eigentliche gerichtliche Entscheidung, wo dasselbe nach den bestehenden Gesezen selbstständig erkennt, sondern bloß ein Gutachten abgibt, wie dieß in dem Falle statt finden kann, wenn es sich um die Frage, ob eine Einkommunirung in ein Grenzhaus, welches Pupillen

gehört, zu bewilligen wäre, mithin um eine rein politische Verfügung sich handelt, so ist der Regimentskommandant an das übrigens stets motivirt abzugebende Gutachten des Gremiums nicht gebunden, sondern er hat über den Gegenstand mit Rüksicht auf die bestehenden Geseze und das Wesen des Grenzinstitutes im politischen Wege zu entscheiden.

Gegen diese Entscheidung bleibt, wie es sich von selbst versteht, die Berufung an das vorgesezte M. Gouvernement und das A. O. K. den Parteien vorbehalten.

Viertes Hauptstük.

Kaiserliche Verordnung vom 27. Oktober 1849 über das Verfahren in Besizstörungs-Streitigkeiten R. G. B. Nr. 12.

(Giltig für Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Gradiska, Istrien, Triest, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Lodomerien und die Bukowina.)

§. 1. Mit Einführung der neuen Gerichte übergeht die Gerichtsbarkeit in Besizstreitsachen auf die Bezirksgerichte, und bezieht sich die Besizstörung auf ein unbewegliches Gut, so gehört die Verhandlung einer solchen Streitigkeit vor jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das unbewegliche Gut, ohne Rüksicht auf das öffentliche Buch, in welchem dasselbe inne liegt, gelegen ist. Auch der Fiskus ist bei diesen Streitigkeiten als Kläger und als Geklagter der Jurisdikzion dieser Gerichtsbehörden unterworfen *).

§. 2. Wenn Jemand in dem Besize einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtigt, oder wenn er dieses Besizes widerrechtlich entsezt worden, hat derselbe sogleich und längstens in dreißig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung, mit Einschließung der Ferialtage, die richterliche Hilfe anzusuchen, und sein Begehren genau auszudrüken (allgemeines bürgerliches Gesezbuch §§. 339, 345, 346, 347 und 851). Nach Verlauf die-

*) Streitigkeiten über Besizstörungen sowol beweglicher als unbeweglicher Sachen, bei welchen es sich bloß um die Eröterung des lezten faktischen Besizstandes handelt, und über welche summarisch zu verhandeln ist, sind bei demjenigen (auch städtisch delegirten) Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Störung geschah, und können hinsichtlich beweglicher Sachen, so lange sie nicht an einen Dritten übergingen, auch bei jenem, auch (städtisch delegirten) Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, angebracht werden (§. 55 der J. N. v. 20. Nov. 1852). Das Gesez über Besizstörungen wurde auch für die Militärgrenze kundgemacht, und dabei insbesondere verordnet, daß daselbst bei Besizstörungsstreitigkeiten in Bezug auf unbewegliche Güter jenes Gericht kompetent sei, welches das öffentliche Buch führt, in dem das Gut eingetragen ist, und bei beweglichen Sachen jenes, in dessen Bezirke sich dasselbe befindet, und daß bei diesem Verfahren die Parteien an den im Reskripte vom 13. August 1822 H 857 (s. I. B. S. 9) vorgeschriebenen Vergleichsversuch nicht gebunden seien. (Zirk. des K. M. v. 19. Dez. 1850 Abs. 8 A. V. B. Nr. 21.)

ser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage im Rechtswege (possessorium ordinarium) zu verweisen *).

§. 3. Uiber den gestörten Besitz ist auf das Schleunigste mündlich zu verhandeln. Die Verhandlung kann auch an jedem Ferialtage aufgenommen werden. Die Klage des gestörten Besitzes kann schriftlich überreicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Im ersteren Falle sind auf der Eingabe von Außen die Worte: „Dringend wegen gestörten Besitzes“ anzumerken.

§. 4. Von den Verhandlungen über gestörten Besitz sind Rechtsfreunde nicht ausgeschlossen.

§. 5. In diesem summarischen Verfahren hat der Richter von Amtswegen sich gegenwärtig zu halten, und die Parteien dahin zu leiten, daß es einzig auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des lezten faktischen Besitzstandes, und der erfolgten Störung ankomme, und die richterliche Verfügung oder das Erkenntniß auf den Schuz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt sei.

Wer einen Besitz erst erwerben oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen, in welchem auch die Fragen über Titel, Redlichkeit und Unredlichkeit des Besitzes und Entschädigungsansprüche zu behandeln sind, wenn diese lezteren nicht freiwillig anerkannt werden (allgemeines bürgerliches Gesezbuch §§. 320, 328, 335, 339, 372, 373 und 374) **).

Der Kläger ist daher zur genauen Bestimmung des Begehrens und jeder Theil zu deutlichen Erklärungen über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen anzuhalten.

Die, zufolge Hofdekretes vom 25. Jänner 1822, N. 1832, geltenden, in dem Hofdekrete vom 7. November 1820, N. 1714, enthaltenen Vorschriften in Betreff der Verhandlung und Entscheidung über die Einwendung des nicht gehörigen Gerichtsstandes, oder daß überhaupt der Gegenstand nicht zur Verhandlung vor den Gerichtsbehörden geeignet sei,

*) Ein bloßes Verbot der Ausübung eines Rechtes, welches Jemand durch längere Zeit ungestört ausgeübt hatte, ohne irgend eine Veränderung des thatsächlichen Zustandes der Dinge kann nicht als eine Besitzstörung betrachtet werden, sondern denjenigen, gegen welchen dieses Verbot gerichtet wurde, nur zur Anstrengung der Aufforderungs- nicht der Besitzstörungsklage berechtigen. (Entsch. in der Ger. Z. 1854 Nr. 91). Die im §. 2 zur Einbringung der Besitzstörungsklage eingeräumte Frist ist von jenem Tage zu berechnen, an welchem der Gestörte zuerst zur Wissenschaft der Besitzstörung gelangt ist (ebenda 1853 Nr. 109).

**) Gegen den Inhaber einer Sache, welcher eigenmächtig den Titel seiner Gewahrsame verwechselte, findet die summarische Besitzstörungsklage nicht statt, weil es bei diesem Verfahren nur auf die Erörterung und den Beweis des lezten faktischen Besitzstandes und der erfolgten Störung ankommt, dagegen die Frage über Titel und Redlichkeit des Besitzes im ordentlichen Rechtswege auszutragen ist, daher bei der Verhandlung darüber auch die nach §. 319 b. G. B. unzuläßige eigenmächtige Verwechslung des Grundes der Gewahrsame nicht zu beachten ist. (Entsch. in der Ger. Z. 1853 Nr. 74). Bei diesem Verfahren hat der Richter nur den der Besitzstörung unmittelbar vorhergegangenen faktischen Besitz zu schüzen, ohne sich irgend in die Erörterung, auf welchem Rechtsgrunde derselbe beruhe, einzulassen (ebenda Nr. 107).

findet in dem Verfahren über Besitzstörungen keine Anwendung, sondern die Gerichte haben, wenn sie diese Einwendung nicht gegründet finden, dieselbe statt durch eine besondere Entscheidung, erst durch denselben Endbescheid, mit welchem sie über die Hauptsache erkennen, zu verwerfen, wider welchen den Parteien auch in Beziehung auf die eingewendete Inkompetenz des Gerichtes der Weg der Beschwerde nach den Bestimmungen der §§. 16—17 offen steht.

Die Gerichte sollen daher zwar stets die Grenzen ihrer Gerichtsbarkeit sich gegenwärtig halten, und die Gesuche über Gegenstände, welche nach den Gesezen ihrem Gerichtsstande nicht unterworfen sind, sogleich oder im Laufe der Verhandlung oder auch nach dem Schlusse derselben zurückstellen, aber nicht gestatten, daß über die Einwendung des ungebührenden Gerichtsstandes eine besondere Verhandlung eingeleitet werde, welche vielmehr mit der Verhandlung über die Hauptsache zu vereinigen ist *).

§. 6. Der Richter hat beide Theile auf eine möglichst kurze Zeit, allenfalls noch auf eben denselben oder den nächstfolgenden Tag, mit dem Bedeuten vorzuladen, daß sie alle Urkunden oder Zeugen, worauf sie sich berufen wollen, mitzubringen haben werden, und daß im Falle des Ausbleibens einer Partei den Angaben ihres Gegners, so weit dieselben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, Glauben beizumessen, und denselben gemäß entschieden werden würde.

§. 7. Erhellet schon aus der Klage, daß ein gerichtlicher Augenschein vorzunehmen sein werde, so kann der Richter sogleich die erste Tagsazung an Ort und Stelle vornehmen und Kunstverständige dazu vorladen.

§. 8. In sofern nach den §§. 340 bis 342 des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches gegen den Unternehmer eines neuen Baues oder Werkes ein Verbot stattfindet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusezen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bei Erledigung der Klage das Nöthige verfügt werden.

§. 9. Auch in andern Fällen der dringenden Gefahr widerrechtlicher Beschädigung kann dem Geklagten unbedingt, oder gegen Sicherstellung auferlegt werden, sich bis zum Ausgange der Sache aller Handlungen dieser Art, oder aller Veränderungen mit dem Gegenstande des Streites bei Vermeidung angemessener Geld- oder Arreststrafe zu enthalten.

§. 10. Selbst während der angefangenen und noch nicht beendigten Verhandlung können einstweilige Verfügungen begehrt und von dem Richter zur Verhütung von Gewaltthätigkeiten oder zur Abwendnng eines unwie-

*) Besitzstörungsstreitigkeiten, welche aus einer von der Verwaltung einer Staatseisenbahn ohne Beachtung der Vorschriften des §. 850 des b. G. B. vorgenommenen Grenzbezeichnung entspringen, und wobei der materielle Bestand, so wie der Betrieb der Eisenbahn nicht unmittelbar betheiligt ist, gehören nicht vor die politischen, sondern zur Zuständigkeit der Gerichtsbehörden. (Entsch. in der Ger. Z. 1853 Nr. 100. Die Gerichte sind nicht befugt über eine Besitzstörungsklage gegen eine Gemeinde zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die als Besitzstörung bezeichnete Thatsache auf Anordnung einer Gemeindebehörde in Ausübung ihres Amtes und innerhalb ihres Wirkungskreises für die öffentliche Ordnung und für Hintanhaltung einer allgemeinen Gefahr (z. B. einer Wassergefahr) zu sorgen, erfolgt ist. (Entsch. in der Ger. Z. 1854 Nr. 44.)

derbringlichen Schadens getroffen werden, insbesondere dann, wenn es streitig ist, wer sich im echten Besize befindet.

Der Richter hat zu solchem Ende entweder, dem §. 347 des allgemeinen bürgerlichen Gesezbuches gemäß, eine Sequestrazion anzuordnen, oder beiden Theilen alle Besizhandlungen zu untersagen, oder den streitigen Gegenstand derjenigen Partei anzuvertrauen, welche ihrem Gegner Sicherheit leistet, oder in andern Rüksichten auf den Schuz des Gerichtes nach rechtlicher Erwägung aller Umstände größeren Anspruch hat.

§. 11. Wenn bei der angeordneten Tagsazung eine Partei nicht erscheint, so ist der Besizstand, wie er von den anwesenden Parteien angegeben worden, für wahr zu halten, in soferne diese Angaben durch die vorgelegten Beweismittel nicht widerlegt werden, und durch einen Kontumazbescheid zu handhaben.

Erscheinen beide Theile, so soll der Richter versuchen, über die Hauptsache oder wenigstens über eine bis zur Entscheidung derselben giltige provisorische Verfügung einen Vergleich zu Stande zu bringen, gelingt dieses nicht, so wird in gehöriger Ordnung, jedoch bloß über den gestörten Besiz verhandelt.

§. 12. Eine Erstrekung soll ohne Einverständniß beider Theile nicht stattfinden, wenn der Verhandlung der Sache nicht ein offenbar unüberwindliches Hinderniß entgegensteht.

§. 13. Uiber die streitigen Thatumstände sind nöthigen Falls sogleich Zeugen oder Kunstverständige von Amtswegen zu Protokoll zu vernehmen.

Dem Ermessen des Richters bleibt überlassen, wie viele und welche Zeugen oder Kunstverständige vernommen, und welche Fragen ihnen gestellt werden sollen.

§. 14. Zeugen und Kunstverständige sind auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art zu beeiden.

Eine Bereidung der Parteien findet in diesem Verfahren nicht statt.

§. 15. Nach geschlossener Verhandlung wird sogleich, und wo möglich noch an demselben Tage durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erkannt, und derselbe beiden Theilen unverzüglich zugestellt.

Die Entscheidung gilt bloß als einstweilige Norm für den lezten faktischen Besizstand, oder sie spricht provisorisch nach dem Geseze (allgemeines bürgerliches Gesezbuch §§. 340 bis 343) eine Untersagung oder Sicherstellung aus; sie hindert keinen Theil, ein stärkeres Recht zum Besize und die davon abhängigen Rechtsansprüche im ordentlichen Verfahren nach obiger Anordnung (§. 5) geltend zu machen.

§. 16. Ein Rekurs hat, mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel und insbesondere der Restituzion, nur gegen den erwähnten Endbescheid des ersten Richters statt, nicht aber gegen richterliche Verfügungen im Zuge des Verfahrens, wogegen die Beschwerde jedem Theile nach erfolgtem Endbescheide, zugleich mit dem Rekurse, anzubringen, vorbehalten bleibt *).

§. 17. Dieser Rekurs ist bei der ersten Instanz binnen acht Tagen, mit Einschließung der Ferialtage, schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben, nach Verlauf dieser Frist aber von Amtswegen zu verwerfen.

---

*) Gegen eine in einer Besizstörungsstreitigkeit erlassene Verordnung des Obergerichtes, womit unter Aufhebung der erstrichterlichen Entscheidung eine Ergänzung der Verhandlung angeordnet wird, ist ein Rekurs unzulässig (Entsch. in der Ger. Z. 1854 Nr. 91 und 130).

Wird in gehöriger Zeit der Rekurs angebracht, so hat der Richter erster Instanz sämmtliche Akten sogleich, und ohne Anordnung einer Introtulirungstagsazung, an das Appellazionsgericht zu befördern, und die Augenscheins-Kunstbefunds- oder Zeugenverhörs-Protokolle, wenn sie die Parteien nicht in Abschrift angeschlossen haben, in Original beizulegen.

§. 18. Auf den Bescheid der ersten Instanz ist dem obsiegenden Theile, ohne Rüksicht auf die noch nicht verstrichene Rekursfrist, oder auf einen wirklich angebrachten Rekurs die Exekuzion sogleich zu bewilligen.

Ob während des Rekurses an den höhern Richter die bei der ersten Erledigung der Klage oder die während der Verhandlungen getroffenen provisorischen Verfügungen (§§. 8, 9, 10) sogleich wieder aufhören, oder bis nach eingetretener Rechtskraft des Bescheides fortdauern sollen, bleibt dem Ermessen des Richters erster Instanz überlassen.

§. 19. Ergeben sich aus der Verhandlung Anzeigen eines Vergehens oder eines Verbrechens, so hat das Gericht die Vorschriften des Strafgesezes zu befolgen, zugleich aber über den Gegenstand des Streites, so weit er vor das Zivilgericht gehört, nach den obigen Anordnungen unaufgehalten zu verfahren.

Fünftes Hauptstük.

Konsulargerichte im Osmanischen Reiche.

Nach der kaiserlichen Verordnung vom 29. Jänner 1855 (R. G. B. Nr. 23 u. A. V. B. Nr. 9) und der Vollzugsvorschrift vom 31. März 1855 R. G. B. Nr. 58 A. V. B. Nr. 19 sind in den Ländern des Osmanischen Reiches die daselbst aufgestellten Generalkonsulate, Konsulate und jene Vicekonsulate, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit die besondere Ermächtigung erhalten, Konsulargerichte erster Instanz.

Sie üben die Gerichtsbarkeit über alle in ihrem Bezirke befindlichen österreichischen Unterthanen und Schuzgenossen und auch über die Militärpersonen, wenn diese nicht zur Bemannung eines in der Levante stazionirten österr. Kriegsschiffes gehören, oder auf andere Art daselbst in aktiver Militär-Dienstverrichtung stehen.

Zu den Konsulargerichten gehören alle jene Klagen, deren Gegenstand die Summe von 500 fl. nicht übersteigt. Ueber die Klage ist, Wechselstreitigkeiten ausgenommen, eine Tagsazung anzuordnen, und wenn die Parteien sich nicht vergleichen und auch kein Kompromiß zu Stande kommt, zu verhandeln, und nach den bezüglichen österr. Gesezen zu entscheiden.

Den bei den Konsulargerichten errichteten Vergleichen kommt die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu.

Der Rechtszug gegen Entscheidungen der Konsulargerichte, insoferne derselbe nicht ausgeschlossen ist, wie dieß z. B. bei den im §. 46 des summ. P. erwähnten gerichtlichen Beschlüssen der Fall ist, geht an das für gewisse Konsulargerichtsbezirke bestimmte inländische Zivil-Oberlandesgericht und an den obersten Gerichtshof. Ist der Geklagte eine der Militärgerichtsbarkeit unterstehende Person, so wird bei den Oberlandesgerichten ein Referent des Landes-Militärgerichtes, bei dem obersten Zivilgerichtshofe ein Referent des obersten Militärgerichtshofes beigezogen.

Sechstes Hauptstük.

Von Erwirkung eines Vertreters von Amtswegen (ex officio).

I. Wenn eine arme Partei in Streitsachen verflochten wird, so ist sie berechtigt, bei dem Gerichte, bei welchem der Streit abgeführt werden soll oder läuft, um einen Vertreter von Amtswegen anzulangen.

Ein Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

K. k. Bezirksgericht N.

N. N., wohnhaft Nr. —

bittet um Beigebung eines ex officio Vertreters in der Rechtssache gegen N. N. wegen 300 fl.

Von Innen:

Löbliches k. k. Bezirksgericht.

Unterzeichneter hat an den hiesigen bürgl. Sattlermeister N. N. eine Forderung pr. 300 fl. zu stellen (oder Unterzeichneter ist wegen schuldigen 300 fl. von N. N. geklagt worden). Da er nun laut Zeugnisses A wirklich arm und nicht im Stande ist, sich selbst einen Vertreter aufzunehmen; so bittet er, das löbl. k. k. Bezirksgericht geruhe ihm in gedachter Rechtsache einen ex officio Vertreter beizugeben.

II. Walten gegen die Willfahrung des Gesuches Bedenken ob, so wird, jenachdem dieselben gehoben werden können oder nicht, entweder der Partei bemerkt, welche Mängel der Gewährung der Bitte entgegenstehen oder dieselbe unbedingt abgewiesen.

Sind die gesezlichen Erfordernisse zur Aufstellung eines ex officio Vertreters vorhanden, so wird das Gericht dieselbe bewilligen, die Partei rathschlägig hievon verständigen, zugleich aber die Advokatenkammer unter Anführung des Grundes dieser Bewilligung ersuchen, die Person des aufzustellenden unentgeltlichen Vertreters dem Gerichte bekannt zu geben. Soll ein Advokat für eine Partei in der bei dem Landes-Militärgerichte in Wien anhängigen Streitsache zum ex officio Vertreter aufgestellt werden, so kann es nur ein solcher sein, welcher zur Vertretung der Militärparteien bei diesem Gerichte berechtigt ist (§. 19. Advok. Ord. vom 16. August 1849 R. G. B. Nr. 364 u. Vdg. des K. M. vom 20. April 1851. A. V. B. Nr. 50 dann beim §. 411 a. G. O. Anm. I. und II.)

Dem von der Advokatenkammer zum unentgeltlichen Vertreter aufgestellten Rechtsfreunde wird von dieser das bezügliche Dekret ausgefertigt, hievon das Gericht in Kenntniß gesezt, welches die Person des Vertreters der Partei bekannt gibt.

Dem aufgestellten Vertreter ist auf sein Verlangen die Einsicht des Armuthszeugnisses zu gestatten.

III. Wird der Partei die gebetene Aufstellung eines unentgeltlichen Vertreters, womit auch zugleich die Stempelfreiheit während der Prozeßführung rüksicht aller Schriften, deren Beilagen und gerichtlichen Erledi-

gung gegen Vormerkung der Gebühren verbunden ist, (T. P. 75. lit. o des G. G. vom Jahre 1850), so steht ihr das Recht des Rekurses an das Obergericht zu, welches den Rekurs über Einvernehmen der Finanz-Landesdirekzion zu erledigen hat, so wie der oberste Militärgerichtshof in Fällen der an ihn gelangenden Rekurse die Entscheidung über die eingeholte Meinung des Finanzministeriums zu fällen hat. (Hfd. v. 17. März 1846 N. 949.)

Eben so ist der Advokatenkammer ein Rekursrecht, insoweit es sich um Bewilligung von ex officio Vertretungen handelt, eingeräumt, da dasselbe durch kein Gesez ausgeschlossen ist, und die Advokaten, deren Interesse durch den Ausschuß vertreten wird, und deren einzelne Berufung zu speziellen ex officio Vertretungen durch die Kammern erfolgt, auf Grund der ex officio Aufstellung ihre Zeit und Arbeit möglicher Weise ganz ohne Entgelt zu verwenden haben, folglich bei Zulassung des Armenrechtes betheiligt erscheinen. (Erlaß des Just. Min. v. 16. März 1851 Nr. 1445.)

IV. Die Norm für die Gerichte bezüglich der Behandlung der Gesuche um Aufstellung eines ex officio Vertreters und der Gebührenvormerkung im Falle der Bewilligung enthält das Hfkam. Präsidialdekret vom 26. Juli 1840 N. 457, welches folgendes verfügt:

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stempel- und Taxgesezes vom 27. Jänner 1840, Nr. 404 der J. G. S. *), werden in Betreff der Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden und der Stempelvormerkung für die Lezteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühren wird derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Kapitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zwekes, zu welchem das Armuthszeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrüken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätiget sein.

§. 3. Diejenigen, welche das Armuthszeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesezlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuthszeugniß, woranf er keinen gesezlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder sonst auf eine Weise erschleicht, macht sich der im §. 408 des Strafgesezes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig**).

*) Der §. 29 des nun geltenden Gebührengesezes vom Jahre 1850 lautet: Die Vormerkung der Stempelgebühren findet statt, wenn im gerichtlichen Streitverfahren Jemanden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, oder er seine Armuth durch ein vorschriftmäßig ausgefertigtes Zeugniß dargethan hat, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird. Die Vormerkung hat sogleich aufzuhören, sobald die Ursache derselben wegfällt.

**) Ueber Beschwerden wegen Verweigerung des Armuthszeugnisses zur Erlangung der Stempelbefreiung vor Gericht haben die politischen Behörden zu entscheiden. (Hfd. v. 13. Jänner 1842 N. 589.)

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Sazschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich bezieheude Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel aufgedrükt wird, mit dem Worte „Armenrecht“ zu bezeichnen, und den Tag der Uibergabe des Armuthszeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuthszeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in zweiter und dritter Instanz zu gelten.

§. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuthszeugniß in den Akten aufzubewahren. Uiberhaupt haben derlei, die Stempelfreiheit begründende Armuthszeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurükzustellen.

§. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stempel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftsmäßigen Armnthszeugnissen versehen sind. Auch steht den als Zessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Geseze Anspruch haben.

§. 7. In dem Falle, in welchem nach § 90 des Stempel- und Taxgesezes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stempelvormerkung begründenden Paragraf des Stempel- und Taxgesezes, jeder Sazschrift oder sonstigen auf den Rechtsstrcit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß der Stempel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Geseze hätten versehen sein müssen.

Diese Stempelverzeichnisse, in welche auch die Stempel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsakten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Prozeß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Kameralbezirksverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stempelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in sofern sie durch durch die Behauptung des Prozesses die Mittel zur Zahlung der Stempelgebühren erlangt hat, nachträglich einbringe *).

*) Nach dem Erlasse des Fin. M. v. 16. April 1850 R. G. B. Nr. 140 sollen die Verzeichnisse, bei Ausfertigung der Erledigung jener Schrift, zu der das Verzeichniß gehört, an das zur Gebührenbemessung bestimmte Amt geleitet werden. — Die vorgemerkten Gebühren werden nicht oder nur theilweise eingehoben, wenn der Arme als Kläger sachfällig wurde, oder wenn er Geklagter war, und dem Gegner der Ersaz der Prozeßkosten des Armen nicht ganz oder zum Theile auferlegt wurde. (T. P. 75 lit. o Anmerkung 1.) Es sind daher, wenn es nicht früher geschehen sein sollte, nach Beendigung des Rechtsstreites die Verzeichnisse dem erwähnten Amte

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stempelverzeichnisse an die Bezirksverwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten *).

IV. Hinsichtlich der Portofreiheit der gerichtlichen Korrespondenzen in Angelegenheiten der das Armenrecht genießenden Parteien und der mit der Bezeichnung: „In Armenrechtssachen des N. N.“ mit der Post durch die mit dem Namen der Vertreter am Umschlage versehenen Eingaben, dann bezüglich der den Gerichten in Streitigkeiten des das Armenrecht genießenden Personen zur Berichtigung von baren Auslagen für gerichtliche Akte z. B. Vernehmung der Zeugen, Einschaltung der Edikte u. dgl. (s. den den Erlaß des Handels Min. v. 27. Juni 1850 R. G. B. Nr. 263 u. des Finanz Min. v. 8. Febr. 1850 R. G. B. Nr. 110.)

Siebentes Hauptstük.

Von den Restringirungen der Tagsazungen.

Es kann sich der Fall ereignen, daß Jemand, dem eine erwirkte Tagsazung auf eine zu lange Zeit hinausgegeben zu sein scheint, um Verkürzung dieser Frist, und also, wie man es nennt: um Restringirung der Tagsazung auf eine kürzere Zeit anlange.

Ein Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

Löbl. Bezirksgericht!

Peter N., Bedienter, Nr. —

wider

Johann N. Krämer, Nr. —

Um Restringirung der ingedachten Tagsazung puncto 25 fl.

Von Innen.

Löbl. Bezirksgericht:

Auf meine beiliegende wegen an Gegner zu fordern habenden 25 fl. überreichte Klage A, wurde eine Tagsazung auf den 15. künftigen Monats angesezet; da ich aber schon in 8 Tagen von hier mit meiner Herrschaft abreisen muß, und die Sache gern vorher noch in Ordnung gebracht zu haben wünschte, so bitte ich,

auch dann und zwar zur Abschreibung der Gebühren zu übermitteln, wenn selbe von der Partei nicht hereinzubringen sind.

*) Wird in einem Rechtsstreite zwischen einer befreiten und einer gebührenpflichtigen Person der gebührenpflichtige Theil zum Ersaze der Gerichtskosten verurtheilt, so hat er auch jenen Gebührenbetrag an die Gefällskasse zu berichtigen, welchen die befreite Person hätte aufwenden müssen, wenn ihr die Befreiung nicht zu statten gekommen wäre. (§. 13 des G. G.) Genießt der Theil, welcher sich kontumaziren läßt, die Stempelfreiheit oder Vormerkung, so hat der Erscheinende die Stempelgebühr bloß zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplar des Urtheils oder Erkenntnisses beizubringen. (§. 66 G. G.)

das löbl. Bezirksgericht geruhe diese Tagsazung wo möglich auf den 10. k. M. zu restringiren. Peter N.

Der Richter wird diese Restringirung in der Regel ohneweiters bewilligen, wenn er anders nicht gesezliche Gründe dagegen hat, z. B. daß die Tagsazung, wenn sie dem Begehren gemäß restringirt würde, vielleicht dem Gegner in Rüksicht auf den entfernten Wohnort nicht zugestellt werden könnte.

Der Bescheid für den Fall der Bewilligung wird sein: Hiermit wird ingedachte Tagsazung auf den — früh um 10 Uhr restringirt. Im Falle der Verweigerung: Da es nicht möglich wäre, die zu restringiren gebetene Tagsazung dem Gegner gehörig zuzustellen; so kann in dieses Begehren nicht gewilliget werden.

Achtes Hauptstük.

Von der Extradirung der Akten.

I. Ist das Verfahren vollkommen geschlossen und entschieden, bedarf also der Richter die eingelegten Akten nicht ferner; so steht es im Belieben des einen oder andern Theiles, mittelst eines besondern Gesuches, um Herausgabe (Extradirung) der eingelegten Akten anzulangen.

Das Formular eines Gesuches dieser Art wäre z. B. folgendes:

Von Außen.

K. k. Bezirksgericht.

Peter N., durch Herrn Dr. N.,

wider

Dr. N. Johann N., durch Herrn Dr. N.

Um Aktenextradirung.

Von Innen.

Löbl. Bezirksgericht.

Da das beiliegende Urtheil A von Seite des hohen Oberlandesgerichts in B bestätiget wurde; so bitte ich, das löbl. Bezirksgericht geruhe, die zum Spruche eingelegten Akten ausfolgen zu lassen. Peter N.

II. Sobald der Richter den Prozeß vollkommen entschieden findet, so unterliegt die Aktenextradirung keinem Anstande; nur wird der Richter sehr vorsichtig handeln, wenn er immer auch den Gegner zur Aktenextradirung beizieht, damit jeder Theil die von ihm eingelegten gegentheiligen Akten, so wie die von ihm wegen eingebrachter Bedenklichkeit eingelegten Originalurkunden unter Einem erhält. (Hfd. v. 14. Nov. 1807 N. 827.) Diesem gemäß wird daher der Bescheid erfolgen: Bewilligt, und der Kanzlei mit Zuziehung beider Theile auferlegt, wie gebeten.

Beide Theile wenden sich nun unter Vorzeigung dieses Bescheides an die Kanzlei des Richters, wo ihre Akten liegen, und wird dort jeder Theil seine eingelegten Akten (mit Ausschluß derjenigen, die etwa zur Registratur gehören) gegen Rezepisse und Zurükhaltung des Aktenextradirungsgesuches erheben.

Anhang.

Kaiserliches Patent vom 3. Mai 1853,

wirksam für sämmtliche Kronländer mit Ausname der Militärgrenze,

womit ein neues Gesez über die innere Einrichtung und die Geschäfts-Ordnung sämmtlicher Gerichtsbehörden kundgemacht wird.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen u. s. w.

haben, um die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung aller Gerichtsbehörden mit den in Unserem Patente vom 31. Dezember 1851 festgesezten Grundsäzen der Rechtspflege in Einklange zu bringen, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung unseres Reichsrathes beschlossen, wie folgt:

I.

In sämmtlichen Kronländern, mit Ausname der Königreiche Ungarn, Kroazion und Slavonien, der Wojwodschaft Serbien, des Temeser Banates und des Großfürstenthumes Siebenbürgen, beginnt die Wirksamkeit dieses Gesezes mit der Wirksamkeit der daselbst neu zu organisirenden Bezirks-Aemter (Präturen) und der übrigen Gerichtsbehörden; für die Kronländer Ungarn, Kroazien, Slawonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat und für Siebenbürgen aber am 1. Juli 1853.

Hierdurch werden alle über die Gegenstände dieses Gesezes früher bestandenen Geseze, insbesondere das für einige Kronländer am 28. Juni 1850, Nr. 258 des Reichsgesezblattes, ergangene organische Gesez über die Gerichtsstellen, und die Justizministerial-Verordnung vom 28. Juli 1852, Nr. 156 des Reichsgesezblattes, wodurch eine provisorische Instrukzion über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsbehörden in Siebenbürgen erlassen wurde, außer Kraft gesezt.

II.

Da in einigen Kronländern die Landtafel- und Grundbuchsverfassung gar nicht besteht, in anderen die Landtafel- und Grundbuchsangelegenheiten gegenwärtig ausschließend den Bezirksgerichten zugewiesen sind; so versteht es sich von selbst, daß die in diesem Geseze, über die Behandlung solcher

Angelegenheiten enthaltenen Vorschriften, in den Kronländern der ersten Art gar keine, in denjenigen der lezten Art aber nur bei den Bezirksgerichten Anwendung finden.

III.

Auf die in der Strafrechtspflege vorkommenden Geschäfte sind die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesezes in soferne anzuwenden, als sie sich ihrer Beschaffenheit nach dazu eignen, und durch die Vorschriften über das Strafverfahren keine besonderen Anordnungen darüber getroffen werden.

IV.

Auch der oberste Gerichtshof hat sich in Ansehung der, aus den verschiedenen Kronländern an denselben gelangenden Angelegenheiten, nach den Vorschriften dieses Gesezes zu benehmen. Doch wird hierdurch an dem, für denselben bestehenden Statut und den übrigen für denselben erlassenen besonderen Bestimmungen, nichts geändert.

V.

Auf die Militärgerichte findet das gegenwärtige Gesez keine Anwendung.

VI.

In den Königreichen Ungarn, Kroazien und Slawonien, die Wojwodschaft Serbien, dem Temeser Banate und dem Großfürstenthume Siebenbürgen haben die in dem ersten Theile dieses Gesezes enthaltenen Vorschriften über den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden hinsichtlich der Besezung der Dienstpläze, der Versezung in den Ruhestand und der Erkenntnisse in Disziplinarfällen, erst mit der Einführung der neu zu organisirenden Gerichtsbehörden in Wirksamkeit zu treten.

Bis dahin ist sich in diesen Angelegenheiten nach den in den gedachten Kronländern bisher bestehenden Vorschriften und Anordnungen zu benehmen.

Auf gleiche Weise hat in den genannten Kronländern der, in diesem Geseze vorgesehene unmittelbare Geschäftsverkehr zwischen den Gerichtsbehörden und dem Justizministerium über Gegenstände der Disziplin und Verwaltung während des Bestandes der Organisirungskommissionen keine Anwendung, und es hat der Gang dieser Geschäfte durch diese Kommissionen, durch die provisorischen Obergerichte, oder das Militär- und Zivilgouvernement, in der bisher bestandenen Art einstweilen fortzubestehen.

VII.

Die bisher in den erwähnten Kronländern an den sogenannten glaubwürdigen Orten (loca credibilia) aufbewahrten Akten sind bis auf weitere Verfügung in der Verwahrung derselben zu belassen, und die Ausfertigungen über die bei denselben hinterlegten Urkunden sind von diesen Instituten auf die bisher bestandene Weise zu besorgen.

VIII.

Unser Minister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am dritten Mai im Eintausend Achthundert dreiundfünfzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Franz Josef m. p. (L. S.)

Gesez
über die innere Einrichtung und die Geschäftsordnung der Gerichtsstellen.

Erster Theil.
Von der Besezung, Leitung und Ueberwachung der Gerichtsbehörden.

Erstes Hauptstük.
Von den Erfordernissen zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden.

§. 1.

Die zur Aufname in den Staatsdienst im Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften sind auch zur Anstellung bei den Gerichtsbehörden erforderlich.

§. 2.

Niemand darf insbesondere zur Dienstleistung bei einer Gerichtsbehörde zugelassen werden, dessen untadelhaftes sittliches Betragen und gute politische Haltung nicht durch befriedigende Zeugnisse oder auf andere Art außer Zweifel gesezt ist.

§. 3.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entspringenden oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwider laufenden Vergehens; oder einer Uibertretung dieser Art schuldig erkannt, oder bloß wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; ferner Personen, welche wegen einer anderen Gesezesübertretung zu einer sechsmonatlichen oder noch längeren Freiheitsstrafe verurtheilt, oder bereits früher wegen gesezwidriger Handlungen oder Pflichtverlezungen aus dem Staatsdienste entlassen worden sind, können ohne ausdrükliche Bewilligung Seiner Majestät weder zur Ausübung des Richteramtes, oder sonst zu einer Anstellung bei Gericht zugelassen werden.

Sollte es einer solchen Person gelingen, sich in den Staatsdienst einzuschleichen, so ist dieselbe unverzüglich zu entlassen, sobald das ihr entgegenstehende Hinderniß entdekt wird.

§. 4.

In Konkurs verfallene Schuldner, deren Konkursverhandlung noch nicht beendigt ist, oder welche nicht vollständig nachgewiesen haben, daß ihre Zahlungsunvermögenheit bloß einem Unglüksfalle zuzuschreiben sei, und gerichtlich erklärte Verschwender sind zu dem Amte eines Richters und zu jeder anderen Anstellung bei Gericht unfähig.

§. 5.

Bewerber um eine Anstellung im Konzeptfache bei Gerichtsbehörden haben jene Eigenschaften auszuweisen, welche durch besondere Vorschriften bestimmt sind, sowie auch den durch dieselben gestellten Anforderungen bezüglich der Sprachkenntnisse Genüge zu leisten.

Zur Ausübung des Richteramtes ist jedenfalls das zurükgelegte vierundzwanzigste Lebensjahr erforderlich.

§. 6.

Zu Anstellungen im Kanzleifache sind nur diejenigen zuzulassen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über den Besiz der erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse ausweisen, um eine befriedigende Verrichtung des angesuchten Dienstes und eine entsprechende weitere Ausbildung in Kanzleigeschäften von ihnen erwarten zu können. Auch haben sie sich vorläufig bei dem Gerichte, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, einer Prüfung mit gutem Erfolge zu unterziehen. Diese Prüfung hat in dem richtigen und leserlichen Niederschreiben in die Feder gesagter und in dem Abschreiben schriftlicher Aufsäze zu bestehen, und ist, in soferne es sich um die Eignung zur Stelle eines Grundbuchsbeamten oder Rechnungsrevidenten handelt, auch auf die besonderen hierzu nothwendigen Kenntnisse auszudehnen.

Bewerber um die Stelle eines Gerichtsvollziehers müssen wenigstens des Lesens und des Schreibens kundig und zur Verfassung gerichtlicher Relazionen fähig sein.

Zweites Hauptstük.

Von der Besezung der Dienstpläze bei den Gerichtsbehörden.

§. 7.

Die Ernennung der Präsidenten und Vizepräsidenten des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte (Banaltafel), der Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte behalten Sich Seine Majestät vor.

Die Besezung der übrigen Justizbedienstungen kommt, insoferne die nachfolgenden Bestimmungen keine Ausname enthalten, dem Justizminister zu.

§. 8.

Der Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes in Bezug auf die Besezung der untergeordneten Dienstpläze bei denselben ist in einem besonderen Geseze festgestellt.

§. 9.

Die Ernennung der Offiziale und Akzessisten, sowohl bei den Obergerichten, als bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei denjenigen Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von der politischen Administrazion getrennt ist, die Ernennung der unentgeltlichen Kanzleibeamten, in soferne solche in einzelnen Kronländern sistemisirt sind, und die Ernennung der Rathsdiener, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener bei allen hier angeführten Gerichtsbehörden wird dem Präsidenten des Obergerichtes eingeräumt, in dessen Sprengel die leztern sich befinden.

Die Ernennung der minderen Dienerschaft ist nicht nur bei den Obergerichten, sondern auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz, den Vorstehern dieser Gerichte überlassen. Die Dienerschaft bei den Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von der politischen Administrazion getrennt ist, und welche auch nicht durch Individuen aus dem Stande der Gerichtshöfe erster Instanz versehen werden, wird von dem Präsidenten des vorgesezten Obergerichtes ernannt.

§. 10.

Wenn jedoch bei Besezung einer der in dem vorhergehenden Paragrafe erwähnten Stellen Personen übergangen werden sollen, welchen nach den bestehenden Vorschriften eine vorzugsweise Berüksichtigung zukömmt, so ist der Gegenstand, wenn es sich um einen Ernennungsakt erster Instanz handelt, dem Obergerichtspräsidenten, und wenn auch dieser der Uibergehung beistimmt, oder wenn es sich um einen Ernennungsakt des Obergerichtspräsidenten selbst handelt, dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen.

§. 11.

Die Aufname der Rechtspraktikanten steht dem Obergerichtspräsidenten zu.

§. 12.

Die Ernennung der Beisizer aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und den Handelssenaten der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der bergbaukundigen Beisizer bei den Bergsenaten erfolgt über Vorschlag der nach den bestehenden Vorschriften hierzu Berufenen, durch den Justizminister im Einvernehmen mit dem betreffenden Ministerium des Handels oder der Finanzen.

§. 13.

Für die erledigten Dienstpläze, mit Ausname jener der Präsidenten und Vizepräsidenten des obersten Gerichtshofes, der Oberlandesgerichte und der Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz, dann der Räthe des obersten Gerichtshofes ist in der Regel ein Konkurs auszuschreiben, und zwar für die Dienststellen bei den Obergerichten von diesen, für jene bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei denjenigen Bezirksgerichten, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, von dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Bezirksgericht befindet.

§. 14.

Wenn im Laufe eines Konkurses gleiche Dienstpläze erledigt werden, oder wenn durch die Besezung eine stufenweise Vorrükung sich ergibt, und für die unteren, hierdurch in Erledigung kommenden Dienstpläze geeignete Bewerber vorhanden sind, so kann eine weitere Konkursausschreibung unterlassen werden.

Außerdem kann die Besezung einer Dienststelle ohne Konkursausschreibung nur mit Bewilligung des Justizministers stattfinden.

Dem Justizminister bleibt aber auch vorbehalten, erledigte Dienstpläze, deren Besezung oder Vorschlag zu derselben in dem Wirkungskreise des Justizministers liegt, unabhängig von der stattgehabten Konkursausschreibung

und von den eingelangten Vorschlägen zu besezen, oder nach Beschaffenheit derselben (§. 7) den Antrag zu deren Besezung Seiner Majestät vorzulegen.

§. 15.

In der Konkursausschreibung sind die Erfordernisse zur Erlangung der Stelle, und die mit derselben verbundenen Bezüge auszudrüken. Zugleich ist den Bewerbern eine Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Zeitung gerechnet, zur Uiberreichung ihrer Gesuche zu bestimmen.

Das Edikt ist in dem zu den ämtlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblatte, und wenn es sich um die Stelle eines Rathes handelt, auch in dem Amtsb latte der Wiener-Zeitung kundzumachen.

§. 16.

Jeder Bewerber um eine Dienststelle hat seinem Gesuche die Nachweisungen über die gesezlichen Erfordernisse zu derselben in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen. Bewerber, welche bereits angestellt sind, oder in dienstlicher Verwendung stehen, haben ihre Gesuche mittelst des Vorstehers ihrer vorgesezten Behörde zu überreichen.

Bezirksrichter haben ihre eigenen und die Gesuche der ihnen untergeordneten Beamten dem Präsidium des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht sich befindet, zur Mittheilung an die Gerichtsbehörde vorzulegen, bei welcher der Konkurs eröffnet ist.

§. 17.

Zwischen den Vorstehern, Räthen, Stimmführern und untergeordneten Konzeptsbeamten der Gerichtshöfe, dann zwischen den Bezirksrichtern und denselben untergeordneten Konzeptsbeamten darf keine Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender Linie, keine Seitenverwandtschaft bis einschließlich auf den Oheim und Neffen und keine Schwägerschaft bis zu demselben Grade bestehen.

Vorsteher der Hilfsämter, andere Kanzleibeamte, Gerichtsvollzieher und Gerichtsdiener sowol der Gerichtshöfe als auch der Bezirksgerichte dürfen weder mit dem Vorsteher des Gerichtes, noch mit irgend einem Beamten, mit welchem sie im Verhältnisse der Unterordnung oder Kontrole stehen, in einem der bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sein.

Söhne von Advokaten dürfen bei den Gerichten, bei welchen die Väter die Advokatur ausüben, nicht angestellt werden.

§. 18.

Sollte ein Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß in dieser Art bei einem Gerichte bestehen oder in der Folge durch Ehen herbeigeführt werden, so ist sogleich durch eine angemessene Uibersezung Abhilfe zu schaffen, jedoch ohne Nachtheil für die Betheiligten und ohne daß hierdurch ein anderer verdienstlicherer oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kategorie oder gleichen Range stehender Beamte leide.

Die Anzeige des bestehenden Hindernisses ist von dem Beamten, bei welchem dasselbe obwaltet, dem Gerichtsvorsteher, und wenn es bei diesem selbst besteht, dem vorgesezten Gerichte zu erstatten. Mittlerweile hat der

Gerichtsvorsteher oder das vorgesezte Gericht Sorge zu tragen, daß die gemeinschaftliche Theilname der Verwandten oder Verschwägerten an Berathungen und Verhandlungen vermieden werde.

§. 19.

Jeder Bewerber um eine Dienststelle ist verpflichtet, in dem Gesuche anzuzeigen, ob und in welchem Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft er zu einem Beamten oder Diener des Gerichtes steht, bei welchem die angesuchte Stelle erledigt ist.

Der Beamte, welcher diese Anzeige zu machen unterläßt, muß es sich, falls er die angesuchte Stelle erlangt, selbst zuschreiben, wenn er auf einen anderen Dienstplaz, auch in einer geringeren Kategorie übersezt oder der normalmäßigen Behandlung unterzogen wird.

§. 20.

Bewerber um unentgeltliche Dienstpläze haben nachzuweisen, daß ihr Unterhalt bis zur Erlangung eines Gehaltes oder Adjutums gesichert sei.

Wird der Unterhalt von einer anderen Person zugesichert, so muß darüber eine schriftliche Erklärung in rechtskräftiger Form beigebracht werden und auf derselben in der Hauptstadt des Kronlandes von dem Gemeindevorstaude, an anderen Orten aber von der politischen Bezirksbehörde die Bestätigung beigefügt sein, daß der Aussteller der übernommenen Verpflichtung unbeschadet seiner anderweitigen Pflichten nachkommen könne.

Unterhaltserklärungen solcher Advokaten, welche bei dem Gerichte, bei welchem der Bewerber angestellt werden will, zur Parteienvertretung berechtiget sind, dürfen nicht angenommen werden.

§. 21.

Erklärt der Aussteller der Urkunde später, daß er den Unterhalt nicht mehr zu geben im Stande sei, so ist auf eine ämtliche Bestätigung der Unvermögenheit zu dringen, und über die Ursache derselben Erkundigung einzuholen.

Zeigt sich hierbei, daß der Beamte sich eine Hintergehung habe zu Schulden kommen lassen, so ist gegen ihn im Disziplinarwege, nach Umständen selbst mit der Entlassung von der erschlichenen Stelle vorzugehen.

§. 22.

Jedem Gesuche eines Bewerbers, welcher bereits im Dienste steht, ist eine Qualifikazions-Tabelle nach dem Formulare Nr. 1 beizulegen *).

Die ersten vier Rübriken derselben hat der Bewerber selbst auszufüllen, die übrigen fünf Rubriken werden von dem Vorsteher der Behörde ausgefüllt, welchem das Gesuch zu überreichen ist.

§. 23.

Das Gutachten über die Qualifikazion ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der bestimmten Bezeichnung abzugeben, ob der Bewer-

*) Mit der Vdg. vom 24. April 1855 R. G. B. Nr. 77 wurde ein anderes Formular hinausgegeben. Die der Gerichtsinstrukzion beigegebenen und im a. G. B. abgedrukten Formulare hier aufzunehmen, hielt ich nicht für nöthig.

der hinreichende, gute oder ausgezeichnete Fähigkeiten und Verwendung an den Tag gelegt habe. Auch ist jederzeit beizufügen, ob derselbe zu der angesuchten Stelle geeignet sei oder nicht.

Ist das Gesuch an ein anderes Gericht zu übersenden, so hat bloß der Vorsteher des Gerichtes, welcher dasselbe übersendet, das Gutachten abzugeben. Uiber Beamte der Kanzlei und Diener haben die Vorsteher der Gerichtshöfe erforderlichen Falles das Gutachten des betreffenden Amtsvorstehers oder des Kanzleidirektors; über Bezirksrichter oder Angestellte der Bezirksgerichte, welche sich um Stellen bewerben, von den Mitgliedern des Gerichtes, denen sie aus dem Geschäftsverkehre bekannt sein können, Auskunft einzuholen.

§. 24.

Hinsichtlich derjenigen Bewerber, die bei dem Gerichte angestellt sind, dessen Vorsteher die Besezung vorzunehmen oder den Besezungsvorschlag zu erstatten hat, ist das Gutachten über die Qualifikazion stets der Berathung über die Besezung oder den Vorschlag vorauszuschiken.

§. 25.

Bei Einbegleitung von Gesuchen um eine Uibersezung an einen andern Dienstort in gleicher Eigenschaft ist auch über die Umstände, welche von dem Bewerber als Beweggründe für die Uibersezung angeführt werden, die Aeußerung abzugeben.

§. 26.

Den ersten Vorschlag hat stets der Vorsteher des Gerichtes, von welchem der Konkurs ausgeschrieben worden ist, zu erstatten, und denselben, wenn es ein Gericht erster Instanz ist, dem Obergerichtspräsidium vorzulegen. Handelt es sich um eine Stelle, deren Besezung Seiner Majestät vorbehalten ist, so hat das Obergerichtspräsidium den ihm von der ersten Instanz zugekommenen Vorschlag mit seinem eigenen Antrage, oder wenn der Konkurs von dem Obergerichte ausgeschrieben worden ist, seinen eigenen Besezungsvorschlag dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorzulegen, welcher denselben mit Beifügung seines Gutachtens an den Justizminister zu befördern hat.

§. 27.

In Ansehung der Dienstpläze, deren Besezung dem Justizminister zusteht, sind die Vorschläge der Präsidien der Gerichte erster Instanz mittelst der Präsidien der Obergerichte, die Vorschläge der lezteren unmittelbar dem Justizminister vorzulegen.

§. 28.

Zum Behufe der Dienstbesezungen und der Vorschläge zu denselben, dann für die übrigen Personal- und Disziplinar-Angelegenheiten, ist bei den Gerichtskollegien von deren Vorsteher eine ständige Kommission unter seinem oder seines Stellvertreters Vorsize aus einer angemessenen Zahl von Mitgliedern des Rathsgremiums, welche in der Regel nicht weniger als vier, und mehr als acht betragen soll, zusammenzusezen, und sind hierzu jene Mitglieder des Rathsgremiums zu wählen, welchen der Vorsteher eine genaue Kenntniß des Beamtenpersonales, und den ernsten Willen, die Wahl

auf den würdigsten Kandidaten zu lenken zutraut. In dieser Kommission sind die Dienstbesezungen und die Vorschläge zu denselben in Vortrag zu bringen. Die Stimmen der Kommissionsglieder sind berathend und binden den Vorsteher nicht.

§. 29.

Bei den Berathungen über die Besezung von Dienstplätzen und Erstattung von Besezungsvorschlägen hat jeder Stimmführer mit der strengsten Gerechtigkeit und nach eigner Uiberzeugung vorzugehen und stets auf die fähigsten, verdientesten und vertrauenswürdigsten Personen, auch dann, wenn sie nicht eingeschritten wären, Rüksicht zu nehmen. Es sind hierbei die bewiesenen Fähigkeiten und Kenntnisse, der bezeigte Fleiß und Eifer, die besonderen Verdienste, die Sittlichkeit und politische Haltung der Bewerber in genaue Erwägung zu ziehen.

§. 30.

Sollten Bewerber, welche der angesprochenen Stelle würdig angesehen werden, irgend eine der erforderlichen Eigenschaften nicht nachgewiesen haben, ohne daß der Abgang derselben bekannt ist, oder sollte es zweifelhaft sein, ob ihnen ein gesezliches Hinderniß entgegenstehe, so ist der entstandene Zweifel vor Besezung des Dienstplazes auf geeignete Weise zu lösen.

§. 31.

Jeder Beamte oder Diener hat den ihm verliehenen Dienstposten nach Empfang des Ernennungsdekretes, oder, wenn er bereits im Dienste ist, nach Enthebung von dem lezteren sogleich anzutreten.

Fordert die Uibersiedlung an den neuen Dienstort längere Zeit, so hat er mittelst seines früheren Vorstehers bei dem Vorsteher des Gerichtes, welchem er zugewiesen wurde, um die Bewilligung einer weiteren Frist einzuschreiten.

§. 32.

Kein Justizbeamter oder Diener darf sein Amt ausüben, ohne den vorgeschriebenen Diensteid abgelegt zu haben *).

Die Beeidigung der Justizbeamten und Diener findet nicht nur bei dem Eintritte in den Staatsdienst, sondern auch bei jedem Antritte eines höheren Dienstpostens statt.

§. 33.

Die Präsidenten der Obergerichte legen den Diensteid in die Hände des Ministers oder desjenigen ab, welchen der Minister hierzu delegirt.

Die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz werden von dem Präsidenten des Obergerichtes, die Vorsteher der Bezirksgerichte, bei welchem die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, in dessen Sprengel das Gericht sich befindet, Räthe und andere Konzeptsbeamte der Gerichtshöfe die Di-

*) Kanditaten, welche die Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden haben, und 24 Jahre alt sind, sind zur Ablegung des Richteramtes nach dem unterm 8. April 1855 R. G. B. Nr. 67 hinausgegebenen Formulare zuzulassen.

rektoren der Hilfsämter, von dem Vorsteher des Gerichtes, welchem sie zugewiesen sind, beeidet.

Untergeordnete Kanzleidiener und Diener werden von dem Vorsteher des Hilfsamtes in Eid und Pflicht genommen.

§. 34.

In der Regel ist der Tag der Eidesablegung auch der Anfangstag des Bezuges der Besoldung für den Beamten.

Ausnahmen finden in folgenden Fällen Statt:

a) Ist ein Beamter aus ämtlichen Ursachen gehindert, den Diensteid abzulegen, so gebührt ihm die Besoldung vom Tage der Zustellung des Ernennungs-Dekretes;

b) hat ein Beamter bei dem Antritte des Dienstes keinen neuen Diensteid abzulegen, so beginnt der Bezug der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung mit dem Tage des Dienstantrittes;

c) in denjenigen Fällen, wo in Folge der Erledigung eines Dienstplazes Beamte der nämlichen Kategorie in eine höhere Gehaltsklasse vorzurüken haben, geht der höhere Gehalt auf denjenigen Beamten über, welcher zu demselben nach erfolgter Besezung der erledigten Stelle berufen ist, vom Tage der vorhergegangenen Einstellung; die wirkliche Anweisung des höheren Gehaltes hat aber erst dann zu geschehen, wenn über die Besezung der erledigten Stelle entschieden und dieselbe wirklich besezt wird *).

---

*) Mit der a. h. Entschl. v. 28. Juni 1853 sind in Betreff des §. 34 Aenderungen eingetreten, indem dieselbe Folgendes bestimmt:

1. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der Bezüge der Beamten hat in den Fällen der Ernennung oder Beförderung zu einer Dienststelle, mit dem ersten Tage des dem Antritte dieser Dienststelle nachfolgenden Monats zu beginnen.

2. Ist jedoch die Beförderung von solcher Beschaffenheit, daß dieselbe weder eine neue Beeidigung noch überhaupt den Antritt einer andern, als der bisher bekleideten Dienststelle erfordert, oder ist der Ernannte oder Beförderte durch sein Dienstverhältniß und ohne sein Verschulden an dem Antritte der ihm verliehenen Dienststelle so lange gehindert worden, daß er dieselbe nicht bis zum Schluße des auf den Tag, an dem ihm seine Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monates anzutreten vermochte, so hat der Genuß von dem ersten Tage des auf den Tag, an welchem dem Ernannten oder Beförderten, die Ernennung oder Beförderung bekannt gemacht worden ist, nächstfolgenden Monats anzufangen.

3. Für den Anfang des Genusses bei Vorrükungen die in eine höhere Gehaltsstufe einer und derselben Kategorie stattfinden, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch künftig in Kraft, wobei als Tag der Erledigung des Bezuges derjenige erste Monatstag zu gelten hat, bis zu welchem der Genuß dem ausgetretenen lezten Vorgänger nach den gegenwärtigen Bestimmungen gebührte.

4. Der Genuß der Gehalte und überhaupt der bemerkten Bezüge hat mit dem lezten Tage des Monats zu endigen, in welchem der Dienstaustritt durch Beförderung, Versezung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand, Suspendirung, freiwillige Anheimsagung, Dienstesentlassung, den Tod oder auf welche wie immer beschaffene Art erfolgt.

§. 35.

Die Anweisung der Bezüge für die von Seiner Majestät oder von dem Justizminister ernannten Beamten wird von dem lezteren im Wege des Finanzministeriums veranlaßt.

Bezüglich der übrigen Beamten und Diener liegt dem Präsidium des Gerichtes, welches die Ernennung vorgenommen hat, ob, dieselbe der Finanz-Landesbehörde bekannt zu geben.

§. 36.

Zur Flüssigmachung der angewiesenen Bezüge hat die Behörde, bei welcher der Beamte den Eid abgelegt hat, oder wenn keine Eidesablegung stattfindet, diejenige Behörde oder derjenige Amtsvorsteher, welchem der Beamte in Beziehung auf seinen Dienstantritt untersteht, nach Beschaffenheit der Umstände den Tag der Eidesleistung, der Zustellung des Ernennungs-Dekretes oder des Dienstantrittes (§. 34) der Kasse, bei welcher der Bezug der Besoldung angewiesen wurde, und falls zugleich die von dem Beamten früher bezogenen Gebühren einzustellen sind, auch derjenigen Kasse anzuzeigen, bei welcher die Einstellung zu geschehen hat.

§. 37.

Die Bestimmungen über die Vorrükungen in höhere Gehaltsklassen sind bezüglich der Beamten des obersten Gerichtshofes von dem Präsidium dieses Gerichtshofes, bezüglich aller anderen Gerichtsbeamten von den Obergerichtspräsidien zu treffen, und die Flüssigmachung mittelst der Finanzlandesbehörde zu veranlassen.

§. 38.

Ein Tausch der Dienstpläze kann nur aus besonders wichtigen Gründen bewilliget werden. Die Gesuche sind bei dem Obergerichtspräsidium, und wenn es sich um den Tausch zwischen Individuen handelt, welche nicht in dem Sprengel des nemlichen Obergerichtes angestellt sind, bei dem Justizminister zu überreichen.

Das Obergerichtspräsidium hat über die bei demselben überreichten Gesuche die erforderlichen Einvernehmungen zu pflegen und die Verhandlung mit seinem Gutachten dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen. Ein Diensttausch von Stellen, deren Besezung im §. 7 Seiner Majestät vorbehalten ist, kann nur mit Allerhöchster Genehmigung stattfinden.

§. 39.

Durch einen Diensttausch darf weder der Dienst Nachtheil leiden, noch ein Dritter in seinem Rechte gekränkt werden. Es kann daher den Tauschenden bei der Behörde, zu welcher sie übertreten, unter dem Beamten der gleichen Kategorie zwar der Rang nach dem mitgebrachten Dienstalter in dieser lezteren, jedoch in keinem Falle über jenen Plaz hinaus vorbehalten werden, welchen der, durch den Tausch austretende Beamte eingenommen hatte.

§. 40.

Versezungen aus Dienstesrüksichten können nur von dem Justizminister und auch von diesem rüksichtlich derjenigen Dienstpläze, deren Besezung Sei-

ner Majestät vorbehalten ist, definitiv nur mit Allerhöchster Genehmigung verfügt werden.

§. 41.

Die Verzichtleistung auf eine Dienststelle ist bei dem Gerichtsvorsteher zu überreichen. Ohne Vorbehalt und Bedingung eingereichte Verzichtleistungen können von dem Vorsteher der Behörde angenommen werden, in dessen Wirkungskreis die Besezung der Dienststelle gehört, welcher entsagt wird. Verzichtleistung auf Dienststellen, deren Verleihung Seiner Majestät vorbehalten ist, sind Allerhöchstdemselben vorzulegen.

Vor erfolgter Annahme der Verzichtleistung und Enthebung von dem Dienste darf der Beamte oder Diener den Dienst nicht verlassen. Gegen diejenigen, welche diesem zuwiderhandeln, ist im Disziplinarwege mit der Dienstentlassung vorzugehen.

§. 42.

Die Verzichtleistung auf den Dienst darf nicht angenommen werden, wenn der verzichtende Beamte oder Diener einer durch die Strafgeseze verbotenen Handlung oder einer Pflichtverlezung beschuldiget ist, welche die Entlassung aus dem Dienste nach sich ziehen könnte.

In diesem Falle ist der Erfolg der Untersuchung abzuwarten und das Disziplinarerkenntniß zu schöpfen. — Nur dann, wenn eine mindere Strafe als die Entlassung ausgesprochen wird, kann die Verzichtleistung angenommen werden.

§. 43.

Uiber die Versezung gerichtlicher Beamten und Diener in den Ruhestand, welche durch Krankheit oder körperliche Gebrechen, dienstunfähig oder aus anderen Gründen dienstunbrauchbar werden, haben die für Beamte und Diener im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu gelten.

Hinsichtlich jener Dienstpläze, deren Verleihung nicht Seiner Majestät oder dem Justizminister zusteht, hat in der Regel das Obergerichtspräsidium über die Pensionirung und Quieszirung zu entscheiden; jedoch steht es auch dem Justizminister zu, ausnahmsweise die Pensionirung und Quieszirung solcher Beamten und Diener zu verfügen.

Bezüglich der Dienststellen, deren Verleihung Seiner Majestät vorbehalten ist, sind auch die Anträge auf Versezung in den Ruhestand zur Allerhöchsten Schlußfassung vorzulegen.

§. 44.

Jeder in den Staatsdienst eintretende Beamte oder Diener hat gleich nach dem Antritte des Dienstes seinen Personalstandesausweis nach dem Formulare Nr. 2 mit den nöthigen Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Gerichtsvorsteher zu überreichen.

Der Gerichtsvorsteher hat die Eintragungen genau zu prüfen und deren Richtigkeit zu bestätigen, oder die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Die Urkunden sind nach gemachtem Gebrauche zurükzustellen.

Bei dem Ministerium der Justiz sind die Personalstandesausweise über sämmtliche Justizbeamte zu führen. Gleiche Ausweise sind aber auch bei dem Präsidium des obersten Gerichtshofes über die, bei demselben angestellten

Beamten und Diener; bei den Präsidien der Obergerichte über alle Justizbeamte und Diener ihres Sprengels und bei dem Präsidium eines jeden Gerichtes erster Instanz über die bei demselben angestellten Beamten und Diener aufzubewahren und in Richtigkeit zu erhalten.

Zu diesem Ende muß jeder Personalstandesausweis in der erforderlichen Anzahl von drei oder zwei Exemplaren überreicht, auch muß jede weitere in denselben gehörige Eintragung pünktlich vorgenommen und falls dieselbe nicht ohnehin durch eine Verfügung des Justizministeriums veranlaßt worden wäre, demselben durch das vorgesezte Gericht angezeigt werden.

Erhält ein Beamter oder Diener eine andere Dienststelle, so hat der Vorsteher des Gerichtes, von welchem er austritt, dem Präsidium jenes Gerichtes, zu welchem er künftig gehört, den Personalstandesausweis zu übersenden.

Die Aufbewahrung und Evidenzhaltung der Personalstandesausweise liegt bei jeder Gerichtsbehörde dem Vorsteher derselben ob.

Drittes Hauptstük.

Von den Amtspflichten der Gerichtspersonen.

§. 45.

Die den Staatsbeamten und Dienern überhaupt auferlegten Pflichten liegen auch den, bei Gerichten angestellten Beamten und Dienern ob.

Insbesondere versehen sich Seine Majestät von den Gerichtsbeamten, denen im Allerhöchsten Auftrage die Handhabung der Gerechtigkeit anvertraut ist, der unbedingten Treue und des unverbrüchlichen Festhaltens an den von Ihnen vorgezeichneten Regierungs-Grundsäzen und erwarten die Bethätigung einer diesen Pflichten jederzeit vollkommen entsprechenden Handlungsweise nicht nur in ihrem richterlichen Berufe, sondern auch in allen ihren sonstigen Verhältnissen.

§. 46.

Die Bestimmung und Pflicht des Richters ist, mit strenger Unparteilichkeit nach den Gesezen die Gerechtigkeit zu verwalten, und die Erledigung der bei Gericht anhängigen Angelegenheiten möglichst zu beschleunigen. Er darf von der Vorschrift der Geseze nicht willkürlich abweichen.

§. 47.

Jeder bei Gericht Angestellte hat insbesondere die ihm durch das Gesez oder durch Aufträge der Vorgesezten zugewiesenen Geschäfte mit Fleiß, Eifer und Uneigennüzigkeit zu besorgen, auch in seinem häuslichen und bürgerlichen Leben sich ganz vorwurfsfrei zu benehmen, und sowohl in als außer dem Amt Alles zu unterlassen, was das Vertrauen in die richterlichen Amtshandlungen oder die Achtung vor dem Stande, welchem er angehört, zu vermindern geeignet wäre.

§. 48.

Die den Staatsbeamten durch besondere Vorschriften gestatteten Nebenbeschäftigungen dürfen bei strenger Ahndung nie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbesondere weder in Privatagen-

zien und Korrespondenzen über ämtliche Gegenstände bei was immer für einer Gerichtsstelle oder Behörde ausarten, noch mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft sein, widrigens der Entgegenhandelnde die strengste Disziplinarbehandlung und bei besonders erschwerenden Umständen selbst die Entlassung zu gewärtigen hat.

§. 49.

Gerichtspersonen dürfen keine, ihnen in Rüksicht auf ihr Amt für sich oder ihre Angehörigen mittelbar oder unmittelbar, vor oder nach Beendigung eines Amtsgeschäftes, von wem immer angebotene Geschenke annehmen oder sich andere Vortheile unter irgend einem Vorwande zuwenden. Die dagegen Handelnden sind ohne Nachsicht aus dem Dienste zu entlassen. Ist dabei das Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt verübt worden, so finden die Vorschriften des Strafgesezes ihre Anwendung.

§. 50.

Gerichtspersonen haben über die, bei Gericht vorgekommenen Geschäfte gegen Jedermann, dem sie eine ämtliche Mittheilung darüber zu machen nicht verpflichtet sind, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Die Uibertretung dieser Vorschrift ist mit strengen Verweisen zu ahnden. Verlezt der Beamte diese Pflicht zu wiederholten Malen, oder sind die Umstände, unter welchen ein Amtsgeheimniß entdekt wird, so beschaffen, daß daraus ein bedeutender Nachtheil entstehen kann, oder hat der Beamte die bei einer Berathschlagung abgegebenen Stimmen verrathen, so ist derselbe nach Beschaffenheit der wirklich eingetretenen oder möglichen Folgen seiner Pflichtverlezung mit einer strengeren Disziplinarstrafe, ja selbst mit der Entlassung aus dem Dienste zu bestrafen. Unter welchen Bedingungen die Eröffnung eines Amtsgeheimnisses als Verbrechen zu bestrafen sei, bestimmt das Strafgesez.

§. 51.

Beamte, welchen die Ausübung des Richteramtes übertragen ist, haben auch zu vermeiden, außergerichtlich ihre Ansicht über anhängige Rechtssachen, oder über den wahrscheinlichen Ausgang derselben zu äußern.

§. 52.

Kein Richter darf in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten an der Verwaltung der Gerechtigkeit Theil nehmen, und insbesondere weder auf die Entscheidung der Angelegenheit Einfluß nehmen, noch der Berathschlagung beiwohnen:

1. In seinen eigenen und allen denjenigen Geschäften, bei welchen er unmittelbar oder mittelbar Schaden oder Vortheil zu erwarten hat;

2. in Geschäften seiner Gattin, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, seiner Geschwisterkinder und derjenigen, die ihm noch näher verwandt oder bis zu eben diesem Grade verschwägert sind;

3. in Geschäften seiner Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder

4. in Geschäften seiner Mündel und Pflegebefohlenen;

5. in Geschäften seiner Gläubiger oder Schuldner, es mögen alle sowohl in diesem als in dem 2., 3. und 4. Absaze bezeichneten Personen im eigenen

Namen, oder nur als Bevollmächtigte oder Vertreter unmittelbar oder mittelbar an der Sache Theil nehmen;

6. in Geschäften, bei welchen er früher als Zeuge, Sachwalter, Rathgeber, Unterhändler oder Mittelsmann eingeschritten ist;

7. auch kann bei dem höheren Gerichte Niemand in Angelegenheiten, worüber er schon bei einem untergeordneten Gerichte seine Stimme abgegeben hat, an der Entscheidung Theil nehmen;

8. ein Mitglied der Gerichtsbehörde höherer Instanz ist von der Führung des Referates und des Vorsitzes bei der Berathschlagung ausgeschlossen, wenn der Referent bei dem untergeordneten Gerichte oder der Bezirksrichter, von welchem in der Sache entschieden wurde, mit ihm, in einem der unter 2. bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

Auch untergeordnete Beamte und Gerichtsvollzieher haben die von 1. bis 6. angeführten Verhältnisse, falls sie bei denselben eintreten, ihren Vorgesetzten anzuzeigen, und um die Enthebung von der Vollziehung des ertheilten Auftrages zu bitten.

§. 53.

Bestehende Mieth- oder Pachtsverträge sind zwar als kein Schuldverhältniß (§. 52, Nr. 5) anzusehen, welches an sich die Ausschließung begründete, es ist jedoch der Partei, welche aus diesem oder anderen Gründen Ursache zu haben glaubt, in die Unbefangenheit einer Gerichtsperson Zweifel zu sezen, vorbehalten, wegen Ablehnung derselben und nach Umständen, wegen Delegirung eines anderen Gerichtes einzuschreiten.

§. 54.

Außer den, in dem §. 52 angeführten Fällen sind frühere Amtsverrichtungen eines Gerichtsbeamten, in soferne es nicht dabei auf seine eigene Verantwortlichkeit ankömmt, kein Grund, ihn bei weiteren gerichtlichen Verhandlungen über denselben Gegenstand von der Verwaltung der Justiz auszuschließen.

Das obervormundschaftliche Gericht ist in Angelegenheiten seiner Mündel und Pflegebefohlenen, wenn gegen die Unbefangenheit des Richters keine besonderen Bedenken eintreten, die ihm zustehende Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen auszuüben berechtiget.

Eine Ausname hat jedenfalls dann statt, wenn bei dem obervormundschaftlichen Gerichte eine Klage auf die Richtigerklärung einer Urkunde angebracht wird, welche unter Dazwischenkunft dieses Gerichtes errichtet wurde, in welchem Falle jene richterlichen Personen, welche bei Errichtung der Urkunde mitwirkten, von der Ausübung in der Gerichtsbarkeit in dieser Streitsache ausgeschlossen sind.

§. 55.

Kein Gerichtsbeamter oder Diener, dem nicht eines der im §. 52 aufgezählten Hindernisse entgegensteht, darf sich aber auch der ihm obliegenden Amtspflichten entschlagen.

§. 56.

Aus welchen Gründen im Strafverfahren Gerichtspersonen von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder abgelehnt werden können, bestimmt die Strafprozeßordnung.

§. 57.

Kann bei Gerichtshöfen der Gerichtsvorsteher aus einem der im §. 52 angeführten Gründe sein Amt nicht ausüben, so tritt der demselben im Range nächstfolgende Beamte an seine Stelle.

Ist ein Rath verhindert, so ist ein anderer an seiner Statt zu dem Geschäfte zu bestimmen.

Treten Hindernisse bei mehreren Rathsgliedern ein, so daß die erforderliche Anzahl der Stimmführer zur Bildung der Rathsversammlung mangelt, oder ist ein Bezirksrichter einzuschreiten gehindert, so ist dem höheren Gerichte die Anzeige zu erstatten, welches entweder die erforderliche Stellvertretung anzuordnen oder ein anderes Gericht zur Verhandlung der Angelegenheit zu delegiren hat.

§. 58.

Beamte oder Diener, welche den Dienst vernachlässigen, sich demselben willkürlich entziehen, die Amtsstunden, so weit dieselben vorgeschriebeu sind, verabsäumen, oder durch unanständiges oder unsittliches Betragen sich herabwürdigen, oder eine leichtsinnige Zerrüttung ihrer Vermögensverhältnisse sich zu Schulden kommen oder ein tadelhaftes politisches Benehmen beigehen lassen, sind durch Ermahnungen und Verweise, und wenn diese fruchtlos bleiben, auch Gehaltsabzüge, oder eine mit Nachtheil verbundene Versezung an einen anderen Dienstplaz zu ihrer Pflicht zurükzuführen.

Bleiben diese geringeren Disziplinarverfügungen ohne Wirkung, oder liegt überhaupt eine grobe, das Dienstvertrauen verwirkende Pflichtverlezung vor, so ist nach vorausgegangener Untersuchung im Disziplinarwege auf Degradirung oder auf die Entsezung vom Dienste zu erkennen.

Die Ertheilung von Ermahnungen und Verweisen, so wie die Verhängung von Gehaltsabzügen, wenn selbe den Betrag von einem vierteljährigen Gehalte nicht übersteigt, steht zunächst dem unmittelbaren Vorsteher des betreffenden Beamten oder Dieners zu, kann aber auch von dem Präsidium des vorgesezten Obergerichtes, oder von dem Justizminister verfügt werden. Schriftlich ertheilte Verweise und verhängte Gehaltsabzüge sind dem Justizminister, und wenn es sich um einen Beamten oder Diener bei einem Gerichte erster Instanz handelt, auch dem Präsidium des vorgesezten Obergerichtes anzuzeigen. Gehaltsabzüge gegen Beamte, welche einen längeren Zeitraum umfassen, oder die mit Nachtheil verbundene Dienstesversezung ist dem Justizminister vorbehalten, soweit es sich nicht im lezten Falle um einen von Seiner Majestät ernannten Beamten handelt, in welchem Falle die Allerhöchste Genehmigung einzuholen ist.

Im Falle der Degradirung oder Dienstentlassung ist nach den Bestimmungen des siebenten Hauptstükes vorzugehen. (§§. 75—89).

§. 59.

Jeder gerichtliche Beamte oder Diener ist für den durch Vernachlässigung oder Uibertretung seiner Amtspflichten verursachten Schaden verantwortlich und in dem gesezlichen Wege zum Ersaze desselben anzuhalten.

Viertes Hauptstük.

Von den Amtsverrichtungen der Gerichtspersonen.

§. 60.

Der Vorsteher eines Gerichtshofes hat die ihm untergeordneten Beamten und Diener nach ihren Fähigkeiten zu verwenden, die Arbeiten zwekmäßig zu vertheilen, über alle Geschäfte, auch wenn sie nicht unter seiner unmittelbaren Leitung verhandelt werden, die Oberaufsicht zu führen, auf Ordnung und Genauigkeit in der Behandlung derselben, auf die Beobachtung der Geseze und Beseitigung aller Mißbräuche, ununterbrochene Aufmerksamkeit zu verwenden; Beschwerden gegen einzelne Beamte zu untersuchen, so weit Abhilfe nöthig ist, die der Sache angemessenen Verfügungen zu treffen und dahin zu wirken, daß der Dienst durch Eintracht unter seinen Untergebenen und durch wechselseitige Unterstüzung erleichtert und befördert werde.

Die Vizepräsidenten haben den Präsidenten in seinen Amtsverrichtungen, so weit sie ihnen übertragen werden, zu unterstüzen und zu vertreten.

§. 61.

Die Amtsverrichtungen der Räthe werden durch die, im zweiten Theile dieses Gesezes enthaltenen Vorschriften und durch die, über die Ausübung des Richteramtes überhaupt gegebenen Geseze bestimmt.

§. 62.

Das Amt der Rathssekretäre, Auscultanten und andere untergeordnete Konzeptsbeamten ist vorzugsweise die Rathsprotokolle zu führen, die Ausfertigung der Rathsbeschlüsse zu entwerfen, den Räthen erster Instanz Aushilfe in der Bearbeitung der Referate zu leisten, die ihnen aufgetragenen Amtshandlungen, insbesondere Anlegung der Sperren, Errichtung der Inventuren u. dgl. zu vollziehen, bei Tagsazungen und strafgerichtlichen Untersuchungen das Protokoll zu führen, überhaupt aber jedes, ihnen von dem Gerichte oder dessen Vorsteher zugewiesene Geschäft zu besorgen.

§. 63.

Rechtspraktikanten sind nach dem Ermessen des Gerichtsvorstehers jedoch so zu verwenden, daß ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich in allen Zweigen der Rechtspflege auszubilden. Eine selbstständige Amtshandlung und die Führung des Rathsprotokolles darf ihnen nicht übertragen werden. Sie müssen sich bei denjenigen Gerichten verwenden lassen, welchen sie das Obergerichtspräsidium zuzuweisen für nöthig erachtet.

§. 64.

Die Amtsverrichtungen des Kanzleipersonales sind in dem zweiten Theile dieses Gesezes und in den besonderen Vorschriften über einzelne Zweige der Justizverwaltung bestimmt.

Die Zuweisung der Kanzleigeschäfte an die einzelnen Beamten ist dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 65.

Vorsteher und leitende Beamte der Hilfsämter haben die Arbeiten unter den ihnen zugewiesenen Beamten so viel möglich gleichmäßig zu vertheilen, jeden zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, Nachlässigkeit und Unordnung im Dienste, wenn Ermahnungen und Verweise erfolglos bleiben, unter eigener Verantwortung dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen.

§. 66.

Die Kanzleibeamten sind, in soferne sie nicht ihre Amtsverrichtungen von dem Gerichtshause entfernen, täglich im Amte zu erscheinen, und während der von dem Gerichtsvorsteher festgesezten Amtsstunden, deren Zahl nicht unter sieben sein darf, und wenn es der Dienst erfordert, auch länger zu arbeiten verpflichtet.

Dem Gerichtsvorsteher ist überlassen, diejenigen Kanzleiindividuen zu bestimmen, welche abwechselnd auch an Sonn- und Festtagen im Amtsorte zu erscheinen haben.

§. 67.

Bei größeren Gerichtshöfen kann der Vorsteher abwechselnd einen eigenen Kanzleidirektor aus der Zahl der Räthe benennen, welchem obliegt, darüber zu wachen, daß die gesezlichen Vorschriften und die besonderen, von dem Gerichtsvorsteher getroffenen Vorkehrungen befolgt, die Amtsstunden genau gehalten, Rükstände vermieden und überall Ruhe, Ordnung und Einigkeit erhalten werde.

Der Kanzleidirektor hat zu diesem Ende die einzelnen Abtheilungen der Kanzlei von Zeit zu Zeit zu besuchen, in die Art der Behandlung der Geschäfte Einsicht zu nehmen, wahrgenommene Gebrechen sogleich zu rügen und abzustellen, größere Versehen und wiederholte Fehltritte dem Gerichtsvorsteher anzuzeigen, bei einem größeren Andrange der Geschäfte, oder wenn besondere Zufälle, z. B. Erkrankungen, eine Stokung im Geschäfte besorgen lassen, nach vorläufiger Rüksprache mit dem Gerichtsvorsteher die angemessenen Verfügungen zu treffen oder die geeigneten Anträge in der Rathsversammlung zu stellen.

§. 68.

Der Bezirksrichter (Prätor, Stuhlrichter) hat außer den, ihm als Richter obliegenden Amtsverrichtungen auch die Leitung und Ueberwachung aller bei dem Amte vorkommenden und seinen Hilfsbeamten oder dem Kanzleipersonale zugewiesenen gerichtlichen Geschäfte zu besorgen.

Fünftes Hauptstük.

Von der Ertheilung eines Urlaubes.

§. 69.

Gerichtsbeamten und Dienern kann über ihr Ansuchen aus rüksichtswürdigen Gründen ein, dem Bedürfnisse angemessener und den Dienstverhältnissen unnachtheiliger Urlaub ertheilt werden.

Die Vorsteher der Bezirksgerichte, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, können den ihnen untergeordneten Beam-

ten und Dienern in Einem Jahre auf 14 Tage; die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz ihren Untergebenen auf 4 Wochen; die Präsidenten der Obergerichte und der Präsident des obersten Gerichtshofes auf 6 Wochen Urlaub ertheilen.

Die Präsidien der Obergerichte sind befugt, den Vorstehern der Gerichtshöfe erster Instanz und den Bezirksrichtern auf 6 Wochen in Einem Jahre Urlaub zu ertheilen und den Urlaub der untergeordneten Beamten der Gerichte erster Instanz auf diese Zeit zu erweitern.

Ergibt sich die Nothwendigkeit, einem Beamten oder Diener innerhalb Eines Jahres auf Einmal oder in Zeitabschnitten Urlaub in der Gesammtdauer von mehr als 6 Wochen zu ertheilen, oder handelt es sich um die Bewilligung zu einer Reise in das Ausland, so ist stets die Bewilligung des Justizministers einzuholen.

Nur in sehr dringenden Fällen kann der Gerichtsvorsteher die Abreise in das Ausland noch vor der eingelangten Bewilligung gestatten.

Die Gesuche um Verlängerung eines Urlaubes sind immer rechtzeitig einzureichen, damit sie noch vor Ablauf der ersten Urlaubsfrist erlediget werden können.

§. 70.

Die Präsidenten der Obergerichte haben den Urlaub bei dem Justizminister anzusuchen.

Die Urlaubsertheilung für den Präsidenten des obersten Gerichtshofes ist bei Seiner Majestät zu erwirken.

§. 71.

Eine nicht gerechtfertigte Uiberschreitung des Urlaubes ist mit Strenge, nach Umständen mit dem Verluste der Bezüge für die Dauer der unbefugten und nicht gerechtfertigten Uiberschreitung zu bestrafen.

Auch kann bei fortdauernder Abwesenheit ungeachtet einer, mit Bestimmung eines angemessenen Zeitraumes, ergangenen Aufforderung zur Rükkehr mit der Suspension und Einstellung des ganzen Gehaltes und nöthigen Falles mit der Entsezung vom Dienste vorgegangen werden.

§. 72.

Ein durch Krankheit oder einen anderen unvermeidlichen Zufall eingetretenes Hinderniß, den Dienst zu versehen, ist dem Gerichtsvorsteher, oder, wenn es bei einem Vorsteher eintritt, dem Präsidenten des vorgesezten Gerichtes anzuzeigen und auf dessen Anordnung zu bescheinigen. Eine durch Hindernisse dieser Art veranlaßte Abwesenheit ist nicht als Urlaub anzusehen.

Sechstes Hauptstük.

Von der Supplirung erledigter Dienstpläze und abwesender Gerichtspersonen.

§. 73.

In Fällen der Beurlaubung, Verhinderung oder Abwesenheit von Gerichtspersonen oder der Erledigung von Dienstpläzen ist die nöthige Supplirung zunächst aus den eigenen Arbeitskräften des Gerichtes zu verfügen,

und nur, wenn diese nicht ausreichen, um die erforderliche Hilfe bei der höheren Behörde anzusuchen.

Der Vorsteher eines Gerichtes wird von dem ihm im Range zunächst stehenden Beamten so lange vertreten, bis von dem höreren Gerichte, welchem sogleich die Anzeige von dem Vorfalle zu erstatten ist, oder nöthigen Falles von dem Justizminister oder von Seiner Majestät eine andere Anordnung getroffen wird.

Die Geschäfte eines abgängigen Rathes hat ein anderer Rath zu übernehmen.

§. 74.

Die Uibertragung des Stimmrechtes an Supplenten bei Gerichtshöfen ist in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten dem Justizminister vorbehalten; die Bestellung von Supplenten mit entscheidender Stimme in strafgerichtlichen Angelegenheiten aber und die Bestimmung von Stellvertretern für Bezirksrichter ist den Obergerichtspräsidien überlassen.

Siebentes Hauptstük.

Von der Ausübung der Disziplinargewalt über die gerichtlichen Beamten und Diener.

§. 75.

Gerichtliche Beamte oder Diener, welche einer solchen durch die Strafgeseze verbotenen Handlung schuldig erkannt, oder von der Schuld an derselben nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen werden, welche sie nach der Bestimmung des §. 3 von der Aufnahme in den Justizdienst ausgeschlossen hätte; die in Konkurs verfallen und in der Kridauntersuchung nicht schuldlos befunden, oder die wegen Verschwendung unter Kuratel gesezt werden (§. 4), müssen, ohne daß es weiterer Erhebungen im Disziplinarwege bedarf; durch die in den §§. 85 bis 89 bezeichneten Organe des Dienstes sogleich entlassen werden.

§. 76.

Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen was immer für einer anderen Uibertretung der Strafgeseze in Untersuchung gezogen, so müssen nach Beendigung derselben, der Erfolg möge welcher immer gewesen sein, die Verhandlungsakten dem Präsidium der vorgesezten Gerichtsbehörde desselben mitgetheilt werden, um nach den Bestimmungen der §§. 84—89 in Beurtheilung ziehen zu können, ob nicht gegen denselben, wenn auch die Strafgeseze keine Anwendung finden, doch im Disziplinarwege vorzugehen und die Dienstentlassung zu verfügen, oder zum Zweke dieser Beurtheilung weitere Erhebungen erforderlich seien.

§. 77.

Ergibt sich gegen einen gerichtlichen Beamten oder Diener aus ämtlichen Wahrnehmungen, oder aus vorgekommenen Sindikats- oder anderen Beschwerden oder Anzeigen der gegründete Verdacht einer Vernachlässigung oder Uibertretung seiner Amtspflichten, welche sich mit Rüksicht auf eine besondere Anordnung, oder auf die Größe des Verschuldens und die Sicherheit

des Dienstes, oder weil geringere Disziplinar-Verfügungen fruchtlos geblieben sind (§. 58), zu einer strengeren Behandlung eignet, so sind darüber von dem Vorsteher des Beschuldigten unverzüglich die erforderlichen Erhebungen im Disziplinarwege einzuleiten.

Von der Einleitung und dem Erfolge einer jeden Disziplinaruntersuchung muß dem Justizminister die Anzeige erstattet werden.

§. 78.

Zeigt sich die Nothwendigkeit einer Disziplinaruntersuchung aus Verhandlungen, welche bei einer höheren Gerichtsbehörde oder dem Justizministerium vorkommen, so hat das Präsidium der betreffenden Gerichtsbehörde und beziehungsweise der Justizminister sogleich zur Vornahme der Untersuchung die Anordnung zu treffen. Uiberhaupt ist es die besondere Pflicht jedes Gerichtsvorstehers und des Justizministers die strengste Aufsicht über das unterstehende Gerichtspersonale zu handhaben, und es steht denselben zu, falls sie von Seite des betreffenden unmittelbaren Vorstandes eine Lauigkeit oder Nachlässigkeit in der Handhabung der ihm obliegenden Disziplinargewalt wahrnehmen, sogleich im eigenen Wirkungskreise die nöthige Abhilfe zu schaffen, und die erforderlichen Disziplinar-Verfügungen unmittelbar und selbstständig zu treffen. Gegen die Vorsteher, Beamten und Diener der Bezirksgerichte, bei welchen die Justizpflege von der politischen Verwaltung getrennt ist, können Disziplinar-Untersuchungen nöthigen Falles auch von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz angeordnet werden, in dessen Sprengel das Bezirksgericht sich befindet.

§. 79.

Wird ein gerichtlicher Beamter oder Diener wegen einer der im §. 3 bezeichneten durch die Strafgeseze verbotenen Handlungen in Untersuchung gezogen oder verhaftet; oder verfällt er in Konkurs, so muß derselbe stets von seinem Amte und seinen Bezügen suspendirt und für die Dauer der Untersuchung, oder bis zur Beendigung des Konkurses auf den Bezug einer Alimentazion beschränkt werden, welche nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmen ist. — Diese Vorkehrung ist auch in Fällen der Disziplinaruntersuchung zu treffen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverlezung oder Gesezesübertretung mit der Degradirung oder Dienstesentlassung bestraft werden kann, oder wenn nach dem Ermessen des Vorstehers des Gerichtes, von welchem die Disziplinaruntersuchung eingeleitet wurde, oder des Präsidiums der höheren Behörde oder des Justizministers die Sicherheit des Dienstes oder das Ansehen des Gerichtes die Entfernung desselben fordert. Dieselbe kann von dem unmittelbaren Vorstande, sowie von dem Präsidium der höheren Gerichtsbehörde und von dem Justizminister verfügt werden.

§. 80.

Beschwerden gegen die Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung oder die Suspendirung vom Amte und Gehalte sind an das Obergerichtspräsidium, und wenn die Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichtspräsidiums gerichtet, oder wenn die Verfügung von dem Präsidium des obersten Gerichtshofes oder von diesem ausgegangen ist, an den Justizminister zu überreichen. Sie haben aber keine aufschiebende Wirkung.

§. 81.

Eine förmliche Disziplinar-Untersuchung hat nur dann stattzufinden, wenn es sich um die Strafe der Degradirung oder Dienstesentlassung handelt. Bei minderen Disziplinarverfügungen (§. 58) genügt die Erhebung des bezüglichen Thatbestandes, wornach der betreffende Amtsvorstand die entsprechende Disziplinarverfügung zu treffen, oder die weiteren Anträge gehörigen Orts zu stellen hat.

§. 82.

Findet eine förmliche Disziplinaruntersuchung statt, so müssen alle zur Aufklärung der Sache dienlichen Beweise von Amtswegen herbeigeschaft und die betheiligten Parteien und Zeugen nöthigen Falles eidlich vernommen werden. Dem Beschuldigten müssen alle gegen ihn vorgekommenen Umstände und Beweismittel zur mündlichen oder schriftlichen Rechtfertigung vorgehalten werden. Verweigert er die Rechtfertigung, so ist gegen ihn auch ohne dieselbe vorzugehen.

§. 83.

Ergibt sich aus der Untersuchung der Verdacht einer durch die Strafgeseze verbotenen Handlung, so muß der Erfolg des strafrechtlichen Verfahrens abgewartet, nach dessen Beendigung aber nöthigen Falles im Disziplinarwege weiter vorgegangen werden.

§. 84.

Die geschlossene Disziplinaruntersuchung gegen einen Beamten oder Diener eines Bezirksgerichtes hat der Vorsteher desselben; gegen den Vorsteher eines Bezirksgerichtes oder gegen einen Rath oder Beisizer oder einen untergeordneten Beamten oder Diener eines Gerichtshofes erster Instanz der Vorsteher des lezteren; mit seinem Antrage dem vorgesezten Obergerichtspräsidium vorzulegen.

§. 85.

Das Obergerichtspräsidium läßt diese Anträge in der für die Personalbesezungen bestehenden ständigen Kommission (§. 28) in Vortrag bringen, und läßt, wenn die Untersuchung bloß einen bei dem Obergerichte selbst, oder bei einer Gerichtsbehörde seines Sprengels angestellten Diener betrifft, die Entscheidung nach dem Mehrheitsbeschlusse ausfertigen, falls es nicht wesentliche Bedenken dagegen zu erheben findet, in welchem Falle die Ausfertigung zu sistiren, und dem Justizminister zur Entscheidung vorzulegen ist. Gegen das von dem Obergerichte ergangene Erkenntniß bleibt dem Beschuldigten binnen 14 Tagen die Beschwerde an den Justizminister offen.

Auf gleiche Weise hat das Präsidium des obersten Gerichtshofes bei Disziplinarerkenntnissen gegen die bei demselben angestellten Diener jeder Art unter Vorbehalt der Beschwerde an den Justizminister vorzugehen.

§. 86.

Handelt es sich aber darum, gegen einen von dem Obergerichts-Präsidium ernannten Beamten die Degradirung oder Entlassung zu verhängen, oder handelt es sich um das Verschulden eines Beamten, welcher von dem Justizminister ernannt worden ist, so haben die Obergerichtspräsidien die

Verhandlung mit ihren und den Anträgen der darüber vernommenen Disziplinarkommission (§. 28) dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes vorzulegen.

§. 87.

Sollte der Fall einer Disziplinaruntersuchung gegen den Vorsteher eines Gerichtshofes erster Instanz oder gegen einen Rath oder Vizepräsidenten des Obergerichtes vorkommen, so ist die Untersuchung von dem Präsidenten des Obergerichtes dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes; wenn aber der Präsident eines Obergerichtes, oder ein Rath des obersten Gerichtshofes in Untersuchung verfallen sollte, von dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes dem Justizminister vorzulegen.

§. 88.

Der Präsident des obersten Gerichtshofes läßt sowohl die ihm von dem Präsidenten der Obergerichte vorgelegten, als auch die bei dem obersten Gerichtshofe selbst über die eigenen untergeordneten Beamten gepflogenen Disziplinaruntersuchungen in der nach Maßgabe des §. 28 zu bildenden Disziplinarkommission in Vortrag bringen, und hat falls es nicht bloß einen bei dem obersten Gerichtshofe angestellten Diener betrifft, das Ergebniß dieser Berathung mit seinem eigenen Gutachten vor der Ausfertigung an den Justizminister zu leiten. Wird auf Versezung des Schuldigen an einen anderen Dienstplaz des gleichen oder eines geringeren Ranges angetragen, so ist zugleich beizufügen, daß dieses auf Kosten des Versezten zu geschehen habe. Bei Erkenntnissen gegen, bei den Obergerichten bestellte Diener ist auf gleiche Weise wie §. 85 vorzugehen.

§. 89.

Der Justizminister hat, wenn der zu Bestrafende einen Dienstposten bekleidet, dessen Besezung Seiner Majestät vorbehalten ist, und auf Degradiruug oder Dienstesentlassung erkannt wurde, oder wenn er den Fall zu einer strengeren, als der von der Disziplinarkommission des obersten Gerichtshofes angetragenen Behandlung geeignet hält, die Allerhöchste Schlußfassung einzuholen.

In anderen Fällen hat der Justizminister entweder das Erkenntniß der Disziplinarkommission des obersten Gerichtshofes in Vollzug zu sezen oder dem Schuldigen nach Beschaffenheit der Umstände eine mildere Behandlung angedeihen zu lassen.

Achtes Hauptstük.

Von der Unterordnung der Gerichtsbehörden und der Aufsicht über den Gang der Justizgeschäfte bei denselben.

§. 90.

Die Gerichtsbehörden erster Instanz sind hinsichtlich des Ganges der Justizgeschäfte der Aufsicht der Obergerichte und insbesondere der Präsidien derselben und die Obergerichte dem Justizministerium untergeordnet. Zugleich haben jedoch die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz über das Benehmen derjenigen Bezirksrichter und ihrer Untergebenen, welche aus dem Personalstande der Gerichtshöfe bestellt sind, oder doch die Justizpflege ge-

trennt von der politischen Verwaltung ausüben, zu wachen, und wahrgenommene Gebrechen, soweit es Individuen der ersteren Art betrifft oder dringende Fälle eintreten, gleich selbst abzustellen, in anderen Fällen aber dem Obergerichte und beziehungsweise dem Präsidenten die Anzeige zu erstatten.

§. 91.

Die untergeordneten Gerichte haben die Anordnungen des vorgesezten Obergerichtes und beziehungsweise des Präsidiums desselben genau zu befolgen und demselben auf Verlangen über alle Amtsgeschäfte Auskunft und Rechenschaft zu geben.

Die Obergerichte und beziehungsweise die Präsidien derselben haben die ihnen untergebenen Gerichte von Amtswegen nöthigen Falles durch Geld- oder andere angemessene Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten und insbesondere darüber zu wachen, daß dieselben stets vorschriftmäßig besezt werden.

§. 92.

Der oberste Gerichtshof ist berufen, die bei Ausübung seines richterlichen Amtes wahrgenommenen Gebrechen der Gerichte erster und zweiter Instanz zu rügen, die nöthigen Zurechtweisungen darüber zu erlassen, und wenn es sich um Anordnungen handelt, welche außer den Grenzen seiner Wirksamkeit liegen, dem Justizminister die geeignete Mittheilung zu machen. Uibrigens hat der oberste Gerichtshof auch von den von ihm selbst ertheilten Rügen und Zurechtweisungen den Justizminister in Kenntniß zu sezen.

§. 93.

Die am Size jedes Obergerichtes befindlichen Gerichte erster Instanz sind jährlich, die übrigen Gerichtshöfe sowohl als Bezirksgerichte, und ohne Rüksicht, ob die Justizpflege bei den lezteren mit der politischen Verwaltung vereinigt sein möge oder nicht, alle zwei Jahre zu untersuchen.

Außerdem können Untersuchungen der Gerichtsbehörden erster Instanz, wenn es durch besondere Vorfälle nothwendig wird, von den Obergerichten oder deren Präsidien mit Bewilligung des Justizministeriums, in dringenden Fällen aber auch sogleich angeordnet werden. Doch ist in lezteren Fällen die getroffene Verfügung dem Justizministerium anzuzeigen.

§. 94.

Zu jeder Untersuchung hat das Präsidium des Obergerichtes einen Rath aus dessen Mitte oder einen Gerichtsvorsteher oder Rath erster Instanz abzuordnen und demselben einen untergeordneten Beamten als Aktuar beizugeben.

§. 95.

Der abgeordnete Kommissär hat genau zu erforschen, ob in allen Zweigen der Justizpflege den Gesezen gemäß vorgegangen werde, ob und in wieferne dem Gerichte oder einzelnen Gerichtspersonen Vernachlässigung ihrer Amtspflichten zur Last fällt, und wie den etwa bestehenden Mißbräuchen zu begegnen sei. Er hat sich zugleich mit den Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften der Räthe und Beamten so viel möglich bekannt zu machen.

Zu diesem Ende hat er einigen Gerichtssizungen beizuwohnen, sich Prozeß-, Konkurs-Abhandlungs-, Vormundschafts- und andere Gerichtsakten, die Ausarbeitungen der Referenten, die Einreichungs-, Raths- und Registraturs-Protokolle und die öffentlichen Bücher vorlegen zu lassen und zu prüfen. Er hat sich ferner von der Richtigkeit der in den lezten Jahren vorgelegten Geschäftsausweise so viel möglich, und wenigstens durch Vergleichung einiger Angaben mit den betreffenden Akten zu überzeugen. Uiber die wahrgenommenen Gebrechen hat er den Gerichtsvorsteher und nach Beschaffenheit der Umstände auch andere Gerichtsbeamte zu vernehmen, übrigens aber bei seinen Amtshandlungen Alles zu vermeiden, wodurch der Ehre und dem Ansehen des Gerichtes nahe getreten oder eine Verzögerung in der Geschäftsbehandlung verursacht werden könnte.

Aller eigenen Anordnungen hat er sich zu enthalten, in soferne nicht ein offenbar gesezwidriges Verfahren dringende Abhilfe nothwendig macht.

Uiber den Erfolg der Untersuchung hat er an das Obergerichtspräsidium mit Beifügung seines Gutachtens Bericht zu erstatten, welchem stets eine gewissenhafte Schilderung der Eigenschaften des Gerichtsvorstehers und der Beamten des Gerichtes beizufügen ist.

§. 96.

Wenn die Veranlassung und der Zwek der Untersuchung nähere Bestimmungen nothwendig machen, so ist der Kommissär darüber mit einer besonderen Instrukzion zu versehen.

§. 97.

Die Obergerichte und beziehungsweise deren Präsidien haben über Untersuchungen dieser Art, die in ihrem Wirkungskreise gelegenen Anordnungen sogleich zu treffen, die erforderlichen übrigen Maßregeln aber unter Anschluß des Untersuchungsaktes dem Justizministerium in Antrag zu bringen.

§. 98.

Die Gerichte erster Instanz haben mit Anfang eines jeden Jahres und längstens bis 31. Jänner über die im verflossenen Jahre vorgekommenen Geschäfte in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten einen Hauptgeschäftsausweis und besondere Ausweise über die einzelnen am Ende des Jahres unbeendigt gebliebenen Verlassenschafts-Abhandlungen, Konkurse, Rechnungsgeschäfte und Prozesse dem Obergerichte vorzulegen.

Welche Geschäftsausweise von den ersten Instanzen in Strafsachen zu überreichen sind, wird durch die Strafprozeßordnung bestimmt.

§. 99.

Die Hauptgeschäftsausweise sind nach den Formularien Nr. 3 und 4 zu verfassen. Die Aufschriften der einzelnen Rubriken bezeichnen den Gegenstand, für welchen sie bestimmt sind. In die Rubriken über die Geschäftsgegenstände sind nicht die Zahlen des Einreichungsprotokolles oder die Anzahl der Eingaben, welche in den bezeichneten Geschäften eingelangt sind, sondern es ist nur die Anzahl der Geschäfte, z. B. der inrotulirten Prozesse, oder der Fälle, in welchen eine Vormundschaft bestellt wurde, ohne Rüksicht

auf die Anzahl der Kinder einzutragen. Unter die Kuratelen sind diejenigen nicht zu rechnen, welche bei Eröffnung des Konkurses, oder bloß für einzelne Rechtsgeschäfte angeordnet werden *).

Unter der Rubrik Ehesachen sind die Streitigkeiten über die Scheidung von Tisch und Bett und über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, in welchen die Untersuchung wirklich eingeleitet worden ist, gehörig zu trennen.

Die Hauptgeschäftsausweise der Gerichtshöfe sind in zwei Abtheilungen, deren eine die Geschäfte des ganzen Gerichtes, die zweite jene der einzelnen Referenten darstellt, zu überreichen.

§. 100.

Die besonderen Ausweise über die rükständig gebliebenen Verlassenschaftsabhandlungen, Konkurse und Rechnungsgeschäfte sind nach den Formularien Nr. 5, 6 und 7 einzurichten. In den lezten Rubriken derselben ist der Stand, in welchem sich die Verhandlung befindet, die von dem Gerichte zur Beschleunigung getroffene Verfügung, und das der Beendigung entgegenstehende Hinderniß mit Bestimmtheit anzumerken **).

Der Ausweis über die rükständigen geschlossenen Prozesse ist nach dem Formulare Nr. 8 einzurichten. In die lezte Rubrik desselben sind die Ursachen der verzögerten Erledigung einzutragen.

§. 101.

Die im §. 100 erwähnten Ausweise sind jährlich dem Obergerichte vorzulegen. Diesem Gerichte steht aber frei, auch während des Jahres Ausweise über diejenigen Geschäfte abzufordern rüksichtlich deren es dieses nothwendig findet.

§. 102.

Das Obergericht hat die vorgelegten Ausweise genau zu prüfen, nöthigenfalls nähere Aufklärung darüber abzufordern, und wo Mängel oder Verzögerungen in der Geschäftsbehandlung bemerkt werden, die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Die Geschäftsausweise der Gerichtshöfe erster Instanz müssen von dem Obergerichte auch dem Justizministerium zur Einsicht vorgelegt werden. Außerdem hat das Obergericht aus den Hauptausweisen der einzelnen Ge-

---

*) In den Hauptgeschäftsausweis, welchen die Bezirksgerichte in Gemäßheit des §. 99 nach dem Formulare 4 zu überreichen haben, ist auch eine Rubrik für Konkurse mit den nemlichen Unterabtheilungen aufzunehmen, welche im Formulare 3 für die Gerichtshöfe enthalten sind (Vdg. des Just. M. v. 24. April 1855 Z. 1 Nr. 77 R. G. B.

**) Die Bezirksgerichte haben ebenfalls den im §. 400 erwähnten besonderen Ausweis über die anhängigen Konkursverhandlungen nach dem Form. b, jedoch mit Weglassung der ersten Rubrik vorzulegen.

Die im Formulare 7 anmerkungsweise vorkommenden Bestimmungen, daß in den Ausweisen der Bezirksgerichte die Rubrik für den Namen des Referenten wegzulassen, die Ausweise der Gerichtshöfe aber nach den Referenten abzusondern seien, sind auch bei Verfassung über die anhängigen Verlassenschafts- und Konkursverhandlungen nach den Form. 5 u. 6 zu beobachten. (Vdg. des J. M. v. 24. April 1855 Zahl 1 u. 4.)

richte einen Gesammtausweis über die Geschäfte aller ihm unterstehenden Gerichtshöfe und einen zweiten über die Geschäfte aller Bezirksgerichte, welcher leztere nach den Sprengeln der Gerichtshöfe, wo sich dieselben befinden, zu verfassen ist, zusammenzustellen, und dem Justizminister vorzulegen. Dabei hat es die darüber bereits getroffenen Verfügungen anzuzeigen, diejenigen, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, in Antrag zu bringen, und über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen ein gründliches Gutachten zu erstatten.

§. 103.

Die Obergerichte haben über die, bei ihnen vorgekommenen Geschäfte einen Hauptausweis nach dem Formulare Nr. 9 in den darin vorgeschriebenen zwei Abtheilungen dem Justizminister vorzulegen *).

§. 104.

Der oberste Gerichtshof hat über die, bei demselben vorkommenden Geschäfte einen Hauptgeschäftsausweis nach dem Formulare Nr. 10, dessen erste Abtheilung den gesammten Gerichtsstand des Gerichtshofes, die zweite den Geschäftsstand nach den einzelnen Sprengeln der Obergerichte umfassen soll, dem Justizminister zur Einsicht und zur Vorlage an Seine Majestät zu überreichen.

§. 105.

Jedes Gericht hat mittelst eines nach dem Formulare Nr. 11 eingerichteten Verzeichnisses mit Schluß des Jahres anzuzeigen, welche Beamten während desselben abwesend oder in ihren Amtsverrichtungen verhindert waren.

§. 106.

Jedes Obergericht, sowohl als der oberste Gerichtshof haben auch eine eigene Vormerkung über alle von ihnen an die bei ihnen selbst und bei den ihnen untergeordneten Gerichten angestellten Beamten erlassenen Belobungen und Rügen zu führen, und am Schlusse jeden Jahres Auszüge daraus dem Justizministerium vorzulegen.

§. 107.

Die in den vorausgegangenen Hauptstüken vorkommenden Bestimmungen über die Besezung der Dienstpläze, Urlaubsertheilung, Pensionirung, Quieszirung oder Versezung auf einen anderen Dienstplaz, und über die Ausübung der Disziplinargewalt, haben auf die Bezirksämter, bei welchen die Justizpflege mit der politischen Administrazion verbunden ist, keinen Einfluß, sondern es gelten für dieselben die §§. 14 und 15 der Allerhöchsten Bestimmungen vom 14. September 1852 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter.

---

*) Die Obergerichte haben zugleich mit dem im §§. 103 vorgeschriebenen Hauptgeschäftsausweise auch einen besonderen Ausweis über die an das Obergericht zur Entscheidung in zweiter Instanz vorgelegten und am Schlusse des Jahres rükständig gebliebenen Rechtsstreite nach dem Form. 8 mit der in der Anmerkung daselbst angedeuteten Aenderung dem Justizministerium vorzulegen. (Vdg. v. 24. April 1855 Z. 2.)

Zweiter Theil.

Von der Geschäftsordnung der Gerichte.

Erstes Hauptstük.

Geschäftsordnung der Gerichtshöfe.

Erster Abschnitt.

Von dem Einreichungsprotokolle.

§. 108.

Jedes Gericht muß mit einem Einreichungsprotokolle versehen sein.

Bei Gerichten, welche die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit zugleich ausüben, ist das Einreichungsprotokoll über Strafsachen abgesondert von jenem über zivilgerichtliche Eingaben zu führen.

Nach Erforderniß kann auch über die, in handels- oder berggerichtlichen Angelegenheiten einlangenden Eingaben ein abgesondertes Protokoll geführt werden. Die Parteien haben daher Eingaben in Angelegenheit dieser Art, genau als solche zu bezeichnen.

§. 109.

Von dem Einreichungsprotokolle darf keine mit der Aufschrift an das Gericht versehene Schrift zurükgewiesen oder dem Uiberbringer wieder ausgehändiget werden. Außer dem Amtsorte darf der Einreichungsprotokollist keine Eingabe annehmen. Mündlich kann bei dem Einreichungsprotokolle nichts angebracht werden.

§. 110.

Dem Einreichungsprotokollisten ist auch nicht erlaubt, eine Eingabe mit dem Auftrage zu übernehmen, sie nicht sogleich, sondern erst zu einer bestimmten Zeit oder unter gewissen Bedingungen in das Einreichungsprotokoll einzutragen. Verabredungen dieser Art mit den Parteien sind an dem Einreichungsprotokollisten ohne Nachsicht mit dem Verluste des Dienstes und nach Umständen als Verbrechen zu bestrafen.

§. 111.

Bei dem Einreichungsprotolle darf den Parteien nur darüber Auskunft ertheilt werden, ob und zu welcher Zeit eine Eingabe überreicht und mit welcher Nummer sie bezeichnet worden sei.

§. 112.

Das Einreichungsprotokoll muß täglich, und zwar an Werktagen genau durch fünf, an Sonn- und Feiertagen durch drei Stunden offen gehalten werden, welche die Obergerichte im Umfange ihrer Sprengel mit Rüksicht auf die Ortsverhältnisse zu bestimmen haben. Außer diesen Stunden darf keine Eingabe angenommen werden. Die mittelst der Post ankommenden

Stüke sind ohne Zeitverlust durch einen Gerichtsdiener abzuholen und dem Einreichungsprotokollisten zu übergeben.

Die für das Einreichungsprotokoll festgesezten Amtsstunden sind mittelst Anschlages in dem Gerichtshause kundzumachen.

§. 113.

Das Einreichungsprotokoll ist in großen nach dem Formulare Nr. 12 gedrukten Bogen zu führen, von welchen jede Seite des halben Bogens in drei Längen- und eine angemessene Anzahl von Querrubriken abzutheilen ist.

Der Protokollist hat täglich bei Eröffnung des Protokolles den Tag der Uiberreichung anzumerken, und dann die überreichten Eingaben nach der Zahlenreihe einzutragen.

In die erste Längenrubrik ist die Zahl der Eingabe und nach erfolgter Zutheilung derselben, oder bei Gegenständen, deren Referent bereits bestimmt ist, dieser Bestimmung gemäß, der Name des Referenten; in die zweite, die Behörde, von welcher die Schrift einlangt, oder der Vor- und Geschlechtsname der Partei, welche sie überreicht, und der Gegenpartei, wo eine solche vorkommt, mit kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Eingabe, in die dritte der Tag der Erledigung einzutragen.

§. 114.

Der Einreichungsprotokollist darf den Amtsort nicht verlassen, so lange nicht alle, den Tag hindurch eingelangten Eingaben in die zweite Rubrik des Einreichungsprotokolles eingetragen und in der ersten Rubrik wenigstens die Protokollszahl angemerkt ist.

Ist an einen Tag nichts eingereicht worden, so ist dieses ausdrüklich zu bemerken.

§. 115.

Jede Eingabe ist gleich nach der Uibername genau mit dem Tage, Monate und Jahre, und mit der ihr nach der Zeitordnung der Uiberreichung gebührenden Protokollszahl, und zwar, wenn es die Partei verlangt, in deren Gegenwart zu bezeichnen.

Die Zahlen haben vom ersten Jänner bis lezten Dezember eines jeden Jahres fortzulaufen, und jede Bruchzahl, jede Uiberspringung oder Wiederholung der Zahlen ist dabei sorgfältig zu vermeiden.

Die Protokollsnummer und der Tag, Monat und das Jahr der Uiberreichung ist auch auf die zu einer Eingabe gehörigen Duplikate und Rubriken derselben zu sezen.

§. 116.

Die Beilagen der Eingaben hat der Einreichungsprotokollist durchzusehen, mit der Protokollszahl der Eingabe und dem Jahre der Uiberreichung zu bezeichnen, und die Anzahl derselben auf der Eingabe unter Protokollszahl anzumerken.

Fehlt eine der, in der Eingabe berufenen Beilagen, so ist dieses bei der Protokollszahl ersichtlich zu machen.

§. 117.

Wenn eine Partei über die Zeit der Uiberreichung ihrer Eingabe einen Beweis zu erhalten wünscht, so hat sie eine Rubrik derselben beizubringen,

auf welche der Einreichungsprotokollist die Protokollszahl und den Tag der Uiberreichung anzumerken hat.

§. 118.

Werden Eingaben um eine Intabulirung oder andere Vorkehrung in den öffentlichen Büchern in Beziehung auf das nämliche unbewegliche Gut, oder auf die nämliche, auf ein unbewegliches Gut eingetragene Post dem Einreichungsprotokollisten in einem und demselben Zeitpunkte übergeben, so ist dieses sowohl in der ersten Rubrik des Einreichungsprotokolles selbst, als auf jeder der Eingaben mit den Worten: „Gleichzeitig überreicht mit den Zahlen ...“ anzumerken.

Nach dieser Vorschrift sind insbesondere Eingaben der angeführten Art, welche zu einer Zeit mit der Post einlangen, in welcher das Einreichungsprotokoll geschlossen ist; gerichtliche Protokolle, welche in dieser Zwischenzeit aufgenommen werden, und Eingaben von Parteien, welche auf die Eröffnung des Einreichungsprotokolles warten, zu behandeln.

§. 119.

Versiegelte Eingaben hat der Protokollist, ohne Verlezung des Siegels zu eröffnen, und wenn sie in einem besonderen Umschlage liegen, die Protokollszahl auf der Eingabe und auf dem Umschlage; den Tag der Uiberreichung aber nur auf der Ersteren anzumerken.

Befinden sich in dem nämlichen Umschlage mehrere Eingaben, so müssen sie mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet, und alle diese Nummern auch auf den Umschlag gesezt werden.

Die Umschläge sind nach der Zahlenreihe zusammen zu legen, sechs Monate lang im Einreichungsprotokolle aufzubehalten und dann zu vertilgen.

§. 120.

Die an den Gerichtsvorsteher gerichteten und versiegelten, oder auf andere Art verschlossenen Eingaben sind demselben uneröffnet zu übergeben.

Sobald eine dem Gerichtsvorsteher zur Eröffnung übergebene Eingabe an den Einreichungsprotokollisten zurükgelanget, ist sie unter der vorläufig auf dem Umschlage angemerkten Zahl in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

§. 121.

Zeigt sich später, daß unter einem solchen Umschlage mehrere Stüke begriffen waren, so hat der Einreichungsprotokollist das erste mit der, auf dem Umschlage vorläufig angemerkten Zahl, die übrigen mit den, ihnen zur Zeit der Zurükstellung zukommenden Protokollszahlen, wenn es nothwendig ist, mit Beobachtung der, im §. 118 ertheilten Vorschrift zu versehen, und die Lezteren nachträglich auf dem Umschlagsbogen anzumerken.

Werden von dem Gerichtsvorsteher einzelne Stüke zurükbehalten, so ist dieses bei der betreffenden Zahl in der zweiten Rubrik anzumerken.

§. 122.

Die dem Gerichtsvorsteher zur Eröffnung und Kundmachung überreichten leztwilligen Anordnungen sind von diesem hierauf in das Einreichungsprotokoll abzugeben.

Wird eine leztwillige Anordnung unmittelbar zu dem Einreichungsprotokolle gebracht, so ist in dasselbe der Name des Uiberbringers und der von ihm oder in der Aufschrift der Urkunde angegebene Name des Erblassers einzutragen. Auf der Urkunde oder wenn sich dieselbe in einem versiegelten Umschlage befindet, auf dem lezteren, ist die Protokollszahl und der Tag der Uiberreichung anzumerken und die Urkunde uneröffnet dem Gerichtsvorsteher zu übergeben.

§. 123.

Außerdem soll der Gerichsvorsteher keine Eingabe, deren Erledigung dem Gerichte zusteht, von den Parteien unmittelbar übernehmen, sondern sie damit an das Einreichungsprotokoll verweisen.

Beschwert sich eine Partei bei dem Gerichtsvorsteher wegen verweigerter Annahme ihrer Eingabe, oder über andere Vorgänge in dem Einreichungsprotokolle, so kann er zwar die Eingabe annehmen, er hat aber soglech die erforderliche Verfügung zur Protokollirung derselben zu treffen.

§. 124.

Die mit Geld oder Geldeswerth beschwerten Eingaben sind nach den über die kassenmäßige Gebarung mit dem Waisen-, Kuranden und Depositenvermögen bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 125.

Die nach geschlossenen schriftlichen oder mündlichen Verfahren inrotulirten Prozeßakten sind in das Einreichungsprotokoll abzugeben und auf dem Aktenverzeichnisse oder dem Gerichtsprotokolle, dessen Beilage sie bildet, mit der ihnen zukommenden Protokollszahl und der Zeit der Ueberreichung zu bezeichnen.

§. 126.

Außer den schriftlichen Eingaben der Parteien, den zu Protokoll gebrachten mündlichen Gesuchen und Klagen, den Testamenten, den Zuschriften oder Dekreten anderer Behörden, den an das Gericht erstatteten Berichten und den inrotulirten Prozeßakten ist kein Aktenstük oder gerichtlicher Aufsaz an das Einreichungsprotokoll abzugeben.

Die in das Einreichungsprotokoll bereits eingetragenen Eingaben dürfen, wenn auch darüber Tagsazungen angeordnet und mehrere Bescheide ertheilt werden, die im §. 196 näher bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht neuerlich protokollirt und mit Nummern bezeichnet werden.

§. 127.

Jeden Vor- und Nachmittag hat der Protokollist das Einreichungsprotokoll mit Ablauf der festgesezten Zeit abzuschließen und die Protokollsbogen sammt den neuen, und denjenigen Stüken, welche entweder wichtigerer Art sind oder deren Einsicht sich der Gerichtsvorsteher vorbehalten hat demselben vorzulegen.

Der Gerichtsvorsteher hat die Bogen durchzusehen, in die Eingaben die nöthige Einsicht zu nehmen, für neu anhängig gewordene Angelegenheiten den Referenten zu bezeichnen, hierauf dem Protokollsbogen am Schlusse sein „Gesehen“ beizusezen, und sie sammt den Akten zurükzustellen.

Wird eine Eingabe von dem Vorsteher zurückbehalten, so hat er dieses in dem Protokolle anzumerken.

§. 128.

Hierauf hat der Einreichungsprotokollist die allenfalls noch ausständigen Eintragungen zu besorgen, und die Eingaben, welche mit der Zahl der Eingabe, die in der nemlichen Angelegenheit zulezt eingelangt ist, zu bezeichnen sind, noch am nemlichen Tage den einzelnen Referenten verschlossen zuzusenden. Dringende Eingaben müssen den Referenten sogleich übersendet werden.

§. 129.

Uiber das Einreichungsprotokoll ist ein alphabetisch geordnetes Register nach dem Formulare Nr. 13 zu führen. In den drei Rubriken desselben sind die Namen der Parteien und in Kürze der Gegenstand; die Nummern der in der nemlichen Angelegenheit im Laufe des Jahres eingelangten Eingaben und der Name des Referenten ersichtlich zu machen.

§. 130.

Die nach geschlossenen Verfahren inrotulirten oder verzeichneten Akten sind überdieß in ein eigenes Prozeßbuch einzutragen, welches unter der unmittelbaren Leitung des Gerichtsvorstehers auf solche Art zu führen ist, daß aus demselben jederzeit die Zahl der zu Ende geführten Prozeßverhandlungen; die Art des Verfahrens; der Referent, welchem der Prozeß zugewiesen wurde; der Zeitpunkt der Zutheilung, der Tag und die Art der Erledigung entnommen werden kann.

In dem Einreichungsprotokolle ist der Referent eines zur Entscheidung vorgelegten Rechtsstreites nicht zu benennen, und überhaupt die nöthige Vorsicht zu gebrauchen, daß der Referent der Partei nicht bekannt werde.

§. 131.

Das Einreichungsprotokoll und das Register sind von Zeit zu Zeit einzubinden, und in dem Amtszimmer aufzubewahren.

§. 132.

Der Vorsteher des Gerichtes hat über die Eingaben in Präsidialangelegenheiten und über die bei Vorlage des Einreichungsprotokolles aus wichtigen Gründen von ihm zurückbehaltenen Eingaben eine Vormerkung nach Art des Einreichungsprotokolles zu führen, und die Eingaben mit einer eigenen Präsidialreihenzahl versehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Benennung des Referenten.

§. 133.

Die Benennung des Referenten steht dem Vorsteher des Gerichtes zu.

Jeder Rath ist, die Fälle gesezlicher Hindernisse (§. 52 und ff) ausgenommen, verpflichtet, die ihm zugetheilten Arbeiten zu übernehmen.

§. 134.

Der Gerichtsvorsteher hat jedem Rathe diejenigen Geschäfte zuzutheilen' wozu sich derselbe nach seinen Kräften und Fähigkeiten am meisten eignet.

Keiner der Referenten darf zu sehr geschont oder übermäßig angestrengt werden; es ist vielmehr billige Gleichheit zu beobachten, und insbesondere bei Zutheilung geschlossener Streitsachen auf die, zur gründlichen Bearbeitung derselben erforderliche Zeit und Mühe Rüksicht zu nehmen.

In soweit es thunlich ist, soll zugleich bei der Vertheilung der Referate jedem Rathe Gelegenheit gegeben werden, sich in den verschiedenen, bei Gericht vorkommenden Geschäften zu üben.

§. 135.

Vor Beendigung einer Angelegenheit ist in der Person des Referenten ohne wichtige Ursache keine Aenderung vorzunehmen. In Streitsachen kann jedoch nach geschlossenem Verfahren ein anderer Referent bestimmt werden.

Zusammenhängende Gegenstände sind dem nemlichen Referenten zuzutheilen.

Landtafel- oder Grundbuchsgeschäfte, welche mit keinem anderen Referate in Verbindung stehen, sind einem und demselben Referenten zuzutheilen, wenn nicht deren Umfang eine Vertheilung unter mehrere Referenten nach bestimmten Bezirken erfordert.

Auch für Dienst- und Beförderungssachen und Kanzleigeschäfte kann im Ganzen oder nach bestimmten Bezirken ein eigener Referent bestellt werden.

Keine Rechtsangelegenheit darf einem Rathe zugetheilt werden, der mit dem Theilnehmenden in solchen Verhältnissen steht, daß er nicht als vollkommen unbefangen erscheint.

Ob einer Partei, die sich einen Referenten in ihrer Angelegenheit verbietet, zu willfahren sei, bleibt dem Ermessen des Gerichtsvorstehers überlassen.

§. 136.

Bei besonders wichtig oder rüksichtswürdigen Gegenständen kann der Gerichtsvorsteher noch einen zweiten Rath als Koreferenten benennen. Er ist jedoch dazu nicht verpflichtet, wenn auch von der Partei oder dem Referenten darauf angetragen wird.

§. 137.

Für jeden Rath ist in dem Einreichungsprotokolle ein Referentenbuch nach dem Formulare Nr. 14 zu führen. In der ersten Längenrubrik dieses Buches, welche die Anzahl der, einem Referenten zugetheilten Eingaben nachweisen soll, haben die Zahlen vom 1. Jänner bis lezten Dezember fortzulaufen. Den Gegenstand der übrigen Rubriken zeigen die Aufschriften. Den Tag der Erledigung der in der Sizung vorgetragenen Geschäftsstüke hat der Vorsizende oder der Beamte, welcher das Rathsprotokoll führt, jenen, der außer der Sizung erledigten Stüke (§. 146), der Einreichungsprotokollist anzumerken.

Dritter Abschnitt.

Von der Bearbeitung und Erledigung der Geschäftsstüke.

§. 138.

Der Referent hat sich vorläufig zu überzeugen, daß die ihm zugekommenen Eingaben richtig bezeichnet und zugetheilt worden sind; hierauf aber sich mit dem Inhalte derselben und der etwa damit zusammenhängenden Vorakten genau bekannt zu machen und der Bearbeitung derselben mit dem Fleiße und der Sorgfalt zu widmen, wozu ihn Diensteid und Gewissen verpflichten.

§. 139.

Geschlossene Prozeßakten in schriftlich verhandelten Rechtsstreiten, zur endlichen Erledigung vorliegende Abhandlungsakten und Rechnungen sollen längstens binnen dreißig Tagen, mündlich verhandelte Rechtssachen binnen acht Tagen; die übrigen Eingaben aber am nächsten Rathstage in Vortrag gebracht werden.

Den Vortrag von Geschäftsstüken, welche dem Referenten erst des Nachmittags vor der Sizung zukommen, kann derselbe bis zum nächsten Sizungstage verschieben.

Die hier festgesezten Fristen können von dem Vorsizenden nach Erforderniß abgekürzt oder verlängert werden. Rechtsangelegenheiten, von deren Entscheidung die Beendigung eines Konkurses oder einer Verlassenschaftsabhandlung abhängt. Streitigkeiten über den Unterhalt und andere Gegenstände, welche nach dem Geseze oder der Lage der Sache besondere Beschleunigung fordern, ist der Referent auch ohne Erinnerung des Vorsizenden sogleich zu bearbeiten verbunden.

§. 140.

Uiber jede Eingabe hat der Referent seinen Antrag schriftlich zu stellen.

Auf die Eingabe selbst darf der Antrag nur dann geschrieben werden, wenn dieselbe unzweifelhaft in den Gerichtsakten zurükzubehalten, und weder einer Partei auszufolgen, noch einer Behörde zu übersenden, der Antrag des Referenten überdieß kurz und keinem Zweifel unterworfen ist.

§. 141.

Außerdem ist stets abgesondert ein schriftliches Referat zu entwerfen. Bei Eingaben, deren Erledigung sich aus dem klaren Wortlaute des Gesezes ergibt, genügt es, auf die eine Spalte des halbgebrochenen Referatsbogens die Rubrik der Eingabe mit dem Wesentlichen der Bitte, des Auftrages oder des Ersuchens anzuführen, und auf die andere Spalte des Bogens sogleich den Entwurf der angetragenen Erledigung zu sezen.

Uiber alle wichtigeren oder verwikelten Angelegenheiten ist aber auch ein kurzer und getreuer Akten-Auszug zu verfassen und der Antrag des Referenten durch ein besonderes Gutachten zu begründen.

§. 142.

Bei der Bearbeitung geschlossener Prozeßakten hat der Referent vor Allem in Erwägung zu ziehen, ob nicht in Rüksicht auf die Gerichtsbarkeit,

Form des Verfahrens, rechtmäßige Vertretung der Parteien, Vollständigkeit der Akten oder deren Zusammenhang mit anderen Rechtsangelegenheiten der endlichen Entscheidung irgend ein Hinderniß im Wege steht.

Ist dieses nicht der Fall, so hat er den Auszug der Prozeßschriften zu verfertigen, in demselben alle vorkommenden Thatumstände und Rechtsgründe, welche einiger Maßen für erheblich gehalten werden könnten, und alle beigebrachten Beweismittel getreu anzuführen, die entscheidenden Stellen der vorgelegten Urkunden hervorzuheben und dadurch die Stimmführenden in den Stand zu sezen, die Sache ebenso gründlich beurtheilen zu können, als ob sie die Akten selbst gelesen hätten.

§. 143.

Das Gutachten des Referenten, welches zugleich die Stelle der Entscheidungsgründe vertreten kann, muß eine vollständige Erörterung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien enthalten; die vorgeschlagene Entscheidung in allen Punkten aus den Gesezen rechtfertigen, was mit einigem Anscheine für eine andere Meinung angeführt worden ist, widerlegen, und ohne unnüze Weitläufigkeit den Gegenstand des Streites so weit erschöpfen, daß über die richtige Anwendung des Gesezes kein rechtlicher Zweifel übrig bleibt.

Bei Rechnungsprozessen und anderen Rechtsstreiten, wo über verschiedene Gegenstände zugleich zu entscheiden ist, sind die einzelnen Punkte in dem Aktenauszuge und in dem Antrage, so weit es die Natur des Gegenstandes und der Beweismittel zuläßt, so von einander abzusondern, daß sie bei der Berathschlagung in gehöriger Ordnung einzeln entschieden werden können.

§. 144.

Die Entscheidung selbst hat der Referent stets ohne Vermengung mit den Entscheidungsgründen, dem wörtlichen Inhalte nach besonders und so zu entwerfen, wie sie den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß in das Urtheil aufzunehmen ist.

Uiber wahrgenommene Verzögerungen und Verlezungen gesezlicher Vorschriften von Seite der Parteien oder ihrer Vertreter hat der Referent je nachdem es die Beurtheilung erfordert, im Eingange oder am Schlusse seines Gutachtens die geeigneten Anträge zu stellen.

§. 145.

Ist ein Koreferent bestellt, so hat der Referent nach geendigter Bearbeitung des Referates die Akten und den Aktenauszug, jedoch ohne den Entwurf der Entscheidung und der Entscheidungsgründe dem Koreferenten zu übergeben, welcher den Auszug mit den Akten zu vergleichen, ihn als richtig zu bestätigen, oder die nöthigen Verbesserungen vorzunehmen und seine Meinung besonders aufzusezen hat.

§. 146.

Geschäftsstüke, welche bloß die Leitung des Verfahrens in einer bereits anhängigen Rechtsangelegenheit betreffen, deren Erledigung keinen entscheidenden Einfluß auf die Rechte der Parteien nimmt, und nach den Bestimmungen der Geseze zweifellos ist; ferner Geschäftsstüke, welche bloß anderen

Behörden zu ertheilende Auskünfte, die Vollziehung von Zustellungen oder andere untergeordnete Akte zum Gegenstande haben, unterliegen keiner Berathung, sondern sind von dem Referenten sammt den entworfenen Ausfertigungen längstens von einem Sizungstage zum andern dem Gerichtsvorsteher mit einem Verzeichnisse zu übergeben.

Ist der Gerichtsvorsteher mit einem auf diese Art gestellten Antrage nicht einverstanden, oder hält er dafür, daß die Eingabe nach den Bestimmungen dieses Gesezes oder ihrer Wichtigkeit wegen einer vorläufigen Berathung zu unterziehen sei, so hat er den Referenten anzuweisen, dieselbe in der Sizung vorzutragen.

§. 147.

Bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind in voller Rathsversammlung oder wenn die Geschäfte in getrennten Senaten besorgt werden, wenigstens in der Versammlung, aller dem Senate, in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, zugewiesenen Richter in Vortrag zu bringen:

Erlässe und Verordnungen höherer Behörden, Bemerkungen, welche von den höheren Gerichten bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten erlassen werden, und für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen haben, und Mittheilungen anderer Behörden über bestehende Einrichtungen oder administrative Verfügungen.

Erscheint es bei Gegenständen dieser Art von minderer Wichtigkeit, sie in voller Rathsversammlung vorzutragen, so muß doch dafür gesorgt werden, daß sie nach dem Vortrage in der gewöhnlichen Versammlung auf andere Weise zur Kenntniß aller Rathsglieder gelangen.

§. 148.

In einer Rathsversammlung von 10 Richtern unter dem Vorsize des Gerichtsvorstehers, und bei Gerichten, welche nur aus 10 oder weniger Richtern bestehen, in voller Rathsversammlung, sind in den Vortrag zu bringen.

a) die Erstattung von Gutachten oder Anträgen in Gesezgebungssachen und Verfügungen des Gerichtes zur Durchführung oder Anwendung gesezlicher oder administrativer Vorschriften;

b) die Bewilligung zur Erfolglassung eines Depositums, zur Veräußerung des unbeweglichen Gutes eines Minderjährigen oder Pflegebefohlenen, zur Veräußerung oder Verschuldung eines Fideikommißgutes.

§. 149.

In einer Versammlung von einem Vorsizenden und vier Richtern ist die Berathung zu pflegen:

a) über Streitigkeiten wegen Scheidung von Tisch und Bett, und wegen Trennung oder Ungiltigkeitserklärung einer Ehe, soweit solche dem Gerichte zustehen, daher auch über die Todeserklärung, oder über den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zweke der Wiederverehelichung des überlebenden Ehegatten;

b) über die Eröffnung eines Konkurses;

c) über alle wichtigere nicht streitige Rechtsangelegenheiten, insbesondere über die Einantwortung von Verlassenschaften oder die Bedingungen, unter welchen die Einantwortung erfolgen soll; über die Verehelichung

eines Minderjährigen, über die Anlegung des Puppillar- oder Kuratelvermögens und die Genehmigung anderer im Namen der Mündel oder Pflegebefohlenen geschlossenen Verträge, über die Verhängung oder Aufhebung der Kuratel wegen Wahnsinnes, Blödsinnes oder Verschwendung; über die Verlängerung der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus und über die Ertheilung der Altersnachsicht.

Alle übrigen einer Berathung unterliegenden Geschäfte können in einer Rathsversammlung von Einem Vorsizenden und zwei Richtern erledigt werden. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Vorsizenden überlassen, aus wichtigen Gründen zur Berathung über einzelne Geschäfte, insbesondere über schriftlich verhandelte Prozesse, wenn in der Hauptsache ein Erkenntniß geschöpft werden soll, eine größere Anzahl von Richtern beizuziehen.

§. 150.

Bei den Handelsgerichten können mit Ausname derjenigen Gegenstände, welche nach der Bestimmung der vorhergehenden Paragrafe einer größeren Rathsversammlung vorbehalten sind, alle Angelegenheiten, sie mögen Geschäfte in oder außer Streitsachen betreffen, oder in den politisch-administrativen Wirkungskreis dieser Behörden gehören, in Gegenwart von zwei Räthen und Einem Vorsizenden berathen werden. Doch müssen allen Berathungen, welche nicht bloß die Leitung des Verfahrens betreffen, außer der festgesezten Zahl der rechtsgelehrten Richter Ein, und wenn es thunlich ist, zwei Beisizer aus dem Handelsstande zugezogen werden.

Die gleiche Vorschrift gilt auch hinsichtlich der Beiziehung bergbaukundiger Beisizer zu den Berathungen derjenigen Gerichte, welchen die Gerichtsbarkeit in Bergwerksangelegenheiten zukommt.

§. 151.

Bei den Obergerichten sind in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen.

a) Neue Geseze und Verordnungen, über deren Einführung bereits entschieden ist, und alle Aktenstüke, welche dem Obergerichte zur Belehrung dienen, oder auf die Dienstesverhältnisse der Beamten desselben von Einfluß sind;

b) Erlässe, wodurch dem Obergerichte die Ernennung, Ueberseζung Pensionirung oder im Disziplinarwege ausgesprochene Bestrafung von Beamten; die Ernennung, Uiberseζung, Suspendirung oder Entseζung von Advokaten oder Notaren bekannt gegeben wird, in soferne sich diese Verfügungen auf Personen beziehen, die bei dem Obergerichte selbst angestellt, oder demselben untergeordnet sind.

Werden Gegenstände der unter a) und b) angeführten Art nicht in voller Rathsversammlung vorgetragen, so muß für die Bekanntmachung derselben unter allen übrigen Mitgliedern des Obergerichtes auf andere Weise gesorgt werden. (§. 147.)

c) Referate über Aenderungen in der Einrichtung, Besezung oder den Amtsvorschriften der Obergerichte, und die, über Gegenstände dieser Art erflossenen höheren Entscheidungen;

d) Verhandlungen über die eigene Gerichtsbarkeit des Obergerichtes.

§. 152.

In einer Rathsversammlung von acht Räthen unter dem Vorsize des Präsidenten, oder dessen Stellvertreters, und wenn das Obergericht nur mit acht oder weniger Räthen versehen ist, in voller Rathsversammlung sind in Vortrag zu bringen:

a) Gutachten und Anträge über Gegenstände der Gesezgebung, Berichte untergeordneter Gerichte, worin eine allgemeine Belehrung angesucht wird; Vorschläge zu Aenderungen in der Einrichtung, Besezung oder den Amtsvorschriften der Gerichte erster Instanz;

b) Referate über die Ernennung, Suspension, Entsezung oder andere Disziplinarbestrafung der Advokaten und Notare;

c) die Erledigung der Berichte über Visitazionen untergeordneter Gerichte;

d) Jurisdikzionsstreitigkeiten der österreichischen Gerichte mit ausländischen Behörden;

e) Entscheidungen über vorgelegte Verhandlungen wegen Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe; insbesondere auch über die Todeserklärung oder den Beweis des wirklich erfolgten Todes zum Zweke der Wiederverehlichung des überlebenden Ehegatten.

§. 153.

Bei Obergerichten, welche mit einem Vizepräsidenten versehen sind, hat auch dieser, wenn er nicht verhindert ist, den Berathungen der größeren Rathsversammlungen beizuwohnen. Er wird aber, falls er nicht den Vorsiz führt, in die festgesezte Zahl der Stimmführenden eingerechnet.

§. 154.

Alle übrigen Geschäfte sind in Senaten von Einem Vorsizenden und vier Stimmführern zu erledigen.

§. 155.

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt jedoch vorbehalten, einzelne Angelegenheiten, zu deren Entscheidung nach der allgemeinen Vorschrift eine geringere Anzahl von Stimmführenden hinreichen würde, zur Vermeidung eines Widerspruches in den gerichtlichen Erkenntnissen oder eines in nicht streitigen Rechtssachen den Theilnehmenden drohenden unwiderbringlichen Nachtheiles oder aus anderen wichtigen Gründen im vorhinein oder während der Berathschlagung an einen zahlreicher besezten Senat oder an die volle Rathsversammlung zu verweisen.

Kommen Fälle, welche sich zur Verweisung an eine zahlreichere Rathsversammlung eignen, in einem Senate vor, in welchem nicht der Präsident des Obergerichtes oder dessen Stellvertreter selbst den Vorsiz führt, so kann der Vorsizende und selbst der Referent auf Anwendung dieser Vorsicht bei dem Präsidenten den Antrag stellen.

§. 156.

Wenn bei der Berathung die, nach den gegebenen Vorschriften (§§. 147 u. s. f.), erforderliche Anzahl von unbefangenen Richtern nicht gegenwärtig war, so ist die beschlossene Verfügung oder Entscheidung im Falle die Rechts-

angelegenheit im Wege des Rekurses oder der Berufung einer Partei an das höhere Gericht gelangt, von diesem als nichtig aufzuheben, und eine neuerliche, bei gesezmäßiger Besezung des Gerichtes vorzunehmende Berathschlagung anzuordnen.

In anderen Fällen benimmt die Außerachtlassung der bezogenen Vorschriften dem gerichtlichen Beschlusse zwar nicht die rechtliche Wirkung, der Vorsizende ist jedoch für die Außerachtlassung derselben verantwortlich.

§. 157.

Der oberste Gerichtshof hat in Beziehung auf die Bildung der Senate und auf die Zahl der Stimmführer für die verschiedenen Gattungen der Geschäfte, die für denselben bestehenden besonderen Vorschriften zu beobachten.

§. 158.

Wie sich hinsichtlich der Zusammensezung der Gerichte und der erforderlichen Zahl von Stimmführern in Strafsachen zu benehmen sei, wird durch das Strafverfahren bestimmt.

§. 159.

Die Eingaben sind in der Regel nach der Zeitordnung, in welcher sie überreicht werden, vorzutragen.

Dringenden Eingaben gebührt vor allen anderen der Vorzug. Die Bestimmungen hierüber bleiben dem Ermessen des Vorsizenden überlassen.

§. 160.

Bei der Berathung hat der Referent den verfaßten Aktenauszug oder das zu erledigende Stük und sein Gutachten selbst vorzulesen.

Bei einfachen Gegenständen kann die Darstellung auch mündlich geschehen; das von der Partei gestellte Begehren muß aber in allen Fällen, wo es auf den Wortlaut desselben ankommt, seinem ganzen Inhalte nach abgelesen werden.

Die entscheidenden Stellen der angeführten Urkunden sind von einem der übrigen Räthe vorzulesen, welcher zu diesem Ende die Akten zur Hand zu nehmen hat. Auf Verlangen des Vorsizenden oder eines Stimmführers müssen die lezteren ihrem vollen Inhalte nach abgelesen werden.

§. 161.

Weder der Vorsizende noch ein anderer Stimmführer darf den Referenten in seinem Vortrage unterbrechen, oder, ehe die Reihe an ihn kommt, seine Meinung äußern. Wenn ein Stimmführer das Sachverhältniß nicht ganz verstanden hat, steht ihm frei, die nöthige Aufklärung von dem Referenten zu verlangen.

§. 162.

Nach beendigtem Vortrage hat der Vorsizende die Stimmführer, von dem ältesten Rathe anzufangen, nach ihrem Range zur Aeußerung ihrer Meinung aufzufordern. Ist ein Koreferent bestellt, so hat dieser unmittelbar nach dem Referenten sein Gutachten abzugeben.

§. 163.

In besonders wichtigen oder verwikelten Fällen kann der Vorsizende eine allgemeine Diskussion der Abstimmung vorausgehen lassen. Auch kann er in Angelegenheiten, worüber einer der Stimmführer vorzüglich nähere Aufklärung zu geben im Stande ist, diesen nach dem Referenten und Koreferenten zuerst vernehmen.

§. 164.

Die Stimmführenden haben ihre Aufmerksamkeit ungetheilt auf den Gegenstand der Berathschlagung zu richten, während derselben keine anderen Geschäfte vorzunehmen, ihre Meinung nach Gewissen und eigener Uiberzeugung ohne Uibereilung, Leidenschaft oder Nebenabsicht freimüthig abzugeben, anzügliche Bemerkungen über die Anträge anderer Stimmführer, und Wiederholungen bereits angeführter Gründe zu vermeiden, und auf einer von einem anderen Rathe oder dem Vorsizenden widerlegten Behauptung gegen eigene bessere Uiberzeugung nicht zu verharren.

§. 165.

Die Stimmführer dürfen in der Ausführung der Gründe für ihre Meinung nicht unterbrochen werden. Nur über irrige thatsächliche Voraussezungen ist der Referent verpflichtet, sogleich die erforderliche Aufklärung aus den Akten zu ertheilen.

§. 166.

Der Vorsizende darf die Freiheit der Meinung nicht beschränken, und seine Ansicht erst nach geendeter Abstimmung aussprechen. Er hat Uibereilung eben so wenig, als zweklose Weitläufigkeit zu dulden; zum Vortrage nicht gehörig vorbereitete oder mit den nöthigen Aktenstüken nicht versehene Referate zurükzuweisen und für Ordnung, Ernst und Anstand in der Berathung zu sorgen. Sind bei der Berathschlagung Thatumstände, die er entscheidend findet, übergangen oder unrichtig dargestellt worden, so hat er seine Bemerkungen darüber den Stimmführern mitzutheilen und nöthigenfalls die Umfrage zu erneuern.

Außer diesem Falle soll er die Räthe, die bereits ihre Meinung mit Bestimmtheit geäußert haben, zu einer neuerlichen Abstimmung nicht auffordern. Es steht ihm jedoch frei, die Gründe, aus welchen nach seiner Meinung ein anderer Beschluß hätte gefaßt werden sollen, zu Protokoll zu geben.

§. 167.

Ist eine Rechtssache so verwikelt oder ihre Beurtheilung so schwierig, daß einer oder mehrere der Stimmführer sich nicht augenbliklich zu entscheiden getrauen, so ist ihnen zu längerer Uiberlegung und eigener Durchlesung der Akten die nöthige Zeit zu gönnen und bei einer der folgenden Sizungen die Berathung in Gegenwart der nemlichen Räthe zu erneuern und zu beendigen.

§. 168.

Den Beschluß hat der Vorsizende nach der Meinung zu fassen, über welche alle Stimmführer oder die größere Zahl derselben vollkommen einig sind.

Vereiniget sich nicht die größere Zahl der Stimmführer über eine Meinung, so ist der Beschluß nach folgenden Bestimmungen zu fassen.

a) Hat unter mehreren Meinungen eine die Hälfte der sämmtlichen Stimmführer für sich, so kann der Vorsizende durch seinen Beitrit für dieselbe den Ausschlag geben;

b) sind die Stimmen zwischen zwei Meinungen gleich getheilt, so hat der Vorsizende das Recht mit seiner Stimme für die eine oder die andere zu entscheiden.

Jedoch steht ihm frei, wenn es thunlich ist, die Sache in einem verstärkten Senate vortragen zu lassen. Weichen die, zwischen zwei Meinungen getheilten Stimmen nur im Ausmasse der Beträge ab, so kann der Vorsizende eine Mittelzahl annehmen.

c) Sind die Stimmen zwischen drei oder mehreren Meinungen dergestalt getheilt, daß über keinen Antrag die Mehrzahl aller Stimmführer vollkommen einig ist, mithin jede der verschiedenen Meinungen mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmführer gegen sich hat, oder glaubt der Vorsizende einer Meinung, für welche die Hälfte der Stimmführer sich ausgesprochen hat, nicht beitreten zu können, so ist, in soferne es sich thun läßt, die Berathschlagung nach den einzelnen Säzen, worüber ein Beschluß gefaßt werden soll, abzutheilen, die Vorfrage von der Hauptsache, die Form von dem Wesentlichen der Entscheidung abzusondern. Es ist über die Rechtsgiltigkeit der Forderung im Allgemeinen und über den Betrag derselben, über die zur Erörterung der Sache allenfalls nothwendige weitere Verhandlung, über das Erkenntniß in der Hauptsache, und über die Form der Entscheidung selbst, besonders abzustimmen;

d) die verschiedenen Streitfragen sind in solchen Fällen, sowie es ihre natürliche Ordnung mit sich bringt, zu erörtern.

Der über einen Punkt gefaßte Beschluß ist der Berathschlagung über die übrigen zu Grunde zu legen, und auch diejenigen Stimmführer, welche dem Beschlusse nicht beigetreten sind, müssen denselben als eine rechtsbeständige Entscheidung ansehen, und ihre Stimmen auf dieser Grundlage abgeben.

e) Sollte auch auf diese Art keine Stimmenmehrheit zu Stande kommen, so ist der Gegenstand in einem verstärkten Senate, nach Umständen in voller Rathsversammlung, in Berathung zu nehmen, und bei dieser jedenfalls derjenige Antrag, welcher die meisten Stimmen für sich hat, als Beschluß anzusehen.

§. 169.

Der Vorsizende kann, wenn ihm die gründliche Entscheidung einer Angelegenheit längere Uiberlegung zu fordern scheint, sämmtliche Akten und die Ausarbeitung des Referenten vor der Berathschlagung denjenigen Stimmführern, welche dabei zugegen sein sollen, mit dem Auftrage mittheilen lassen, sich vorläufig zur künftigen Berathung darüber vorzubereiten, oder, wenn sich die Schwierigkeiten erst in der Berathung zeigen, die Sizung zu diesem Ende aufzuschieben.

§. 170.

Könnte zur Erledigung einer Eingabe die ordentliche Rathssizung ohne Nachtheil oder Gefahr nicht abgewartet werden, so ist dieses von dem Re-

ferenten dem Vorsteher sogleich anzuzeigen, welcher die Anstalt zu treffen hat, daß entweder eine außerordentliche Sizung gehalten, oder von der erforderlichen Anzahl von Räthen sogleich schriftlich abgestimmt werde.

§. 171.

Von der über was immer für eine Rechtsangelegenheit bereits abgegebenen Meinung zurükzutreten und eine neue abzugeben, oder einer anderen schon abgegebenen Meinung beizupflichten, ist jeder Stimmführer nur im Laufe der nemlichen Sizung befugt, daher nach Beendigung der Sizung der Beschluß nicht mehr geändert werden darf.

§. 172.

Wenn jedoch in einer Berathung ein Beschluß gefaßt wird, wodurch nach der Uiberzeugung des Vorsizenden die Geseze offenbar irrig ausgelegt oder angewendet werden, und es sich nicht um Parteirechte, sondern um einen administrativen oder öffentlichen Gegenstand, oder um solche Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, wobei es darauf ankommt, Minderjährige oder Pflegebefohlene vor Nachtheil, oder das Gericht vor Verantwortung zu bewahren, so ist er verpflichtet, die Ausfertigung des Beschlusses einzustellen und die Akten durch die vorgesezte Behörde nach Beschaffenheit der Zuständigkeit der Entscheidung des obersten Gerichtshofes oder des Justizministeriums zu unterziehen. Ergeben sich ähnliche Bedenken in einer Senatsabtheilung, so ist die Angelegenheit vorläufig in voller Rathsversammlung in Vortrag zu bringen.

§. 173.

Die hier gegebenen Vorschriften (§§. 159—172) sind auch in den Berathungen bei dem obersten Gerichtshofe anzuwenden, in soferne für denselben keine besonderen Anordnungen bestehen.

§. 174.

Im Strafverfahren ist sich hinsichtlich der Abstimmung, Berechnung der Stimmen und Beschlußfassung in denjenigen Kronländern, wo darüber abweichende Vorschriften bestehen, bis auf weitere Verfügung nach denselben zu benehmen.

§. 175.

Die entworfenen Bescheide, Erkenntnisse, Entscheidungsgründe und andere Ausfertigungen sind, in soferne es nur auf geringe Abänderungen ankommt, von dem Referenten nach dem Beschlusse zu berichtigen. Ist aber in der Hauptsache gegen den Referenten entschieden worden, oder soll der Aufsaz desselben ganz umgearbeitet werden, so ist die Ausarbeitung des Beschlusses und der Entscheidungsgründe von demjenigen Rathe zu besorgen, welcher zuerst darauf angetragen hat.

§. 176.

Wird ein von dem Gerichte beschlossener Auftrag, über dessen Vollziehung dasselbe von Amtswegen zu wachen verpflichtet ist, binnen der festgesezten Frist von der Partei oder demjenigen, an welchen er sonst ergangen ist, nicht befolgt, oder dem in solchen Angelegenheiten an eine andere Behörde gestellten Ansuchen binnen einer angemessenen Frist nicht entsprochen, so hat der Referent unter eigener Verantwortung sogleich die weitere

der Lage der Sache angemessene Verfügung in Antrag zu bringen, und zu diesem Ende über alle solche in sein Referat einschlagende Anordnungen ein genaues Verzeichniß zu führen. Welche Vormerkung noch außerdem in der Registratur über Angelegenheiten dieser Art zu halten ist, wird in den §§. 240—242 bestimmt.

§. 177.

Uiber jede Sizung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im Eingange desselben ist zu bemerken, bei welchem Gerichte, in welchem Senate desselben und an welchem Tage die Sizung gehalten worden ist; wer den Vorsiz geführt hat, welche stimmführenden Mitglieder des Gerichtes gegenwärtig waren und wer von den untergeordneten Beamten zur Führung des Protokolles und zur Abfassung der Ausfertigungsentwürfe beigezogen worden ist.

§. 178.

Die in der Sizung etwa vorgenommenen Beeidigungen und andere Vorfälle, welche nicht die Berathung über die in Vortrag gebrachten Gegenstände betreffen, sind in dem Protokolle ersichtlich zu machen, die vorgetragenen Geschäftsstüke aber mit den Einreichungsprotokollszahlen in der Ordnung anzumerken, in welcher sie vorgekommen sind, und zu selben die Personen, welche der Gegenstand betrifft, und der leztere selbst in Kürze anzuführen. Bei Geschäftsstüken jedoch, bei deren Vortrag sich ein Rathsglied wegen eines gesezlichen Hindernisses der Theilnahme an der Berathung zu enthalten genöthiget war oder aus einer anderen Ursache Aenderungen in den Personen der Stimmführer eigetreten sind, muß dieses ersichtlich gemacht werden.

§. 179.

Die Abstimmung und Schlußfassung ist mit Anführung des Tages der Berathung und der Gegenwärtigen auf den Referatsbögen ersichtlich zu machen.

Bei einhellig gefaßten Beschlüsseu geschieht dieses nur durch die Beifügung des Wortes „Einhellig" und der Fertigung des Protokollisten.

Bei Geschäftsstüken aber, bei welchen in der Hauptsache oder in Nebenpunkten oder auch nur in Ansehung der Förmlichkeiten oder der Entscheidungsgründe verschiedene Meinungen vorgekommen sind, ist auf dem Referatsbogen nach dem Aufsaze des Referenten, und wenn der Raum nicht hinreicht, auf einem abgesonderten halbgebrochenen Bogen ohne Wiederholung der, von dem Referenten bereits angeführten Gründe, und ohne unnüze Weitläufigkeit, jedoch klar und bestimmt darzustellen, welcher Meinung jeder der Stimmführer war, mit welchen Gründen er dieselbe unterstüzte, welchem Antrage allenfalls der Vorsizende beitrat, und wie die Mehrheit der Stimmen berechnet wurde. Fallen dem Protokollisten hierüber Zweifel auf, so hat er sich von dem Vorsizenden oder dem Stimmführenden noch während der Berathung die nöthige Aufklärung zu erbitten. Die etwa vorgenommene wiederholte Umfrage und Abstimmung, die Zuziehung von mehreren Stimmführern und der ganze Vorgang bei der Berathung, Abstimmung und Schlußfassung überhaupt ist genau aus einander zu sezen.

§. 180.

Endlich ist der gefaßte Beschluß anzuführen, und mit Hinweisung auf die Begründung der einzelnen Meinungen zu bemerken, welche der ange-

führten Entscheidungsgründe von der Mehrheit der Stimmen angenommen worden sind.

Jedem Stimmführer steht frei, die Gründe seiner Meinung schriftlich zu verfassen und zu begehren, daß dieser Aufsaz der Aufzeichnung der Abstimmung beigefügt werde.

§. 181.

Der Protokollsführer hat diejenigen Geschäftsstüke, zu welchen die Ausfertigungen bereits verfaßt und von dem Referenten als richtig bestätiget sind, sammt dem Sizungsprotokolle, wo möglich binnen 24 Stunden dem Vorsizenden; die übrigen Geschäftsstüke aber demjenigen zu überschiken, welcher die Ausfertigungen zu entwerfen hat; übrigens gleich nach geendigter Sizung ein Verzeichniß der erledigten Geschäftszahlen dem Vorsteher des Expedits und des Einreichuugsprotokolles mitzutheilen.

§. 182.

Der Vorsizende hat die Aufzeichnungen des Protokollführers über die Abstimmungen und gefaßte Beschlüsse auf den Referaten und das Sizungsprotokoll genau zu prüfen, wenn er sie unrichtig oder unvollständig findet, nöthigen Falles nach vorläufiger Rükſprache mit den Stimmführenden berichtigen zu lassen und zur Bestätigung seine Unterschrift beizufügen.

Die Sizungsprotokolle sind in der Registratur zu verwahren und in angemessenen Zeitabschnitten einzubinden.

§. 183.

An den für den obersten Gerichtshof in Beziehung auf die Führung des Rathsprotokolles erflossenen besonderen Bestimmungen wird durch die gegenwärtigen Vorschriften nichts geändert.

Vierter Abschnitt.

Von den Tagsatzungen und den Tagsatzungsprotokollen.

§. 184.

Bei Anordnung von Tagsazungen muß Bedacht genommen werden, jedes Hinderniß einer zwekmäßigen Verhandlung in vorhinein zu entfernen, aller Verzögerung vorzubeugen, die Theilnehmenden sogleich sämmtlich zuzuziehen, sie mit dem Zweke ihrer Vorforderung bekannt zu machen, und zur Beibringung der erforderlichen Urkunden oder anderen Schriften anzuweisen.

Bei Vorforderung der Parteien in nicht streitigen Angelegenheiten ist nach Umständen, besonders in Fällen wiederholter Vorladung klar auszudrüken, welche rechtlichen Folgen oder Strafen die Vorgeladenen im Falle ihres Ausbleibens treffen würden.

In wieferne dieses in streitigen Rechtssachen zu beobachten sei, bestimmt die Gerichtsordnung.

§. 185.

In der Regel können bei Tagsazungen nach den Gesezen zulässige Bevollmächtigte im Namen der Parteien verhandeln. Jedermann ist jedoch verpflichtet, auf ausdrüklichen Befehl des Gerichtes persönlich zu erscheinen.

§. 186.

Die Zeit, zu welcher jede Tagsazung vor sich gehen soll, muß so bestimmt werden, daß die Zustellung an alle Parteien früh genug erfolgen könne, um es ihnen möglich zu machen, zur festgesezten Stunde mit der gehörigen Vorbereitung zu erscheinen.

§. 187.

Uiber die angeordneten Tagsazungen ist nach dem Formulare Nr. 15 ein Tagebuch zu führen, und darin für jeden Gerichtstag ein eigenes Blatt zu bestimmen, auf welchem, so oft eine Tagsazung auf diesen Tag festgesezt wird, die Protokollszahl der Eingabe, der Name des Referenten und der Pateien und der Gegenstand der Verhandlung kurz anzumerken ist.

§. 188.

Alle mündlichen Verhandlungen in und außer Streitsachen sind in der Regel von dem Referenten und einem beeideten Schriftführer vorzunehmen. Nur zu Tagsazungen über die Feilbietung größerer unbeweglicher Güter und zu Verhandlungen in Ehestreitigkeiten ist außer dem Referenten noch ein zweiter Rath zu bestimmen.

Auch ist dem Vorsteher des Gerichtes überlassen, aus wichtigen Gründen von Amtswegen oder wenn der Referent darauf anträgt, zu einzelnen Verhandlungen noch einen zweiten Richter anzuordnen.

§. 189.

Der Beamte, welcher das Verzeichniß über die Tagsazungen führt, hat die zu jeder Tagsazung gehörigen Akten längstens am Tage vorher dem Referenten mitzutheilen, damit sich dieser genau über den Gegenstand unterrichten und zur Verhandlung vorbereiten könne.

§. 190.

Alle Tagsazungen sind zur festgesezten Stunde vorzunehmen, und so weit es thunlich ist, mehrere zugleich in demselben Zimmer abzuhalten.

Der Referent hat bei der Tagsazung die Verhandlung zu leiten, derselben die gehörige Richtung zu geben, die Parteien und ihre Vertreter zu deutlichen und bestimmten Erklärungen anzuweisen, und jede andere Erörterung zu vermeiden, um das Geschäft dem Geseze und den Rechtsverhältnissen der Parteien gemäß auf dem kürzesten und sichersten Wege beendigen zu können. Hierin ist der Referent, wenn noch andere Räthe oder der Vorsizende anwesend sind, von diesen zu unterstüzen.

Nöthigen Falls kann auch verfügt werden, daß die Parteien abtreten, um mit der erforderlichen Zahl von Stimmführern sogleich über die weiteren zwekmäßigen Anordnungen berathen zu können.

§. 191.

Die Mitglieder des Gerichtes haben den Parteien mit Ruhe, Mäßigung und Anstand zu begegnen, und sich jeder voreiligen Aeußerung über den Ausgang der Sache zu enthalten.

So oft es die Schiklichkeit oder Rüksicht auf die körperliche Beschaffenheit der Personen oder die Dauer der Verhandlung erfordert, ist Parteien und Vertretern der Siz bei Gericht zu gestatten.

§. 192.

Die Parteien sind verpflichtet, den Gerichtspersonen mit Achtung zu begegnen, und den gerichtlichen Verfügungen Folge zu leisten.

Personen, welche die dem Gerichte schuldige Achtung verlezen, sind zurechtzuweisen, von Tagsazungen nach Umständen zu entfernen, und mit angemessener Geld- oder Arreststrafe zu belegen.

Wer auf eine erhaltene Vorladung nicht erscheint, kann, wenn nicht das Gesez selbst schon mit seinem Ausbleiben andere rechtliche Folgen verbindet, neuerlich unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen vorgefordert, nöthigen Falles durch den Vollzug dieser Strafen zum Erscheinen gezwungen, und selbst durch den Gerichtsdiener oder die Wache vor Gericht gestellt werden.

§. 193.

Uiber jede Tagsazung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dessen Eingange das Gericht, der Tag der Verhandlung, die Rechtssache, auf welche sie sich bezieht, mit Bezeichnung der Geschäftszahl und des Gegenstandes, die anwesenden Gerichtspersonen und die erschienenen Parteien anzuführen sind.

Die Verhandlungen oder Aeußerungen der Parteien sind mit Genauigkeit, jedoch ohne Wiederholung oder Weitläufigkeit in das Protokoll einzutragen.

Nach geschlossener Verhandlung ist das Protokoll von den Parteien und den anwesenden Gerichtspersonen zu unterfertigen. Enthält es wichtige, verbindliche Erklärungen, Zeugenaussagen oder Eidesleistungen, oder verlangt es eine Partei, so ist das Protokoll vorläufig den Parteien vorzulesen.

Kann oder will eine Partei das Protokoll nicht unterfertigen, so ist dieses mit Angabe der Ursache anzumerken.

Protokolle über fortgesezte Verhandlungen sind der Zeitordnung nach zusammenzuheften.

§. 194.

Ist nach den Bestimmungen der Stempelgeseze zur Aufname des Protokolles Stempelpapier erforderlich, und entsteht zwischen den Parteien entweder über den Stempelbetrag oder darüber ein Streit, welche Partei das Stempelpapier beizubringen schuldig sei, so wird dieses vorläufig durch den Richter bestimmt, welcher die Tagsazung leitet.

§. 195.

An den zur Vorname der Tagsazungen bestimmten Tagen ist Jedermann gestattet, mündliche Klagen und Gesuche anzubringen. Aber auch an anderen Tagen hat der Gerichtsvorsteher die Aufname derselben anzuordnen, wenn es thunlich ist, und die Verhältnisse der Parteien keine Verzögerung gestatten.

§. 196.

Uiber jede Tagsazung ist die weitere gerichtliche Verfügung sobald als möglich zu erlassen. Erledigungen in Streitsachen, welche keiner weitern Berathung unterliegen, sind unter der Geschäftszahl, unter welcher die Tagsazung angeordnet wurde, wenn es thunlich ist, gleich auf der Rükseite des Protokolles zu entwerfen, und dem Vorsteher des Gerichtes zur Genehmigung der Ausfertigung zu übersenden.

Protokolle dagegen, wo es auf eine Entscheidung über die Rechte der Parteien ankommt, sind der Berathung zu unterziehen, und wenn sie geschlossene schriftliche oder mündliche Prozesse oder solche Schlußverhandlungen betreffen, welche die Erlassung einer Verständigung an die Parteien erheischen, vorher in das Einreichungsprotokoll einzutragen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Ausfertigung und Zustellung der gerichtlichen Verfügungen.

§. 197.

Alle gerichtlichen Aufsäze sollen kurz und deutlich in einer einfachen und anständigen Sprache geschrieben sein. Abkürzungen, die zu einem Irrthume in der Ausfertigung Anlaß geben könnten, sind zu vermeiden.

Die Gründe der Entscheidung können mit der Entscheidung selbst vereiniget werden. Uibrigens haben die Obergerichte und der oberste Gerichtshof stets, ohne ein Begehren der Parteien abzuwarten, und ohne Unterschied, ob die unterrichtliche Entscheidung bestätiget, oder abgeändert wurde, die Beweggründe ihrer Entscheidung hinauszugeben.

§. 198.

Zur Richtschnur für das Expedit müssen jedem Entwurfe einer Ausfertigung die nöthigen Bemerkungen über die Art der Zustellung und den Anschluß von Akten und Urkunden beigefügt werden.

§. 199.

Die Gerichte haben jeder Partei die derselben nach ihrer Geburt und ämtlichen oder bürgerlichen Stellung, oder nach besonderen Anordnungen gebührende Benennung zu ertheilen.

Der Ehrenworte „Herr“ und „Frau“ haben sich die Gerichte in allen Fällen zu bedienen, in welchen auch im gewöhnlichen Verkehre der Landessitte gemäß, diese Ehrenworte üblich sind.

§. 200.

Den Berichten an vorgesezte Behörden müssen alle zur vollständigen Aufklärung der rechtlichen Verhältnisse der Parteien, zur Rechtfertigung des Gerichtes und zum Beweise der angeführten Thatumstände dienlichen Aktenstüke angeschlossen werden. Werden Rekurse oder Prozeßakten zur höheren Entscheidung vorgelegt, so ist stets eine beglaubigte Abschrift der Verfügung oder Entscheidung, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist, und wenn der gerichtliche Beschluß nicht einhellig gefaßt wurde, eine beglaubigte Abschrift der Aufzeichnung über die Abstimmung beizulegen, bei einhelligen Beschlüssen aber in dem Berichte anzuführen, wer an der Berathung theilgenommen hat.

Besezungsvorschläge sind die Zeitungsblätter, welche die Bekanntmachung der Konkurs-Ausschreibung enthalten, und eine über sämmtliche Bewerber verfaßte Eigenschaftstabelle anzuschließen.

Die bei Erstattung eines Berichtes in der Sizung Anwesenden sind in demselben stets namentlich anzuführen und vorgekommene abweichende Meinungen über den Inhalt desselben am Schlusse anzumerken.

§. 201.

In Berichten, welche sich auf einen vorhergegangenen Auftrag beziehen, ist das Datum und die Geschäftszahl des Auftrages anzuführen.

Von Außen ist jeder Bericht mit einer Aufschrift zu versehen, welche die Behörde an die er gerichtet ist, das Gericht von dem er erstattet wird, die Namen der Parteien und mit wenigen Worten den Gegenstand zu bezeichnen hat.

§. 202.

Von einander unabhängige Behörden gleichen oder verschiedenen Ranges haben unter einander Noten oder Schreiben zu wechseln. Dieses hat auch für den Schriftenwechsel mit ausländischen Behörden zu gelten. In Ansehung derjenigen ausländischen Behörden, mit welchen der Schriftenwechsel nur unter besonderen Beschränkungen und Formen gestattet ist, hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben.

§. 203.

Untergeordnete Gerichte haben gegen vorgesezte Behörden die Benennung „hochlöblich" zu gebrauchen. In der Korrespondenz mit anderen Behörden gleichen oder minderen Ranges ist die Benennung „löblich" zu gebrauchen.

§. 204.

Bei dem obersten Gerichtshofe und den Ministerien haben die Gerichte erster Instanz, soferne nicht für einzelne Fälle besondere Anordnungen bestehen, durch ihr vorgesezte Obergericht einzuschreiten.

§. 205.

Alle Gerichtsbehörden haben den Titel „kaiserl. königl. Gerichte" zu führen und auf diese Weise ihre Ausfertigung zu besorgen.

Urtheile und andere Erkenntnisse haben stets mit den Worten „Das k. k. *Gericht* hat, kraft der ihm von Seiner Apostolischen Majestät verliehenen Amtsgewalt" zu beginnen.

§. 206.

Die Entwürfe aller gerichtlichen Ausfertigungen sind dem Vorsizenden vorzulegen. Dieser ist verpflichtet, sie genau durchzugehen, und wenn er sie mit dem gefaßten Beschlusse übereinstimmend findet, das Wort „Expediatur" und seine Unterschrift beizusezen. Bemerkt er darin Sprachfehler, Undeutlichkeiten im Ausdruke oder offenbare Versehen, so kann er gleich selbst die nöthige Verbesserung vornehmen, oder den Referenten dazu anweisen. Wenn ihm aber eine wichtigere Abänderung nothwendig scheint, so hat er sein Bedenken in der nächsten Sizung zu eröffnen und nach dem darüber gefaßten Beschlusse die Ausfertigung anzuordnen.

Die mit dem Expediatur des Vorsizenden versehenen Entwürfe sind in

das Expedit zu befördern. Ohne die Genehmigung des Vorsizenden darf von dem Expedite nichts ausgefertiget werden.

§. 207.

Der Expeditor hat die an ihn gelangenden Geschäftsstüke in dem von dem Protokollsführer übergebenen Verzeichnisse (§. 181) zu löschen, und wenn binnen acht Tagen nach der Sizung nicht alle in diesem Verzeichnisse enthaltenen Stüke an ihn gelangen sollten, rüksichtlich der noch abgängigen dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 208.

Alle eingelangten Stüke hat er zugleich in das Expeditsbuch einzutragen und auf dem Entwurfe der Ausfertigung den Tag des Einlangens anzumerken.

Das Expeditsbuch hat die Bestimmung, die richtige Ablieferung aller dem Gerichte überreichten Eingaben in das Expedit zu versichern, und die Nachforschung, ob und wann ein Aktenstük an das Expedit gekommen ist, und wann es an die Registratur abgegeben wurde, zu erleichtern. Es ist nach dem Formulare Nr. 16 zu führen. In die erste Rubrik sind im Vorhinein die Zahlen des Einreichungsprotokolles in arithmetischer Ordnung, in die zweite bei jedem Stüke, sobald es dem Expedite zukommt, der Tag, an welchem dieses geschehen ist, mit wenigen Buchstaben oder Zeichen, und in die dritte der Tag der Abgabe an die Registratur einzutragen.

§. 209.

Der Vorsteher des Expedites hat die Reinschrift der Erledigungen zu veranstalten und zu diesem Ende die Arbeiten unter die Kanzleibeamten zwekmäßig zu vertheilen.

Erledigungen, deren Beschleunigung von dem Geseze oder dem Vorsizenden besonders angeordnet wird, sind sogleich, die übrigen in der Ordnung auszufertigen und zuzustellen, in welcher sie an das Expedit gelangten. Rükstände sind sorgfältig zu vermeiden.

§. 210.

In der Kanzlei ist rein, leserlich und richtig zu schreiben. Abkürzungen von Namen oder Worten sind nicht gestattet. Auf jeder Ausfertigung muß die Geschäftszahl der Eingabe angemerkt werden, über welche sie erfolgt.

Jede Abschrift muß ferner mit dem Entwurfe der Erledigung vollkommen übereinstimmen, und um sich dessen zu versichern, mit dem lezteren von zwei Beamten der Kanzlei sorgfältig kollazionirt werden. Der Verfertiger der Abschrift ist zum Kollazioniren derselben in der Regel nicht zu verwenden, wenn dieses aber unvermeidlich wäre, so hat er die von ihm verfertigte Abschrift vorzulesen, und ein anderer Beamte die Uibereinstimmung mit dem Konzepte zu kontroliren. Die Namen derjenigen, welche abgeschrieben und welche kollazionirt haben, sind auf dem Entwurfe anzumerken.

§. 211.

Die Ausfertigungen sind sogleich zur Unterschrift zu befördern. Berichte sind zuerst von dem Referenten, und wo ein Vizepräsident besteht, auch von

diesem, dann von dem Vorsteher des Gerichtes; Erkenntnisse, Dekrete, Edikte, besonders ausgefertigte Amtszeugnisse und Vergleichsurkunden von dem Vorsteher des Gerichtes und einem Rathssekretär oder dem Vorsteher des Expedites zu unterzeichnen. Noten und Schreiben an andere Behörden sind von dem Vorsteher des Gerichtes allein; Bescheide auf überreichte Eingaben aber und Entscheidungsgründe von einem Rathssekretär oder dem Vorsteher des Expedits zu unterfertigen.

Beglaubigungen von Abschriften können von dem Vorsteher des Expedites oder der Registratur ausgefertiget werden.

§. 212.

Nach geschehener Unterschrift sind die Ausfertigungen ohne Verzug dem Vorsteher des Expedites zurükzustellen. Erkenntnisse, Vergleichsurkunden, Edikte, Ernennungsdekrete, Amtszeugnisse, Legalisirungs- und Vidimirungsbestätigungen, Genehmigungsklauseln in Vormundschafts-, Kuratel- und Fideikommißangelegenheiten, Bescheide, wodurch eine Exekuzion, die Erfolglassung eines Depositums oder eine Zahlungsanweisung bewilliget wird, Grundbuchs- und Depositenauszüge sind mit dem Gerichtssiegel zu versehen. Dekrete, Noten und Schreiben sind einzeln von Außen zu versiegeln.

§. 213.

Jede Erledigung ist ordnungsmäßig zuzustellen, das Konzept der Ausfertigung aber und andere bei Gericht zurükbleibende Akten sind der Registratur zu übergeben (§. 220), die Zustellungen im Gerichtsorte haben durch den beeidigten Gerichtsdiener, außerhalb desselben in der Regel durch die Post zu geschehen. Doch können Zustellungen an Parteien, welche außer dem Gerichtsorte, aber in dem Bezirke des Gerichtes wohnen, auf ausdrükliches Verlangen, oder, wenn das Gericht es zur Sicherheit erforderlich findet, auch durch den Gerichtdiener vorgenommen werden. Zur Zustellung sowohl in, als außer dem Gerichtsbezirke kann sich das Gericht auch der Gemeindevorsteher bedienen, oder das Bezirksamt als Bezirksgericht in deren Bezirk die Zustellung geschehen soll, darum ersuchen.

§ 214.

Die Stüke, welche der Gerichtsdiener am folgenden Tage zustellen soll, hat der Vorsteher des Expedites demselben mit einem Verzeichnisse (Zustellungsbogen) zu übergeben. In diese Zustellungsbogen, welche nach dem Formulare Nr. 17 eingerichtet sein müssen, ist jedes Stük mit Angabe der Einreichungsprotokollszahl, des Gegenstandes der Zahl der Beilagen und der Namen der Parteien einzutragen. Der Gerichtsdiener hat jede Zustellung den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß zu besorgen und dieselbe von dem Empfänger in dem Zustellungsbogen bescheinigen zu lassen. Zustellungen an Behörden, welche sich im Gerichtsorte befinden, werden durch die Uibergabe der an sie gerichteten Geschäftsstüke bei dem Einreichungsprotokolle vollzogen; Akten aber, die durch die Post zu versenden sind, dem Postamte gegen Bescheinigung übergeben.

§. 215.

Sind Zustellungen auf Ersuchen anderer Behörden zu besorgen, so ist ihnen in der Regel ein beglaubigter Auszug aus dem Zustellungsbogen zu übersenden. Nach Umständen kann dem Gerichtsdiener auch der Entwurf

eines eigenen, das Aktenstük näher bezeichnenden Empfangsscheines mitgegeben werden, um ihn von der Partei unterfertigen zu lassen, und der Behörde, auf deren Ersuchen die Zustellung erfolgt ist, übersenden zu können.

§. 216.

Am folgenden Tage hat der Gerichtsdiener die Zustellungsbogen dem Expeditor zu übergeben, welcher sie zu prüfen, und wenn er Mängel bemerkt, nach Beschaffenheit der Umstände die Verbesserung derselben anzuordnen hat.

Uiber die nicht erfolgten Zustellungen hat sich der Gerichtsdiener zu rechtfertigen und die zurükgebliebenen Stüke dem Expeditor zu übergeben, damit sie auf den Zustellungsbogen des nächsten Tages übertragen werden können.

Stehen einer Zustellung Hindernisse entgegen, wegen welcher sie in gehöriger Zeit überhaupt nicht erfolgen kann, so hat der Gerichtsdiener dem Gerichte die Anzeige darüber schriftlich zu erstatten.

§. 217.

Die den Gerichtsdienern übergebenen Zustellungsbogen hat der Expeditor mit, vom ersten Jänner bis lezten Dezember jeden Jahres fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen und eine eigene Vormerkung darüber zu führen.

Auf jedem Konzepte einer Erledigung ist nach vollzogener Zustellung die Zahl des Zustellungsbogens anzumerken, auf welchem die Zustellung ausgewiesen erscheint. Die Zustellungsbogen aber sind in die Registratur abzugeben und in angemessenen Zeiträumen nach der Ordnung der Zahlen einzubinden.

§. 218.

Langen von anderen Behörden Ersuchschreiben um Besorgung von Zustellungen oder Bescheinigungen über Zustellungen ein, welche sie auf Ersuchen des Gerichtes besorgt haben, so sind diese Ersuchschreiben und Empfangsscheine, wenn nicht zugleich andere Mittheilungen damit verbunden sind, nicht in das Einreichungsprotokoll, sondern in ein eigenes, nach dem Formulare Nr. 18 eingerichtetes Buch einzutragen. Die Reihenzahl in diesem Buche hat vom ersten Jänner bis lezten Dezember eines jeden Jahres fortzulaufen.

Uiber jeden Jahrgang ist ein abgesondertes Buch anzulegen. Jeder Empfangsschein wird mit der ihm zukommenden Reihenzahl bezeichnet.

Bemerkt der Einreichungsprotokollist an einem eingelangten Empfangsscheine Mängel, so hat er denselben auch in das Einreichungsprotokoll einzutragen und gleich einer anderen Eingabe zu behandeln, in der fünften Rubrik des Buches aber die Bemerkung „vorgelegt unter Zahl...“ beizusezen. Dieses Buch ist zur Einsicht der Parteien offen zu halten.

§. 219.

Edikte hat der Gerichtsdiener am Gerichtshause anzuschlagen und nach verstrichener Ediktalfrist wieder abzunehmen; auf jedem Edikte aber den Tag der Anschlagung und Wiederabnahme anzumerken und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorzulegen.

Sollte das Edikt während der Ediktalfrist beschädiget oder abgerissen

werden, so hat er dem Gerichte zur erforderlichen Abhilfe die Anzeige zu erstatten.

In welchen Fälleu übrigens Edikte durch die Zeitungen kund zu machen seien, und wie oft deren Einschaltung zu geschehen habe, wird durch die am gehörigen Orte ertheilten besonderen Vorschriften bestimmt.

Sechster Abschnitt.

Von der Aufbewahrung der Akten.

§. 220.

Alle Schriften; deren Zurükstellung an die Parteien oder Uibersendung an eine andere Behörde von dem Gerichte nicht angeordnet wird, sind in der Registratur zu verwahren.

Welche Schriften zurükzustellen oder auszufolgen und welche aufzubewahren seien, hat das Gericht von Fall zu Fall mit Rüksicht auf die bestehenden Geseze zu beurtheilen.

Insbesondere sind:

a) Alle Erlässe der vorgesezten Gerichte, Noten und Schreiben anderer Behörden, abgenommene Edikte, Amtsprotokolle, Amtsbücher, bei Gericht aufgenommene Protokolle, Ausarbeitungen der Referenten oder andere Aufsäze, und

b) in nicht streitigen Angelegenheiten alle Schriften, welche nicht bloß die Einleitung von Verhandlungen, Verlängerung der Fristen oder andere Nebenpunkte betreffen, in gerichtlicher Verwahrung zu behalten, und nie an Parteien die Urschrift auszufolgen.

Welche Aktenstüke in Streitsachen gerichtlich aufzubehalten oder den Parteien auszufolgen sind, wird durch die Gerichtsordnung bestimmt.

§. 221.

Die Gerichtsakten sind nach mehreren mit Nummern oder Buchstaben bezeichneten Haupt-Abtheilungen der Regel nach auf folgende Art abzusondern:

I. Gesezsachen und Verodnungen.

Das Reichs- und Landesgesezblatt gehören jedoch nicht in die Registratur.

II. Dienstsachen,

III. Streitsachen,

IV. Verlassenschaftsabhandlungen, Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten,

V. Konkursakten,

VI. Grundbuchs- und Landtafelsachen,

VII. vermischte Gegenstände.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, die Zahl der Hauptabtheilungen allenfalls zu vermehren, insbesondere den Fideikommiß- und den in Ehesachen verhandelten Akten eigene Abtheilungen zu widmen.

Gerichtsbehörden, welche die Gerichtsbarkeit in Handels- und Wechselangelegenheiten, oder in Bergwerksangelegenheiten ausüben, haben über diese Angelegenheiten auch die erforderlichen Abtheilungen in der Registratur einzurichten.

§. 222.

Alle über den nemlichen Gegenstand verhandelten Akten sind, wenn sie auch in verschiedenen Jahren in die Registratur kommen, in einen Aktenbund nach der Zeitordnung zusammen zu legen.

Insbesondere sind alle in einer Streitsache vorgekommenen Verhandlungen in der Hauptsache sowohl, als über die Incidenzstreitigkeiten und über die Exekuzion; alle Akten, welche sich auf die nemliche Verlassenschaftsabhandlung, Kuratel, oder auf das nemliche Fideikommiß beziehen, zusammen zu legen. Vormundschaftsakten sind den Akten der Abhandlung über die Verlassenschaft des Vaters beizulegen, wenn Leztere von dem nemlichen Gerichte gepflogen wurde.

In Konkursverhandlungen sind die Akten der einzelnen Liquidirungs- und Vorrechtsprozesse zwar in abgesonderte Aktenbünde zu legen, diese aber als Unterabtheilungen des Aktenbundes über die Hauptverhandlung zu bezeichnen.

Besteht zwischen zwei abgesondert registrirten Angelegenheiten ein Zusammenhang, so ist derselbe auf den Umschlägen der zusammenhängenden Aktenbünde mit Berufung auf die Registratursbezeichnung anzumerken.

§. 223.

Für jede Angelegenheit ist daher, sobald das erste sich darauf beziehende Aktenstük der Registratur zukommt, ein eigener Aktenbund anzulegen. Die in jedem Jahre angelegten Aktenbünde sind mit der Jahreszahl, der Nummer der Hauptverhandlung und mit einer Registraturszahl zu bezeichnen. Die Registraturszahlen haben in jeder Hauptabtheilung vom 1. Jänner bis lezten Dezember des Jahres fortzulaufen.

Jedes in einen Aktenbund gehörige Aktenstük muß mit dem Zeichen des Aktenbundes versehen sein.

§. 224.

Uiber jeden Aktenbund, worin sich mehrere Aktenstüke befinden, ist ein eigenes Verzeichniß derselben nach dem Formulare Nr. 19 zu führen und stets bei dem Aktenbunde zu belassen.

Die Eintragungen in dieses Verzeichniß sind möglichst kurz vorzunehmen. Von Beilagen eines Aktenstükes sind nur die Urschriften besonders zu benennen.

Enthält das Aktenstük ein Verzeichniß der Beilagen, so ist nur auf dieses hinzuweisen.

Gelangen mit Referatsbögen auch Eingaben oder Beilagen oder Empfangsscheine zur Registratur, so sind beide Aktenstüke nur unter einer und der nämlichen Reihenzahl einzutragen.

Die Reihenzahl ist auf der Rükseite jedes Aktenstükes anzumerken.

§. 225.

Die Aktenbünde sind in mäßigen Faszikeln zwischen steifen Dekeln zusammenzulegen, und in den Fächern der Registratur aufzustellen.

Der vordere Dekel eines Faszikels ist mit der Nummer der Hauptabtheilung, der Jahreszahl und mit der ersten und lezten Registraturszahl der darunter befindlichen Aktenbünde zu bezeichnen.

§. 226.

Jedes an die Registratur gelangende Aktenstük ist zuerst in das Registratursbuch, welches nach dem Formulare Nr. 20 die Einreichungs-Protokollszahlen in arithmetischer Ordnung in voraus verzeichnet enthält, einzutragen, und bei jeder Zahl die Bezeichnung des Aktenbundes anzumerken.

Das Registratursbuch soll die richtige Ablieferung aller Aktenstüke in die Registratur versichern, und die Auffindung des Aktenbundes erleichtern, worin jedes Geschäftsstük zu finden ist.

§. 227.

In der Registratur sind ferner alphabetisch geordnete Nachschlage-Register, Eines über die streitigen Rechtsangelegenheiten mit Inbegriff der Konkurse, das zweite über Verlaßabhandlungs-, Vormundschafts-, Kuratel- und Fideikommißangelegenheiten, das dritte über Gesezsachen und Verordnungen und das vierte über Dienstsachen nach dem Formulare Nr. 21 nach Thunlichkeit für mehrere Jahre in einem und dem nemlichen Bande zu führen.

§. 228.

Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, allenfalls noch über weitere einzelne Hauptabtheilungen abgesonderte Nachschlage-Register zu führen, oder im Gegentheile über sämmtliche Angelegenheiten, mit Ausname jener der Hauptabtheilung I (Gesezsachen und Verordnungen), über welche stets ein besonderes Register zu führen ist, nur ein Register anzulegen.

§. 229.

Die Eintragung in diese Register hat in der ersten Rubrik nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere den Namen der Parteien, und wo es thunlich ist, auch nach dem Gegenstande zu geschehen.

In die zweite Rubrik ist die Registraturs-Bezeichnung des Aktenbundes, in welchem der Gegenstand sich befindet, einzutragen.

§. 230.

Von allgemeinen Verordnungen, welche den Gerichten mittelst besonderer Erlässe der vorgesezten Behörden zukommen, ist jede mit einer eigenen Registraturszahl zu bezeichnen.

Jeder Jahrgang dieser Abtheilung macht nur einen Aktenbund aus, welcher mit der Nummer der Hauptabtheilung und der Jahreszahl bezeichnet wird.

Unter welchen Schlagwörtern die Eintragungen in das Nachschlageregister dieser Abtheilung vorgenommen werden sollen, ist nöthigen Falles von dem Referenten in Antrag zu bringen und von dem Gerichte zu bestimmen.

§. 231.

Von erlassenen Bemerkungen, welche bei Entscheidung einzelner Rechtsangelegenheiten von den höheren Behörden ertheilt werden, um für künftige Fälle zur Richtschnur zu dienen, sind Abschriften zu verfassen und allen übrigen Verordnungen beizulegen. Die Dekrete selbst aber bleiben bei den Akten, zu welchen sie gehören.

§. 232.

Leztwillige Anordnungen, Ehepakten, Schenkungen und andere wichtige Originalurkunden sind in verschlossenen Kästen feuersicher aufzubewahren, mit der Jahreszahl der gerichtlichen Hinterlegung und einer in jedem Jahre vom 1. Jänner bis lezten Dezember fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Uiber diese Urkunden ist ein fortlaufendes Verzeichniß und ein Nachschlageregister zu führen und in dem Ersteren auch der etwa mit einzelnen Urkunden getroffenen gerichtlichen Verfügungen Erwähnung zu thun. Die Aufbewahrung dieser Urkunden und die Führung des Verzeichnisses darüber liegt dem Vorsteher der Registratur ob.

§. 233.

Wie die Eingaben in Grundbuchs- oder Landtafelsachen zu behandeln sind, wird in einem besonderen Geseze bestimmt.

Wenn jedoch im Wege der gerichtlichen Exekuzion, der Verlassenschaftsabhandlung oder einer anderen gerichtlichen Verhandlung eine grundbücherliche oder landtäfliche Amtshandlung verfügt wird, so sind die Aktenstüke hierüber nur nach den hier gegebenen Vorschriften zu behandeln.

§. 234.

Die Registratur muß über jedes Aktenstück sogleich Rechenschaft geben können. Es sind daher einerseits in der Registratur keine Rükstände hinsichtlich der Eintragung der Aktenstüke zu dulden, andererseits keine Akten ohne die vorgeschriebenen Vorsichten auszufolgen.

§. 235.

Dem Vorsteher des Gerichtes, den Räthen und den mit der Führung der Rathsprotokolle, Bearbeitung von Referaten oder Entwürfen der Erledigungen beschäftigten Beamten sind die zum Amtsgebrauche nöthigen Akten ohne Anfrage; anderen Beamten des Gerichtes aber oder einer fremden Behörde nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers oder des von ihm bestellten Mitgliedes des Gerichtes, Parteien endlich nur in Folge eines gerichtlichen Auftrages auszufolgen.

§. 236.

Kein Aktenstük ist ohne Enpfangschein auszufolgen. Jeder Empfangschein wird dem nemlichen Aktenbunde, in welchem sich die erhobenen Akten befunden haben, an dem gehörigen Orte beigelegt.

Uiber alle ausgefolgten Akten ist ein eigenes Vormerkbuch zu führen, in welchem auch bei jedem Stüke die Zeit, wann es wieder zurükgelangt ist, angemerkt werden muß.

Wenn Akten drei Monate nach deren Ausfolgung nicht zurükgestellt worden sind, so hat der Vorsteher der Registratur die Zurükstellung zu betreiben, und nach Umständen dem Gerichtsvorsteher die Anzeige zu erstatten.

Ebenso ist im Falle des Austrittes oder des Todes eines Rathes oder anderen Beamten ein Verzeichniß der von ihm etwa noch nicht zurükgestellten Akten zu verfertigen, um deren Zurükstellung bewirken zu können.

§. 237.

Nach welchen Zeiträumen die entbehrlich gewordenen Registratursakten zu vertilgen sind, und wie hinsichtlich der Ausscheidung dieser Akten zu verfahren sei, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 238.

Es steht Jedermann frei, von Aktenstüken, welche seine Rechtsangelegenheit betreffen, in der Kanzlei Abschriften zu erheben. In der Registratur von den Akten Einsicht zu nehmen soll den Parteien nur mit Bewilligung des Gerichtsvorstehers gestattet werden. Untersuchungs-Akten dürfen ohne besondere Bewilligung des Gerichtes keiner Partei vorgewiesen oder in Abschrift mitgetheilt werden.

Konzeptsbeamten des Gerichtes steht die Einsicht der Akten zum Gebrauche bei ihren Geschäften unbeschränkt zu. Beamte anderer Art haben sich an den Gerichtsvorsteher zu wenden.

§. 239.

Wiederholte Ausfertigungen gerichtlicher Erledigungen (Duplikate) dürfen nur mit Auftrag des Gerichtes hinausgegeben werden, bei welchem die Parteien unter Nachweisung ihrer Berechtigung darum anzusuchen haben.

§. 240.

Uiber alle gerichtlichen Verfügungen, über deren Befolgung von Amtswegen zu wachen ist, hat die Registratur eine Vormerkung nach dem Formulare Nr. 22 zu führen.

Für jeden Sizungstag ist darin ein angemessener Raum zu lassen, um daselbst die gerichtlichen Verfügungen, zu deren Befolgung die Frist bis zu dieser Sizung zu Ende geht, eintragen zu können.

Jedem Konzepte einer Verfügung, über deren Vollzug zu wachen ist, muß die Bemerkung, daß dieselbe in das Betreibungsprotokoll einzutragen sei, durch die Worte: „zum Betreibungsprotokolle“ beigefügt werden.

§. 241.

Nach Ablauf der Frist hat der Beamte, welcher das Betreibungsprotokoll führt, dem Referenten über jeden unbefolgt gebliebenen Auftrag eine Erinnerung auf einem besonderen Bogen zuzusenden, damit hierauf sogleich die weitere Verfügung erlassen werden könne; im Falle aber binnen acht Tagen darüber nichts verfügt werden sollte, dem Vorsteher des Gerichtes darüber die Anzeige zu erstatten.

§. 242.

Jede gerichtliche Verfügung, durch welche ein in das Betreibungsprotokoll eingetragener Auftrag eine Abänderung erleidet, ist dem Beamten, welcher das Protokoll zu führen hat, zur Anmerkung in demselben mitzutheilen.

§. 243.

Uiber die in Präsidialgeschäften verhandelten Akten ist eine besondere Präsidial-Registratur zu führen.

Zweites Hauptstük.

Von der Behandlung der Geschäfte bei den Bezirksgerichten.

§. 244.

Auch bei den Bezirksgerichten ist ein eigenes Einreichunsprotokoll für Zivilrechtsangelegenheiten und ein eigenes für Gegenstände in Strafsachen zu führen.

Bei Bezirksämtern, bei welchen die Justizpflege mit der politischen Administrazion vereiniget ist, müssen auch die Einreichungsprotokolle über die Justizgeschäfte von dem Einreichungsprotokolle über Gegenstände der politischen Administrazion abgesondert werden.

§. 245.

In das Einreichungsprotokoll für Zivilrechssachen sind außer den von den Parteien oder anderen Behörden einlangenden Schriften alle bei dem Gerichte selbst aufgenommenen Protokolle über mündlich angebrachte Klagen oder Gesuche, worüber erst von dem Gerichte eine Verhandlung eingeleitet werden soll, die inrotulirten Prozeßakten und alle in Gegenständen außer Streitsachen aufgenommenen Protokolle einzeln einzutragen.

Dagegen sind Tagsazungsprotokolle, welche im Laufe der Verhandluug einer Streitsache aufgenommen werden, in das Einreichungsprotokoll nicht einzeln einzutragen, sondern alle die nemliche Rechtssache betreffenden Tagsazungsprotokolle nach der Zeitfolge zusammenzuheften.

In Hinsicht der Form und Art der Führung des Einreichungsprotokolles haben übrigens die für die Gerichtshöfe in den §§. 108 bis 124, dann 131 und 132 gegebenen Vorschriften auch für die Bezirksgerichte zu gelten.

§. 246.

Bei jedem Bezirksgerichte muß wenigstens Ein bestimmter Tag der Woche als Gerichtstag durch Anschlag an dem Gerichtshause bezeichnet werden, um an demselben mit den Parteien, welche mündliche Klagen und andere Gesuche anbringen wollen, Protokolle aufnehmen zu können. Auf diesen Tag können auch die Tagsazungen festgesezt werden. Parteien, welche zur Anbringung von Klagen oder anderen Gesuchen an anderen Tagen erscheinen, dürfen jedoch nur dann auf den Gerichtstag verwiesen werden, wenn unaufschiebbare Geschäfte deren Anhörung unmöglich machen.

§. 247.

Die Tagsazungen, so wie überhaupt alle mündlichen Verhandlungen sind von dem Bezirksrichter oder dessen zur Ausübung des Richteramtes befähigten Stellvertreter mit Zuziehung eines beeideten Schriftführers vorzunehmen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Tagsazungen und der Führung des Tagebuches über dieselben haben sich die Bezirksgerichte nach den für die Gerichtshöfe gegebenen Vorschriften zu benehmen.

§. 248.

Die Erledigungen der Geschäftsstüke bei den Bezirksgerichten sind schriftlich zu entwerfen, und wenn sie über aufgenommene Protokolle oder über Eingaben erfolgen, welche bei Gericht zu bleiben haben, nach Thunlichkeit auf das Protokoll oder die Eingabe selbst zu sezen. Außerdem aber ist ein besonderer Auffaz darüber zu verfertigen.

Dieses gilt insbesondere von allen Erkenntnissen, Entscheidungsgründen, Berichten, Dekreten, Edikten und anderen wichtigen Verfügungen.

§. 249.

Alle gerichtlichen Verfügungen müssen sowohl im Konzepte, als in der Ausfertigung von dem Richter persönlich unterschrieben werden, und das Bezirksamt, welches zugleich die politischen und die gerichtlichen Geschäfte verwaltet, ist im Falle einer gerichtlichen Verfügung als Bezirksgericht zu bezeichnen.

§. 250.

Die für die Gerichtshöfe in den §§. 197—205, dann 209—216 und 219 gegebenen Vorschriften über die Beschaffenheit und Form der Erledigungen, über die Fristen, binnen welchen dieselben zu erfolgen haben, über die Ausfertigung und Zustellung der Expeditionen und über die Bekanntmachung der Edikte sind auch bei den Bezirksgerichten zu beobachten, so weit sie auf dieselben Anwendung finden. Einfache Erledigungen über Tagsazungen sind nach Thunlichkeit noch in Gegenwart der Parteien auszufertigen und denselben zuzustellen.

§. 251.

Uiber alle Geschäfte, welche binnen einer bestimmten Zeit vorgenommen, oder von Amtswegen betrieben werden müssen, ist eine eigene Vormerkung nach der Form des im §. 240 angeführten Betreibungsregisters zu führen.

§. 252.

Die zur Registratur gehörigen Akten sind auch bei den Bezirksgerichten nach den Vorschriften der §§. 220—225 zu verwahren.

§. 253.

Uiber sämmtliche bei den Bezirksgerichten vorkommenden Geschäfte ist jedoch nur Ein Nachschlagsregister nach dem Formulare Nr. 23 zu führen.

In die erste Längenrubrik ist das Geschäft nach den geeigneten Schlagwörtern, insbesondere dem Namen der Parteien, und wo es thunlich ist, nach dem Gegenstande einzutragen.

In die zweite Rubrik sind die Protokollszahlen aller im Laufe des Jahres in der nämlichen Angelegenheit eingelangten Eingaben anzuführen, und in der dritten Rubrik der Aktenbund anzuführen, in welchem die Aktenstüke hinterlegt sind.

Dieses Register ist in jedem Jahre neu anzulegen und daher ein Geschäft aus einem früheren Jahrgange in den neuen einzutragen, sobald eine sich darauf beziehende Eingabe vorkommt.

§. 254.

Die in den §§. 230 und 231 ertheilten Vorschriften über die Aufbewahrung der allgemeinen Verordnungen sind auch bei den Bezirksgerichten zu beobachten.

Uiber alle solche Verordnungen ist ein eigenes Register in alfabetischer Ordnung ununterbrochen oder wenigstens für mehrere Jahre nach dem Formulare Nr. 24 zu führen.

§. 255.

Hinsichtlich der Verwahrung wichtiger Originalurkunden, der Einsichtnahme und Ausfolgung der Akten, der Erhebung von Abschriften und besonderen Verwahrung derjenigen Akten, von welchen nur der Vorsteher des Gerichtes Einsicht zu nehmen hat, haben die Bestimmungen der §§. 232—243, so weit sie auf die Bezirksgerichte Anwendung leiden, auch diesen zur Richtschnur zu dienen.

Gedruckt bei Anton Benko.

Damianitsch, Martin,

Gerichtliches Verfahren in Streitsachen nach der österreichischen allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung vom 1. Mai 1781

Bd.: 2

Wien (1856)